NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07588660 0

Digitized by Google

Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Siebentes Heft.

Frankfurt am Main.

Verlag der S. Schmerber'schen Buchhandlung.

(Nachfolger Heinrich Keller.)

1855.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1909 L

Druck von C. Adelmann in Frankfurt am Main.

Digitized by Google

Vorwort.

Seitdem im sechsten Hefte des Archivs gegebenen Berichte über die Angelegenheiten des Vereins sind zu den Vereinen, mit denen der hiesige einen Schriften-Austausch unterhält, weiter hinzugetreten

40) das germanische Museum zu Nürnberg,

41) der Verein für Lübeck'sche Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck,

42) die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz zu Zürich,

43) der historische Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Den Zuwachs, welchen die Vereins-Bibliothek aus deren und der andern Gesellschaften Zusendungen erhalten, ist in der ersten Beilage verzeichnet. Den Mitglieder-Zugang und Abgang enthält die zweite Beilage. In der dritten wird die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Vereins vom 1. Juli 1853 bis dahin 1855 gegeben. Aus den beiden letzten Beilagen ist ersichtlich, daß dem Vereine zu seinem ferneren Bestehen eine gesteigerte Theilnahme noth thut; inson-

Digitized by Google

derheit werden die Freunde der vaterstädtischen Kunst und Geschichte aufgefordert, sich den arbeitenden Mitgliedern, deren Anzahl nur eine sehr geringe ist, abzuschließen und zu der Herausgabe dieser Zeitschrift sich zu betheiligen.

Der Secretär des Vereins

Dr. Euler.

Digitized by Google

Erste Beilage.

Fortgesetztes Verzeichniß der Bibliothek der Gesellschaft.

1) Verein für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und Salzburg.
   Bericht 14 und 15 nebst der 9. und 10. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde. Linz 1854. 1855.
2) Historischer Verein für Steiermark.
   Mittheilungen. Heft 5. Gratz 1854 und Jahresbericht.
   R. Knabl der angebliche Götterdualismus an den Votivsteinen zu Videm und Aquileja. Gratz 1855.
3) Verein für thüring. Geschichte.
   Zeitschrift Band 2, Heft 1, 2. Jena 1855.
4) Verein für Geschichte und Alterth. Westphalens.
   Zeitschrift Bd. 15. 16. Münster 1854. 55.
5) Gesellschaft für pommer'sche Geschichte.
   Baltische Studien Bd. 15. Heft 2. Stettin 1854.
6) Oberlausitz'sche Gesellschaft zu Görlitz.
   Neues L. Magazin Bd. 29. 30. 31. Görlitz 1852—55.
7) K. Bairische Academie der Wissenschaften.
   Bülletin Jahrg. 1853. 54. München 4°.
   Abhandlungen der histor. Classe, Bd. 7, Abth. 2. München. 1854. 4°.
   Dann zur Ergänzung: Bd. 5, Abth. 2 und 3, Bd. 6, Abth. 1, München 1849. 50. 4°.
   C. v. Spruner, Pfalzgraf Rupert der Cavalier. München 1854. 4°.
8) Hist. Verein zu Bamberg in Oberfranken.
   Bericht 16. 17. Bamberg 1853. 54.
9) Hist. Verein in Mittelfranken.
   Jahresbericht 22 für 1853. Ansbach 4°.
10) Hist. Verein von Unterfranken.
   Archiv Bd. 13, Heft 1. 2. Würzb. 1854.
11) Verein für Kunst und Alterth. in Oberschwaben.
   Verhandlungen, Bericht 9. 10. (der größeren Hefte 6. Folge) Ulm 1855. 4°.
   Zur Ergänzung: Bericht 1—5, Ulm 1843—47. 4°.
12) Hist. Verein für das Wirtemb. Franken.
   Zeitschrift Heft 8 (oder III, 2) Oehringen 1854.
13) Hist. Verein für Niedersachsen.
   Nachricht 15. 17. 18. Hannover 1852. 53. 55.
   Zeitschrift (früher Vaterl. Archiv) Jahrg. 1850. 51. Hannover 1854.
   Jahrg. 1852, erstes Doppelheft. Hannover 1855.
   Urkundenbuch, Heft 3. Han. 1855.

Digitized by Google

14) Alterthumsverein zu Lüneburg.
Abbildungen, 2. Lief. 1854. 4°.
Neujahrsblatt 1855. Fastnachtsblatt 1855.
15) Verein für Hess. Geschichte und Landeskunde.
Zeitschrift Bd. 6. Heft 3. 4. Kassel 1854.
K. Lynker Gesch. der St. Wolfhagen. Kassel 1855.
Regesta Schaumburg von Wippermann. Kassel 1853.
16) Hist. Verein für das Großherzogthum Hessen.
Archiv Bd. 7. Heft 3. Bd. 8. Heft 1. 2. Darmst. 1853. 54. 55.
Scriba Regesten, Abth. 4. Darmst. 1854. 4°.
17) Gesch. u. Alterth. Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
Mittheilungen Bd. 4. Heft 1. Altenb. 1854.
18) Alterthums-Verein für das Großherzogthum Baden.
Denkmale, 3 Blätter (H. Notburga u. röm. Feldzeichen) 1854. 55. fol.
19) Verein für mecklenburg. Geschichte.
Jahrbücher, 19. Jahrg. Schwerin 1854.
20) Verein für nassau'sche Alterth. und Geschichte.
Annalen Bd. 4. Heft 3. Wiesbaden 1855.
21) Schleswig-Holstein-Lauenburg'sche Gesellschaft für vaterl. Geschichte.
Nordalbingische Studien Bd. 6. Kiel 1854.
Urkundensammlung, Bd. 3. Abth. 1. Kiel 1852. 4°.
22) Verein für Hamburger Geschichte.
Zeitschrift, neue Folge I, 1.
23) Verein für lübeck'sche Geschichte und Alterth.
Zeitschrift Heft 1. Lübeck 1855.
Urkundenbuch Th. 2. Lief. 1—3. Lübeck 1854. 4°.
24) Germanisches Museum in Nürnberg.
Anzeiger für 1853. 1854. 4°.
Organismus des germanischen Nationalmuseums. 1855.
Archiv des germanischen Nationalmuseums 1855.
25) K. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde.
Mémoires 1844. 1845—49. Copenh. 1844. 1852.
26) Allgemeine geschichtsforsch. Gesellschaft der Schweiz.
Archiv Bd. 10. Zürich 1855.
27) Hist. Verein der fünf Orte Luzern u. s. w.
Geschichtsfreund Bd. 10. 11. Einsied. 1854, 1855.
28) Friesisches Archiv, herausg. von Ehrentraut.
Bd. 1. 2. Oldenb. 1848. 54. (Geschenk des Herausgebers.)

Digitized by Google

Zweite Beilage.

Perſonal-Beſtand des Vereins.

Seit Januar 1854 (vergl. ſechſtes Heft des Archivs, S. IX.) war

Zugang:

Herr Profeſſor Dr. Becker.
„ Rector Dr. J. Claſſen.
„ Profeſſor A. Fleckeiſen.
„ Senator Forsboom.
„ Dr. jur. Fuld, Advocat.
„ Dr. jur. Geyger, Advocat.
„ Aſſiſtent Jännike.
„ Profeſſor Dr. J. Janſſen.
„ Kelchner, Kaufmann.
„ Köbig, Lithograph.
„ Oſterrieth-Wichelhauſen.

Abgang:

Herr de Bary-Jordis, geſtorben.
„ Andreas Finger, geſtorben.
„ C. Gelhaar, geſtorben.
„ Theaterdirector J. Hoffmann.
„ Medizinalrath Dr. G. Kloß, geſtorben.
„ General von Radowitz, geſtorben.
„ Conſulent Dr. Starck, geſtorben.
„ Director Veit.
„ Pfarrer Wehner.

Digitized by Google

Dritte Beilage.

Rechnung des Vereins für Frankfurts Geschichte und Kunst.

Vom 1. Juli 1853 bis 1. Juli 1855.

Einnahme.

Cassen-Saldo (vergl. Heft 6. S. XI)	fl.	3. 9 kr.
Nachträglich eingegangener Beitrag eines Mitglieds pro 1853	„	3. — „
Beiträge von 164 Mitgliedern gegen Empfangnahme des sechsten Heftes	„	492. — „
	fl.	498. 34 kr.

Ausgabe.

Artistisches.		
1. Für Herstellung der Tafeln I—IV zum sechsten Hefte	fl.	135. 54 kr.
Vertheilung des Archivs.		
2. Druckkosten des sechsten Heftes	„	206. 38 „
3. Papier dazu	„	85. 48 „
4. Brochiren der Hefte	„	10. — „
Ausgabe der periodischen Blätter.		
5. Beitrag zu den Druckkosten derselben im Jahre 1854	„	28. 58 „
Sonstiges.		
6. An Portis, besonders der Zusendungen auswärtiger Vereine	„	7. 32 „
7. An A. Seckler für gesammelte Beitritts-Erklärungen neuer Mitglieder		2. „ 40 „
8. Buchbinderlohn		8. „ 38 „
	fl.	486. 8 kr.
Salde	fl.	12. 26 kr.

Digitized by Google

Schaumünzen,

welche zum Angedenken von

Bewohnern Frankfurts

oder in dieser Stadt gebornen Personen

gefertigt wurden.

Von Dr. Eduard Rüppell.

Es ist gegenwärtige Abhandlung der Anfang einer Reihenfolge von Aufsätzen, in welchen ich nach und nach alle auf Frankfurt bezüglichen Münzen und Medaillen beschreiben werde, wozu die mir anvertraute neue Anordnung der städtischen Münzsammlung, die Veranlassung gegeben hat. Die Beschreibung der auf historische Begebenheiten unseres kleinen Staates gefertigten Medaillen wird der Stoff für einen zunächst zu veröffentlichenden Aufsatz sein, dem als Anhang diejenige der andern Frankfurter Gelegenheitsmünzen, ohne historische Veranlassung, beigefügt werden soll. Eine dritte Abhandlung wird das Verzeichniß aller Frankfurter Silber- und Kupfermünzen enthalten, mit einem Anhang zur Ergänzung des von Herrn Doctor Euler im vierten Heft dieses Archives veröffentlichten Verzeichnisses der Frankfurter Goldmünzen. Zum Schluß beabsichtige ich, das Ergebniß meiner Forschungen über die Werthverhältnisse der verschiedenen Münzsorten bekannt zu machen, die im Verlauf der Zeit in Frankfurt ausgeprägt wurden. Ein chronologisches Verzeichniß der Namen und Initialen der Stempelschneider, Münzmeister und Münzwardeine, die auf den Stempeln der Frankfurter Münzen und Medaillen vorkommen, so weit als diese Initialen zu ergänzen und zu ermitteln mir möglich gewesen, beabsichtige ich, dem Publikum ebenfalls vorzulegen und glaube durch diese Arbeiten so ziemlich alles das zu erschöpfen, was über die specielle Numismatik von Frankfurt mitgetheilt werden kann.

*

Digitized by Google

Eine historische Skizze über das Entstehen und zeitweise Vermehren der anjetzt nicht unbedeutenden städtischen Münzsammlungen dürfte wohl mit Recht der Beschreibung ihrer Einzelheiten vorangehen.

Der Anfang der städtischen Münzsammlung war das Vermächtniß der im Numophylacium Glockianum beschriebenen Münzen, einer interessanten Reihenfolge von 3296 vorzugsweise alt griechischer und römischer Münzen in Gold, Silber und Erz, welche der Frankfurter Rechtsgelehrte, Syndicus Anton Philipp Glock, im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts gesammelt hatte, und die im Jahre 1749 von dessen Wittwe, welche in zweiter Ehe mit dem Reichshofrath Heinrich von Barckhausen verbunden war[1]), die Stadt zum Geschenk erhielt. Bereits 1735 hatte der zweite Gatte der Glock'schen Wittwe ein sehr ausführliches Verzeichniß dieser Sammlung drucken lassen[2]); dieselbe kam nun unter die Oberaufsicht des Stadtbibliothekars Christoph Friedrich Kneusel (1743—1768) und seines Nachfolgers Frank von Lichtenstein (1768—1794). In dieser Zeitperiode wurde die städtische Münzsammlung nur durch einige Schenkungen von geringem Belang und durch den vom Rath besorgten Ankauf einiger modernen Schaumünzen, vom Graveur Donner in Wien gefertiget, vermehrt, wobei übrigens gar kein Plan in Berücksichtigung war. Es sind Medaillen zu Ehren von Personen des österreichischen Kaiserhauses, andere von der Stadt Regensburg, auf das Erdbeben von Lissabon, die Aufhebung des Jesuitenordens, die Austreibung der Protestanten aus Salzburg und ähnliches. Hüsgen, in seinem artistischen Magazin, pag. 484, machte die Bemerkung: „Schade, daß sich bei diesem (dem Glock'schen) Kabinet die Frankfurter Stadtmünzen nicht mit befinden, und darinnen anderen Städten nachgeahmet wird, so ihre eigene Gepräge in unseren Tagen mit größtem Eifer aus den ältesten Zeiten aufsuchen lassen, um sowohl das historische dadurch zu unterstützen, als die Abänderung der Präge,

---

[1]) Derselbe Reichshofrath v. Barckhausen, machte im gleichen Jahre 1749 der Stadt eine Schenkung von 6000 fl., deren Zinsen alljährlich zur Anschaffung von Büchern über deutsche Geschichte, verwendet werden müssen.

Nachahmer solcher gemeinnützigen wissenschaftlichen Stiftungen (im Gegensatze der gutbedachten milden) sind in Frankfurt die größte Seltenheit, und in der That beschränken sich solche auf diejenigen der unvergeßlichen Männer Senckenberg, Reichart, Brönner, Städel, Moritz von Bethmann, Neef und Heinrich Mylius.

[2]) Frankfurt a. M., in 8°. bei Joh. Benj. Andreae.

Digitized by Google

Sorten und innere Gehalte der verschiedenen Zeitalter, bei vielen Vorfällen in Streitsachen und dem Münzwesen dokumental zu beweisen und Unterricht damit zu geben. Eine sehr löbliche Anstalt, wo sie Statt findet, die in ihrer Art als ein Archiv anzusehen, und gewiß mit Raison zu empfehlen ist."

Diesem zeitgemäßen Bedürfnisse des Einsammelns und Aufbewahrens aller städtischen Münzen hatten unterdessen zwei Privaten in Frankfurt entsprochen. Es war dieses der 1802 verstorbene bekannte Sammler Johann Christian Gerning, der außer einem Kabinet mit allerlei ausgestopften Vögeln, einer für damalige Zeit großartigen Insekten-Sammlung und auf diesen Zweig der Naturgeschichte bezüglichen Büchern, eine Reihenfolge von 667 Stück Frankfurter Münzen und Medaillen vereiniget hatte[1]), und der gleichfalls 1802 verstorbene Freiherr von Günderode, dessen Münzsammlung aus 1450, theils frankfurter Münzen und Medaillen, theils Vicariats, Krönungs- und auf das deutsche Reich bezüglichen Schaumünzen bestand.

Vielleicht in der Absicht, es zu ermöglichen, daß eine oder die andere dieser Münzsammlungen von dem Staate angekauft, oder daß überhaupt eine solche Sammlung auf der Stadtbibliothek gebildet würde, stiftete der Schöff und Senator Dr. Wilhelm Lehnemann, im Jahre 1802, ein Legat von 2000 fl., welches bei dem Rechneiamt zu 3 Procent per Jahr verzinslich hinterlegt werden mußte, mit der Bestimmung, daß mit diesen Zinsen alljährlich historische Silbermünzen für die auf der Bibliothek befindlichen städtischen Sammlungen erkauft werden sollen. Aber die damaligen harten Kriegsjahre lenkten die Aufmerksamkeit der Behörde auf viel wichtigere Dinge. Die Gerning'sche Münzsammlung ward durch den Erben derselben, Johann Isaak von Gerning (gestorben am 21. Februar 1837) höchst wahrscheinlich zum nominalen Silberwerth veräußert, und wanderte in jener vandalischen Zeit, wo unter anderem die seltenen Rüstungen unseres städtischen Zeughauses als altes Eisen, die herrlichen gemalten Glasfenster der aufgehobenen Kirchen und Klöster als Gerümpel zu Spottpreisen verschleudert wor-

[1]) Hüsgen giebt im angeführten Werke pag. 622 die numerirte Artenzahl der einzelnen Abtheilungen dieser Sammlung Frankfurter Münzen, welche aber pag. 624, Zeile 6 v. o., einen von mir ermittelten Druckfehler enthält — 19 statt 16 — weshalb die Additionssumme des Ganzen unrichtig erschien.

Digitized by Google

den, in den Schmelztiegel, ein um so mehr zu bedauernder unersetzlicher Verlust, da die Gerning'sche Münzsammlung sehr viele hiesige Familienmünzen enthielt, welche jetzt theils gar nicht mehr existiren, theils nicht einmal die Personen, auf welche sie sich bezogen, gekannt sind [1])!

Die von Günderod'sche Münz-Sammlung hatte ein besseres Schicksal; dieselbe wurde von der Stadt im Jahr 1816 für 2856 fl. angekauft; zur Berichtigung dieser Kaufsumme wurden 12 Jahre vorräthige Zinsen des Lehnemann'schen Vermächtnisses, betragend 750 fl. und 127 fl. 17 kr. Erlös von verkauften, durch Lehnemann geschenkten Bücher-Doubletten verwendet, und die übrigen 1937 fl. aus dem Aerar gezahlt. Nach dieser Zeit (1816) trat abermals eine Stockung in der Vermehrung der städtischen Münzsammlung ein; die Glock'sche und Günderod'sche Sammlung waren in einem Schrank des Rathszimmers verschlossen und die Zinsen des Lehnemann'schen Legats verblieben unverausgabt.

Im Verlaufe meiner verschiedenen Reisen im Oriente hatte mich das Einsammeln von alterthümlichen Münzen immer bei vorkommender Gelegenheit beschäftiget, ohne dieser Liebhaberei mich ganz besonders hinzugeben; das Ergebniß dieser Einkäufe, bei welchen ich öfters sehr vom Glückszufall begünstigt ward, machte ich in verschiedenen Zeitabschnitten, durch Schenkung, gleichzeitig mit andern mir zugekommenen Alterthümern, zum Eigenthum der Stadtbibliothek. So überwies ich derselben im Jahre 1821, 163 theilweise griechische Münzen, auf meiner ersten Reise nach Afrika und in Italien eingesammelt; im Jahr 1828 schenkte ich 1066 alterthümliche Münzen, worunter 802 griechische und unter diesen 84 verschiedene sehr schöne Tetradrachmen, im Jahre 1830 eine Sammlung von 284 kufischen Münzen in Silber, Kupfer und

[1]) Hüsgen berichtet pag. 623, daß (1790) in der Gerningschen Münzsammlung von Frankfurtensien „50 Portraitmünzen in Silber allerlei Formates, 16 Portraitmünzen in Zinn und Messing, und außerdem 7 Hochzeits-Jubilats-Münzen sich befanden. Frankfurter Portraitmünzen bis zum Jahre 1790 gefertiget, sind mir anjetzo nur folgende bekannt: 1 auf Haller v. Hallerstein, 1 Weiß von Limpurg, 1 Hieronimus Zum Jungen, 1 Faust von Aschaffenburg, 1 Mathias Ritter, 1 Johannes Fichard, 1 Elisabeth Fichardin, 1 Sigmund Feierabend, 1 Justinian von Holzhausen, 3 Jakob Philipp Spener, 1 Heinrich Bartels, 1 Seiffart von Klettenberg, 1 Pritius, 4 Joachim von Sandrart, 1 Joh. Georg Schmidt, 1 Amos Schmidt und Mathieu, 1 Wolfgang Göthe, zusammen 22; es verbleiben also, wenn hierbei nicht irgend ein Irrthum oder Mißverständniß obwaltet, noch 44 Frankfurter Portraitmünzen, die in der Gerningschen Sammlung aufbewahrt wurden, mir unbekannt!

Digitized by Google

Glas, die der berühmte Graf Castillione in Mailand zu bestimmen, die Gefälligkeit gehabt, gleichzeitig 77 ältere griechische größtentheils Bronce-Münzen aus Kleinasien; im Jahre 1831 schenkte ich 102 griechische Münzen in verschiedenem Metall, zwei abyssinische Goldmünzen und eine ausgezeichnete Suite ägyptischer Autonomen.

Auf meine Bevorwortung wurde 1839 mit einem Theil der Zinsen des Lehnemann'schen Legates, aus dem Nachlaß des Münzensammlers Horack allhier, erkauft: eine schöne Suite der Pariser napoleonischen Bronce-Medaillen, eine werthvolle Sammlung klassificirter Bracteaten und Noth- oder Belagerungs-Münzen. Die Bracteaten-Sammlung vermehrte sich in den Jahren 1844, 1845 und 1849 durch großentheils gut erhaltene, von Herrn Schönemann in Wolfenbüttel überlassene Stücke, und nach meiner Rückkehr von der letzten Reise in den Orient, im Jahre 1850 und 52 übergab ich gegen Vergütung des vierten Theiles des Schätzungswerthes meine ungemein reichhaltige numismatische Ausbeute jener Reise, worunter mehrere sehr schöne silberne Tetradrachmen und der Sammlung fehlende vorzüglich gut erhaltene egyptische Potinmünzen [1]).

Die Vervollständigung der zur Frankfurter speciellen Münzsammlung gehörigen Stücke durch Ankäufe hatte ich ganz besonders im Augenmerk.

Eine Schenkung von 258 Stück verschiedener Frankfurter Münzen, welche am 16. Februar 1855 der Stadtbibliothek mit der Ermächtigung zukam, die Doubletten derselben zu verwerthen, und dafür andere wünschenswerthe, der Sammlung fehlende Stücke zu erwerben, vermehrte dieselbe mit 186 Stück. Außerdem erhielt die städtische Sammlung im Verlauf der letzten 20 Jahre, in Folge meiner Bewerbungen, von einzelnen Privaten interessante Münzen und Medaillen zum Geschenk, welche nahmbare Lücken ausfüllen. Diese Schenkungen stammen von Heinrich Mylius senior in Mailand [1]), der Familie Gontard [2]), dem

[1]) Eine ungemein werthvolle Suite von 20 verschiedenen Goldmedaillen der egyptischen Ptolemäer, die ich als Geschenk der Stadtbibliothek bestimmt hatte, wurden mir im Jahre 1828 in Livorno geraubt, der Dieb zwar wieder eingefangen, die gewissermaßen unschätzbaren Münzen waren aber angeblich bereits von einem Goldarbeiter in Pisa eingeschmolzen worden.

[1]) Mehrere schöne silberne Medaillen und eine schätzbare goldene Augustale des Kaisers Friedrich II.

[2]) Mehrere werthvolle Medaillen in Silber und eine in Gold.

Digitized by Google

Commercienrath Töpfer [1]), der Familie Kirchner [2]), der verwittweten Frau Fellner, geb. Keßler [3]), Senator Metzler, Schöff Saraſin und Alexander Bernus [4]), Pfarrer Feſter [5]), Dr. Grieſinger [6]), Baron Salomon von Rothſchild [7]), J. Spelz [8]), G. von St. George [9]), die Erben des Herrn C. Andreae [10]), L. Binge [11]), Bibliothekar Dr. Hauſeiſen [12]) und mir [13]).

Die Beſchreibungen der Medaillen folgen ſich in der chronologiſchen Reihenfolge ihrer Fertigung, wobei, wenn mehrere Medaillen zum Angedenken der gleichen Perſon vorhanden ſind, dieſelben unmittelbar aneinander gereihet wurden. Eine nebenſtehend befindliche Erklärung der Tafeln mit Angabe der Seitenzahl wird das Auffinden jeder einzelnen Beſchreibung erleichtern.

Ich kann dieſe Einleitung nicht ſchließen, ohne dankbarlichſt hervorzuheben, daß mir bei der Fertigung des Aufſatzes Herr Dr. Hauſeiſen, dermaliger zweiter Stadtbibliothekar, eine große Beihülfe geweſen, durch ſeine gefällige Bemühung mich mit allen Schriften bekannt zu machen, in welchen ich Belehrung über die von mir zu bearbeitende Materie finden konnte. Ebenſo bin ich den Herren auf der ſtädtiſchen Standesbuchführung und dem Archive für die Bereitwilligkeit verpflichtet, mit welchen ſie auf meine Arbeit bezügliche Materialien zu meiner Kenntniß brachten.

---

[1]) Die Gedenkmedaille auf Johann Philipp Bethmann.

[2]) Die Gedenkmedaille auf ihren Anverwandten, Pfarrer Deeken und einige Brencemedaillen.

[3]) Mehrere fehlende Frankfurter Thaler.

[4]) Die zum Angedenken ihrer Familien gefertigte Medaillen.

[5]) Die kleine Silbermedaille auf Spener.

[6]) Die Silbermedaille auf Heinrich Bartels.

[7]) Die zu ſeinem Angedenken geprägte Medaille von 1844.

[8]) Werthvolles medaillenförmiges Portrait des Kaiſers Nikolaus I. in Platina.

[9]) Mehrere ſchöne Bracteaten.

[10]) Einige Schaumünzen.

[11]) Eine Anzahl der Sammlung fehlende Pseudomoneten.

[12]) Medaille auf Kreutzer.

[13]) Ein Exemplar der ſeltenen Deeken'ſchen Medaille, die große goldene Preismedaille, welche ich von der Londoner geographiſchen Geſellſchaft erhielt, die werthvollen Schaumünzen auf J. Fichardus und ſeine Gattin, und ein ſehr ſeltener Frankfurter Goldgulden des Kaiſers Ruprecht.

Digitized by Google

Erklärung der Tafeln.

Tafel I.

1. Juſtinian von Holzhauſen, (Seite 1.) Nach einer galvanoplaſtiſchen Nachbildung, wovon das Original in Wien.
2. a. Johann Fichard (Seite 3.)
2. b. Eliſabeth Fichardin, (Seite 3.)
3. a, b. Bartholomaeus Haller, (Seite 5.)
4. a, b. Weiß von Limpurg, (Seite 9.)

Originale in Silber auf der Stadtbibliothek.

5. a, b. Hieronymus zum Jungen, (Seite 10.)
6. a, b. Sigismund Feierabend, (Seite 11.)

Nach einer galvanoplaſt. Nachbild., Original i. S. d. Rath Finger.

7. Mathias Ritter, (Seite 12.)
8. Klettenberg'ſches Wappen, (Seite 22.)

Original in Silb. auf d. Stadtbibliothek.

Tafel II.

1. a, b. Johann Martin Bauer von Eyſeneck, (Seite 14.) Original in Silber und vergoldet auf der Stadtbibliothek.
2. Heinrich Bartels, (Seite 16.)
3. a, b. Johann Erasmus Seiffart v. Klettenberg, (S. 22.)
4. a, b. Philipp Jacob Spener, (Seite 24.)

Original i. Silb. auf der Stadtbibliothek.

5. Johann Georg Pritius, (Seite 28.) Nach einer galvanoplaſtiſchen Nachbildung, Original in Silber bei Rath Finger.
6. Seger von Ucheln, (Seite 29.)
7. Johann Franz Lagiſſe, (Seite 31.)
8. J. Amos, Ant. Mathieu, J. G. Schmidt, (Seite 39.)

Original i. Silb. auf der Stadtbibliothek.

Tafel III.

1. a. b. c. Johann Wolfgang von Göthe, (S. 55.) Zwei Medaillen v. Boyy gefertigt.
2. a. b. von Göthe, (Seite 55.) von König gefertiget.
3. a. b. „ „ (Seite 54.) von Facius gefertiget.
4. a. b. „ „ (Seite 54.) von Brandt gefertiget.
5. a. b. „ „ (Seite 55.) von König gefertiget.

Origin. i. Kupf. auf der Stadtbibliothek.

Tafel IV.

1. Johann Georg Schmidt, (Seite 38.)
2. Johann Philipp Bethmann, (Seite 41.)
3. Johann Peter Reimherr, (Seite 40.)
4. Johann Conrad Deeken, (Seite 47.)
5. Johann Carl Brönner, (Seite 50.)
6. Johann Carl Zeitmann, (Seite 49.)
7. Samuel Thomas von Sömmering, (Seite 63.)

Original in Silber auf der Stadtbibliothek.

8. Eduard Rüppell, (Seite 65.) Original in Gold ebendaſelbſt.

Digitized by Google

Tafel V.

1. Alexander von Brints-Berberich, (Seite 69.)
2. Johann Philipp Benkard, (Seite 62.)
3. a, b. Heinrich Mylius und Gattin, (Seite 77.)
4. Franz Alexander Bernus, (Seite 79.)
5. Friedrich Tiedemann, (Seite 80.)

} Original in Silber auf der Stadtbibliothek.

6. Joachim von Sandrart, (Seite 19.) Original in Blei ebendaſelbſt.
7. a, b. Hiob Ludolf, (Seite 26.) Nach einer galvanoplaſtiſchen Nachbildung, wovon das Original bei Rath Finger.
8. a, b. Fauſt von Aſchaffenburg, (Seite 7.) Nach einem alten Kupferſtiche. Original ſcheinbar nicht mehr exiſtirend.

Tafel VI.

1. a, b. Johann Wolfgang Göthe, (Seite 54.) Nach einer galvanoplaſtiſchen Nachbildung, wovon das Original auf der Bibliothek zu Weimar.

2. } Joachim von Sandrart, (Seite 19.) Original in Blei auf der Stadtbibliothek.
3. }

4. Heinrich Mylius, (Seite 77.) Original in Kupfer auf der Stadtbibliothek.
5. a, b. Salomon von Rothſchild, (S 71.) Original in Silber a. d. Stadtbibliothek.
6. Nathan Mayer Rothſchild, (Seite 70.) Nach einer galvanoplaſtiſchen Nachbildung. Original in Silber bei Mayer Carl von Rothſchild.

Digitized by Google

Justinian von Holzhausen.

Beschreibung der einseitigen Medaille, wovon sich das Original im K. K. Medaillen-Cabinet in Wien befindet.

Brustbild, das Profil nach rechts, mit doppelrandigem nach der linken Seite abwärts sitzendem Baret, kurz abgeschnittenen krausen Haaren, stark lockigem kurzgeschnittenem Bart, einer schmalen Halskrause, und faltigem Leibrock mit umgeschlagenem Kragen.

Umschrift: IVSTINIAN . VON . HOLCZHVSEN . SEINS . AL . IM . XLV.

Längs des Randes der Medaille eine schmale Einfassung von Lorbeerblättern.

Durchmesser: 21 Linien.

Tafel I. Figur 1.

Die Familie der Holzhausen, die noch allhier blühet, ist das älteste Patrizier-Geschlecht, dessen in Frankfurts Geschichte Erwähnung geschieht. Zufolge Fichards historischen Notizen, die im Originalmanuscript auf der hiesigen Stadtbibliothek aufbewahrt werden, gab es in Frankfurt schon im Jahre 1254 Schöffen von Holzhausen. Heinricus de Holzhusen wird 1253 urkundlich unter den Schöffen aufgeführt. (Böhmer Cod. 86.) Nach der Tradition stammt die frankfurter Familie von jenen Holzhausen ab, denen einst das Dorf und die Burg Holzhausen in der Wetterau angehört hat; Winkelmann in seiner Beschreibung von Hessen Vol. I. pag. 163 rechnet diese Burg Holzhausen unter die vom Kaiser Rudolph von Habsburg gegen das Ende des 13. Jahrhunderts zerstörten Raubschlösser der Wetterau; doch fällt diese Zerstörung nach Fichards Ansicht bestimmt in eine frühere Zeitperiode. — Nach den unvollständigen Verzeichnissen der frankfurter Bürgermeister bekleideten Personen aus der Holzhausischen Familie 66 mal dieses Amt.

In der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts lebte allhier Hammann von Holzhausen, geboren 1467, und im Jahre 1491 mit Margaretha Hell Gutpfeffer (alte frankfurter Patrizier-Familie, die 1599 ausstarb) verehelicht; er ward 1493 zum Senator gewählt, wurde 1499 Schöff,

Digitized by Google

bekleidete viermal das Bürgermeisteramt (1507, 18, 24 und 1530), vertrat die Stadt als Gesandter auf dem Reichstag zu Nürnberg 1524, zu Augsburg 1525, und zu Speier 1526 [1]), und starb am 30. October 1536. Bekannt ist er als Hauptbeförderer der Kirchenreformation, und er ist der erste Holzhausen gewesen, welcher sich nicht in der unter ihrem Familien-Patronate stehenden Michaels-Kapelle beerdigen lies, sondern auf dem Kirchhofe der dem protestantischen Gottesdienste gewidmeten Peterskirche [2]).

Von den sieben Kindern Hammanns von Holzhausen ist nur der eine Sohn Justinianus herangewachsen, geboren 1502. Sein Bildniß ist uns auf der vorbeschriebenen Medaille erhalten. Derselbe bezog zur Vollendung seiner wissenschaftlichen Studien im Jahre 1526 die Universität Wittenberg und ward bereits 1531 Seitens der Stadt als Gesandter auf den Reichstag nach Speier geschickt [3]). Im Jahre 1535 zum jüngeren Bürgermeister gewählt ging er als solcher auf den Reichstag nach Worms [4]). Zwei Jahre später war er als Schöff und Gesandter der Stadt auf dem Schmalkalder Bundestag [5]). In den Jahren 1538, 43 und 45 bekleidete er das ältere Bürgermeisteramt, war abermals Abgesandter auf den Reichstagen zu Speier und Nürnberg 1542 [6]), und starb 1553 in großem Ansehen bei seinen Mitbürgern.

Die Aufschrift seines Grabsteines einstens auf dem Peterskirchhofe befindlich, ist durch Lersners Chronik II. Buch, pag. 82 erhalten. Justinian von Holzhausen ehelichte 1528 Anna von Fürstenberg, die ihren Gatten um 20 Jahre überlebte († 1573). In dieser Ehe hatte er sechs Söhne und fünf Töchter, wobei bemerkbar ist, daß jene vorzugsweise altclassische Namen bei der Taufe erhielten, nämlich: Hector, Achilles, Trajanus, Julius und Justinianus.

---

[1]) Lersner Chronik I. 340.
[2]) Lersner II. 81.
[3]) Lersner I. 340.
[4]) Lersner I. 341.
[5]) Kirchners Geschichte v. Frankfurt II. 106.
[6]) Lersner I. 343.

Digitized by Google

Johann Fichard und Gattin.

Beschreibung der Medaille[1]).

Hauptseite: Brustbild, das Profil nach der rechten Seite, mit langem zugespitztem Barte, gekrauftem Hemdrande, und faltenreichem Oberkleide, auf dem Kopfe ein doppeltrandiges Baret.

Umschrift: IOANNES FICHARDVS V . I . D . ZC . ÆTATIS SVÆ XXXVI. A^O. MDXLVII ✣

Kehrseite: Brustbild, das Profil nach der linken Seite, mit einer enganliegenden nach hinten kegelförmigen Haube, reich gesticktes bis an das Kinn gehendes Kleid mit faltigen Aermeln. Ueber die Brust eine schwere metallene Schmuck-Kette. Auf dem Advers und Revers am Aermel Abschnitt das Monogram H ✝ B (Hans Beham.)

Umschrift: ELISABET FICHARDIN . GE . GRVNBERGERIN . Æ . 29. A^O. 1547. ✣

Um den Rand beider halben Metallplatten ein Kranz von Lorbeerblättern.

Durchmesser: 22 Linien.

Tafel I. Figur 2. a. b.

Johann Fichard, eine durch Geist und Talente ganz besonders ausgezeichnete Persönlichkeit des 16. Jahrhunderts, war der Sohn des frankfurter Notars Johann Fichard und der Margaretha Kronenbergerin; er ward geboren allhier am 23. Juni 1512, besuchte während drei Jahre die Universität Heidelberg (1528—30), ging dann nach Freiburg im Breisgau und zuletzt nach Basel. In Freiburg ward er Doctor der Rechte, dann 1532 Kammergerichts-Advocat zu Speier, von wo er 1533 nach Frankfurt als Syndicus berufen wurde. 1535 schickte ihn der Rath als Mitabgeordneten nach Heidelberg wegen gütlicher Verhandlungen in den Streitigkeiten mit den hiesigen katholischen Geistlichen. Im folgenden Jahre legte er seine städtische Anstellung nieder und begab sich auf eine zweijährige Reise nach Italien, welche ihn bis Neapel führte. In seinem 26. Jahre nach Frankfurt zurückgekehrt, tritt er wieder die Syndicus-Stelle an, verheirathet sich am 28. Januar 1539 mit Elisabeth Grunberger. Zwei Jahre nachher als er Abgesandter der Stadt bei Kaiser Carl V. in Speyer war, erhob ihn derselbe in den

[1]) Es sind eigentlich zwei getrennte aber genau auf einander passende Metallplatten in getriebener Arbeit von ganz vorzüglicher artistischer Schönheit.

Digitized by Google

Adelstand [1]). 1547 ward Fichard als Gesandter der Stadt nach Heilbron zum Kaiser geschickt, um die Unterwerfung der Stadt zu dessen Füßen zu legen und Abbitte für ihren Abfall zu thun [2]); im folgenden Jahre überbringt er mit andern Rathsherrn die Geschenke der Stadt dem Kaiser nach Mainz und ist dann Abgeordneter auf dem Reichstage zu Augsburg, welche Stelle er auch auf dem dortigen Reichstage von 1551 begleitete. Er kam 1554 zum König Ferdinand nach Wien um eine Aussöhnung mit der Stadt zu unterhandeln, (Kirchner II. p. 218.) und nach einem durch große Thätigkeit ausgezeichneten Lebenslauf starb er zu Frankfurt 1581. Von seinen zahlreichen juristischen Schriften sind seine Consilii (gedruckt 1590 und 1722) und die ihm aufgetragene Umarbeitung der alten Stadtreformation, gedruckt 1578, sowie die Fertigung des Solmser Landrechts die bemerkenswerthesten.

Die Familie der Fichard ist mit dem 1771 mit Tod abgegangenen Schöffen Johann Carl von Fichard ausgestorben; derselbe stiftete ein Fidei-Comiß zu Gunsten der Familie Bauer von Eyseneck, dessen Nutznießer gleichzeitig den Namen Fichard anzunehmen hat; hierzu gehört der als historischer Schriftsteller der vaterländischen Geschichte rühmlichst bekannte, am 16. October 1829 allhier verstorbene J. C. von Fichard genannt, Bauer von Eyseneck [3]).

---

[1]) Diese Notizen sind entnommen aus einer Autobiographie, die bis in diese Zeit geht, und welche ein Nachkomme Fichards, J. C. von Fichard im 2. Band seines frankfurter Archivs, Frankfurt 1812. pag. 3 veröffentlicht hat.

[2]) Lersner I. 379 und II. 259; Kirchner II. 137.

[3]) Die unpublicirten Geschlechtsregister der vorzüglichsten frankfurter Patrizier Familien, welche J. C. von Fichard anfertigte, und deren Manuscript derselbe der Stadtbibliothek durch Vermächtniß zueignete, sind von mir bei gegenwärtiger Abhandlung häufig zu Rath gezogen und benutzt worden. — Sehr zu bedauern ist es, daß das Archiv der ausgestorbenen von Glauburg'schen Familie nicht in gleicher Weise dem Gemeinwesen erhalten wurde.

Digitized by Google

Bartholomäus Haller von Hallerstein.

Beschreibung der Medaille:

Hauptseite: Kopf nach rechts gewendet, mit langem Schnur- und kurzgeschnittenem Kinnbart, einem anliegenden in die Quer gestreiften Käppchen. Brustharnisch und Armschienen.

Umschrift: SCHVLTHAIS . ZV . FRANCKFVRT . K . KAT . MAY[1]).

Kehrseite: Geviertetes Wappenschild mit schnürkeliger Helmdecke; in der obern linken und untern rechten Ecke des Schilds auf rothem Grund ein silberner Querbalken mit keilförmig ansitzendem Schrägbalken; die beiden andern Schildecken sind quer getheilt, der obere Theil roth mit einer grünen gestürzten Spitze, der untere Theil hat auf Silbergrund einen links schreitenden Löwen. Ueber dem Schild zwei offene Helme mit Wülsten; als Schmuck des linken gekrönten Helms zwei Büffelhörner mit Pfauenfedern, zwischen jenen ein weiblicher Rumpf mit fliegendem Haupthaar; auf dem Helm rechts ein rothes Hirschhorn und ein Flügel.

Umschrift: BARTHOLMES . HALLER . VO . HALLER . STAI . RITTER[2]).

Durchmesser: 12 Linien.

Tafel I. Figur 3. a. b.

Nach Joh. Gottfried Biedermann's Geschlechtsregister des hochadlichen Patriciats zu Nürnberg, soll die Familie Haller aus Böhmen abstammen, und einer derselben kam unter Kaiser Heinrich II. im 11. Jahrhundert als Obermünzmeister nach Bamberg.

Aus Taf. CXI, CXII und CXIII des Biedermann'schen Werkes ist zu ersehen, daß Bartholomäus Haller's Vater, Wolf Haller, in Nürnberg 1504 gestorben ist; er selbst war geboren im Jahre 1486 ehelichte am 14. Juni 1507 Anna Memmingerin von Antwerpen († am 2. April 1536) mit welcher er zwei Söhne und vier Töchter gehabt; der älteste Sohn Christoph geb. ....? stirbt 1581 kinderlos. Der andere Sohn Wolf Haller von Hallerstein war kaiserlicher Pfennigmeister in den Niederlanden, † 1571, und mit dessen Enkel, dem Jesuiten Reichard Haller von Hallerstein ist dieser Zweig des Haller'schen Geschlechts A°. 1622 in Spanien ausgestorben, das jedoch in andern Linien noch in Nürnberg fortblüht.

---

[1]) Die Umschrift ist augenscheinlich verwechselt, d. h. diejenige der Kehrseite gehört auf die Hauptseite, und schließt sich an dieselbe an.

[2]) Das Haller'sche Wappen ist abgebildet mit Angabe der Farben in Weigel's Wappenbuch I. Tafel 205.

Digitized by Google

Bartholomäus Haller, zu dessen Angedenken vorbeschriebene Medaille gefertigt ist, war 1529 Reichsbanner und Stadtrichter in Nürnberg, dann kaiserlicher Ritter und zugleich Königs Ferdinand und der Königin Maria Rath. Sein Bruder, Wolf Haller (geb. 1492 † 1559) war kaiserlicher Regimentsrath, Hauskämmerer zu Inspruck, und Oberschatzmeister der Königin Maria von Ungarn und Böhmen, sowie auch in gleicher Eigenschaft später in Brüssel, woselbst er gestorben. Durch Privilegium vom 1. April 1521 ertheilte Carl V. den beiden Brüdern Bartholomäus und Wolf Haller das Recht, wegen Aussterbens der Familie von Hallerstein, das Wappen derselben zu führen mit dem Prädicat: Haller von Hallerstein.

Bartholomäus ward am 9. Januar 1549 vom Kaiser Carl V. zum Stadtschultheiß von Frankfurt ernannt, starb bald darauf allhier am 14. Mai 1551, liegt in der Bartholomäuskirche begraben, wo ihm ein schönes Epitaphium errichtet ist.

In der Sammlung eines nürnbergischen Münz-Cabinets von Christoph Andreas im Hof, in 4°, Nürnberg 1782, Ersten Theils 2. Abtheilung pag. 362 und 363 ist die Beschreibung zweier andern Medaillen veröffentlicht, die auf den nämlichen Bartholomäus Haller von Hallerstein gefertigt worden, jedoch vor der Zeit seiner Ernennung zum Stadtschultheiß von Frankfurt, daher sie nicht zu den hiesigen Familienmünzen zu zählen sind; die eine ist von 1537, die andere, ein einseitiger Jetton, von 1541.

Digitized by Google

Johann Faust von Aschaffenburg.

Beschreibung der Medaille[1]).

Hauptseite: Brustbild in zwei Drittel Ansicht, mit etwas nach links gewendetem Kopf, der einen langen zugespitzten Bart hat. Ziemlich starke Halskrause, enganliegenden Leibrock, und doppelter Ehrenkette um den Hals.

Umschrift: IOAN . FAVST . V . ASCHA . DOCT . Æ . XLII.

Kehrseite: Wappenschild umgeben von einer schnürkeligen Helmdecke; im Schild ist eine silberne geballte Faust in rothem Feld[2]); darauf ein offener Helm mit Freiherrn-Krone, auf welchem als Schmuck der Frankfurter Stadt-Adler mit ausgebreiteten Flügeln und Krönchen.

Umschrift: IVSTVS . VT PALMA FLOREBIT . PS . XCII.

Durchmesser: 17 Linien.

Tafel V. Figur 8. a. und b.

Bereits in Urkunden der älteren Geschichte Frankfurts kömmt der Name Faust als derjenige von Bewohnern der Stadt öfters vor. So gab es im Jahre 1344 einen Canonicus der St. Leonhardskirche Namens Cumbertus Pugnus[3])? 1394 ist ein Faust Gesell zum Römer (Fichards Manuscripte, Familie Faust); 1431 war ein Johann Faust Zeuge bei der Ausstellung einer Urkunde (ebendaselbst). Aber der Vater desjenigen, zu dessen Ehren vorbeschriebene Medaille gefertigt wurde, Johann Faust von Aschaffenburg, geboren beiläufig um's Jahr 1503 lebte zu Aschaffenburg, wo er Rathsherr war, und 1546 zum Stadtschultheiß ernannt wurde; Kaiser Carl V. ertheilte ihm 1544 einen Wappenbrief, 1552 übersiedelte er nach Mainz, wurde dort weltlicher Richter; 1557 von Kaiser Ferdinand I. in den Adelstand erhoben, starb er zu Mainz 1563. Sein Sohn, gleichfalls Johann Faust von Aschaffenburg genannt, war geboren 1535; er studirte die Rechte, heirathete am 27. October 1561 die hiesige Patrizierin Anna Bromm, in

---

[1]) Die Beschreibung ist nach einem Kupferstich die beiden Seiten der Medaille vorstellend gefertigt, unter welchem die Inschrift: La Medaille originale se trouve dans la collection patriotique de Mr. Jean Chretien Gerning de Francfort sur le Meyn. Sämmtliche Kunstsachen der Gerning'schen Sammlung wurden von dem Sohne durch Verkauf verschleudert und Alles ist für Frankfurt spurlos verschwunden.

[2]) Die Farben sind entnommen nach der Abbildung des Faust'schen Wappens in Lersners Chronik I. pag. 312. Nro. 125. der Wappen des Hauses Limpurg.

[3]) Lersners Chronik I. zweite Abtheilung pag. 178.

Digitized by Google

Folge welcher Verbindung er 1567 in die Genossenschaft des Hauses Limburg aufgenommen wurde [1]). In zweiter Ehe heirathete er im Jahre 1576 Margaretha Reiß. Bei dieser Veranlassung ist, wie ich vermuthe, die Medaille gefertigt worden. Er war Rath mehrerer benachbarten Reichsgrafen, stand in hohem Ansehen wegen seiner juristischen Kenntnisse und starb allhier 1596.

Aus der ersten Ehe hatte er einen Sohn, Johann Friedrich, geb. 1569; derselbe heirathete 1592 Margaretha Jeckel, ward 1601 in den Rath gewählt, bekleidete 1607 das jüngere Bürgermeister-Amt, mußte 1612 bei dem Fettmilch'schen Aufruhr bei dem er sich betheiligte, die Stadt verlassen, und starb 1621 in der Verbannung zu Niederkleen bei Butzbach. Er war als politischer Schriftsteller rühmlichst bekannt.

Der aus zweiter Ehe im Jahre 1577 geborne Johann Oyer Faust von Aschaffenburg heirathete 1597 Juliana von Fichard, und nach ihrem Ableben 1620 Ursula von Glauburg; er kam in den Rath 1626, und starb am 22. Mai 1631.

Die Familie Faust von Aschaffenburg ist allhier im Jahre 1724 ausgestorben [2]).

---

[1]) Lersners Chronik I. pag. 225.

[2]) Lersner II. 226. Vgl. auch Dahl Gesch. der Stadt Aschaffenburg, 1818, S. 246 folg.

Digitized by Google

Georg Weiß von Limpurg.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild mit zwei Drittel Ansicht des Kopfes, welcher etwas nach links gewendet ist, mit sehr langem Schnurr- und kleinem Knebelbarte, Halskrause, und mit der Brust entlang zugeknöpftem Leibrocke. Auf dem Abschnitt der Büste H G oder N G 1579 (Name des Fertigers [1]).

Umschrift: GEORG WEYSS · V · LYMPVRG · Æ · 34.

Kehrseite: Behelmtes Wappen-Schild getheilt durch einen horizontalen Querbalken, in welchem drei Rosetten auf rothem Grund. Im oberen Abschnitte das Drittel eines schwarzen Adlers mit ausgebreiteten Flügeln auf Goldgrund, der untere Abschnitt einfarbig Gold. Helmschmuck: ein aufrecht gestellter Vorderarm, welcher eine knotige Keule hält.

Umschrift: ·M·O·D·V· S. ∽ 1579 ∽

Durchmesser: 14½ Linien.

Tafel I. Figur 4. a. b.

Die Familie Weiß von Lympurg ist eins der ältesten frankfurter Patrizier Geschlechter, deren schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Vorsteher der adligen Gesellschaft Alt Limpurg Erwähnung geschieht. Der auf vorbeschriebener Medaille abgebildete Georg Weiß von Lympurg zum Rebstock war der Sohn des Schöffen Georg Weiß zu Lympurg († 1551) und der Dorothea Humbracht. Er ward allhier geboren 1545, bezog 1561 die Universität Strasburg, heirathete 1568 Katharina Uffsteiner, kam 1573 in den Rath, ging 1576 als Abgesandter der Stadt auf den Reichstag nach Regensburg (Lersner I. 344), war 1578 jüngerer und 1587 älterer Bürgermeister, verehelichte sich zum zweiten Male 1579 mit Justina von Holzhausen, war 1581 Gesandter der Stadt auf dem Revisionstage zu Speyer (Lersner I. 345) ebenso 1584 auf dem Compromißtage zu Friedberg in Bayern (Lersner ibid.), 1588 und 89 auf den Reichstagen zu Speyer, 1589 auf dem Kreistage zu Worms und 1590 auf dem Kreistage zu Speyer. (Lersner I. 346.) Er starb zu Frankfurt den 15. April 1591.

Mit dem 1656 gestorbenen Hector Philipp Weiß von Limpurg hat diese Patrizierfamilie geendet.

[1]) Es lebte zu Frankfurt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Formenschneider Hieronimus Gräff; ob ein Nachkommen desselben die Weiß'sche Medaille gefertigt habe, kann ich nur als eine unbegründete Vermuthung angeben. Vielleicht ist der Verfertiger Hans Gebhard, Münzwardain in Nürnberg 1597.

Digitized by Google

Lersner Chronica II. Theil, 2. Buch, p. 169 erwähnt bereits der Medaille die vorstehend beschrieben, ohne sie genau zu bezeichnen; sie ist vermuthlich bei Gelegenheit der zweiten Verheirathung des Georg Weiß geprägt worden. Was die fünf Buchstaben des Revers: M. O. D. V. S. bedeuten sollen, ist mir unbekannt. Vielleicht: Meritissimo Ornatissimo Doctissimo Viro Spectatissimo.

Hieronimus Zum Jungen.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf in zwei Drittel Ansicht, nach links gewendet, mit sehr starkem Schnurrbart, kurz geschnittenen krausen Haaren, kurzem Kinn- und Backenbart, breiter Halskrause und gesticktem Leibrock.

Umschrift: HIERONIMVS • ZVM • IVNGEN • Æ • 33.

Um das Ganze ein gewundener Streifen-Kranz.

Kehrseite: Ovales Wappenschild mit schnörkeliger Helmdecke, im Schild auf rothem Grunde drei silberne Hüfthörner; geschlossenem Helme mit einem Baret, das zwei zusammengebundene Hüfthörner trägt; um das Wappen sind einige Schnörkel-Verzierungen, und das Ganze umgiebt, wie auf der Hauptseite, ein gewundener Streifenkranz, welcher auf dem zugerundeten Rand zusammenlauft.

Durchmesser 17 Linien.

Tafel I. Figur 5. a. und b.

Die Familie Zum Jungen ist ein altadeliges Geschlecht, dessen bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts (1249) als zu Mainz das weltliche Richteramt bekleidend Erwähnung geschieht (Fichard's Manuscripte auf der Stadtbibliothek). Ein Zum Jungen war Vorsteher der adeligen Gesellschaft Alt Limpurg im Jahre 1467. (Lersner I. pag. 307), und viele dieses Geschlechts waren im Verlauf der Zeit in den Rath gewählt und bekleideten das Bürgermeisteramt.

Hieronimus Zum Jungen, zu dessen Angedenken vorbeschriebene Schaumünze gefertigt ist, war der Sohn des 1577 verstorbenen Schöffen Daniel Zum Jungen. Jener war allhier geboren 1547; er ging in seinem 22. Jahre in Spanischen Kriegsdienst, welchen er jedoch bald verlies; 1573 heirathete er Margaretha Uffsteiner und wurde 1579 in den Rath aufgenommen, auf welche Veranlassung die Medaille gefertigt zu sein scheint. Im Jahre 1584 ging er auf die Schöffenbank über, und bekleidete als solcher das ältere Bürgermeisteramt 1592, 1604

Digitized by Google

und 1610. Auf dem Reichstage zu Speier 1594 war er Abgeordneter der Stadt, und ebenso 1598 und 1603 auf den Reichstagen zu Regensburg (Lersner I. p. 347). Er starb am 17. November 1612.

Der Letzte des Geschlechts der Zum Jungen, war Johann Hieronimus Reichsfreiherr von und Zum Jungen K. K. Geheimerath und General-Feldmarschall, gestorben in Wien am 25 August 1732.

Sigismundus Feierabend.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Bärtiges Brustbild, das Profil nach rechts gerichtet, mit zugerundetem Käppchen, Halskrause und anliegendem Leibrock; auf dem Abschnitt der Schulter das Monogram ⩛ (Monogram des Stempelschneiders Valentin Maler).

Umschrift: SIGISMVNDVS FEIERABEND ÆTA. 57. 1585.

Kehrseite: Auf einem Felsstücke sitzt der Heiland, mit dem Rücken an ein schräg stehendes Crucifix angelehnt.

Umschrift: ET LIVORE EIVS SANATI SVM. 9 ESA. 53.

An den Füßen der Figur: C . PRI . C . Unten ist nochmals eingeschlagen die Jahreszahl 1585, und auf dem Felsen das Monogram ⩛ [1]).

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel I. Figur 6. a. und b.

Sigismund Feierabend, der in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts in Frankfurt lebte, war der Besitzer einer berühmten Buchdrukkerei. Näheres über seine Geburt und Tod, oder sonstige Begebenheiten seines Lebens, ist mir nicht geglückt zu ermitteln. In Lersners Chronik II. Th., 2. Buch, pag. 120. Nro. 28 ist die Inschrift eines zum Angedenken der Familie Siegmund Feierabend auf dem ersten Kirchhofe der St. Peterskirche befindlichen Epitaphiums abgedruckt, welches aber jetzt spurlos verschwunden ist. Aus derselben sind keinerlei Daten zu entnehmen, und die Inschrift sagt nur, daß ein Sohn des Sigismund Feierabend, Namens Hieronimus die Gedenktafel für seine vier Schwestern Magdalena, Lucretia, Elsula und Anna setzen lies. Einstens soll dieses Feierabend'sche Epitaphium ein ganz vorzügliches Kunstwerk gewesen

[1]) Auf der im Jahre 1592 gefertigten Medaille zum Angedenken der damaligen Schöffen, abgebildet in Lersner I. Tafel 8. Fig. XIX kommen die Initialen des nämlichen Stempelschneiders vor, nämlich auf der Seite mit der Ansicht der Stadt: C. PR. M. C, und auf der Kehrseite unter dem Adler: V. M. Valentin Maler war Stempelschneider und Goldarbeiter zu Nürnberg wo er 1605 starb.

Digitized by Google

ſein, die Kreuzigung Chriſti vorſtellend, und ſolche wurde nach Hüßchens Mittheilung (Hüßchen Artiſtiſches Magazin, pag. 590) nach einer von Hemskeck gefertigten Zeichnung durch Kornheerd in Kupfer geſtochen, veröffentlicht. Ein anderes Monument der Feierabend'ſchen Familie war in der hieſigen Dominikaner-Kirche zu ſehen; es enthielt ein großes Gemälde des Abraham Blömart, die Erweckung des Jünglings von Nain vorſtellend (Hüßchen ibid. pag. 73). Auch dieſes iſt jetzt ſpurlos verſchwunden.

Die Familie Feierabend iſt ſeit vielen Jahren nicht mehr in Frankfurt vorhanden.

Mathias Ritter.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Kopf im Profil nach der rechten Seite, kurzem Bart, anliegendem Käppchen über die Ohren und den Hinterkopf, und darüber ein doppelkrempiges Baret; gekräuſelter Hemdkragen, und enger Leibrock, deſſen aufrecht ſtehender Kragen vorn etwas umbiegt. Auf dem Abſchnitt des Aermels H G 1588[1]).

Umſchrift: DOMINVS · PASCIT · ME · PS · 23 · M · R · Æ · 52.

Kehrſeite: In der Mitte Inſchrift in 9 Zeilen.

· 2. TIM. 4 ·
· GESTORBEN ·
· ANNO · 1588 ·
· MEINS · ALTERS ·
· 63 · MEINS ·
· PREDIGAMPTS ·
35
· IN · FRANCK ·
· FORT ·

Umſchrift: ICH · HAB · EIN · GVDE · KAMPF · GEKEMPFT · ICH · HAB · DEN · LAVF · VOLEN (det) ✠

Durchmeſſer: 14 Linien.

Tafel I. Figur 7.

Mathias Ritter (zum Unterſchied von ſeinem Sohne der Aeltere genannt), angeblich geboren um das Jahr 1485 zu Cronenberg am Fuße des Taunus, wurde Mönch in dem Barfüßer Kloſter zu Frank-

[1]) Es iſt daſſelbe Monogram, wie bei der Medaille auf Weis von Limpurg. Die beiden letzten Zahlen der Jahreszahl ſind etwas undeutlich, weil der zuerſt allein 1577 gefertigte Advers zu dem bei Ritters Tod 1588 gefertigten Revers benutzt und deßhalb die Jahreszahl geändert wurde.

Digitized by Google

furt [1]). Er war ein starker Beförderer der Lehre des reinen Evangeliums, und begleitete im Jahre 1510 Martin Luther nach Rom. Nach seiner Rückkunft wurde er 1525 Pfarrer zu Euchtersheim im Kreichgau in der Pfalz, woselbst er sich verheirathete. Auf besondere Empfehlung Luther's und durch Verwendung von Sebastian Dietz ward er 1533 nach Frankfurt für das Predigeramt in dem Hospitale berufen. Drei Jahre später (1536) starb er in seiner Amtsverrichtung auf der Kanzel in der Heiligen Geist Kirche. Sein Sohn Mathias Ritter der Andere, geboren 1526 zu Euchtersheim (wurde auch zum Unterschiede von seinem Vater: Prediger Mathias Limperger — wahrscheinlich der Name seiner Mutter — genannt) wurde als Waise von 10 Jahren vom Rathsherrn Philipp von Fürstenberg drei Jahre lang zur Schule gehalten; nach welcher Zeit ihn Junker Justinian von Holzhausen aufnahm, und ihn die unter dem Rectorat des Jacob Mycillius stehende lateinische Schule besuchen lies. Im Jahre 1542 wurde er von demselben Gönner auf die Universität Wittenberg geschickt, woselbst er Schüler von Martin Luther und Ph. Melanchton gewesen. Im Jahre 1545 begleitete er die beiden Söhne Justinians von Holzhausen, Achilles und Justinian, als Erzieher nach Straßburg, und nach Beendigung ihrer dortigen Studien bereiste er mit seinen Zöglingen von 1549—51 Frankreich, wo sie namentlich auf den Universitäten zu Paris und Poitiers lange verweilten. Bei der Rückkunft nach Frankfurt wurde er 1554 als deutscher und französischer Prediger aufgenommen [2]).

Ritter verheirathete sich zwei Mal.

1) 1554 mit Peter Meyer's Wittwe, eine geborne Bauer von Rumpenheim.
2) 1568 mit Elisabetha, geborne Deublinger, Wittwe des Predigers Ulrich Strupp.

Nur aus der zweiten Ehe hatte er Kinder, von welchen in fünf

---

[1]) Die biographischen Notizen habe ich entnommen aus den beiden Werken: Evangelisches Denkmal der Stadt Frankfurt von J. B. Ritter, 4°. Frankfurt 1726, und: Das gesegnete Gedächtniß der Gerechten in den Lebensbeschreibungen der Rittern. v. a. 4°. Frankfurt 1751. Beide auf der Stadtbibliothek.

[2]) Im gesegneten Gedächtnisse ꝛc. pag. 4. ist als Jahr seine Aufnahme als hiesiger Prediger 1552 angegeben; in dem Evangelischen Denkmahl ꝛc. pag. 177 aber als 1554. Da Lersners Chron. Vol. II. Appendix. 212 den 6. April 1554 angiebt, so ist diese Zahl ohne Zweifel die Richtige.

Digitized by Google

auf einander folgenden Generationen evangelische Prediger in Frankfurt angestellt wurden [1]).

Ritter hat mehrere theologische Schriften veröffentlicht, von welchen die bemerkbarsten:

a) Uebersetzung des von Ph. Melanchton in Latein beschriebenen Lebens M. Luthers. 1554.

b) Refutatis Rectoris Knipii.

c) Schreiben gegen die Jesuiten, besonders das Fegfeuer betreffend, 1570.

d) Frankfurter Kirchenordnung, nebst deren französischen Uebersetzung, 1570.

e) 27 Predigten vom würdigen Gebrauch des Abendmahls 1584.

Er ist nach Lersner's Angabe allhier am 14. März 1588 gestorben.

Johann Martin Bauer von Eyseneck.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Ovales Wappenschild mit durch Blumengewinde verziertem Goldgrund, schräg durchsetzt von einem blauen Balken mit drei silbernen Lilien; gekrönter offener Helm mit zwei Büffelhörnern, zwischen welchen der vordere Theil eines aufrecht gestellten gekrönten Löwen, der in jeder Pratze eine Lilie hält, das Ganze eingefaßt durch mit Punkten verbundene Ringe, welche Einfassung außen und innen eine Randleiste hat.

Kehrseite: In Spiralform gekrümmter Linie die Inschrift:

✠ IOHAN : MARTIN : BAVER : V : EYSENECK : DER : ROM. KEY. MAY. RATH. VND : DES : HEYL : REICHS : GERICHTS : SCHVLTH : Z : FRANCF . A . MEI.

Ovale Medaille von 13 und 10 Linien Durchmesser, von vergoldetem Silber.

Tafel II. Figur 1. a. und b.

Johann Martin Bauer von Eyseneck, eine der merkwürdigsten Persönlichkeiten des ersten Drittels des 17. Jahrhunderts, ist Sohn von Martin Bauer, der in Heidelberg beiläufig im Jahre 1535 geboren wurde.

[1]) Evangelisches Denkmal, pag. 177.

Digitized by Google

Derselbe kam als Buchdrucker hierher, und wurde als solcher 1568 in den Bürgerverband aufgenommen; später (1576 [1]) wurde er Schreiber und Verwalter des Weißfrauenklosters, und heirathete als solcher Elisabeth Wolf von Rosenbach. Der aus dieser Ehe entsprossene Sohn Johann Martin ist allhier 1577 geboren; er zeichnete sich besonders im Jahre 1611 aus, um die Fettmilch'schen revolutionairen Bewegungen zu unterdrücken, wurde 1612 in den Rath gewählt, war 1613 Zeugherr, 1615 jüngerer Bürgermeister und am 17. Juni 1616 wird er Stadtschultheiß. Unterm 1. October 1616 erhebt ihn Kaiser Mathias in den Adelstand mit Verleihung des Prädicats von Eyseneck; am 16. September 1619 ernennt ihn Ferdinand II. zu seinem kaiserlichen wirklichen Rath; er starb am 4. August 1634. Die Inschrift des Familien-Epitaphiums auf dem Peterskirchhofe findet sich in Lersner's Chronik 2. Band, 2. Buch, pag. 141.

Joh. Mart. Bauer war zweimal verheirathet,

1) 1597 mit Catharina, geborene Heckbacher († 1616), Wittwe des Caspar Braun.

2) 1616 mit Catharina, geborne Fleischbein († 1636), Wittwe des Jacob Fischer.

Sein sechster Sohn aus dieser Ehe, Johann Jacob Bauer von Eyseneck, geboren 1616, machte viele Reisen und war ein sehr gelehrter Mann; er kam in den Rath 1660, war drei Mal älterer Bürgermeister 1673, 1679 und 1684, in welchem Jahre er als solcher am 28. August gestorben ist. Ein Nachkomme der Familie ist der jetzt noch lebende K. K. Feldmarschall-Lieutenant Adalbert Bauer von Eyseneck.

Als ein Curiosum will ich die Deduction mittheilen, durch welche sich die Corporation der adeligen Gesellschaft Alt Limpurg in ihren Protocollen rechtfertigt, als sie zum Neuen Jahre 1622 ohne weiteres dem Johann Martin Bauer von Eyseneck, der doch keine Ahnen habe, das Gesellen Recht von Alt Limpurg verehrt hat. Dieselben heißen wörtlich:

1) Vermögt des Articul müssen als denn die Anhen erwiesen werden, wann einer *active* umb die Gesellenschaft ansucht; von diesem Fall aber, da ein gantz Gesellschaft auf sonderbaren hohen Ursachen, um ihres eigenen Nutzens willen *passive* jemand zu sich erfordert, und

---

[1]) Lersners Chronik II. zweites Buch, pag. 93.

Digitized by Google

gern haben will, ohn derselben A Personn s u c h e n, hat man in den Articul gar nichts.

2) Ist der Gesellschaft nicht verbotten in einem sonderbaren extraordinari Fall mit einmüthigem Consens ihre Ordnung zu limitiren, sonderlich wann obgeregte verschiedene hohe Ursachen hinzu kommen.

Heinrich Bartels.

Beschreibung der einseitigen ciselirten Medaille in getriebener Arbeit.

Brustbild mit nach rechts gekehrtem Profil, starkem Schnurr- und Knebelbart, kurz geschnittenem Haupthaar und Backenbart; in großen Düten gekrauftem Halskragen und glatt anliegendem Leibrock.

Umschrift: HENRICH . BARTELSZ . ÆTA . 56 . ANNO . 1636.

D u r c h m e s s e r: 27 Linien.

Auf dem Abschnitt des Rumpfes sind etwas undeutlich die Buchstaben D R oder D K sicherlich die Initialen des Namens des Fertigers der Medaille, welchen zu ergänzen mir nicht geglückt ist.

Tafel II. Figur 2.

Die Familie Bartels stammt aus Antwerpen, und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist Heinrich Bartels wegen Religionsverfolgungen von dorten mit seiner eigenen Nachkommenschaft anher gezogen. Derselbe starb allhier 83 Jahre alt am 21. März 1607, und wie aus einem e h e m a l s auf dem Peterskirchhof befindlichen Epitaphium zu ersehen war, dessen Inschrift in Lersners Chronik, II. zweites Buch, pag. 127 veröffentlicht ist, hinterließ er vier Söhne und drei Töchter. Aus den hiesigen Kirchenbüchern war über die in der Frankfurter Verzweigung längst ausgestorbene Bartels'sche Familie folgende Geschlechtstafel zu entwerfen, welches ich der Gefälligkeit des Herrn Standes-Buchführer Doctor Kirchner zu verdanken habe:

Digitized by Google

Heinrich I. Bartels,

geboren 1524, gestorben am 21. März 1607.

1. Jacob,
geb. zu Antwerpen circa 1555, allhier verstorben nach 1628, hatte zwei Söhne u. drei Töchter, jene ohne Nachkommen verstorben. Die älteste Tochter, Elisabeth, getauft am 11. August 1601, ist vielleicht diejenige so mit Paulus Birkenholtz verehelicht war.

2. Caspar,
verblieb in Antwerpen. Ueber sein Schicksal hier nichts weiter bekannt.

3. Bartholomäus,
zog von hier zurück nach Amsterdam, wo er sich ansiedelte.

4. Heinrich II.,
geb. 1580, † am 1. October 1649. Zu seinen Ehren ist die vorbeschriebene Medaille gefertiget. Er verheirathete sich zweimal; beide Gattinnen waren von Hamburg.

Kinder aus der ersten Ehe mit Rebecca Lammen, copulirt am 21. Mai 1610, † .... ?

1. Remigius,
geb. den 10. December 1616, † am 20. Nov. 1672, verehelicht am 7. Januar 1645 mit Catharina Peters.

2. Bartholomäus,
geb. 26. Sept. 1618. Weitere Schicksale unbekannt.

3. Heinrich III.,
geb. 21. Juli 1620, † am 10. April 1682. Unverehelicht.

u. vier Töchter.

Kinder aus der zweiten Ehe mit Margaretha Lüls, † 1682. Eine Tochter Anthonietta.

1. Heinrich IV.,
geb. 1648, † nach 1699, verblieb ledig.

2. Remigius,
geb. 19. Aug. 1655, † 12. Febr. 1702, heirathete am 9. Jan. 1683 Catharina Ochs † 1724.

3. Johann,
geb. 1657, † 8. März 1658.

und vier Töchter, wovon die zweite Margaretha mit Seger v. Ucheln verehelicht auf einer nachstehend beschriebenen Denkmünze erwähnt ist.

1. Heinrich V.,
geb. 7. Nov. 1687, † 20. Sept. 1735, wurde 1721 in den Senat gewählt, u. kam 1727 auf die Schöffenbank. Er ehelichte am 15. Jan. 1711 Johanna v. Barckhausen.

u. fünf Töchter.

1. Heinrich VI,
geb. 5. December 1716, † 5. September 1733. Unverheirathet.

2. Johann,
geb. den 5. Mai 1725, verehelicht am 31. Oct. 1746 mit Maria Gullmann, geb. den 5. März 1717. Er übersiedelte nach Halle an der Saale als Stallmeister an der dortigen preuß. Ritteracademie. Die etwaige Descendenz dieses Familienzweiges und welches Schicksal sie gehabt ist mir unbekannt, doch sind noch Nachkommen vorhanden.

u. fünf Töchter.

Digitized by Google

Die dermalen allhier nicht mehr fortlebende Familie Bartels, welche im 17. Jahrhundert zu einer der wohlhabendsten in Frankfurt gehörte, hat, wie es scheint, keinerlei Spuren ihres Daseins hinterlassen, weder durch Bauten, Schriften, Kunstförderungen oder irgend eine Stiftung. Sogar ihr Familien-Epitaphium auf dem Peterskirchhofe ist spurlos verschwunden; Verwendung ihres Wohlstandes zu materiellen Genüssen scheint der einzige Zweck ihres Daseins gewesen zu sein; und hätte ich nicht zufällig vorbeschriebene Medaille entdeckt, so wäre vielleicht nie mehr von dieser Familie in geschichtlicher Beziehung zu Frankfurt die Rede gewesen. Es gibt leider sehr viele reiche, mit Glücksgütern bedachte Menschen in Frankfurt, denen es ganz gleichgültig ist, ob die Erinnerung an ihr Dasein die Auflösung ihrer fleischlichen Hülle überlebe.

Herr Pfarrer Fester machte mich aufmerksam, daß im Jahre 1636 die hiesige niederländische Gemeinde das 50jährige Jubiläum ihrer Begründung gefeiert hat, und da Heinrich Bartels I. vorzugsweise thätig gewesen diese Stiftung zustande zu bringen, im Jahre 1636 sein gleichbenamter Sohn das Amt eines Altmannes dieser Gemeinde bekleidete, so dürfte dieses die Mitveranlassung zur Fertigung der Medaille gewesen sein.

Diese Medaille war durch Erbschaft in den Besitz des Herrn Doctor Eduard Griesinger, dermalen in Gießen wohnend, übergegangen, indem seine Gattin, eine geborne Burnitz, mittelst ihrer Mutter, einer gebornen Salzwedel, und Großmutter, einer geborenen Bartels, Eigenthümerin derselben war. Auf mein specielles Drängen war Doctor Griesinger so gefällig, die Original-Silbermedaille am 12. Juni 1855 durch Schenkung der städtischen Münzsammlung einzuverleiben.

Ich kenne einen von J. H. Wicker 1776 radirten Kupferstich, auf welchem zwei medaillenförmige Rundele von je 26 Linien Durchmesser dargestellt sind, das eine mit dem Kopfe eines Mannes, das Profil nach rechts gekehrt, und der Umschrift: Paulus Birkenholtz aet. 73. anno 1634, das andere mit dem Kopfe einer Frau in Profil und der Umschrift: Elisabeth Birkenholtz geborne Bartels. Dieses sind höchst wahrscheinlich die Abbildungen zweier silbernen Medaillen, nach dem Style der Arbeit und der Auffassung von dem nämlichen Künstler gefertigt, der die Heinrich Bartels'sche modellirte. Noch existirt in Frankfurt eine Familie Birkenholtz, jedoch waren alle mein Forschungen nach der muthmaßlichen Medaille fruchtlos.

Digitized by Google

Joachim von Sandrart.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille. **Hauptseite:** Brustbild mit Profil nach der rechten Seite, Schnurr- und Knebelbart und bis über das Ohr herabliegendem Haare, breitem umgelegten Halskragen und einer auf die Brust an einer Kette hängenden Medaille.

Umschrift: IOACHIMVS · SANDRART · ÆT : S · XXXIIII.

Kehrseite: Leer.

Durchmesser: 20 Linien.

Tafel VI. Figur 2.

Zweite Medaille. **Hauptseite:** Kopf, das Profil nach rechts mit bis auf den Nacken herabhängendem Haupthaare, und antikem Faltenüberwurfe über Schultern und Brust, darunter ein P. (Name des Stempelschneiders, der mir unbekannt ist).

Umschrift: IOACHIMVS DE SANDRART · A · STOCKAV · ANNO · MDCLXVI.

Kehrseite: Ein schlafender Amor, dessen Kopf auf einem Todtenkopfe ruhet, dabei drei offene Blumen; links das Sonnenbild, von welchem rundum Strahlen ablaufen.

Durchmesser: 20 Linien.

Tafel VI. Figur 3. der Hauptseite.

Dritte Medaille. **Hauptseite:** Dieselbe, wie bei vorbeschriebener Medaille. Die Kehrseite hat einen auf einem Todtenkopfe mit dem Haupte ruhenden schlafenden Amor, daneben rechts eine Sonnenuhr, über welcher drei Sonnenblumen, zwei mit emporgerichtetem, die andere mit gesenktem Blumenkelche. Links das Sonnenbild von Strahlen umgeben.

Umschrift: VIVERE POUR MORIRE ET MORIRE POUR VIVERE.

Durchmesser: 21 Linien.

Abgebildet in J. v. Sandrart Teutsche Academie von J. J. Volkmann, Nürnberg, 1768. Fol. Auf der Kupfertafel bei pag. XXX. Zweite Figur.

Vierte Medaille. **Hauptseite:** Brustbild das Profil nach rechts mit kurzem Schnurr- und Knebelbart, und schön gelocktem, starkem Haupthaare, das bis auf die Brust herabreicht. Antiker Faltenüberwurf, welcher Schultern und Brust bedeckt. Unter der Schulter: P · H · MILLER · (Name des Stempelschneiders.)

Umschrift: IOACH : DE SANDRART IN STOCKAV · Æ · S · A : 76 · 1682.

Kehrseite: Baumgruppe aus deren Mitte ein kräftiger, hoher Baum emporragt. Ueber demselben stehet in einem Spruchbande: RAGT WEIT HERVOR. Neben in einem andern Spruchbande: DER GEMEIN · NVZIGE.

Durchmesser: 22 Linien.

Abbildung der Hauptseite Tafel V. Figur 6. — Die Kehrseite ist abgebildet in dem vorerwähnten Volkmann'schen Werke auf der Tafel bei pag. XXX, die fünfte Figur. Diese Medaille ist geschlagen worden bei Gelegenheit seiner Aufnahme in den sogenannten Palmorden.

Digitized by Google

Die Familie Sandrart ist ein altadeliges Geschlecht, dessen bereits im eilften Jahrhundert erwähnt wird; sie war in Belgien ansäßig. Ausführliche Nachrichten über dieselbe finden sich in der von Volkmann besorgten neuen Ausgabe des Hauptwerkes Joachims von Sandrart: Teutsche Academie der Bau-, Bildhauer- und Malerkunst, Fol. Nürnberg, 1768. Vorrede Seite XVI. Joachim von Sandrart's Vater, Lorenz (geb. zu Bergen 1567) flüchtete aus Brabant wegen der Grausamkeiten Alba's nach Frankfurt, wo er 1629 starb [1]). Aus seiner Ehe mit Antoinette von Badeau ward allhier am 12. Mai 1606 Joachim von Sandrart geboren. Er widmete sich früh den schönen Künsten, namentlich der Malerei und dem Kupferstechen, worin seine Lehrer Theodor de Bry und Egidius Sadeler gewesen; später war er in Utrecht Schüler von G. Honthorst, welchen er nach England begleitete, als derselbe dahin von Carl I. berufen wurde, und dorten nach Honthorst's Rückkehr bis 1627 verblieb, wo er nach Frankfurt zurückkehrte. Bald darauf reiste er zur Ausbildung in seiner Kunst nach Venedig, Bologna und Rom. Hier zeichnete er sich besonders durch ein für den König von Spanien gefertigtes Gemälde — der Tod Senecas — aus. Einer Berufung an den spanischen Hof gab er keine Folge, sondern reiste 1630 nach Neapel, Sicilien und Malta, überall sich durch treffliche Gemälde auszeichnend. Nach Frankfurt zurückgekehrt, ehelichte er daselbst Fräulein Johanna von Milckau auf Stockau (gest. kinderlos 1671). Wegen der damals Deutschland verheerenden Gräuel des dreißigjährigen Krieges übersiedelte er mit seiner Familie nach Amsterdam. Nach dem Todte seines Schwiegervaters wollte er das Erbgut seiner Gattin, Stockau bei Ingolstadt, in Besitz nehmen, fand es aber zerstört; er lies es stattlich herstellen, aber bald nachher wurde Schloß und Ortschaft durch die Franzosen 1647 in Asche gelegt, welches er von einem Thurme in Ingolstadt mit eigenen Augen ansah. Nach dem Friedensabschlusse bauete er dieses Schloß mit vieler Pracht wieder auf; die zur Vollziehung dieses Friedens beauftragten Gesandten, welche in Nürnberg versammelt waren, erhielt er eigens Auftrag für die Stadt Nürnberg in einem großen Ge-

---

[1]) Sein einstens auf dem ersten Peterskirchhofe befindliches Epitaphium, dessen Inschrift Lersners Chronik 2. Band, II. Buch, pag. 128, aufbewahrt hat, ist spurlos verschwunden.

Digitized by Google

mälde darzustellen, welches in jener Stadt noch in dem Rathhause aufgestellt ist. Kaiser Ferdinand III. berief ihn auch nach Wien, wo er sich durch seine Kunstleistungen große Ehre erwarb.

Bald nach dem Tode seiner ersten Gattin, ehelichte er in Nürnberg 1673 in seinem 67 Lebensjahre Esther Barbara Blommart (geb. 1651) und verweilte von nun an bis an sein Ende in dieser Stadt. An der daselbst 1662 vom Rathsherrn Sündersbühl errichtete Maleracademie wurde er zum Mitdirector ernannt. Auf den Wahlspruch, der ihm beim Eintritt in die Academie beigegeben wurde — Alles zum Nutzen — bezieht sich die Inschrift des Revers der vorbeschriebenen vierten Medaille. Sandrart starb kinderlos am 14. October 1688 [1]); ein großes Epitaphium, abgebildet im vorerwähnten Volkmann'schen Werke, Vorrede bei Seite XXIX, ist ihm zu Nürnberg auf dem Kirchhofe zu St. Johannes errichtet. Notizen über diesen berühmten Frankfurter finden sich auch in Hüsgen's artistischem Magazine S. 200—208.

---

[1]) Seine zweite, jugendlich verwittwete Gattin überlebte ihn lange, denn sie starb in ihrem 83. Jahre am 13. Mai 1733. Sie war Besitzerin einer ausgezeichneten Sammlung von Medaillen, Gemmen und anderen Kunstgegenständen.

Digitized by Google

Johann Erasmus Seiffart von Klettenberg.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille. Hauptseite: Brustbild nach rechts gekehrt, mit lockenreicher Perücke, gestickter Cravatte, und faltigem Gewand; um den Hals eine Kette mit Medaille. Unter der Schulter E . B . [1]). (Name des Graveurs.)

Umschrift: I . E . A . CLETTENBERG . ET . RHODA . S . C . MAI . C . REIP . FRANCOF . PRÆTOR ✤

Kehrseite: Unter einer großen Freiherrn-Krone und zwischen zwei Palmzweigen das altadelige wildeck'sche Wappen (quadrirtes Schild mit abwechselnd drei rothen Querbalken in weißem Felde, und ein rother doppeltschwänziger Löwe in gelbem Felde).

Umschrift: SORS MEA IN MANV DOMINI. Unten: 1696.

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel II. Figur 3. a. b.

Zweite Medaille. Hauptseite: Inschrift in neun Zeilen.

JOH . | ERASMVS . | SEIFFART . | A CLETTENBERG . | REIP . FRANCOF . | PRÆTOR | ELECT | 31 . AUGUST . | . 1696.

Kehrseite: Das Klettenberg'sche Wappen (quadrirtes Schild mit abwechselnden zwei Eichenzweigen mit je drei Eicheln in silbernem Felde, und drei Kugeln in blauem Felde), gekrönter Helm, worauf ein rechts gekehrter, auf einem Fuße stehender Kranich, der im aufgehobenen, linken Fuße eine Kugel trägt[2]).

Durchmesser: 14 Linien.

Tafel I. Figur 8.

Johann Erasmus Seiffart von Klettenberg und Wildeck, Herr zu Rhoda, ward geboren zu Mainz, am 16. Januar 1634. Sein Vater Erasmus Seiffart war königlich schwedischer Geheimerath, wurde 1639 in den hiesigen Rath gewählt, kam 1643 auf die Schöffenbank, und war dreimal älterer Bürgermeister, 1650, 1656 und 1660; er starb 1664. Die Mutter war Anna Maria Bauer von Eyseneck. Johann Erasmus besuchte das frankfurter Gymnasium, studirte 1648 in Strasburg, bereiste nachher Frankreich und Holland, und kam 1656 hierher zurück. Der Landgraf von Hessen-Homburg machte ihn zu seinem Geheimen-Rath, und mehrere andere kleine Fürsten der Umgegend betraue-

---

[1]) Von 1698—1726 war in Frankfurt ein E. Bengeradt, Münzmeister, der also wahrscheinlich diese Medaille gefertigt hat.

[2]) Das v. Klettenberg'sche Wappen ist abgebildet in Siebenmacher's großem Wappenbuche II. Supplement, Tafel 33. Nürnberg, 1759. Folio.

Digitized by Google

ten ihn mit der Führung ihrer Angelegenheiten. Im Jahre 1676 ward er in den Frankfurter Rath gewählt, 1683 kömmt er auf die Schöffenbank, und bekleidete 1692 das ältere Bürgermeisteramt; am 13. August 1696 ward er Stadtschultheiß. Er verehelichte sich zweimal.

1) 1656 mit Anna Catharina Treudel,
2) 1670 mit Anna Catharina v. Oldeckhop. Aus jeder dieser Ehen hatte er sieben Kinder.

Leopold I. ernannte ihn 1679 zum Kaiserlichen Rath, und ertheilte ihm die Befugniß das uralte adelige Familien-Wappen der Wildeck zu führen, von welchen die Klettenberg abstammen. Auf dem St. Petersfirchhofe, rechts vom Eingange befindet sich eine schön gefertigte Bronze-Platte auf dem Klettenberg'schen Familienbegräbnisse, das von Johann Erasmus im Jahre 1692 gestiftet wurde; die Inschrift ist abgedruckt in Lersners Chronik 2. Band, II. Buch, pag. 138, Nr. 162. Einer seiner Söhne aus der ersten Ehe, Philipp Wilhelm, geb. 1668, gest. 1736, wurde im Jahre 1703 zum Capitain-Lieutenant der frankfurter Stadtwehr ernannt. (Lersner I. pag. 424), und dessen Sohn Johann Erasmus Georg Seiffart von Klettenberg, geb. 1699, gest. 1743, der als Prediger zu Mengeringshausen im Waldeck'schen angestellt war, wurde am 22. Februar 1731 anher als Prediger in Sachsenhausen berufen (Lersner II., 2. Buch, pag. 69).

Ein anderer der Familie, Remigius Seiffart von Klettenberg, geb. am 27. Januar 1693 ward in den Rath gewählt im Jahre 1733, bekleidete zweimal das ältere Bürgermeisteramt 1754 und 1759, und ist allhier verstorben am 2. Juli 1766.

Weitere Notizen über J. E. Seiffart von Klettenberg finden sich in: Ludwig Heinrich Schlosser's Leichenrede am 22. April 1716 auf J. Erasmus von Klettenberg und Wildeck auf Rhoda, Fol. Frankfurt am Main, und über die Familie überhaupt, in Lappenberg's Reliquien der Fräulein S. C. v. Klettenberg, 8° Hamburg, 1849. Beide Bücher sind auf der Stadtbibliothek.

Digitized by Google

Philipp Jacob Spener.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille. **Hauptſeite**: Bruſtbild, das Profil nach der rechten Seite, mit enganliegendem Käppchen, in langen Locken herabhängendem Haupthaare, und faltenreichem Chorrocke. Am Abſchnitte des Bruſtbildes: NAT • RVPISVILL • ALSAT • 13 • IAN • 1635.

Umſchrift in zwei Zeilen; äußere Zeile: PHIL • IACOB • SPENER • SS • TH • D • VOCAT • OLIM ARGENT • ET FRANCOF • INDE ✤ Innere Zeile: IN AVL • EL • SAX • NVNC CONSIL • EL • BR • CONSIST • ET PRAEP • BEROLINEN.

Kehrſeite: Eine auf dem linken Knie ruhende, himmelwärts ſchauende, weibliche Figur hält an jedem Arme ein Schild, wovon das am rechten Arme die Inſchrift VERITAS, das andere CHARITAS hat. Sie iſt umgeben von mancherlei myſtiſchen, alegoriſchen Thiergeſtalten, welche ſie anfeinden. Auf dieſe Rotte ſchießen aus zwei Wolkengruppen Blitze, während die kniende Figur von einer Sonne beſchienen wird; zwiſchen dem Kopfe der Figur und der Sonne ſtehet: TIBI MILITAT ÆTHER. Unten im Abſchnitte: TANDEM, und darunter SYMBOL • C • W • 1698.

Durchmeſſer: 19 Linien.

(Abgebildet in Köhler's Münzbeluſtigung, Vol. XVIII. pag. 265.)

Zweite Medaille[1]). **Hauptſeite** ganz gleich mit dem der vorbeſchriebenen **Kehrſeite**: Inſchrift in 9 Zeilen:

BONAE
FESTO
AGATHES
MORIENS
ABSTVLERITNE
AGATON ?
D • V • FEBR.
MDCCV •
BONVM •

Dritte Medaille. **Hauptſeite**: Bruſtbild ganz gleich mit demjenigen auf den beiden vorbeſchriebenen Medaillen.

Umſchrift: PHILIPP • IACOB • SPENER SS • TH • D • Am Abſchnitte der Schulter 17 C • W • 16.

Kehrſeite: Ein Sämann der Getreide ausſäet.

Umſchrift: Und etliches fiel auf ein gut Land. Im Abſchnitte unten: Marc. IV. v. 8.

Durchmeſſer: 15 Linien.

Tafel II. Figur 4. a. b.

---

[1]) Ich kenne dieſe Medaille nur durch einen Kupferſtich, wo ſie unter Speners Portrait abgebildet iſt. Derſelbe befindet ſich auf der Stadtbibliothek.

Digitized by Google

Vierte Medaille. Hauptſeite: Ganz gleich mit der von Nr. 3.
Kehrſeite: Inſchrift in 26 Zeilen[1]).

NATVS | RYP . SPOL . ET . ALSAT . | A . MDCXXX IOH . PHIL . | COM . RVPISSPOL . CONS . | ET AGATHA SALTZMANNIA | DOMI RITE PRAEPARATVS | MDCLI ARGENTORATI STVDIA | ACADEMICA INCHOAVIT IRIDEM | DOCENDO CVM INCLARVISSET | MDCLXIV DOCTORIS ACADEMICI | ET ECCLESIASTICI INSIGNIA | LOCVNO MERVIT AC CONSTITVTVS | MDCLXVI FRANCOFVRT AD MOEN . | REVER . MINISTERII SENIOR | MDCLXXXVIII SATA . SVPREMVS | AVALE CONC . ET CONSIL . ECCLESIAST . | MDCXCI ERTORT . PRÆPOSIT AD D . NICOLAI | ET A SACR . REG . PRVVSS . REG . CCNSILIIS | REM CHRISTIANAM ET EVANG ECCLE | INSTITVTIS CONSILIIS FACTIS ILLV | STRAVIT ET CVM MELIORA TEMPORA | PROFESSVS ESSET IN EORVM SPE | CERTA CONFIRMATVS | PLACIDE OBIIT | MDCCV . FEBR . V . | AGATÆ FESTO . |

Durchmeſſer: 15 Linien.

Die vorzüglichſten Lebensbegebenheiten des berühmten Theologen und Kanzelredners Philipp Jacob Spener ſind ſämmtlich aufgezeichnet auf den vier verſchiedenen Schaumünzen, die vorſtehend beſchrieben ſind. Er iſt ein geborner Elſäſſer (Rappoltsweiler 13. Januar 1636), verweilte als Prediger zwanzig Jahre zu Frankfurt (1666—1686) und ſtarb zu Berlin am 5. Februar 1705.

Die Titel ſeiner zahlreichen Schriften ſind in den bibliopoliſchen Werken nachzuſehen.

Die vier verſchiedenen Spener'ſchen Medaillen kamen ſämmtlich in der Ampachianiſchen Münzen-Verſteigerung vor. Siehe deren Catalog Sect. II. pag. 678. Naumburg, 1834. Dieſelben ſind alle von Carl Wermuth gefertigt.

---

[1]) Ich kenne dieſe Medaille nur aus der Abbildung in Mazzuchelli, Vol. II. Tafel CXLVIII. Figur V. Unverkennbar ſind in derſelben weſentliche Fehler, da aber die Inſchrift nicht in der Beſchreibung der Tafel abgedruckt iſt, ſo gebe ich dieſelbe hier wieder, wie ſolche im Kupfer gravirt wurde.

Digitized by Google

Hiob Ludolf.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite:
Gebet!
so wird
euch
gegeben:
Luc. VI.
v. 38.

Kehrseite:
Dritte
allgemeine
AVGMENTATIONS
Verlosung
der ersten CLASSE
umb
Zwey Tausend Thaler
DIR. ectore IOBO LVDOLFO
CASSAE ET ASSISTENTe
SVB No V.
D. XXIII. DECEMB.
ANN. MDCCI.
C. W. C. PR. CÆS.
(Carl Wermuth cum privilegio caesaro.)

Durchmesser: 12 Linien.

Tafel V. Figur 7. a. b.

Daß das Andenken des ausgezeichneten Gelehrten Hiob Ludolf durch eine Schaumünze verherrlicht ist, war nicht allein seinem Biographen Christian Junker [1]) unbekannt, sondern sogar der Chronikschreiber Lersner, der doch durch Heirath ein Anverwandter Ludolf's gewesen, scheint es nicht gewußt zu haben, wenigstens erwähnt er davon nichts in seinem umfangreichen Werke [2]).

Hiob Ludolf war am 15. Juni 1624 zu Erfurt geboren, auf dessen Gymnasium und Universität er seine erste Ausbildung erhielt, wobei sich an ihm großes philologisches Talent, mit eisernem Fleiße gepaart, bewährten. Er studirte Jurisprudenz, aber schon in seinem zwanzigsten

[1]) Commentarius de vita, scriptisque ac meritis illustris viri Jobi Ludolfi etc. auctore Christiano Junckero. Lipsiae. 1710. Vol. I. 8.

[2]) Es scheint mir, daß Lersner nicht sonderlich gut auf seinen Herrn Vetter Ludolf zu sprechen war, denn sonst hätte er sicher des schönen, ehrenvollen Grabdenkmals, das ihm in der Catharinen-Kirche errichtet ist, bei der Beschreibung der anderen Monumente in dieser Kirche erwähnt.

Digitized by Google

Jahre zeichnete er sich durch Kenntnisse der aethiopischen Sprache aus. Nach beendigten Studien bereiste er von 1647 bis 1651 Frankreich, England, Italien, Holland, Schweden und Dänemark, und fand überall bei den ausgezeichnetsten Gelehrten jener Länder die freundlichste Aufnahme. Herzog Ernst von Sachsen berief ihn 1658 nach Gotha; sein Nachfolger Herzog Ferdinand ernannte ihn 1675 zum Kammerdirector und 1786 zum Geheimenrath.

Ludolf war wegen seiner wichtigen philologischen Publicationen oft und lange in Frankfurt, woselbst er auch am 8. April 1704 starb. Er war dreimal verehelicht; seine erste Gattin, Aemilia Maria, geb. Timpler, aus dem Gothaischen, ehelichte er am 7. Mai 1662, aus welcher Ehe sieben Kinder ersprossen sind. Nur einer der Söhne, Namens Christian, geb. 21. Juli 1664, wuchs heran und pflanzte in Sachsen die Familie des Vaters fort. Die beiden andern Frauen Ludolf's waren Frankfurterinnen, hinterließen ihm aber keine Nachkommenschaft. Die erste derselben, Anna Catharina Müller, geheirathet 1682, starb 1685; sie war Tochter des frankfurter Schöffen J. J. Müller. Die andere, Maria Catharina Lersner, war bereits Wittwe von drei Ehegatten, vom Schöffen Johann von der Birgden, vom Senator Johann Julius von Damm, und vom Stadtschultheiß Wilhelm von Guntherota.

Junker giebt (pag. 161—179) die Titel von 17 Werken, meistens auf Aethiopien bezüglich, welche der unermüdliche Ludolf veröffentlicht hat.

Derselbe legirte bei seinem Ableben seine Büchersammlung und Manuscripte, sowie die auf seine Kosten gefertigten Matrizen des aethiopischen Alphabets, der hiesigen Stadtbibliothek.

Die vorbeschriebene kleine Schaumünze wurde ohne Zweifel von dem Stempelschneider C. Wermuth, auf Speculation gefertigt, und sicherlich hätte er einen passenderen Gegenstand wählen können, zur Verherrlichung des Andenkens an Ludolf, als das Ziehen einer Lotterie in Weimar. Zu jener Zeit gab es noch kein Lotteriespiel in Frankfurt, welches in neuerer Zeit durch die berüchtigten Loosesendungen der sich „Banquier" titulirenden Lotterie-Collecteure im Ausland ein ominöses Bekanntwerden erlangt hat.

Digitized by Google

Johann Georg Pritius.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild mit der Anſicht von vorn, in geſticktem Ornate, mit ſtarker Halskrauſe und dicker Lockenperücke. Auf dem Abſchnitte des Aermels 17 (C.W.) 16. (Carl Wermuth der Stempelſchneider.)

Umſchrift: IO . GEORG . PRITIVS . SS . TH . D . ET MINIST . FRF . SEN.

Tafel II. Figur 5.

Kehrſeite: Dieſelbe Darſtellung und Umſchrift, wie auf der Kehrſeite der vorſtehend beſchriebenen dritten Spener'ſchen Medaille.

Durchmeſſer: 15 Linien.

Tafel II. Figur 4. b.

Johann Georg Pritius, geb. zu Leipzig am 22. September 1662, woſelbſt er ſtudirte, wurde Magiſter philosophiae am 29. Januar 1685, Sabbathsprediger zu St. Nicolai in Leipzig am 12. Auguſt 1690, Aſſeſſor der philoſophiſchen Facultät daſelbſt am 19. Sept. 1691, Baccalaurus Theologiae 27. März 1693, Profeſſor der Theologie und Metaphyſik am Gymnaſium zu Zerbſt 1698, Doctor der Theologie 1699, Profeſſor der Theologie und Conſiſtorialrath zu Greifswalde 1705; er ward als Senior nach Frankfurt berufen am 10. März 1711, und gleichzeitig als Probſt nach Magdeburg; nimmt die erſte Vocation an, predigt zum erſten Male allhier am 16. Auguſt 1711. Lersner (Chronik II. Abtheilung 2. pag. 26) rühmt ganz beſonders ſeine am 31. Oct. und 1. Nov. 1717 bei Gelegenheit der zweiten Secularfeier der Reformation gehaltenen Predigten. Er ſtarb am 24. Auguſt 1734 unverheirathet, und wurde in die St. Nicolai-Kirche begraben.

Eine Abbildung der zu Ehren Pritius gefertigten Medaille befindet ſich in Mazzuchelli II. Tafel CXLVI. Figur 1.

Digitized by Google

Seger von Ucheln.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Eine aus Wolken hervorragende Hand hält durch ein Band vereiniget das Ucheln'ſche und Bartel'ſche Wappen [1]) darüber, zwiſchen den Windungen des Bandes D. D. D., und unter den Wappenſchildern C. W. C. P. C. (Devotissime Dono Dedicat Carolus Wermuts Cum Privilegio Caesareo.) Die Umſchrift iſt in drei Zeilen; die äußere: MEMORIAM CONIVGII 50 ANNOR . DN . SEGERI VON UCHELN . ÆT . 76 . & MARGAR ✣ Die mittlere Zeile: UXORIS NATÆ BARTELS ÆT . 71 . D . 1/8 IAN . 1718 . RITIB . IVBILEI . GAMICI ❧ Die innere Zeile: SOLENN . CELEBR . FRANCOF . AD MOEN . PERENNAT & FAMILIÆ UCHELIANÆ ✣

Kehrſeite: Der Erzvater Jacob liegt ſchlafend unter einem Baume; zu ihm gehet von den Wolken herab die Himmelsleiter, auf welcher mehrere Engel wandeln.

Umſchrift: Ecce ego tecum et custodiam te etc. Gen. 28. v. 15. | Domine minor eum prae omnibus miserat tuis Gen. 32. X.

Durchmeſſer: 20 Linien.

Tafel II. Figur 6.

Die Familie von Ucheln iſt mit Jacob von Ucheln, geboren zu Cöln am 28. October 1593, geſtorben zu Frankfurt am 11. März 1662 [2]), anhergekommen. Derſelbe hatte aus der Ehe mit Jacquelina Billieurs (geb. zu Cöln am 26. November 1605, geſt. zu Frankfurt am 8. Mai 1678) zehn Kinder, wovon vier Söhne:

1) Jacob † 1635, vier Jahre alt;
2) Nicolaus † 1692, 62 Jahre alt, unverehelicht;
3) Heinrich † 1641, 1 Jahr alt, und
4) Seger † 1724, alt 82 Jahre.

Auf die goldene Hochzeit des letzteren mit Margaretha Bartels, gefeiert allhier am 18. Januar 1718 iſt vorbeſchriebene Medaille gefertiget. Die einzige Tochter aus dieſer Ehe, Jacobine von Ucheln, vermählte ſich 1688? mit Conrad Hieronymus Eberhard, genannt Schwind, Schöff und J. U. Doctor, Mitglied des Hauſes Frauenſtein.

---

[1]) Das von Ucheln'ſche Wappen iſt ein grüner Baum mit ſechs goldenen Eicheln in goldenem Felde; das Bartels'ſche Wappen ein links galoppirendes Roß in ſilbernem (?) Felde.

[2]) Siehe das Ucheln'ſche Epitaphium auf dem zweiten Peterskirchhofe, abgedruckt in Lersners Chronik II. 2. Buch, pag. 158, wo durch einen Druckfehler Ueſelen ſtatt Ucheln ſtehet.

Digitized by Google

Ueber die Ucheln'ſche Familie finde ich nur eine einzige Mittheilung, und zwar in der Vorrede zu H. S. Hüsgen's artiſtiſchem Magazine, pag. XIV., wo bemerkt iſt, daß J. F. von Uffenbach das Gemälde-Cabinet des Herrn H. (?) von Ucheln in einem Gedichte ſehr nett und ſchön beſungen habe; daſſelbe iſt abgedruckt in Uffenbach's Lebensarbeit, pag. 222, wo noch fünf andere ſeiner dichteriſchen Productionen zu Ehren von Ucheln's zu leſen ſind.

Was aus dem Uchel'ſchen Gemälde-Cabinet geworden, iſt mir ganz unbekannt.

Jacob Paſſavant.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille. Hauptſeite: Kniende Frauenfigur, mit der rechten Hand zwei flammende Herzen emporhaltend, in der linken eine Leyer. Vornen zwei ſich ſchnäbelnde Tauben; über der Figur der Name Gottes in hebräiſchen Buchſtaben in einem Strahlenkranz.

Umſchrift: Wo reine Lieb die Herzen rührt.

Kehrſeite: Unter einer Krone und zwiſchen zwei Lorbeerzweigen, die zwei aus kleinen Blumen gebildeten Buchſtaben P Z (Paſſavant-Ziegler).

Umſchrift: Wird Heil und Segen fortgeführt. Unten in einer Einfaſſung: Ehe-Jubel-Feſt von XXV. Jahren am XIV. Febr. 1733.

Durchmeſſer: 15 Linien.

Zweite Medaille. Hauptſeite: Zwiſchen acht Säulen, theilweiſe mit Kränzen umwunden, ſtehet vor einem Altare eine männliche und weibliche Figur, welche ſich die Hände reichen; auf dem Altare ein offenes Buch, worauf ſtehet: EVANGELIUM; darüber Wolken und eine ſtrahlende Sonne.

Umſchrift: WIE SOLL ICH DEM HERRN VERGELTEN ALLE SEINE WOHLTHAT DIE ER AN MIR THVT . PS . 116 . V . 12 . MDCCLVIII . D . 14 . FEBR .

Kehrſeite: Inſchrift in 13 Zeilen.

ZVM | ANDENKEN | DER ZWISCHEN | IACOB PASSAVANT | VND | MARGARETHA ZIEGLER | IN FRANCFVRT AM MAIN | VOR 50 . IAHR GESTIFTETEN | VND MIT | XII . KINDERN XXVIII . ENCKEL | VND III . VHRENCKEL | GESEEGNETEN | EHE.

Durchmeſſer: 22 Linien.

Die Familie Paſſavant ſtammt aus Burgund, wo dieſelbe als ein alt adeliges Geſchlecht in Luxou anſäßig war. Mit Nicolaus von Paſſavant († 1632, vermählt mit Fräulein von Marteleur) überſiedelte ſie wegen Religionsverfolgungen 1594 nach Baſel, und ein Theil derſel-

Digitized by Google

den kam später nach Frankfurt. Ein Urenkel dieses Nicolaus Passavant, Namens Jacob Passavant (Sohn von Rudolph Passavant und seiner zweiten Gattin Agathe Schombart) geboren am 11. März 1684, heirathete am 14. Februar 1705 allhie Fräulein Margaretha Ziegler. Dieses Ehepaar feierte seine silberne und goldene Hochzeit, bei welcher Veranlassung die beiden vorbeschriebenen Medaillen gefertiget wurden. Jacob Passavant starb in hohem Alter am 11. Februar 1773.

Johann Franz Lagisse.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Das von einer Krone bedeckte mit Schnörkeln verzierte Wappen der Famile Lagisse, bestehend in einem ovalen Schild, vertical halbirt, in dem Felde rechts ein aufrecht stehender Löwe, über welchem zwei Sterne und unten ein Halbmond ist; das Feld zur Linken ist horizontal getheilt, im oberen Viertel ein aus Wolken gestreckter Arm mit einem Hammer in der Hand, in dem unteren Viertel drei diagonal laufende blaue Querbalken, jeder mit einem Stern. Die Tincturen der Felder sind auf der Medaille nicht angegeben.

Kehrseite: Inschrift in elf Zeilen: IUBILÉ . | DE . MARIAGE | DE . XXV. ANS | DE | IEAN . FRANCOIS . LAGISSE | ET | D'ELISABETH . DENTAND | CELEBRÉ | A . FRANCFORT | LE 2 AOUT | 1738.

Durchmesser: 18 Linien.

Taf. II. Fig. 7.

Nach den mir gefälligst von Herrn Amtmann Lagisse, in Hessen-Cassel seßhaft, gemachten Mittheilungen stammt die Familie Lagisse von Geneve, woselbst ihrer als eingebürgert bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts erwähnt wird. In der Nähe dieser Stadt besaß dieselbe (wenigstens zu Anfang des vorigen Jahrhunderts) das Familiengut Selligny. Wann und wo das auf vorbeschriebener Medaille gefeierte Jubelpaar geboren ist, war nicht zu ermitteln; beide lebten lange allhier, wo sie auch gestorben sind, der Gatte im Mai 1750, seine Ehehälfte am 2. Mai 1771. Da über ihre Eheeinsegnung in den Kirchenbüchern der hiesigen französisch-reformirten Gemeinde keinerlei Notiz stehet, so fand solche anderswo statt. Die Ehe war kinderlos. Nach den Kirchenbüchern war Lagisse Diacon der Gemeinde von 1728—30 und deren Aeltester von 1738—40.

Digitized by Google

Es wurde bei der Gattin Ableben von einem in Hessen-Cassel ansässigen Johann Franz Lagisse, der Taufpathe der allhier Verstorbenen gewesen, ein Proceß wegen der Nachlassenschaft derselben geführt, aber ohne Erfolg, da hier lebende Anverwandte der Frau, worunter ein Kaufmann Pilgram nahmbar gemacht ist, sich in den Besitz der Nachlassenschaft gesetzt hatten.

Ueber die Abstammung der Familie Dentant — Schreibart des Namens in den Kirchenbüchern der französischen Gemeinde — war gar nichts zu ermitteln möglich. Derselbe kommt nirgends sonst wo hier vor. Die Beziehungen des Wappenschildes kenne ich ebensowenig.

Johann Georg Leerse.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille: Hauptseite: Unter einer Krone zwei ovale Wappenschilder von Rococo-Verzierungen umgeben; das Schild zur Linken ist quer halbirt, die obere Hälfte auf Goldgrund drei verticale Balken, die untere Hälfte auf weißem Grunde drei Lilien. Im Schilde rechts ist auf schwarzem Grunde ein aufrecht stehender, nach links schauender Löwe, um welchen vier gleiche einer Handsäge ähnliche Figuren.

Unter dem Wappen, Inschrift in 6 Zeilen:

DIE 25. LÆHRIGE EHE VERNEUT
d. 15. IANUARII 1740 VON
IOHANN GEORG LEERSE UND
ANNA ELISAB. d'ORVILLE
IN FRANCFORT AM
MAIN.

Umschrift: EIN PAAR AN TRIEB UND LIEB GEBET UND ARBEIT GLEICH.

Kehrseite: Stehende weibliche Figur, in deren rechter Hand ein Füllhorn mit Früchten, an der linken Hand hält sie einen Knaben, der ein Nest mit zwei Vögeln trägt. Unter dem Füllhorn eine Henne mit Eiern und Küchlein.

Umschrift: WIRD VON DEM HORN DES HEILS BEGLÜCKT UND SEGENREICH.

Durchmesser: 20 Linien.

Zweite Medaille: Dieselbe ist auf beiden Seiten ganz gleich, nur verschieden in Größe und hat unten auf der Kehrseite die Namens-Initialen des Stempelschneiders I. I. Œ. (Johann Jacob Oerlein.)

Durchmesser: 17 Linien.

Der Name dieser im 16. Jahrhundert mit so vielen anderen aus Holland nach Frankfurt eingewanderten protestantischen Familie lebt

Digitized by Google

noch durch fortgesetzte Uebertragung auf einen eingeheiratheten männlichen Anverwandten allhier fort, und weiter unten folgt die Beschreibung einer andern Medaille, die zum Andenken einer durch Adoption den Leerſiſchen Namen führenden Mannes im Jahr 1838 gefertigt wurde.

Da ich trotz wiederholter Bemühungen bei dem jetzigen Besitzer des Stammbaumes der alten Leerſiſchen Familie, dem noch lebenden Herrn Georg Abraham Saraſin, eine Einſicht dieſes Geſchlechts-Regiſters nicht erlangen konnte, ſo muß man mich entſchuldigen, daß ich über die Perſönlichkeiten, auf deren Hochzeitsjubiläum vorbeſchriebene zwei Medaillen gefertigt wurden, gar nichts mitzutheilen im Stande bin.

Rudolph Paſſavant.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille. **Hauptſeite:** Zwei ſich die linke Hand reichende Figuren, die rechte aufwärts gerichtet; über denſelben ein ſchwebender Engel, in der Rechten eine Poſaune, in der Linken einen Kranz haltend; unten im Abſchnitte: CORONATVS AMOR.

Umſchrift: RVDOLPH PASSAVANT, geb. 1673 d. 2. Aug. ✤ WALBERTA LEBLON, geb. 1676 d. 19. Jun. VEREHL. 1697 d. 17. Mai. DIE 50 JÆHRIGE EHE VERNEVT 1747 d. 17. Mail.

Kehrſeite: Ein Palmbaum, den die Sonne beſcheint, an deſſen Stamm links das Paſſavant'ſche Wappen (Schild mit Goldgrund, in welchem eine halbe Figur, die in der rechten Hand eine Hellebarde hält, welche auf der Schulter anliegt; die gleiche Figur als Helmſchmuck), und rechts das Leblon'ſche Wappen (Schild mit rothem Grunde, in welchem ein Andreaskreuz; Helmſchmuck, ein links gerichteter Schwan mit ausgebreiteten Flügeln).

Umſchrift: FACTVRA NEPOTIBVS VMBRAM.

Im Abſchnitte: IN AEVVM. Darunter: P. P. Werner (Stempelſchneider).

Durchmeſſer: 22 Linien.

Zweite Medaille. **Hauptſeite:** Auf einem Felſen ruhen zwei ſich ſchnäbelnde Tauben, darüber die ſtrahlende Sonne mit dem Auge Gottes; am Fuße des Felſens die beiden vorbeſchriebenen Wappen, und I. I. Œ (Oerlein, Name des Stempelſchneiders). Die Umſchrift, wie bei der vorbeſchriebenen Medaille; im Abſchnitte unten: VIRIBVS ADOLESCVNT.

Kehrſeite: Eine Weinrebe, welche eine aus den Wolken ragende Hand an einen Pfahl befeſtigt. Auf dem Boden: Œ (Oerlein.)

Umſchrift: EN TVA QVAM NOBIS CONCESSIT DEXTERA PROLEM. Im Abſchnitte: SVFFVLTA VIRESCO.

Durchmeſſer 22 Linien.

Digitized by Google

Dritte Medaille. Hauptſeite: Wie die der erſten Medaille. Aus der Poſaune des Engels kommt das Wort IVBEL, und unten die Initialien des Stempelſchneiders I. L. Œ.

Umſchrift gleichfalls, wie bei der erſten Medaille, nur iſt ſolche in zwei concentrirten Linien, und ſtatt MAII ſtehet jedesmal MAY. Unten im Abſchnitte: CORONATVS AMOR.

Kehrſeite: Palmbaum, Wappenſchilder und Umſchrift, wie bei der erſten Medaille, nur fehlt der Name des Stempelſchneiders.

Durchmeſſer: 18½ Linien.

Rudolph Paſſavant, Sohn von Rudolph Emanuel Paſſavant und von Johanna von Baſſomere, war der Stiefbruder des (S. 30) vorerwähnten Jacob Paſſavant; er iſt geboren zu Baſel, am 2. Auguſt 1673, ehelichte am 17. Mai 1697 Fräulein Walberta Leblon, und feierte allhier 1747 ſeine goldne Hochzeit, zu deren Angedenken die drei verſchiedenen, vorſtehend beſchriebenen Medaillen gefertigt wurden.

Rudolph Paſſavant iſt allhie geſtorben, am 17. März 1752. Er hatte ſich dem Kaufmannsſtande gewidmet.

Die Nachkommen dieſer Familie blühen fortwährend, theils als angeſehene Handelsleute, theils verfolgend die Laufbahn der Wiſſenſchaft und Kunſt. Ich erwähne unter letzteren den rühmlichſt gekannten Verfaſſer des Lebens Raphael von Urbino, anjetzt Inſpector der Gallerien des Städel'ſchen Kunſtinſtitutes.

Digitized by Google

Johann Heinrich Frohn.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Ein Mann in antiker Rüſtung faßt mit der rechten Hand diejenige einer Dame; beide ſtehen jede auf einem Füllhorn, die zuſammengebunden ſind, darüber eine ſtrahlende Sonne mit dem Auge Gottes.

Umſchrift: DIE FRUCHTBARKEIT IN GUTEN WERCKEN . COL . I . 10 .

Im Abſchnitt: GEDÆCHTNIS MUNZE AVF IOH . HEINRICH FROHN U . MARIA MAGDAL BALDE 30 LÆHRIG EHESTANDS FEYER.

Kehrſeite: Ein Garten mit einem Springbrunnen, im Vordergrunde eine kriechende Schnecke. An beiden Seiten ein mit Früchten geſchmückter Obſtbaum, an welchen ſich je ein Wappenſchild anlehnt, das zur Linken: Schild mit rothem Anſtriche, in welchem ein Lamm mit einem Kreuzbanner, einfacher Helm mit der vordern Hälfte eines aufgerichteten Lammes, gleichfalls mit einem Kreuzbanner. Wappen am Baumſtamme rechts: Wagrecht halbirtes Schild, die obere Hälfte mit ſilbernem Anſtriche und zwei rothen Querbalken, im obern Abſchnitte zwei, im mittleren drei, im untern ein Bolettenkrug. Untere Hälfte mit ſchwarzem Anſtriche, den ein goldner Sparren mit drei Vögeln in drei Abtheilungen trennt, in jedem der letzteren eine ſilberne Lilie.

Umſchrift: AN IHREN FRVCHTEN SOLLT IHR SIE ERKENNEN . MATTH . 7 . 16 . Im Abſchnitt: D . 11 . APR . 1754 .

Durchmeſſer: 19 Linien.

Johann Heinrich Frohn, am 10. April 1699 zu Creuznach geboren, ward durch ſeine Verehelichung mit Magdalena Balde von hier frankfurter Bürger und Handelsmann, und die Fertigung einer Denkmünze zur Verherrlichung der dreißigjährigen Ehe-Verbindung, gefeiert am 11. April 1754, läßt auf einen, in pecuniärer Hinſicht, geſegneten Wohlſtand ſchließen. Nicht ſo ſcheint es mit ihrer Nachkommenſchaft beſtellt geweſen zu ſein, denn beide Namen finden ſich jetzt nicht mehr unter den hieſigen Bewohnern. Alles, was ich bezüglich dieſes Jubelpaares ermitteln konnte, iſt daß Maria Magdalena Balde getauft wurde, am 13. März 1701, und daß man ſie am 9. Februar 1760 beerdigt hat; ihr Gatte überlebte ſie um 12 Jahre, (beerdigt am 26. April 1772).

Digitized by Google

Anton Mathieu.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Inſchrift in 9 Zeilen. D . III . FEB . | MDCCLXV . | CELEBRAT ECCL . | GALLIC . REF . FRANCOF . | IVBILÆVM VEN . | ANT . MATHIEU . PASTORIS SUI | ANNOS L | S . D . G .

Unten I . I . E . (Johann Jacob Ebenauer, Name des Stempelſchneiders.)

Kehrſeite: Ein Altar zwiſchen einem Palmen- und Lorbeerzweige, darauf eine offene Bibel mit der Inſchrift: EV . LVC . C . XII. BEATVS SERVUS QVEM DOMINVS INVENIET ITA AGENTEM. Ueber der Bibel das Auge Gottes; an der Vorderſeite des Altars ein Anker, und unter der Schleife, womit die beiden Zweige zuſammengebunden ſind ein D.

Durchmeſſer: 17 Linien.

Anton Mathieu[1]) geboren zu Lauſanne, den 3. Juli 1690, wurde nach Frankfurt als Prediger der franzöſiſchen reformirten Gemeinde berufen und derſelben am 3. Februar 1715 vorgeſtellt; die Medaille iſt zum Andenken ſeines 50jährigen Amts-Jubiläums gefertigt. Die bei dieſer Feier zu Bockenheim durch Jacob Armaud gehaltene Predigt, iſt in 12°. 1765 allhier gedruckt, und befindet ſich auf der Stadtbibliothek. Es iſt zu bedauern, daß in dieſer Rede ſich nicht die geringſte Nachricht über Mathieu's Leben vorfindet, und wäre mir nicht zufällig ein Kupferſtich zu Hand gekommen, auf welchem ſich vorſtehende Daten befinden, ſo hätte ich gar nichts über dieſen Mann mittheilen können, als ſeinen Todestag, den 7. Mai 1765.

Von Mathieu's literariſcher Thätigkeit ſind mir folgende zwei Erzeugniſſe zu Kenntniß gekommen:

1. Sermons sur divers Textes. 2 Vol. 8. Frankfurt, 1761,

und 2. ein Religions-Catechismus, deſſen man ſich eine Zeit lang bei der hieſigen franzöſiſchen Kirche bedient hat[2]).

---

[1]) Auf oben beſchriebene Medaille und auf dem obenerwähnten Kupferſtiche iſt der Name Mathieu mit einem T geſchrieben, dagegen auf der gemeinſchaftlichen Jubilats-Medaille, mit dem Pfarrer Schmidt und Amos, ſo wie in der gedruckten Jubilats-Predigt mit T. T. (Matthieu.) Welches iſt das richtige?

[2]) Siehe: Troisième jubilé séculaire de la fondation de l'église reformée française de Francfort s. l. M. (v. Pfarrer Schröder). 1 Vol. 8. 1854. pag. 54.

Digitized by Google

Johann Maria Alesina.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Das Auge Gottes, unter welchem eine Wolkenschichte, aus der zwei zusammengefaltete Hände ragen; darunter in 6 Zeilen die Inschrift:

IOHANNES MARIA ALESINA | MERCATOR FRANCOFORTENSIS | FRANCISCA CLARA NATA BRENTANO | HINC UNA FILIA | NEPOTES DECEM | VIVENTES.

Umschrift: EN! POST LUSTRA DECEM NEXUS RENOVATUR AMORIS CONUBIALIS . MDCCLXXIII . D . XXX . MAI .

Kehrseite: Auf einem mit Blumenguirlanten gezierten Altar stehen zwei brennende Kerzen; darüber das Auge Gottes von Sonnenstrahlen umgeben, und zwischen beiden die Inschrift: TIBI SOLI. An der Vorderseite des Altars stehet in 5 Zeilen: COR | UNUM | ET | ANIMA | UNA | und auf dem Sockel des Altars: ACT. 4. V. 32. Zur rechten Seite des Altars ist ein mit Blumen gefülltes Füllhorn, umwunden von einem Bandstreifen, worauf stehet: ECCE SIC BENEDICETUR HOMO. Zur linken Seite des Altars ein Früchte tragender Weinstock, umwunden von einem Band mit der Inschrift: SICUT VITIS ABUNDANS . PS . 127 . V . 3 .

Umschrift: OMNE DONUM PERFECTUM DE SURSUM EST. IAC. I. V. XVII.

Durchmesser: 20 Linien.

Wie die Medaille selbst angibt, hatte Johann Maria Alesina, ein allhier im vorigen Jahrhundert lebender Handelsmann, bei seiner am 30. Mai 1774 gefeierten fünfzigjährigen Eheverbindung mit Francisca Clara, geb. Brentano, keine männliche Nachkommen; der Name Alesina hörte in Frankfurt mit seinem Ableben auf; aber über die Zeit dieses Ablebens war weder in den Kirchenbüchern zu St. Bartholomäus, noch in denjenigen der Barfüßer eine Angabe zu finden, daher vermuthet wird, daß solche in den mir nicht zugänglichen Kirchenbüchern des ehemaligen Carmeliterklosters aufgezeichnet wurde. Da Alesina in seiner Jugend von Italien anherkam, so ist mir eben so wenig zur Kenntniß gekommen, wann und wo er geboren wurde. Nach dem Bartholomäuskirchenbuch wurde Francisca Clara Brentano am 12. Juli 1705 allhier getauft. Wann sie gestorben ist war mir auch nicht möglich zu ermitteln, und solches war vermuthlich gleichfalls bei den Carmelitern notirt.

Digitized by Google

Die Standesbuchführungs-Behörde war außer Stand mir sonstige Auskunft zu geben; die Vorsteher der Bartholomäuskirche ertheilten mir trotz meiner angelegentlichen Bitten keine weitern erläuternden Angaben und die noch allhier lebenden Urenkel Alesinas, welche den Namen von Schweitzer führen, erklärten gleichfalls, mir keine der gestellten Anfragen beantworten zu können.

Johann Georg Schmidt.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild nach der rechten Seite gekehrt, mit Lockenperücke, faltigem Oberrock und breiter Halskrause; auf dem Abschnitt des Armes C. H. K. (Küchler, Name des Stempelschneiders).

Umschrift: IO . GEORG . SCHMIDT PAST . ET CONSIST . FRANCOF.

Unter dem Brustbild: NAT . D . XXIV . MART . MDCXCIV.

Kehrseite: In einer schönen kreisförmigen Einfassung, die Inschrift in 9 Zeilen: COLLEGÆ . | ANNIS . ET . MERITIS . | GRAVI . | OB . MUNUS . SACRUM . | PER . L . ANNOS . PIE . GESTUM . | F . I. | MINISTERIUM . MOENO-FRANCOF . | DIE . V . DECEMB . | MDCCLXXV .

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel IV. Figur 1.

Ueber den Consistorialrath und Pfarrer Johann Georg Schmidt ist nichts mitzutheilen, als daß er am 24. März 1694 allhier geboren wurde; er ist am 20. November 1725 als Prediger zu Bornheim ordinirt, kam am 16. November 1728 als Pfarrer nach Frankfurt, feierte am 5. December 1775 das 50jährige Dienstjubiläum, und starb am 6. Januar 1781.

Von irgend einer literarischen Thätigkeit ist nichts bekannt.

Digitized by Google

J. Amos, Ant. Mathieu und J. G. Schmidt.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: In drei runden Schildern, die in einem Dreieck zuſammengeſtellt ſind, die Bruſtbilder und Namen: oben I . G . SCHMIDT . PAST . ET . CONSIST . FRANCOF .

Zur rechten Seite: I . AMOS . ECCL . AD . ST . BARTH . FRANC . DECAN .

Zur linken Seite: ANT . MATHIEU . ECCL . REFORM . GALL . FR .

C. H. Küchler (Stempelſchneider) fec. a. D. (edicat.)

Zwiſchen den Schildern: OMNES . MINISTRI . UNIUS .

Kehrſeite: In der Mitte die Erdkugel, auf welcher die Karte von Europa zu erkennen iſt; drei gleichweit abſtehende Säulen theilen den Raum zwiſchen der Peripherie der Erdkugel und den Bogenverzierungen des Randes der Medaille in 3 Abtheilungen; in der nach oben iſt zu leſen: IN . UNA . URBE CANTAT . D . III . FEB . MDCCLXV . in dem zur Rechten: TRIUMVIRI . THEOLOGI . D . XXI . NON . MDCCLXII; in dem zur Linken: CARMINA . IUBILA . D . V . DEC . MDCCLXXV .

Durchmeſſer: 22 Linien.

Tafel II. Figur 8.

Von den beiden Jubilaren Mathieu und Schmidt ſind bereits biographiſche Notizen bei der Beſchreibung der auf jeden derſelben gefertigten Medaillen gegeben worden. Aus dem nämlichen Kupferſtiche, von wo ich die Angaben über den Pfarrer Mathieu entnahm und aus der Zeitſchrift: Wetteravia, ſtammen folgende Daten über Johann Amos her.

Er war geboren zu Siegen am 3. Juli 1688, wurde zum katholiſchen Prieſter geweihet 1712, dann angeſtellt als Pfarrer zu Odernheim und Landdechant des Alzeier Kapitels; nach Frankfurt als Stadtpfarrer berufen 1728; Cantor 1733 und Dechant 1734 zu St. Bartholomäus [1]), wird S. Theol. Baccalaurus und Chur-Mainziſcher geiſtlicher Rath 1739, erlebt ſein dreifaches Jubiläum als Pfarrer, Dechant und Prieſter, und ſtarb im hohen Alter von 90 Jahren 1777.

Die Medaille wurde auf Speculation vom Stempelſchneider C. H. Küchler gefertiget.

---

[1]) J. C. von Fichard: Wetteravia, Frankfurt 1828. 8. pag. 99 u. 130.

Digitized by Google

Johann Peter Reimherr.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild, das Profil nach der linken Seite, im Chorrock und mit dicker Halskrauſe; auf dem Abſchnitt des Oberarmes: Boltschauser fec.

Umſchrift: IOH . PETER REIMHERR CONSIST . RATH V . HOSP . SONNT . PREDIGER .

Unter dem Bruſtbild: GEB . D . 17 . APL . 1714 .

Kehrſeite: Inſchrift in neun Zeilen:

DEN | FVNFZIGJÆHRGEN | VERDIENSTEN | IHRES THEUERN MIT-LEHRERS | GEWIDMET | VON | DEN PREDIGERN | IN FRANKFVRT AM MAIN | D . 19 . IVNII . 1793 .

Durchmeſſer: 19 Linien.

Tafel IV. Figur 3.

Johann Peter Reimherr, geboren zu Bärfelden im Erbachſchen den 17. April 1704, Diaconus zu Schönberg 1742, dann vierter Claſſen-Lehrer des Frankfurter Gymnaſiums 1745, wurde 1751 Prediger zu Niedererlenbach, und im folgenden Jahre an der Hospitalskirche zu Frankfurt.

Er ſtarb allhier am 13. Mai 1796, nachdem drei Jahre vorher ſein 50jähriges Dienſtjubiläum mit vorbeſchriebener Medaille gefeiert wurde.

Ueber ſeine literariſche Thätigkeit iſt nichts ſonderliches zu erwähnen.

Digitized by Google

Johann Philipp Bethmann.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts mit alles de pigon Frisur und Zopf und in damals modischem Anzug. Auf dem Aermel: H. Bollscha(user) Darunter Geb. d. 30. Nov. 1715.

Umschrift: IOHANN PHILIPP BETHMANN.

Kehrseite: Zwischen zwei zusammengebundenen Lorbeerzweigen. Inschrift in neun Zeilen:

IHREM | VEREHRUNGSWÜRDIGEN | ERSTEN IUBILAR | GEWIDMET | VON | DER ALTEN | GESELLSCHAFT | FRANKFURT ᵃ/M | 3 . NOV . 1793 .

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel IV. Figur 2.

Die Familie Bethmann stammt aus dem Nassauischen, allwo Simon Moritz Bethmann I., geb. den 26. März 1687 und als nassauischer Amtmann am 6. Juni 1725 verstorben, drei Söhne hinterließ, welche nach dem Tode des Vaters zu einem in Frankfurt lebenden Oheim mütterlicher Seite, dem Handelsmanne Jacob Adamy übersiedelten [1]).

Diese drei Söhne waren:

Johann Philipp, geb. den 30. November 1715,
gest. den 27. November 1793.

Johann Jacob, geb. den 20. Juni 1717,
gest. zu Bordeaux den . . . . ?
woselbst das von ihm gegründete Handelshaus noch blühet.

Simon Moritz II. geb. den 6. October 1721,
gest. den 2. August 1782.

---

[1]) In einem Fascikel des städtischen Archivs, die hiesige Münze betreffend, finde ich, daß am 3. September 1733 Ernst Ludwig Landgraf von Hessen-Darmstadt den bisherigen Münzmeister Balthasar Johann Bethmann, den er nach dessen Amtsentlassung zu seinem eigenen Bergrath ernannt hatte, als solchen hier in Protection nimmt, und dieses in einem Schreiben dem Senate mittheilt; doch konnte ich nicht ermitteln, ob derselbe mit jener nassauischen Familie verwandt gewesen, oder überhaupt ob er zum Frankfurter Bürgerverband gehörte, da öfters das Münzmeister-Amt mit Fremden besetzt wurde.

Digitized by Google

Simon Moritz Bethmann II., der kinderlos gestorben, war Mitglied des bürgerlichen Ausschusses der 51r; er zeichnete sich rühmlichst durch seinen großen Wohlthätigkeitssinn aus, welcher sich ganz vorzüglich dem neubegründeten Senckenbergischen Bürgerhospitale zuwandte, dem er, wie aus einer in dessen Gebäulichkeit errichteten Marmortafel ersichtlich ist, 33,600 fl. anonym bei Lebzeiten, und 50,000 fl. testamentarisch nach seinem Tode zufließen ließ.

Zu Ehren seines Bruders Johann Philipp Bethmann, der sich mit Catharina Margaretha, geb. Schaaf (geb. 19. April 1741, gest. den 16. April 1822) verehelichte, ist die vorbeschriebene Medaille geprägt worden, und zwar von einem den geselligen Freuden gewidmeten hiesigen Vereine, Zur alten Gesellschaft genannt, welcher Verein später wegen der Benennung des Hauses „Zum Frosch" in dem er herbergte, das Froschcolleg hieß, das 1706 gegründet, bis zum Jahre 1841 fortbestand und dann sich aufgelöst hat [2]).

Johann Philipp Bethmann erhielt wegen der finanziellen Beziehungen des Bethmännischen Wechselhauses zum Hause Oestreich von Kaiser Joseph II. das österreichische Adelsprädicat. Er hinterließ nur einen Sohn, Simon Moritz III. von Bethmann, geb. den 31. October 1768, gestorben den 28. December 1826; derselbe war kaiserlich russischer Consul (11. März 1802) und Titular Staatsrath, wurde von verschiedenen Fürsten durch Ordensverleihung ausgezeichnet, und verehelichte sich 1810 mit Louise, geb. Boode, mit welcher er vier Söhne gehabt:

a. Freiherr Moritz IV. von Bethmann, geb. den 8. October 1811, königl. preußischer General-Consul, Ritter mehrerer Orden, und im Jahre 1853 in den großherzoglich badischen Freiherrnstand erhoben.

---

2) Dieses Colleg ließ außer der Bethmännischen Gedächtnißmünze noch zwei Gedenkmünzen fertigen; die eine ist klein, ohne mir bekannte Veranlassung im Jahre 1773 geprägt, und mit sehr prosaischen Emblemen, indem auf ihr eine Caffetasse, 2 irdene Tabakspfeifen und 3 Billardkugeln dargestellt sind; sie kömmt ziemlich häufig in Silber und Kupfer vor. Die andere ziemlich große, bei der Feier des hundertjährigen Bestandes der Gesellschaft im Jahre 1806 gefertiget, ist so selten, daß mir trotz vieler Bemühung nur ein einziges Exemplar derselben (in Silber) sichtbar geworden; die stark mißhandelten jetzt ganz unbrauchbaren Stempel befinden sich auf der Stadtbibliothek, woselbst auch eine von mir besorgte galvanoplastische Nachbildung jenes einzigen vorhandenen Exemplares der Medaille aufbewahrt wird.

Digitized by Google

b. Freiherr Carl von Bethmann, geb. den 11. October 1812. Im Jahre 1842 in den k. bayerischen Freiherrnstand erhoben, und jetzt bayerischer Kammerherr.

c. Alexander von Bethmann, geb. den 25. August 1814.

d. Heinrich von Bethmann, geb. den 28. Januar 1821, gestorben den 14. September 1845.

Als gewandter Mittelsmann bei der Vertretung der städtischen Interessen während der schweren Kriegsjahre im ersten Decennium dieses Jahrhunderts hat sich Staatsrath von Bethmann dankenswerthe Verdienste um Frankfurt erworben; ebenso ist es anzuerkennen, daß er durch bevorwortende Theilnahme und nicht unbedeutende materielle Geldunterstützungen (beiläufig 15,000 fl.) das Aufleben der am 17. November 1817 allhier gegründeten Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft wesentlich gefördert hat.

Bei seinem Ableben vermachte er der Stadt ein Capital von 40,000 fl. mit der ausdrücklichen Bestimmung, damit hier eine sogenannte Lankastrische Schule zu dotiren, deren Begründung er sonderbarer Weise als zeitgemäß erachtete. Da die Behörden mit letzterer Ansicht nicht übereinstimmten, so unterblieb die Verwirklichung dieses Vermächtnisses, bis man sich endlich im Jahre 1853 mit den von Bethmann'schen Erben verständiget hat, daß dieses Capital zur Errichtung einer allgemeinen Volksschule verwendet werde.

Zum Andenken der wesentlichen Verdienste, die Staatsrath von Bethmann um das Aufleben der so höchst dürftig begründeten Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft gehabt hat, ließ ein Privatmann im Hauptsaale des naturhistorischen Museums, dieser Gesellschaft im Jahre 1841 eine Marmorbüste auf seine Kosten errichten, und dieselbe Büste, in Metall nachgebildet, stehet seit 1853 in einem der Säle des Frankfurter Bürgervereines.

Digitized by Google

Constantin Fellner.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Eine Pyramide, die Spitze mit Wolken bedeckt, aus welchen ein Blitzstrahl nach der Basis zackt. Rechts eine fliegende Figur mit einer Sense in den Händen und einer Sanduhr auf dem Kopfe.

Umschrift: UNIO LATOMOR . FRANCOF . A . M .

Kehrseite: FRATRUM | MODERATORI | CONSTANT FELLNER | D . VI . OCT . MDCCCII | NUPTIAS | FAUSTO OMINE CELEBRANTI | PERENNIA GAUDIA | VOTIS SUIS | DEPOSCIT.

Durchmesser: 23 Linien.

Constantin Fellner gehörte zu einer achtbaren hiesigen Familie, die sich vorzugsweise dem Handelsstand widmete. Er ist allhier geboren in den ersten Tagen des Jahres 1761 (getauft am 7. Januar). Als ein eifriger langjähriger Theilnehmer an der Freimaurerei, ließen die ihm in dieser Beziehung gleichgesinnten Collegen, bei Gelegenheit seiner am 6. October 1802 gefeierten Heirath mit Fräulein von Andrae aus Mühlheim, vorbeschriebene Medaille durch den Stempelschneider Loos in Berlin anfertigen. Fellner, der in hohem Alter am 25. Juli 1848 gestorben ist, war eine lange Reihe von Jahren Administrator der Dr. Senckenbergischen Stiftung, und interessirte sich lebhaft für alles was darauf Bezug hatte; daher er denn auch der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft ein kleines Legat in seinem Testamente zuwies, wobei er die löbliche Absicht hatte die Fortentrichtung seines Jahresbeitrags für immer zu sichern, was aber nicht geschehen konnte, da die von ihm überwiesene Summe nicht dem für solchen Zweck festgesetzten Capitalbetrag entspricht [1]).

---

[1]) Als Fellner sein Testament bestellte, worin er 250 fl. der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft vermacht hat, war der gewöhnliche Zinsfuß 4½ pCent; das Capital genügte demnach um mit den Interessen 11 Gulden, Belauf des jährlichen Beitrags zu entrichten. Da man aber in neuerer Zeit bei ganz sicheren Hypothekanlagen kaum 3% Jahreszinsen erlangen kann, so hat die naturforschende Gesellschaft beschlossen, nur diejenigen als ewig Beitrag entrichtende Mitglieder aufzuführen, welche dem Grund-Capital derselben mindestens 400 fl. baar einverleibt haben.

Digitized by Google

Wie nachtheilig einseitige Ansichten eines Administrators einer öffentlichen Stiftung, wenn mit Halsstarrigkeit durchgesetzt, zuweilen einwirken können, hiervon lieferte Fellner ein bemerkenswerthes Beispiel. Einen ganz von dem Besitzthum der Senckenbergischen Stiftung eingeschlossenen Bleichgarten, der einer alten Wittwe angehörte, wünschte man längst anzukaufen, doch hatte sich Fellner in den Kopf gesetzt, dafür nicht mehr als 13,000 fl. zu bezahlen, während die bejahrte Besitzerin beharrlich auf dem Preis von 14,000 fl. bestand. Auf die vielleicht scherzweise gemachte Aeußerung: man werde ihr Ableben ruhig abwarten, und dann wahrscheinlich den Platz selbst unter dem gemachten Angebot erlangen, soll die Wittwe (Maria Elisabeth Meyer, geb. Kohl) entgegnet haben, sie werde schon ihrem Willen Geltung zu machen wissen. Und dieses that sie auch durch ein Testament, in welchem sie verordnete, der Stiftungsadministration ein Jahr lang, von ihrem Ableben an gerechnet, den fraglichen Bleichgarten für 14,000 fl. käuflich anzubieten, wobei im Annahmsfalle ein Legat von 1000 fl. in Abzug zu bringen sey. Sollte aber der Ankauf innerhalb der festgesetzten Frist nicht statt haben, so solle ihr Legat auf eine Baarzahlung von 500 fl. herabgesetzt werden. Und o Wunder! die Stiftungsadministration fand es für gut es vorzuziehen das Geschenk von 500 fl. anzunehmen [1]). In der Folge, kaum 22 Jahre später, wurde der nämliche Bleichgarten für 35,000 fl. angekauft!!

Ueber den in neuester Zeit gemachten Erwerb eines großen Bauplatzes Seitens des Städel'schen Kunstinstitutes für 125,000 fl., welches Geld zusammenzubringen die Administration desselben zehn Jahre lang gewissermaßen keine Oelbilder ankaufte, mit der Absicht dieses Verhältniß andere 30 Jahre fortbestehen zu lassen, damit die Geldmittel erspart werden um ein großartiges Museum für einige wenige Bilder zu erbauen! — ließen sich mancherlei Bemerkungen machen. Jedenfalls wird durch diese Handlungsweise dem Frankfurter kunstliebenden Publikum alle Aussicht benommen, Seitens der Städel'schen Stiftungs-Administration eine erhebliche Leistung zu erfassen, woran, wie böse Zungen sagen, man schon längst gewohnt ist. Es war sicher ein großer Mißgriff des Stifters dieser Anstalt, zu verordnen, daß ihre Administra-

[1]) Siehe 27. Nachricht über die Senckenbergische Stiftung. 1828. pag. 11.

Digitized by Google

tion ſich immer ſelbſt zu ergänzen und keinerlei Rechenſchaft über ihre Verwaltungsweiſe abzulegen habe! Es gibt ein altes Sprichwort, nach welchem in ähnlichem Verhältniß die mit den Ergänzungswahlen des Verwaltungsconſortium betraueten, mehr oder weniger Sorge nahmen, daß der neu aufzunehmende nicht klüger ſei als die bereits im Conclave ſitzenden. Dieſes ſpiegelt ein unerfreuliches Zukunftsbild. —

Johann Georg Purmann.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Eine vor einem Altare ſtehende weibliche Figur, welche über denſelben mit der rechten Hand einen Sternenkranz hält. Zu den Füßen der Figur ſteht ein Storch. Im Abſchnitte: H. Boltzhauser fec.

Kehrſeite: Inſchrift in ſieben Zeilen: MERITIS | IO . GE . PURGMANNI | GYMN . MOENO FRANCOF . RECTORIS | QUUM REM SCHOLASTICAM | PER X LUSTRA ADMINISTRASSET | CULTORES | MDCCCVI.

Durchmeſſer: 18 Linien.

Aus der Einladungsſchrift zu den Prüfungen im frankfurter Gymnaſium im März 1807 von Friedrich Chriſtian Mathiae (4° pag. 6) entnehme ich Folgendes:

Johann Georg Purmann, geboren den 1. Januar 1733, zu Königsberg in Franken, erhielt den Elementar-Unterricht in der Schule ſeiner Vaterſtadt, ſtudierte dann ſeit 1750 auf dem Caſimirianum zu Coburg und der Univerſität Altorf, wo er 1753 die philoſophiſche Doctorwürde erhielt. Nachdem er hierauf ein Jahr lang zu Nauheim im Hanau'ſchen Privatlehrer geweſen, folgte er 1756 dem Rufe zum Rectorat der evangeliſch-lutheriſchen Schule zu Hanau, kam dann 1760 als Conrector an das hieſige Gymnaſium, wurde 1766 dem Rector Albrecht adjungirt, und 1770 deſſen Nachfolger. Purmann wünſchte nach fünfzig Dienſtjahren im Schulamte in den Ruheſtand verſetzt zu werden, und bei Gewährung dieſes gerechten Verlangens wurde ihm am 20. Mai 1806 vorbeſchriebene Medaille überreicht. Die bei dieſer Gelegenheit von

Digitized by Google

Senior Hufnagel gehaltene Rede wurde gedruckt, und iſt auf der Stadtbibliothek.

Purmann ſtarb am 11. December 1813. Er war ein geachteter Schulmann; ſeine Grammatik der griechiſchen Sprache iſt jetzt noch ein brauchbares Lehrbuch.

Johann Conrad Deeken.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild, das Profil nach links gewendet, im Chorrocke und mit faltiger Halskrauſe.

Umſchrift: I . CONR . DEEKEN CONSIST . RATH U . SONNT . PREDIGER ZU ST . PETER.

Unter dem Bruſtbilde: GEB . D . 5 . IUN . 1735. Auf dem Abſchnitte des Armes: C . C . L'ALLEM . (L'allemant, Namen des Stempelſchneiders.)

Kehrſeite: Inſchrift in zehn Zeilen.

IHREM | GELIEBTEN MITLEHRER | BEI DER FEIER | FUNFZIG IAEHRIGER | AMTS FUEHRUNG | GEWIDMET | VON | DEN EV . PREDIGERN | IN FRANKFURT A . MAIN | D . 30 MERZ 1807.

Durchmeſſer: 20 Linien.

Tafel IV. Figur 4.

Johann Conrad Deeken, geboren zu Sulzbach, am 5. Juni 1735, Sohn des dortigen Predigers Johann Maximilian Deeken, wurde Pfarrer zu Bonames, den 10. Februar 1757, und dann nach Frankfurt verſetzt, am 9. October 1766. Er wurde in ſeinem hohen Alter noch zum Conſiſtorialrathe ernannt, feierte 1807 ſein 50jähriges Amtsjubiläum, und ſtarb, am 12. Mai 1813.

Die auf das Jubiläum gefertigte Medaille, iſt eine der ſeltenſten frankfurter modernen Familienmünzen, denn wegen Zerſpringen des Stempels konnten nur zehn Exemplare, die ſämmtlich fehlerhaft ſind, geprägt werden.

Digitized by Google

Alexander Gontard.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Altar, an dessen Vorderseite als Relief ein Pelican, der mit seinem Blute drei junge Vögel nährt. (Das Gontard'sche Wappen.) Darüber zwei kreuzweisliegende Fackeln durch einen Kranz von Rosen umschlungen. Am Altare stehen drei Kinder, wovon das zur Linken einen Bündel Stäbe (Embleme der Eintracht) auf der Schulter liegen hat, die beiden andern umgeben denselben mit einem Rosengewinde. Rechts ein Blumenkorb, links ein Storch, zu dessen Füßen: LOOS. (Name des Stempelschneiders.)

Umschrift in zwei Zeilen:

IN EINTRACHT LIEB' UND DANKBARKEIT
DEM BESTEN ELTERNPAAR GEWEIHT

Im Abschnitte: ZUR 50 JÆHRIGEN HOCHZEITFEIER

Kehrseite: In einem Kranze, gebildet von zwei zusammengebundenen Eichenzweigen:

Inschrift in elf Zeilen:

HERRN
ALEXAND . GONTARD
UND
FRAU MAR . CÆCILIA
GEB . DUBOSC
VON IHREN
SIE INNIGST
LIEBENDEN
KINDERN.

FRANKFURT A . M .
D . 9 JAN . 1809.

Durchmesser: 19 Linien.

Die Familie Gontard stammt von Grenoble, von wo sie bei dem Widerrufe des Edicts von Nantes, 1686, auswanderte, nach Frankfurt übersiedelte, und allhier ein noch blühendes großartiges Seidegeschäft begründete. Der Jubilar Alexander Gontard, auf dessen 50jährige Ehe-Verbindung mit der in Lyon gebornen Gattin, Maria Anna Cäcilie Du Bosc, vorbeschriebene Medaille in Auftrag seiner zahlreichen Kinder und Enkel gefertigt wurde, ist allhier geboren, am 17. August 1733, und starb im April 1819. Sein in Wien lebender Bruder Johann Jacob von Gontard, nebst ihrer an den kaiserl. russ. Gesandten am portugiesischen Hofe, Grafen von Nesselrode verehelichten Schwester

Digitized by Google

Ludovica, wurden vom Kaiser Joseph, am 5. November 1780, in den Reichs-Ritterstand erhoben, und diese Standeserhöhung, im Jahre 1839, auch auf die Freifrau Sophie, verehelichte Baronin von Holzhausen, geborne Gontard, von Kaiser Franz I. übertragen [1]).

Johann Carl Zeitmann.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild nach links gekehrt, im Chorrocke und mit Halskrause.
Umschrift: IOH . CARL ZEITMANN . CONSIST . RATH U . EV . LUTH . PREDIGER . GEB . D . 4 . MÆRZ 1734.
Unter dem Kopfe: L.
Kehrseite: Inschrift in zehn Zeilen:
IHREM | GELIEBTEN MITLEHRER | BEI DER FEIER | FÜNFZIG JÆHRIGER | AMTSFÜHRUNG | GEWIDMET | VON | DEN EV. PREDIGERN | IN FRANKFVRT . A . MAIN | D. 3 APRIL 1809.
Durchmesser: 17 Linien.

Tafel IV. Figur 6.

Der Vater des Consistorialrathes Zeitmann, welcher Hirschel hieß, hatte ein sonderbares Schicksal. Er ist nach der Angabe eines, von J. F. Berr 1774 von ihm veröffentlichen Portraits im Jahre 1696 zu Krakau geboren, war ein Jude, und kam in seiner frühen Jugend zufällig und schutzlos nach Frankfurt. Hier wurde er am 2. November 1707 getauft, er erhielt den Namen Gottfried Thomas Zeitmann,

[1]) In dem in Wien, am 5. November 1780, ausgefertigten Diplome stehet: Kaiser Joseph II. erhebt den Jakob, Edlen von Gontard, zum Römischen Reichs-Ritter, weil dessen Großvater nach Aufhebung des Edicts von Nantes seine Vaterstadt Grenoble verlassen, wo seine Vorfahren Parlamentsräthe gewesen, also zu der Noblesse de Robe gehört, seine Mutter eine Saraffin aus einem der ältesten regimentsfähigen Geschlechter der Republik Genève entsprossen, und mütterlicher Seits mit dem französischen adeligen Geschlechte Marion verwandt, desgleichen mit andern adeligen französischen Familien, — er Jakob selbst schon 1786 mit dem Ritterstand begnadigt worden, er und sein Vater Verdienste um das östreichische Commerz- und Finanzwesen gehabt — deßhalb wird er sowohl, als seine an den Grafen von Nesselrode verheirathete Schwester, Ludovica, in den Reichs-Freiherrn-Stand erhoben. (Aus J. C. von Fichard's Manuscripten entnommen.)

Digitized by Google

wurde zum Besuche der Schulen angehalten und studierte Theologie; nach deren Beendigung ward er 1725 Pfarrer in Oberrad, heirathete 1729 Elisabetha Sophia Bansa, und starb am 7. Februar 1747.

Die ganze Lebensbiographie des Sohnes, Consistorialrath Johann Carl Zeitmann, befindet sich auf der Medaille seiner Amts-Jubelfeier, die er nicht lange überlebte, indem er am 26. November 1811 gestorben ist.

Johann Carl Brönner.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild nach links gewendet mit Zopf und Ohrenlocken. Auf dem Abschnitte des Aermels L'AL. (L'Allemant, Name des Stempelschneiders).

Umschrift: IOHANN CARL BROENNER SENATOR GEB . IN . FRANKFURT A . M . D . 4 . IUN . 1738 .

Kehrseite: In einer durch Kettenglieder gebildeten kreisförmigen Einfassung die Inschrift:

DEM | H . W . PR . U . DIR . G . M . | 50 IÆHR . F . M . IUBILARIO | GEWIDMET | VON DEN BR . BR . | DER □ Z . FRANKF . A/M .

4
58 09
6

Durchmesser: 18½ Linien.

Tafel IV. Figur 5.

Die Familie Brönner stammt aus Wertheim, und kam mit Heinrich Ludwig Brönner, geb. daselbst am 19. December 1702, der als Factor in die Buchdruckerei der Wittwe Maria Elisabetha Bauer, geborene Nagelin in Frankfurt eintrat, hierher. Im Jahre 1727 heirathete er diese Wittwe, aus welcher Ehe entsproß ein 1798 ledig verstorbener Sohn Heinrich Remigius. In einer zweiten Eheverbindung mit einem Fräulein Dinger ward auch nur ein Sohn am 4. Juni 1738, Namens Johann Carl geboren; derselbe setzte in Verbindung mit seinem vorerwähnten älteren Stiefbruder mit großem Erfolg und Glück die Buchdruckerei und Buchhandlung des Vaters fort, und erwarb dadurch ein sehr ansehnliches Vermögen, welches, da Johann Carl den Bruder Re-

Digitized by Google

migius beerbte, bei dem eigenen Ableben an 800,000 fl. betragen hat. Nachdem Brönner mehrere Ehrenstellen in der städtischen Verwaltung mit Auszeichnung bekleidet hatte, wurde er am 30. September 1793 zum Senator erwählt, in welchem Amt er verblieb, bis diese Behörde am 16. August 1810 durch ein Patent des von den Franzosen eingesetzten Fürsten Primas eigenmächtig aufgelöst wurde.

Brönners patriotischer und menschenfreundlicher Sinn bewährte sich durch zahlreiche Schenkungen, die er testamentarisch an mehrere hiesige Stiftungen gemacht hat, unter welchen vor allem ein Vermächtniß von 100,000 fl. zu bemerken ist, das er dem Senckenbergischen Bürgerhospitale zueignete, mit der Bestimmung, die Jahreszinsen dieses Capitals zu verwenden, um eine gewisse Zahl ehrbarer bedürftiger, hier verbürgerter alter Männer als Pfründner bis an ihr Lebensende zu versorgen.

Ein anderes Capital von 25,000 fl. bestimmte er zur Verwendung für ein zu erbauendes städtisches Bibliotheksgebäude, mit der ausdrücklichen Verfügung, daß solches im Verlauf von zehn Jahren nach seinem Ableben angefangen werden müsse, widrigenfalls das Geld eine andere von ihm angegebene Verwendung haben solle. Bemerkenswerth ist die Geschichte des hierdurch veranlaßten Bauwerkes. Nachdem der complicirte Organismus der Frankfurter Regierungsbehörde, wobei nur durch die Majorität von 152 verschiedenen Köpfen ein endgültiger Beschluß erzielt wird, beinahe die ganze festgesetzte Zeitfrist in Berathungen verstreichen ließ, ohne daß über die Sache selbst eine Vereinbarung erzielt wurde, kam man endlich in der letzten Stunde zu einem sehr unglücklichen Entschluß. Das Resultat ist mit wenig Worten folgendes: Man errichtete an das äußerste Ende der Stadt für eine Summe von einer Viertel Million Gulden ein Gebäude, in dem nur beiläufig Fünfzig Tausend Bände passend aufgestellt werden können, mithin der Raum für einen jeden Band 5 fl. kostet; dabei hat die Baute eine so fehlerhafte Einrichtung, daß bereits eine sehr große Zahl der Bücher durch Wasser und Schimmel zerstört sind, oder durchaus sporsleckig wurden! Kein einziges ruhiges behagliches Arbeitszimmer zum Gebrauch von Studirenden ist da, wie denn überhaupt zum Lesen nur Raum für vier Personen vorhanden ist!! Die colossale, aus großen Steinplatten gefertigte Stiege ruhet auf Holz! entspricht also gar nicht ihrem Hauptzwecke, Schutz bei Feuersgefahr zu geben; und da nach der

Digitized by Google

Construction des Daches es fortwährend massenhaft einregnen muß, welcher große Mißstand nicht beseitiget werden kann, so droht in nicht gar ferner Zeit das ganze Innere des Gebäudes nebst den aufbewahrten wissenschaftlichen Schätzen der gänzlichen Zerstörung anheimzufallen! Sehr bemerkenswerth ist es, daß. als die Behörden den unseligen Beschluß faßten, diese sogenannte Bibliothek zu erbauen, man in dem Referat über den Bauplan den Moment als einen besonders günstigen Zeitpunkt ausdrücklich bezeichnete, weil wegen Todesfalls kein Bibliothekar vorhanden sey, der durch allerlei Einwendungen gegen den angeblich vortrefflich ausgedachten Plan störend einwirken könne!

Aber kaum wird es den Nachlebenden glaublich seyn, daß eben jetzt, wo nach und nach die bittere Erfahrung alle jene großen Fehler hat erkennen lassen, davon die Rede ist, das in jeder Beziehung unbrauchbare, zweckwidrige, ungünstig gelegene und nur Zerstörung der Bücher bewirkende jetzige Bibliotheksgebäude durch einen kostspieligen Anbau zu vergrößern, während dem es gewiß geeigneter wäre, eine neue ganz einfache, aber Zweck entsprechende Baute an einem passenden Orte, etwa auf dem vortrefflich dazu geeigneten alten Friedhofe zu errichten. Sollte der gesunde unbefangene Sinn in dieser nicht unwichtigen städtischen Angelegenheit doch endgültig den Sieg davon tragen, so ist zu wünschen und zu hoffen, daß bei der Festsetzung des Bauplans kein mit den Bedürfnissen und der Aufgabe einer neuen Bibliothek unkundiger Baumeister, sondern ein durch vielfache Erfahrung und aufmerksame Beobachtung ähnlichen Anstalten in andern Städten practisch gebildeter Kopf zu Rath gezogen werde.

Eine andere Stiftung des patriotischen Brönner erfuhr eine nicht minder betrübende Heimsuchung. Beseelt von Verehrung für bildende Kunst hatte er eine ausgezeichnete Sammlung pracht- und werthvoller Kupferstiche zusammengebracht, und dieselbe nicht allein dem Museum, einer die schönen Künste und Wissenschaften zu fördern bestimmten Anstalt vermacht, sondern dem Geschenk auch ein Capital von 2000 fl. beigefügt, um mit dessen Jahreszinsen die Kupferstichsammlung fortwährend zu mehren. Es ist jetzt authentisch nachgewiesen, daß der permanente Aufseher des Museums, der verstorbene Maler Schütz nicht allein mehrere alte werthvolle Oelbilder, die bei dem Secularisiren der hiesigen Kirchen und Klöster dem Museum zur Aufbewahrung überwiesen

Digitized by Google

wurden, entwendet hat, und z. B. theilweise nach Würzburg verkaufte, sondern auch, daß er die werthvollsten guten Kupferdrucke der Brönnerschen Sammlung mit schlechten vertauschte und sie dann verwerthete; ja er hat sogar zur Bemäntelung seiner Schurkerei den Original-Catalog der Sammlung beseitigt!

Noch dürfte es von Interesse seyn, der Vergessenheit die Notiz zu zu entziehen, daß, als Brönners geistige Facultäten gegen das Ende seines Lebens sich trübten, ein sogenannter Hausfreund dieses benutzte, um sich in einem unbewachten Augenblick von dem geistesschwachen Greise eine Schenkungs-Urkunde über einen werthvollen Grundbesitz nebst einer Lebensrente von Dreitausend Gulden per Jahr schriftlich ausfertigen zu lassen, was nach dem Ableben zu einem wohlbegründeten Prozeß Veranlassung gab, welcher endlich durch Entsagung auf die Lebensrente beseitigt wurde.

Brönner starb am 22. März 1812; die vorstehend beschriebene Medaille war drei Jahre zuvor in Auftrag der hiesigen Freimaurer-Loge zu seinen Ehren durch den Stempelschneider Lallemant gefertiget worden. Eine Gedächtnißrede auf den Verstorbenen wurde am 22. Januar 1813 von J. G. Ch. Thomas, dem späteren hiesigen Bürgermeister, im Museum vorgetragen, und ist in der Brönner'schen Officin in 4° gedruckt worden.

Digitized by Google

Wolfgang von Göthe.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille. **Hauptſeite:** Bruſtbild, das Profil nach rechts, darunter H. B. (Heinrich Boltſchauſer, Stempelſchneider).

Umſchrift: IOH . WOLFG . GÖTHE .

Kehrſeite: Ein aufſliegender Adler, darunter eine Leier und eine Maske als Embleme des Schauſpiels und der Dichtkunſt. Unten im Abſchnitt: H. Boltschauser f.

Durchmeſſer: 18 Linien [1]).

Tafel VI. Fig. 1. a. b.

Zweite Medaille. **Hauptſeite:** Kopf in ſehr erhabenem Relief, das Profil nach rechts; darunter A. Bovy f. 1824.

Umſchrift: GOETHE.

Kehrſeite: Ein ſchwebender Adler mit ausgebreiteten Flügeln hält in ſeinen Klauen einen Lorbeerkranz.

Durchmeſſer: 18 Linien.

Tafel III. Figur 1. a. b.

Dritte Medaille. **Hauptſeite:** Göthes mit einem Lorbeerkranz geſchmücktes Bruſtbild, das Profil nach links; über Schultern und Bruſt ein faltiger Mantelüberwurf.

Kehrſeite: Das aufeinander gelehnte Bruſtbild von Carl Auguſt, Großherzog von Weimar und ſeiner Gemahlin Louiſe, dieſes mit einem Diadem, jenes mit einem Stirnband, beide mit faltigem Mantelüberwurf. Auf dem Abſchnitt der Schulter des Herzogs: BRANDT F.

Auf dem Rand der Medaille: CARL AUGUST UND LUISE ✣ GOETHEN ✣ ZUM VII . NOVBR . MDCCCXXV .

Durchmeſſer: 19 Linien.

Tafel III. Figur 4. a. b.

Vierte Medaille. **Hauptſeite:** Göthes Kopf, das Profil nach der rechten Seite, darunter: AUG . FACIUS (der Stempelſchneider).

Kehrſeite: In einem Kranz von Eichenlaub und Lorbeer: DEM . VII . NOV . MDCCCXXV.

Durchmeſſer: 13 Linien.

Tafel III. Figur 3. a. b.

Dieſe beiden Medaillen wurden bei Veranlaſſung des 50jährigen Dienſtjubiläums Göthes gefertiget.

---

[1]) Da Göthe 1782 von dem Herzog von Sachſen-Weimar in den Adelſtand erhoben wurde, ſo iſt dieſe Medaille wahrſcheinlich noch vor dieſer Zeit oder bald nachher angefertiget worden.

Digitized by Google

Fünfte Medaille. Hauptseite: Mit Lorbeer bekränzter Kopf, das Profil nach der linken Seite, darunter: G . LOOS DIR . F . KÖNIG FEC .

Umschrift: IOH . WOLFG . VON GOETHE.

Kehrseite: Göthe in ganzer Figur und antiker Bekleidung, eine Leier in der linken Hand, stehet zwischen Terpsicore und Melpomene, welche gemeinschaftlich einen Lorbeerkranz über seinen Kopf halten. Im Abschnitte MDCCCXXVI.

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel III. Figur 2. a. b.

Sechste Medaille. Hauptseite: Kopf im Profil nach der rechten Seite, darunter: A . BOVY F . 1831 .

Umschrift: I . WOLFG . GOETHE .

Kehrseite: Zwischen zwei Füllhörnern mit Blumen und Früchten ein links gewendeter Löwenkopf mit klaffendem Rachen, darüber ein Januskopf als Herme, hinter welcher ein Adler, der über das Ganze seine Flügel ausbreitet.

Durchmesser: 18 Linien.

Tafel III. Figur 1. a. u. c.

Siebente Medaille. Hauptseite: Kopf mit Lorbeer bekränzt, das Profil nach der linken Seite; am Abschnitt des Halses: F . KÖNIG F . darunter: G . LOOS DIR .

Umschrift: IO . W . DE GOETHE NAT . D . XXVIII . AUG . MDCCXXXXIX .

Kehrseite: Auf einem aufwärts fliegenden Schwan ruhet der Dichter, in der linken Hand eine Leier haltend, die rechte Hand empor gerichtet; über ihm neun Sterne in einer Linie.

Umschrift: AD ASTRA REDIIT D . XXII . MART . MDCCCXXXII .

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel III. Figur 5. a. b.

Achte Medaille. Hauptseite: Der Frankfurter Wappenadler, darunter einige Schnürkel.

Umschrift: FREIE STADT FRANKFURT.

Kehrseite: Zwischen zwei zusammen gebogenen Lorbeerzweigen die Inschrift in sechs Zeilen:

ZU | GÖTHE'S | HUNDERTJÆHRIGER | GEBURTSFEIER | AM 28. AUGUST | 1849.

Randschrift: * ✣ * ZWEY * ✣ * GULDEN.

Durchmesser: 16 Linien.

Es wäre ein ganz unnöthiges Unternehmen, in vieler Beziehung nur Wiederholung allen, die sich dafür interessiren, wohlbekannter Thatsachen, wenn ich hier eine biographische Mittheilung über den berühmtesten aller Frankfurter, den unsterblichen Göthe, veröffentlichen wollte. Dieselbe findet sich in hundert anderen Publicationen, wovon die meisten jedem leicht zugänglich sind. Die wichtigsten Lebensphasen des großen Mannes, Geburtstag, 50jähriges Dienstjubiläum, wohlverdiente Huldigung derjenigen seiner geistigen Productionen, durch welche er sich am meisten ausgezeichnet hat, und Erinnerung an seinen Todestag, dieses

Digitized by Google

findet sich auf den vorbeschriebenen acht Medaillen angegeben, die in verschiedenen Zeiten zu deren Verherrlichung ausgeprägt wurden. Aber merkwürdiger Weise ist auf keiner einzigen dieser Schaumünzen angegeben, daß Frankfurt das Recht hat als Göthes Geburtsort genannt zu werden. Dieses ist freilich, wie in den meisten Fällen, eine ganz untergeordnete Zufälligkeit, die Göthe selbst gewiß auch nur als solche betrachtet hat. Da er nun im Jahre 1815 aus sehr triftigen Beweggründen, wie ich weiter unten auseinandersetzen werde, den ihm durch die Geburt gehörenden Platz im Frankfurter Bürgerverband aufgegeben hat, welches bei sehr vielen Bewohnern der Stadt böses Blut gegen ihn erregte, so war jener Austritt während einer Reihe von Jahren eine Hauptveranlassung, daß mancher seiner ehemaligen Mitbürger ihn sehr einseitig beurtheilte, und es bedurfte einer ziemlich langen Zeit, bis eine monumentale Huldigung, welche herkömmlicher Weise die Geburtsstadt großen Männern nach ihrem Ableben widmet, verwirklicht wurde. Da nur sehr wenige über die Verhältnisse, welche auf diese Thatsachen Bezug haben, so genaue Kunde besitzen wie ich, die ich theils meinem freundschaftlichen Verkehre mit dem verstorbenen Rath Joh. Friedrich Schlosser, theils meiner directen Betheiligung bei demselben verdanke, so will ich über diese speciellen Ereignisse hier eine kurze Mittheilung geben.

Göthe, der bekanntlich seit 1775 fortwährend am sächsischen Hofe zu Weimar lebte, verlor seine in Frankfurt domicilirte Mutter zu einer Zeit, wo harte Kriegslasten das Privatvermögen der Einzelnen furchtbar in Anspruch nahmen; und da die Habseligkeiten der verstorbenen Frau Rath ausschließlich in Immobilien bestanden, von deren Nominalwerth und nicht vom Zinsenertrag procentenweise Kriegssteuern alljährlich erhoben wurden, so war für Göthe das mütterliche Erbschaftsvermögen, das nicht willkührlich in einen andern Regierungsverband übertragen werden durfte, ein lästiges Passivum. Um dieses zu beseitigen, wünschte Göthe im Verlauf des Jahres 1812 unter bedeutenden Opfern aus dem für ihn pecuniär sehr kostspieligen Frankfurter Bürgerverband auszutreten, um über das ihm rechtmäßig zukommende älterliche Vermögen frei zu verfügen. Er beauftragte seinen Vetter, den vorerwähnten Rath Schlosser, diese Sache zu ordnen, und durch die desfallsigen Verhandlungen des letzteren mit dem primatischen Staatsminister Freiherrn von

Digitized by Google

Albini kam die Angelegenheit zur Kenntniß des damals von Napoleon eingesetzten Großherzogs von Frankfurt, des bekannten Mainzer Erzkurfürsten Carl von Dalberg. Dieser mit wissenschaftlichem Sinn begabte Fürst sah wohl ein, daß gegen den Buchstaben der Gesetze keine persönlichen Ausnahmsbegünstigungen statt finden können; es war ihm aber willkommen bei dieser Veranlassung dem gefeierten Dichter eine Anerkennung seiner persönlichen Hochachtung zu geben; daher beschloß er, daß zwar die Befriedigung des Fiscus durch die Erhebung der gesetzlichen Abzugsgelder statt finden sollte, gleichzeitig aber dem verehrten Gelehrten eine eigens zu prägende große goldne Gedenkmünze und in einer goldnen Kapsel das Diplom eines Ehrenbürgers Frankfurts übergeben werde. Der Entwurf für den Medaillenstempel war bereits genehmiget, als die politischen Ereignisse des Jahres 1813 den Großherzog von Frankfurt von der Weltbühne verdrängten. Die neue Umgestaltung der deutschen Staaten durch die Wiener Bundesacte gestattete jedem Bewohner derselben, ohne Behelligung durch Abzugsgelder, von einem Staate in den andern im gemeinschaftlichen Vaterlande zu übersiedeln. Aber der Bestand dieses neuen Verhältnisses schien manchem eine nichts weniger als fest begründete Dauer zu versprechen; daher glaubte Rath Schlosser seinen Vetter Göthe bestimmen zu müssen, das neue günstige Verhältniß zu benutzen, um ohne pecuniäre Beeinträchtigung seine mütterliche Erbschaft zu beziehen, und gleichzeitig durch den Austritt aus dem Bürgerverband Frankfurts sich für die Zukunft gegen Steuererpressungen zu sichern. Und so geschah es denn auch; es war also keineswegs aus Verachtung gegen die Stätte seiner Geburt, daß Göthe diesen Schritt gethan, sondern aus sehr triftigen materiellen Rücksichten.

Ein tief wurzelndes Gefühl von Mißliebigkeit gegen den die Ehre, Frankfurter Bürger zu seyn angeblich so gering schätzenden Dichter verblieb seitdem bei einer großen Zahl seiner Landsleute, welchen der wahre Verlauf der Sache unbekannt blieb; als daher einige Jahre später mehrere Frankfurter sich zu einem Comité vereinigten, um durch ein zu errichtendes öffentliches Denkmal kund zu thun, die Vaterstadt rechne es sich zur Ehre, daß innerhalb ihrer Mauern der größte lebende Schriftsteller das Licht der Welt erblickt habe, da fielen die dafür unterzeichneten Beiträge äußerst kärglich aus, so daß man beschloß einen Aufruf

Digitized by Google

zu Geldspenden nicht allein an alle Deutsche, sondern an das ganze gebildete Europa zu machen. Ein gewisser Berly, einstens Sachsen-Coburger geheimer Finanzrath und Bankdirector, dann unfreilicher Bewohner einer Festung, aus der er entwischte, und später in Frankfurt Zeitungsredacteur, wurde Secretär dieses Göthe-Comités. Aufforderungen zu Beiträgen wurden in zahlreichen Tagesblättern und Flugschriften veröffentlicht, massenweise wurden Subscriptionslisten ausgetheilt, die man sogar in Wein- und Bierschenken auflegte. Ein solches Getriebe konnte unmöglich einem wahrhaft großen Geiste munden; Göthe fand es ersprießlich, sich die Ehre eines bei Lebzeiten in Frankfurt zu errichtenden Monumentes, zu dessen Verwirklichung solche Mittel in Thätigkeit gesetzt wurden, zu verbitten. Leider hatte das Comité unterdessen von den durch Auswärtige unterzeichneten Beiträge einen nahmbaren Theil eingezogen, und davon eine bedeutende Summe für sogenannte Secretariats-Spesen, Druckkosten und angebliche Portoauslagen verwendet, welche der Secretär Berly in Anspruch genommen; man war daher nicht im Stande die Rückerstattung der empfangenen Beiträge zu verwirklichen, und beschloß als Auskunftsmittel lieber gar nichts der Art zu thun, sondern das noch vorhandene Geld zum Ankauf einer Parthie Champagnerwein zu verausgaben, welche Göthe'n bei seinem Geburtstagsfeste zugesendet wurde! Was mag wohl der Dichter beim Genusse dieses Getränkes über seine ehemaligen Mitbürger gedacht haben!

Nachdem der Aufruf an das gesammte Deutschland zur Errichtung eines Göthedenkmales in Frankfurt dieses ganz unerwartete Ende genommen hatte, beschlossen die nach einer Monumentanfertigung gelüstenden Frankfurter, nach Göthes Ableben, den hiesigen Kunstverein anzugehen, daß derselbe für eine Reihe von Jahren den fünften Theil seiner Einnahme, welchen er statutenmäßig verpflichtet war, für öffentliche Verschönerungen zu verwenden [1]), für einen zu bildenden Fond zur Errichtung eines Göthedenkmales zu bestimmen. Aber dieses Ansinnen fand bei den damaligen Vorstehern des Kunstvereines eine sehr feindselige Aufnahme, indem sogar einer derselben erklärte, lieber aus dem Vereine aus-

[1]) Dieses war eine Statutenbestimmung des 1854 aufgelösten Frankfurter Kunstvereines. Der neue hiesige Kunstverein hat keine solche Bestimmung übernommen; er ist eine Unternehmung, die von einem sich selbst wählenden Vorstande verwaltet wird.

Digitized by Google

zutreten, als seine Genehmigung zu geben, daß etwas von den Einnahmen zu Ehren eines so irreligiösen Menschen wie Göthe gewesen, der sogar Bürger zu verbleiben muthwillig verschmähet habe, verwendet würde! Und somit verloren die Frankfurter Verehrer Göthes alle Lust zu einem neuen Versuch, ihm ein Denkmal zu errichten.

Als ich bei meiner Rückreise aus dem Oriente im Jahre 1834 bei meinem bewährten Freunde Heinrich Mylius in Mailand verweilte, kamen diese Vorfälle zur Sprache; er bemerkte mir, daß, nachdem der Versuch eines Aufrufes an das allgemeine Publikum und derjenige an die Vertreter des Kunstsinnes wegen Errichtung eines Göthedenkmales in der Vaterstadt gescheitert sei, und es doch schmachvoll wäre, wenn dessen Verwirklichung noch länger in Schwebe verbliebe, jetzt nichts mehr zu thun sei, als daß einige wenige Verehrer des großen Mannes sich einigten, um dieser Verpflichtung mit eigenen Mitteln zu entsprechen. Zugleich ermächtigte mich dieser edeldenkende Mann, auf den Fall, daß sich jetzt in Frankfurt, wie er es hoffe und wünsche, eine Anregung zu einer so etwas bezweckenden Einigung zeige, seine Bereitwilligkeit kund zu geben sich mit einer erklecklichen Summe bei dem Unternehmen zu betheiligen, welche für seine Person bis zu Zwei Tausend Gulden sich belaufen dürfe. Bald nach meiner Ankunft in Frankfurt wurde ein großes Gastmahl veranstaltet, wobei man durch eine colossale practische Zerstörung ausgesuchter culinarischer Productionen die Theilnahme an meiner glücklichen Rückkehr bethätigen wollte. Am Schluß des Gästgelages erklärte mir ein Wortführer, daß Zehn mit Glücksgütern gesegnete Bewohner der Stadt, die ein besonderes Wohlwollen für mich hegten, Dreihundert Louisd'or zusammen zu schießen bereit seien, für mich als Gabe bestimmt, um damit die pecuniären Opfer zu decken, welche die Veröffentlichung der Ergebnisse meiner wissenschaftlichen Forschungen veranlassen würde. Verbindlichst dankend für dieses ganz unerwartete Zeichen von Theilnahme, erbat ich meine Erklärung bezüglich des mir zugedachten Geschenkes in einigen Tagen schriftlich geben zu dürfen. In einem Briefe an den Wortführer lehnte ich dann das mir angetragene Geld mit der Bemerkung ab, daß, da ich sämmtliche Kosten meiner zehnjährigen außereuropäischen wissenschaftlichen Wanderschaft, d. h. über Sechszig Tausend Gulden Geld mit meinem eigenen Vermögen bestritten habe, ich es nun als eine Ehrensache betrachte, auch die Ausgaben

Digitized by Google

für die Veröffentlichung des Ergebnisses dieser Reise mit denselben Mitteln zu bestreiten. Zugleich machte ich in diesem Schreiben jenen zehn Herren den Vorschlag, die mir zugedachten 300 Louisd'or, durch welche sie etwas Patriotisches zu fördern beabsichtigten, zur Errichtung eines Monumentes zu Ehren Göthe's zu verwenden, in welchem Falle ein anderer wohlhabender Frankfurter zu gleichem Zwecke Zwei Tausend Gulden zu entrichten erbötig sei, so daß dieses glückliche Zusammentreffen eine zweifelhafte Seckeltragung für Betheiligungen an dieser Ehrenverpflichtung beseitigen würde. Aber zu meinem großen Erstaunen lehnten alle ab, auf meinen Vorschlag irgendwie einzugehen. Als ich dieses ganz unerwartete Ergebniß meinem Freunde Mylius nach Mailand berichtete, und mein Befremden über diesen Hergang aussprach, machte ich ihm zugleich den Vorschlag, ob er geneigt sei auf gemeinschaftliche Kosten mit mir dasjenige zu verwirklichen, was bei meinem Bittgesuch an die wohlhabendsten Frankfurter so unerquickliche Aufnahme gefunden. Unsere Uebereinkunft ward ohne fernere Bestimmung als die des Maximums der Kosten abgeschlossen. Ein zweiter Ehrenmann, mein Freund und Mitbürger, der nun verstorbene Marquard Seufferheld, der ganz zufällig von unsrer Verbindung Kenntniß erhielt, drang in mich, ihm zu gestatten, sich als dritter zu gleichem Kostenantheil bei diesem Unternehmen zu betheiligen, wobei er ganz richtig bemerkte, daß wir dadurch im Stande seien dem beabsichtigten Denkmale eine würdigere Ausschmückung geben zu können. Wir nahmen ihn mit Vergnügen in unser Consortium auf, und nun wurde noch im Spätjahre 1834 der mailänder Bildhauer Pompeo Marchesi beauftragt, die sitzende colossale Marmorstatue Göthe's zu fertigen, welche auf unsere alleinige Kosten seit 1839 in der Vorhalle der Stadtbibliothek aufgerichtet ist.

Ehe sie anhergeschickt wurde, glaubte ich mich verpflichtet, im Einverständniß mit meinen beiden Freunden, dem hiesigen Kunstvereine das Anerbieten zu machen, an der Errichtung unsers Göthe-Monuments sich zu betheiligen, indem er das einfache Marmorfußgestell durch passende alegorische Basreliefs würdig ausstatte; aber ich erhielt die laconische Antwort, daß der Kunstverein es nicht angemessen finde, eine untergeordnete Stellung (?) einzunehmen. Durch dieses Anerbieten an den Kunstverein kam die Ausführung unsers Monumentes zur allgemeineren

Digitized by Google

Kenntniß in Frankfurt, ehe die Statue selbst hier angelangt war, und diese Kunde wurde nun Hauptimpuls, daß das freilich noch nicht aufgelöste Comité für die Errichtung eines Göthe-Denkmales von nun an mit einer Art von wetteifernder Thätigkeit sich bemühete, Geldmittel zusammen zu bringen, um ein großes freistehendes Monument in Erzguß zu errichten, mit dessen Ausführung der Münchener Bildhauer Schwanthaler beauftragt wurde, nachdem man ein dafür von Thorwaldsen gefertigtes Modell verworfen hatte.

Wenn bei der von Marchesi gefertigten Statue jeder Tadel hinsichtlich der Stellung, der Bekleidung und der Inschrift mir allein zur Last gelegt werden muß, weil die beiden mit mir verbündeten Theilnehmer alle Bestimmungen in dieser Beziehung mir überlassen hatten, so fallen dagegen die Mißliebigkeiten des Schwanthaler'schen Monumentes allein dem Künstler zur Last; und da der verewigte Dichter nicht mehr selbst Einsprache machen kann, daß man ihm in München das rechte Hüftbein an einer auffallend irrigen Stelle eingelenkt hat, so wollen wir wünschen, daß die Masse der Beschauer des Monumentes, durch den Reiz der andern Schönheiten der ganzen Composition angezogen, diesen radicalen Fehler übersehen werde.

Digitized by Google

Johann Philipp Benkard.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Bruſtbild im Profil nach der linken Seite, mit herabhängendem Haare, und im lutheriſchen Predigerrocke; unter der Schulter: Zollmann (Graveur).

Umſchrift in doppeltem Kreiſe; äußerer Kreis: I . PHIL . BENKARD DR THEOL . VICESENIOR D . LUTH . MINISTERIUMS — **Innerer Kreis:** CONSISTORIALRATH U . PFARRER GEB . 2. IAN . 1763.

Kehrſeite Inſchrift:

BEI DER FEIER | FÜNFZIGJÆHRIGER | AMTSFÜHRUNG | 21. MÆRZ 1823 | VON | D . LUTHER . MINISTERIUM | UND KIRCHL . | GEMEINDE VORSTANDE | ZU FRANKFURT A . M .

Durchmeſſer: 19 Linien.

Tafel V. Figur 2.

Ueber das Leben und ſonſtig erhebliches Wirken des am 12. März 1852 allhier verſtorbenen Conſiſtorialrathes, Johann Philipp Benkard, iſt nichts weſentliches demjenigen beizufügen, welches auf der zum Angedenken ſeines 50jährigen Amtsjubiläums gefertigten, vorbeſchriebenen Medaille aufgezeichnet iſt. Er iſt allhier 1763 geboren, wurde Pfarrer zu Gutleuten 1793, überſiedelte nach Frankfurt 1797, erhielt 1830 den Titel eines Conſiſtorialrathes, und wurde im Juli 1851 in Ruheſtand verſetzt.

Dem Druck hat er, meines Wiſſens, nichts übergeben, als einige Predigten und einen Leitfaden zum Confirmations-Unterricht.

Gleichzeitig mit Benkard feierte das 50jährige Amtsjubiläum der Pfarrer Georg Philipp Ernſt Blum, der noch lebt, (geb. zu Seckbach, den 14. März 1766, zuerſt Pfarrer zu Seckbach 1793, dann in Bonames 1809, kam nach Frankfurt 1816, und wurde in Ruheſtand verſetzt 1843.) Er verbat ſich die Prägung einer Jubilats-Medaille.

Digitized by Google

Samuel Thomas von Sömmering.

Beſchreibung der Medaille.

Erſte Medaille. Hauptſeite: Kopf im Profil nach rechts, davor ein Stab mit der Aesculapsſchlange, darunter: G. Loos dir. C. Pfeuffer fec.

Umſchrift: S . TH . A SOEMMERING NAT . THORUNI D . XXVIII IAN . MDCCLV DOCT . CREAT . GOTTINGAE D . VII APR . MDCCLXXVIII ✣

Kehrſeite: Untere Anſicht des menſchlichen Gehirns, an welcher beſonders herausgehoben ſind der Auslauf der Nerven.

Umſchrift: ANATOMI CORUM PRINCIPI ANIMAE ORGANA QUI APERUIT ARTIS VIRIQUE CULTORES D . VII APR . MDCCCXXVIII ✣

Durchmeſſer: 23 Linien.

Zweite Medaille. Hauptſeite: Ganz dieſelbe, wie bei der vorbeſchriebenen.

Kehrſeite: Ein blattreicher Kranz von Eichenlaub, in deſſen leerem Raume jedesmal der Name und die Jahreszahl desjenigen eingravirt ſind, welchem die Senckenberg'ſche naturforſchende Geſellſchaft den ſogenannten Sömmering'ſchen Preis zuerkannt hat.

Durchmeſſer: 23 Linien.

Taf. IV. Fig. 7.

Samuel Thomas von Sömmering, iſt geboren zu Thoren in Oſtpreußen, am 18. Januar 1755; er war der Sohn des in jener Stadt praktiſirenden Arztes, Johann Thomas Sömmering, und erhielt ſeinen erſten Unterricht auf dem dortigen Gymnaſium; im Jahre 1774 bezog er für die academiſchen Studien die Univerſität Göttingen, woſelbſt er am 7. April 1778 promovirte, und veröffentlichte bei dieſer Veranlaſſung ſeine berühmte Inaugural-Diſſertation: de basi encephali. Nach einer Reiſe durch Holland und England, ward er 1779 als Profeſſor der Anatomie zu Kaſſel angeſtellt, und zwei Jahre ſpäter in gleicher Eigenſchaft nach Mainz berufen. Während der Belagerung dieſer Feſtung, im Jahre 1792, kam er nach Frankfurt, und verehelichte ſich hier mit Margaretha Eliſabetha Grunelius. Im Jahre 1794 bekam er einen Ruf nach London, wohin er auch reiſte, aber bald wieder nach Mainz zurückkam. Durch die politiſchen Ereigniſſe von 1796 überſiedelte er wieder nach Frankfurt; hier verlor er ſeine Gattin (1802); mehrere ehrenvolle Berufungen auf ausgezeichnete Univerſitäten wurden ihm in der Folge zu Theil; endlich nahm er denjenigen eines Academikers in München im März 1805 an, wo er verblieb, bis er 1819 wieder nach Frank-

Digitized by Google

furt zurückzog und dahier den Rest seines Lebens verweilte. Er starb am 2. März 1830. Die erste der Medaillen wurde ihm zu Ehren bei der Feier seines 50jährigen Doctorjubiläums, in Folge der hierzu gegebenen Anregung, Seitens der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, auf Kosten seiner zahlreichen Freunde und Verehrer gefertigt und mit dem Ueberschusse des dafür zusammengekommenen Geldes eine Preisvertheilung für die bedeutendste Schrift im Bereiche der Anatomie und Physiologie begründet, welchen die Senckenberg'sche naturforschende Gesellschaft alle vier Jahre mit den aufgelaufenen Zinsen des Grundkapitals (zwei Tausend Gulden) austheilt [1]).

Die vielen, in jeder Beziehung wichtigen und gehaltvollen Schriften Sömmering's aufzuzählen, ist hier nicht der Platz; sie sind jedem Manne vom Fache bekannt. Mehrere Regenten haben gestrebt, durch Vertheilung von Orden den großen Anatomen auszuzeichnen. Die von Döllinger in der Münchener Academie gehaltene Gedächtnißrede ist gedruckt, und in ihr ist beleuchtet seine wissenschaftliche Thätigkeit; ganz ausführlich ist Sömmering's Leben geschildert in Rudolph Wagner's Schrift: Sam. Thom. von Sömmering's Leben und Verkehr, Leipzig, 1844. 8o.

---

[1]) Es beſtehet dieſer Preis in drei Hundert Gulden in Geld und der unter Nr. 2 beſchriebenen Silbermedaille. Dieſe Auszeichnung wurde zuerkannt: 1837, an Profeſſor Ehrenberg in Berlin; 1841, an Prof. Schwan in Löwen; 1845, an Prof. Biſchoff in Gießen; 1849, an Prof. R. Wagner in Göttingen; 1853, an Prof. Kölliker in Würzburg.

Digitized by Google

Eduard Rüppell.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf in Profil nach der linken Seite, am Abschnitt des Halses. Pfeuffer fec., darunter G. Loos D.

Umschrift: EDVARDVS RÜPPELL M . DOCT . NAT . FRANCOFVRTI AD MOEN . D . 20. NOV . MDCCXCIV ✤[1]).

Kehrseite: Inschrift in acht Zeilen:

CIVI | REDVCI | TERRARVM | QVAS | NILVS | IRRIGAT | SCRUTATORI INDEFESSO | S . P . Q . F . | MDCCCXXVIII.

Durchmesser: 22½ Linien.

Tafel IV. Figur 8.

Während des Verlaufes meiner zweiten afrikanischen Reise — vom Anfang des Jahres 1822 bis zum Ende von 1827 — wurden in Frankfurt in einem obscuren Tagblatte, Iris benannt, von P. Berly redigirt, das nach einigen Jahren eines ephemeren Daseins spurlos verschollen ist, eine Reihenfolge von Aufsätzen mit sogenannten biographischen Notizen über mich veröffentlicht, denen man Auszüge, theils wirklich, theils angeblich, von mir aus Afrika geschriebener Briefe beifügte, wodurch man dem Ganzen den Anstrich der Wahrheit zu geben beabsichtigte; obgleich diese Mittheilungen theilweise von den gröbsten Unrichtigkeiten und lächerlichsten Dichtungen strotzten, wurden sie doch in der Folge in vielen compilatorischen Büchern des In- und Auslandes wiederholt[2]), und sogar in Frankfurt, wo mich beinahe Niemand persönlich kannte, weil ich eigentlich seit meinem 12. Lebensalter bis zum 38. (Ende 1828) nur ganz zufällig und kurze Zeit allhier verlebte, als wahrheitstreue Biographie allgemein angenommen. Ich bemerke zur Belehrung dieser Personen, daß ein vertrauliches Verhältniß wischen mir und dem Herrn Doctor Gretzschmar, wie in jenen Aufsätzen angegeben ist, niemals bestanden hat. Die Erzählung von einer

[1]) Ein zu rügender Fehler dieser Medaille ist, daß bei der Umschrift der Hauptseite römische und arabische Zahlzeichen gebraucht wurden.

2) Ein Muster von lügenhaften und sinnlosen Mittheilungen über mich ist der Artikel „Eduard Rupel" (sic!) in Pierrer's Universal-Lexicon 1835.

Digitized by Google

12 (ſchreibe Zwölf) Stunden lang gedauerten Unterredung zwiſchen ihm und mir, bei unſerer erſten Zuſammenkunft im Jahre 1818, bei welcher er mich beſtimmt habe, naturwiſſenſchaftliche Forſchungen bezweckende Reiſen zu machen, und den Plan zu denſelben entwarf, iſt eine willkührliche Fiction, denn vor dem Jahre 1828 habe ich jenen Mann nur einige Mal, immer ganz kurz und zufällig geſehen, wobei über die mir ſchon weit früher ausgedachten Reiſepläne auch nicht ein Wörtchen gewechſelt, geſchweige dieſelben mir von ihm inſinuirt wurden, wie denn überhaupt ich niemals irgend jemand den geringſten Einfluß auf mein Denken und Handeln geſtattete. Daß ich den Dr. Cretzſchmar, der vom Jahre 1817 an während einer Reihe von Jahren Director der Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft geweſen, Ende des Jahres 1820 von Pavia aus, wo ich damals drei Jahre lang ſtudirte, brieflich erſuchte, eine auf meine Koſten mich als Bedienſteter, zu begleitende Perſon auszuſuchen, die das Materielle der von mir beabſichtigten naturhiſtoriſchen Sammlungen zu beſorgen habe, dieſes war um ſo natürlicher, weil ich gleichzeitig meine Abſicht erklärte, das Ergebniß dieſer auf meine Koſten und unter meiner Anleitung gemachten Sammlungen der damals noch in einem Embrio-Zuſtand vegetirenden Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft als ein Geſchenk zu übergeben. In Folge dieſer meiner Anforderung ſchickte mir gegen Ende des folgenden Jahres Dr. Cretzſchmar zwei Individuen nach Italien, die er, wie er ausdrücklich ſchrieb, ſorgfältig für meine Reiſen zu dem beabſichtigten Zweck ausgewählt und inſtruirt habe. Der eine war ein dem Laſter des Trinkens ganz hingegebener Barbiergeſelle, Michael Hay, den ich im Verlauf meiner damaligen afrikaniſchen Reiſe wegen ſeiner Unthätigkeit und Völlerei zu vier verſchiedenen Malen zu entlaſſen genöthigt war, mich aber jedesmal durch ſeine unter Thränen beſchworene Verſicherung, ſich beſſern zu wollen, beſchwichtigen ließ, bis ich ihn doch zuletzt gleichſam auf dem Schub nach Frankfurt zurückſchickte; der andere Menſch, ein verdorbener Schneider Namens Geis, hatte bereits 1½ Jahre als Sträfling in einem Beſſerungshauſe verlebt; ich entließ ihn glücklicher Weiſe gleich bei ſeiner Ankunft in Genua als total unbrauchbar, und ſchickte ihn auf meine Koſten nach Frankfurt zurück. Dieſes alles iſt aus meinen Original-Briefen, im Verlaufe meiner Reiſe an Dr. Cretzſchmar geſchrieben, erſichtlich; aber dieſe Briefe hat er nie an

Digitized by Google

die Senckenbergiſche naturforſchende Geſellſchaft, für die ſie doch eigentlich beſtimmt waren, trotz meiner ausdrücklich an ihn deßhalb geſtellten wiederholten Anforderungen übergeben! Dieſes waren die beiden Gelehrten, von denen in den Tagesblättern jener Zeit berichtet wurde, die hieſige naturforſchende Geſellſchaft ſchicke ſie zum Behuf einer wiſſenſchaftlichen Entdeckungsreiſe nach Afrika, und habe mir erlaubt, mich denſelben anzuſchließen [1]).

Ein mir wohlwollender Italiener, der mich durch langjährigen Umgang perſönlich kannte, entrüſtet über den Unſinn, welche als biographiſche Notizen über mich, in verſchiedenen Druckwerken veröffentlicht wurde, hat im Jahre 1839 in dem in Mailand publicirten wiſſenſchaftlichen Journal „Bibliotheca Italiana“ (Pag. 413) eine kurze Lebensſkizze von mir bekannt gemacht, die in allen Einzelheiten vollkommen wahrheitstreu iſt! Dieſe Notizen wurden zum Erſtenmale in Deutſchland bei der Redaction der Mittheilungen über meinen Lebenslauf in der neueſten (neunten) Original-Ausgabe des bei Brockhaus edirten Converſations-Lexicons, Leipzig, 1854, benutzt. Wer ſich daher für dieſelbe intereſſirt, der mag dort den auf mich bezüglichen Memorabilia Belehrung entnehmen.

[1]) Alle andere auf meiner Reiſe in Afrika (1822—28) in meinem Dienſt beſchäftigte und von mir beſoldete Europäer, wie Lamprecht, Bretzka, Dunſt, Finzi und Lindemann habe ich in Egypten ſelbſt ſucceſſive angenommen, und ich bin ihnen für ihre verſchiedenen Leiſtungen zu Dank verpflichtet; meinen Begleiter auf meiner Reiſe nach Abyſſinien (1831—34), Herrn Theodor Erkel, der jetzt Cuſtos des hieſigen zoologiſchen Muſeums iſt, hatte ich mir ſelbſt allhier ausgewählt, und er hat in Allem meinen Erwartungen entſprochen; ſeiner Thätigkeit und Geſchicklichkeit iſt ein großer Theil der glänzenden Ergebniſſe meiner Reiſeunternehmung zu verdanken.

Digitized by Google

Johann Friedrich Metzler.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: In einem zierlichen Lorbeerkranze die Inschrift:
DEM JUBELPAARE, | JOH . FRIEDR . METZLER | UND | JOH^A . FRIED^A . METZLER | GEB . HEYDER.

Kehrseite: Zwischen dem von Strahlen umgebenen Auge Gottes und einer Blattarabesque die Inschrift:
FÜR DEN EWIGEN SEGEN IHRES BUNDES.
Darunter im Halbkreis: AM 14TEN NOVEMBER 1828.
Durchmesser: 16 Linien.

Johann Friedrich Metzler, geboren zu Frankfurt am 13. Mai 1780, Sohn des königlich preußischen Geheimen-Commerzienrathes, Friedrich Metzler, welcher am 11. März 1825 allhier starb, ist der Inhaber eines der angesehensten Wechselhäuser der Stadt, welches unter demselben Namen seit nahebei zwei Hundert Jahren allhier blüht. Er wurde am 10. März 1830 in den Senat gewählt, welche Stelle er jedoch nach vier Jahren (17. December 1833) wieder niederlegte.

Die Medaille ist ihm zum Angedenken an seine vor fünfundzwanzig Jahren geschlossene glückliche Eheverbindung am Jubeltage überreicht worden. Die verehrte Gattin, welche am 6. März 1836 gestorben ist, ruhet unter einem schönen Familien-Denkmal, auf dem neuen Friedhofe errichtet.

Digitized by Google

Alexander Freiherr von Vrints-Berberich.

Beſchreibung der Medaillen.

Erſte Medaille. Hauptſeite: Kopf nach der rechten Seite, darunter G. Loos dir. L. Held fec.

Umſchrift: ALEX . FREIH . V . VRINTS-BERBERICH . FÜRSTL . TH. V . TAX . GENER . POSTDIRECTOR .✣

Kehrſeite: In einem reichen Kranz von Eichen- und Epheublättern, in eilf Zeilen:

DEM | WÜRDIGEN | BEFÖRDERER | D . HANDELS U . VERKEHRS | ZUR | 50 IÄHR . AMTSFEIER | DER | HANDELSSTAND | D . FR . ST . FRANKFURT | D . 10 . IULI | 1835.

Durchmeſſer: 23 Linien.

Tafel IV. Figur 1.

Zweite Medaille. Hauptſeite: Kopf nach der rechten Seite, darunter: G. Voigt.

Umſchrift: ALEXANDER FREIHERR VON VRINTS-BERBERICH.

Kehrſeite: In einem Kranz von Eichenlaub, in 9 Zeilen:

MAXIMIL . CARL | FÜRST | V . THURN U . TAXIS | DEM TREUEN | VIEL ERPROBTEN DIENER | ZU | DANK UND EHRE | AM 10. JULI | 1835.

Durchmeſſer: 19 Linien.

Dritte Medaille. Hauptſeite: Kopf nach rechts, darunter: G. VOIGT.

Umſchrift: ALEXANDER L . B . DE VRINTS-BERBERICH SUPR . CURS . PUBL . PRÆFECTUS.

Kehrſeite: Zwiſchen einem Lorbeer- und Myrthenzweig die Inſchrift:

VIRI SUMMI | QUINQUAGENARIIS | SACRIS PLAUDUNT | CURSUI PUBLICO IN MAGN . DUC . HASSIÆ | ADSCRIPTI | D . X . MENS . IULI MDCCCXXXV.

Durchmeſſer: 17 Linien.

Alexander Freiherr von Vrints-Berberich war geboren zu Regensburg am 21. Mai 1764, als Sohn des Freiherrn Theobald Maximilian von Vrints-Treuenfeld, Reichshofraths und Taxiſchen Oberpoſtmeiſters in Bremen; ſeine juriſtiſchen Studien machte er in Göttingen, und bereits im Jahre 1785 ward er zum Taxiſchen Oberpoſtamts-Director in Frankfurt ernannt. Am 3. September 1786 verehelichte er ſich mit Henriette von Berberich, aus welcher Verbindung aber keine Nachkommenſchaft fortlebte. Bei dem Raſtadter Congreß 1797 und bei dem Reichstage zu Regensburg 1803 war er der Taxiſche Bevollmächtigte; und auf dem Congreß zu Wien negocirte er die Poſtentſchädigungen für das fürſtliche Haus. Die Gewandtheit, welche er in dieſen Ange-

Digitized by Google

legenheiten entwickelte, verschaffte ihm nahmbare Ordensauszeichnungen. Ueberall hatte er als treuer Bediensteter die Interessen des Tarischen Hauses auf das eifrigste gewahrt; daher darf es auch nicht befremden, daß bei dem durch ihn im Jahre 1825? mit der Stadt Frankfurt abgeschlossenen neuen Postübereinkommen das städtische Interesse so wesentlich beeinträchtigt wurde, welches bei späterer genauer Prüfung unangenehme Entdeckungen veranlaßte.

Der hiesige Handelsstand, dessen materielle Interessen durch Verbesserungen und Beschleunigungen des Postverkehrs, die von Brints eingeführt hatte, gefördert waren, kümmerte sich wenig um die ungeheuere Verkürzung des Staatseinkommens, welche der neue Postvertrag verursachte: er ließ die vorbeschriebene erste Medaille prägen, in dankbarer Anerkennung des eigenen Nutzens.

Die andere Medaille ist gefertiget in Auftrag des Fürsten von Thurn und Taris; die dritte ist, wie die Inschrift besagt, ein Ehrenzeichen der großherzoglich hessischen Postbeamten. Freiherr Alexander von Brints-Berberich ist dahier verstorben am 6. Dezember 1843.

Nathan Mayer Rothschild.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf, das Profil nach der rechten Seite; am Abschnitt des Halses A & M.

Umschrift: NATHAN MAYER ROTHSCHILD.

Unter dem Kopf: PUB · BY · HYAM · HYAMS.

Kehrseite: NUMMIS | MAXIMUS | REPERITUR —✦— | OB · JUL · XXVIII. MDCCCXXXVI.

Durchmesser: 27½ Linien.

Tafel VI. Figur 6.

Digitized by Google

Salomon Mayer von Rothschild.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf, im Profil nach der linken Seite, darunter K. Lange. (Name des Stempelschneiders.)

Umschrift: S . M . FREYHERR . V . ROTHSCHILD GEB . IX . SEPT. MDCCLXXIV.

Kehrseite: Das Rothschild'sche Freiherrliche Wappen: Quadrirter Schild, im obern Viertel links, auf Goldgrund, der Frankfurter Adler; im obern Viertel rechts und im untern Viertel links auf blauem Grund ein Arm, der einen Bündel Stäbe in der Hand hält; im untern Viertel rechts, auf Goldgrund, der aufrecht stehende Löwe. In der Mitte der Quadrirung ein kleiner Schild, auf dessen rothem Grund ein mit einem Knopf versehenes rundes Armschild. Ueber dem Wappen eine Freiherrnkrone mit drei gekrönten Helmen, wovon der Mittlere mit dem Frankfurter Adler, der zur linken Seite mit zwei Büffelhörnern, zwischen welchen ein Stern, und der zur rechten Seite mit drei Straußenfedern geschmückt sind. Das Wappenschild hat als Träger links einen aufrecht stehenden Löwen, rechts ein Einhorn; unter dem Wappen auf einer Bandstreife, der Wahlspruch: Concordia Integritas Industria.

Umschrift: in einer abgesonderten Erhöhung:

FÜR SEINE FREUNDE ZUR FEYER SEINES SIEBENZIGSTEN GEBURTSFESTES IX. SEPT. MDCCCXLIV . ✣

Durchmesser: 22 Linien.

Tafel VI. Figur 5. a. b.

Daß die anjetzo eines europäischen Rufes sich erfreuende Familie von Rothschild mit dem allhier 1743 geborenen Mayer Amschel Rothschild den Anfang ihres Bekanntwerdens hatte; wenn dessen fünf Söhne geboren sind, wovon ein jeder in der Folge einem großartigen Wechselhaus in London, Neapel, Paris, Wien und hier vorstand; mit welchen Titeln und Orden die Huld verschiedener großer und kleiner Potentaten diese fünf Herren und ihre Nachkommenschaft bedachte, dieses alles findet sich mit mehr oder weniger Ausführlichkeit in Conversations-Lexicons und speciellen Flugschriften verzeichnet, und ich verweise darauf die sich dafür Interessirenden. Zwei Medaillen sind bis jetzt zum Andenken dieser Familie gefertigt worden; die vorstehende zuerst beschriebene wurde bei Veranlassung des am 28. Juli 1836 allhier verstorbenen

Digitized by Google

Nathan Mayer Rothschild geprägt[1]), welcher nahebei 30 Jahre lang das Haupt des in London unter seinem Namen bestehenden Bankgeschäfts gewesen, und dessen umsichtige Unternehmungen eigentlich den colossalen Reichthum begründeten, den anjetzt die Rothschild'sche Familie besitzen soll, welcher übrigens doch bei weitem noch nicht das ist, was im 16. Jahrhundert der Wohlstand der Augsburger Fugger gewesen, wenn man dem verschiedenen Werth des Geldes der Zeitperioden Rechnung trägt. Die zweite Medaille ist ein Freundschafts-Denkmal, bei Gelegenheit des 70. Geburtstages (9. September 1845) des Chefs des Wiener Hauses, Freiherrn Salomon Mayer von Rothschild, welcher bis vor wenigen Tagen in befriedigender Körper- und Geisteskraft sich seines Lebens in Paris erfreuete.

Einige Notizen, die in den Biographien der Familie Rothschild nicht aufgezeichnet und überhaupt von wenigen gekannt sind, will ich der Beschreibung jener Medaillen anreihen. Was mich persönlich an der Familie am meisten interessirt, sind die wohlwollenden Gesinnungen, die einige derselben zu verschiedenen Malen in früheren Jahren zu Gunsten der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft bethätigten. Es hat das hiesige Handelshaus bereits im Jahr 1820 fünfzehnhundert Gulden an den Frankfurter Naturforscher Freireis überwiesen, der damals bei dem Kaiser von Brasilien bedienstet war, um gegen jene Geldzahlung von Süd-Amerika Naturalien an das hiesige Museum einzuschicken; für eine nahmhaft Geldsumme ließ Baron Carl Mayer von Rothschild in Neapel im Jahr 1825 dort vorkommende Fische für unsere Sammlung ausbalgen, die in jener Zeit für das Museum eine willkommene Vermehrung gewesen. Für den Aufbau der Gebäulichkeiten und als Beiträge zur Anfertigung der Schränke, überwies die Familie in den Jahren 1824 bis 44 eine Summe von fl. 1800 und Baron Amschel Mayer von Rothschild bezahlte im Jahre 1845 Vierhundert Gulden, mit der Bestimmung, hierdurch unter die Zahl der ewig Beitrag entrichtenden Mitglieder der Senckenbergischen naturforschenden

---

[1]) Es ist der einzige der Familie, welcher von der ihr gewordenen Standeserhebung keinen Gebrauch machte, auch nie einen Orden, der ihm zugedacht war, getragen hat.

Digitized by Google

Gesellschaft einzutreten [1]). Baron Jakob von Rothschild in Paris schenkte im Jahr 1830, auf mein specielles Ansuchen, unserer naturforschenden Gesellschaft das kostbare Prachtwerk Les mammifères par Frédéric Cuvier, und Baron Salomon von Rothschild in Wien besorgte auf seine Kosten einige vorzügliche, reichverzierte Waffen, die ich zu Geschenken in Afrika bestimmt hatte und im Jahre 1824 von Frankfurt aus mir zuzuschicken bat. Nur von der in London angesiedelten Rothschild'schen Familie, erhielt bis jetzt unsere naturforschende Gesellschaft keinerlei Beweis einer wohlwollenden Theilnahme an den Wissenschaften, obgleich ich selbst bei meiner Anwesenheit in England die Ueberweisung des Gould'schen Prachtwerkes: Die Vögel von Europa in groß Folio, bei derselben in Anregung gebracht hatte.

In keiner veröffentlichten Notiz über die Familie von Rothschild finde ich aufgezeichnet, daß der Stammvater derselben, Mayer Amschel Rothschild verordnet hat, einer seiner Söhne und in der Folge einer ihrer Nachkommen, müsse immer Münzhandel treiben. Die Veranlassung dieser auferlegten Verpflichtung soll die Erfahrung jenes unermüdlichen Geschäftsmannes gewesen sein, daß das Kaufanbieten alter Münzen oder Medaillen Eingang und Zutritt zu fürstlichen Herren oder ihren Ministern verschaffen kann, wozu die Ermöglichung ihm oft sehr wichtig gewesen. Der noch lebende Baron Amschel Mayer von Rothschild hatte bisher diese Verbindlichkeit, Münzhandel zu treiben, und sie soll anjetzt auf Baron Mayer Carl von Rothschild übergegangen sein. Aber dieser obligate Münzhandel wurde schon längst in zeitweise Ankäufe von Münzsammlungen umgestaltet. Massen von Münzen aus alten Zeitperioden, in Säcken aufgehäuft, sollen sich anjetzo bei jenem Baron Amschel vorfinden, unter welchen große numismatische Seltenheiten; sichtbar sind diese ganz ungeordnet zusammenliegenden Schätze unter den jetzigen Verhältnissen nicht; aber als Beispiel, wie viel werthvolles und interessantes dieselben enthalten, erinnere ich, daß, als im Mai 1825 die im hiesigen Pfandhaus versetzten, werthvollen und sehr beträchtlichen Suiten griechischer und römischer Goldmünzen, dem bekann-

[1]) Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit meine Hoffnung auszusprechen, daß die vier anderen Stammhalter der von Rothschild'schen Familie diesem löblichen Beispiel baldigst nachkommen möchten!

Digitized by Google

ten Baron von Schellersheim aus Rinteln angehörig, in Folge eines Versehens des Pfandhaus-Taxators Heinrich Ludwig Hoffmann, unrechtlicherweise verkauft wurden, sie für den Metallwerth in den Rothschild'schen Besitz übergingen. Die Erben des bereits früher verstorbenen Taxators mußten, in Folge eines deßhalb von 1826 bis 1831 geführten Processes an jenen Baron von Schellersheim eine Entschädigung von 6000 fl. bezahlen![1]) — Eine merkwürdige Sammlung großer, mitunter sehr gewichtiger Werthstücke in Gold, welche Theil der Kriegscontributionen gewesen, die von Persien im Jahr 1828 an Rußland entrichtet wurde, ist gleichfalls in jenen Rothschild'schen Münzsäcken; und wer weiß, was sonst noch hier vergraben liegt, nutzlos für Münzliebhaber und für Wissenschaft!

Eine andere nicht uninteressante Notiz bin ich zu geben im Stande; es ist diejenige, über die Veranlassung, warum in einem Zimmer einer jeden Familie, die zu den Freiherren von Rothschild gehört, sich ein in Silber gearbeiteter Esel, der zwei Körbe trägt, befinden muß. Dieses ist gleichfalls eine Verordnung des alten Mayer Amschel Rothschild, und bezweckt die Moral nachstehenden Histörchens jedem seiner Nachkommen anschaulich im Angedenken zu erhalten. Das Geschichtchen ist vermuthlich irgend einem arabischen Mährchenbuch entnommen: Ein Fußreisender in sehr dürftigen Umständen, begegnete auf dem Wege nach Bagdad einem Eseltreiber, dessen Saumthier queerüber zwei Körbe mit Steinen trug. In Folge der ungleichen Lastvertheilung hinkte das Thier sehr augenfällig, und der Fußreisende konnte nicht umhin, seinen neuen Gefährten auf die Veranlassung dieses Hinkens aufmerksam zu machen, das nun durch Herstellung des Gleichgewichts bald beseitiget ward. Dieses veranlaßte ein längeres Gespräch zwischen beiden, durch welches der Eseltreiber wegen der praktischen Bemerkungen und leichten Auffassungsgabe des andern, von dessen Wissen eine hohe Meinung erfaßte, und ihm daher die Frage stellte, wie es komme, daß ein Mann von seinen Erfahrungen und Einsichten sich in so dürftigen Lebensverhältnissen befände; hierauf erzählte ihm der Fußgänger, daß jegliches der Unternehmen, welches er mache, wenn auch dem Anschein nach einen befriedigenden Erfolg versprechend, mißlinge, und er sofort nach und

[1]) Proceß-Acten auf dem Stadtgericht, unter Signatur S. 105. 2826.

Digitized by Google

nach alle Habſeligkeit eingebüßt habe. Alsbald bittet der Eſeltreiber ſeinen zufälligen Gefährten, ihn zu verlaſſen, weil er allein weiter reiſen wolle; auch ſein Saumthier hält er an, und verſetzt deſſen Steinladung in die frühere ungleiche Gewichtsvertheilung; worauf, wie natürlich, der Eſel bald wieder hinkt, und ſo treibt er das arme Thier geduldig bis Bagdad, das er auch ohne weitere Zufälligkeit endlich erreicht. Die Moral dieſes orientaliſchen Mährchens iſt: Laß dich nie mit Menſchen in Verkehr ein, die in allem, was ſie thun und unternehmen, Unglück haben; nicht einmal einen Rath, den ſie dir geben, ſelbſt wenn er augenſcheinlichen Vortheil bietet, ſollſt du beachten; denn er bringt dir als Endreſultat kein Glück!

Jacob Philipp Leerſe, genannt Saraſin.

Beſchreibung der Medaille.

Hauptſeite: Fliegende weibliche Figur die mit beiden Händen Blumen ausſtreuet, an ihrem Rücken mit dem Arm auf die linke Schulter derſelben angelehnt ein Amor, in der Rechten eine brennende Fackel haltend.

Unter der Figur: G. Loos dir. Gube fec.

Umſchrift: DEM GLÜCKLICHEN TAGE.

Kehrſeite: In einem Kranz von Eichenlaub und Roſen in eilf Zeilen:

ZUR | 50JÆHRIGEN | HOCHZEITFEIER | VON | HRN . (Herrn) IAC . PHIL . LEERSE | GEN . SARASSIN | UND FR . CONST . MARG . LEERSE | GEB . BERNUS | D . 10 . IUNI | 1888 |

Durchmeſſer: 19 Linien.

Wie ich bereits bei den zum Andenken von Johann Georg Leerſe gefertigten beiden Medaillen bemerkte, iſt bei dem jetzt lebenden Sprößling der Familie Saraſin der Stammbaum der Leerſiſchen Familie, deſſen Einſicht ich aber nicht erlangen konnte. Ich kann daher über das durch die Medaille verherrlichte Jubelpaar keine andere Notizen geben, als die aus den Kirchenregiſtern entnommenen Tauf- und Sterbetage, und daß aus dieſer Ehe keine Nachkommenſchaft vorhanden iſt. Jacob Philipp Leerſe, genannt Saraſin, welcher letztere ſein Familienname geweſen, ehe er beim Abſterben des letzten männlichen Sprößlings der Familie Leerſe ſich nach ihr benennen mußte, ward allhier getauft

Digitized by Google

am 24. Juni 1763, und ſtarb am 28. April 1840; ſeine Gattin Conſtanze Margaretha, geborene Bernus, iſt getauft am 27. Juni 1771 und verſtorben am 14. Juni 1849. Ein Stiefbruder des Jacob Philipp Leerſe iſt der noch lebende, langjährige Senior des löblichen Collegs der ſtändigen Bürgerverſammlung, Herr Franz Alexander Bernus, zu deſſen Ehren eine nachſtehend zu beſchreibende Medaille (Taf. V. Figur 4) im Jahre 1851 geprägt wurde.

Die Uebernahme des Familiennamens Leerſe war immer mit dem Beſitz eines auf dem Römerberg gelegenen ſtattlichen Hauſes und eines prachtvollen Familienbildes, von van Dyck gemalt, verbunden, und ſofort ſind beide ſeit 1840 auf den noch lebenden Herrn Jacob Manskopf übergegangen. Was das berühmte van Dyck'ſche Gemälde anbelangt, ſo ward daſſelbe durch ein eigenthümliches Geſchick für Frankfurt entfremdet. Der Heſſen Caſſeliſche Landgraf Wilhelm IX. hatte von dieſem Bilde in ſeiner ausgezeichneten Gemälde-Gallerie eine ſehr gut gefertigte Copie; in der Abſicht an derſelben einige kleine Ausbeſſerungen machen zu laſſen, vermochte man in den 90r Jahren Herrn J. P. Leerſe zu bewegen, daß gefälligſt das van Dyck'ſche Originalbild auf einige Wochen nach Caſſel geſchickt wurde. Bei der Rückkunft zeigte es ſich, daß die Copie dem Originale unterſchoben war! und dieſe Copie iſt anjetzo hier um bei den Trägern des Leerſiſchen Namens fortzuwandern. Das Originalbild, welches bei dem Kunſtraub der Caſſeler Gallerie, mit den herrlichen Potter, Tennies, Claude Loraine ꝛc. ꝛc. im Jahre 1807 nach Paris geſchleppt wurde, und dort zur Verzierung des kaiſerlichen Palaſtes zu Malmaiſon diente, iſt im Jahre 1814 von der verſtoßenen Kaiſerin Joſephine nebſt der ganzen übrigen Gallerie dieſes Schloſſes, welches bei ihrer Eheſcheidung mit allem was dazu gehört, ihr zugefallen war, an Kaiſer Alexander von Rußland verkauft worden. Die durch den Feldzug von 1815 erwirkte Rückgabe der geraubten Kunſtwerke konnte natürlich nicht auf die verkaufte Gallerie von Malmaiſon ausgedehnt werden.,

Digitized by Google

Heinrich Mylius.

Beschreibung der Medaille.

Erste Medaille. **Hauptseite**: Zwei aufeinander liegende Köpfe, das Profil nach der rechten Seite; auf dem Abschnitte des Halses: L . COSSA F .

Umschrift: HENRICVS . MYLIVS . FRANCOFVRTENSIS . ET . FRIDERICA . SCHNAVSS . VINARIENSIS . CONIVGES ✣

Kehrseite: Sitzende weibliche Figur, in der Linken einen Mercurstab, in der ausgestreckten Rechten eine Börse einem vor ihr stehenden Dürftigen darreichend; hinter dem Stuhl der Stamm eines Lorbeer, an dem ein Anker anlehnt. Auf der Basis: L . COSSA . F .

Umschrift: CIVIBVS . BENIGNIS . ET . LIBERALIBVS . S . P . Q . F . Unten im Abschnitte das Wappenschild der Stadt Frankfurt, und die Inschrift: CALEND . IANVAR . A . MDCCCXLV .

Durchmesser: 23 Linien.

Tafel V. Figur 3. a, b.

Zweite Medaille: **Hauptseite**: Brustbild, im Profil nach der rechten Seite, mit Halsbinde und Leibrock.

Umschrift: ENRICO MYLIVS.

Unten: VITTORIO NESTI FEC.

Tafel VI. Figur 4.

Kehrseite: Inschrift in neun Zeilen:

SOLERTE | PIO MVNIFICO | PROFVSE SAPIENTAMENTE | LE ACQVISTATE RICCHEZZE | A PRÒ | DELLE SCIENZE DELLE ARTI | E DEL COMMERCIO . | N . A FRANCOF . S . M . NEL MDCCLXIX . | M . A . MILANO NEL MDCCCLIV .

Durchmesser: 24 Linien.

Obgleich Heinrich Mylius den größten Theil seines thätigen Lebens fern von hier zugebracht hat, so sind doch zweifelsohne seine patriotischen freigiebigen Gesinnungen, die sich schon bei seinen Lebzeiten durch großartige Capitalschenkungen an Frankfurter gemeinnützige Anstalten bewährt haben, den meisten hiesigen Bewohnern wohl bekannt, und von ihnen und ihren Nachkommen wird des edlen Menschenfreundes stets mit dankbarer Erinnerung gedacht werden. Da ich bereits über sein Leben und Wirken eine ausführliche Mittheilung in dem hiesigen Tagblatte, der Volksbote, No. 26 und 27 des Jahrganges 1854 veröffentlichte, so will ich hier nichts aufzeichnen, als daß Heinrich My-

Digitized by Google

lius am 14. März 1769 zu Frankfurt geboren iſt, und in Mailand am 21. April 1854 verſtarb, daß außer der vorbeſchriebenen erſten Medaille, welche die hieſige Behörde zu ſeiner Verherrlichung im Jahre 1845 ausprägen ließ, nach ſeinem Ableben die zweite Medaille zu ſeinem Gedächtniß in Mailand gefertiget wurde; ein öffentliches Marmordenkmal wird in der von ihm in jener Stadt geſtifteten großartigen chemiſchen Schule errichtet, welche Anſtalt er noch bei ſeinem Ableben mit einer Capitalſchenkung von Vierzig Tauſend Gulden bedachte; außerdem befinden ſich Marmorbüſten zu ſeiner Erinnerung in den Landſitzen der Familie zu Blevio und Loveno, beide am Comer See, im hieſigen naturhiſtoriſchen Muſeum, im Verſorgungshauſe und eine galvanoplaſtiſche Bronzebüſte in dem großen Saale des Bürgervereins.

Sein älterer Bruder, Johann Jacob Mylius, geboren allhier am 3. Mai 1756, wurde 1793 in den Rath gewählt, welche Stelle er ſieben Jahre ſpäter niederlegte. Am 29. Januar 1835 in hohem Alter geſtorben, lebt dieſe achtbare Familie in ſeinen beiden Söhnen Jonas und Carl Mylius allhier fort; während ihre beiden Brüder, Heinrich und Georg, in Mailand ſeit vielen Jahren anſäßig, die rühmlichſt anerkannte Thätigkeit des verſtorbenen Oheims mit erfolgreichem Glück fortſetzen.

Digitized by Google

Franz Alexander Bernus.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf, im Profil nach der linken Seite gerichtet. Auf dem Abschnitte des Halses C. Zollmann (Name des Graveurs).

Umschrift: F . A . BERNUS PRÄS . D . VERW . RATHS D . TAUNUS-EISENB.-GESELLS .

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub die Inschrift:

DIE | DANKBAREN | COLLEGEN.

FRANKFURT | MAINZ | WIESBADEN | 1851.

Durchmesser: 18 Linien.

Tafel V. Figur 4.

Franz Alexander Bernus, der Nachkomme einer jener protestantischen Familien, welche bei dem Wiederruf des Nanter Edicts im 17. Jahrhundert Frankreich verlassen haben, ist allhier geboren am 24. October 1748. Als Lebensberuf hat er sich die merkantilische Laufbahn gewählt. Da sein älterer Stiefbruder, der unlängst verstorbene Schöff Sarasin, seit einer langen Reihe von Jahren ein Mitglied des städtischen Senates war, und er daher nach den hiesigen Gesetzen wegen der Blutverwandtschaft nicht gleichfalls in denselben gewählt werden durfte; so konnten Frankfurts Bewohner diesem durch Talente und rechtlichen Sinn ausgezeichnetn Manne keine andere Staatsanstellung anvertrauen, als die eines Seniors des löblichen Collegs der ständischen Bürgervertretung, welche Ehrenstelle er während vieler Jahren begleitet hat. Als er das Präsidium des Verwaltungsrathes der Taunus-Eisenbahn im Jahre 1851 niederlegte, haben ihm seine Collegen vorbeschriebene Ehren-Denkmünze überreicht. Sein einziger Sohn, Franz Bernus, geboren am 14. October 1808 wurde im Jahre 1853 in den Senat gewählt.

Digitized by Google

Friedrich Tiedemann.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf, das Profil nach der rechten Seite, darunter C. Voigt.
Umschrift: FRIEDERICUS TIEDEMANN NAT . D . XXIII . AUG . MDCCLXXXI.
Kehrseite: Eine Asterie von der Rückenseite.
Umschrift: VIRO DE AVGENDA NATURÆ SCIENTIA PER X LVSTRA EGREGIE MERITO SODALES ✣
Unter der Asterie: FRANKOF . A . M . D . X . MART . MDCCCLIV.
Durchmesser: 20 Linien.

Tafel V. Figur 5.

Friederich Tiedemann, geboren zu Cassel in Hessen am 23. August 1781, studierte Arznei-Wissenschaft zu Marburg und promovirte daselbst am 10. März 1804; schon im folgenden Jahre erhielt er den Ruf eines Professors der Anatomie und Zoologie nach Landshut, und 1816 nahm er eine Berufung nach Heidelberg an, wo er bis zum Jahre 1849 als einer der ausgezeichnetsten Physiologen Deutschlands rühmlichst gewirkt hat. Den ihm 1832 gestellten Antrag, Rudolphi's Stelle in Berlin nach dessen Ableben einzunehmen, hatte er abgelehnt. Unter seinen zahlreichen wissenschaftlichen Schriften wurde diejenige über die Anatomie der Röhrenholothurien im Jahre 1812 vom französischen Institut zu Paris mit der Preismedaille gekrönt, und als im Jahre 1854 in Frankfurt, woselbst er seit 5 Jahren verweilt, nachdem er sich von der akademischen Laufbahn zurückgezogen hat, die Aerzte Europas, in Folge der Aufforderung der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft, Tiedemann's 50jährige Doctorernennung feierten, und zu dem Angedenken daran vorbeschriebene Medaille prägen ließen, wurde zum Schmuck ihrer Rückseite ein Seestern gewählt, um an jene gekrönte Preisschrift zu erinnern, freilich ohne Commentar ganz unverständlich, da auf der Medaille selbst keinerlei Andeutung wegen der Wahl des Emblemes befindlich ist.

Der Stempel der Medaille ist gleich bei der Prägung des ersten Stückes bauchig geworden, so daß auch nicht ein einziges untadelhaftes Exemplar derselben vorhanden ist.

Digitized by Google

Es ist nicht uninteressant, eine Paralelle zwischen den Kosten der Anfertigung zweier Medaillen zu veröffentlichen, die in gegenwärtiger Abhandlung beschrieben und abgebildet wurden, und wovon die eine, diejenige zu Ehren von Heinrich Mylius und dessen Gattin, im Jahre 1845, von dem kaiserlichen Stempelschneider L. Cossa in Mailand, gearbeitet wurde, die andere vorbeschrieben, zur Jubelfeier Tiedemann's, von C. Voigt in München, angefertigt ist.

	Mailand.	München.
Für die Fertigung der Wachsmodelle der beiden Köpfe und der stehenden Figuren der Mylius'schen Medaille . . .	50 fl. —	
Fertigung in Gyps des Tiedemann'schen Kopf-Profils und des Emblemes des Seesterns, beide durch C. von der Launitz .		120 fl. —
Anfertigung der Matricen und Stempel der Mylius'schen Medaille, von 24 Linien Durchmesser, wobei die Prägung von 200 untadelhaften Exemplaren garantirt, und Stempel sowohl, als die Matricen Eigenthum des Bestellers wurden .	350 fl. —	
Anfertigung der Matricen und Stempel der Tiedemann'schen Medaille von 20 Linien Durchmesser, wobei zwar auch die untadelhafte Prägung von 200 Exemplaren ausbedungen war, aber bereits bei dem ersten Stück bauchig ausfiel, und deren Stempel nebst Matricen Eigenthum des Künstlers verblieben		495 fl. —
Prägekosten in Mailand von 200 Medaillen von 24 Linien Durchmesser, inclusive der dazu gelieferten Bronze, à 48 kr. pr. Stück	160 fl. —	
Prägekosten in München von 200 Medaillen von 20 Linien Durchmesser, inclusive der dazu gelieferten Bronze à 1 fl. 6 kr. pr. Stück		220 fl. —
Summe	560 fl. —	835 fl. —

Digitized by Google

Somit kommt die in München gravirte und geprägte Tiedemann'sche Medaille, netto um die Hälfte des Geldes theurer zu stehen, als die in Mailand gravirte und geprägte Mylius'sche Medaille, obgleich letztere 1/6 Theil größeren Durchmesser hat, und wegen ihrer doppelten Köpfe und den beiden Relieffiguren, ungleich mühevoller zu bearbeiten war. Bezüglich der künstlerischen Vollendung können meines Erachtens beide Medaillen vollkommen den Vergleich beistehen.

Digitized by Google

Ueber die

Verfassungs-Geschichte der deutschen Städte,

von

Dr. Euler.

Unter den vielen Werken, welche in den letzten Jahren über die ältere Verfassung Deutschlands geschrieben wurden, nimmt ohne Zweifel die Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, im Anschluß an die Verfassungs-Geschichte der Stadt Worms, von Dr. Wilh. Arnold (2 Bände, Hamburg 1854) eine sehr bedeutende Stelle ein[1]). Vergleicht man, was z. B. Barthold in seiner Geschichte des deutschen Städtewesens (4 Theile, Leipzig 1850) erzählt, oder Walter in seiner deutschen Rechtsgeschichte (Bonn 1853) als Resultat der bisherigen Forschungen angibt, mit der Darstellung Arnolds, so ist unschwer zu ersehen, wie sehr die Erkenntniß in diesem wichtigen Theile der deutschen Verfassungsgeschichte gefördert und für wie viele bisher dunkle oder bestrittene Punkte neue Aufklärung gegeben worden ist[2]). Obwohl nun das Arnold'sche Buch sich hauptsächlich nur mit den alten königlich-bischöflichen Städten beschäftigt, so dürfte doch in dieser seiner Bedeutung an sich und in dem Einfluß, den solche Forschungen nothwendig auch auf die Erkenntniß der Geschichte der königlichen Hofstädte haben müssen, hinlängliche Rechtfertigung dafür liegen, wenn ich es hier unternehme, in einer gedrängten Darstellung die hauptsächlichsten Ergebnisse dieses Werks mitzutheilen und dabei namentlich auf diejenigen Punkte hinzuweisen, welche für die Verfassungsgeschichte Frankfurts von besonderem Interesse sind.

[1]) Die jüngst erfolgte Berufung des Verfassers an die Hochschule zu Basel ist wohl als Anerkennung dieser trefflichen Leistung anzusehen.

[2]) Doch haben die neuen Ansichten Arnold's auch schon Widerspruch hervorgerufen. Namentlich ist ihnen C. Vogel, der im Anhange zu seiner Gesch. d. ital. Städteverf. werthvolle Untersuchungen über die deutschen Städte gegeben hatte, entgegengetreten in den kritischen Beiträgen zur Gesch. der deutschen Städteverfassung, Allgem. Monatsschrift, März 1854.

Digitized by Google

I.

1. Im alten Deutschland gab es bekanntlich keine Städte, ihre Entstehung fällt hier erst in eine spätere Zeit. Zunächst sind manche Städte, die freilich nur als größere befestigte Ortschaften gedacht werden dürfen, aus römischer Zeit erhalten; dann führte die Gründung von Bischofssitzen und Klöstern zur Entstehung von Städten; ein dritter Anlaß hierzu war durch die Anlagen königlicher Pfalzen gegeben. Von dem 9. Jahrhundert an nöthigten auch die wiederholten Einfälle der Normannen und Ungarn zur Befestigung mancher größeren Orte und seit dem 12. Jahrhundert endlich erachteten es häufig die weltlichen Fürsten ihrem Vortheile gemäß, aus freier Hand geradezu Märkte und Städte anzulegen. Das Wachsthum der einzelnen Stadt hing nun freilich von mancherlei Umständen ab; wo aber bei den ältesten Städten mehrere dieser Gründe, oder gar alle drei (Erhaltung aus römischer Zeit, Stiftung eines Bisthums, Anlage einer Königspfalz) zusammentrafen, da gelangten sie rasch zu größerer Blüthe nnd Bedeutung. Daher sind dann Cöln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Regensburg, Basel nicht nur die ältesten Städte Deutschlands, sondern sie waren auch das ganze Mittelalter hindurch die größten und wichtigsten; städtisches Leben und Recht entwickelten sich hier am ersten; es kam in ihnen auch zuerst zu einer eigentlichen städtischen Verfassung und eine städtische Verfassungs-Geschichte knüpft sich nothwendig an sie an [1]).

2. In diesen ältesten Städten bestanden nun ursprünglich drei Gemeinden neben einander, von einer städtischen Verfassung war noch keine Rede. Die in der Stadt wohnenden Freien nahmen Theil an der Gauverfassung und standen unter den öffentlichen Beamten (den Grafen und Centgrafen) des Gaus, zu welchem die Stadt gehörte. Sie bildeten eine freie Gemeinde und der Ort wird urkundlich civitas publica genannt. Zu jeder Pfalz gehörte ein ansehnliches königliches Grundeigenthum; die auf demselben sitzenden Unfreien standen unter den königlichen Beamten (Vögten) und bildeten die Palatialgemeinde [2]).

---

[1]) Arnold II. 128.

[2]) Nur in Basel bestand keine Pfalz, vgl. Arn. I. 344.

Digitized by Google

Die Bischöfe endlich besaßen schon frühe Grundeigenthum in der Stadt: auf demselben und um den Bischofshof herum wohnten ihre Hofhörigen als eine Immunitäts-Gemeinde. Denn es war im fränkischen Reiche den öffentlichen Beamten jede Ausübung ihrer Amtsgewalt auf den Gütern des Königs, des Adels und der Kirche untersagt, die Güter waren befreit von dem Eintritt der öffentlichen Richter, es war eine immunitas absque introitu judicum. Dagegen mußten die Gutsherrn ihre Hintersassen vor den ordentlichen Gerichten an öffentlicher Malstatt vertreten; sie hatten ein Schutzrecht über sie und übten kraft des Hofrechts in allen Dingen, die nicht vor die öffentlichen Gerichte gehörten, eine herrschaftliche Gerichtsbarkeit über dieselben aus[3]).

3. Die erste Veränderung in diesem ältesten Zustande der Städte wurde nun durch eine Ausdehnung der bischöflichen Immunitäts-Rechte herbeigeführt: es wurde die Immunität auch auf Freie erstreckt, indem auch die freien Hintersassen der Kirche ihre Ladungen vor die öffentlichen Gerichte nur durch die herrschaftlichen Beamten empfangen durften, und es erhielten die letzteren eine wirkliche Gerichtsbarkeit über das Immunitäts-Gebiet. Dann erwarben die Bischöfe durch königliche Schenkungen die fiskalischen Nutzungsrechte in den Städten. Anfänglich besaßen sie nur die Einkünfte, welche von ihren Hintersassen hätten an den König entrichtet werden müssen. Dazu erhielten sie dann die Zölle, Münze, Gerichtsgefälle und die sonstigen Einkünfte, welche die Könige aus den Städten bezogen[4]). Weiter aber gelang es ihnen auch, die Pfalz und das königliche Eigenthum in den Städten, die zur Pfalz gehörigen Güter, Ministerialen und Hörigen durch königliche Schenkungen zu erhalten. Damit erlosch die besondere Palatial-Gemeinde und schmolz mit der Immunitäts-Gemeinde in eine einzige unfreie Gemeinde zusammen, welche nur der Gerichtsbarkeit der bischöflichen Richter, des Vogtes und seiner Unterbeamten, unterworfen war. Vor dieselben gehörten alle Streitigkeiten der Hintersassen unter einander und alle Vergehungen gegen das Hofrecht. Die Ausübung des Blutbanns und die letzte Entscheidung zwischen Freien und Unfreien stand dagegen bei den öffentlichen Richtern; vor denselben mußte der Vogt die Unfreien vertreten, das Erscheinen

---

[3]) Arnold I. 11. 18. II. 229.
[4]) Arnold I. 16. 18. 21. 26.

Digitized by Google

freier Immunitäts-Angehörigen vermitteln und die im Grafengericht in den Klagen Freier gegen Hintersassen ergangenen Urtheile vollziehen.

4. Reibungen mancher Art konnten bei einem solchen Nebeneinanderbestehen einer freien und einer unfreien Gemeinde, bei einer solchen getheilten Gerichtsbarkeit nicht wohl ausbleiben. Daher suchten die Bischöfe alle Gerichtsbarkeit in der Stadt an sich zu bringen und auch die freie Gemeinde der Vogtei zu unterwerfen. Da sie die Gerichtsgefälle schon besaßen und die Zeitverhältnisse den Gemeinfreien überall ungünstig waren, so glückte dies Streben den Bischöfen beinahe in allen ihren Städten. Durch die Gunst der Kaiser, namentlich die Privilegien der Ottonen, erhielten sie die volle Gerichtsbarkeit über die Städte; der Königsbann wurde ihnen verliehen und es sollte fortan kein Anderer irgend eine richterliche Gewalt in der Stadt ausüben als der bischöfliche Beamte[5]). Solche Privilegien erhielt das Stift Worms 979, Speier 969, Straßburg 982 u. s. w. Die Vereinigung aller Einwohner der Stadt zu einer einzigen Gemeinde war jetzt möglich geworden, die Stadt mit ihrem Weichbilde machte nun unter den Besitzungen der Kirche ein besonderes, nur der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfenes Gebiet aus. Diese Gerichtsbarkeit aber war keine herrschaftliche und die Stadtgemeinde war nicht eine schlechthin unfreie geworden. Die Glieder der altfreien Gemeinde kamen zwar unter die Vogtei des Bischofs, wurden zu vogteilichen Abgaben genöthigt und an manchen Orten selbst zu Diensten hofrechtlicher Art gezwungen, erlitten also eine Erniedrigung ihres freien Standes, aber sie standen nie unter einer hofrechtlichen Vogtei und verschmolzen nicht mit der hofrechtlichen unfreien Gemeinde, sondern sie sind unter der Bezeichnung concives, burgenses s. urbani von der hofrechtlichen Gemeinde, den Ministerialen, Fiskalinen und hörigen Handwerkern geschieden. Gerade die Vereinigung der zwei ungleichartigen Gemeinden zu einem Ganzen mußte indessen Veranlassung zu einem geänderten Begriffe des städtischen Wesens geben. Unter der Schutzherrschaft des Bischofs über die ganze Stadt und in dem Schutze, den hinwieder die befestigte Stadt ihren Einwohnern gewährte, entstand jetzt

---

[5]) — ne aliquis dux vel comes aut vicarius vel aliqua jud iciaria potesta intra — civitatem vel in suburbio ipsius civitatis aliquod placitum — habere praesumat etc. Arnold I. 30. 48.

Digitized by Google

der besondere Stadtfrieden, der über den allgemeinen Land- und Königsfrieden hinausgehet; alle Gewaltthätigkeit und Selbsthülfe ist innerhalb der Ringmauern untersagt, und die Stadt erscheint also schon als eine besondere Verbindung, welche ihren Angehörigen einen erhöheten Rechtsschutz zusichert[6]).

5. Unschwer läßt sich nun ein Bild gewinnen, wie es zu Anfang des 11. Jahrhunderts in diesen ältesten Städten aussah. Der Bischof erscheint als der Herr der Stadt; bei Strafe des Königsbanns traf er Anordnungen für die ganze Stadt, er hatte das Recht des Gebots und Verbots, wie es ursprünglich nur dem Könige zukam. Außer Geistlichen, Juden und Leibeignen (mancipia) leben in der Stadt die Diensthörigen oder Fiskalinen des Bischofs, die meliores familiae, dann die Burgenses oder früheren Altfreien, zuletzt die Hörigen, theils Hofhörige, theils Handwerker, als unterste Klasse der Unfreien. Unter den Fiskalinen treten die Beamten und Dienstmannen des Bischofs hervor, (ministri, milites, ministeriales); sie bilden den ersten Stand der Städtebewohner und besorgen die Stadtverwaltung, aus ihnen werden die Unterrichter, Kämmerer, Zöllner, Münzer u. s. w. genommen. Zugleich stehen sie und mit ihnen wohl schon frühe die angesehensten Burgensen dem Bischofe auch berathend zur Seite; wie die Landesherren nach den Beschlüssen des Wormser Hoftages von 1231 ohne die meliores et majores terrae keine neuen Verordnungen machen sollten und daher an deren Rath gebunden waren, so nahmen auch die Bischöfe in ihren Städten keine wichtigen Geschäfte ohne den Rath und die Beihülfe der angesehensten und mächtigsten Stadtbewohner vor, wie vielfache Beispiele zeigen. Anlangend sodann die Ausübung der Gerichtsbarkeit, so war natürlich, seitdem die Bischöfe die alleinigen Inhaber derselben geworden waren, der Fortbestand der öffentlichen Gerichtsbeamten der freien Gemeinde — der Grafen und Centenare — neben den hofrechtlichen Gerichtsbeamten, den Vögten und ihren Stellvertretern, nicht mehr möglich. Von diesen vier Gerichtsbeamten mußten bei der nunmehrigen Einheit der Gerichte zwei verschwinden. Es blieb nun bestehen der frühere Oberrichter der freien Gemeinde, der Graf, in der

[6]) Arnold I. 63. 70.
[7]) Arnold I. 67. 175.

Digitized by Google

Regel Burggraf, Stadtgraf, praefectus urbis genannt, aber er wurde auch der Schirmvogt des Stifts und trat zugleich an die Stelle des Stadtvogts, so daß man ihn als Vogt-Burggrafen bezeichnen kann. Er gehörte, wie schon vorher als Gaugraf, dem Stande der Fürsten oder Dynasten an, und wurde als Vasall des Bischofs von dem Könige mit dem Gerichtsbann beliehen. Dagegen wurde der Unterrichter der freien Gemeinde, der centurio, verdrängt und der herrschaftliche Unterrichter (causidicus), der allmälig überall den Namen Schultheiß erhielt, wurde nun der zweite Stadtrichter; er wurde aus den Ministerialen des Stifts genommen. Der Vogt-Burggraf hatte die drei ächten Dinge zu hegen und ihm allein stand das hohe Gericht, der Blutbann, zu. Der Schultheiß richtete über geringere Vergehen (Frevel) und Schuldsachen, er war zugleich herrschaftlicher Richter über die Hörigen, während die Ministerialen unter das Gericht des Vogt-Burggrafen gehörten. Beide richterliche Beamten pflegten wieder ihre Stellvertreter zu haben. Wie alle Richter in Deutschland saßen sie aber nur ihren Gerichten vor und fanden das Urtheil nicht selbst, in den freien Gerichten fanden es die freien Schöffen, in den herrschaftlichen Gerichten wurden die Urtheilsfinder aus den Ministerialen und Hof-Genossen genommen. In den Städten konnte sich nun unter der bischöflichen Jurisdiction ein unabhängiges Schöffenthum nicht erhalten; aber die Beisitzer in dem Gericht des Vogt-Burggrafen wurde fortan aus den Ministerialen und Burgensen genommen [8]).

Der Gang, den die Ausbildung des städtischen Wesens nahm, war nicht in allen bischöflichen Städten unbedingt derselbe und sie trat nicht überall ganz gleichzeitig ein, aber die Untersuchungen Arnolds haben die Gerichtsverhältnisse, die bisher kaum entwirrt werden zu können schienen, so klar gestellt, daß deren Gestaltung in der eben geschilderten Weise nicht mehr verkannt zu werden mag. Nur in denjenigen bischöflichen Städten, in denen sich die altfreie Gemeinde unabhängig von der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu erhalten vermochte, blieb die Gerichtsverfassung in der älteren Weise bestehen. So wurde die Burggrafschaft in Regensburg [9]) nie lehnbar vom Stifte, sie blieb ein Reichslehen, zu-

[8]) Arnold I. 76—139.

[9]) Vgl. jetzt auch Wittmann Abhandl. der histor. Klasse der königl. Acad. zu München VII. 363.

Digitized by Google

erſt im Hauſe der Grafen von Riedenburg, dann in den Händen der Herzoge von Baiern und der Burggraf mit ſeinem Vicarius blieb der Richter der freien Gemeinde, während der Biſchof ſeine herrſchaftliche Gerichtsbarkeit durch den mit dem Blutbann belehnten Domvogt und einen weltlichen Probſt ausüben ließ. In Magdeburg erhielt ſich die freie Gemeinde mit ihrem Schöffenthum, hier war der Burggraf zugleich oberſter Schirmvogt des Erzbiſchofs, aber die ſtädtiſche Vogtei blieb von dem Burggrafthum getrennt. Ebenſo war in Cöln der altfreien Gemeinde die Behauptung ihrer Freiheitsrechte und ihres freien Schöffenthums gelungen; der Burggraf — hier der Graf des alten Cölngau's — blieb ihr Oberrichter und obwohl zum Vaſallen der Kirche geworden, kam die ſtädtiſche Vogtei doch nie in ſeine Hand. Der biſchöfliche Stadtvogt mußte ſich mit der Stellung eines Unterrichters begnügen.

7. Die Macht, die ſonach die Biſchöfe über ihre Städte errungen hatten, war kein Hemmniß für die weitere Entwicklung der ſtädtiſchen Verfaſſung. Im Gegentheil, aus der Vereinigung ſämmtlicher Stadtbewohner zu einer Körperſchaft erwuchs auch für dieſe eine beſondere Kraft und ſeitdem der aufblühende Handel den Städten großen Reichthum zuführte, die Zahl der Burgenſen ſich durch die häufigen Einwanderungen freier Landbewohner vermehrte und die Wehrhaftigkeit der Bürger in den Kämpfen der ſaliſchen Kaiſer ſich erprobte, erhob ſich die ſtädtiſche Freiheit zu raſcher Blüthe. Bald erlangten die Bewohner der Städte durch kaiſerliche Privilegien einen befreieten Gerichtsſtand innerhalb ihrer Ringmauern: ſie wurden von dem Beſuche auswärtiger Gerichte befreit und die ſtädtiſchen Richter wurden auch für die Unfreien öffentliche, nicht mehr herrſchaftliche Beamten. Die Burgenſen rangen ſich von der biſchöflichen Vogtei los und erlangten Freiheit von den Vogteiabgaben. Die Hörigen erſtrebten perſönliche Freiheit und die Aufhebung der, ſie drückenden hofrechtlichen Laſten, des Butheils und der Dienſtpflicht[10]). Dann, als die Biſchöfe in den Kämpfen Kaiſer Heinrichs IV. von dieſem abfielen, wahrten ihre Städte dem Kaiſer die Treue, traten für den Kaiſer gegen die Biſchöfe auf, gewährten dieſem in ſeinen Kriegen kräftige Hülfe und fanden in ſeiner Gunſt die Kraft, ſich der biſchöflichen Herrſchaft zu entziehen. Mit dieſem erſten ſelbſt-

[10]) Arnold I. 140. 187.

Digitized by Google

ständigen Auftreten der Städte war der Anfang einer unabhängigen Stadtverfassung gegeben. Die angesehenen Burgensen, verbunden mit den Ministerialen, die bisher schon ein bischöfliches Consilium gebildet hatten, traten nun als selbstständiger Rath der Stadt auf und während sie nach wie vor unter dem Vorsitze des Stadtgrafen oder Schultheißen Gericht zu halten fortfuhren, nahmen sie zugleich kraft eigenen Rechtes die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten an sich. Die Kaiser aber beförderten im eigenen Interesse die Theilnahme der Bürger am Stadtregiment, verliehen den Städten mancherlei Freiheiten, deren Wahrung dem Rathe zukam und allmählig erlangte dieser so die Bedeutung einer eigentlichen städtischen Obrigkeit [11]).

Die Selbstständigkeit, die sich die Städte auf der Seite der Kaiser im Streit gegen ihre Bischöfe errungen hatten, trat bald in noch größerem Maße hervor, als sie noch zu den Zeiten Kaiser Heinrichs V. Partei gegen denselben ergriffen, dann sich auf die Seite der Hohenstaufen in deren Kampf gegen Kaiser Lothar stellten und dafür von den ersten Königen des schwäbischen Hauses mit Freiheiten begabt wurden. Am 20. October 1156 ertheilte Kaiser Friedrich I. der Stadt Worms den großen Freiheitsbrief, worin er ihr seinen kaiserlichen Frieden verlieh, zu dessen Handhabung 12 Dienstmannen und 28 Burgensen als Gericht und Rath (judices civitatis et consiliarios) einsetzte und somit die Stadt zur freien Reichsgemeinde erhob. [12]) Was aber in Worms durch kaiserliche Gnade zuerst erlangt wurde, erreichten die andern Freistädte allmählig ebenso durch eigene Kraft und fanden später dafür die kaiserliche Genehmigung. Es bestehet eine geschworene Einigung der Bürgerschaft (conjuratio, communio), um die Freiheiten der Stadt und den besondern Stadtfrieden aufrecht zu erhalten; an der Spitze eine selbstgewählte Obrigkeit, ein Rath [13]).

8. In diesen Zeiten erscheinen nun die Freistädte wirklich als Freistaaten mit republikanischer Verfassung. Die Dienstmannen und Altfreien (die Geschlechter, cives oder burgenses,) sind die Träger der

---

[11]) Arnold I. 147. 172. 179. Urkundlich wird dieser neue Rath 1106 in Worms, 1111 in Speier erwähnt. Vgl. jedoch auch Waitz Rec. in den Gött. gel. Anzeigen 1854, Stück 5. 6. 7. u. Hegel a. a. O. S. 174—184.

[12]) Arnold I. 197. 213.

[13]) Arnold I. 377.

Digitized by Google

städtischen Freiheit und Schutzgenossenschaft; sie bilden die Bürgerschaft im engern Sinn, während die Handwerker, deren Vereinigung in gewerbliche Innungen oder Zünfte seit der Befreiung von den Banden des Hofrechts beginnt, bloße Schutzgenossen sind und der politischen Rechte entbehren. Der Rath ist daher nur aus Dienstmannen und Geschlechtern gebildet; er ergänzt sich durch Selbstwahl. Die Erwerbung der nutzbaren, früher königlichen dann bischöflichen Gerechtsame, zu der ihn der wachsende Reichthum der Städte in Stand setzte, trug zur Sicherung seiner neuen Machtstellung wesentlich bei und während früher die einzelnen Regierungsrechte in den Händen der damit belehnten Beamten zersplittert waren, gelang es in den Städten dem Rath, durch die Vereinigung solcher Rechte zuerst einen eigentlichen Staatshaushalt zu begründen. So wurden bald die Zölle städtisches Eigenthum, daneben wurden besondere städtische Steuern eingeführt; über die Münze, wenn sie auch den Münzern oder Hausgenossen nicht entzogen werden konnte, bestand wenigstens ein ausgedehntes Aufsichtsrecht des Raths; endlich erwarb er auch die Gerichtsbarkeit und gelangte damit zum Abschluß der städtischen Freiheit[14]). Der Schultheiß war nach dem Wegfall des Vogt-Burggrafen der oberste Richter der Stadt geworden. Als solcher trat er auch an die Spitze des Raths, wenn dieser über den Stadtfrieden richtete, und wie er damit wieder kaiserlicher Beamter wurde, so konnte sich das bischöfliche Ernennungsrecht nicht erhalten, sondern es kam bald dahin, daß der Rath den Schultheißen wählte, dem dann der Kaiser seinen Bann lieh. Da nun der Rath es natürlich in seinem Interesse fand, den Schultheißen nur auf kürzere Zeit und aus seiner eigenen Mitte zu wählen, so verlor derselbe an seinem Ansehen und sank zu einem städtischen Beamten herab. Der Vorsitz im Rathe wurde ihm entzogen und ging an die Bürgermeister über, die jetzt in den Freistädten an die Spitze des Gemeinwesens traten; der Rath übte also fortan die oberste Gerichtsbarkeit ohne den Schultheißen aus; er bildete namentlich in allen peinlichen Fällen das Gericht und war gewissermaßen an die Stelle des alten echten Dings getreten. Für die Fälle dagegen, welche von Alters her die eigentliche Gerichtsbarkeit des Schul-

---

[14]) Arnold I. 243. 250. 260. 280.

Digitized by Google

theißen ausmachten, entstand nun wieder ein besonderes Stadt- oder Schöffen-Gericht, indem der Rath eine bestimmte Anzahl seiner Mitglieder mit dem ständigen Beisitze im Gerichte unter dem Vorsitze der Schultheißen beauftragte. Als Symbol der vollendeten Entwicklung der freien genossenschaftlichen Stadtverfassung erscheinen um diese Zeit die eignen Städtesiegel [15]).

9. Kaiser Friedrich II. war anfänglich dieser freiheitlichen Gestaltung des städtischen Wesens nicht entgegen; so erkannte er gleich 1212 den Rath von Basel als förmliche Obrigkeit an. Allein seine Stellung zu den geistlichen Fürsten nöthigte ihn sehr bald, in deren Interesse gegen die Städte aufzutreten und sie wieder der bischöflichen Herrschaft zu unterwerfen. Schon 1214 erließ er den Rechtsspruch, daß Rath und Gericht zu Straßburg nur mit Erlaubniß des Bischofs eingesetzt werden dürften, im Jahr 1218 brach er durch ähnliche Verordnungen die Stadtfreiheit von Basel, 1231 untersagte er den Städten, Einungen und Satzungen ohne Einwilligung ihrer Herren zu machen und auf dem Reichstage zu Ravenna 1232 hob er gradezu in allen deutschen Städten die Kommunen, Räthe, Bürgermeister und sonstigen Beamten auf, die von den Bürgern ohne Genehmigung der Erzbischöfe oder Bischöfe ernannt worden seien. Die Städte unterwarfen sich indessen diesen Beschlüssen nicht ohne kräftigen Widerstand, es entstand ein langwieriger Kampf zwischen ihnen und den Bischöfen, in Folge dessen die Letzteren einzelne Rechte wiedererrangen, aber die Städte nicht unter die alte Herrschaft zwingen konnten, während dem diese, namentlich da sich König Rudolf ihnen günstig gestimmt zeigte, wenn sie auch ihre alte Freiheit nicht zu behaupten vermochten, doch ihre Selbstständigkeit und Reichsunmittelbarkeit sich erhielten [16]).

10. Zur Zeit dieser Kämpfe erscheinen nun auch zuerst die Bestrebungen der Handwerker um eine Theilnahme an der Regierung der Städte. Wie früher unter Kaiser Heinrich IV. die Altfreien sich bemüheten, neben den Ministerialen Theil an der städtischen Herrschaft zu erlangen, so standen jetzt die frei und mächtig gewordenen Handwerker

---

[15]) Arnold I. 299—305.

[16]) Arnold I. 325. 346. II. 13. 18. Die städtefeindlichen Gesetze der Hohenstaufen sind in Gaupp, deutsche Stadtrechte, Breslau, 1851, I. 20—36 zusammen abgedruckt.

Digitized by Google

den Geschlechtern gegenüber und wie damals die Bewegung mit dem Sieg des zweiten Standes endete, so führten jetzt die Zunftunruhen zu dem Sieg des dritten Standes. In allen Freistädten glückte es den Zünften, in den Rath einzutreten und mit der städtischen Verfassung ändert sich durch den Eintritt der Handwerker auch der Begriff des Bürgerstandes, der fortan nicht mehr auf altfreier Herkunft und Ebenburt mit dem niederen Adel beruht, sondern als ein eigener Handels- und Gewerbstand erscheint, der von den Landbewohnern persönliche Freiheit und der Genuß der städtischen Privilegien voraus hat. Obwohl die Gleichzeitigkeit der Zunftunruhen in den einzelnen Städten deutlich zeigt, daß der Zeitpunkt gekommen war, in dem eine thätige Theilnahme der zahlreichsten Einwohnerklasse an der Verwaltung des gemeinen Wesens sich nicht mehr zurückhalten ließ, so war doch der Anlaß zum Ausbruch der Unruhen in den einzelnen Städten verschieden. In Worms stützte sich der Bischof in seinem Streit gegen den Rath seit 1294 auf die Zünfte, welche dadurch 1300 eine Gemeinde-Vertretung und 1363 die Aufnahme in den Rath erlangten. In Speier mußte der Rath den Zünften 1304 den Zutritt gewähren, da er in Folge der Händel mit dem Bischof zu vermehrten Auflagen sich genöthigt sah; der Schied von 1330 gab den Zünften die Hälfte der Rathsstellen. Ebenso verschaffte in Mainz die Geldnoth des Raths den Zünften 1332 eine Vertretung bei der Stadtregierung, bis 1430 der Rath zu zwei Drittheilen von ihnen besetzt wurde. In Straßburg und Regensburg waren es Parteiungen unter den Geschlechtern, die um 1330 einen Theil der Letzteren sich mit den Zünften vereinigen ließen, und diesen dadurch die Theilnahme am Rath verschafften. In Basel zogen um 1320 die Geschlechter im Streit mit den Rittern die Zünfte auf ihre Seite. In Cöln endlich war es namentlich die Uebermacht der Weber, welche in einem zwanzigjährigen Kampfe seit 1369 dem Patriciat ein Ende machte [17]).

II.

11. In den bischöflichen Städten, in denen sich eine freie Gemeinde nicht erhalten hatte, war auch das Schöffenthum untergegangen und der Rath konnte daher nicht aus ihm entstehen. Anders war dies in Cöln,

[17]) Arnold II. 292—304. 346—414.

Digitized by Google

woselbst die freie Gemeinde ihre alte ächte Freiheit und das Schöffenthum bewahrt hatte, so daß hier die Schöffen lebenslänglich im Amte blieben und sich durch Cooption aus der Schöffengilde (den Schöffenbrüdern) ergänzten, während in den andern Städten die Urtheilfinder allemal von den Richtern besonders berufen wurden. Denn die Schöffen erlangten dem Erzbischof gegenüber die Gewalt der städtischen Obrigkeit und zu ihnen traten dann später die Vorsteher der zu einer Schutzgilde vereinigten freien Gemeinde (die Bürgermeister und die Amtsleute, officiales de Richerzecheit), so daß der kölnische Senat aus den Ausschüssen der Schöffengilde und Richerzecheit bestand [18]). In ähnlicher Weise hatte nun auch in den königlichen Hofstädten der Rath seine Entstehung in dem Schöffenthum gefunden [19]). Außer den königlich-bischöflichen Städten gab es im zehnten und elften Jahrhundert nur solche, die aus einer königlichen Pfalz erwachsen und dem königlichen Hofrecht unterworfen waren. Hier gehörte alles ächte Grundeigenthum dem König und da es deswegen auch keine ächtfreie Gemeinde daselbst geben konnte, so war auch die Gerichtsbarkeit eine herrschaftliche. Der König ernannte einen Vogt als Richter für die Stadt und lieh ihm den Blutbann. Daneben wurde bald ein Unterrichter (minister, später Schultheiß) durch die Vergrößerung der Städte nothwendig. Die Urtheilfinder in diesen Gerichten wurden nur aus den Ministerialen der Pfalz genommen. Im elften und zwölften Jahrhundert wanderten dann viele freie Grundeigenthümer in die Pfalzstädte ein, und aus diesen zwar zinspflichtigen und dem Hofrecht unterworfenen aber persönlich freien Königsleuten entstand das eigentliche Bürgerthum in den Hofstädten, sowie auch alsbald die Mitglieder dieses Standes als Schöffen zum Gerichte hinzutraten. Den ersten Fortschritt zur freiheitlichen Entwicklung der Pfalzstädte bezeichnet die Aufhebung der Vogtei [20]). Da der Vogt der eigentliche Richter für Unfreie und unvollkommen Freie war, so wurde die Stadt durch dessen Entfernung zu einer freien Gemeinde und die Grundlage des Stadtrechts ist also die eigenthümlich städtische Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Schultheißen, wie dies Kaiser Friedrich I. in seinen Privileg für Gelnhausen 1169 ausdrücklich hervorhebt. Denn

[18]) Arnold I. 399—419.
[19]) Arnold I. 440. II. 142.
[20]) Arnold I. 126. 138. 142. 229.

Digitized by Google

damit war der privilegirte Gerichtsstand der Einwohner innerhalb der Ringmauer der Stadt gesichert und die Aufhebung der hofrechtlichen Lasten, namentlich der Uebergang des blos hofrechtlichen Besitzes in wirkliches Eigenthum konnte bald nachfolgen. Doch dauert es noch geraume Zeit, bis die Handwerker hier sich volle Freiheit erringen und in Zünfte vereinigen[21]); erst im dreizehnten Jahrhundert werden letztere erwähnt. Neben den Schöffen findet sich nun auch frühe ein Ausschuß der Königsleute, welchen eine beschränkte polizeiliche Gewalt zustand. In dem Privileg Friedrichs I. für Hagenau von 1164 wird den Stadtgeschwornen die Aufsicht über die Fleischschaaren ausdrücklich beigelegt. Aus dem Anschluß dieser municipalen Behörde an die Schöffen ist dann später um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Rath als städtische Obrigkeit hervorgegangen. Wieder ein Jahrhundert später brachten die Zunftunruhen auch hier die Handwerker in den Rath.

Es ist von Interesse, mit diesen allgemeinen Angaben die urkundlichen Daten der Verfassungs-Geschichte unserer Stadt zu vergleichen. Im Jahre 1194 wird zum Erstenmale das kaiserliche Gericht in Frankfurt erwähnt (Acta in Franc. in judicio domini imperatoris, Wolframo sculteto et reliquis judicibus presentibus, Böhmer cod. dipl. 19) und damit dargethan, wie es mit der Gerichtsbarkeit in der Pfalz Frankfurt bestellt war. Die Richter sind nämlich, wie die Reihe der angeführten Zeugen beweist, sämmtlich Pfalzministerialen und der Vorsitzer des Gerichts ist der Schultheiß. Auffallend aber ist es, daß in dieser Reihe nach dem Schultheißen der Vogt (Cunradus advocatus) aufgeführt wird. Denn der Vogt war ja in den Hofstädten ursprünglich der Oberrichter und stand an der Spitze der Ministerialen. Er muß also damals von seinem Ansehen schon verloren haben und bereits auf die Gerichtsbarkeit über die Hörigen zurückgedrängt worden sein. Daß aber der Vogt auch in Frankfurt ein kaiserlicher Beamter war, ergibt sich aus dem Privileg König Richards von 1257 (C. 117), in welchem dieser die Aufhebung der Vogtei, wie sie einst durch Kaiser Friedrich mit Einwilligung der Fürsten stattgefunden habe, bestätigt und die Einkünfte derselben dem Schultheißen-Amte zulegt. Die Urkunde des Kaisers Friedrich selbst ist leider verloren, doch leidet es keinen Zweifel, daß dieser Kaiser Friedrich der zweite war; denn wenn es auch auffällt, daß Friedrich I., der 1159 in Gelnhausen die Vogtei aufhob, sie in der angesehenen Pfalz Frankfurt fortbestehen ließ, so ist doch die spätere Erwähnung des Vogts ein bestimmter Beweis für die Fortdauer dieses — obschon abgeschwächten — Amtes[a]).

[21]) Arnold I. 263.

a) Vgl. Fichard Entstehung der Reichsstadt Frankfurt. 59.

Digitized by Google

Im Jahre 1219 wird Frankfurt zuerst als civitas bezeichnet, zuerst des Stadtsiegels gedacht und zuerst ein Gemeinde-Eigenthum[b]) erwähnt, indem der Abt von Aulisburg den Bürgern von Frankfurt eine Wiese, welche an ihre Gemeinweide gränzt, zu ihrem Gemeingute (ad suam communionem) überläßt, und ihnen Kaiser Friedrich II. eine Hofstätte am Kornmarkt behufs der Erbauung einer Kapelle schenkt. (Cod. 28.) Aus demselben Jahre haben sich dann auch die ersten Urkunden erhalten, welche von den Stadtbehörden ausgestellt sind. Heinrich der Schultheiß, die Schöffen und die Bürger (universi burgenses) von Frankfurt beurkunden nämlich die vor ihnen in generali placito civitatis geschehene Uebergabe einer Hofstätte. (C. 26.) Die Schöffen sind hier die Gerichtsbeisitzer aus den Königsleuten und die universi cives sind die Gesammtheit der eigentlichen Bürger oder Königsleute, welche bei dem ungebotenen (ächten) Ding zu erscheinen berechtigt waren. Die Urkunde geht also von der städtischen Gerichts-Behörde aus. Dagegen lautet der Eingang einer 1219 von der Stadt-Behörde ausgestellten Urkunde, womit dieselbe die Einwilligung des Dynasten Conrad von Steinach zu einer Schenkung seines Schwiegervaters Eberhard Waro bezeugt, vollständiger: Heinricus scultetus, Rukerus advocatus, ceterique judices et cives in Francof. (C. 30.) Die Judices sind hier sonder Zweifel die Ministerialen, welche unter diesem Namen mehrfach erscheinen und noch immer den ersten Stand der städtischen Einwohnerschaft ausmachen. Die Cives aber sind wohl die Schöffen aus den Königsleuten, da um diese Zeit nur erst die Schöffen des städtischen Gerichtes in die Stadt-Behörde getreten waren und Theil an der städtischen Verwaltung genommen haben. Als Zeugen dieser Urkunde werden nämlich nach den Ministerialen mehrere Männer angeführt, welche dem Stande der Königsleute angehören und bald darauf neben anderen Anherren der späteren Geschlechter namentlich als Schöffen bezeichnet werden. Es sind Hartmundus Bresto, Heinricus Viola, dann Hermanus Niger, Johannes Goltstein, Henricus de Langestat und Andere. Thomas (Archiv II. 73.) schließt zwar aus den Wiederholungen dieser Zeugen-Namen in den Urkunden auf einen schon damals gebildeten Gemeinde- oder Stadtrath. Allein ich glaube nicht, daß schon während des Bestandes der Vogtei ein eigentlicher Stadtrath entstanden sei, und jene wiederholten Namen sind anfänglich nur diejenigen der Schöffen, so daß daraus nur hervorgeht, wie damals die Schöffen bereits ein geordnetes und geschlossenes Colleg gebildet haben. Zu bemerken ist indessen, daß in diesem Jahre 1219 zum letzten Male der Vogt zu Frankfurt auftritt, und es hat daher allerdings um diese Zeit, wohl schon 1220 eine wichtige Verfassungs-Aenderung durch Abschaffung der Vogtei stattgefunden, an welche sich dann die Beseitigung der hofrechtlichen Lasten und die Entstehung des Stadtraths anschloß. Zu diesen Lasten gehörte der Ehezwang, dem die Töchter der Königsleute und der Hörigen unter-

b) Arnold I. 326.

Digitized by Google

worfen waren; er wurde 1232 von König Heinrich aufgehoben, (C. 55.) und dies Privileg 1240 wie 1257 bestätigt.

Im Eingang einer Urkunde von 1266, da ein Streit der Stadt mit Herrn Reinhard von Hanau geschlichtet wird, werden zum ersten Male die consules, Rathmannen, erwähnt; es heißt hier (C. 139): „Nos scultetus, scabini, consules totumque commune Fr.“ und es leitet aus dieser Bezeichnung „Consules“ Arnold (I. 440.) die Folgerung ab, daß der Rath damals zuerst neben dem Schöffen-Colleg als Bestandtheil der städtischen Obrigkeit bestimmt anerkannt worden sei, doch sei er damals nicht erst als neues Institut aufgekommen, sondern habe schon vorher als ein Ausschuß der Bürgerschaft (der Königsleute) mit einem Antheil an der Stadtverwaltung bestanden. Sicherlich ist nun die Annahme des jederzeit einen obrigkeitlichen Charakter bezeugenden Titels „Consules“ keine bedeutungslose Handlung gewesen und wenn es nicht in Folge einer ausdrücklichen Genehmigung des Königs geschah, so ist es jedenfalls ein Beweis für die Macht, welche die zu den Schöffen hinzugetretenen Burgensen in den letzten Decennien gewonnen hatten.

Anlangend die städtischen Urkunden zwischen 1219 und 1266, so ist deren gewöhnliche Eingangsformel: Scultetus, scabini et universi cives (oder burgenses) de Fr. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Urkunden wirklich städtische Angelegenheiten (z. B. das Bürgerrecht der Mönche von Arnsburg 1228, den Erlaß eines von denselben wegen des Niederhofes an die Stadt zu zahlenden Zinses 1230, das Mitbürgerrecht der Antoniter 1236,) oder Handlungen von Privatpersonen (z. B. Güter-Schenkung an das Kloster Arnsburg 1232, 1234, an das Kloster Heina 1238, an das Kloster Aulisburg 1239, Uebertragung eines Erbtheils an das Kloster Arnsburg 1253,) betreffen. So heißt es auch 1222, eine streitige Hofraithe sei von Schultheiß, Schöffen und allen Bürgern dem einen Streittheile zuerkannt worden. (C. 34.) Auch in Anführung der Zeugen waltet kein Unterschied ob. Es werden als Zeugen neben dem Schultheißen theils Milites (Ministerialen) et Burgenses, theils blos Burgenses oder Scabini genannt, einmal auch einige der Burgenses durch den Zusatz „tunc temporis scabini“ ausgezeichnet (Urk. von 1230, C. 55. Thomas Annalen, Archiv II, 90. hat diesen Zusatz irrig nicht auf die Burgensen bezogen). Es folgt hieraus, daß zu dieser Zeit dieselbe Behörde, welche das Richteramt versah und vor welcher die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschahen, auch die städtische Obrigkeit war, daß es neben Schultheiß und Schöffen damals keinen besonderen Stadtrath gab, und daß die Ministerialen, wenn sie auch in dem Eingang der Urkunden nicht besonders erwähnt wurden, doch ihren Platz in der städtischen Behörde noch nicht aufgegeben hatten. Die Formel „universi cives“ läßt sich daher nur dahin verstehen, daß Schultheiß und Schöffen neben ihrem richterlichen Amte auch die Vertreter der Stadtgemeinde waren und als städtische Obrigkeit im Namen der ganzen Gemeinde handelten; es scheint daher

Digitized by Google

nicht richtig, wenn Thomas in den Annalen die Worte „universi cives“ auch für diese Zeit mit „der Rath“ übersetzt.

Neben dieser häufigeren Eingangsformel kommen auch noch andere vor, welche indessen in der Sache selbst keinen Unterschied begründen. Im Jahre 1223 beurkunden Heinricus scultetus et cives in Fr. die Beilegung eines Rechtsstreites zwischen der Marienkirche in Mainz und den Herren von Bergen; die am Ende namentlich aufgeführten Zeugen sind aber nur milites et scabini, daher denn unter cives nicht ein Stadtrath, wie Böhmer S. 39 und Thomas S. 80 sagen, sondern eben nur die einzige damalige aus den Richtern bestehende Stadtbehörde zu verstehen ist. Im Jahre 1225 beurkunden scultetus et universi cives in Fr., daß ein vor ihnen zu gerichtlicher Entscheidung gebrachter Rechtshandel zwischen dem Kloster Eberbach und den Rittern von Wolfskehlen schiedsrichterlich erledigt worden sei (C. 44.): die Zeugen aus Frankfurt sind die sonst als Schöffen vorkommenden Personen und unter den Cives im Eingange kann daher auch kein Stadtrath verstanden werden. Der Schultheiß Eberwin cum universitate civium de Fr. erläßt 1227 dem Kloster Haina einen an die Stadt schuldigen Zins, die Zeugen sind aber wieder nur genannte Ritter und Schöffen (C. 50). Im Jahre 1236 werden als Zeugen einer von Conrad von Dornburg über einen Zehnten-Verkauf ausgestellten Urkunde der Schultheiß, genannte Ritter und Schöffen et universitas burgensium de Fr. aufgeführt, also die ganze Bürgergemeinde, nicht ein Stadtrath (C. 64.). Auffallend ist es, daß 1242 scabini et universi cives de Fr. ohne Mitwirkung des Schultheißen eine vor ihnen stattgehabte Güterschenkung beurkunden, bei welcher Ritter und bekannte Schöffen als Zeugen auftreten; ebenso beurkundet 1243 die universitas burgensium in Frankfurt eine Güterübergabe, und verkaufen judices, scabini et cives universi in Frankfurt dem Kloster Haina eine Mauer (C. 73.); da aber dort Schultheiß und Schöffen, hier Schultheiß, Ritter und Schöffen als Zeugen angegeben werden, so scheint wohl die Abweichung von dem gewöhnlichen Canzleistil nur eine zufällige zu sein. In den Jahren 1255 und 1256 kommt auch die vollständigere Bezeichnung der Stadtbehörde vor, da Schultheiß, Ritter, Schöffen und übrige Bürger von Frankfurt eine vor ihnen geschehene Güteraufgabe beurkunden. (C. 93, 94.)

Mit dem Jahre 1266 erscheint nun, wie gesagt, die neue Eingangsformel der Urkunden, in welcher ausdrücklich der Rathmannen, Consules, Erwähnung geschieht, und diese dauert fort bis zum Jahre 1337. Mit diesem Eingange: scultetus, scabini, consules et universi cives (deutsch zuerst 1303, Schultheiß, Schöffen und Rath C. 349.) sind alle Urkunden versehen, welche städtische Angelegenheiten betreffen; zweimal 1268 und 1285 bei Urkunden über auswärtige Verhältnisse werden auch noch die Milites mitaufgeführt. (C. 147. 218.) Denselben Eingang haben aber auch viele Urkunden über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; es beurkunden z. B. scultetus, scabini, consules et universi cives, daß Wolfram in forma judicii Fr. auf einen Garten re-

Digitized by Google

signirt habe, (1273, C. 165.) daß Giſilbert von Holzhauſen in ihrer Gegenwart dem Kloſter Marienborn einen Zins geſchenkt habe, (1278, C. 184) u. ſ. w. Ebenſo beurkunden scultetus scabini et consules (ohne weiteren Zuſatz) ähnliche in ihrer Gegenwart vorgenommene Rechtsgeſchäfte z. B. 1286 den Verzicht der Gebrüder von Holzhauſen auf Erbansprüche an den Nachlaß ihrer Mutter Schweſter. (C. 223. vgl. 256. 297.) Zeugen werden in dieſen Urkunden nicht mehr immer angeführt, nicht einmal in den Urkunden, welche Privatſachen betreffen. Wo es der Fall iſt, werden aber scabini et cives genannt; nur einmal (C. 401.) scabini et consules und in der einzigen deutſchen Urkunde, die Zeugen angibt, von 1303 ſind dies fünf richtere d. h. Ritter[c]), (darunter zwei geweſene Schultheißen) und genannte „Scheffenen und Ratmanne." (C. 349.) Aber es finden ſich auch noch immer viele Urkunden mit der alten Eingangsformel scultetus, scabini ceterique cives Francof. und ebenſo Urkunden, die nur scultetus et scabini ausſtellen. Keine einzige dieſer ohne Erwähnung der Consules ausgeſtellten Urkunden betrifft nun eine ſtädtiſche oder öffentliche Angelegenheit, ſondern ſie beziehen ſich alle auf Rechtsgeſchäfte, indem ſie entweder die vor Gericht geſchehene Vornahme von Gutsübergaben, Kaufhändeln u. ſ. w. beurkunden oder Rechtsſprüche des Schöffengerichts enthalten. (Vgl. z. B. C. 141, 197, 247, 259, 263, 284, 290, 299 u. ſ. w.) Auch dieſe Urkunden erwähnen nicht mehr immer der Zeugen; wo es geſchieht, ſind die Zeugen regelmäßig nur Schöffen, ſelten milites et scabini (z. B. C. 259, 263, 283). Auffallend endlich iſt der Eingang zweier Urkunden (C. 416, 422.) von 1315 und 1316, in welcher scultetus, scabini, consules et jurati Francof. den vor ihnen geſchehenen Verkauf von Grundzinſen beurkunden, denn der Amtstitel „Geſchworne", der in ſüddeutſchen Städten für Rathsglieder gebräuchlich war, iſt in Frankfurt nicht in Uebung geweſen.

Aus dieſen Urkunden ergibt ſich, daß die Stadtbehörde nunmehr unter dem Vorſitze des Schultheißen aus zwei Collegien, den Schöffen und den Conſuln oder Rathmannen, beſtand und daß dieſer ſo gebildete Stadtrath die Regierung und Verwaltung der Stadt beſorgte, während die Schöffen unter dem Schultheißen ohne die Conſuln das Gericht beſetzten. Schöffen und Rathmannen ſind aus demſelben Stande der Geſchlechter oder früheren Königsleute genommen; die Miniſterialen, denen der Beiſitz im Schöffengericht und im Rath kraft ihrer Dienſtpflicht zuſtand, haben ſich nach dem jetzt eingetretenen gänzlichen Verfall der Palatialverfaſſung bis auf wenige aus den ſtädtiſchen Angelegenheiten zurückgezogen. Daß eine beſondere Bedeutung den Worten universi oder ceteri ci-

c) Fichard Entſt. S. 171 will nicht Ritter, ſondern Richter leſen und hält es für die Ueberſetzung des den Miniſterialen früher beigelegten Namens judices. Die verdorbene Schreibart des Wortes läßt vielleicht beiderlei Deutung zu, es ſcheint mir aber nicht anzunehmen, daß man den damals ſtets hervorgehobenen Ritterſtand der Zeugen hier nicht habe angeben und dafür eine längſt veraltete Bezeichnung wieder hervorrufen wollen.

Digitized by Google

ves nicht beizulegen sei, ergibt sich schon daraus, daß sie ohne besondere Veranlassung und ohne alle Folge in den Urkunden bald vorkommen, bald wegbleiben. Sie zeigen eben nur an, daß sowohl der Stadtrath, als das Schöffengericht sich als Vertreter und Träger der Stadtgemeinde erachteten. Wenn daher auch der Eingang der Urkunden „scultetus, scabini ceterique cives" lautet, so sprechen in dem Contexte der Urkunden doch nur Schultheiß und Schöffen als Aussteller der Urkunde (vgl. z. B. C. 293, 300, 303.), hängen aber das Stadtsiegel an (vgl. C. 320, 327, 331.), eben weil sie im Namen der Stadt das Gericht halten. Hätte jener Zusatz „ceterique cives" die Bedeutung eines Raths, so daß damit schon vor 1266 die Vereinigung von Rathmannen mit den Schöffen dargelegt werden sollte, so hätte er nach 1266 wegfallen müssen und wäre jedenfalls bei Urkunden des Schöffengerichts unpassend gewesen. Es ist daher die Uebersetzung dieser Worte mit „die übrigen Rathsbürger" im Cod. dipl. nicht zutreffend.

Im Jahre 1337 wird zum ersten Male [d]) eine Urkunde von Bürgermeister, Schöffen und Rath ausgestellt. (C. 543.) Die Bürgermeister, welche in dem Gnadenbriefe K. Ludwigs von 1333 über die Erweiterung der Stadt (C. 524.) zuerst als die Häupter der Stadtregierung vorkommen, deren Amt aber schon früher entstanden war und deren Verzeichniß mit dem Jahre 1311 beginnt, (Lersn. Chr. I. 269.) haben nämlich jetzt an der Stelle des Schultheißen den Vorsitz im Stadtrathe erlangt, während der Schultheiß auf den Vorsitz im Schöffengerichte beschränkt wurde. Die Stadt-Gemeinde hatte 1329 von König Ludwig die Ermächtigung erhalten, die in der Stadt oder in der Nähe verpfändeten Reichsgüter und königlichen Rechte an sich zu lösen (C. 498.) und damit ihre reichsstädtische Selbstständigkeit begründet, während das Schultheißen-Amt durch Verpfändung in dritte Hände gekommen war, durch Unterschultheißen versehen wurde und diese, beinahe den Charakter als kaiserliche Beamte einbüßend, schon wegen ihrer Abhängigkeit von dem Pfandinhaber durch den Rath von einer Betheiligung an den innern Angelegenheiten der Stadt weggedrängt werden mußten [e]), bis die Stadt durch Einlösung des Amtes dessen Besetzung erlangte und dem Stadtschulheißen zwar nicht den Vorsitz im Rath, aber doch wieder eine Stelle in demselben einräumte.

Der Zünfte, deren Entstehung in den größeren Städten in die Zeit vom Ausgange des elften bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fällt, geschieht für Frankfurt zum ersten Male 1284 Erwähnung. Fichard, Entstehung S. 116 hält zwar diese artifices qui antwercgenoz dicuntur für die aus den Zünften erwählten Beisitzer des Raths und ist selbst der Ansicht, daß die An-

d) Fichard 182 beruft sich zum Beweis des höheren Alters dieses Amtes auf den Verbund, den H. Gotfried von Eppstein mit Bürgermeistern, Schöffen, Rath und Bürgern zu Frankf. einging, indem er denselben dem Jahre 1304 zuschreibt. Allein dieses auch im Cod. dipl. 358 angeführte Jahr ist irrig: die Urkunde ist von 1404, wie Usener im Hess. Archiv IV. gezeigt hat.

e) Fichard 181. 194.

Digitized by Google

nahme des Consul-Titels 1266 durch das Hinzutreten der Rathsbank der Zünfte veranlaßt worden sei; wie er denn auch S. 185 unter den obenerwähnten Jurati die Mitglieder der dritten Rathsbank verstehen will. Schon Thomas Annalen S. 168 drückt aber einen Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht aus und nach Arnold's Untersuchungen (I. 252.) muß sie gänzlich verworfen werden. Erst um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sind die Handwerker in Frankfurt in den Rath gekommen.

III.

12. Ueber den Begriff Freistadt herrschten bisher mancherlei irrige Ansichten, wie namentlich das Buch von Gemeiner[22]) zeigt, und es ist auch ein Verdienst Arnold's, diesen Punkt aufgehellt und den Unterschied zwischen Frei- und Reichsstädten klar nachgewiesen zu haben[23]). Ursprünglich waren freie und unfreie Städte unterschieden, je nachdem sie als freie Gemeinden den öffentlichen Beamten des Kaisers oder als unfreie Gemeinden einer hofrechtlichen Herrschaft unterworfen waren. Dieser Unterschied mußte erlöschen, als später auch die freien Städte unter die Vogtei oder vogteiähnliche Gerichtsbarkeit ihrer Bischöfe geriethen, während die königlichen Hofstädte sich von der Vogtei befreiten und ihre Bewohner die persönliche Freiheit erlangten. Bis zu den Zeiten Königs Friedrich II. gehörten nun alle Städte, mit alleiniger Ausnahme der jüngeren herrschaftlichen Städte, die in hörigen Gemeinden bestanden, an's Reich, sowohl die alten bischöflich-königlichen und die königlichen Hofstädte, als auch die andern Städte, in denen die öffentliche Gerichtsbarkeit den Bischöfen oder Fürsten verliehen war; aber der Name „Reichsstadt" war unbekannt, weil das Reich mit seinen Territorien dem Kaiser noch nicht gegenüber stand. Erst als König Friedrich II. den geistlichen und weltlichen Herren selbstständige Rechte einräumte und darnach das Reich in Territorien zerfiel, trennten sich die Städte in reichsunmittelbare oder kaiserliche, und in reichsmittelbare oder fürstliche: Lübeck wurde 1226 zuerst von dem Kaiser eine civitas imperii genannt. Die Zahl der ersteren war damals noch bedeutend und nicht wenige Städte, in denen Bischöfe und Fürsten große Rechte ausübten, gehörten dazu, wie das von Hugo[24]) gegebene Verzeichniß beweist.

---

[22]) Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg u. aller alten Freistädte, Reg. 1817.
[23]) Arnold II. 415—430. Vgl. übrigens Hegel, Monatsschr. 157—160.
[24]) Mediatisirung der deutschen Reichsstädte. 1838.

Digitized by Google

Durch kaiserliche Verpfändungen und Uebergriffe der Herren aber wurde ihre Zahl stets vermindert. Um sich vor solchem Loose zu sichern, brachten nun namentlich die größeren Pfalzstädte die kaiserlichen Regierungsrechte allmälig an sich, was ihnen, namentlich auch Frankfurt, schon zu den Zeiten K. Ludwig des Baiern gelang, also daß sie, von dem Kaiser „unsere und des Reichs Städte" genannt, von ihrer früheren Unterthänigkeit frei und ebenfalls zu Territorien wurden. Doch behielt der Kaiser ihnen gegenüber größere Rechte als er in den landesherrlichen Gebieten sich bewahren konnte, und sie blieben ihm zu mancherlei Diensten und Abgaben, namentlich zu einer jährlichen Steuer verpflichtet. Von dieser waren dagegen die alten bischöflich-königlichen Städte frei und da dieselben wegen der von ihren geistlichen Herren angesprochenen Rechte nicht als Reichsstädte bezeichnet werden konnten, so erhielten sie nun den Namen „Freistädte." Zuerst wird diese Benennung 1349 von Kaiser Karl IV. in einer Urkunde für die Stadt Mainz gebraucht und seitdem wurde der Unterschied zwischen den Reichsstädten und den Freistädten in den Reichsverhandlungen stets beachtet. Zu den letzteren aber wurden eben nur die sieben Städte Basel, Cöln, Mainz, Regensburg, Speier, Straßburg und Worms gerechnet. Als aber 1495 die Verfassung des Reiches endgültig bestimmt und zu einer Bundesverfassung umgestaltet wurde, traten auch diese Freistädte (mit Ausnahme der kurz vorher von ihrem Erzbischof gewaltthätig unterdrückten Stadt Mainz und der zu der Schweizer Eidgenossenschaft tretenden Stadt Basel) in anerkannter Weise mit in das Reich und nahmen nun den Titel „freie Reichsstädte" an. Denselben Titel legten sich nachher auch die größeren Reichsstädte bei, nachdem sie die Befreiung von der kaiserlichen Jahressteuer erlangten und auf diese Weise wurde auch Frankfurt eine freie Reichsstadt, bis sie dann nach manchem Wechsel mit den Zeiten des Deutschen Bundes den Namen einer freien Stadt erhielt. In ihrem Wappen aber hat sich die Erinnerung an ihren Ursprung und ihre Stellung im Reiche erhalten; denn die königlichen Städte mußten den — einköpfigen — Reichsadler in ihr Wappen nehmen und dieser, mit den fränkischen Farben, ist noch jetzt das Zeichen der Stadt.

Digitized by Google

Ein

Brief Hammans v. Holzhausen an seinen Sohn Justinian.

Mitgetheilt und erläutert

von

Georg Eduard Steitz.

Briefe geschichtlich bedeutender Männer, wenn sie in Beziehung stehen zu dem, was ihr Leben bewegt und sie der Nachwelt unvergeßlich gemacht hat, gehören gewiß zu den schätzbarsten historischen Denkmälern. Je seltener gerade für Frankfurts Vorzeit solche Aktenstücke sind, um so wichtiger ist es, das Vorhandene zu sammeln und aus der Verborgenheit an das Licht zu ziehen. Wir glaubten darum dem Leser einen Dienst zu erweisen, wenn wir nachstehenden, noch ungedruckten Brief eines berühmten Mitbürgers in diesen Blättern zum Drucke gelangen lassen. Dieser Brief, den die hiesige Stadtbibliothek im Original besitzt und auf den mich bereits vor sieben Jahren Herr Dr. Böhmer aufmerksam machte, ist von dem hochverdienten Schöffen Hamman von Holtzhausen an seinen gleichberühmten Sohn Justinian geschrieben, als dieser, 23 Jahre alt, in Wittenberg studirte, und bezeugt uns, wie bedenklich ein sonst entschiedener und begeisterter Anhänger der Reformation Luthers kühnes Vorschreiten und freimüthiges Wort noch betrachtet.

Aeußere Aufschrift:

Mein Sohn Justiniano von Holtzhusen zu Wittenberg.

Mein fruntlichen gruß und alles guts zuvor. Lieber son! Dine iii schriben vnd wie der Martinus Luther sich in die ehe began hait, hab ich verlesen und ich beforg es wirt imhe nit wail nachgered werden und mag imhe einen grosen abfal brengen. Er hait als man das imhe

zulegt eyn buchlin außgehen laſſen widder die bawern, darin Doctor M. hefftiglich anhelt die bawern zu würgen[1]). Wo er das hait laſſen außgehen (das ich gerne wiſſen wolt) brenck imhe ein gewiſſe vnd boiß gerucht als ob er wider ſine vorigen außgangen ſchrifft geſchriben vnd plutgerich ſie. Laiß mich mit der neſten ſo thu haben magſt butſchaff wiſſen was dar an ſie. Vale. Datum 16. Julii 1525.

Hamman von Holtzhuſen.

Ich wert bericht me Philippus ſol Dialecticam geleſen haben oder noch in der arweit ſin die zu leſen, daſelbs ſoltu fließ anwenden dieſelbige zu ſtudiren, den in unſerm uffleuf denſelbigen zu dilgen und nidder zu drucken haben wir mangel gehabt leude die etwais beret waren und perſwadiren kuntten. Die rhetorica mach einen geſchick der ungeſchick von natur iſt, darumb ſoltu dich darin allen dag uben et latine et vulgari sermone, tu desinis[2]) scribere latine, du ſolt als latine ſchriben und ob ich dir deutz ſchribe laß dich nit bekommern u. vale iterum. Die 3 guldin uber die xx gehoren Hamman mein pettern. Wo thu imhe die nit geben haiſt, ſo laiß imhe die zuſtehen und werden.

Gruß mir vetter Johan[3]) ich hab imhe in nit konnen ſchicken. Der bot wolt auch nit lenger warten, ſo hab ich auch ſonſt zu ſchaffen. Vale iterum.

Hamman oder Amandus aus dem älteſten Frankfurter Patrizier-geſchlecht der Holtzhauſen, geboren 1467, war der Sohn des Schöffen Johann, der in dem Hauſe zum Goldſtein wohnte, und ſeiner Ehefrau Katharine von Schwarzenberg. Ueber ſeine Jugend haben wir keine Nachricht, aber ſeine ſeltene Geiſtesbildung läßt auf eine ſehr ſorgfältige Erziehung ſchließen, deren bildende Einflüſſe durch große Reiſen noch erweitert und vervielfältigt wurden. Im Jahre 1491 finden wir ihn in Rom und der Umſtand, daß er dort mit ſeinem Landsmanne, dem Jun-

---

[1]) Das durch die Falze und einen Riß unleſerlich gewordene Wort ſcheint mir „würgen" zu heißen.

[2]) So glaube ich dieſes etwas undeutlich geſchriebene Wort leſen zu müſſen.

[3]) Johann von Glauburg, der damals in Wittenberg ſtudirte, vgl. Fichard's Archiv II, 129.

Digitized by Google

ker Karl Kühorn, einen Ablaßbrief (Lersner II. b. 204) für sich und die Angehörigen erwirkte, zeugt für seine warme Anhänglichkeit an die römische Kirchenlehre. In demselben Jahre heirathete er, in die Vaterstadt zurückgekehrt, Margaretha von Hell, Tochter des gelehrten Kanzlers Dr. Georg v. Hell. 1493 wurde er in den Rath gewählt, 1499 Schöff, 1507, 1518, 1524 und 1530 bekleidete er das ältere Bürgermeisteramt.

Luthers reformatorisches Auftreten erweckte in Hammans Herzen die innigste Theilnahme. Schon zu Anfang des Jahres 1521 entzogen mehrere Patrizier, unter ihnen Hamman, Joh. Frosch, Jacob Neuhaus, Claus Stallburger, Philipp Fürstenberger, Hans Bromm, ihre Söhne der katholischen Schule und übergaben sie dem Wilhelm Nesen, einem von Erasmus empfohlenen, Melanchthon innig befreundeten, Luthers Lehre anhängenden Humanisten aus Löwen. Aus dieser Junkerschule, wie man sie nannte, erwuchs das Gymnasium. Als Luther am 14. April desselben Jahres auf seiner Reise nach Worms durch Frankfurt kam und im Hause zum Falken in der Buchgasse abstieg, übersandte ihm Frau Catharina von Holtzhausen, eine geborne Frosch, Gilbrechts Wittwe, zur Erfrischung Südfrüchte und Malvasierwein, dann besuchte sie ihn selbst, küßte seine Hände und bezeugte, sie habe oft von ihren Eltern gehört, es werde einst ein Mann erstehen, von Gott erweckt, der des Papstthums Tand und Gräuel sich widersetzen werde, sie habe die Zuversicht, daß Bruder Martin der Verheißene sei, und flehe, daß Gottes Geist und Gnade ihn geleite. Ohne Zweifel war auch Hamman unter den Gönnern und Freunden, die ihm bei seiner Rückkehr von Worms Ehre erwiesen. (Ritter ev. Denkmal 31—32. 25 flg.) Als Pfleger des Catharinenklosters eröffneten Hamman und Johann Frosch mit Genehmigung der Bürgermeister Claus Stallburger und Blasius v. Holtzhausen dem ersten evang. Prediger Hartmann Ibach am Sonntag Invocavit 1522 diese Kirche. 1522—1523 fand Hamman als Gesandter der Stadt auf dem Reichstage zu Nürnberg Gelegenheit sich an dem Zeugnisse der deutschen Nation gegen die Mißbräuche der Kirche zu betheiligen. Ebenso begegnet er uns als Gesandter auf dem Reichstage zu Nürnberg 1524, zu Augsburg 1525, zu Speier 1526. Seine noch bei den Acten befindliche Berichte, die er an den Rath einsandte, zeugen von hellem Urtheil und staatsmännischem Blick und wurden von Ranke bei der Ausarbeitung seiner deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation viel-

Digitized by Google

fach benutzt. (Vgl. 1. Auflage, 2. Theil, S. 127. Anm.) Im Jahre 1522 präsentirte er zu einer erledigten Vicarie zu St. Michael den freimüthigen, evangelisch gesinnten Priester Dieterich Sartorius und übertrug ihm im folgenden Jahre die Predigt zu St. Catharina, konnte aber nicht verhindern, daß dieser entschiedene Zeuge der Wahrheit durch das Drängen der Römlinge vertrieben wurde. Bewundernswürdig war seine muthige und besonnene Haltung im Jahre 1525. Der Aufstand der Bauern in Süd- und Norddeutschland hatte auch in Frankfurts Bürgerschaft Wünsche und Bewegungen hervorgerufen. Auf dem Petterskirchhofe fand am Ostermontage, den 17. April, eine Zusammenrottung der Zünfte statt. Hamman, dessen Bürgermeisterjahr eben zu Ende ging, begab sich mit seinem Amtsgenossen Hans Stephan mitten unter die leidenschaftlich bewegte Menge, redete beruhigende Worte, hörte ihre Forderungen freundlich an und bestimmte sie, dieselben formulirt dem Rathe zu übergeben. Mit gleicher Besonnenheit that er Einhalt und gebot Ruhe, als der Pöbel am Abend desselben Tages Muthwillen gegen einige Klöster, besonders das der Predigermönche übte (Königsteins Handschrift). In dasselbe Jahr fällt unser Brief. Die aufständigen Bauern in Schwaben hatten Luther ihre 12 Artikel zugesandt, dieser antwortete ihnen mit einer Ermahnung zum Frieden (Erlanger Ausgabe, Band 24, 257 f.), worin er zwar den Aufruhr, als wider menschliches und göttliches Recht streitend, mißbilligte, aber auch an die Fürsten ob ihrer Gewaltthätigkeit strafende Worte richtete. Doch als der Aufstand immer weiter um sich griff, als auch seine Gegner, „die Rottengeister", namentlich Carlstadt, den Bauern sich zuwandten und Mord und Plünderung den Zug derselben bezeichnete, warf er sich kühn und entschlossen dem Sturme der Zerstörung entgegen; im lodernden Feuer seines Unwillens schrieb er das Büchlein: Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern (Erl. Ausg. 24, 287.). „Darum, rief er am Schlusse desselben aus, lieben Herren, loset hie, rettet hie, helft hie, erbarmt euch der armen Leut! Steche, schlage, würge hier, wer da kann! Bleibst du drüber todt, wohl dir, seligern Tod kannst du nimmermehr überkommen. Denn du stirbst im Gehorsam göttlichen Worts und im Dienst der Liebe." Welchen Anstoß solche Sprache bei vorsichtig abwägenden Staatsmännern erregte, ersehen wir daraus, daß Luther gegen den Mannsfeldischen Kanzler Müller diese Schrift in einer ausführlichen Apologie rechtfertigte

Digitized by Google

(Erl. Ausg. a. a. O. 295 f.). Auch Hamman theilte dieſen Standpunkt, ebenſo ſchien es ihm dem Intereſſe der Reformation angemeſſener, wenn Luther unverheirathet geblieben wäre. Intereſſant iſt der Rath, den er ſeinem Sohne gibt, dem Studium der Dialektik und Rhetorik obzuliegen, damit er als Staatsmann frei das Wort handhabe, und wie fein erkannte er, daß die Gewandtheit des Ausdrucks in der claſſiſchen Sprache der freien Bewegung in der Mutterſprache fördernd zu Hülfe komme. Trotz ſeiner Bedenken ward Hamman an Luther nicht irre. Als 1526 der Rath die Frohnleichnamsproceſſion veranſtalten ließ und an derſelben ſich zahlreich betheiligte, ſchloß Hamman mit wenigen Andern ſich aus. Der Spott des Volkes bewies die tiefe Verachtung, in welcher die Gebräuche der alten Kirche bereits bei der Bürgerſchaft ſtanden.

Hammans Verdienſte fanden auch bei Kaiſer Karl V. Anerkennung. 1526 deputirte ihn auf der Majeſtät Begehren der Rath als Beiſitzer der freien Städte zum Reichsregimente nach Eßlingen. Er begleitete dieſe Stelle, ſo oft ihn der Turnus traf, bis zur Auflöſung dieſes Collegiums 1530. In dieſem Jahre nahm der Kaiſer ihn, ſeinen Sohn Juſtinian und deſſen Söhne unter des Reiches beſondere Gnade, Schutz und Schirm und verhieß ihm Sicherheit und freies Geleit. Der Umſtand, daß dieſer Schutzbrief 1551 auf Juſtinians Begehren erneuert und confirmirt wurde, zeigt, wie nothwendig noch immer ſolche Garantieen gegen Willkühr und Rechtswidrigkeiten waren. (Lersner II, a. fol. 166.)

Am 30. October 1536 ſtarb Hamman, allgemein betrauert. Es iſt bezeichnend für ihn, daß nach ſeinem Wunſch ſeine Ueberreſte nicht in der katholiſchen Michaelskapelle, wo ſeine Vorfahren und ſein Bruder Gilbrecht ruhten, ſondern in der bereits dem evangeliſchen Cultus angehörigen St. Peterskirche beigeſetzt wurden. Seinen Grabſtein ſchmückte nach alter Sitte die einfache Inſchrift: „1536 den 30. Oct. ſtarb der ehrſame und achtbare Hamman von Holtzhauſen, Schöff und des Raths zu Franckfurt, dem Gott gnade.“ (Lersner I. b. 81.)

Wir können von Hamman nicht ſcheiden, ohne noch einige Worte über Juſtinian von Holtzhauſen zuzufügen. Dieſer war der würdige Sohn ſeines ausgezeichneten Vaters. Fichard [1]) macht in ſeinem hand-

[1]) Der Verf. kann nicht umhin dankbar des reichen Materials zu gedenken, welches dieſes ausgezeichnete Werk ihm für dieſe Notizen darbot. In allen chrono-

Digitized by Google

schriftlichen Werke über die Frankfurter Geschlechter darauf aufmerksam, daß die Wahl der Vornamen häufig für die durch die Zeitrichtung in den Vordergrund tretenden Beschäftigungen Zeugniß ablege. Der Name Justinian spricht ihm für das unter den Geschlechtern Frankfurts im Anfange des 16. Jahrhunderts sich neubelebende Studium der Rechtsgelehrsamkeit, die Namen: Hector, Achilles, Trajan, Julius, die Justinian seinen Söhnen gab, für das Interesse an den classischen Alterthumsstudien, das Nesen in diesen Kreisen zu erwecken verstand; so wie die Namen Ehregott, Fürchtegott, Traugott, Leberecht u. A. vorzugsweise dem frömmelnden Sinne entsprechen, welchen die Pietisten und Herrnhuther zu Anfang des vorigen Jahrhunderts pflegten. Justinian, geboren im October des Jahres 1502 und in Wittenberg gebildet, heirathete im Jahre 1528 Anna von Fürstenberg, des großen Philipps Tochter; die Hochzeit, welche Hamman seinem Sohne auf Altlimpurg veranstaltete, war die erste freie, deren Kosten der Vater bestritt; früher mußte jeder geladene Gast seine Zeche selbst zahlen. Hammans Vorgang fand Nachahmung und bald suchte Einer durch Aufwand und Pracht den Andern zu überbieten. Anna gebar ihrem Gemahl eine reiche Nachkommenschaft, durch welche das Geschlecht der Holtzhausen, damals dem Aussterben nahe, der Stadt bewahrt wurde; sie war die letzte Fürstenberg und mit ihr ging der Besitz dieses begüterten Hauses an den Stamm ihres Gatten über.

1529 wurde Justinian in den Rath erwählt. 1534 bekleidete er das jüngere, 1538, 1543, 1549 das ältere Bürgermeisteramt. Als Gesandter der Stadt entfaltete er seine Thätigkeit auf den Reichstagen zu Speier 1531 und 1542 und im letzten Jahre zu Nürnberg. Auf den beiden letzten Tagen wurde von Frankfurt auch Wetzlar vertreten. (Lersner I. a. 340. 343.) 1532 sollte er das Contingent Frankfurts zur Reichsarmee gegen die Türken führen, wegen zugestoßener Krankheit aber konnte er diesen Auftrag nicht vollziehen, den statt seiner sein Vetter Bernhard von Hell, genannt Pfeffer, übernahm. 1535 erwählten ihn die freien Reichsstädte zum gemeinsamen Kriegsrath bei der Unternehmung zur Befreiung der Stadt Münster von den Wiedertäufern und zur Wiedereinführung des Bischofs. Straßburg, Ulm, Nürnberg beeilten sich auf sei-

---

logischen Bestimmungen folgte er unbedingt dem äußerst sorgsamen und zuverlässigen Fichard, daher denn nicht selten die Angaben mit Lersner im Widerspruche stehen.

Digitized by Google

nen Wunsch Zelte zu liefern. (Lersner II, 441. 443.) Im Jahre 1537 erschien er mit Georg Weiß von Limpurg auf dem Schmalkaldner Convente, auf welchem Frankfurt dem Bunde beitrat. (Ritter 250.) Im Anfange des Jahres 1552, als die Absichten des Churfürsten Moritz von Sachsen gegen den Kaiser schwere Wetterwolken um die Stadt sammelten und der Rath sich mit Reißigen und Knechten versehen mußte, um auf alle Eventualitäten gerüstet zu sein, war Justinian ältester Musterherr; einigen jungen Bürgerssöhnen, die sich anwerben lassen wollten, antwortete er damals: sie sollten in so schweren Zeiten das Vaterland schirmen ohne Entgelt. (Kirchner II, 165.) Kurz vor der Belagerung der Stadt ernannte in demselben Jahre der Rath einen Ausschuß, um über alle durch die gemeinsame Noth gebotenen Maßregeln zu wachen und in dringenden Fällen schleunige Hülfe zu leisten: an der Spitze dieses Ausschusses stand Justinian. (Kirchner II, 181.) Im 4. Hefte des Archivs habe ich S. 128 f. zwei Unterredungen mitgetheilt, die Justinian von Holtzhausen als älterer Bürgermeister im April und Mai 1850 in den durch das Interim veranlaßten Differenzen mit meinem Ahnen Hartmann Beyer hatte; der Standpunkt beider ist begreiflich ein sehr ungleicher; auch Justinian war ein entschiedener, warmer Protestant, aber während die Prädicanten rücksichtslos nur das verfolgten, was ihnen die Liebe und die Sorge für die Kirche eingab — so faßten die Glieder des Rathes zugleich das Interesse der Stadt, besonders ihre Beziehung zum Reiche, in das Auge und endlich war die Hingebung an die kaiserliche Majestät und der Wunsch ihr, soweit es nur das Gewissen zuließ, jeglichen Gehorsam zu erweisen, ein hervorstechender Charakterzug in dem Patriotismus jener ehrwürdigen Väter unseres Gemeinwesens.

Justinian von Holtzhausen wohnte, wie auch sein Vater Hamman, im Trier'schen Hof, den er von dem Churfürsten von Trier in Miethe hatte. Er starb, nachdem er seiner Vaterstadt in den verschiedensten Stellungen und Aemtern seine Liebe und Anhänglichkeit bethätigt hatte, am 9. September 1553. (Lersner II, b. 207.)

Digitized by Google

Ueber Johann von Cube,

Stadtarzt zu Frankfurt am Main und Verfasser des **Ortus sanitatis**,

zum Theil

nach den Aufzeichnungen des verstorbenen Herrn Med.-Raths Prof. Dr. Georg Kloß,

bearbeitet von

Dr. **Wilhelm Stricker,**
zweitem Bibliothekar an der vereinigten Dr. Senckenbergischen Bibliothek.

Die erste Reise mit ausgesprochenem wissenschaftlichen Endzweck wurde im Jahre 1483 vorgenommen, von einer Gesellschaft von Adeligen, meistens aus der Wetterau gebürtig, welche ihrem Triebe folgend, der Geburtsstätte des Erlösers, nach geheiligter Sitte jener Zeit, ein pflichtgemäßes Opfer zu bringen, zugleich den Wissenschaften ein bleibendes Denkmal ihres Strebens zu hinterlassen beabsichtigten. Am 25. Ostermonat 1483 versammelten sich nachfolgende Herren zu der heiligen Wallfahrt:

Ritter Bernhard von Breydenbach, des Doms zu Mainz Kämmerer (später Decan, † um 1490).
Johann, Graf zu Solms und Herr von Münzenberg.
Ritter Philipp von Bicken.
Freyherr Mariminus von Roppensteyn.
Freyherr Ferdinand von Mernawe.
Ritter Caspar von Bulach.
Ritter Georg Marr.
Ritter Nicolaus Major von Kurt.

Sie nahmen mit sich den Maler Erhart Reuwich von Utrecht (und einen ungenannten Arzt?). Am 4. Wintermonat 1484 kehrten die Reisenden nach Mainz zurück, und noch in demselben Jahre erschien der Herbarius. 4. In der Vorrede zu der deutschen Folioausgabe 1485 des „Gart der Gesuntheit" spricht sich der Verfasser folgendermaßen über

Digitized by Google

die Entstehung und den Zweck seines Werkes aus (Fol. 1 bis 6 ff.): „Synt dan mal aber der mensch uff erden nit grossers nit edelers schatz haben mag dan seyns leibes gesundheit. ließ ich mich bedunken daz ich nit erlichers nit nutzers oder heilgers werk oder arbeyt begen mochte. dann ein buch zu samen brengen dar yn vieler kreuter und ander creaturen krafft und nature mit yren rechten farben und gestalt wurden begriffen. zu aller welt troist und gemeynem nutz.

Demnach habe ich solichs löblichs werk lassen anfahen durch einen meyster in der artzney geleret. Der nach miner Begirde uß den bewereten meystern in der artzney Galieno Avicenna Serapione Dioscoride Pandecta Plateario und andern viel kreuter kraft und naturen in ein buch zusammen hait bracht. Und do ich uff entwerffunge und kunterfeyung der kreuter gangen bin inmitteler arbeyt. vermerkt ich. daß viel edeler kreuter syn die in dissen teutschen landen nit wachsen. Darumb ich dieselben in ihrer rechten farb und gestalt anders entwerffen nicht mocht dann von hören sagen. Deßhalben ich solichs angefangen werk unfolkommen und in der fedder hangen ließ so lange biß ich, zu erwerben gnade und ablaß, mich fertiget zu ziehen zu dem heiligen grabe. auch zu dem berg synay. Doch daz solich edel angefangen und unfolkomen werck nit hynderstellig bliebe. auch daz meyn fart nicht allein zu myner selen heyl, sunder aller welt zu stadt komen mocht. Nam ich mit mir einen maler von vernunfft und hant subtiel und behende. Und so mir von teutsch landen gereiset haben durch welsch lant histriam und darnach durch die Schlauoney oder Wyndesche land Croacien Albaney Dalmacien auch durch die kriesschen lande Corfou Moream Candiam Rodhiß und Ciprien biß in das gelopt lant und in die heiligen stat Jherusalem, und von dan durch cleyn arabien gegen dem berg synay. von dem berg synay gegen dem roten Mere gegen alcair babilonien und auch allerandrien in Egipten und von dan widder in Candien. in Durchwanderung solcher Königreich und landen. Ich mit fliß mich erfahren hab der kreuter da selbst und die in iren rechten farben und gestalt laißen kunterfeyen und entwerffen. Und nachdem mit gottes hülff widder in teutsch lant und heym kommen byn. die große liebe die ich zu dißem werck han gehabt hait mich beweget das zu vollenden als nu mit der gottes hulf volbracht ist. Und nenne diß Buch zu latin Ortus sanitatis. uff teutsch ein gart der gesuntheit. In welchem Gart man findet 435

Digitized by Google

Kreuter mit andern creaturen krafft und dogenden. zu des menschen gesuntheit dynenden. und gemeinlich in den apoteken zu artzney gebrucht werden under dissen bey den vierthalb hundert mit iren farben und gestalt als sie syn hie erschynen. und uff daz es aller welt gelerten und leyen zu nutze kommen möge, hab ich eß in teutsch laissen machen. — — Nu far hyn zu alle lande du edeler und schöner gart du eyn ergetzunge den gesunden. eyn troist hoffnunge und hilff den krancken."

Der Name des bearbeitenden (und begleitenden?) Arztes ist genannt im 76sten Capitel des Werkes, wo es heißt: „eyn gewisser artzeney, dicke mail versucht von mir Meister Johan von Cube", womit sich Panzers Bedenken erledigt, der in den „Annalen der ältesten deutschen Literatur" den Beweis vermißte, daß J. v. C. der Verfasser des Herbarius sei. Er geht auch aus folgenden beiden Stellen späterer Ueberarbeitungen des hortus sanitatis hervor, und seitdem ist Johann aus Caub als der Verfasser anerkannt und findet sich als solcher, z. B. bei Ebert, verzeichnet. Die eine Stelle findet sich in „Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer, herausgegeben von Dr. Paul Wigand." 1839. Heft III. S. 227. „Der Büchernachdruck im sechzehnten Jahrhundert." J. Schott gegen Egenolph 1533. Schott zu Straßburg hatte ein Kräuterbuch herausgegeben und es von Hans Wyditz, Maler zu Straßburg, illuminiren lassen. In der Frankfurter Herbstmesse 1532 gab Egenolph sein Kräuterbuch heraus [1]), und wurde als Nachdrucker eines mit kaiserlichem Privilegio versehenen Buchs von Schott vor dem Reichskammergericht zu Wetzlar verklagt. Seine Vertheidigung lautete so: „Was die Klage selbst betreffe, so sei sie völlig unbegründet. Sein Werk sey aus einem alten Buch entlehnt, welches vor 30 oder 40 Jahren von einem Doctor, Johannes Cuba, der Stadt Frankfurt Stadtarzt, zusammengebracht, geschrieben und gemahlt worden sei. Nun sei aber niemand verboten, alte Bücher nachzudrucken, zumal solche, womit den Menschen geholfen werde u. s. w."

---

[1]) Dieß findet sich in der Ausgabe von 1535 auf der Senckenbergischen Bibliothek.

Digitized by Google

Die zweite Stelle findet sich in der Vorrede zu des Eucharius Rößlin (Rhodion) des jüngeren „Kreutterbuch, von natürlichen Nutz und grundlichen Gebrauch“ u. s. w. Frankfurt a. M., Christoph Egenolph. 1550. Fol.: „Hab den Herbarium des Hochgelerten Herrn Doctor Johan Cuba, weiland Stadtartzt allhie zu Frankfurt, überlesen und was unförmlich von andern hinzugekommen, abgeschraten.“ Endlich beschreibt Prof. Adrian in Gießen im Serapeum 1846, Nr. 13. einen der dasigen Universitätsbibliothek zugehörigen Sammelband in 4., der einen Anhang zum Herbarium (Hain 8443) enthält, an dessen Schluß gleichzeitig beigeschrieben ist: Impressus Moguntie, editus per mag. Joh. de Cube.

In der Lersner'schen Chronik von Frankfurt findet man nachfolgende Notizen über Johann von Caub verzeichnet:

I. Theil, II. Buch, S. 59. In der Reihe der „Medici ordinarii“ (physici) kommt vor: 1484. Johann Wonnecke (Dronnecke) von Caub [1]).

II. Theil, II. Buch, S. 57: 1849. Quinta post Mathei Apost. Mit Doctor Cuben dem Artze reden, in die Materialien in der Apotecken zu sehen, daß die tüglich und auffrichtig seien und noch auf VI Jahr uffnehmen.

II. Theil, II. Buch, S. 60. 1495. Quinta post Matthaei. Als Doctor Johann Cube bitt, ihme Ungelt und Niederlaß zu erlassen.

Durch diese Stelle ist Schaab's Ansicht widerlegt, der in seiner Geschichte der Buchdruckerkunst I. 528 den Joh. v. Cube für nicht existirend, sondern für den pseudonymen Bernhard v. Breydenbach hielt. Außerdem wissen wir über ihn, daß er vor seiner Thätigkeit in Frankfurt Stadtarzt in Augsburg war.

Ehe die Breydenbach'sche Reise gemacht und bekannt geworden war, sind allerdings schon die Reisen des Marco Polo nach der Mongolei und China, die des Johannes von Mantevilla und die des Nürn-

---

[1]) Die zweite Form hat viel größere Wahrscheinlichkeit für sich wegen des Schlosses und Dorfes Dronecken oder Thronecken nicht fern von Caub.

Digitized by Google

berger Patriciers Schiltberger in verschiedenen Sprachen erschienen, aber dennoch bleibt das Breydenbach'sche Reisebuch der erste Bericht von einer nach einem überlegten Plane und mit klar bewußten Zwecken unternommenen Reise. — Erhard Reuwich von Utrecht, der Maler, zeichnete die Städte und Häfen, welche die Wallfahrer berührten, und die fast kolossale Ausdehnung dieser Grundrisse, (z. B. Venedig nimmt einen Raum von sieben aneinandergesetzten Foliobogen ein, Jerusalem ist 6 Bogen lang) ist eine der Ursachen, warum vollständige und gut gehaltene Exemplare des Reisebuchs noch heutigen Tags bei den Kennern und Liebhabern in hohem Werthe stehen. Die Frankfurter Stadtbibliothek besitzt ein vortrefflich erhaltenes Exemplar der lateinischen Ausgabe von 1486, ein unvollständiges der Speyrer Ausgabe von 1502, und ein Exemplar der deutschen Ausgabe von demselben Jahr, welche, außer dem Holzschnitte des heiligen Grabes, keine Abbildungen hat.

Nicht allein den geographischen und topographischen Zweck hielten die Reisenden im Auge, mehr noch den der Schilderung der Länder und Völker, welche sie auf ihrer Pilgerfahrt kennen lernten. Man findet daher Abbildungen von Völkerstämmen, von Thieren, einzeln und in Gruppen, Abbildungen des arabischen Alphabets, eine Sammlung von den für den Verkehr wichtigsten arabischen Wörtern mit deutscher Auslegung u. s. w.

Für die Thätigkeit des Bearbeiters der Reisebeschreibung spricht der Umstand, daß, wiewohl erst am 4. Januar 1484 die Reisegesellschaft in Mainz wieder anlangte, schon 1486 das Werk in lateinischer und deutscher Ausgabe erschien. — Dr. Kloß hat folgende Ausgaben davon gesehen:

Lateinisch:
1) Moguntiae Erh. Reuwich de Trajecto. 1846. fol.
2) Spirae, Petr. Drach. 1490. fol.
3) Spirae, Petr. Drach. 1502. fol.

Deutsch:
4) Mainz, Erh. Reuwich. 1486. Fol.
5) Augsburg, Anton Sorg. 1488. Fol.
6) Speyer, Peter Drach. 1490. Fol.
7) Mainz, Erh. Reuwich. 1491. Fol.

Holländisch:
8) heilige bevaerden tot dat heylige grafft in iherusalem, of dat boek van den Pilgrim. Harlem. 1486. fol.
9) Mainz, Erh. Reuwich. 1488. fol.
10) Delft, H. E. van Hombergk. 1498. 4.

Digitized by Google

Französisch: 11) les saintes peregrinations de Jerusalem trad. par Fr. Nic. de Huen. Leyden, M. u. T. de Pymont u. Heremberck. 1488. fol.

12) Voyage de oultremer, trad. par Jean de Hersin. Leyden 1489. fol.

Spanisch: 13) Viaje de la tierra santa. Saragossa, P. H. Aleman. (d. i. Paul Hut aus Constanz.) 1498. fol.

Außerdem gibt es einen lateinischen Auszug: Peregrinatio ad terram sanctam ex Breitenbach. Witteinb. 1536. 8.

Dem Stande der Naturwissenschaften im fünfzehnten Jahrhundert gemäß waren die einzelnen Fächer derselben, welche zu unsern Zeiten einzeln oft die ungetheilte Thätigkeit Eines Forschers erfordern, ungetheilt, daher findet man in allen Arzneibüchern jenes Jahrhunderts die Gestein-, Pflanzen- und Thierkunde stets in einem Werke vereinigt, und zwar jederzeit nur in sofern berücksichtigt, als diese Gegenstände handgreiflich zu des Menschen Nutzen und Besten verwendet werden können. Mehrere Werke der Art sind vor der Breydenbach'schen Reise in Druck erschienen, aber keins war mit erläuternden Abbildungen versehen, selbst Crescentius de commodis bekam deren erst nach dem Jahre 1493. Der 1484 erschienene Herbarius erschien schon im folgenden Jahre erweitert und verbessert als Garten der Gesundheit. Frankfurt besitzt unter beiden Titeln folgende Ausgaben, wovon die auf der Senckenbergischen Bibliothek befindlichen hier mit *, die auf der Stadtbibliothek aufbewahrten mit † bezeichnet sind:

1) * Ed. prine. s. l. et a. fol.
2) * Herbarius Moguntie impressus. Anno 1484. 4.
3) * Herbarius. Mentz. 1485. Mertz. Fol.
4) † Gart der Gesuntheit. Mainz, Schöffer 1485. Fol.
5) * Herbarius Patavie impressus anno domini etcetera 86. (Passau 1486.) 4.
6) * † Ortus sanitatis. Mainz 1491. Fol.
7) * Ortus sanitatis. Anno 1517. fol.
8) * Knieha lekarska kteraz slowe herbarz: a neb zelinarz: welmi vzitezna u. s. w. (nebst handschriftlicher Bemerkung: in böhmischer Sprache) s. l. et a. fol.
9) * Herbarum imagines vivae. Der Kreutter lebliche Conterfey-

Digitized by Google

tunge. Frankfurt, Christoph Egenolph. 1535. Herbstmonat. (ohne Text.) 4.

10) † Gart der Gesuntheit. Straßburg 1536. Fol.

11) † Straßburg 1576. Fol.

12) † Frankfurt, Lechler. 1577. Fol.

13) † Frankfurt, Egenolph's Erben. 1587. Fol.

14) † Frankfurt, Latomus. 1604. Fol.

15) † Frankfurt, Kämpfer. 1630. Fol.

Außer diesen Ausgaben gibt es noch niederdeutsche (Garte der suntheit. Lübeck 1492, 1510 und 1520), holländische (der Diere Palleys. Antw. 1520), französische (Jardin de santé. Paris 1499) und englische (the great herball. Lond. 1526 und 1529). Der Umstand, daß die plattdeutsche Ausgabe bessere Holzschnitte und mehr Capitel als die hochdeutsche hat, hat Choulant zu der Vermuthung veranlaßt, daß die plattdeutsche Schrift die ältere sei. Aus ihrer Vorrede geht hervor, daß Stephan Arndes, Bürgermeister von Lübeck, die Kosten der Herausgabe getragen habe.

Beide Werke, die Peregrinatio in terram sanctam und der Hortus sanitatis, stehen demnach in diesem Verhältnisse zu einander, daß das erste eine allgemeine Reisebeschreibung, das zweite eine durch die Ergebnisse der morgenländischen Reise veranlaßte Umarbeitung der ersten Ausgabe des in der oben angeführten Stelle der Vorrede als unvollendet erwähnten Herbarius ist. Dem Wesen nach ist der deutlichen Erklärung des Verfassers gemäß der Ortus sanitatis eine Armenpharmacopöe. Bei genauerer Vergleichung findet man, daß der Herbarius 1484 den Text abgibt für den Gart der Gesundheit 1485, hie und da die Gegenstände zwar kürzer oder ausführlicher behandelt, doch in den Recepten übereinstimmt, und daß der Stoff von 1485 wieder 1491 vorkommt, hier aber gelehrter bearbeitet ist.

Beide Werke, welche der wissenschaftliche Sinn deutscher Männer hervorgerufen, verdienten übrigens, als für die Culturgeschichte jener Zeit höchst wichtig, wohl eine ausführlichere Besprechung und theilweise Erneuerung. Noch vergleiche man über dieselben: Sprengel Geschichte der Botanik I. 243. Häser Geschichte der Medizin S. 223. Gräffe, Lehrbuch der Literär-Geschichte II. 2. S. 577. Biographie universelle X. 327. In Bezug auf den obengenannten Eucharius Röslin habe ich

Digitized by Google

zuerst aus den Frankfurter Medizinalacten nachgewiesen, daß unter dem obigen Namen bisher immer zwei Frankfurter Stadtärzte, Vater und Sohn, verwechselt worden sind. Der Vater war der Verfasser des ersten Lehrbuchs der Geburtshülfe und starb 1526; der Sohn verfaßte die Ephemerides und das Kreutterbuch und starb 1553 oder 1554.

Digitized by Google

Das

Frankfurter Gesetz- oder Statuten-Buch

mitgetheilt von

Dr. jur. **Euler.**

Die sogenannte Reformation vom Jahre 1509 ist bekanntlich das erste Gesetzbuch, welches in Frankfurt über bürgerliches Recht und Verfahren erlassen wurde. Vor dieser Zeit richtete man sich vornemlich nach Gewohnheit und Gerichtsgebrauch; durch Reichsgesetze, kaiserliche Privilegien und städtische Ordnungen waren nur wenige Rechtsvorschriften gegeben. Diese Ordnungen gingen theils von dem Rathe theils von dem Schöffengerichte aus. Letzteres setzte im fünfzehnten Jahrhundert durch Gerichtsordnungen[1]) das bei ihm einzuhaltende Verfahren fest und beurkundete darin zugleich, wie es mit verschiedenen Rechtsverhältnissen herkömmlich gehalten werde. Die Ordnungen beruhten auf einem Uebereinkommen der Schöffen, die darin, gleich wie in einem Weisthume, das bisherige Gewohnheitsrecht verzeichneten. Von einer eigentlichen Gesetzgebung war in jener Zeit nicht die Rede. Der Rath nahm daher nur in seltenen Fällen Veranlassung, Satzungen über privatrechtliche Verhältnisse zu geben. Dagegen machte er von dem ihm als der städtischen Obrigkeit zustehenden Rechte, alle für die Verwaltung der Stadt erforderlichen Anordnungen zu treffen, im vollsten Umfange Gebrauch. Wie in andern Städten wurden auch hier diese Statuten und Ordnungen in besondere Bücher eingetragen. Schon in den Selecta juris et historiarum von Senckenberg[2]) ist ein solches Stadtbuch oder Rathsprotocoll unter dem Titel „Gesetzbuch sive statuta Francofurtensia antiquissima“ abgedruckt, welches dem Herausgeber von Johann Ernst von Glauburg mitgetheilt worden war und sich jetzt auf

---

[1]) Abgedruckt in Thomas Oberhof zu Frankfurt S. 255 folg. Der dort auf S. 222 folg. abgedruckte baculus judicii ist eine Privatarbeit, wohl von einem Gerichtsschreiber herrührend.

[2]) Tom I. (1734) S. 1–84 und Vorrede S. 41.

Digitized by Google

der hiesigen Stadtbibliothek befindet. Dasselbe enthält aus den Jahren 1352 bis 1378 in bunter Reihe zumeist polizeiliche Bestimmungen und Handwerksordnungen, dann Satzungen über Raths- und Schöffenverfassung, über Steuerverhältnisse, Vormundschaftswesen, Vergehen und Frevel, endlich mancherlei statistische Aufzeichnungen über die ausgewiesenen Bürger, die Unterkäufer, die aufgenommenen Juden u. s. w.[3]). Bei weitem reichhaltiger und wichtiger ist das Statutenbuch, welches auf dem Stadtarchive aufbewahrt wird. Dasselbe ließ sich der Rath im Jahre 1417 aus andern alten Gesetzen und Büchern zusammenschreiben, dann wurden die neuen Satzungen nachgetragen und so blieb das Buch bis zu dem vorigen Jahrhundert in dem beständigen Gebrauch des Raths, als amtliche Sammlung der namentlich in Verfassungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten ergangenen Satzungen und Ordnungen[4]). Ohne Zweifel ist dies dasjenige Statutenbuch, dessen in der Vorrede zu der erneuerten Reformation Erwähnung geschieht, da es heißt „dann nachdem neben gedachter Reformation (von 1509) unsere Vorfahren auch ein Statutenbuch von Alters zugericht gehabt, darin von allerlei politischen Händeln und Sachen viel Statuten, Ordnungen und Satzungen verleibt sein, darüber man nicht weniger, als der berührten Reformation gehalten, welche doch fast allein den Rathspersonen, der Bürgerschaft aber und gemeinem Mann, dieweil solches Statutenbuch nicht in Druck gegeben, und nur in unserer Canzlei verwahrt, dermaßen nicht kundbar noch bewußt gewesen" u. s. w. Was sich in diesem Buche an noch anwendbaren Statuten über Privatrecht und Gerichtswesen fand, wurde damals bei Abfassung der erneuerten Reformation, „um aus beiden, der (alten) Reformation und dem Statutenbuch ein Corpus und ein Werk zu machen" allerdings berücksichtigt, hinsichtlich der politischen Satzungen aber blieb es bei der bisherigen Nichtveröffentlichung und gerade deßwegen erhielt sich der Gebrauch des Buchs bei Rath. Orth, der in der vierten Fortsetzung seiner Anmerkungen über die erneuerte Reformation (1757) S. 13—16 von den

---

[3]) Vgl. Genglex deutsche Stadtrechte des Mittelalters (1852) S. 119.

[4]) Aehnliche Bücher waren z. B. der Ordinarius des Rathes to Brunswigk, das große Stadtbuch zu Hannover u. s. w. Vgl. Gengler Seite 35. 185.

Digitized by Google

alten Statutenbüchern spricht, hat auch dieses Buch gekannt und daraus manche alte Satzungen mitgetheilt[5]); obwohl er jedoch sonsten gern in's Breite geht, hat er es unterlassen, über Alter, Beschaffenheit und Inhalt dieses Buchs nähere Angaben zu machen. Es wird daher von Interesse sein, dies jetzt nachzuholen. Eine vollständige Mittheilung des Buches, so sehr sie auch zur genaueren Kenntniß der hiesigen Zustände, namentlich für die Zeit von 1400 bis 1500 beitragen würde, ist bei dessen großem Umfange begreiflicher Weise nicht thunlich; der Zweck dieses Aufsatzes kann lediglich dahin gerichtet sein, auf dies wichtige Denkmal unserer Vorzeit aufmerksam zu machen und den reichen Inhalt desselben durch einen genauen Bericht nachzuweisen. Nur einzelne Stücke sollen beispielsweise ganz abgedruckt werden und was daraus in anderen Werken, namentlich auch in der Lersner'schen Chronik sich bereits abgedruckt findet, hat man so weit möglich angemerkt.

Das Buch ist ein starker Band in Quartform, auf Pergament geschrieben: einzelne Lagen Papier sind später eingeheftet worden. Zum Theil ist es aus einem älteren Buche entnommen, indem an verschiedenen Stellen sich Pergamentblätter darin befinden, die durch Beschaffenheit des Pergaments und eine ältere Schrift, bei welcher die großen Buchstaben durch rothe Striche hervorgehoben sind, eine frühere Entstehungszeit kund geben.

Das erste Blatt des Buches hat die neuere Ueberschrift „Gesetzbuch." Dann folgt auf 23 Blättern das „Registrum der hernach geschriebenen Gesetze." Auf eingeheftetem Papier steht dann ein Rathsschluß vom 28. April 1680 über die Schöffenwahl, wonach jederzeit sieben aus den Herren Geschlechtern und sieben aus löbl. Bürgerschaft den Schöffenstuhl besitzen sollen und daher jede abgehende Stelle wieder aus solchem ordine ersetzt werden solle. Am Schlusse ist ausdrücklich bemerkt, daß diese Vergleich- und Vereinigung dem Statutenbuch gehörig beigetragen werden müsse. Das folgende Blatt enthält auf der ersten Seite den Schöffen-Eid in neuerer Fassung, auf der zweiten aber vier Statuten, Bestimmung des Schöffeneids, actum 1389; Verbot, daß der neu erwählte Rathsfreund aus den Handwerkern deren Trinken auf ihren Stuben während seiner Wahl bezahlen

[5]) Vgl. z. B. zweite Forts. S. 212. Dritte Forts. S. 437.

Digitized by Google

solle, actum et concl. in consilio tertia post festum St. Barth. 1494; Beschluß, daß man alle Donnerstag im sitzenden Rathe zu Anfang ein Gesetz oder Privileg verlesen solle, 1494; Rathsschluß 1502, wenn in eines des Raths Hause die Pestilenz ist, soll er sich einen Monat lang des Raths enthalten.

Das nächste Pergamentblatt beginnt mit der Ueberschrift: Diß gesetze Buch ist uß andern alten gesetzen und büchern geschrieben und angehoben anno domini millesimo quadringentesimo decimo septimo (1417) vnd als auch syt her der Rat vberkomen ist. Hier ist also der Anfang des Buches und die Blätter haben von da an eine alte Numerirung.

Blatt 1—4 enhalten die nachstehende Rathsordnung:

Nota Scheffen vnd Rat han gemeynlich in truwen globet vnd zun heiligen geschworn, den Rate zu verhelen, das beste zu raden vnd fürtzukeren, wan man vmbfraget, nach iren besten sinnen vnd nach keynen den guden gnaden oder friheiten zu steende die der Stat zugehoren, vnd getruwelich mit der Stede gute vmbzugeende, dem Rate vnd Stadt zum Besten, vnd obe Jemant der Stede gute inhabe, daß iß derselbe der Stat kere vnvertzogenlichen, vnd wer iß sache, daß Jmand dieser vorgeschrieben stucke dheynes von vergessenheit überfüre vnd des vnderwiset wurde, der solde abelaißen vnd ensulde domit widder sinen Eyt nit gethan haben, vnd sollen dis thun dwile sie Scheffen oder Rat oder burger syn; wann sie der keyneß sin, so sin sie des Eydes abe. Auch wer hernach Scheffe oder Rat wirdet, der sol diesen selben Eit auch thun. Actum anno Dmi 1373 ipso die Kiliani.

Primum juramentum.

Vnd wer also in den Rat oder zu Scheffen gekoren wirdt, der sal daß thun one widderredden vnd obe dem darnach redelich orsachen anfielen deßhalben jme duchte daß er solich Rate oder Scheffen Ampt nit mehe versteen noch deß gewarten konte, darumb er orlaub uß dem Rate oder von dem Scheffenampt begeren were, der sal vor sitzendem Rate offenlich vnd montlich solich sin anligen und orsach sagen, daruff sich der Rate vnderredden moge, obe dan den Rate sin fürgewandt Orsache vnd anligen redelich vnd der maißen gestalt duchte sin, darumb er deß zu erlaißen were, so mochte ime der Rat gewilligen eynen gütlichen abescheit zu nemen, alsdan vnd nicht ehr mochte er sin Rat vnd

Digitized by Google

Scheffenampt mit ſinem verſiegelten brieffe uffſchreiben, duchte aber dem Rat ſolich anligen vnd orſach nach gelegenheit der perſon ſo müglich nit nach der geſtalt ſin ꝛc. ꝛc. ſo mochte der Rat denſelben vnderwiſen, des Rats zu bliben vnd das beſte helfen zu thun vnd zu raden ungeverlich, dem er auch gehorſam ſin ſol, dwile er zu Fr. burger vnd wonhaftig iſt, vnd meynt ſich der Rat darinnen nach eines yeden vnd ſyner ſachen gelegenheidt zyemlich zu halten ſonder alle geverde.

Item der Rat iſt vberkommen, das ein iglicher er ſy Scheffen oder Ratmann uff den Dinſtag vnd Donreſtag in yeder woche zu Rade geen ſollen, vnd wenn man die erſten prime ludet, in der Ratſtoben ſin ſollen, vnd dar inne bliben biß daß man von dem Rade geen ſol, das iſt mit Namen zu wiſſen, daß man zuſchen dem Oſtertage vnd unſer lieben frauwen tage genannt Nativitatis Marie zu der ſiebenden ſtunde zu Rade geen ſol vnd ſitzen biß zehen ſtunde vnd dann zwuſchen derſelben unſer frauwen tage Nativitatis vnd dem Oſtertage zu der achten Stunde zu Rade geen ſol vnd ſitzen biß uff die eilften ſtunde vnd zu welcher zyt man alſo in dem Rate kommen ſol, ſo ſol man vor eyn halb ſtunde alſo uff den Rad luden, biß daß die glocke ſlehet vnd nit lenger, vnd welcher uff den Dinſtag oder Donreſtag nit in der Ratſtoben were uff die zyt vnd den ſtunden als vorgeſchr. ſteet oder ehe hinweg ginge dann als vorgeſchr. ſteet, der were von iglichem ſtücke mit eynem thorneß zu pene verfallen, vnd ſulde jme darzu der thorneß, der jme zu preſentie werden ſulde, auch nit gefallen. Blibe aber eyner uff den Dinſtag oder Donreſtag zu male uß, der Rate ſeſſe kurtz oder lang, der were mit zwein thurneſen zu pene verfallen vnd darzu mit dem thorneß der ime zu preſentie werden ſulde. Wer iß auch das die Burgermeiſtere die Rate prime nit ließen luden uff halbem wege zuſchen den ſtunden als vorg. ſteet, ſo were iglicher Burgermeiſter mit drien thorneſſen zu pene verfallen vnd darzu mit dem thorneſen die ynen zu preſentie werden ſulden, ußgeſcheiden der heilige Grundorſtag, unſeres hern uffartstag, vnſeres hern leichnams tag, vnd obe der heilig Criſtag uff eynen Dinſtag oder Donreſtag fallen würde, daß man daruff nit bedarff zu Rade geen vnd auch nit bußfellig wirt, eß were dann daß man darumb ſunderlichen verbodte by eyn zu komen, vnd auch ußgeſcheiden in dieſen vorg. ſachen vnd artikeln libesnoit, eehafft noit, vnd auch obe eyme der Rate oder der merer teyle orlaub gebe one geverde.

Digitized by Google

Auch ſol ein iglicher in dem Rate ſitzen an der ſtatt, da er dan billich ſitzen ſol nachdem als ſich jme gepüret.

Auch wan die Burgermeiſtere beide oder jrer eyner by der pene zu ſwigen umbfragen wullen, das mogen ſie thun vnd ſollen dan uffenberlichen jn dem Rade ſprechen, allermeniglich ſwyge, wir wullen by der pene vmbfragen, vnd wan die frage uß iß, ſo ſollen die Burgermeiſtere beide oder jrer eyner ſagen, die frage ſy uß, zu welcher zyt die Bürgermeiſtere daß nit teden, oder ſuſt etzlicher des Rats ſo man by der pene umbfraget jr eyner dem andern jnne ſin worte redet oder mit worten rümet über daß ſo er gefraget iſt vnd reden ſol, auch welcher zu zyten, ſo die Privilegie vnd Statuta uff den Donreſtag geleſen werden in maißen der Rat vberkomen iſt ußgeet, er nome orlaub oder nit, oder welcher jnne der frage, eß ſy by der pene oder nit, uß dem Rade geet oder jr etzlicher uß dem Rade hieß geen, da were ir jglicher der daß tede von jglichem ſtucke mit drien hellern zu pene verfallen als dicke des noit geſchee, doch daß die Burgermeiſtere inne die frage reden mogen, vnd in der frage uß vnd jnne geen vnd auch zu noden uß dem Rade heißen geen. Auch wann Burgermeiſtere das banner im Rade uffſtecken laißen han zu eynem zeichen, daß man nyemants laube gebe, wer dan uß dem Rathuß geet dwile das banner ſtecket, der ſol zween alte thorneß zu buße geben, obe er wole laube heiſchet, komut er darnach widder by ſitzendem Rade, vnd blibet im Rade biß zu ende, dem ſol man Rats preſentie geben obe vnd ſo man andern gibet, vnd han Scheffene und Rate by iren eyden geredet, die pene als vorgiſteet, welcher bußfellig werde, unverzogelich vnd ungemanet zu geben one geverde vnd ſich darwidder nit zu ſetzen in eyncher wyſe one geverde, vnd ſin Scheffen vnd Rat vberkomen, daß eyn iglicher er ſy Scheffen oder Rat diße vorgeſchrieben jn den neſten achte tagen nachdem er deß ermanet wirt, auch redden ſal by ſime eide zu halden vnd die pene als vorg. ſteet, obe er bußfellig werde zu geben. Wilcher Scheffe oder Ratman des nit tun wulde, als dicke der daraffter von den Burgermeiſter ir beiden oder ir eime gemant werde zu tun vnd er des nit tede, ſo were er von iglicher manungen mit eym gulden zu pene virfallen vnd wann er mit drie gulden zu pene virfallen were, ſo mochte der Rad daraffter vm uff die manunge hoher pene machen.

Auch iß der Rad nu vberkomen, zu wilcher zyt die Burgermeiſter

Digitized by Google

bedunket, daß iz uff andre tage dann uff die Domeſtage vnd Dinſtage zu Rade zu geen not ſy, ſo mogen ſie den Rad laßen virboden von der Burgermeiſter wegen ꝛc. ꝛc.

Item der Rad iſt vberkomen, das ein iglicher er ſy Scheffen oder Ratman in dem Rade wo der Rad dann by ain iſt, hubiſchlich vnd züchtig ſin ſolle mit worten; wer aber einen darüber hieße liegen oder nit war ſagen oder einen ſin muder hieße gefrihen, oder ander worte oder werke hette, da den Rad oder den merer teil duchte das ſie alſo oder desglichen weren, der ſulde ein viertel jaris by vier mylen nahe by Frankenfurt nit komen, von ydem ſtücke als dicke des not geſchee. Wer auch einen hieße eynen boſewicht oder meyneydig oder andere worte hette, da den Rad oder das merer teil duchte, das es desglichen were, der ſulde ein halb jar by vier mylen nahe by Fr. nit komen. Wer auch ein meſſer vber einen zoge, der ſulde eyn jar by vier mylen nahe by Fr. nit komen. Wer auch ainen ſlüge vnd doch nit wondte, der ſolde ein halb jar by vier mylen nahe by Fr. nit komen, als dicke des not geſchee, zu der vorg. pene obe er ein meſſer getzogen hette. Wer auch einen wunt ſluge oder ſteche, der ſulde ein jar by vier mylen nahe by Fr. nit kommen zu der vorg. pene von dem meſſerzucken. Und zu wilcher zyt auch einer an den vorg. artickeln einen oder me brüchtig iſt, ſo ſol er zuſtunt in den erſten viertzehen tagen vßfaren, die pene alſo zu liden, vnd welcher auch in dem Rade dem andern ſiner vorg. vnbeſcheidenheit wolde beſteen vnd zulegen mit worten oder mit werken, den ſulden auch die Burgermeiſtere beide oder ir einer zuſtunt heißen ußtreden, vnd den Rad umbfregen, vnd was der Rad oder das merer teil darumb erkennen, nachdem als die worte oder werke ergangen ſin, das der oder die darumb liden vnd tun ſulden, das ſollen ſie liden vnd tun vnd unvertzogelich gehorſam ſin. Vnd zu welcher zit auch ſolicher vorg. ſache not geſchicht vnd die parthie ußtreden, ſo ſollen die übrigen die da geinwortig ſin, auch by ain bliben ſitzen in dem Rade vnd die ſache ußrichten vnd darumb überkomen als vorg. ſteet; Vnd auch ir keiner ee von dannen geen itz ſy dann daz die ſache ußgerichtet ſy oder ez were dann, daz der Rat oder der merteile des rats des aindrechtig wurde enweg zu geen, oder es were dan mit des Rats oder des mererteils orlaup, vnd welcher darüber ee hinweg ginge, der ſulde vor ſin ſprüche daruber tun vnd auch eynen gulden zu pene dargeben vnd bezalen ee

Digitized by Google

er hinweg ginge. Auch so han Scheffen vnd Rat semptlich vnd ir iglicher besonder globt vnd off den heiligen gesworen die vorg. artickel stede vnd veste zu halden als lange biß es der Rat oder das mererteile mynert, meret oder zumale abedut. Vnd wer forwert Scheffen oder Rat geloren wirt der sol auch das globen vnd sweren zu halten vnd setzen in alle vorg. artickeln semptlich vnd besondern uß des gericht recht vnd der stede recht als von gericht wegen.

2dm. juramentum.
hic pausatur.

Der Rat ist vberkomen vnd hat sich vereyniget off des heil. cruceslag Invent. anno 1430, wan der stade Rechenmeistern rechenungen dem Rate tun, das dan iglich ratman off daßmale geinwerticlich daby sin vnd bliben sol alslange biß die geschicht ꝛc. ꝛc.

Item wan man Burgermeister vnd andere Amptlüde kiesen vnd bestellen sol, das sollen tun zwelff personen, mit namen der Bürgermeister uß den scheffen, vnd zween die eldesten scheffen an dem seße, vnd der Burgermeister uß dem Rade vnd zween die eldesten Ratmann an dem seße, uß den webern, metzlern, smyden, beckern, schumachern vnd kürssenern eyner, doch welcher von scheffen oder Rade off die zyt nit zu rade were, so sulde der neste darnach an dem sesse off die zyt an sin statt geen zu kiesen, off daß die kore nit gesumet würde, vnd sollen auch die zwelffe alle jare off ire eyde die sie dem Riche vnd dem Rade getan han, also kiesen vnd die Ampte bestellen. (Vnd auch was iglicher davon haben sol vnd darüber nit me zu nemen, vnd das auch keym Buwemeister orholz oder spene noch keynerlei anders noch auch den zymerluden die nit werden sollen, sondern dem Rade vnd der stat werden sollen, vnd dargein sol iglichem Buwemeister off den samstag ein alt tornose werden vnd nit me.)

Nach Blatt 1 ist ein Bogen Papier mit dem Rathsschluß vom 1. Mai 1682 eingeheftet, wonach nur eingeborne Bürgerssöhne in den Rath gewählt werden sollen. Dem Blatt 2 ist ein Statutum vom 17. October 1594 aufgeschrieben, daß keine Rathspersonen, bevorab die alten Herren, auf den Rathstägen wegbleiben sollen; dem Blatt 4 ein solches von 1494, daß die Bürgermeister des Nachts keine Pforte gein dem Felde zu ohne Wissen des Raths öffnen dürften.

Digitized by Google

Blatt 4, zweite Seite, Bl. 5, erste Seite, enthalten eine Bauordnung[1], actum anno 1418 et iterum de novo clarificatum Bonifacii anno 1433 et Bonifacii anno 1456 nebst einem beigeschriebenen Rathsschluß vom 9. Juli 1551 bezüglich der Ueberhänge. Vergl. Orth Anm. 3, Fortf. S. 437.

Bl. 5, zweite Seite, Wahl der Beedemeister und ihr Eid. Beigeheftet ein Bogen Papier mit einer Verordnung vom Dec. 1695 gegen die Mißbräuche bei Besetzung der Aemter, namentlich solle den abgehenden Bürgermeistern kein Amt, außer dem alleinigen Forstamt, gegeben werden.

Bl. 6, erste Seite, Eid der Schreiber und Richter. Den Worten „zu den heiligen sweren" ist überschrieben: zu Gott. Nachgeschrieben ein Rathsschluß von St. Walpurgentag 1543 über die jährliche Rechnungs-Ablage der Rathsämter.

Bl. 6, zweite Seite. Satzung von der Pferde Kaufs wegen, 1417. Die vier Wändel sind: Hauptsiech (rotzig, Sankt Veltens Krankheit), stetig, gestolen oder geraubt, es wäre dann in offener Fehde, siechbuchig. Vergl. Orth Anm. 1, Fortf. S. 10.

Bl. 7, erste Seite. Zwei Statuten. Der Rath ist überkomen, daß keiner aus den Schöffen oder dem Rathe ein Stadt-Amt bestehen solle, was um Geld verliehen wird, 1387, und daß jeder Bürgermeister ein Pferd zu der Stadt Dienst halten solle, wofür jährlich 30 Pfund vergütet werden, actum anno d. 1383 feria quinta post Petri ad vincula. — Beide Statuten sind durchstrichen und dem letzten ist beigefügt: Nota, diß gesetz ist geandert und hat der Rat eyn Marstal uffgericht.

Bl. 7, zweite Seite. Statut von 1484: Auch ist der Rat überkomen, wer von der Stade wegen rydet, dem sal man von ydem tage fünf schillinge pherdelon geben vnd der sol auch ryden uff sinen schaden vnd verlust: weriß aber sache daß ime syne pherde gestolen oder geraubt würden oder eyn bein brechen so solde man sie yne betzalen von der Stede wegen. Auch dies Statut ist als geändert durchstrichen.

Statut: Der Rat ist überkomen, welcher yne sache vor dem Rade zu schicken vnd ußzutragen hait, er sy inwendig oder ußwendig Rades, das dann diese nachgeschr. personen die in dem Rade seßen, welche der demselben zugehörten, so man inne dem Rade darumb vmbfragen wil, dieselbe zyt als lange die frage weret, uß dem Rade geen

Digitized by Google

ſolen vnd uß dem Rade bliben, biß daz die frage ein ende hait vnd diß ſind die, die in vorgeſchr. waiß ußtreten ſollen, mitnamen, obe eyner in dem Rade desſhenen den die ſache angeet, vatter oder ſone were, item ob eyner ſin bruder were, item ob eyner ſchweher oder eidam were, item ob eyner mit jme geſwiſterde kinde were, item obe eyner ſin ſwager were, item ob eyner ſin vetter were, item obe eyner in dem Rade were, wie wol der demſhenen nit zugehörte, der zu vil uff eyn ſyten me redte denn uff die andere, den ſollen die Burgermeiſter ußtreden heiſſen, biß daß die frage eyn ende hait. Actum feria quinta prox. post petri et pauli apost. anno quo . . . Dabei ſind zwei Rathsſchlüſſe eingeheftet vom 26. Auguſt 1676, daß hier unter Schwager nur ſogenannte leibliche Schwäger und unter Vetter nur des Vaters oder der Mutter Brüder verſtanden ſeien, und vom 10. Auguſt 1675, daß künftighin in des h. Reichs Stadtgericht, Schöffenrath und Referir diejenigen Herren Schöffen und Referenten austreten ſollten, deren Söhne oder Tochtermänner in ein oder anderer vor Gericht ſchwebenden Sache advocando bedient ſeien, wenn ſolche Sache zur Umfrage komme.

Blatt 8, erſte Seite. Rathsſchluß von St. Eliſabethen Tag 1510, was ein Rathsfreund täglich erhalten ſolle, wenn er von der Stadt wegen ausgeſchickt würde. Desgleichen von Mittwoch nach Andreä 1537, er ſolle für jede Woche 2 Gulden erhalten.

Bl. 8, zweite Seite. Eid für die Deputirten des Rechnei-Amtes, in neuer Schrift.

Bl. 9. Rathsſchluß von 1454, daß die Rechenmeiſter nicht mehr auf der Stadt Koſten zehren, ſondern 12 heller preſentie erhalten ſollen, item daß man jedem Bürgermeiſter „eyn kogeln an duche" geben ſolle, die er dann auch um des Amtes willen tragen möge u. ſ. w., (vergl. Lersner Chr. II. 249) ſowie ferner 80 Gulden, damit er ſeine Knechte mit Trank und Speiſe verſehe, anſtatt ihnen Boleten zu geben, um Wein in ihr Haus zu holen. Dann Rathsſchluß von 1490, daß die Rechenmeiſter ohne Quittung keine Leibgedings oder Widerkaufs-Gülten ausrichten ſollen. Auf einem eingebundenen Pergamentblatte ſtehen Rathsſchlüſſe von 1507 und 1542 über das Stat- oder Lagergeld von Eſſig und Brantweinfäſſern, ſowie ein ſolcher von 1451, über den Verluſt des Bürgerrechts durch auswärtigen Aufenthalt von Jahr und Tag.

Digitized by Google

Bl. 10 bis 17 enthalten in der ältern rothgestrichenen Schrift die nachstehend gedruckten Satzungen:

Der Rad ist vberkomen, wann die Burgermeister, einer oder me, eynen oder me des Rades uß dem Rade heissen treden, so man fragen will umb sache, darumb die Burgermeister beduncket, das der oder die billich ußtreden, so sollen dieselben dann auch vnerzogenlich ußtreden, vnd welcher also zu zwein malen gemant wurde von den Burgermeistern ußzutreden, vnd doch darüber in dem Rade blibe, den sollen die Burgermeister, einer oder me, zustunt heißen vnd ym gebieden ußzutreden vnd als lange daruß zu bliben, biß das der Rad nach jine sendet. Auch sollen die Burgermeister vnd nymant anders die lude heißen ußtreden. Actum cor. cons. feria sexta post Michaelis archangeli anno XCVIII°. (1398.)

(Burger Eidt.)

Ein jglicher der Burger werden wil zu Franckenfurd sal globen in guten treuwen, vnd zum heiligen sweren, unßen gnedigen Herren dem romischen keiser oder konige N. getruwe vnd holt zu sin als eim romischen konige sime rechten herren von des richs wegen, vnd Burgermeistern Scheffen vnd Rade zu Fr. getruwe gehorsam vnd bystandig zu sin, vnd iren vnd der Stede Fr. schaden zu warnen, ir bestes zu werben, vnd nit widder sie zu tun in keinerwise, vnd obe er eynchen virbund hinder jn gemacht hette, das sulde abesin, vnd sulde vurter keinen virbunt me hinder jn machen: Hette er auch vor ichtis globet oder gesworn, oder were Imands vngerechender Amptman, der darum von jme Rechnunge wulde han, oder hette er ymands virsast, der gelost wulde sin, oder were sust yman icht schuldig, darwider verantwort man jn mit disser Burgerschafft nit. Hette oder gewonne er dem Rade vnd der Stad Fr. oder den burgern, oder den iren icht zuzusprechen jn der zyt als er burger ist, darumb sulde er recht geben vnd nemen vor des Reichs gericht zu Fr. vnd nirgen anders. Hette er auch eynchen Krieg oder solicher sache bißher zuschicken gehabt, derjene verantworte man jn mit der burgerschafft nit. Wab er aber vorter zuschicken gewonn, darjnne virantwortit man jn als einen burger. Gehörte er auch den von Hanauwe an, so enpfinge man nit zu burger, iß were dann, das er in dinstes wise in die Stad komen were. Auch sal einer der also Burger wirt der Stad geben zehen pfund heller vnd vier schillinge, vnd dem Schriber einen thurnoß intzuschriben,

Digitized by Google

virmochte er aber der Stede geldes nit zumale zugeben, als das er nit hundert marg wert hette uber schult, so sal er geben zum mynsten druw phunde vier schillinge vnd by demselben Eide, wann er virmochte hundert marg wert vber schult, das er dann das vberige auch gebe. Hette oder neme aber einer ein burgerssen, oder eins burgers oder burgerssen dochter, so sulde er nit me geben dann dry schillinge alder an die brucken, dem Schultheißen ein halb viertel wins des besten, als man dann zum zappen schencket, vnd dem schriber einen thurnoß, vnd sal globen und sweren als vorgeschriben steet. Wil aber eins burgers son in das Burgerbuch geschr. werden, der sal auch globen vnd sweren als vorgeschr. steet, vnd nit me dann dem schriber einen thurnoß geben intzuschriben.

In diesen sachen hat der Rad gecleret, obe einer hie zu Fr. burger wirdet vnd hynnach von hynnen zichet vnd die burgerschafft verluset, so sullen doch sine kinde, die hie zu Fr. bliben, die nit verandert sin, ire burgerschafft vmb des vaters hinwegtziehens willen nit verlorn han. (Neuer Zusatz: hingegen aber, diejenigen, welche Burger werden vnd zuvor kinder haben, denselben kinder gesteht man kein Burgerrecht.) Der Rad ist uberkomen, das ein iglicher der zu Fr. wonet, der umb siner notdorfft vnd sache wegen nit burger werden kan oder mag, in truwen globen vnd uff den heilgen sweren sal, des Rades vnd der Stad Fr. schaden zu warnen, ir bestes zu werben, vnd in keinewys wieder sie zutun, vnd auch von allen den guden, die er inwendig oder ußwendig der Stad Fr. hatte oder gewonne, zu geben, zu dienen vnd zu tun, vnd auch in allen sachen gehorsam zu sin glicher wise als obe er burger were, vnd auch also weres sache das er in der tzyt des virbuntniß mit dem Rade vnd der Stad Fr. iren burgern, dienern, den iren, vnd die jn zu virantworten steen, icht zu schicken hette oder gewonne, das er darumb recht geben, vnd nemen sulle vor des Richs gericht zu Fr. vnd nirgen anders ane alle geverde. Datum feria qrta post Michahelis archangeli anno XCVIII°. (1398.)

Der Rad ist uberkomen, welcher burger sin burgerschafft uffsaget, vnd dan die burger ledet oder bennet oder sust beswert wider gnade vnd friheid der Stede, wulde der wider burger werden, das er dann sin gelt fur voll darumb geben sulde, iz enwere dann das er das mit des Rades gunst getan hette, also das den Rad beduchte, das in soliche redeliche not darzu getrungen hette, das er das nit wole vberig mochte sin

Digitized by Google

geweſt. Actum feria quinta ante diem sti Petri in vinculis anno XIIII^{c} quinto (1405).

(Richter)

Item der Rad iſt uberkomen, wen man vurter zu Richter empfahen wil, das ſich der vor hyn dem Rade vnd der Stad eweclich virbunden und virſchriben ſal, vnd die Richtere die man dann empfehit, ſollen in truwen globen vnd zun heilgen ſweren, der Stede ſchaden zu warnen, ir beſtis zu werben, vnd dem Rade byſtendig vnd gehorſam zu ſin, vnd eim iglichen der iz an ſie fordert, furderlich zu nacht vnd zu tage vurgebode vnd komer zutun, vnd auch ſo ſie iz von dem Schultheiſſen geheiſſen werden, eyme iglichen unvertzogenlich zurichten, vnd vngefug vnd frabel vur gerichte zubrengen, vnd auch zuſturen, wo ſie das gewar werden, vnd von ein iglichen vurgebode uſswendig den meſſen in der aldenſtad iiii heller vnd zu Saſſenhuſen, in der nuwenſtad vi heller zunemen, vnd in den meſſen in der Aldenſtad, in der Nuwenſtad vnd zu Saſſenhuſen vi heller zunemen vnd nit me. Auch ſollen ſie nit me nemen von unß burgern zu virkunden oder zuphenden oder ſie zuvirantworten, dann von yder myle iiii ſch. junger heller.

(Zuſatz: Darzu ſal der oberſte Richter das gerichte uff Bornheimer Berge warten vnd da die burger vnd die von Bonemeſe virantworten, ſo die beclagt oder vorgenomen werden, abeheiſchen nach der ſtede friheid, vnd obe er einche nüwinge oder ſache da vorneme die gehandelt oder vorgnomen wurden, die wieder des Rat und ſtede Fr. friheid, recht vnd herkomen weren oder ſoſt wieder den Rat oder burger weren, das er daz nit zulaſſen ſondern darwieder ſin vnd uffſteen ſulde vnd nit daby ſin oder zulaſſen, vnd dem Rade daz alſbalde vorbrengen und mit allem fliße daran ſin vnd zuſehen, daz der Rat daran bliben moge als herkomen iſt, vnd auch mit den gefellen eym oberſter Richter zugehorig noch mit den buſſen uff dem berge nymat beſweren wyder, den herkomen iſt, vnd auch des Richs gerichte in Fr. getruwelich zu warten vnd ſo der Rat by eyn iſt, des Rats getruwelich warten, vnd by der Rat dore bliben ſo er meyſte mag, ane alle gevende)

Auch hat der oberſt Richter macht zu richten uber ein halb marg vnd darunder, vnd die andern Richtern vber einen virdung vnd darunder, vnd ſollen alle fronfeſten (nu zu zyt jn die walpurgis) ire ſtebe vor dem Rade uffgeben; welcher aber uff die zyt krang were oder nit heym

Digitized by Google

were, die ſollen iz tun uff den neſten donreſtag dornach ſo der geſunt were worden oder herheyme qweme.

Auch ſollen die Richtere vurter kein brieffe beſigeln, iz ſy dann das ir zwene mit eyn beſigeln, vnd ſollen doch beide nicht me dann einen thornoß davon nemen (vnd iſt den Richtern geſagt, dem forter alſo nachzukomen. Actum in vigilia Ephi. dm. anno MIIII°LXXIII (1473) in consilio. Vid. auch den neſt Articule von der frevele wegen.)

Auch was fravels oder vngefugs die Richter gewar werden, das ſollen ſie an einen gerichtſchriber brengen vnd ym das ſagen by iren Eiden als ſie gelobt vnde geſworen han, der iz dann vertzeichen ſal, vurter an das gericht zu brengen. Actum Mathei, anno XIIII°IIII° (1404).

(Orfriede)

Nota ein iglicher der zu Fr. in das Sloß gelacht wirt vnd ußgelaſſen wirt, ſal in truwen globen vnd zun heilgen ſweren, der geſchichte vnd anfertigunge vnd was ſich davon irgangen hat, vur ſich, ſin erben vnde einen iglichen von ſinen wegen, eyn alt orfryde vnd einen gantzen lutern virtzieg gein den Burgermeiſter Scheffen Rade Burger vnd Stad gemeinlich zu Fr., allen iren dienern, den iren vnd die jn zu der zyt oder vurwerter zuvurantworten ſteen oder werden, vnd auch gein den Richtern, die yn in das ſloß gelacht han, oder dazu geraden oder geholffen, vnd gein den clegern vnd allen den die darzu gehoren oder das angeet oder damyde verdacht ſin, vnd er, ſin erben oder nymands von ſinen wegen, das ſementlich oder beſundere nomer an zu rechen, noch beſtellen geben werden, heimlich oder offenlich, mit gerichte oder ane gerichte geiſtlich oder werntlich, noch anders in keinewys, vnd allis des er davor dem gefengniß oder darjnne gefraget ſy worden, oder ſuſt da vernomen habe, nomer me zuſagen oder anders zumelden oder zu offenbarn, wie man das erdencken mag, vnd ob er des gefengniß ſchaden oder gebreſten icht wiſte, den Burgermeiſtern oder den Richtern, da ir ein oder me, vnvertzogelich zu ſagen vnd zumelden, vnd weris das er vmb dubery oder vmb ander ſpilery oder vmb ander vntad gefangen da hette gelegen, ſo ſolde er auch darzu globen vnd ſweren, der Burgermeiſter Scheffen Rade Burgern vnd gemeiner Stad zu Fr. aller irer diener vnd die jn zu virantwurten ſteen, ſchaden zu warnen, ir beſtes zu werben vnd vurtzukern zu tage vnd zu nacht, wo er das gewar würde, vnd nomer wider ſie ſemptlich oder beſunder zutun oder beſtellen

Digitized by Google

getan werden, mit gerichte oder ane gerichte, geiſtlich oder werntlich, heimlich oder offenbar, er oder nymand von ſinen wegen, one alle argliſt vnd geverde.

Item der Rad iſt uberkomen, vnd han hüde zu tage alle uberfarunge vnd bruche vnvertzeglich beſyt geſetzet, vnd obe ymand jnwendig oder uſwendig Rades vurter wider des Rades geſetze vnd vberkomen tede vnd verbreche, oder ſuſt wider den Rad frevelte oder tede, daz der Rad dann den darumb vnd auch umb ſin alden vorbegangen vberfarunge vnd bruche ſtrafen vnd bußen wil, nach dem als ſie dar bedunket das der fravel vnd vberfarunge groß oder clein ſy, das ſich ein ander daran ſtoße. Actum feria quinta ante Urbani anno XIIII°. Diß iſt durch die ſtad geruffen von nuwens. Actum post conversion. sti Pauli anno XIIII° secundo.

Auch ſal allermeniglich wiſſen, wer vorter dem gerichte von fravels wegen bußfellig wurdet, daz das gericht vnd der Rad als ir iglichem dann zugehorit, die Buße darvmb nemen wollen. Wer aber als arm were, das er der buße nit hette zubetzalen, iz weren frauwen oder manne, die wil man ſuſt darvmb bußen vnd ſtraffen nach dem das die ſache groß oder clein ſie, vnd ſich die ſache verhandelt han, das ſich ein ander daran ſtoße.

Auch gebudet der Rad, daz nymand, ſie ſyn manne oder frauwen, boſe vnd vntzemeliche Eide ſweren ſullen vnd damyde unß herren got, unß lieben frauwen vnd die heilgen ubelhandeln oder ſmehen; wer daz vberfure, iz weren manne oder frauwen, die will der Rad darvmb bußen vnd ſtraffen, nach dem als ſie dann bedunckt, als die Eide groß oder clein ſin, das ſich ein ander daran ſtoße.

Auch gebudet der Rad, daz nymand lange meſſer oder ſwerte, iz ſy tag oder nacht tragen ſolle, dann als lang als das maß iſt, ußgnomen der Schultheiß, die Scheffen vnd die in den Rad geen vnd die Richter vnd ire knechte, wer iz daruber tede, der hette das meſſer oder ſwert vnd darzu fünff ſchillinge phen. zu pene verloren, als dicke das geſchee. (Item renovatum quinta post pet. et pauli anno LVI.)

Auch warnet der Rad allermenlich, daz er ſich hernach wiſſe tzurichten vnd zu huden, dann wer das vberfure, iz weren manne oder frauwen, die will man darvmb ſtraffen vnd buſſen als vorgeſchriben ſteet.

Rota dieſe vier vorgeſchr. vberkomen vnd geſetze hat der Rat auch

Digitized by Google

offinberlich durch die Stad laſſen rufen vnd virkunden. Actum dominica die post diem conversionis scti Pauli anno XIIII° secundo.

Der Rad iſt vberkomen vnd gebudet, das nyman, iz ſin mannen oder frauwen, Criſten oder Juden, boſe verkorn worte, die gode vnd ſiner muter Marien ſmehelich vnd nerlich weren ſprechen oder ſweren ſulle; wer das darüber tede vnd wer das horte, er were ynnewendig oder ußwendig Rades, der ſulde das eime Burgenmeiſter von ſtunt vurbrengen, vnd ſal der oder die mit fünff ſchilling phen. zu pene virfallen ſin, als dicke des not geſchicht, vnd ſal man des nymande erlaſſen, vnd wil in der Rad darzu boſſen, darnach die worte groß oder clein ſin. Actum ipsa die Lucie virg. Anno LXXXXV^to^.

(Von den huſen vor der ſtat, fruchte vnd wine)

Der Rad iſt vberkomen vnd gebudet allen denjhenen, die Huſe vor der Stad han, by iren Eiden, als ſie dem Riche vnd dem Rade getan han, das ſie beſtellen, das ire huſe vorgut nomer komen uz des Rades vnd der Stade hant oder uz irer burger hant, vnd das ſie daz dem Rade wohl verſchriben vnd virbreffen. Actum sabb. post Nativitatem Johis Anno LXXXXIIII° (1394) (Sie ſollen auch von iren fruchten die ſie dauff han, obe ſie die verkaufften ußluden oder burgern, dem Rade vngelt davon geben zu glicherwyſe als die burger zu Fr. von ihren fruchten in der Stad tun muſſen. Actum et clarificatum quinta Oculi anno XIIII°XLI°.

Der Rad iſt vberkomen, welche burger wyne uff ir huſe vor der Stad ſchicken, die ſie daruff drincken wollen, daz ſie kein ſteinfur davor geben hie durch zu furen. Act. in crastino Omn. sctorum Anno LXXXX quarto.

Der Rad iſt vberkomen, das alle die wonhafftig zu Bonemeſe ſin, in guten truwen an Eits ſtat globen vnd zun heilgen ſweren ſollen, dem Rade vnd der Stad Fr. vnd dem Amptman oder Amptluden, dem Burggreven zu Bonemeß, die der Rad itzunt da hat oder vurter dar ſetzet in Amptiswiſe, virbundin vnd gehorſam zu ſin, vnd des Rades vnd der Stede Fr. vnd auch des Sloſſis und dorffis zu Bonemeſe mit aller vnd iglicher zugehorunge ſchaden zu warnen vnd beſtis getruwelichen zutun vnd vurzukeren vnd mit dem geſchutze vnd andern zugehörunge getruwelich umbtzugeen vnd zum beſten zu bewaren, vnde vegelt, malgelt, wegegelt vnd andere rente, als der Rad vnd das Sloß vnd ſin

Digitized by Google

zugehörunge itzunt da han oder vurter gewinnen, nit zu beſchedigen, ſundern das es ein iglicher vur ſich gebe ſo daz geburit vnde iz auch getruwelichen helffen beſchirmen, vnd dem Rade vnd dem ſloſſe zu ſiner notdorfft virbuwen vnd verwenden, als yn das befolhen wirt, vnd obe ir dheiner itzunt wiſte oder hernach erfure oder gewar wurde, das dhein vnglich oder vngetruwelich mit den renten vnd gefellen umbginge, oder mit den porten oder wachte oder andern ſachen, die jme befolhen wurden oder itzunt befolhen weren, oder ſuſt von virredern oder ſolicher ſache wegen dem Rade vnd dem ſloſſe ſchedelichen were, das er daz dem Burgreven oder den Burgermeiſtern vurbrenge vnd vnverzogenlich melde. Weris auch, das ſie den Burgermeiſtern, Scheffen, Rade vnd Stad zu Fr. icht zuzuſprechen hetten oder gewonnen in der zyt, als ſie zu Bonemeſe ſeſſen oder wonhafftig weren, darumb ſulden ſie recht geben vnd nemen vor des Richs gericht zu Fr., vnd was ſie auch vnder einander zuſchicken han oder gewynnen, oder ire hußfrauwen, bynnen der zyt als ſie da ſeßhaftig ſin, darumb ſollen ſie recht geben vnd nemen vor dem gerichte zu Bonemeß, vnd das nyrgen anderswar ziehen oder fordern ane alle boſe funde, vnd ſollen auch alle die vurwerter darkommen zuwonen, das globen vnd ſweren als vorgeſchr. ſteet, vnd auch alle die noch nit zu iren tagen komen ſin, das auch globen vnd ſweren ſollen, ſo ſie zu iren tagen komen, als dicke das not geſchicht.

Wann der Burgreve oder der Schultheiß zu Bonemeſe ein gebot tun, bei ein zuſin, wilcher dann darzu nit enqwem als uffgeſetzt were, der were zu pene virfallen mit v ß heller, ſo das gebot von des Dorffes wegen geweſt were, vnd weris aber das gebot von des Radis vnd der Stede Fr. wegen geweſt were, ſo were iglicher der alſo ußblieben were, mit xviii ß hllr. zu pene virfallen, als dicke des not geſchicht, vnd ſal man das nymand irlaſſen.

(Der Rad iſt vberkomen, das fort zu Bonemeſe ein Burgreve oder die Burgermeiſter oder der ſchultheiß in der andern abeweſen der Stede friden von des Rades wegen gebieden mogen in ſachen, do ſie bedunket großlich notdorfftig ſin, wo aber ſoſt ſlechte gemeyne ſachen ſin, do ſollen ſie der Stede friden nit gebieden, dan ſie mogen ſoſt von des Rades wegen den partyen ſchlecht friden zuhalden gebieden, vnd weme dan der Stede friden in ehaftigen merklichen ſachen geboden wurde, mit dem ſal man iß halden als man iß hie zu Fr. pliget zuhalden, als das

Digitized by Google

geſetz hiernach geſchr. ſteet. Actum et clarificatum Sabbato post Mathei anno XIIII^{c}XLI°).

Auch wen man zu Bonemeß zu burger enphahit, iz ſy man oder frauwe, der ſal nymands anders dann der Stab zu dinſte ſitzen, vnd ſal auch dann ir iglichs ſo iz wider von dannen ziehen oder keren wil, dritte halben gulden vor ein armbruſt geben dem ſloße und gerichte zu Bonemeß, vnd ſal der zolner das by Eide fordern vnd nemen, e ſie von dannen ziehen. Der Rad zu Fr. gebudet und iſt uberkomen, das alle die die wine zu Bonemeß ſchenken wollen, von ydem fuder einen gulden geben ſullen vnd was vnder oder über ein fuder iſt, nach Martzal, vnd ſollen das gelt geben, e ſie die Wine ſchencken; wer das uberfur, der hette faß vnd win oder das gelt das darvmb geburte, zu pene virlorn. (Weitere Beſtimmungen von 1433 auf einen beigehefteten Pergamentzettel, auf welchem noch folgendes: Nota unſer hern der Rate haben uff Dinſtag ſant thomastag anno 1490 geordnet vnd geſatzt, das die wober zu Bonemeße von eynem jeden Duch daſelbſt ſechs heller zu walken vnd vier heller zu weſchen geben, vnd von dem zoller daſelbſt uffgehaben, inne eyn burſen getan und zu halben Jare der Stede Rechenmeiſtern geliebert werden ſolle. Wer auch ſin Duch, ſo in der walkmülen geweſchen oder gewalkt wurden, dem zolner nit angetzeigt vnd dem Rad ſin gelt davon alß ſich gebuert zu geben, entpfrembd wurde, der ſal von eynem iglichen Duch eyn ort eyns gulden zu buß verloren han, halb dem Rate vnd halb dem zolner zugefallen. Actum anno et die predictis.)

Wer auch ein achteil korns zu malen wil tun, der ſal auch vor der Stad ſeß heller davon geben vnd von anderer fruchte nach der martzal; wer des nit entede, der hette ſacke und frucht oder mele zu pene virlorn.

Wer auch korn zu Bonemeß kauffte, der ſulde auch von ydem achteil vi hllr geben vnd von anderer fruchte nach Martzal, ußgeſcheiden die burger zu Fr. ſollen das nit geben (mit einem Zuſatz von 1442).

Auch welcher becker oder man oder frauwe mele oder fruchte uß Fr. furte, davon das malgeld zu Fr. gegeben were, davon bedorfen ſie zu Bonemeſe nit malgelt geben. Wer auch zu Bonemeß das malgelt von brode oder mele gegeben hette, wann das gein Fr. qweme, ſo ſulde daſelbe malgelt an dem malgelt zu Fr. nach martzal abgeen, alſo doch das daz uff den Eit berechtit vnd ußgetzogen wurde.

Nota dem zolner zu Bonemeſe iſt von des Rades wegen von nuwem

Digitized by Google

befolhen von der becken wegen daſelbis, alſo das er von jn nemen ſal von eim achteil korns oder weiß vi hellr und anderer fruchte nach antzal, das ſie daſelbis eſſen oder verkauffen wollen als von andern jnwonern daſelbis ꝛc. ꝛc. ꝛc. Actum coram cons. anno dm. M°CCCC°IX° feria tertia post dominicam Reminiscere.

Jtem dem tzolner zu Bonemeß iſt befolhen vnd geſagit, alſo das man den molner in der molen daſelbis das molters, der jme in derſelben molen gefellit, als vil er des in ſime Huſe bedarf zu ſiner notdorfft zu eſſen, des engel zu vngelde erlaſſen ſulle, vnd von dem andern ſulle man tun vnd geben als von anderer frucht vnd mele, das zu Bonemeſe oder zu Fr. geeſſen wird.

Der Rat iſt vberkomen, das man zu Bonemeſe nemen ſulle mit namen von eim pherde das allein in eim Wagen oder in eim karren, die mit Kauffmanſchafft geladen ſind zuhet, iii alde hllr, gingen aber me pherde dann eins in eime ſolichen wagen oder karren, ſo ſal man von ydem pherde zwene alde hllr nemen. Auch ſal man von ydem pherde, das in eyme wagen oder in eime karren zuhet, da frucht, brot, hauwe ſtro, ſchaube, holtz, kolen, graß oder ſoliche gewar uffliget vnd her gein Fr. in die Stad gefurt wirt, einen alden heller nemen vnd nit me, doch alſo wo ein phert alleine in eim wagen oder in eim karren gehet, da laſt uffliget, welchirlei die laſt iſt, davon ſol man drij hllr nemen. Actum anno dm. mill°CCC°LXXXVIII° sexta feria proxima post Urbani.

Eyn iglich portener zu Bonemeſe ſal in guten truwen globen vnd zun heilgen ſweren, dem Rad vnd Stad Fr. vnd dem ſloß vnd burg Bonemeß getruwe vnd holt zuſin, iren ſchaden zuwarnen, ir beſtes zu werben vnd zutun, vnd getruwelich zu Burg, ſloß, blancken, graben, zunen oder ander irer zugehorunge zu Bonemeſe zuſehen, vnd obe er gewar wurde, des darin ſchade geſchee oder ſich ergerte, ſal er vnvertzogelich vngeuerlich vur die Burgermeiſter oder Rechenmeiſter brengen, vnd auch abends zytlich die porten zuzuſchließen, vnd morgens zu rechter zyt uffzuſchließen, vnd ſo die porte abends zugeſchloſſen wirdet, das er die nit wider uffſchließen ſal vz oder inzulaßen, ane wißen, willen vnd geheiß des Burggreven, vnd auch dem burggreven von Amptiswegen gehorſam zu ſin ane alle geuerde, vnd des nit zu laßen dnrch liebe, myede, gebe, gunſt, haſſe oder keynerley ander ſache willen, wie man die erdenken mochte.

Digitized by Google

Act. feria quinta que fuit in vigilia circumcisionis dm. anno ejusd. XIIII°XI°.

(Alle hantfesten mit der stede Fr. ingef. besigeln)

Der Rad ist vberkomen, das man furter in alle hantfesten, die mit der Stede Fr. Ingesigel besigelt werden, vur das urkunde derselben brieffe den nachgeschr. artikel setzen sal mit namen also: (so hait sich auch der benant C by den eyden vnd pflichten, domit er dem heilgen Riche vnd vns verwant ist, benomen, das solicher kauff jme, syner hußfrauwe vnd sust nyemanden anders vns mit der Burgerschafft nit verbonden geschee sy, conclusum in consilio quinto post purificationis Marie anno dm. MCCCC° nonagesimo primo) doch in diesen vorgeschr. artikeln dem Riche, dem Rade vnd der stad zu Fr. unschedelich an iren dinsten, gnaden vnd friheiden. Auch das man vurwerter kein hantfesten mit der Stede Ingeß. besigeln sal, die da besage, wer den brieff jnne habe oder wem man das giffte oder beschcide. Auch daß man keim phaffen oder geistlichen personen oder ußmerkern oder andern luten, die nit werntliche burger oder werntliche bysessen sin vnd dem Riche dem Rade vnd der Stad zu Fr. nithafftig sin, keinerlei Eigen oder Erbe in des Richs Stad zu Fr. oder in der terminy daselbis gelegen, virkeuffen sulle, oder jn der Stad brieff darüber tun geben. Welcher burger oder bysesze zu Fr. solich Eygen oder Erbe paffen oder geistlichen personen oder sust ußmerkern, als vorgeschr. steet, darüber virkeuffte, dieselben die daz also virkeufften, sulden dem Rade vnd der Stad zu Fr. mit als vil gelt als das Eigen vnd erbe virkeufft wurde, virfallen sin vnd sulde doch der kauff darzu nit vurgang haben. Actum ipsa die Galli confessoris anno XCIX° (1399).

(Der Bumeister Eyt zur pharre.)

Ich N. sweren, dos ich getruwe sy dem Buwe der kirche sant Bartholomeß zu Fr. von des buwes wegen, vnd das ich fruchte rente vnd andre gefelle vnd zugehörde des Buwes derselben kirchen getruwelichen heischen vnd fordern, ich selber oder mit andern luden, vnd damit recht umbgeen, vnd daß ich kein ewige gulde desselben buwes nit verußern oder virkauffen, ane wiße vnd laube des Capittels der vorgen. kirchen vnd des Rades zu Fr., sundern das ich die kere, wende vnd ußgebe in nutz des buwes derselben kirchen, und das ich auch keinen großen buwe buwe oder tu buwen yn oder ußwendig der kirchen, auch ane

Digitized by Google

virhengniß, willen und laube das vorgen. Capittels und Rades zu Fr., vnd das ich zu zweien zyten in ydem jare Rechenunge tu des Capittels vnd des Rades Feunden, die von beiden syten darzu beſcheiden werden, vnd das ich iglichen buwe der vorg. kirchen zu rechter zyt und notdorfft buwe, als mir gott helffe vnd die heilgen. (Die 3 letzten Worte ſind mit ſpäterer Hand durchſtrichen.)

Nach Bl. 10 ſind mehrere Papierzettel mit Notitzen über Bürger-Aufnahmen ꝛc. eingeheftet, z. B. der veſte Adam Schelme von Bergen hat uff hute mittwochen nach Egidii 1502 Herrn Johan Reyſen Burgermeiſtern in der Stede ſchreiberey in bywesen der vier ſchriber mit hantgebendem truwe gelobt, weß er mit dem Rate oder iren Burgern in der zyt, ſo er allhier zu Fr. wonet zu ſchicken gewynnet, darumb wolle er recht geben vnd nemen vor des Richsgericht oder dem Rate allhie. Nach Blatt 11 iſt ein Pergamentzettel mit der Ergänzung des Einwohnereides und nach Bl. 15 der oben erwähnte mit der Zollordnung zu Bonames von 1433 u. ſ. w. eingeheftet. Nach Bl. 17 folgt ein nicht numerirtes Blatt mit nachſtehender Raths-Verordnung:

Nachdem ſich offte und dicke begibbet, das zwey Celüte ſamenthafft Erbgüttere verkauffen die werſchafft biß zu vollenkomener Betzalunge vertziegen keyn ſchrifft darüber begriffen, vnd zu zeyten Eins vnder den verkäuffern zuvor vnd Ee die werſchafft geſcheen iſt todes abegeet, darumb die kindere, der kinder frunde oder aber daß abgegangen frunde ſolich werſchafft nit geſcheen laiſſzen wullen, die kyndere ſyen dan verfürmondert, oder daß leſte jnne leben ſolle ſolich werſchafft nit zuthun macht haben, das den dem leztſten jnn leben zu merglicher beſwerunge vnd nachteil etwan dicke reichet, Solichs vnd den Armen koſten, mühe vnd arbeit zu verkomen, hait der Rat geordent und geſetzt, zu welcher zyt ſoliche keuffe durch zwey Celüte abegeredt werden vnd nit uffgifft vnd werſchafft geſcheen iſt, ſo ſal das leſt jnne leben oder der verſtorben Erben zwo erbare mansperſonen, die by ſolichem verkauff geweſt ſien, mit jme ſo die werſchafft geſcheen ſol, jnne vnſer Schriberye brengen, die auch daſelbſt uff verbot erſchinen vnd zu got vnd den heiligen mit uffgereckten fingern, daß der verkauff by beider elüte leptage beſcheen ſy, geloben vnd ſweren ſollen. Solichs ſol auch jnn den brieff nach dem prolocut inſerirt vnd zugeſchrieben werden, alſo lutende: Auch ſo ſtunde in unſer geinwurtikeit N vnd N vnd haben zu Got vnd den heiligen

Digitized by Google

geſworen, daſſ ſie doby vnd mit geweſt ſine, do N vnd N ſolich obgemelt huß N vnd N verkaufft haben.

Concl. in Consilio sexta post ephias dm. anno XIIII°XC nono (1499).

Dabei iſt bemerkt: Dies Geſetz iſt nicht mehr in usu. Die Worte „vnd den heiligen" ſind durchſtrichen.

Bl. 18 enthält eine Verordnung, daß der Rat „eyn folke zu roſſe vnd fuße zu Retunge des römiſchen Königs" nach Flandern geſchickt und darauf eine merkliche Summe Geldes gewandt habe, was dann alles „gemeyner Stadt zu übertrefflichen ſchulden, ſchaden und abnemen" gereiche, daher er dann einen „kleynen Ufffſchlag biß uff witer bedenkens uff frucht, wyn, malvaſier und bier" gemacht habe. Am Ende heißt es: Diß vorgeſchr. iſt durch des Rats freunde gemeynem folke, auch von Stuben zu Stuben verkünt uff montag nach Laurentii anno 1488.

Es folgen nun zehn Blätter, die ſämmtlich mit xviii bezeichnet ſind und vielerlei Satzungen über ſtädtiſche Abgaben enthalten, ſo die Ordnung über das Ungeld von der frucht, was diejenigen heben ſollen, die über der Stadt Rentkiſte geſetzt ſind; die Ausmerker ſollen das Ungeld auf der Fahrpforte geben (1493); über die Abgabe von Wein, der hier niedergelegt und der hinausgeführt wird (ſ. g. Niederlage und Steinfure, vgl. Orth v. Reichsmeſſen S. 187), eine Ordnung über Minderung der Weinabgabe von 1494, beſonders für ſolche, die wieder Wein aus der Niederlage auf ihr „eigen Angſt vnd Ebenthure" ausführen wollen, Satzung über den Kranen und das Kranengeld, Ordnung über die Abgaben von geſalzenem Fiſchwerk, vom Salzgeld, vom Weinkaufen der Fremden und Ußmänner 1442, Eid der Kiſtenherren und Viſirer.

Bl. 19 enthält Rathsverordnungen von 1435 über Weggeld, von 1437 über die den Bürgern für ihre eigenen Pferde und Wagen zu ſtehende Zoll- und Weggelds Freiheit an den Brücken über die Nyde zu Bonames, Nyda, Rödelheim, Eſchersheim, Vilbel und ſonſten, von 1409 über das Ungeld vom Wein u. ſ. w.

Bl. 20. Statut von Momperſchaft wegen 1438, abgedr. in Orth Anm. S. 732. Statut über die Einkindſchaft von 1463, gedr. in Orth 2 Fortſ. S. 182. Stat. von 1475 über das Malgeld.

Bl. 21 bis 23, erſte Seite, mit der roth geſtrichenen Schrift geſchrieben, enthält zuerſt eine „Nota der artikel der friheid als ſich die

Digitized by Google

paffheit der drier Stifte zu Fr. vnd etzliche Altaristen daselbst gebruchen sollen," übereinstimmend mit dem in Orth Reichsmessen S. 150 abdruckten Theil des 1407 mit der Pfaffheit wegen ihrer Steuerfreiheit ꝛc. abgeschlossenen Vertrags (Orth Anm. Seite 715) und dann weitere Satzungen von 1416 über Weinkammern und das Wein Ungeld.

Bl. 23, zweite Seite und Bl. 24. Neue Ordnung von der Hoken wegen.

Bl. 25 und 26 sind nicht vorhanden.

Bl. 27 enthält Bestimmungen über die Freiheit der Deutschen Herren von den Frucht-Abgaben, noch vor dem Vertrage von 1449 getroffen, (vgl. Orth Reichsmessen S. 149) und einen Auszug aus der Rachtung von 1484.

Bl. 28 enthält Bestimmungen über den Nachlaß des Malgeldes an die Klöster und auf der zweiten Seite folgende Verordnung:

Item der Rat thut ernstlichen nach lude des alten gesetze gebieten, das ein iglicher Bürger, der 500 gulden wert über scholt vermag, uber so vil korns er eyn jare mit sym gesinde vnd sym huse zu essen vnd zu gebruchen bedarff, dem Rate dazu stetiges fünf Achtel halten soll, und welcher dusunt Gulden wert vermag über scholt, zehen Achtel halten soll, und darüber biß in zehen dusunt gulden nach antzal, und sol solich bestellung gescheen zwischen hie vnd fastnacht nestkompt, vnd welcher Bürger deß nit hette, so der Rat das lasset besehen, sal von iglichem Achtel, als jme über sin gebruchunge geburte zu halten, so dicke vnd so vil er brüchig funden wirde, mit eynem alten torneß zu pene verfallen sin. Des Rats begerunge vnd meynunge ist auch das sust andere bürger die das vermögen nach irer gelegenheit ungeverlich sich auch mit früchten bestellen und versehen sollen, der iglicher uff ein jare mit iren gesinde zu essen haben ungeverlich. Und damit die burger desto flißiger korn zu kauffen sein, ist der Rat vberkommen, daß das Korn furter bedefrei sin solle. Nota diß ist angeschlagen an die tafel des Gesetzes, auch allen stubengesellschaften vnd Zünften abeschrift vnd zetel vberschickt, auch sunst andern gemein burgern die nit stubengesellschaft haben noch zunftig sin, uff dem Rathuse verkunt vnd verlesen worden. Actum feria sexta post assumpt. 1490.

Dann folgen zwei mit xxix bezeichnete später eingeschaltete Blätter, die eine ausführliche Ordnung wegen Einfuhr der Frucht und Ungeld

Digitized by Google

von 1508 enthalten; in derselben ist am Schlusse das vorstehende Statut wiederholt. Auf Blatt 29 in der fortlaufenden Numerirung stehet eine Frucht-Ordnung von 1458, mit der Randbemerkung, daß dieser Artikel geändert sei in foliis praecedentibus duobus.

Blatt 30 enthält mit der Ueberschrift „Anfang des nuwen thorns zu sant Bartholomäus" die Notitz von 1415, welche in dem Archiv Heft 3 S. 33 abgedruckt ist, dann ein Verbot des Feilhaltens an geweiheten Stätten von 1443, ein gleiches hinsichtlich des Isen vor der pharre zu sant Barth. von 1463, und eine Satzung von 1385, daß die Bürger um weltliche Sachen nicht an geistliche Gerichte gezogen werden sollen. Auf Bl. 31 erste Seite folgt ein Verbot von 1386 an die Procuratores, solche Ladungen vorzunehmen.

Blatt 31, zweite Seite, und Bl. 32 enthalten eine Ordnung von 1491 wegen der „furkäuffere an altem gewand vnd hußrat," eine Satzung von 1433 von der Juden Fleischkauff, eine von 1407 von den Unterkäufern „ an altem Gerede," und die beiden nachstehenden:

Der Rat ist vberkommen, das der meister zun guden luden fort nymant dienen sal dan dem Rade vnd der stat zu Fr. es were dan vmb gelt, dasselbe gelt er auch forter den armen siechen vnd dem hofe zu guden luden zu fromen vnd in iren notzen fügen solle mit rade der plegere, oder were dann nit wissen, wille vnd verhengnisse der Bürgermeistere oder der fürmündere, die von des Rades vnd der stede wegen fürmündere vnd plegere darüber sind. Act. tertia ante Joh. decollat. anno 1404.

Auch ist der Rat vberkomen von des hofes wegen zun Gutenluden, daß man forter nymant darin nemen sulle, er sy dan mit der guden lude suchte vnd plage begriffen vnd verhafft, vnd sy ein burger oder burgeresse zu Fr. vnd wo sich erfünde, daß einche weren die die plage vnd suchte nit hetten, daß man die heruß heiße geen, ußgescheiden die es umb ir gelt gekaufft hetten. Act. quinta post Andr. anno 1407.

Ein weiteres mit 32 bezeichnetes Blatt enthält eine undatirte Ordnung über „die kleydere hocken," vnd auf der zweiten Seite nochmals das Statut über die Währschaften von 1499 in etwas geänderter Fassung.

An die Satzungen über den Gutleuthof schließen sich sodann auf Blatt 33 und 34 die nachstehenden mit derselben Schrift geschriebenen Satzungen an: (die von 1490 ist spätere Einschaltung.)

Digitized by Google

Auch sal man nymant in den spitale zum heiligen geiste nemen oder da pründe geben, die da mogen geen vnd steen, vnd obe der etzliche darin weren genommen, die doch mochten geen vnd steen, die sulde man vnvertzigelich daruß wisen vnd heißen geen, vnd das auch forter also halten nymant darin zu emphaen, er lige den sieche zu Riesebette vnd moge nit geen vnd steen, vnd wan die dan daraffter gangheile wurde, das man die dan auch hinuß hieße geen, ußgescheiden die darumb die plegere vnd fürmundere mit des Rat wissen vnd willen gekaufft hetten. Auch sal man nymant der da wont oder versert wurde, darinn tragen oder enphann vnusgetragen vor dem Rate, sie weren dan in der stade dinste wont worden oder versert oder weren sust andere kranglüde, die nicht hetten noch auch nit arbeiden mochten, die doch burgere zu Fr. weren oder von alder wonhafftig geweſt weren.

Auch sal der stede wontarzt in dem vorg. spitale off der stede koste nymant heile noch arztien, er were dan in der stede dinste wont worden oder versert oder were soſt eyn arme mentsche in dem vorgeschr. spitale krang gelegen von geswere oder andere verserunge wegen, vnd das er auch keynen der stede diener off der stede kosten arztien oder heilen solle, er were dan in der stede dinste wont oder versert worden.

Der Rat ist vberkomen das man nu forter den spitale sant Niclas kirche oder den guden luden keyn gulde ewige oder pantschafft eigen oder erbe bynnen der stat vnd termeni zu Fr. gonnen sulle zu keuffen, sonder das man es damit gein yne halde als andere geistlichen luden. Actum quinta ante Viti et Modesti anno 1426.

Item hait der Rate geordnet, das nun hinfür die wyne glocke von sant Gallen tag an biß uff vnser l. frauwen tag annunciationis zu aichte vren vnd von selbem vnser frauwen tag an biß uff galli zu nune vren geludet werden solle, vnd besonder eyn gantz halb stunde. Act. feria secunda post omn. sanctorum anno 1490, etiam publicatum in cancellis ecclesie S. Barth.

Der Rade gebüdet das nyemants nach der letzten glocken zu dem wyne sitzen sulle oder in der stat nach der lesten glocken ane bornende liechte oder schaube geen sulle, wen man daruber zu wine funde sitzen oder in der stat geende anders dan als vorg. steet, der ist mit fünf schillinge phenge es sy mann oder frauwe zu pene verfallen vnd wollen vnsre Herren dazu den oder die tun angreiffen vor ungerechte lude

Digitized by Google

vnd ſal man daß nymant erlaſſen als dicke des not geſchicht. Act. quinta post Michaelis 1382. Auch keyn gerüff mit lichtfertigem geſchrei oder bukeln vnd ander vngefug üben.

Auch das allermenlich wan man yne gebudet zu wachen, nachts in den gaſſen wachen ſal an den ſteden als man yme beſcheiden wirt; wer das nit dut, der were von yder nacht mit 10 ſch. pfenge zu pene verfallen, vnd mag yne der Rat darzu bußen als yne duncket das der frevel groß oder cleyn ſy, vnd ſollen die die Wachte in der gaſſen ſetzen, eynen iglichen darfür tun penden mit eym Richter den man jne darzu geben ſal.

Auch ſoll allermenlich waſſer vor ſin tore ſetzen, wer des nit dut der iſt zu pene verfallen mit 5 ſch. pfenge von ydem tage.

Auch wer dem andern ſin waſſer frevelich umbſchütt, der verluſet 5 ſch. pfenge vnd wil yne der Rate darzu bußen, das ſich eyn ander daran ſtoße.

Auch enſal ſich nymant vermachen vnder den augen es ſy tag oder nacht, wer darwyder tede, den oder die man beſehe vermacht, es were man oder frauwe, die wil der Rat tun angreiffen vor ungerechte lude vnd auch zu der pene, die daruff vor geſaſt iſt, es were dan beſonder das der Rat den Artickel zu etzlicher ziit ſunderlich wulle ſinen gang haben laſſen vnd gemeinlich geſtaden. (In Margine: wirdt nit gehalten zu Faſtnacht.)

Der Rat dut allermenlich zu wiſſen, wem der ſtede friede geboden wirt er ſy fremde oder heimiſch, das in der halden ſal, deſſelben glichen ſal auch der ihene von des wegen der ſtede friede geboden wirt, auch ſchuldig ſin zu halten, er ſy yme geboden oder nit. Und von weme derſelbe ſtede friede fürwerter vberfaren wirt, der iſt dem Rade vnd der ſtat mit libe vnd mit gude verfallen ꝛc. Act. ipsa die Sti Michaelis 1412.

Auch iſt der Rat vberkomen, wer by yne zu Fr. von eins dotſlags wegen ußſweret, das der vor ſitzendem Rade ußſchweren ſal, zwey jare uß zu ſin mit den vnderſcheide hernach geſchriben. Alſo beſcheidelich weres ſache, das der Rat oder die Burgermeiſtere von des Rats wegen nach den ſenten zu der ſtede ſachen, das ſie dan wole in die ſtat Fr. oder an andere ſtede, da ſie auch nit ſin ſulden, zu yne komen megen, alſo das ſie darnach ſo man ym nit me dorffte, wyder ußfaren ſulden bei iren eiden, die ſie vber die ußfart gethan han, vnd dan

Digitized by Google

forwerter ire zyt vollen uß sin sollen als sie geswort han, vnd das sie damit wyder iren eit nit getan sullen haben. Weres auch das dieselben geslet oder getrongen wurden, das sie von solicher ehehafftiger node wegen in die porten oder in die stat Fr. qwemen, also das sie auch zu stont by iren eiden wyder hinuß komen, so sie vor den, die sie getrongen oder geslet hetten, sicher hinuß komen mochten, das sie damit auch wyder iren eit nit getan haben. Act. feria quinta proxima post Tiburtii anno 1387.

Der Rat ist vberkomen, wer von eins Dotslags wegen ußsweret, das der in der stat Fr. noch zu Sassenhusen oder off dem steinwege vor Sass. bynnen der Ringmuren oder porten in denselben zween jaren als er ußswert, nit sin oder dar komen sal ane alle geverde. Act. quinta post Tiburtii 1429. Auch wer von eins Dotslags wegen dem gerichte vnd den cleger gebessert vnd darnach zwey jare uß sin sal, das er in denselben zwey jaren wole mag sin zu Bonemese ob er wil. Act. quarta ante Viti 1486.

Der Rad ist vberkomen vnd ist von alder also gehalden, das des Rats buße ist 30 lib. heller der sal man nymant erlassen und sal man auch davon nicht abestellen, wole mag man jme nach gelegenhait darzu ziit vnd stunde geben vnd sal zwey jare ußsweren, also das der freveler vor mit den clegern vereynigt sy vnd die clegere gudem gerichte vor gericht gedankt haben.

Der Rat ist vberkomen, das man forter keyme er sy zu Fr. inplichtig oder vßmerker, der einen mort getan hette oder gefangen wurde, in keyne wise gestaden oder verhengen sulle hie zu bedeln oder sture darzu zu heischen, solich sache oder gefangnis damit abezulegen, vmb des willen, das sich nyemant daruff verlassen bederffe vnd auch vmb des willen das der stede fiende arme lude nit daruff fahen oder schetzen bedorffen. Act. quinta ante Elisabeth anno 1406.

Auf zwei eingehefteten Papierblättchen stehen Notitzen über einzelne solcher Friedensgebote, wie sie das vorgehende Statut anordnet. Zum Beispiel diene:

Johan von Glauburgk ist der Stade fridde geboden nach lude der stede gesetze durch H. Karlen von Hynßbergk und Conrat zu Jungen, beiden Burgermeistere, beschein vnd das Gesetze verlesen. Act. in der stede schribery uff Samstag St. Cathar. Abent 1509.

Digitized by Google

Ein weiter eingeheftetes Pergamentblatt enthält folgende Bekanntmachung:

Vnße Herren der Rat zu Fr. han angesehen vnd betracht das in kortzen vorgangen zyten vaste dotslage zu Fr. geschcen, da die hanttediger entgangen sin, also das nit strafe darnach hat mögen folgen, das dem Rade getruwelich leit vnd wyder ist. Darumb Gote zu lobe vmb eynikeit vnd friedens willen vnd solich übel zu verkomen, so dut der Rat allermenlich verkonden, wann hiefür das got gnediclich versehen wolle, jmant erstochen oder libelois gemacht wurde, wer den oder dieselben hanttediger dan zu Fr. zu gefangnis bringet, dem wil der Rat darumb geben 25 gulden. So sich auch sost slegerij machen vnd begeben, das lude swerlich gewondet werden, wer die hanttediger dan behelt vnd zu gefangnis brenget, obe die gewondeten dan bynnen 30 tagen mit tode abegingen, so wil der Rat aber geben die 25 gulden als vorg. ist. Gingen sie aber nit bynnen 30 tagen mit tode abe, so wil der Rat sie doch zu zymelichen dingen unbelonet nit lassen. Und sal dieselben personen nymant delichter oder sneder halden noch deßhalb von eyner geselleschaft ere oder würde verschalden sin ꝛc. Act. et per civitatem proclamatum anno 1468.

Auf Blatt 35 und 36 folgen dann mehrere Münz-Verordnungen. Die von 1445, 1467 und 1469 sind in Lersner's Chronik II. 574—576 und in Orth v. d. Reichsmessen S. 405, 406 abgedruckt: die übrigen sind hier beigegeben.

Der Rat ist vberkomen, das eyn iglicher er sy monzmeister goltsmit kremer oder wechseler, burger oder gaste zu Fr. golt, silber, perlin, atzstein, pagement, garnalien oder derglichen kauffen vnd verkauffen mage also das sie das off der stede wage liebern vnd enphaen uß vnd inne, mit namen A. B. vnd C, vnd auch also, daz nymant keyne gulden oder silber montze kauffen oder die in keyne wiße ußlese oder ersoyge, Vnd wer darüber golt oder silber uff sin selbs oder andere wage lieberte oder enphinge ußwendig der stede wage, der sulde von iglichem stücke mit eyner marg zu pene verfallen sin alf dicke des not geschee.

Auch wer golden oder silbern montze keuffte oder verkeuffte oder wechsel beseße oder geverlichen triebe ußwendig der stede wechsel, den wil der Rat an libe vnd gude also straffen, das sich ein ander daran stoße. Act. decollat. Joh. 1402.

Digitized by Google

Der Rat ist yberkomen, das keyn der stede burger oder bisetzen in Fr. oder in der terminy daselbs keynerlei thornose engels oder heller, die hie genge vnd gebe sin, offsetzen oder verbernen sulle.

Auch was die burgere oder bisassen selbers hie burnen, oder silber, das hie gebrant were, hie verkauffen oder von hynnen furen oder schicken wulden zu verkauffen, das sulden sie die jhene die der Rat darzu gesatzt hat oder setzende wurde, semptlich oder off das mynste ir einen, vor lassen besehen vnd erkennen, obe es fine vnd wole gnug gebrant sy u. s. w.

Zu wissen als von alder zu Fr. alde thornose, alde engels vnd alde heller silbern montze und werunge gewest vnd noch ist, so gebieden unß herren der Rat allermenlich, solich alde montze vnd werunge zu halden in kauffen, verkauffen vnd andern handelungen zu geben vnd innemen, vnd affter unß. herrn Lichnams tag nestk. keyne andere silbern montze hie in kauffen oder verkauffen noch in andern handelungen zu geben oder zu nemen noch für werunge zu Fr. halden u. s. w. Act. dominica Cantate 1445.

Der Rat hat geordnet, das A. B. und C, obe das ware das einche fremde mentsche herqweme vnd begerte zu zeren vnd keyn frankforter werunge hette, das sie dan solichen personen sollen vnd mogen für ire fremde gelt welcherlei des were, frankforter werunge geben vnd wechseln igliches nach sinem werde vngeverlich, doch nymant zu vbernemen vnd zu beswceren, vnd auch iglichem uff eyne orte eyns gulden vngeverlich vnd darunder vnd nit darüber, also das soliche wechselunge zu luterer nottorft der lude vnd ungeverlich geschee, u. s. w.

Blatt 37, erste Seite enthält Raths-Befehle von 1480 u. 1496 bezüglich der öffentlichen Sicherheit, der Weinglocke u. s. w., wie auf Seite 33 oben.

Blatt 37, zweite Seite. Gebot von 1485, neue Bäue mit „Schifersteyn" oder Ziegeln zu decken.

Es folgen dann 6 später eingefügte Pergamentblätter; das erste enthält ein Gebot von 1514 über strengere Feier des H. Eschetags oder Eschmittwochen, das zweite ein Gebot von 1514, daß Niemand Wein oder Bier geben solle, er habe dann „laub von den Rechenmeistern, eynen mey oder strohe für syner dhore stecken," das fünfte die Formel des Schöffeneids auf des Raths Dörfern; die übrigen sind leer.

Digitized by Google

Blatt 38 und 39 enthalten Gewerbe-Ordnungen, in der älteren roth gestrichenen Schrift, z. B. daß die Bender nur in der Bendergasse in der Altstadt oder in der Neuenstadt ihr Geschäft treiben sollen, von 1402 und 1403; daß keine neue Backhäuser und Schmiedten angelegt werden sollen, die bestehenden auch ihr Recht verlieren, wenn Jahr und Tag darin nicht gebacken oder geschmiedet wird, von 1376; daß den Knechten der Schmiedte und Schlosser das Essen nicht „in den wyn" (ins Weinhaus) gesendet werden solle; aus welchen Thoren die Bäcker ihre Schweine austreiben sollen; daß in der Stadt keine „oleymülen" künftig errichtet werden dürfen, von 1401; daß alle Schauben- und Schindeldächer „in der Aldenstad, in der Nuwenstad, zu Sassenhusen, uff dem Steinwege vnd uff dem Fischerfelde" alsbald abgethan werden sollen.

Der Schluß der letzten Ordnung stehet auf Blatt 40, mit welchem eine etwas neuere bis Blatt 47 fortgehende Schrift beginnt. Es folgen nun:

Blatt 40. Satzung, daß man die Schweine nicht in den Gassen halten solle, von 1421; Gebot, die neuen Dächer mit „schiwerstein" oder Ziegeln zu decken, die Strohdächer abzuschaffen, Befriedigungen mit Mauern, Wänden oder Blanken, nicht mit Zäunen zu machen, von 1439; keine Steine, Erde, Mist in den Gassen zu lassen, v. 1413.

Blatt 41. Ordnung, die Bußen in den Messen, Hochzeiten, von der Juden Laubegeld u. dergl. sollen in besondere Büchsen gethan und diese jährlichs geöffnet werden, wonach dann die Bürgermeister zwei Theile, der Stadt Rechnung das dritte Theil erhalten solle, von 1426; Gebot von 1495, abgebrochene Bäue nicht aus der Stadt zu verkaufen; Ordnung von 1443 über die den einzelnen Richtern zugewiesenen Stadttheile, wie folgt:

Item der Oberste Richter hat den kornmerke von der Bockenheimer porten bis zu Sant Leonhart, den Rosentale vnd alle nebengassen zu der nuwen wert zu vnd das neben gesschechen by der Froschbatstobe by der gulden Rosen vnd hinden vnd forne by der alden wagen biß an den Wedel vnd di wissen frauwengasse.

Der eldeste Richter darnach am Ampt hat von der Mentzerporten die gasse bis den Breidenbachshuse und platze vor Breidenbachshuse vnd alle nebengassen oben vnd vnden vnd die Fischer, metzler vnd bendergassen den krutmarkt vnd in der nuwenstatt die Riedergasse gein Allerheiligen steinwege.

Digitized by Google

Darnach der ander hat die snoregasse vnd die nebengassen gein den kremen biß an Greden von Spire ecken vnd in der nuwenstatt die Escherßheimer gassen biß an die porten.

Der vierde Richter hat von dem Romer durch die kreme biß vor den Heynerhoff, vnd den frythof vnd gassen vor dem lemchen und alle neben gessechen durch die kreme gein den bendern wert, vnd von der fareporten an biß an den sensensmit vnd in der nuwenstat die galgengasse und den Roßmarkt bis an Widenbuschhus vnd Riffembergshus.

Der fünffte Richter hat von dem Bruckenthorne die faregasse bis an bornheymer porten vnd alle nebengassen gein den predigern vnd die bruche vnd die kanngießer biß an den Heynerhoff vnd in der nuwenstatt von der bornheimer porten die friedberger gasse biß an friedberger porten.

Der sehste Richter hat sant Anthonius gassen von der bornheimer porten an vnd alle nebengassen gein der snoregassen biß zu sant kathrinen vnd off vnser frauwen berg herabe bis an den sensensmit vnd in der nuwenstatt die bockenheimer gassen.

Der sibende Richter hat Sachsenhausen miteynander.

Der Rat vberkomen ist, das die buße ist alletag v sch. phenig, die sal halb den Rade und halb dem Richter in des pflege die verfallen were werden. Act. anno 1443.

Blatt 42. Ordnung wegen des Mistes, z. B. daß man den Pfule in der Rödelheimer Gasse an dem Wege in Wesen halten vnd den Bäckern nicht gestatten solle, ihre Schweine hineinzutreiben; Statut von 1402, alles Geld, in der Stadt Wechsel gelegt, soll gut Geleit haben; wer als Geschworner von einer Stadt oder Gericht hierher gesendet wird, ein Urtheile oder andere Sachen zu erfahren, soll Geleit haben; denjenigen, die hier die Bürger betrügen, soll man weiter kein Geleit geben, 1406.

Blatt 43, erste Seite. Item wo man uff dem margk kaufft umb bare gelt vnd nit betzalt, sal man pfande geben oder inne das floß legen. Act. feria tertia post Pauli. 1484.

Blatt 43, zweite Seite bis Blatt 47. Ordnung von St. Oswaldstag 1423 „von der Metzler vnd des fleischkauffs wegen.“ Es werden zwei Zeiten festgesetzt, von Ostern bis zu des h. Kreuzes Tag, und von da bis Faßnacht, und für diese Zeiten die Preiße der verschie-

Digitized by Google

denen Fleiſcharten beſtimmt, z. B. in der erſten Zeit ſoll das Pfund Rindfleiſch von Ochſen und guten Stieren, die vier Gulden und darüber gekoſtet haben, um „fünftenhalben Heller", in der zweiten aber um vier Heller verkauft werden: von Kühen und Stieren unter vier Gulden koſtet das Pfund immer vier Heller. Dann folgen Verbote, keine ganzen Heerden Viehes hier zu kaufen, Beſtimmungen über die Rindviehweide am Bruch, Satzung über den „ſamentkauff von Nahrungsmitteln (ged. Orth Reichsm. S. 297), Gebot von 1451 wegen der fremden Metzger, Statut von 1435 von Schulden der Metzger, desgleichen von 1452, daß die Metzger keine Verſammlungen ohne die zwei Metzger des Raths halten ſollen, dergl. von 1468 über das Fleiſch, das die Juden von den fremden Metzgern kaufen. Auf einem eingehefteten Perg. Blatt ſind noch Rathsbefehle von 1466, 1486, 1490, 1491 über die Weide, den Ochſenmarkt u. ſ. w. beigefügt. Letzterer wurde zuerſt auf dem l. Frauenberg, dann auf dem Roßmarkt „by ſant Madern capell" gehalten. Das Statut von 1435 iſt gleichen Inhalts mit demjenigen, was Orth Anm. 2 fortſ. S. 128 von dem Jahre 1345 anführt, nur etwas ausführlicher gefaßt, und es ſcheint mir letztere Jahres Angabe auf einer Verwechslung zu beruhen.

Auf der zweiten Seite von Blatt 47 beginnt die Ordnung und Rolle des Hausgeldes mit folgender Einleitung:

Nota als man vor zyden das Hußgeld zu Fr. gehaben hat vnd man darnach an dem Riche erworben hat, von der ſtede wegen auch hußgelt zu haben, das man doch etzliche des Richs ſtede vnd etzliche die hie zollefrei waren, erlaſſen hat, das ſie der ſtede keyn hußgelt gaben, vnd doch den wirten ire althußgelt gaben, vnd man das dan nante halb hußgelt, vnd darnach als vaſte clage geſchah von der ſtede hußgelt wegen, das hat der Rat off dieſe hernachgeſchriben zyt der ſtede teile hußgelt abegetan, doch das man den wirten ire hußgelt geben ſal als vor vnd alſo gibet ein jderman nit me dan halb hußgelt.

Die Rolle ſelbſt, mit der alten roth geſtrichenen Schrift geſchrieben, füllt Bl. 48 und die erſte Seite von Bl. 49. Der erſte Abſatz lautet: Mit namen von eim ſacke Ingebers, ein ſack pheffers, ein reff zuckers, ein ſack oder lade nelchin, muſtaten kanel, ein ſacke pariß korner, ein faß mußatenblumen, ein faß zwybolnſamens, ein ſack anyß, ein ſack ſafflons, ein faß komels ꝛc., vor ydem vorg. ſtücke dry heller. Dieſe

Digitized by Google

Abgabe scheint die Vorläuferin des späteren Kaufhausgeldes gewesen zu sein, vgl. Orth Reichsm. S. 315.

Blatt 49, zweite, und Blatt 50 erste Seite enthalten eine mit der Klage über die bisherige Unsauberkeit beginnende Verordnung über Reinhaltung der Straßen von 1481, namentlich bezüglich der Schweine und des Mistes. Die Bäcker sollen in der Altstadt fortan keine Schweine halten. Eingeheftet ist die Säumarkts-Ordnung von 1541.

Blatt 50, zweite Seite, enthält eine Ordnung von 1406 wegen der Messe, deren Anfang u. s. w.

Blatt 51, erste Seite. Formular eines Schreibens des Raths von 1417 an Ulm, Augsburg und 19 andere Städte über das Meßgeleit und den Anfang der Messen.

Blatt 51, zweite Seite. Verbot, daß Niemand über 25 Pfund in s. Hause oder Herberge wiegen solle. Hiernach sind 4 Papierblätter eingeschaltet mit einzelnen Satzungen von 1479, 1480, 1483 ꝛc. über die Messe, über Weinschank ꝛc. Dann ebenso 2 Perg. Blätter mit einer Ordnung über Gewicht und Stadtwagen. Denselben Gegenstand betreffen weitere Ordnungen auf Bl. 52 und 53, z. B. eine Ordnung von 1406 über Gewicht, eine Bekanntmachung von 1470 über die Untersuchung der Stadtwagen.

Blatt 54 bis 61 sind mit gleichmäßiger schöner Schrift geschrieben. Sie enthalten zuerst die Ordnung vom Fronhoff, dann Satzungen über das Feld und die Feldgeschwornen, über die gemeine Weide, da die gemeinen Hirten mit Kühen und Schweinen in die Stoppeln fahren, über das Halten der Schaafe und Gänse, über die Feldschützen und die Feld Einunge, d. h. die für die einzelnen Feldfrevel gesetzten Bußen, zuletzt die Ordnung von 1421 für die Geschwornen über Anleyde, Steinsetzen und Landmessen: alles mit mancherlei späteren Zusätzen, deren einer von 1452 die Zahl der Hämmel, die ein Metzger halten darf, von 50 auf 30 heruntersetzt. Erstere Ordnung, welche auf den damaligen starken Viehstand in der Stadt schließen läßt, lautet wie nachstehet:

Von des Fronhoffs wegen.

Item in dem Frohnhofe sal man haben vnd halden Eylff guder farren vnd ossen, vnd so die herte kuwe hie ußgeen, so sullen ir sieben geen vnder die herte die uß der Aldenstad vnd Nuwenstad ußgeet, so

einer vnder die herte die zu Saſſenhuſen ußgeet. Item einer gein Oberrade. Item einer gein Bockenheim vnd einer gein Bornheim vnder ir herte, vnd iſt von alder kommen, wan die herte uß der Stad vnd Saſſenhauſen ußgeen, das dan ein Hirte vnd Hoffman jm Fronhofe jn dem jar eins umb Sant Petersdag ad kathedram in der Stat umb geen von huſe zu huſe vnd von eyner iglichen kalbe einen phenig heben, der anderhalben heller gildet; wan aber die herte nit gemeinlich ußgeen, ſo dan ymants noits geſchicht, ein kuwe in den fronhoff zu den oſſen zu tun, ſo iſt man davon dry heller ſchuldig zu geben vnd nit me, eß were dan ſache, das der kuwe über nacht geburte do jnne zu bliben, ſo were man aber dry heller davon ſchuldig zu geben fur das futer, vnd were man dan uff die zyt derſelben kuwe die darinne getan were ſchuldig zu tun als des fronhoffs Rintſiehe anegende, vnd fügete eß ſich dann das ſie bynnen der vorgnt zyt nit dragende werde, vnd man ſie uff dasmale wieder darinne zu den oſſen in vorgeſchreben maſſe tede, ſo were man davon nicht ſchuldig: Jß were dan das man ſie aber über nacht da jnne ließe, ſo were man aber dry heller davon ſchuldig vnd nit mee vur das futer als vorgeſchriben ſteet, Und wan man die kuwe alſo zu den oſſen in den fronhoff dut, ſo iſt man dan der kalb phennige nit ſchuldig zu geben, vnd ſullen die ſieben Oſſen dann auch in dem Fronhoffe behalden werden das ſie die lude da jnne finden.

Item deſſelben glichen ſollen die im Fronhofe halden ſieben guder Eber, die vnder die gemeyne herte in der Stadt zu Frankenfort ſo ſie ußgeet ſollen geen, vnd wan ſie nit ußgeet ſo ſullen ſie ſie jm Fronhofe halden.

Item die ſieben Oſſen vnd die Ebern die dem Fronhofe alſo geboren zu halden, die ſin prunde vnd ſchutz fry, was kuwe, ſwyne oder anders ſiehes ſie ſuſt darüber hetten vnder die herte geen, davon ſin ſie plichtig zu geben als and. lude geben.

Item ſo ſy von alder geweſt, das man von des Fronhoffs wegen oder ander geiſtliche oder anders nyman der zu frankenfort wonhaftig ſy, von des feldes node vnd bruche wegen, vnd auch vmb felt zehenden nit ſulle laden oder bannen, ſunder hie vor den geſworen darumb zu ußtragen komen.

Item ſagen die geſworn, das von alder von Hünern, Genſen oder Enten, in der Aldenſtatt gezogen, kein zehende gnomen ſy oder

Digitized by Google

man plichtig sy, wand wo mit sie gezogen werden, sy vor vertzehendet; doch was gense zu felde gingen davon were man yn schuldig.

Item in der Nuwenstad, wo einer da hette sieben junger Hüner oder wie viel er darüber hette, were er nit me dan ein hun schuldig zu geben.

Item desselben gleichen mit Enten.

Item von zehen Gense ist man yn schuldig eine gans, hette einer aber sieben, so muste man aber geben eine gans vnd glichte iß dan darnach mit yn, hette einer aber sechs oder mynner so dorffte man sie uff dasmale nit geben, dan darnach so er me gewonne, so zelte er daruff vnd glichte iß aber, das von zehen ein gesiele.

Item desselben glichen halde man iß mit Lemern vnd ferckeln.

* * *

Item so der im fronhofe, die hofflide uff Gipels hofe von ovenbach zu oberrade, oder andere hie im Gerichte gebrochen han vnd gerüget werden, den sal man iß als andern zu bußen halden.

* * *

Item so ymants gesinde eym schaden dut vnd der nütze der Herschafft heyme komet, da geet man der sleuffen nach vnd muß die herschafft die buße ußrichten, vnd lesset man dan herschaft vnd gesinde mit eyn darumb gewerden, wem die buße vurter geburt ußzurichten.

* * *

Auch ist von alder kein sunder scheffery vor der Stat gewest, den ein gemeyn scheffery und mag iglicher von iglichem morgen ackers halden ein schaff vnd bekennet auch nyman keiner eigen scheffery vor der Statt.

Nota der Rad meynt sich zu bedencken uff diesen Artikel, ob es besser sy, das man gonnen wulle iglichem morgen ein schaff zu halden, oder eime pluggewicht ein scheffery gonnen wulle, doch den guden luden vnd den ussern hoffen, die vor alder scheffery gehabt han, irs rechten vnbenomen.

Eingeheftet ist folgende Ordnung vom Brachfelde von 1504, die namentlich auch wegen der Ortsbezeichnungen von Interesse ist.

Wir der Ratt zu Fr. bekennen offentlich vnd thun kunt allermeniglich. Nachdem hievor von alter vmb diese Statt Fr. allewege drey felde gewest sein vnd alle Jare eins brach gelegen ist, doch biß anhero in dieselben Brachfelde frucht gesewet worden, dardurch die lude so die

Brachfelde mit jrem Fehe gebruchen zcu bußen komen, auch die eckere dadurch vßgesogen worden sein, darumb der Ratt mit wissen der ackerlude vberkommen vmb dry felde damit solchem furkomen werde jn der lantwere, der alle Jare eins brach lygen blyben soll, vnd welcher derselben eckern die das Jare brach lygen sollen befruchtiget, soll die frucht verloren han, dan eynem jglichen soll daruff vnd darjn zcufaren erlaubt sin.

Und sein dieß die Felde ydes von dem andern gesundert.

Item der Rieder Felde sall zcu brach lygen gehalten werden vom Riedern an biß vff das Fischerfelt zcwuschen dem Bruch vnd dem Mainwasen. Was aber zwuschen dem Bruch vnd dem alten Niederberge lyget soll hertcu nit getzogen sunder eynem iglichem seins gefallens zcu befruchtigen erlaubt sein.

Item von dem Fraßkeller vor dem Bornheymer walt vßen an dem Filwyler schlag biß an den Fridberger schlag vnd von der großen vnd kleinen Ode vssen gegen der Statt biß an das ecke der grossen ode vnd die lenge vor der grossen ode vffen biß an die Noißbäum die Cautz Nenthers synn, vnd dieselbe angewennde vssen biß uff die Eschersheymer strassen ann den wiesen born an Claß Humbrechts seligen acker biß uff die anwanden die oben vber dem Affenstein gehet vor Nuhnsers wingarten vssen biß vff den Froschborn vnd furt vff die Gynheymer lantwere vor dem Lyndenborn vssen biß ane die Redelnheymer wart vnd furt biß an den Kuwedrecksborn, was da jnner gegen der Statt lyget soll zcubruchen alle jare wie ein iglicher will vnverbothen sein.

Item das Friedberger Felt von der Fylwyler strassen an biß uff die alt friedberger strassen vnd hinder der kleinen und großen Ode vnd Knobelochs hoiffe vnd hinsyt dem Eschersheymer wege zcwuschen dem Affenstein vnd der vsserstcn lantwere gein Gynheym biß uff den Gynheimer stege soll alles ein felt vnd zcusamen gehorig vnd brache felt sein.

Item das Galgen Felt von der pfortten an biß an die alte Wartt, und von Nidenauwe an biß an den Meinwasen soll alles ein felt vnd zcusamen gehörig sein.

Doch sollen Wiesen befritte eckere vnd wingerten, ob die ymant jn diesen feldern gemacht hette oder mit der Zceitt machen wurden, jnn die brach felde nit gerechnet sein.

Digitized by Google

Item was aber Eckere vßerhalb der wartten vnd der vßersten lantwere lygen, die mag ein iglicher seines gefallens gebruchen jn welchs felt oder wie er will.

Concl. in consilio feria quinta post festum S. Barbare virginis 1504.

Es soll auch inn das felt das brach gelegen ist nicht anders das erst Jare dan Winterfrucht gesehet werden, desgleichen zcum andern Jare in das Habberfelt nicht anderes dan Sommerfrucht gesehet werden. Concl. jn consilio feria quinta post Dom. Cantate 1505.

Blatt 61, zweite Seite, enthält den Eid der Geschwornen über die Weingärten und eine Rathsordnung von 1501, die die Anlage neuer Weinberge verbietet.

Auf Blatt 62 stehet das in Fries Sammlung No. 4 abgedr. Statut, wann die Frau Mantel oder Paternoster auf des Mannes Grab leget; Actum anno dm. 1460 feria quinta post Mart. ep. Vgl. Thomas Oberhof S. 520. Sodann folgt eine Raths-Verordnung von 1551 gegen das „Schießen mit den püchsen in der Landwere."

Blatt 63 enthält eine Tauben-Ordnung von 1405, ein Statut von 1379, wann man den Bürgern der Stadt Diener leihen solle, und ein Statut „vmb besetzinge" act. tertia post festum trinit. 1414, gedr. in Fries Sammlg. No. 2, woselbst jedoch dieses Datum nach den Worten ane geverde einzuschalten ist. Das Statut reicht noch auf die Hälfte des folgenden Blatts hinüber.

Blatt 64 enthält das Statut von 1513 über Besetzungen in Pestzeiten, gedr. Orth Anm. 2, Forts. S. 219 und Fries No. 7, und ein Statut „das man keyne eigen Erbe verkauffen sulle anders denn burgern zu Fr." Letzteres ist zum Theil in Orth Anm. S. 722 u. daraus in Fries No. 6[b] abgedruckt, aber mit der offenbar falschen Jahresangabe 1531. Denn diese Jahreszahl findet sich in dem Buche gar nicht angegeben, sondern es ist blos die laufende Zahl 31 gesetzt: das in dem Statut in Bezug genommene Privileg K. Sigmunds ist aber von 1416 (vgl. Priv. Buch S. 259) und wie schon an sich nicht anzunehmen ist, daß der Rath erst über hundert Jahre später auf dies Privileg ein Statut gegründet habe, so geht auch das wahre Alter des Statuts, nemlich 1431, daraus hervor, daß es in dem Statutenbuche mit der gleichen Handschrift zwischen den Statuten von 1414 und 1439

Digitized by Google

ſtehet, während das zuletzt erwähnte Statut von 1513 in dieſem Jahre mit weit ſpäterer Hand an dem zufällig freigebliebenen unteren Theile der erſten Blattſeite eingeſchrieben wurde. Das Statut von 1431 fährt folgendermaßen fort:

Auch ſo wart zu iglicher zyt daby verkundiget vnd geſaget, alſich ettwedicke biß dar gemacht vnd gefügt habe, das etliche Huſunge und andere erbe verkaufft haben vnd geſaget, das ſoliche huſunge oder erbe einen nemelichen Zins geben, vnd die daruff verkaufften vnd offgeben, da ſich doch erfant, das die vaſte me außgaben vnd me beſwert waren. Und auch das ettliche lude gulde ewige vnd wydderkauff uff guden vnd erben verkaufft haben vnd geſagt, das die gude eigen waren oder auch einen nameligen Zins geben ſulden, da ſich aber darnach erfant, das ſoliche gude nit eigen waren vnd zu zyden auch furter vnd me beſchwert waren, den ſie die Zinſe benant hatten, ſolicher vnredelicher vnd vnwarhaftiger verkauff ſich etzwan biß dar gemacht hette, die brieffe weren den mit der ſtede ingeß beſigelt worden, das der Rat ungerne hette.

Deß ließe der Rat aber allermenlich wiſſen vnd warnen, wer huſunge vnd andere eigen vnd erbe gülde ewige oder pantſchafft forter verkauffen wulde, das der ſolich kauffe offrichtich vnd redelich verkauffte vnd eigentlich vnd warhaffticlich ſagen ſulde wie es damit vnd darumb gelegen vnd geſtalt ſy. Dan wan man vorter ſolicher unwarhafftiger vnd vnreblicher verkauff als vorgeludet hat gewar würde oder erfinde, das wolte der Rat ſo herticlich tun ſtraffen, das ſich eyn ander daran ſtoßen mochte.

Blatt 65 enthält die nachſtehenden Statuten von 1439 u. 1448.

Das man keyne ewige gülde verkauffen ſal (vnd was verkaufft wurde, ſol offgab vnd werſchafft vor des Rats frunden geſcheen).

Als die huſunge geſeße vnd erbe in der ſtade Fr. gerichte begriffe vnd termeny mit ewigen vnd andern zinſen vnd gülte vaſte beſwert ſin, dadurch ettliche ſolicher huſunge vnd erbe vaſte vergangen, vil wüſter flecken vnd erbe worden ſin, die ungebuwet bliben vnd die lenge noch me beſwert vnd verganglich werden mochten, darumb ſoliches zu verſorgen vnd zu verſehen, ſo han unße Herren der Rat zu Fr. im beſten geſezt vnd vberkomen vnd gebieten, das nymant forwerter off deheiner huſunge geſeſſe oder erbe in der ſtade Fr. gerichte, begriffe vnd termeny gelegen keyne ewige gülde verkauffen ſal, wenig noch vil die vor nit

Digitized by Google

druff gelegen ist. Wulte aber ymant furter off solichen husungen gesessen oder erben gülte verkauffen, die vor nit druff gelegen ist, der sulte sie verkauffen zu wyderkauff vnd nit ewig, vnd sulten auch keuffer vnd verkeuffer soliches verkauffs offgift vnd werschafft tun vnd nemen vor des Rates frunden zu Fr. nach dem man begnadet vnd gefriheit ist vnd vnder der stede Ingeß. beß. vnd nirgent anders. Geschee es aber von jmant darüber anders als vorg. steet, so sulte solicher verkauff keyn crafft oder macht han, vnd sulten keuffer vnd verkeuffer von den soliches also gescheen were, dem Rate zu pene verfallen sin mit so vil gelt als der kauff gescheen were. Doch wer husunge gesesse oder erbe in der stat begriffe vnd terminy hat daran die eigentschafft oder beßerunge sin ist, der mag die vererben für ewige gulte vor des Rats frunden als vorgeschr. steet one alle geverde. Act. quinta ante Michael. 1439.

Wo geswisterde Eigen vnd Erbe teilen wullen.

Der Rat hat geordnet vnd gesezt, nach dem vnd auch von alder hie zu Fr. gehalten vnd herkomen ist, wo lude es sin geswisterde oder andere an husungen vnd gesessen in der stat Fr. in ganerueschaft mit eyn sitzen oder yne in gemeynschaft ansellet, obe der eins oder me teilunge daran begerten vnd die haben wulten, das man dan soliche husunge teilen sal nach Rate der werglude die sich des versteen vnd nach gelegenheit der husunge zum besten. Act. feria quinta post Oculi 1448.

Ein hier eingeschaltetes Pergamentblatt, mit der alten Signatur 63, enthält ein Statut über Eigen und Erbe zu verkaufen von 1490. Orth. Anm. S. 719 und nach ihm Fries haben ein solches Statut von 1509 abdrucken lassen, mit der Bemerkung, daß dasselbe schon 1490 publicirt worden sein solle. Dies alte Statut stimmt mit dem neueren bis auf den letzten Absatz überein. Anstatt dessen heißt es nach „kraftlos und absein" hier weiter:

Weres aber, daß yemants in verkauffen Eigen nnd Erbe, Zinse, gulten oder Renten daruff der alten Zinße vor hin vff denselben stunden oder ander beswerniß in der werschafft verswigen würde, den meynt der Rat nach gelegenheit darumb an sinem libe onableßlichen zu straffen, darnach wiße sich ein iglicher zu richten. Jt. uff Sontag decollat. Joh. ist dieser Zettel durch die Stat außgeruffen vnd verkondet worden, an den enden vnd steten wie von alter herkomen vnd gewonheit ist durch

Digitized by Google

Melchior Swartzenberger Ratschreiber, den obersten Richter Conrad von Swapach vnd Hansen von den schriver vnd wynruffer. Anno dm. 1490.

Uebrigens zeigt die Vergleichung dieses alten Statuts mit den Abdrücken, daß diese mehrfach entstellt sind, z. B. in der 27 Zeile bei Fries steht beschwere statt bishere.

Blatt 66 enthält zuerst ein Statut über „erste Zinse vnd Eigenschafft."

Vmb erste Zinse vnd eigentschafft off Eigen vnd Erbe han sich scheffen vnd Rat vereyniget, das man geistlichen luden vnd spitale closteren kirchen vnd derglichen nit bekennt eigentschafft wiewole sie erste Zinse haben vnd wo sich geburt, daß verkeuffunge oder verußerunge eins erbs oder gulde geschee, daruff soliche egen. geistliche personen, spitale, closstere oder kirchen ersten zins hetten, vnd man yne der eigentschafft nit bekente, so sulden doch darumb andere werntliche personen die den ersten zinß darnach hetten, eigentschafft davon nit haben oder gebruchen. Weres aber, das dieselben ersten zinse vß geistlicher hant qwemen in werntlicher burger hant, so sollen dan dieselben ersten Zinse darzu die eigentschafft auch haben. Actum ipsa de S. Laurentii 1419.

Und dann ein noch die erste Seite von Bl. 67 füllendes Statut von 1439. Orth Anm. S. 726 und aus ihm Fries Nr. 8. haben ein Statut von 1526 über den Verkauf oder Verpfändung der Gülten abdrucken lassen mit dem Zusatze, daß dessen Inhalt auch schon anno 1439 durch ein Statut publicirt worden sein solle. Dies alte Statut stimmt nun allerdings wörtlich mit dem neueren überein, hat aber noch folgende weitere Bestimmung:

Weres auch sache, das jmant were, der solcher vorgeschr. gulde in fudes oder wessels wise an sich brechte, allein oder mit andern gulten oder guden, so sulde derselbe, der soliche gulde also an sich bracht hette, demjhenen der die besserunge hette an denselben guden vnd vnderpfanden, daruff die gulde gelegen weren, derselben gulde gonnen vmb einen redelichen weselichen pfenig: mochten sie aber vmb das gelt nit vberkomen vnd eins werden, so sulden se vor vns den Rat darumb komen, vnd was wir oder wem wir das befelhen, erkennen zu glichen mogelichen sachen, das er jme darfur geben sulde, dem sulden sie zu beiden siten nachgeen vnd daran eyn begnügen han ane ire wyderspräche vnd wyderrede. Doch den burgern zu Fr. die eigenschafft of soliche gude hetten,

Digitized by Google

irs rechten damit vnbenomen. Vnd sal man von solichen verkeuffe, abekeuffen vnd sachen offgist vnd werschaft tun vnd nemen vor des Rats frunden vnd mit der stede ingeß. als sich geburt vnd der Rate gefriet vnd von alder herkomen ist by den vorg. penen. Act. et proclam. per totam civitatem dominica prox. post diem S. Anthonii confessoris 1439.

Dabei ist ein Blatt eingeheftet mit einem Statut von 1471, wonach die Verkündung von solchem gekauftem oder gekudetem Eigen, Erbe oder ewiger Gülte nicht zu geschehen habe, was ein Bürger aus geistlicher Hand an sich bringe.

Hierauf folgen:

Auf Blatt 67. Statut von 1382 über die Pflicht der Bürger, Harnisch und andere Rüstung nach Verhältniß der Bede-Abgabe zu halten, wie folgt:

Vmb Harnisch zu halten nach der bede gesetzt.

Zum ersten wer 10 pfunde zu bede gibt vnd daruber biß an 20 pfunt, der sal harnesch haben zu zween gewapneten das er die wole ertzogen moge, eynen mit eym pantzer mit eyner huben mit beyngewande mit eyner glenen wole erzugt, vnd eynen mit eym pantzer mit eym isernhude mit knylingen vnd mit eyner helmbarten oder mit eym spieße wole ertzugt.

Wer zu bede gibt 20 ph. vnd darüber biß an 30 phunt, der sal dry gewapent ußbereiden, zwene mit huben vnd einen mit eim isernhude wole ertzugt, als vor vnderscheiden ist.

Wer 30 phunt vnd derüber biß an 40 phunt, der sal vier gewapent ußbereiden, zwene mit huben vnd zwene mit huden als vor vnderscheiden ist.

Wer zu bede gibt 40 phunt vnd darüber bis an 50 phunt, der sal fünff gewapent vßbereiden, dry mit huben vnd zwene mit isernhuden als vor ꝛc.

Wer zu bede gibt 50 phunt vnd darüber bis an 80 phunt, der sal sechs gewapent ußbereiden, dry mit huben vnd dry mit isernhuden als vor ꝛc.

Wer zu bede gibt 80 phunt vnd darüber, der sal echte gewapent vßbereiden, vier mit huben vnd vier mit isernhuden als vor ꝛc.

Auch wer eine Handwerg kann und 30 gulden wert hat über scholt vnd darüber, der sal sinen vollen harnesch han, eyn pantzer, eyn hube,

Digitized by Google

beyngewand vnd eine glenen wol ertzugt, vnd wer nit hantwerg kann vnd über sin scholt hundert gulden wert hat vnd daruber, der sal auch in derselben maße sinen vollen harnesch haben als vorbenant steet. Vnd wer 30 Gulden wert hat, er konne hantwerg oder nit, über sin schult, den vnd dem sollen ire Rottmeistere wole sagen, wie sie sich halden sollen, vnd sollen auch die Rottmeistere von huse zu huse geen vnd diß als vorgeschr. steet, allermenlich sagen, das er als vorg. steet wole ertzügt sin sal vnverzugelich, vnd welche zyt man das besehe vnd wer dan nit ertzügt ist als vorgeschr. steet, der ist alle dage als dicke man des besehet, mit eyner halben marg zu pene verfallen. Actum sexta ante Letare 1382.

Auch wen nit gantze harnesch geburet zu halden, der sal sin traber geschirre han, mit namen isenhut, zwene hantschuwe vnd eyn swert oder kolben oder spieß oder helmbarten oder desglichen.

Auch sollen alle winstichern, sacktregere vnd furschenchen iren vollen harnesch han.

Auf Blatt 68. Statut von 1437 über die „Heymlichkeit fegere" und Rathsdecret von 1584 über den Kersal.

Auf Blatt 69. Rathsschluß von 1489 über das Verleihen der städtischen Almeyen und Statut von 1426 über der Stadt Boten.

Auf Blatt 70. Vergleich mit der Stadt Mainz über die Marktschiffe von 1413, Statut von 1413, daß die „himpeler schifflude" Niemanden in ihren Schiffen aufnehmen und führen sollen, Statut von 1437 über die Frühschiffe und Himpelnachen.

Auf Blatt 71. Statut von 1422 über die Brunnen; Verbot der „snebelechten vnd geferbeten Schuwe" 1456; Verbot des Besuchs der Kirchweihen 1446; Verbot der großen breiten Schoppen, die in den Gassen gemacht werden 1454, erneuert 1547.

Auf Blatt 72. Satzung wegen der Schornsteine 1442; Verbot, Schwerter, Langmesser oder Degen zu tragen, die größer als das an dem Römer gezeichnete Maß seien, 1480; Notizen über Geschenke an Wein, welche die Stadt 1499 und 1508 den Deutschordens Herren machte; Verbot von 1514, nach der Ave Marien Glocke auf der Straße keine Langmesser, Degen oder Schwerter bei sich zu tragen, keine „schamper" Lieder zu singen oder unzüchtige Worte zu treiben.

Digitized by Google

Auf Blatt 73. Notitzen über Geſchenke an den Deutſchmeiſter 1491 und nachſtehende Angaben:

Die ſchenke off ſant Marien Magdalenen tag.

Zum erſten der paffheit des ſtiffs zu ſant Barthol. in gemeinſchaft iii firtel Wins.

Dem Dechant oder wer off denſelben tag das ſacrament traget, i firtel Wins, desglichen were die hohe meſſe ſinget, i firtel Wins.

Die Herren die da miniſtreren iglichem i maß.

Den fürſengern auch iglichem i maß.

Dem Prieſter der mit dem ſtabe dem ſacramente folget i maß.

Dem oberſten gluckener i maß.

Der zweyen ſcheffen die den herrn der das ſacramente tragt (begleiten) iglichem i firtel.

Den Junghern die vor dem heiligen ſacramente ſpelen iglichem i maß,

Organiſte i maß.

Dem der des Rats Heiligtum draget i maß.

Dem ſtiffte zu ſant Leonhart in gemeynſchaft ii firtel.

Dem ſtiffte off v. l. frauwen berge ii firtel.

Den predigern ii firtel.

Den frauwenbrudern ii firtel.

Den Barfußen ii firtel.

Den knechten die den kaſten tragen iglichem i maß.

Item off vnſers Herrn lichnamstag pleget man nymant zu ſchencken.

Item off ſant Marien Magdal. abent pleget man die herren zur pharre zu fragen, off welche zyt ſie angeen wollen vnd wan ſie das zuſteen tun, ſo laſſen das die Burgermeiſtere durch den oberſten oder andern Richter die andern ſtiffte vnd orden forter wiſſen. Dartzu beſtellet man das die lantwer verſehen, auch alle porten (ußgeſcheiden galgen vnd Redeleheymer porten) zugehalten werden biß daß die proceſſion mit dem Heiligthum vmgangen iſt. Dartzu beſtellet man etlich perſon uß den hantwerkern gewapnet vor der mentzer vnd galgen porten, auch etlich uff die thornen, der ſchüßporten acht zu nemen vnd wole vmb ſich zu ſehen biß nach der proceſſion.

Notandum als vormals off Marie Magdal. tag anno XIII^{c}XLII° ſo eyn groß geweſſere vnd geſlude zu Franckf. was, das yderman

vertzagete vnd das auch vaſt großen ſchaden det, ſo hat die paffheit vnd der Rat dazumale für ſie vnd ire nachkomen globet forter jerlichs off denſelben tag Gote zu eren vnd zu lobe vnd off ſine barmhertzikeit vns vor ſolichem ſchaden vnd ſchrecken behuden wulle, eyne proceſſion zu tun vnd das h. ſacrament zu tragen.

Auf Blatt 74. Verzeichniß der Geſchenke an Wein, wie ſie der Rath an Churfürſten, Fürſten, Biſchöffe u. ſ. w. zu machen pflegt, wenn dieſe die Stadt beſuchen: z. B. erhält der Abt von Fuld, weil der Rath Bonames von ihm zu Lehen hat, jedesmal ſechs Viertel Weins, ein Churfürſt 10 Viertel, ein Fürſt oder Biſchoff 6 Viertel, ein Abt oder Graf 2 Viertel, der Meiſter deutſchen Ordens und der Markgraf von Röteln 4 Viertel. Ritter und Knechte erhalten nur Wein, wenn Thurniere her gelegt werden.

Auf Blatt 75. Ordnung von 1430 über das Feilhalten von geſalznem Fiſchwerk: es ſoll in den neuen Hütten bei St. Niclaus geſchehen, die der Rath dazu hat machen laſſen; Ordnung von 1431, den Wein mit „frankforter Iche" zu verkaufen; Statut von 1435, daß in den Meſſen die zu Schiffe kommenden Weine in den Schiffen, und die Elſäßer Weine auf dem Liebfrauenberg ausgeſchenkt werden ſollen.

Auf Blatt 76. Verbot von 1455, daß kein Bender Wein ſchencken ſoll. Verſchiedene kleine Satzungen von 1484 und 1485, z. B. Verbot der Hafenkuten bynnen der Lantwere, Gebot das Almoſen zu St. Niclaus nur an Bürger zu geben, Gebot, daß des Raths Bereiter auf den Dörfern um erkannte Schuld pfänden ſolle.

Auf Blatt 77. Ordnung von 1487 über den Lohn der Weingärtner, von 1494 über die Weißgerber, dergleichen Satzung über die Weinleſe und von 1500 über die Weinfuhren.

Dann folgen zwei nicht ſignirte Perg. Blätter mit einer Rathsordnung von 1543 über Schlägereien und Friedegebote.

Blatt 78 und 79 ſind unbeſchrieben.

Mit Blatt 80 beginnt wieder die alte rothgeſtrichene Schrift und geht bis Bl. 86. Hier findet ſich zuerſt: Nota clerunge des zolls gnant das Merktrecht, zu dem Schultheißen Ampt gehorende vnd man in der alden meſſe pfleget zu heben. Ueber dieſen Zoll vgl. Lersner Chr. II. 551. Orth Anm. 4, Fortſ. S. 256. Orth Reichsmeſſen 202. Es war eine kleine Abgabe, die alle diejenigen in der Herbſt-

Digitized by Google

meſſe an den Schultheißen zu zahlen hatten, welche mit ihrer Kaufmannſchaft auf der Straße ſtanden. Der Schluß dieſer Ordnung lautet:

Zu wiſſen ſy, daz alle die die uff der straßen ſteen mit yrer kaufmanſchaft, ſin das merktrecht in vorgeſchr. maſſe ſchuldig zu geben vnd wer das eine gegibet, der darff des dieſelbe meſſe nit me geben vnd ſal man jme auch daruff ein zeichen geben. Und wer in den huſen odir uff ſinen verzinſeten odir anhangenden fynſtern ſteet vnd feile hat, der bedarff des nit zu geben. Und iſt man auch von derſelben kaufmanſchaft keyner dem Richter oder den Luſezoll ſchuldig zu geben, iß ſtee dan daby geſchrieben vnd ſunderlich geclert, vnd iſt dieſe vorgeſchr. clerunge eigentlich geſucht vnd getan Act. anno 1420, Jacobi apostoli.

Auf Blatt 81ᵇ folgt dann die Ordnung des Luſe oder kleinen Zolls. Derſelbe war ein Reichslehen der Herren von Sachſenhauſen, wurde von ihnen 1420 der Stadt verkauft (Orth Reichsmeſſen 198, Archiv Heft 6, S. 93) vnd erſt 1848 aufgehoben. Vgl. Geſetz und Statuten S. VIII. 264. Dieſe Ordnung iſt noch vor dem Verkauf des Zolls an die Stadt errichtet und ſollte die mancherlei Irrungen beſeitigen, welche über den Umfang des Zolls beſtanden.

Daran ſchließt ſich auf Blatt 83 eine „Clerunge geſcheen anno 1420 Jacobi apost.“ bezüglich der dem Oberſtrichter in der alten Meſſe zu ſtehenden Gefälle. Auszüge daraus gibt Orth, Reichsmeſſen S. 203. Hierauf folgt eine weitere den oberſten Richter betreffende Satzung:

Von eins obirſten Richters und ſiner geſelle vnd hantderinge wegen iſt der Rad vbir komen, daz jm gefallen ſulle ſin teil am gezuggelde an gerichte, mit nemen dry heller an den ſieben heller die man gibet inczuſchriben vnd ſolle man daz auch halden als Scheffene vnd Rad geclert han vnd vbirkomen zu halden.

Item vmb das mergtrecht daz er hebet in der aldenmeſſe vnd dann ſuſt zu ſant Martins tage von den Gerthenern vnd Rubenwagen ſulle er auch halden als man neſt vor der aldenmeſſe in dieſem jare ubirkomen iſt.

Auch ſal er weder von gerthenern oder nymand anders frondinſte fordern noch ſie darzu nodigen odir tringen mit trauwen odir ſuſt, iß ſy vmb geferte mit karren odir wagen zutun odir ſuſt zu arbeiden.

Auch ſal jme werden die Budelhube lands vor der Stad gelegen.

Auch ſo waz dem Rade vurkomen, daz man faſte geltis geben

Digitized by Google

mußte, vmb einen mort den luden ir lantrecht zu nemen, des hat der Rat erfaren wann des not sy, das dan der oberste Richter vnd der Stucker ein wattmal vnd die geschuldigeten des mordes werden des morts vnd sache erwonnen oder nit, so blibet daz watmal dem Richter und dem stucker, iglichem zum halben teil, doch wollen iß die clegere losen, das mogen sie tun vmb einen halben gulden vnd nit hoher.

Auch wan man eim sin lantrecht widergibet, der sal dem Richter vnd Stücker auch geben einen halben gulden vnd nit me. Und sal man darüber nichts me geben, iz sy von vorheischunge, vertzelinge, verlantrechtinge odir sust in keine wyse, vnd ist auch des Rads meynunge, jm daz auch also vurter zu halden lassen.

Auch meynt jme der Rad daz graß in der Stede graben zuschen Bornheimer porten vnd dem graben der durch die Stad flußet, von fruntschafft vnd nit zurechte lassen gefallen als lange den Rad gelustet vnd nit lenger.

Sust sullen jme auch gefallen andere gefelle in der Stad vnd uff dem Bornheimer Berge, zum Obirsten Richter Ampte gehorig, doch wo jn der Rad hieße ablassen und andirs vnderwisete, des sulde er also folgen.

Auch sust vmb die fyherbreche zu straffen vnd die kremer, hocken, fischere und anders waz zu merkte steet zu rechtfertigen vnd zu stellen, bennige lude vßzutriben, vnd was anders jn das obirste Richter Ampt gehorit oder jme der Rad befelhet, das sal er auch getrulich hantderen vnd ußrichten nach seime besten synnen ane geverde.

Auch vmb den Gulden von den Bennigen, die frevelich hie jnne sin, vßzutriben, sal jme halb vnd das andre Halbteil den Burgermeistern gefallen. Doch wo armut were oder die sache nit als geverlich ergangen were vnd die Burgermeister das mynerten oder zumale ließen faren, des sulde der Richter folgen. Actum Galli 1420.

Auch sal er der Stad ein pherd halden von zwenczig oder vier vnd zwenczig gulden ane geverde, daz zu ryden ist, also so man das begert vnd fordert, daz er dann mit sin selbis libe daruffe odir obe er des nit virmochte, dann ein andern daruffe zu ryden das darlyhe.

Auch ist des Rads meynunge, daz ein iglicher Obirster Richter zu Frankenfurd sulle die heimelichen gerichte erfaren vud auch des Rads vnd der Stede botschafft in den odir andern sachen so jme daz

befolhen wird, getrulich werben uff der Stede oder der jren beſcheidelichen koſten ane geverde. Dieſe vorg. clerunge iſt geſcheen uff Donrſtag vor ſant Lucastage anno 1420.

Auf Blatt 84ᵇ ſtehet ein Beſchluß über den Eid und die Pflichten der Richter, ebenfalls von 1420.

Blatt 85 folg. enthält dann aus derſelben Zeit nachſtehende Ordnung von der Bede. Dies war damals die ordentliche ſtädtiſche Abgabe, eine Vermögensſteuer von jeder Art Beſitzthum und die Faſſung dieſer Ordnung zeigt deutlich, welche Schwierigkeiten mit der Erhebung dieſer, ſich zumeiſt nach den eidlichen Angaben der Steuerpflichtigen richtenden Abgabe verbunden waren.

B e d e.

Nota von bede wegen dieſe hernachgeſchrieben clerunge.

Mit namen einen halben gulden vur einen hertſchilling. Item ain farnde marg an gelde, daz were andirhalb gulden, davon gibet man ſechs junge hellir die machen fünfftenhalben hellir, daz were mit namen von eim gulden dry alde hellir. Item ein ligende marg geldes fünff engels, daz were mit namen der gulden geltis zwenzig alde hellir. Item ein gulden geltis lipgedinge x hellir.

Item ein hube landes acht ſchillinge junger hellir. Doch weres daz eins ſin lant zu lantſiedelm rechte verluhen hette vnd man denſelben lantſidel davon nit vertringen mochte vmb merern phacht oder liebern lantſiedel, ließ er iß aber ligen, daz man jm den ſin beſſerunge davon abelegen muſte, ſo ſulde man daz nit verbeden als lant, ſundern die korngulde vnd andere gulde als man davon jerlichs geben ſulde, daz ſulde man verbeden. Weres auch daz etwas wieſen darjnne gehorte, die ſulde man vur wieſen verbeden vnd das lant vur lant, oder als iß dann in vorgeſchr. maße verluhen were.

Item von eim achteil korngeltis acht junge hellir, die brengen ſechs alde hellir. Item ein achteil korngeltis lipgedinges vier junge hellir, die brengen dry alte h.

Item ein morgen wieſen xx junge hellir, die brengen xv alde h. Item eyn morgen wingarten xx h. Item ain ame wingeldes fünff engels. Item gartenlant nachdem man iz verluhen mochte vnd ſal man iz ſlahen an ewige gulde, doch ſal man den zins davon abeſlahen.

Item ein hundert ſchaffe viii ſch. junger h. Item ain kuwe vi

junge hellir die machen fünfftenhalben alde h. Item ain kalbe dry junge h. Item ein bienstock dry junge h. Item swine nach dem sie wert sin. Item pherde nach dem sie wert sin.

Item von ain achteil oleygeldes fünff engels. Item von ein achteil Rubengeldes oder zwybolngeldes viii junge hellir die machen v alde hellir.

Item von husunge, garten, hofen vnd andern guten sal man geben als man sie verluhen hat oder als hoch man sie uber bodenzins verluhen mag, doch in wilchem huse vnd gesesse eins wonet, da sal man zwei teil verbeden vnd das uberige dritteil vur den sesse vnverbedet abeslahen.

Item dringfaß nach dem sie wiegen, die marg silbers vur vii gulden.

Item ein molen sal man vur xx achteil korngeltis virbeden. Die molenwasser sal man virbeden als dure man sie verluhen hat. Echte legeschiffe sal man virbeden vur ix sch. geltis.

Item ein gans für 2 sch. geltis, einen kappunen vur 2 sch. geltis, ein hun vur xii hellirgeltis.

Item ein achteil korns oder ein maldern habern, in iglichs 2 sch. lichter verbeden, dan iz gildet, so man die bede zu fodern anhebet. Item andere fruchte nach antzal virbeden. Item kappus gulde virbeden nach nach dem als der kappus gildet.

Item vur ein stad an der Wober kauffhuse einen sch. hellir. Item vur ein Ramen einen sch. h.

Item ein phunt vnslechtgeldes vur i sch. hellir gelt.

Item wer pressen hette die er verluhe, zu verbeden ein mit fünff engelschen.

Item lehen da sal man daz dritteil vur die manschafft abeslahen vnd die andern zwey teil verbeden.

Item sal man von allen gotshusen bede geben vnd auch die, die darinne wonen.

Item waz dinstknechte oder dinstmagte korn, habern oder andere fruchte offschuden oder kauffmanschafft triben uber x phunt, die sollen auch bede geben.

Item obe jmant mompar oder truwenhender were, die sullen von derselben mompar schaft oder truwenhenderschafft auch bede geben.

Digitized by Google

Wer auch jmant by jme in der koſte oder in dem huſe hette, es weren kinde, mage oder andere die eigen gud hetten vnd vormals bede geben hetten, die ſulden es by Eide vürbringen, das ſie auch ire bede davon geben. Weres aber das die ſelben die by eym in ſinem huſe oder koſte weren, fremde weren, vnd in gaſtes wiſe hie legen, die bedorfen von irem eigen vnd erbe anderſwo gelegen noch auch von irer bareſchafft die ſie by yne hetten, nit bede geben.

Auch iſt zu wiſſen, wen eins ſine gude vnd habe gerechet off die bede zu geben, ſo ſal es die bede die es geben muß davon nemen vnd was dan überig dablibet, das ſal es verbeden vnd die ſomme die es zu bede gibt, nit verbeden, es mußte dieſelbe ſomme anders hynnach biß an eyn geſworn bede aber verbeden, wie wole es der nit hette vnd ſie auch zu erſte ſchuldig were hynweg zu geben. Auch iſt herjnne vßgenommen, das man nit verbeden bedarff hußrat, cleider vnd geſmocke vnd was zu eins libe gehort ane geverde. Doch were einem perſon ſine eliche gemahel von todes wegen verſcheiden vnd hette cleynode vnd geſmocke gelaſſen, der er mechtig were zu verußern, dieſelben cleynode vnd geſmocke ſollen verbedet werden.

Item einem manne das beſte ſilbern dringfaße vnd eyn phert vnd ſiner hußfrauwe das beſte dringfaß darnach vnd eyn kuwe, doch ſo heyßet eyn zwiveltig koppe der zu eym gehort eyn dringfaſſe vnd eyn becher mit eyn lyde darzu gehorende eyn dringfaß, vnd obe ſoſt wole bechere in eyn gehorten, da hieß ir iglich fur ſich ſelbs eyn dringfaſſe.

Item eyn eintzeling perſone der ſin eigen gut hat, iſt der eyn manspersone das beſte dringfaß vnd eyn phert, iſt es eyn frauwen perſone das beſte dringfaß vnd ein kuwe.

Auch bedarf eins nit verbeden alſvil korns vnd wins als eins in ſinem huſe mit ſine tegeliche geſinde vertzert von der zyt an als es ſin bede gibt biß off Martini darnach neſt, als ferre es den wine vnd korne off die zyt hat, ſo es die bede gibt; hette es aber die nit off die zyt, ſo ſulde es darfur niht abeſlagen.

Auch bedarf eins nit verbeden alſvil haberns, hauwes, ſtrowes als eins mit ſine pherde kuwe vnd ſehe die es hat vnd nit off den kauff heldet, etzet vnd alsvil bornholzes als es verbornet von der zyt an als es ſin bede gibt biß off Martini neſt darnach. Doch wer off die zyt des egen. habern hauwes ſtrowes oder holzes nit hette, das ſulde an

Digitized by Google

der bede auch nit abegeſlagen werden. Auch welches der pherde, kuwe oder dringfaſſe nit hette, das ſulde des ſoſt auch nit abeſlagen an der bede.

Auch was eins ungewiſſer ſchulde oder gulde hat, die ſal es verbeden für eyn ſoliche ſomme, als es ſie by geſwornem Eyde verkauffen vnd geben wulde off die zyt, als es bede gibt vnd als es die drumale ſo verbedet hat, ſo bedarff es darnach die nit verbeden alſlange biß yme die ſcholt bezall wirt oder die gulde gefellet.

Auch wan zwey zu der heiligen E griffen, die vormals bede geben han, die ſollen dieſelben bede geben als ſie vor gegeben han, biß das man darnach eyn geſwore bede gibt, das ſie dan ire bede off den eit geben.

Weres aber das Jmant ſin kint vertruwet zu der heiligen E vnd den kinden globt oder entheißen wirt etwas zu beretnis zugeben, daſſelbe beretnis es ſy gelt oder gelt wert jne gegeben oder nit, ſo enbedorffen ſie das nit verbeden, alſ ferre es off die zyt ire aldern oder jmant anders verbedet. Doch alſbalde man dan eyn geſwore bede hebet, ſo ſollen ſie den auch fur ſich ſelbs ir bede geben.

Auch wer ſchinberlichen großen ſchaden nymet von brande von reubern oder von gefangnis oder jmant ſin kauffmanſchafft off dem waſſer verginge oder desglichen, derſelbe bedorffte nicht ganze bede von den beſchedigten guden oder habe wegen geben, dan er ſulde es vor den Rat bringen vnd der Rat ſulde jme daran gnade tun.

Wen man auch ein bede hie hebet, wer dann anderſwoher komt vnd ziehet vnd nit hie geweſt iſt, ſo man die bede verkundet hat, der enbedarff auch derſelben bede daz jar nit geben, dann er ſoll darnach ſin bede vur voll geben.

Wers auch, daz einer in demſelben jare ſo er der bede irlaßen were, von Fr. ziehen wulde, ſo ſulde er die bede die er alſo virſeßen hette, vur voll geben.

Weres auch daz jmands von todes wegen verfure vnd der bede virſeſſen hette, ſo ſulden die erben oder wer die gelaſſen habe erbit oder hube, die virſeſſen bede vur voll geben, waz aber bede vorter davon verfiele, hetten denn fremde vßlude daran auch teil genomen, ſo ſulde von derſelben vßlude wegen die bede nach anzal abegeen, doch als verre den vßluden ichtis eigens, erbis oder gulde in Fr. vnd der termeny

Digitized by Google

daſelbe anplichtig wurde, daz ſulde man doch vur voll virbeden, glicher wiſe als obe iz ingeſeſſen Burgere innehetten.

Auch weres daz mit eim etzwas lipgedings gulde abegeſtorben were, daz ſulde man auch an der bede nach anzal abeſlahen vnd nit virbeden. Weres auch daz mit jmands etzwas gulde oder gude abeſturben, alſo daz die ſinen neſten erben nit bliben, der gude bedorfften ſine erben nit virbeden, doch ſollen die gude von denen virbedet werden, uff die ſie qwemen, ane alle geverde.

An dieſe erſte Bedeordnung ſchließt ſich von Blatt 87 bis 90 die neuere Bede-Ordnung von 1496 an, deren Eingang und Schluß hier mitgetheilt werden. Beſondere Achtung verdient der letzte Satz, kraft deſſen der Rath, wenn ihm der beſchworne Bede Anſatz noch zu gering ſchien, das Vermögen des Steuerpflichtigen wegnehmen und dieſem dafür ſoviel Geld (Capital) vergüten durfte, als derſelbe verbeden wollte. Es geht daraus hervor, daß es damals, wie heut zu Tage bei der Einkommenſteuer, ſchwer war, ſich gegen ungetreue und unrichtige Steuer-Declarationen zu ſichern.

Als vnſere herren der Rate zu Fr. nach gelegenheit der zyt vnd leuffe eynehalbe bede verkundet vnd offzuheben befolhen han, vnd der bede halber mancherley alte offzeichnis cedule vnd buchere in der ſtat ſin, die von alder vnd villicht miß ſchrieben vnglich halten, auch darjnne von marken alten ſchillingen jungen ſchillingen vnd jungen hellern gemeldet wirt, die nu unbekant nit in übunge ſin, ſo han unße herren der Rat ſoliches uff die itzigen gewonliche montze gefaßt mit erclerunge etlicher puncte off das eyn yder ſich deſterbeß vnderrichten moge, in ſolicher bede zugeben in ſinen Eyde zu halten als jme gepure.

Am erſten iſt geordent gefaſt vnd herkomen, das ein iglicher zu Fr. es ſy manne oder frauwe off den heiligen ſweren ſal ſin gude ligende vnd farende jn vnd vßer Fr. recht zu verbeden, als die bede von dem Rate offgefazt iſt, vns ſal ein iglichs by demſelben Eide ſagen, obe es icht inhabe der ſtede gelt, es ſy malegelt, nyderlegegelt, vngelt, verſeſſen bruckenzinſe, verſeſſen bede oder ander der ſtede rente oder gefelle das es ſoliches auch bezale.

Item ob eins paffen oder ander geiſtlicher lude gelt oder gut inhabe vnd kauffmanſchafft oder ander notze damit tribe oder ſchicke, daz das verbedet werde.

Digitized by Google

Item das eyner ſine hausfrauwe fragen ſolle, obe ſie icht hinder ire inhabe, das ſoliches gemeldet vnd auch virbedet werde.

Item zu ſagen, was gulde oder zinſe eyns paffen oder geiſtlichen luden oder andern gebe, die der ſtat nit bede geben vnd auch wieviel der gulde ſin.

Item zu ſagen, was gulde oder zinſen, eigen oder erbe in Frankforter termeny hinder die paffheit oder ander geiſtliche lude in kauffwiſe oder in ander wege komen ſy.

Item obe jmant momper oder truwenhender ſy vnd woruber, off das der ſtede ire bede davon wurde.

Item zu fragen off den Eit, obe eyner burger ſy, dan wer nit burger were, der ſulde ee er ſinen hertſchilling oder bede gebe, den Burger Eit globen vnd ſweren vor den Bedemeiſtern vnd ſal geben ſovil jme gepurt.

Item zu ſagen, ob jmant vaſtnachthuner oder zinſe von ſinem libe gebe oder beſthaupte oder ſoliche nachfolgende herren hette oder jmant anders den der Rat die ſie vertedingten, vnd obe die Bedemeiſter der einchen funden, ſulten ſie offzeichen vnd für die Burgermeiſter wiſen.

Item zu ſagen, obe jmant wiſſe der zu Fr. nit inheimiſch oder geſeſſen ſy vnd doch eigen vnd erbe, zinſe vnd gulte in Fr. termeny gelegen hette, die bedehaftig weren, off das man die bede moge wißen zu fordern.

Auch iſt zu wißen das die bede vnd Rechenunge als nachgemelt wirdet, geſetzt iſt off eyn gantze bede vnd ye xxiiii ſchilling fur eyn gulden und ix heller für ein ſchilling frankf. werunge.

Es folgen nun die einzelnen Bede-Anſätze in ähnlicher Weiſe wie in der alten Ordnung. Am Schluſſe finden ſich noch folgende Beſtimmungen:

Item geware vnd kauffmanſchaft ſal man verbeden als ſie gildet off den tag als man nach der bede vmbgeet.

Item was eyner linenduchs in ſinem huſe machen leſſet, das jme ſin geſinde erarbeitet vnd er nit verkeuffen wil, davon iſt er nit ſchuldig zu verbeden.

Item wer holze vnd ſteyne zu buwen gekaufft hat vnd noch nit verbuwet iſt, der ſal ſoliches verbeden.

Item wer den nuwen pharre gulde gibt, die jne der Rat gegeben hat, der bedarf ſie nit verbeden.

Digitized by Google

Item werggezauwe sal man verbeden, dan es ist nit hußrat.

Item die gemeynen husere der Zunffte vnd gesellschafftе sal man verbeden.

Item buchere sal man verbeden die kostlich sin.

Item obe fremder Juden gelt hie were das sal man verbeden.

Item die Juden sollen einen Gulden für den hertschilling geben vnd die stedikeit ist ire bede.

Item was gulde einem erschinet bynnen der zyt als man nach der bede geet biß das er sinen Eit tut, die sal er fur schult vnd barschaft verbeden.

Auch sollen die Bedemeister nach den frauwen schicken vnd mit iglicher gutlichen reden, das sie von solichem gelde als sie hinder jrem manne hat, ire bede gebe vnd sal man jne das geben off ire frauweliche Ere vnd leste hinfart.

Item es sal ein iglicher sin bede den bedemeistern gantze als die offgesetzt ist geben vnd die in keyne wise noch mit einchen geverden verteilen.

Wers auch das die Bedemeister beduchte das eyner sin bede zu kortze gesaft vnd gerechnet hette, den mogen sie gütlich vnderwisen sich baß zu bedencken vnd obe er daby blibet, daruff sinen Eit dut vnd daruber noch die bedemeister vß redelicher orsachen beduncket das er das sine nit gantze verbedet habe, so mogen sie das an den Rat bringen vnd hat der Rat macht, denselben nach der bede als er die gesaft hat, abezulegen vnd sin Gut zu vme zu nemen.

Weiter folgen dann:

Auf Blatt 91 Satzung von der Holtzmenger und Vorkäuffer wegen 1441; von den Schiffmachern, daß ihr Holz an den Mainwasen gebracht werden könne ohne Weggelt 1435.

Auf zwei eingeschaltenen Zetteln Satzung wegen der Floße 1477 und vom Besehen der Feldfurchen 1521.

Auf Blatt 92 zwei Ordnungen von der Aussätzigen wegen 1417 und 1426; Satzung von 1502 über das bei den Rechenmeistern hinterlegte Geld.

Von der vßsetzikeit wegen.

Von der Gudenlude wegen ist der Rat vberkomen, das alle bartscherer vnd leßere zu Franckf. vnd Sassenh. alsdicke sie in lassen befinden oder soſt das jmant hie zu Fr. oder zu Sass. vnreyne vnd feltsich

sy, vnd doch die lude nit mydet als obe er reyne were, das sie das off den Eit als sie dem Rate vnd der stat Fr. getan han, eynem Burgermeister oder jne beiden vnverzugelich ane geverde in heymlichkeit melden vnd furbrengen sullen vnd auch das durch nymant willen lassen noch auch das nymant also zu leide oder durch hasse tun ane alle geverde. Auch wan den Burgermeistern jmant also fur vnreyne belümont vnd furbracht wurde, das sulden sie dan auch vnverzugelich ane geverde für den Rat brengen, das man darnach mechte tun lernen vnd die versuchen off das man die warheit erfaren mochte, vnd die vnreyne vßgewisen als sich dan geheischet. Auch welcher also belumot wurde, das er vnreyne were vnd sich des nit wulde lassen besuchen die warheit zu erfaren, den sulde man vß der stat wisen als obe er vnreyne were biß alslange daß er sich ließe versuchen vnd erfunden wurde, das er nit vnreyne were. Actum feria quinta post Bonifacii 1417.

Wer forter zu Fr. verlumont wirt von der vßsetzikeit wegen er sy riche odir arme, das eyn Oberster Richter mit den scherern den daz befolhen ist den zu besehen vnd zu versuchen darby komen sal, vnd wo sich erfindet, das eins damit geplaget ist, das sal yne geben xxx sch. heller, obe es anders an der narunge vermag. Vermochte es aber nit oder wurde versucht vnd reyne befunden, da wil der Rat den vorg. lone von den burgern geben, vnd des geltes sal werden 1 fl. den scherern iiii sch. dem Richter vnd ii sch. einem Knechte der darzu hulffe, vnd sal jne der Richter zu glicher zyt den Eit staben. Act. Andree apli 1426.

Blatt 93 ist leer.

Blatt 94 bis 99 enthalten die nachstehende ausführliche Policeiordnung von 1468, die in manchen Punkten mit der in Orths Zusätzen S. 387 abgedruckten alten Policeiordnung übereinstimmt und sehr zur Kenntniß der damaligen Zustände dient.

Von cleydunge.

Gode dem Almechtigen zcu lobe vnd zcu Eren, Gebudet der Rad zcu Franckenfort, das keyn Burger daselbs Sammt gewant noch Attlaß czu cleydern, zcu Wameß noch zu Ermeln noch keyn gestyckte oder gemechte mit perlyn an cleydern oder anderm gesmocke, waran das sy, noch Sammt oder gestickte brostdüchere tragen solle, by verluste zcehen gulden zu buße alle tage so dicke das geschee, Doch ußgenomen Edellüde Doctores, Licentiaten vnd die jres adels oder jr kunst halb gefryet sin.

Digitized by Google

So sal auch keyne frauwe oder jungfrauwe eyncke gulden stucke slechte noch erhaben zu cleydunge noch zu Ermeln oder kollern dragen, noch auch keyne nachsleuffen an yren clydern lenger haben oder dragen über eyn firtel eyner elen lang, vnd sal auch keyne gebrentze ußwendig daruff han, by verluste alle tage dry gulden zu buße, so dicke das vberfaren werde.

Es sal auch keyn schnyder zu Fr. oder sine knechte oder gesynde die sleuffen an den cleydern lenger machen dann als vorgeschriben steet, by verluste dry gulde zeu buße, die halb dem Rade vnd halb dem snyderhantwerk werden sollen, doch das von den dryen gulden acht schillinge heller den ihenen den der Rad davon befelnuß thud werden sollen.

Von dem Gebruch.

Der Rad gebudet auch ernstlich vnd vestiglich das alle dihenen, die offenlich in unee zu huse bi ein sitzen oder sost Ebrechery driben, das sich küntlich erfindet, es sy man oder frauwen, vnd alle dihenen die dieselben wissentlich huten vnd halten, sich vnvertzogelich bynne den nehßkomende xiiii tagen davon scheiden vnd das gentzlich abetun vnd abestellen sollen, Dann wer eß daraffter tede vnd nit abestelte, sal alle wochen der Stad mit tzehen gulden one gnade zu pene verfallen sin, vnd wer nit an gelde vermochte zubezalen, den wil der Rad an sinem libe darumb straffen oder uß der Stad verwysen.

Auch gebüdet der Rad allermeniglich, das alle die ihene die mit wuchry scharpen vngeberlichen keuffen, damit die lude widder glich vnd bescheidenheit beswert werden, vmbgehn, daz unvertzogelich abetun sollen, dann von wem der Rad das forter jnnen und gewar wurdet, den wil der Rad so swerlich buße abenemen, als sie bedunket der überdret groß oder cleyn sye.

Von dem spiele.

Der Rad gebudet auch ernstlich, das keyn burger oder byseße zu Fr. vnd Sassenhusen vnd in der Stede begriff vnd terminy an keynen enden heymlich oder offenlich eynich spiele umb gelt oder geltis wert thun oder driben solle noch dartzu legen, Ußgescheiden diese nachgeschrieben spiele, Das erste obe eyner jn sinem huse mit siner hußfrauwen kyndern oder gesynde frund oder mag oder eynem andern welcherley spiele das sy spielete ye das spiele nit hoer dann ynen heller. Item tziemelich bretspiele umb eynen heller vnd nit über dry gebode der heller, vnd

Digitized by Google

doch nicht geverlich gebode zuthun, es syen dann datzuschen wurffe geschcen als bretspieles gewonheit ist. Item jn derselben maße schachtzabel spiel, in den kreyß schießen oder kegel schyben. Item in der karten, also das es keyner parthie gen der andern mehr gelde dann dry oder vier heller. Item der bosen karten vnd derglichen nit hoer dann das blait einen heller. Item dry oder mehr spiele vnd nit darunder mit eynem andern vmb eyne maß wynes oder ein orte oder vmb bezalunge des bades oder eynen sladen oder ein gans oder eyne cappine oder eyn felthune oder anders desglichen nit über vier engels spielen. Item eynes Jares zu Wyhenachten vnd dem achtzenden tage der geburt unsers Herren mit eyner oder mehr frauwe oder jungfrauwen tzu momen vmb eynen alten thorneß uff eyn male vnd nit mehr noch hoer. Welich Burger oder byseße das darüber tete, er were rich oder arm, den wulte der Rad darumb straffen, Mit namen, so dicke eyner das tede vnd vberfure mit viertzehen tagen uff eynen thorne heißen zu geende vnd daruff zu globen vnd zu bliben, oder darfür fünff gulden zum buwe zu der brucken über meyne zugeben so dicke das noit geschen vnd sich geburte, one alle genade. Und welich burger oder byseß solich verboden spiele in sinen wonungen oder dem sinen hemlich oder offentlich mit willen vnd wissentlich gestedte vnd verhengete zuthun, von wem das were, oder worfel dartzu luhe oder scholder neme, den wolte der Rad zu glicher wyse als vorgeschr. steet straffen vnd bußen.

(Hier folgt dann über Stubengesellschaften u. Judenspiele wie in Orth Zusätzen S. 396.)

Von den bruden.

Auch sall allermeniglich wissen, das der Rad gemacht hat jn dem besten vnd durch gemeines nutzes willen armer vnd richer, wer zu Fr. brutlauff oder hochtzijt machen wil, das der oder die nit mehr lude laden oder haben sollen, dann fünfftzig menschen oder darunder ußwendig huses, vnd auch nit lenger hochtzijt halten dann tzwene tage vnd daruber keynen waltzdag nit faren oder ander kostlichkeit haben, doch der brude vnd brudgams vatter mutter vnd geswisterde vnd anders nyemants mag man den drittetag haben one alle geverde. Vnd wer dis breche als manchen als er mehr ladet oder hait, den er zu essen gibet oder sendet, oder als manche menschen er den drittetag über vatter, mutter vnd geswisterde hat als manchen halben gulden sal er zu pene verloren han.

Digitized by Google

Auch hat man zu denselben brutlauffen vnd hochtzyden morgends affter vnders oder sust vor oder nach keyns andern schenckens warten oder yemants schencke geben, dann die zu mittage yms dargeladen sin und geßen han als vorg. steet by verluste eyns halben guldens von iglichem zu nemen, der schencke gebe oder neme.

Item man sal auch zu solichen brutlauffen vnd hochtzyden zu Abent Imß oder affter vndern zu orten nyemants anders laden oder haben noch zu essen geben, dan die zu mittage dargeladen weren oder gessen hetten, by der pene eins halben gulden von iglichem zu nemen als er mehe zu essen geben oder mehe geladen hette.

Es sall auch nyemants den andern zu solichen brutlauffen vnd hochtzyden vngeladen übergehen zu eßen zu keyner vorgenanten tzijt, wer eß darüber tede, der sal zu iglicher tzyt mit eym halben gulden zu pene verfallen sin.

Item sal man zu keyner brutlaufft oder hochtzijt vorg. mehe spiellüde begaben, dann dry oder viere oder darunder, oder bestellen das sie begabet werden, by der pene eyns gulden von iglichem zu nemen wer darüber mehr spiellüde begabete one alle geverde.

Von kyndelbettern.

Item ein iglich frauwe so jr got gehilfet vnd kyndes gelyget, die mag fünff oder seß frauwen oder darunder den ersten tag in dem kindbette mit essen vnd drincken in yrem huse haben und daruber nit mehe by verlust eyns halben gulden zu pene von iglicher frauwen, die sie darüber mehr hette, So zu yren lesten dagen zu affter vnden tzehen frauwe oder darunder by der vorg. pene eyns halben gulden von iglicher frauwe die sie darüber mehe hette.

Auch sollent sie zu lesten dage oder sost vor oder nach in dem kindbette keyns schanckes von den oder andern frauwen oder mannen warten oder nemen.

Auch sost in dem kindbette mag ein iglich kindbettern mit gekude vnd wyne die frauwen eren vnd dieß in keyne wise uberfaren by der vorg. pene.

Von den lychen.

Auch sal man zu keyner liche me lude haben oder laden zu eßen dann zwelff menschen oder darunder one geverde, wer das überfüre, der verluset von iglichen menschen des er darüber meh hette zu eßen, eynen

halben gulden. Wer auch vngeladen darginge zu eßen, der hette auch eynen halben gulden verloren zu pene.

Von kyntdeuffen ſchenckorten.

Item obe man yemants ein kynt deuffte oder eyn kynt das vnter ſinen Jaren were begrube, das man darumb jnſonderheit keynerley orten oder ſchancks off den ſtoben oder ſoſt machen oder haben ſulde, by verluſte eyns halben gulden von jglichem zu nemen der das uberfure.

Von winſchencke zu hochtzyde vnd lychen.

Auch ſal nyemant zu keyner hochtzyt oder lyche den wyn ſchencken, er eße dann da auch, bei verluſte eynes halben gulden zcu pene.

Von kyntdeuffen pettern vnd ſchanck.

Item welcher burger, burgerſchen oder der der dem Rade gewant iſt, eyn kynt uß dem dauffe hebet, der mag dem ſchencken drey alt thorneße oder mynner vnd nit daruber, by verluſt eyns halben gulden.

Als man zu den erſten meſſen vnd auch kynder in cloſtere zu tun, pleget muttere zu bitten vnd die furter ander frauwe bitten by den altare zu ſitzen, vnd zu tzyden yre lipliche mudere davon laißen, als hait ſich der Rad nach rade geleter lude, die ſie vnderwiſet han, das es vnbillich vnd nit ſin ſolle, einhelliglich vnderſprochen vnd vereyniget, Alſo daß ſie mit yren hußfrauwen vnd den yren ridden vnd beſtellen wollen vnd ſollen, alſo das ſie ſich ſolicher muderſchaffte vnd ſache forter nit mehe annemen oder tun wollen, vnd wo es daruber von jr eyns hußfrauwen geſchee, ſo hait ſich jr iglicher verplichtet und verſprochen das daſelbe mit dryen gulden dem Rade zu pene verfallen ſin ſal. Vnd iſt des Rats begerunge, das eyn iglicher burger mit ſiner hußfrauwen, nyfftеln vnd den ſynen beſtellen wulle, das das auch by der vorg. buße von yne gehalten werde vnd ſie ſich deß auch forter entſlagen. Dann wer da oppern wil der mag das tun, und wann das geſchicht, das dann die frauwen aus dem chore widder in die kirchen geen vnd keynen ſeße by dem altare oder chore haben, es were dann daz eyns rechte mutter vnd nyfftelen in dem chore blieben*).

*) Dies letzte, mit ſo großer Rückſicht für die Kirche abgefaßte Statut iſt durchſtrichen und ſteht am Rande: Noli legere, haec lex abrogata est.

Digitized by Google

Von fierbruchen.

Dies Statut über Heilighaltung der Feiertage stimmt mit der Policei-Ordnung in Orth Zusätzen großentheils wörtlich überein.

Von den tagelonen.

Der Rad ist uberkomen vnd hat gesast, das man die tagelone geben vnd nemen solle als hernach geschrieben steet, vnd sollen des zwe tzyde sin, mitnamen die Sommertzyt zuschen vnser lieben frauwen tag genant Beclybe*) oder Annuntiationis zu der vasten gelegen vnd sant Gallen tage (geändert: biß uff v. fr. tag Nativitatis). Vnd die Wintertzyt von sant Gallen tage (geändert: v. fr. tag Nat.) vnd widder uff v. l. fr. tag annuntiationis vnd sal man auch iglichem der sinen vollen lone verdienen mag, gantzen lone geben vnd dem der es nit verdienen mag nach antzale.

Auch sal man nyemants keyn abenteßen oder drynken geben. So sal man auch nyemants zuschen sant Martynsdage vnd unser l. frauwen tage kirtzwyhe das affter vndern brot geben noch die tageloner das auch uff die selbe tzyt nit nemen oder eßen, vnd wer daruber mehe gebe oder neme oder das in eyn oder mehr stucken vberfure, da were iglicher von yedem stucke mit eynem alten thorneß zu pene verfallen.

Etzymerluden vnd steindeckern sal man geben Somertzyt ir eynem tzum dage fünf schillinge heller fürrechtes oder vierden halben schilling junger heller vnd morgens eyn soppen vnd als sich zu der soppen zu yedertzyt geburt vnd zu mittage zu essen vnd zu drynken vnd affter vndern broit vnd keyn abenteßen. Vnd die Winthertzyt sal man tages geben vier schillinge junger heller fürrechtes vnd nichts mehe, oder dry schillinge junger heller tages vnd morgens eyn soppen vnd was sich zu der soppen geburt vnd zu mittage zu essen vnd zu drynken vnd das afftervndern broit, vßgescheiden zuschen s. Martinsdage vnd v. l. frauwen tag kyrtzwyhe sal man das afftervndern broit nit geben oder eßen als vorg. steet.

Steynhauwern murern zciegeldeckern, ofenmachern wan der nuwe ofen machet, soll man geben die Somertzyt vier schillinge seß heller junger fürrechtes vnd nichtes mehe oder drißig heller vnd morgen soppen

*) Ueber die Benennung „Unser Frauen Cleibeltag" vgl. Haltaus Jahrzeitbuch S. 96.

mittage eſſen vnd afftervndern brot als vorg. ſteet. Vnd die Winther-tzyt vierdenhalben ſch. fürrechtes oder drittenhalben ſch. vnd zwey eſſen, morgen ſoppen vnd mittageſſen. Doch welcher ſteynhauwer die getzauwe ſelber in buwe vnd weſen halten vnd die czuſpitzen aberiechten wil, dem ſal man geben als eynem czymerman. Doch ſal es ſteen an den die den buw verlonen wollen zcu machen, vnd das man es auch halte an der Stede buw vnd an den kyrchen, mitnamen Somertzyt fünftenhalbe ſch. vnd winthertzyt vierdenhalben ſch. fürrechtis.

Wegemachern ſomer vnd winthercȝyt vier engels vnd keynerley eſſen oder drynken.

Schaubdeckern, ſomerzyt dages vierdenhalben ſch. fürrechtis oder vier engelße vnd morgenſoppen mittage eſſen vnd afterondern broit, Winther-cȝyt vier engels fürrechtis oder ȝwene ſch. heller morgen ſoppen vnd mittage eſſen, wann ſie alde dache ſtoppen, wennte ſie forter keine nuwe ſchaubdache machen ſollen.

Cleybern die ſom. tages fünff engelße furrechtis oder zwentzig heller vnd morgen ſoppen mittage eſſen vnd afftervndern broit, winth. vier engelſch. furrechts oder xvi heller morgen ſoppen vnd mittage eſſen.

Opperknechten die ſom. zwene ſch. furrechts oder xii heller morgen ſoppen, mittag eſſen vnd afftervndern broit, wintherzyt xiv heller für-rechts oder ix heller morgenſoppen vnd mittageſſen. Vßgeſcheiden opper-knechten die cleybern andelagen, den ſal man geben ſom. xxii heller fürrechts oder xvi heller vnd eſſen als vorg. ſteet, Winthertzyt 2 ſch. junger heller fürrechts oder xii heller vnd eſſen als vorg. ſteet.

Steyndecker knaben die ſom. xii heller fürrechts oder vi heller vnd eſſen, winth. ix heller fürrechts oder iv heller vnd eſſen.

Auch mag man allen vnd iglichen die nit fürrechtis erleiden, das afftervndern broit die Wintherezyt geben ußgeſch. zuſchen ſant Martins dag vnd v. l. frauwentag Kyrtzwyhe, doch das man keyn afftervndern-brot ſomer oder winthercȝyt vertziehen oder verwandeln ſolle als vmb eyn abentyms darfur zu geben, vnd auch das die tageloner morgens zur ſoppen vnd zum afftervndernbrode nit vber ein halbe ſtunde ſitzen ſollen.

Von furfluchtige des geſetzes.

Und welcher daruber uß Franckenfort zoge vmb dis geſetzes willen nit zu halden, der ſulde in den nechſten vi jaren darnach in Fr. nit

Digitized by Google

arbeiden noch ſeßhaftig ſin, er druge es dann ſunderlich uß mit dem Rade, das er yme das gonde.

Von der wingarten wegen.

Der Rad iſt uberkomen von der wingarten wegen als von alter herkommen iſt vnd wil das auch forter alſo gehalten han:

Zum erſten ein lyppel eynunge vor x ſch.

Item eyn holtz eynunge vor v ſch. phennige.

Item eyn drube vor v ſch. ph. alſvil druben als manig v ſch. ph.

Item eyn nacht eynunge vor eyn phunt ph. von drube vnd von holtze.

Item eyn nacht eynunge von fehes wegen vor v. ſch. ph.

Item eyn kyrſen eynunge vor v ſch. phenge vnd was von obeß ſy.

Item eyn cappus eynunge vnd von kruts wegen v ſch. ph.

Item ſal nyemand eyn koetzen dragen in ſiner herſchaff wingarten, er ſulle ſie dann nutzen zu opſte oder zu holtze, wer das daruber thut der verluſet v ſch. ph.

Wer auch mehr lones gebe dann uberkomen were, der verluſet v ſch. ph.

Item nyemand ſal in ſiner herſchaft wingarten geen wann ſie anheben zu tzydigen, es enſy dann mit yren vnd der meiſter willen vnd wiſſen, wer das tede der verluſet v ſch. ph.

Item ſal nyemant ſiner herſchaft holtz oder ſpitzen heym furen zu keynen tzyten, wie wol es der herſchaff wille ſy, da ſy dann ein ſchutze by der es beſehe, wer das tede, der verluſet v ſch. ph.

Item ſo ſal keyn ſchutze noch ſin geſynde noch ſin gewalt drube feyle han by eynem phunt ph. zu pene. Auch ſal kein ſchutze keyne druben eßen vmb haß oder vmb liebe, dann wan er eynen wegk oder furch ußgehet, ſo mag er eynen eßen, wann er den gießet, ſo mag er aber eynen eßen an dem gange wo yne des geluſtet, one geverde.

Item ſal ein ſchutze den andern rugen glicher wiſe als andre lude.

Item ſal nyemants keynen druben ſchnyden zu merte, da ſy dann ein ſchutze by oder ruffe dem ſchutzen drywerbe mit luder ſtyme.

Auch ſal nyemant ſiner herſchaff phele verkeuffen one yren willen vnd wiſſen, wer das tede der verluſet von yedem gebunde v ſch. ph.

Item das nyemant keyn ſetzholtz uß ſiner herſchaff wingarten ſchnyde oder trage, da ſie dann jr broit eße, auch by v ſch. ph. verboden.

Digitized by Google

Auch sal keyn wingarter mehe machen dann viii morgen, wer das verbreche, der hette von yedem uberigen morgen 1 gulden zu pene verloren.

Item sal man zu tagelon in den wingarten geben vnd nemen, nemlich zuschen uſsgeen des herbstes bis uff den achtzehenden dag vi heller vnd von dem achtzehenden dage bis uff v. l. frauwen tag Annuntiationis genant der beciben xiiii heller, vnd von dannen bis zu herbst vnd den herbst uß xvi heller vnd keym mehr zugeben oder zu nemen by verlust eynes alten thorneß (Est abrogata).

Der Rad gebudet auch das keyn burger oder burgerschen yne forter nachtes mit weßen fackeln oder andern kyrtzen solle tun luchten oder damit widder vnd fur gehen oder wandern by verluste eyns ort eyns gulden, vßgescheiden die burgermeister megen das tun.

Vnd hait der Rad sich vereyniget, diese vorg. gesetze semptlich vnd sunderlich gen eyne iglichen zu hanthaben vnd allen den yren die yne gewant sin befolhen vnd uffgesezt, darnach zu gehen vnd zu steen von wem der eyns oder mehr uberfaren wurde, vnd wo sie des innen vnd gewar werden, das sie das der Stede Rechenmeistere, vnd wer die sin die die uberfarunge getan haben furbrengen, die nach denselben schicken vnd das von der Stede wegen straffen und bußen sollen.

Dis vorgeschr. ist durch die Stad geruffen, vßgenomen der artickel von der muder wegen Dmca Oculi anno 1468.

Auf der letzten Seite von Blatt 99 stehen „Gesetze, wie von Alters gehalten worden ist in Wingarts-Bergen," von 1496.

Die zwei folgenden nicht signirten Blätter enthalten Ordnungen vom Taglohn und von dem Lohn der Weingarten-Arbeiter, nebst einem Raths-Decret von 1545 über Garten und Camerladen-Arbeit Belohnung.

Auf vier neueren mit C signirten Blättern folgt dann die nachstehende Zuchtordnung von 1509.

Ordnunge der hochzeitten, kintbetten vnd lychen.

Lieben Freunde. Nachdem die Röm. keys. Maj. unser allergnedigster Herre, hievor ein Mandat öffentlich ußgeen vnd anschlagen lassen hat, das von den Oberkeiten allenthalben in dem Rych die Gotteslesterer vnd schwerer zur Straff angenomen vnd nach gelegenheit gestrafft werden sollen, so langet unsere herren den Rat an, das solche große

merkliche schwüre vnd lesterunge in irer Statt Fr. vnd gebieten nit alleyn durch die alten, sunder auch durch die jungen vnd one erwachsen kindern gescheen sollen, da durch dan zu zeitten Gott der allmechtige mancherley plage vnd straffe zu schicken, als auch leyder itzit vor augen ist; darumb Gott dem almechtigen zu lobe und zu erin so thun unsere herren der Ratt eynen iglichen warnen vnd ernstlich gebieten, das eyn yeder sich solicher schwüre vnd goteslasterunge enthalte, dan wo es der Ratt erfaren wurde, so will er die one alle gnade annemen vnd an lybe oder an gutt, nachdem den Ratt duncket noitt sein, straffen lassen.

Wurden auch die kindere so jung sein, das die dem Ratt am gutt nit zu strafen weren vnd sie solche gottesleſterunge oder schwüre in beywesen der Eltern vngestraft theten, so will der Ratt die Eltern darumb straffen vnd die Jogent vngezüchtiget nit lassen. Hetten aber dieselben Jungen in abwesen irer eltern solche schwüre vder fluche gethan, so sollen die den eltern zu strafen gegeben werden. Wurden aber die Eltern daran sumig, so will der Ratt nach gelegenheit gegen die Eltern vnd den jungen mit der strafe zusehen inne macht behalten.

Von den Hochzeitten.

Derglychen so sein biß an here vill costlickeiten off den hochzeitten, kindbetten vnd lychen vnd sunderlich von den mynsten Hebendigen gehalten worden, das denselben zu merglichen schaden entstanden als das offentlich für augen ist, darumb gebüdet der Ratt dieser Statt Fr. daß nun hinfüre so eyner hochzeitt oder Brutlaufft allhie halten will, sollen die gesiepten vnd freunde, den beiden von geblüde biß in das vierdte gliedt verwandt, schencken was vnd wie vill sie wollen; welcher aber dem Bruttgam vnd Brutt nit also verwantt were, die sollen vber dry alt thornes nit schencken by verlust dryer gulden zur buß, die derjhene so mehr schencket one ablaßlich bezalen soll, vnd sollen zwey eelütt für eyn persone gerechnet werden.

Wie man of die Hochzeitt kleyden muge.

Es soll auch widder Brutt noch Brutigam noch ymants von iren wegen zu oder uf eynicher hochzeitt ymant der jme nit biß in das virdte gliebt gesiept sey, zu jme kleyden, dan alleyn ire oder vatter vnd mutter hußgesinde, vnd eynen vßwendig des huses, doch soll den Dischdienern, ob eyner denselben für die belonunge cappen oder hude geben

Digitized by Google

will, hiermit zu geben vnverboten sein, so ferre das derselben Dischdienere vber zwölf nit sein. Ob sich aber sunst yemants zu jme kleydet, dem soll widder brutt noch brutgam nichts darfür geben noch keynerley erstattunge oder verglychunge darumb thun in keynerley wyße. Welcher dieser stücke eins vberfüre, der sol als dicke mit dryen gulden dem Ratt zur Buße verfallen sein.

Item es mogen auch hinfüre vf den Sambstag vor der hochzeitt die Jungfrawen vnd Jungen gesellen vom Brutgam oder Brutt zum bade wole geladen werden, aber am obent sollen sie nyemant zu eßen geben noch örten halten, vßgescheiden den nächsten verwanten vnd denen so zu der hochzeitt arbeiten, vnd auch keynen dantz halten bey verlust dryer gulden zur buße, so der Brutgam von yedem stücke geben soll.

Es sollen auch die jungen Gesellen uff den hochzeitten hinfure nit mehr wie biß anhere zu dem Malvesier geen, dartzu soll der Brutgam oder yemants von seinen wegen für den Schuchwyn denselben nichts schencken oder geben; welcher junggeselle aber darzu ginge, soll yeder mit eynem halben gulden zur buße verfallen sein. Wurde aber der Brutgam oder yemant von seiner wegen denselben ichtet dazu schencken, der soll dem Ratt mit dreyen gulden zur pene verfallen seyn.

Es soll auch hinfüre den Spiellüten, Kochen, Dischdienern oder andern so zur hochzeitt dienen, keynerley spyße oder trank heymzutragen gegeben werden, by verlust von iglicher persone ein gulden zur buße, die der Brutgam halb vnd derjhene der spyße oder trank nymt, geben sollen.

Weres auch daß frembde personen vserhalb zu hochzeitten alher geladen wurden, die sollen in diese vnsre Ordnunge nit gezogen noch yemant yrent halber verlustig sein.

Von den kintaufen.

Item es mag auch ein igliche kintbetterin zu ire erfordern vnd laden lassen alle jre vnd jres hußwirtes gesiepten bis in das virde glied zum kinttauff vnd zu den Vierwochen, darzu die frauwen so in der arbeit bey der kintbetterin geweß sein: hette aber die kintbetterin vnd jre hußwirt nit vill oder keyn verwanten, sollen sie nit mehr den acht frauwen personen zu dem kinttauff vnd den vierwochen haben.

Digitized by Google

Von der Schencke.

Item werde auch eyne oder eyner eyn kint zu heben erfordert, iſt derſelbe oder die vatter oder mutter biß in das vierde glied verwant, ſollen ſie dem pettern oder gaden ſo vill ſie wollen ſchencken, were der aber ferner verwant oder frembde, ſoll derſelbe oder die nit mehr dann drey alt thornos geben bei verluſt dryer gulden zur buß vnableßlich verfallen.

Von den lychen.

Item es mag auch nun hinfure ein iglichs ſein freunde biß in das vierde gliedt vnd darzu ſechszehen perſonen jme vnverwant zu ſeinem begengnus laden vnd nit mehr, vnd welcher mehr perſonen zu jme laden werde, ſol der von iglicher perſone eyn gulden zur buße geben. Welcher auch ſelbs vngeladen komt, derſelbe ſoll auch ein gulden zur pene verfallen, vnd die geiſtlichen in orden, ob eyner ſein begegnus in cloſteren haben wolt, herin nit getzogen ſein.

Item man ſol auch funſt nyemants, der zu der begrebde handelunge thut, vßgenomen dem Kertzenmachern, in dem huße des leydigen zu eßen geben, vnd gantz nyemants ichtes an ſpyße oder trank vor die thore zu tragen geben bei verluſt eynes gulden, usgeſcheiden ſchwangeren frauwen vnd kranken perſonen.

Wolte auch ymant die Richtere zn der lyche haben, der mag denſelben zu eſſen oder ein halben gulden darfur geben.

Proclamatum undique per civitatem in locis ſolitis et conſuetis Dom. prorima poſt feſtum omnium Sanct. anno Dm. 1509.

Von der Kindt-Schenckh.

Ain erbar Rath diſer des heyl. Reichs Statt Franckffurt laßt hiermit gem. verkhünden, nachdem bishero in der Gemain allhie ein onnützer Gebrauch geweſen, daz nach gehaltenen kindtsſchencken die Geſipten vnd andere Freundt vnd Nachparn mit der getaufften Kinder Vatter oder deſſelben Gevatter ab den Zunfftſtuben oder andern Orten in der Proceſſion heim vnd zu haus gangen vnd denſelben Vättern und Gevattern zu ſchaden, nachteyl vnd beſchwerung vnderweylen tief in die Nacht hinein gezecht vnd ſich noch mehr beweinet, dardurch je zu zeiten vnder

Digitized by Google

den Zechleuten Unwill, Wortgezenkh, Hader, Schlegerey, Mordt vnd allerley Unrath bißher entstanden vnd erweckht worden, daz demnach wolermelter ein erbar Rath zu fürkhomung solches besorgenden verneren Unraths vnd Schadens hinfüro solche Processionen, dergleichen die Nachtzechhen als einen schädlichen Uberfluß hiermit ernstlich vnd genzlich verpoten vnd abgeschafft haben ꝛc. ꝛc.

Decretum et concl. in Senato Die martis 16. febr. 1574.

Hieran schließen sich auf Blatt 100 bis 104 ausführliche Ordnungen vom Feuer: allen Handwerkern und Arbeitern werden für den Fall einer Feuersgefahr besondere Leistungen und eine bestimmte Thätigkeit angewiesen, z. B. die Schröder, Stangenträger, Karrenknechte sollen sich dann mit Zubern, da fünf Eimer Wassers hineingehen, die Bader — Männer und Frauen — mit Eimern, die Steindecker mit Leitern, die Zimmerleute mit Aexten, die Einzelner und Kranenfahrer mit Leitfässern einfinden, die Gärtner sollen mit 16 Eimern und 8 Leitfässern kommen; die Sackträger sollen acht Personen halten, denen sie von ihrer Gesellschaft wegen vier paar Fischer-Lederhosen geben und die beim Feuer das Wasser zutragen sollen; ebenso die Hutmacher und Weinknechte vier und zwei Personen mit Lederhosen, „item die spuler in dem komphuse sollen auch darzu komen mit iren lederhosen, item die knechte die von der stede wegen an den graben geen durch die stat sollen von stunt in ihren lederhosen darzukomen;“ die Weber, Metzger, Schmiede, Bäcker, Schuhmacher, Schneider sollen je 25 Eimer, 6 Leitern und 2 Hacken, die Bender, Deckleger, Barchentweber, Leinweber, Fischer sollen je 12 Eimer, 2 Leitern und 1 Hacke, die Kürschner, Löher, Barbierer je 6 Eimer, 2 Leitern und 1 Hacke liefern u. s. w. und sollen je sechs Personen aus jedem Handwerk sich an ihren Plätzen bei den Pforten versammeln, „als man die storme glocke lüdet oder clencket oder das gemperlin clencket.“ Jeder aus den Gesellschaften „Lympurg, Laderum, Lewenstein, Frauwenstein, Kremern“ soll einen ledernen Eimer in seinem Hause und einen in dem Gesellschaftshause haben, um damit beim Feuer zu helfen: auch haben sie die sieben Pforten am Main zu besetzen. Die Juden sollen 50 Eimer haben, 25 am Rathhaus, 25 an ihrer Judenschule. Der Rath selbst hat Leitern, Gabeln ꝛc. machen und an verschiedenen Orten in der Stadt aufhängen lassen; in jedes Kloster hat er 12 Eimer gegeben, damit sie sich auch zum Feuer

Digitized by Google

verfügen sollen. Ebenso sollen die Lollharten zum Feuer kommen. Der Hauptmann und alle Söldner versammeln sich auf dem Berg vor dem Rathhaus. Die Richter sorgen für die Phule in der Neuenstadt, daß man sie aufhalte, und im Graben, der durch die Stadt gehet, sind Schutzbretter und Eingänge zum Wasser gemacht. Der Rath hat auch seine Freunde zum Feuer verordnet, zuvorderst den jüngsten Bürgerweister u. s. w. Eine Jahrzahl ist bei dieser Ordnung, die in ihren vielen Einzelheiten ein lebhaftes Bild von dem Hergang bei einem solchen Brande gibt, nicht bemerkt: die Schriftzüge aber sind dieselben, mit denen die Satzungen um 1440 geschrieben sind.

Blatt 105—110 sind angefüllt mit Ordnungen über die Juden. Diese haben die Ueberschrift „der Juden stedikeit" und kommen allerdings dem Inhalte nach vielfach mit der 1613 und 1614 gedruckten Stättigkeit überein. Sie sind aber nach Fassung, Reihenfolge und oft auch nach Inhalt von derselben ganz verschieden und obwohl diese gedruckte Stättigkeit sich an mehreren Stellen auf das „Statutenbuch" beziehet, so scheint es doch nicht, als ob Letzteres dem Herausgeber dieser Stättigkeit ganz bekannt gewesen sei. Orth Anm. 1 Fortf. S. 119 gibt dagegen als den Anfang der einem alten Gesetz- und Statutenbuche einverleibten Stättigkeit ganz richtig die ersten Worte des Blatts 105 an, hat aber den weiteren Inhalt nicht beachtet, sondern sich begnügt, zwei Stücke daraus, die schon in Senkenberg Sel. I. 649 abgedruckt waren, auf S. 680 nochmals zu wiederholen. Es beginnt nun diese alte Stättigkeit mit einer großen Reihe einzelner Vorschriften, ohne Angabe des Jahres: darunter z. B. Auch wer einen Juden by einer Cristen frauwen findet, der mag den Juden oder frauwen halten, vnd den Juden wil der Rat strafen vnd die frauwen sol man in eynen thorn legen off des Rats gnade, vnd der Rat wil dem oder der die sie begriffe dan einen zemelichen schanke tun geben.

Auch sollen die Juden und Jüdynne junge vnd alt ihre zeichen tragen offenlich vnd stechticlich, als das geboten vnd gefast ist. Es irrt also Bender (Zustand der Israel. S. 18), wenn er angibt, die älteste Stättigkeit spreche nur von den Abzeichen der Männer.

An diese Hauptordnung schließen sich denn viele Zusätze, die Verbote von 1485 und 1488 bei Schudt Merkw. III. 135; Rathssatzungen von 1490, quinta feria post Francisci, über den Eid, den die

Digitized by Google

Juden dem Rathe leiſten ſollen, und die Aufkündigung der Stättigkeit an einzelne Juden; von 1494 über das Leihen an Bürgerskinder, und über den Eid der fremden Juden; von 1499 feria sexta post Udalrici über den Handel der Juden mit Spezereien, Seide, Geſchmeide; weiter Vorſchriften über den Eid, den die Juden, ihre Weiber, Kinder und Knechte dem Rathe ſchwören ſollen; zuletzt vielerlei Artikel über das Verhalten der Juden, act. feria tertia post Margarete 1500.

Blatt 111 (es iſt auch mit der röm. Zahl 116 bezeichnet und auch die folgenden Blätter beweiſen durch ſolche doppelte Signatur, daß ſie früher einem andern Buche angehörten) enthält den bekannten bei Orth Anm. 2. Fortſ. S. 229 und Fries Nr. 9. abgedruckten Rathsſchluß, daß in den vor drei Rathsfreunden errichtet werdenden Teſtamenten die milden Stiftungen bedacht werden müſſen: decr. in Senatu die Jovis xvi maji 1583. Das Vorhandenſein dieſes Statuts iſt darnach nicht mehr zu bezweifeln. Vgl. Frankf. Archiv Heft 5 S. 31.

Blatt 112 und 113 ſind unbeſchrieben. Blatt 114 bis 121 ſind von Papier und enthalten eine undatirte Raths-Verordnung über die Ablöſung der ewigen Zinſe, in 12 Artikeln. Blatt 122 bis 132 ſind wieder von Pergament und offenbar ſpäter beigeheftet. Blatt 123 enthält ein nicht vollſtändiges Rathsdecret über den Ausſchlag bei dem Gewicht in der Stadtwage; Blatt 125 ein Senatsdecret, daß bei Einſchreibung der Werſchaften und Inſätze die Zinsheber nominatim anzugeben ſeien; Blatt 127 ein neues Statut, die Rathswahl betreffend. Die übrigen Blätter ſind leer.

Digitized by Google

Lieder

zu Ehren der Gesellschaft Limburg.

Mitgetheilt von

Dr. Roemer-Büchner.

Von allen Mitgliedern der Gesellschaft Limburg war es vorzüglich Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg, der die Geschlechter in Ansehen zu bringen suchte und in den Unruhen der Vettmilch'schen Zeiten sich als Hauptvertreter derselben zeigte*). Außer seiner Beschreibung der Sitten und Gewohnheiten der Limburger trat er auch als Sänger in Gedichten zum Lob derselben auf.

Die folgenden Lieder beruhen auf einer Abschrift Fichards, welcher sie von dem Original genommen und geben einen nicht unwichtigen Beitrag zur Literaturgeschichte jenes Zeitraums; wenn auch kein dichterischer Werth in denselben sich findet, so haben sie doch für Frankfurt Lokales Interesse und bezeichnen zugleich die Denkweise der Vorzeit. Das Erste theilt zwar Lersner Chr. I*, S. 304 mit, jedoch in unvollständigem Abdruck, daher wir es es hier vollständig mittheilen.

Symbolum Concordiae

der uralten adel. Gesellschaft A. L. Vorbild der Einigkeit, dadurch die frommen Alten ihren Nachkommenden und Ganerben vor Augen stellen wollen, woher wahre Freundschaft und Einigkeit entstehe, was die vor Uffsatz und Hinderniß hebe, und wie die in Gott bestendig erhalten werde, durch folgende Reime einer Ehrliebenden Gesellschaft zu sondern Ehren und Wohlgefallen eigentlich beschrieben.

*) Vergl. Römer-Büchner die Entwickelung der Stadt-Verfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt S. 103, 114.

Digitized by Google

Vor Jahren zu Frankfurt an dem Main
Waren Geſellſchaften, mehr dann ein
Als Limpurg, Frawenſtein Laderum
Und wie die hießen in der Summ
Welch alleſamſt gar bald vergingen
Allein die zwo erſten behiengen
Doch behielt Altlimpurg den Vorzug
Weil die an Geburt und Sippſchaft klug
Beſtunden, und mit guten Sitten
Groß Ehr und Tugend hett erſtritten
Daher aber hat ſie den Namen
Dieweil der Ort da ſie einkamen
Limpurg hies, ein groß Eckhaus
So damals bewohnt Johann Holtzhauß
Der und ſein Bruder hatten viel
Jungfrauen, wie man ſagen will
Zu den ſtießen durch ehlich Bandt
Aus einer Stadt Limpurg genannt
Dem Speirer Biſthum zugethan
Ein Geſchlecht der Weiſen Lobeſan
Mit den zeugten ſie Kinder viel
Und kam dartzu in kurtzem Ziel
Weil ſie an Ehr Reichthum und Adel
Und Gottesfurcht hatten keinen Tadel
Daß mancher Edler in der Stadt
Und uf dem Land zu ihr gheurath hat
Dadurch geſchah's in kleiner Zeit
Daß dies Ganerben weit und breit
Bekannt wurden und alleſamm
Bekamen der Limpurger Nahm
Und die beſten Geſchlechter all
Kamen in dies Ganerbſchaft zumahl
So damals in Frankfurt der Stadt
Beſaßen Schöffenſtuhl und Rath
Solch Ehr ſie von derſelben Zeit
Erhalten han in Lieb und Leid

Digitized by Google

Und das Stadtweſen wohl regiert
Wie ihr des Zeugniß geben wird
Von manchen Keyßern, Fürſten und Herrn
Obsgleich bös Leut nit hören gern
So bleibt die Wahrheit doch beſtahn
Auch deutens gar viel Stiftung an
Und Almoſen die ſie gegeben
Daum thut ſie Gott wieder erheben
Und ſchüzen gegen viel Unglück
Welchs ihr bisweilen ſtellt ein Tück
Und wird ſie noch forthin erhalten
Den wollens auch gern laſſen walten.
Das Wapen der Herrn von Limpurg
Ihr auch damals gegönnet wurd
Mit wenig Vermehrung der Stein
Oben und unten als ich mein
Daß ſie dadurch nun mußten ſein
Die Limpurger Geſellen allein
Nu weil ihr Hauf zu groß wolt ſein
Daß ſie nit alleſampt bei ein
In Gaſtungen könnten einkommen
Darum hant ſie ein Haus gewonnen
Darein ſie ſich täglich geſellten
Und ihnen auch ein Ordnung ſtellten
Damits in Freud und guter Ruh
Darein ihr Zeit fein brächten zu
Und weil ſie hatten Dreierlei
Der Schöffen Raths und Junkern Reih
Oder Bänk, wältens von al dreyen
Drei Stubenmeiſter aus der Reyen
Die mußten ob der Ordnung halten
Und ſchonen weder Jung noch Alten
Und fürſtehn der Geſellſchaft gut
Ein Jahr wie man noch itzunt thut
Denen gelobtens alleſamt
Zu Ghorchen mit ggebner Hand

Auf den lieben S. Andres Abend
Wurden ſie öffentlich genennt
Wie wol allein von alter Friſt
Ein Holzhauſen Meiſter geweſen iſt
Aber die Zeit endert all Sachen
Das thut die Groß Geſellſchaft machen
Deren auf ein Zeit wie man lieſt
Zwei und Achtzig geweſen iſt.

Nun als man ſchrieb dreizehnhundert
Und fünfzig Sieben zugeſundert
Nach Chriſti unſers Herrn Geburt
Ein große Stub beſtanden wurd
Im Haus zu dem Römer genannt
(Welches ſeinth zum Rathaus iſt verwant)
Dahin täglich zuſammen kamen
Und wahrer Freundſchaft Nutzen nahmen
Damit nun ſolch Zuſammenkunft
Erhalten wurde mit Vernunft
Stellten ſie an ein Untermahl
Umb Vier Heller dazumahl
Sich da in Freuden zu ergetzen
Mit ehrlicher Kurzweil und ſchwetzen
Dieweil aber nit all Geſellen
Sich füglich da konnten einſtellen
Bevor die in wichtig Sachen
Zu Land und Rath han zu machen
Hieltens ein Tag im gantzen Jahr
So heilich Sanct Andrea war.
Da ward am Abend ein Nachtmahl
Zuvor vollebracht im obern Saal
Dahin all Gſellen kommen mußten
Ohn die auslendiſch oder ſuſten
Mit Leibs Schwachheit behaft waren
Da thet man einig Freud nit ſparen

Digitized by Google

Nahmen in Fried und Einigkeit
Hertzliche Freud und Fröhlichkeit
Und nichts einander vor ungut
Wie ihr legend solchs melden thut
Und trieben manchen Schimpf und Schertz
Ohn einig Unglimpf und falsch Hertz
Daß aber auch die Frawen solchen
Der Junkhern Freundschaft nachzufolgen
Wie auch die Jüngling und Jungfrauen
Sich hetten daran zu beschauen
Und in ihr Fustappen zu tretten
Ein ganz Gsellschaft sie halten theten
Jährlichs zur Zeit der Faßenacht
Welchs itz fast kommen aus der Acht
Zu halten mit ihren Söhn-und Megden
Welche ihr Jahr erreichet hetten
Welch all hochzeitlichem Gepräng
Gleich war mit Zierd, Tracht nach der Meng
Solch Freud und Gesellschaft in allen
Als sie männiglich wohlgefallen
Macht daß sie tapfer wurd und groß
Und ging auf wie ein blühend Ros.

Der Adel in der Stadt und Feld
Sich häufig hat zu ihr gesellt
Als nun ihr Lob durchaus erschollen
Ließens ihn endlich wohlgefallen
Damit ihr Nachkommenden auch
Durch Ehr und Tugend solchen Brauch
In Lieb und Gesellschaft hielten lang
Und nit erlangt ein Untergang
Und hetten vor Augen Alle Zeit
Mit Gott ihrer Eltern Einigkeit
Ließens ein Tafel machen schon
Darauf mahlen ganz wohlgethon

Digitized by Google

Zwee Männer in blüender Stärk
Im ganzen Küriß, doch mich merk
Kein Helm hatten ſie aufgeſetzt
Damit ihr Antlitz ohnverletzt
Beſchauet werden mögt, bereit
Und drein ihr blos Aufrichtigkeit
Dann in dem Angeſicht erſcheint
Wie gut oder bös ein Menſch es meint
Die Wort aus eim entdeckten Mund
Ohn Zweifel gehn von Herzensgrund
Sie waren drumb von Mannlich Jahren
Als die viel Ungemachs erfahren
Und mit mannlichem Helden Hertz
Ertragen könnten Ernſt und Scherz
So iſt ſolch Alter auch bereit
Zu kehren all Unbilligkeit
Darumb ſie wohl bewapnet ſeind
Wider Gewalt und Stärk der Feind
Als da iſt heimblicher Auffatz
Verleumdung, Falſch, Neid, Tück und Trotz
Dann Eiſen laßt ſich nit wohl biegen
Alſo ſie feſt ſtehn, nit erliegen
Ja wider all Argliſt und Trug
Haben ſie ſich verwehrt genug
Dieſe geben durch ein offnes Hertz
Ihr treu und Lieb ohn allen Schertz
Bedeut, daß die Aufrichtigkeit
Der Red, das Hertz öffnet all Zeit
Daß alſo Hertz, Händ, Augen, Mund
Zuſammen ſtimmen, ſchlecht und rund
Die Händ ſein auch entdeckt und blos
Zeigt an, die Treu ſei rein und groß
Solch Treu wurd durch die Einigkeit
Das Gulden Band der Freundlichkeit
Zuſammen gzogen und geknüpft
Damit wo Untreu dzwiſchen hüpft

Digitized by Google

Und gern gemachte Treu wollt wehren
Müßt ohn Dank wieder zurückkehren
Dann wie Gold wurd bewährt allzeit
Alſo das Band der Einigkeyt
Wie ſolches auch das Gebündlein
Der Ruthen dir vorbildet ſein
Welches Niemand zerreißen mag
Und ob er all ſein Stärk dran wag
Alſo ſie All zuſamm geflecht
Niemand vermag zu trennen ſchlecht
Aber hiebei mann merken ſoll
Daß Einigkeit nit wurd ſowohl
Von Menſchen angeſtiftet frey
Sondern, daß ein Gab Gottes ſey
Drumb heng das Hertz vom Himmel rab
Zum Zeichen daß ein ſolch groß Gab
Von Gott den Menſchen in ihrem Leben
Aus ſondern Gnaden ward gegeben
Und auch durch ſeine Gnad erhalten
Ohn ihn thut ſie gar bald verkalten
Vorab ſo ſie an Gottes Wort
Nit einig ſein, der Seelen Hort
Wann nun Hand, Mund, Hertz, Sinn und Muth
Und zeitlich Ehr mit Hab und Gut
Befeſtigt iſt, da kompt in Eil
Geſtoben ſo manch giftig Pfeil
Der Lügen, Unglimpfs, falſcher Wort
Zu trennen die Freundſchaft und fort
Uneinigkeit zu ſtiften an
Daher ſolch Freundſchaft mög vergehn
Aber ſolch heimblich giftig Pfeil
Zerkrellen ſelbſt in ſchwinder Eil
Ufm Küraß der Standhaftigkeit
Und treffen ſelbſt in Spott und Leid
Den Autorem, ſo die erdacht
Und gern ein Trennung hett gemacht

Digitized by Google

Es kommen auch viel Verdachts her
Und ſchädlich Anſchläg und noch mehr
Der bös Begierden mancher Hand,
Sie fallen aber auch mit Schand
Welchs durch die viel zerſtreute Hertz
Bedeutet wurd ohn allen Schertz
Doch thun dieſe nit ſo großen Schaden
Als wann die ſchädliche Ohnthaten
Geiz, Hoffart, Neid, Zorn alleſander
Sich rotten plötzlich beieinander
Do iſt vor wahr auffſehens Zeit
Daß Einigkeit kein Schiffbruch leid
Dann dieſe ſind ſo tumb und keck
Daß ſie manchem rücken den Zweck
Und wo man ſich nit wohl ſieht für,
Sezens den Frieden bald vor die Thür
Drumb ihnen der Zaun nit ſo lang
Zu laſſen, ſondern mit Bezwang
Zu tretten unter und zun Füßen
Daß ſie ihr Bosheit wohl ausbüßen.
Der Geiz wurd durch den vollen Sack
So ſich ergeußt, und gar nit magk
Das Gold und Silber alles faßen
Bedeut; denn wo der über d. Maßen
Nimpt überhand, wurd er entwicht
Und ſchont ſeins liebſten Freundes nicht
Sondern ſcharrt alles zu ſich ein
Daß er nur häbig ſei allein
Dann ſteigt ihm auf der Uebermuth
Und Hoffart, ſo ſelten gut thut
Die wurd durch den Spiegel gemelt
Dann dieſer die Art in ſich helt
Jemehr mann ſich darein beſchaut
Jemehr mann ſich liebt und vertraut
Alſo die Hoffart ſich erhebt
Und nach den höchſten Ehren ſtrebt

Digitized by Google

Und sein Freund neben sich veracht
Der dann aus Ungedult darnach tracht
Wie er durch Neid und listig Sachen
Ihm solchen Stoltz mög sauer machen.
Dies deut des Juden Bildniß an
Deßen Herz thut manniglich verstahn
Wie es mit Neid ist ganz beschwert
Wann dann der Reiche solchs erfährt
Wurd er bewegt zu Unwillen
Der Neider läßt sich auch nit stillen
Fürnemblich so an Ehr und Hab
Er diesem nichtsen giebt vorab
Und wirft auf ihn ein großen Zorn
Weil er trägt so stoltz Esels Ohrn
Des Türken Figur vorgebildt
Deßen Art ist ganz Grimm und wild
Und überhebt sich bei seinsgleichen
Dadurch thät endlich einherschleichen
Mißred, Zank, Ohnnahm, Hader, Streit
Davon mancher Umbkommt vor Zeit
Und doch niemand mehr Schaden thut
Dann eben ihm selbst und seim Gut.
Darumb solch Monstra allzufliehen
Han sich die Alten thun bemühn
Der Posteritet zu weisen fein
Was wahre Freund und Gesellen sein
Dies Figur einzubilden stet
Zu halten recht Societaet
Und stete Lieb und treu Beweis
Und wahrer Freundschaft sich befleis
Und ob schon zwischen ein, ein Feuer
Durch solche Monstra ohngeheuer
Entstehen wolt in Wiederwille
Solch bald mit Lieb und treu zu stille
Dadurch die Gsellschaft mög genesen
Und bleib stetig in vollem Wesen,

Digitized by Google

Und Gott mit ſeiner Gnad und Segen
Sie reichlich allzeit mög belegen
Daß ſie gleich wie die Palmen grün
Friſch und ſchön herwachſen und blühn
Und wie der Palmenbaum ſein Laſt
Wie ſchwer die iſt, über ſich faßt
Alſo die wahre Freundſchaft ſchlecht
All Untugend ſeins Freunds verträgt
Und deckt ſie zu in Lieb und Treu
Alſo bleibt Freundſchaft ſtetigs neu
Und wurd endlich mit Lob geziert
Und Lorbeerkränzlein redimirt
Das hat die Natur, Art und Sitt
Quod in se texta recurrirt
Alſo thut auch ein treuer Freund
Der umb und umb Alles gut meint
Und kommt her von des Himmelsthron
Der wahren Freundſchaft Ehr und Lohn.

Nun meld ich weiter rund wie das
Dieſer Geſellſchaft ſehr beſchwerlich was
Als ſie mußt ziehen von eim Haus
Vor Zeiten in das andre aus
Geſchahs, daß im Jahr vierzehnhundert
Und Fünf und Neunzig zugefundert
Ein Geſell, geheißen Daniel Brumm
Erkauft ein Haus, hies Laderum
Und Silberberg, um billig Geld
Und ſolches der Geſellſchaft ſtracks zuſtellt
Das gfiel den Geſellen alleſammpt
Und daß ſolch Haus nun wurd genannt
Alt Limpurg im Kaufbrief ſobald
Und die alt Nahmen abgeſtalt,
Das lies der Rath an dieſem Ort
Geſchehen gern und gab ſofort

Digitized by Google

Ihnen drüber einen Brief und Schein,
Solchs Haus solt nun Altlimpurg sein
Der uralten Gsellschaft zu Ehren
Darein theten sie gleich einkehren
Und auf dem ersten Faßnachtfest
Lobtens den Brummen allerbest
Und ehrten ihn mit eim Vortantz
Auch gab ihm ein Jungfrauw ein Krantz
In der ganzen Gsellschaft Nahm
Weil er sie in dies Haus beisamm
Gebracht und auch verursacht hett
Daß sie hinfür mögt bleiben stet.

* * *

Also habt ihr nun in der Summ
Der Alten Gsellschaft Limpurg frumm
Ursprung und Nahmens Anfang ghört
Und wie sich die bisher vermehrt
In Tugend und Gottsforcht alzeit,
Gott geb ihr Fried und Einigkeit
Daß sie bis an der Welt letzt End
Mit Ehr und Ruhm das Regiment
Wie bisher führ in guter Ruh
Und Nutz des Vaterlands nehm zu
Und allen Unfall überwindt
Wohl dem ders ihr von Herzen gönt

durch
Ich Fand Freud vnd Arbeit.

Digitized by Google

Der adlichen Geſelſchaft Alten Limpurg Panier Erklärung.

Einer löbl. Geſelſchaft uf Alt Limpurg: Küriſer in ſeiner altfränkiſchen Rüſtung, auf einem wohlſtaffirten Pferd, führend ein Rennfahnen, darein eine adliche Jungfraw, haltend auf der rechten Hand ein ſchönen edlen Falken, in der linken ein Spiegel gegen einen Affen der ſich darein beſchauet, in Reimen gefaßet und erkläret.

Man fragt, woher doch die Geſellſchaft
Auf Alt Limpurg der Ritterſchaft
Sich anmas, weil ein ſolches Pferd
In ihrem Buch gemahlet werd
Das mit rittermeßigem Gezeug
Staffiret iſt, und darauf zeug
Einher ein rittermeſſig Mann
Der vor ſich führt ein ſcharpf Rennfahn
Was das bedeut? Ob ſie vor Zeyten
Und noch ſey gleich den Rittersleuten?
Und was bedeut die Jungfrau ſchön
Bei der ein Aff abſeits thut ſtehn
Dem ſie dar helt ein Spiegel klar
Und trag ein Falken offenbahr,
Ob ſie mit Bayſen hetzen jagen
Leib und Leben im Krieg zu wagen
Mit Thurnieren Rennen und ſtechen
Und manches Stenglein je zubrechen
Hetten, wie Ritter, ſich befliſſen?
Hierauf füg ich euch kurz zu wiſſen
Daß alles, was die Edelknecht
Und Ritter je begiengen recht
Hant je dieß Gſellen auch gethan
Wie ſolchs ihr Urkund zeygen an
Die ihnen König Fürſten und Herrn
Drumb mitgeben gnedig und gern.

Digitized by Google

Sie ſeindt je uff Thurnier geritten
Und da erzeyget Rittersſitten
In Feldſchlachten hatt mann geſehen
Sie ritterlich ihre Feindt beſtehen
Zu Römerzügen hant ſie auch
Erzeygt ganz tapfern Rittersbrauch
Wie ſolchs beweißen thun die Brücken
Die mann ihrm Schild drumb that einrücken,
In ferne Landtſchaft ſich zu wagen
Hant ſie zumahl nit thun verzagen
Zu Malta und im Heilgen Landt
Hant ſie erworben Ritterſtandt
Zu Sant Jacob und Finiſtern
Hat man ſie oft empfangen gern
So hant ſie auch die Käyſer frommen
In Ritter Orden eingenommen
Und hant ſie Fürſten Grafen und Herrn
Zu Hof geritten nah und fern,
Zu dem hants faſt in alle Geſchlechten
Gehabt und noch Doctors der Rechten
Die ſeind ohn alles disputirn
Wo nit den Edlen zu preferirn
Seind ſie doch denen je wohl gleich
Wie jener Kaiſer lehret euch
Welche auch gleich den Edlen gut
Gleich Titul und Tracht führen thut,
Hieraus mann nun gwiß concludirt
Was von Edlen gezeuget würdt
Das mag ja auch ſolchn Standt und Ehr
Von ſeinen Eltern führen her*).
Daß ſie aber von guter Zeyt
Her nit hant die Gelegenheit
Sich, wie ihr Voreltern gethan
In Schimpf und Ernſt oft ſehen lahn
(Das je bißweilen noch geſchicht)
Iſt die Urſſach, wie ich bericht

Digitized by Google

Daß ſie an Meng und Zahl gering
Warn, nachzuſetzen ſolchem Ding
Und kaum ſo viel hant an dem End
Zu beſtellen das Regiment
Welchs muß zuvorderſt ſein verſehn
Wie wehe auch manchem iſt geſchehen
Der lieber der Ehr wollt entbehren
Und in frembd Land davor einkehren
Daſelbſt Zucht und Tugend zu ſtudiren
Die edel machen und Recht zieren
Darumb auch ihr Geſchlecht und Namen
Wenig im Thurnierbuch beyſammen
Zu finden ſeind, weil ſie verbunden
Mit Raths Sachen, nit kommen kunten
Welchs manch Edlem Geſchlecht vor Jahren
Iſt freilich auch oft wiederfahren
Solten ſie darumb ſtehn dahinden
Weil ſie auf Thurnieren nit zu finden
Oder zu Hof nit gritten findt
Gſchäh ihnen viel zu gſchwind
Drumb ſchaden nichts ſolch Hindernuß
Dem Stand, wie man bekennen muß.

Nun meld ich weiter rund und pur
Was andeuten mag die Figur
So in der Fahnen iſt zu ſehen
Was doch darein ſey zu erſpehen
Daß eben ein adlich Jungfraw drein
Falk und Aff abgebildet ſeyn,
Wann ich mich ſihe ein wenig umb
Find ich ein Reim geſchrieben drumb
Der heiſet alſo Zucht und Ehren
Soll mann mehren, und Frewd nit wehren,
Daraus findt ſichs daß durch dieß Bild
Der Jungfraw dir ſey vorgeſtellt

Digitized by Google

Daß dies Ganerbſchaft Zucht und Ehr
Von Hertzen ſuch, lieb, und begehr
Und wie ein Jungfraw wohl gethan
Dieſelb ſtets thu vor Augen han
Und ſorgt darauf bei Nacht und Tag
Daß ihr geſcheh kein Ohngemach
Sondern fort wachs in ſchöner Blüt,
Alſo iſt dieſer Geſellſchaft Gemüth
Nach Ehr und Zucht allzeit zu trachten
Niemand neben ſich zu verachten.
Durch den Falken wurd allerhand
Freud Aufſicht und ehrlicher Tandt
Dadurch das Gemüth und Leib zu ſterken
Und auf Falſch und trug aufzumerken
Uff ehrlichen Genuß zu erſpehen
In Tugend, wie ein Falk umbſehen
Uns von den Alten vorgemahlt
Welches Alles hab ſein Geſtalt.
Weil aber Tugend Neider hat
Und aemulos geſchickter that
Die ſich bedunken, ſie habens fug
Und ſeyen mehr, dann weiß und klug
Und ſtellen ſich wie Schlaue affen
Die alles nachthun und nach gaffen
Und denken nicht daß ihre Gaben
Standt und Herkome und was ſie haben
Seyen nicht der Proportion
Zu brauchen ſolch Aemulation
Und ſeyen damit viel zu ſchwach,
Drumb hat die Jungfraw zu der Sach
Ein Spiegel klar, den helt ſie fur
Solche Affen, daß ſie darein pur
Sich erſehen und lern erkennen
Und niemand eher anzuzehnen
In ſeiner Tugend Standt und Gab
Biß daß er wohl erlernet hab

Digitized by Google

Daß er in qualiteten frey
Ihm ähnlich und gleichförmig ſey
Und ihm nicht, wie dem Narcisco
Geſcheh und auch Basilisco
Welche im Waßer und Spiegel ſich
Verliebend, ſterben urplötzlich,
Weil dann gewiß an allem End
Ein Standt würd an ſein thun erkennt
Ein Vogel wurd an ſein Geſidder
Ein Fell erkennt an Haarewlidder
Ein Holtz desgleichen an der Rinden
Ein Kreutlein an ſein Blättern linden
Ein ſtarker löw an ſeinen Klawen
Aus dem Geſang ein lerch und Pfawen
Ein guter Baum an edler Frucht
Ein lieblichs Blümlein am Gerucht.
Und dann dieß Uralt Adlich Haus
In Lehen tragen und voraus
Auf adelichen Hohen Stiften
Hat Praelaturn und Geiſtlich Giften
Auch Biſchof ghabt, Abt und Priorn
Und alle geiſtlich Ehr zuvorn
Neben dem Adel und Ritterſtand
Wie zu beweiſen iß ohn Tand
Und gleichen Titul je geführt
Und noch, wie Edlen wohl gebührt
Damit erhalten guten Nahmen
Ehr Stand und Lehen allbeyſammen,
Läßt ſie mit Fug ein Rittersmann
Vormahlen hier auf dieſen Plan
Und ſonderlich der wachſend Jugend
Die Sporn an princken zu der Tugend
Daß ſie ein Eyfer und Begierd
Bekommen zu aller Edlen Zierd
Wer weiß wo noch Glück ſtehe zu Hand
Daß ſie ein rittermäßig Stand

Digitized by Google

Sich hinfürter laß mehrers wieder ſehen
Vorab, wo Gott ſie würd verſehen
Mit mehrer Mannſchaft, denn bisher,
Der hat den Brauch, iſt ihm nit ſchwer
Demuth zu Höhen, Frewd zu mehren
Tugend zu geben und zu ehren
Wer ihm vertrawt der iſt geneſen
Und hielten ſein Feind noch mehr weſen
Und Auffatz, liſt und Hindernuß
Doch alles drey Schritt weichen muß
Wenn Gott ſein Hand feſt unter helt
Und ihm des Mannes Gang gefellt,
Kann er ihn wohl noch mehr erhöhen
Wie ſolches gar oft wurd geſehen.
Auf ihn wolln wir unſer Haus bawen
Und ihm von Herzens Grund vertrawen
Der woll uns geben ein gut's End
Zu Nutz der Stadt und Regiment
Zu ſeynes heiligen Nahmens Ehren
Der woll unſern Wunſch ſtets erhören
Und alle Frewd und Ehr beſcheeren

Ich Fand Freund vnd Arbeit.

---

*) = führen her

Auch ſpricht man und hört ohn Verdruß
Fortes creantur fortibus
Ein Adler heckt kein Sperber aus
So zeugt ein Iltes auch kein Maus
Jedes ſeins Gleichen generirt
Drumb dieſer Gſellſchaft auch gebührt
Weil ſie von Doctorn, Edelknechten
Und Rittern komt mit Fug und Rechten,
Daß ſie auch edlen ſtandes ſei
Trutz der Beweis ein ander Gſpey

Digitized by Google

Wieder bewuſt herbringen ſchon
Und Kaiſer Confirmation
Daß ſie aber =

Der adelichen Geſchlechter Tafel und Symbolum in der heil. Reichsſtadt Frankfurt am Mein uf Alten Limpurg.

(Von dem Senator Maximilian Fauſt von Aſchaffenburg unter Benutzung des Gedichts von Johann Friedrich Fauſt von Aſchaffenburg, jedoch mit einigen Abänderungen verfaßt, und 1650 der Geſellſchaft Limburg überreicht.)

Als Kaiſer Carols Stamm ausſtarb
Und das Reich groß Freyheit erwarb
Von dienſtbar Erbgerechtigkeit
Und Gott den Ständen gab Freyheit
Das Römiſch Reich zu gubernieren
Ein Kayſer frey zu eligiren
Und zu führen erblichen Standt
Ueber einhabende Leuth und Land,
Da findt ſich, daß in großen Stätten
Die vornehmbſte zuſammen theten
Umbs Neunhundert und Zwölfte Jahr
Als Ludwig der Viert geſtorben war
Und ſorgten für ihr Vatterland
Daß es nit käm in frembde Hand
Wagten daran Gut leib und leben
Biß ihn Gott die Genad thät geben
Daß ſie, gleich wie Fürſten und Herrn
Erhalten wurden bei ihrem Begern,
Welches dann alhier in dieſer Statt
Sehr Hoch von nöthen gethan hatt
Weil im Saalhof, königliche Herrn
Gewohnet und regieret gern
Sehr weit und breit im ganzen Landt
Wie in Hiſtorien iſt bekant

Digitized by Google

Und beweißlich, daß dazumahl
Dies Stadt zur Freyen Kayſers Wahl
Von Reichs Ständten ſey eligirt
Nun mit guldner Bulle confirmirt
Die man noch biß uf dieſen Tag
Sehr alt, im Römer ſehen mag.
Nun dieſe Patres Patriae
Haben geſorgt je mehr und meh
Wie die Freyheiten zu vermehren
In dieſer Stadt, wie zu verwehren
Ausländiſch Joch und Dienſtbarkeit,
Dies war ihr Sorg, Müh und Arbeit
Wie denn dies Stadt Adlers Figür
In Wappen führt, damit mann ſpür
Wie ſie zum Reich ohn Mittelſtand
Gebracht worden mit Leut und Land
Und zu des Reichs Adler gehör
Als ein Mitglied vom Anfang her,
Umb welche Zeit dan wie man findt
Die Geſchlecht geordnet worden ſindt
Von Kaiſer Henrichen in Jahrn
Als Neunhundert gezehlet warn
Und Zwanzig Vier, da in Stätten
Die ſich zum Krieg wohl ſchicken thäten
Und edel ehrnveſt waren befunden
In Tugend und Kräften beſtunden
Zu Geſchlechtern wurden erkohrn
Und Stadt Junckherrn genannt worn
Lateiniſch die Patricii
Weil ſie in dieſer Stadt alhie
Seind die älteſte Burgersleuth
So all leiſten den Burgereid
Den jedermann zu ſchwören pflegt
Wenn er erlangt das Burgerrecht,
Wie dann ſolch Praedicat kompt her
Von Römern, welche ſolche Ehr

Digitized by Google

Und Nahmen gaben ihrem Standt
Das sie wurden Patricii genannt,
Also in Städten die Geschlecht
Erlangt und herbracht han das Recht
Das ihn der erste Stand gebührt
In Reichs Abschieden confirmirt
Daher denn die Geschlechter sein
Alhier zu Frankfurt an dem Main
Wie deren Nahmen Helm und Schildt
In offenem Truck zu finden sindt
Ihr Adelsbrief benambsen sie
Unnoth alles zu erzehlen hie,
Die Monumente in der Statt
So man in Kirchen und Häusern hat
Der Kaiser Privilegia
Und uhralte Diplomata
Der Reichs Abschiedt Subscription
Die zeigen viel Geschlechter ohn
Wie sie von alten Zeiten her
Der Statt Wohlfahrt beobacht sehr
Wiewohl viel ausgestorben sindt,
Und die man noch im Leben findt
Die haben in ihrem Collegio
Ein alt Tafel pro Symbolo
Uf Alt limpurg ihrem Ganerbhauß
Da sie gehn täglich ein und auß
Welche mag gemahlet gewesen sein
Als theils das Haus zum Frauwenstein
Und Latrum hatten conducirt
Bestandsweis alda residirt
Biß Alt limpurg ihr eigen wur
Und das Corpus zusammen schwur,
Wie solche Tafel alhier steht
Und ihr das Symbolum ansieht.
Was aber damit sey gemeint
Und was jede Figur bedeut

Digitized by Google

Das geben ihr alte Scripturn
Ihr Geſetz und Ordnung darauf ſie ſchwuren
Denn die Alten durch die Gemählt
Ihr Lehr und Meinung fürgeſtellt
Der ſehr werthen Poſterität
Daher hier vorgebildet ſteht.

(Es folgen nun die S. 191 mitgetheilten erſten 24 Zeilen mit einigen Abänderungen.)

Sie ſeind mit Dolch und Degen geziert
Damit ſie ſeyen alzeit armirt
Zu ſtreiten für erlangt Freyheit
Für Recht und für Gerechtigkeit
Wie ſie dann wahrhaft ſein gebohrn
Von Kaiſern dazu auserkohrn
Seind lehensfähig in dem Reich
Und tragen Lehen andern gleich
Ihr Renn und Fußfahn ſo man ſicht
Uf Alt Limpurg und offen liegt
Beweißt daß ſie allzeit bereit
Zu ſchüzen alt Gerechtigkeit,
Doch nit allein mit Kriegs armis
Sondern auch bonis litteris,
Daher wan einer ſtirbt vom Rath
Und iſt verſammelt der Senat
Ein andern zu erwählen frey
So trägt man die Tafel herbey
Daruf die Geſchlechter alleſammen
Stehn mit Tauf und Zunahmen
Und wird verleſen offentlich
Damit die Wahl fürſichtiglich
Geſchehe, und werd erwählt ein Mann
Dem Vaterland wohl ſtünde an,
Uf welcher Tafel von altem Recht
Der Schultheis oben zu ſtehen pflegt
Weil er die höchſte Stell verſicht
Ans heiligen Reiches Stattgericht

Digitized by Google

Und thut daſſelbe allzeit hegen
Zugleich des Reichs und der Stadt wegen.
Sie haben auch das uhralt Recht
Daß ihrer Sechs von Sechs Geſchlecht
Tragen des Kaiſers Himmelsthron
Wann er auf hat die römiſch Kron
Wann er geſalbet und ornirt
Mit kaiſerlichem Habit geziert
Aus der Pfarrkirchen reitet her
Mit großem Pracht uf den Römer
Alda die erſt Mahlzeit zu enden
Mit Churfürſten und andern Ständen,
So han dieß Mann ſondre Kleider an
Damit ſie kenne jedermann
Wie dann von Alters kommen her
Daß in Stätten die Geſchlechter
Sondern Habit wohl mögen tragen
Sammet und Seide an Kleid und Kragen
Köſtliche Ring, guldene Ketten
So die Geſchlecht zu tragen hätten
In Craft der Conſtitution
So im Reich iſt geordnet on,
Aber ihr damahlig ſparſamb Leben
Thut ein anders zu erkennen geben
Indem ſie nit durch Pracht und Zier
Sondern Tugend gern gehen für,
Sonſt desgleich blutreichs Angeſicht
Mann jedem dieſer Mann anſieht
Damit zu erkennen geben frey
Daß einerley Geblüt da ſey
Und daß allein durch Geblüts Natur
Dieß Geſellſchaft propagiret wur
Daher ſie beyd in einem Hertzen
Ihr Gemüth und Treu zuſammen ſetzen
Damit zu erkennen geben frey
Daß ein Hertz und ein Sinn da ſey

Digitized by Google

Von einerley Geblüth erziehlt
Dann ein Hertz hat nur ein Geblüth.
Es ſind auch ihre Bärt und Haar
Einander ſo gleich gantz und gar
Daß jedermann ihr Qualität
Und gleich Humorn erkennen thät,
Auch ſtehen dieß Helden ſtark und feſt
Im Garten, geziert ufs aller Beſt
Mit grünem Gras und ſchönen Blomen
Die ſich vermehrn und wieder kommen,
Alſo thut dies Geſellſchaft ſtahn
So lang Gott will uf grünem Plan
Vermehret ſich, grünet, florirt
Gleich und gleich, gleiches generirt
Fortes creantur fortibus
Est in natis patrum virtus
Sagt das alt Sprüchwort in Latein
Dann diß Geſellſchaft nur allein
Durch gleiche Propagation
Und ehrlich Generation
Erhalten wird und triumphirt
Mit Cräntzen der Jugend geziert,
Dann wer durch Heurath komt darein
Muß Achtſchildig geboren ſein
Vom Vater und der Mutter her
Sonſt hilft kein Reichthum Gunſt noch Ehr,
Wer nit beweißt ſolch Ahnengeſchlecht
Erlanget nit das Ganerbrecht
Wie Kaiſer Henrichs Ordnung feſt
Erfordert uf das allerbeſt.
Auch obligire durch offnes Hertz
Ihr Lieb und Treu dieß Mann ohn Schertz
Bedeut daß die Ufrichtigkeit
Der Red, öfnet das Herz alzeit
Daß alſo Hertz, Hand, Augen und Mund
Zuſammenſtimmen recht und rund

Digitized by Google

Wie dann ein jeder Ganerb Mann
Mit Hand und Mundt gelobet an
Ja sich eidlich muß obligiren
Ihr Ordnung veſt zu obſerviren
Und da er ſolches nicht recht thät
Es bei den Ganerben beſteht
Ihm ſeinen Namen auszuſtreichen
Aus der Tafel, dann muß er weichen,
Daher die Händ auch ſeind gantz bloß
Weil die Treu ſoll ſein rein und groß
So mit der Handt iſt zugeſagt
Und in dem Hertzen wohl betracht
Und hangt Einigkeit feſt und ſteht
An einer großen gulden Kett
Welch die beſtändig Trew zeigt an
So bindt zuſammen dieſe Mann.

(Hier wiederholen ſich die Seite 192—195 Zeile 18, gedruckten Verſe, mit unbedeutenden Abänderungen.)

Nun dieſer Engl im Himmel Hoch
Ertheilet ſolche Gaben noch
Giebt Palmen und Oelzweige aus
Allen die dieſem Ganerbhaus
Zugethan ſind und cröut ſie fein
Mit grünen lorbeer cränzelein
Beſonder und weil ſie vor an
Zum Gottesdienſt groß Stiftung gethan
Ja haben gantze Kirchen geſtift
Groß Haab und Gut dahin verbrieft,
In allen Kirchen man noch findt
Das Geſchlechter Stiftungen drinnen ſind
Ihr Wappen und Epitaphia
Alte Brief und testamenta
Erbbegräbniß und das Jus
Man nennet Patronatus
Erweiſen ſolche Stiftung all
Und ſind bekannt faſt allzumahl

Digitized by Google

Im Hospital und Caſtenhaus
Giebt man gar viel Almoſen aus
Die ſie hinein geſtiftet han
Für Witwen, Waißen und arme Mann,
Der Gutleuthof iſt auch fundirt
Von ihnen, für Siechen dotirt
Ihr Eifer zur Religion
Den ſie bei Reformation
Des Glaubens, Gott zu Lob und Ehren
Wieder zur erſten Kirch zu kehren
Erwieſen haben iſt bekannt
In der Stadt und im ganzen Land,
Daher denn Dei Gratia
Ihr fides und Concordia
Standhaftiges redlichs Gemüth
Ufrichtiges erblichs Geblüth
Zu wegen bracht, das leicht und ſchlecht
Unter die Füß gehören mit Recht
Ira und Avaritia
Livor und auch superbia
Da liegen die ganz falſche Hertzen
Getödtet in Neid, Zorn und Schmerzen
Da liegen alle Pfeil zerbroßen
Die böſe Leut uf ſie geſchoßen,
Alſo den Böſen wird der Lohn
Wie ſie den frommen han gethon
In Kraft der Recht Talionis
Und auch auf divini Juris.
Nun dies iſt das alt Symbolum
So führt der Geſchlechter Collegium
In der Stadt Frankfurt an dem Mayn
Uf Alt Limpurgck gantz insgemein,
Gott geb daß dieß Intention
Blüh und wachs bis ins Himmelsthron.
Wer aber will berichtet ſein
Von den Geſchlechtern insgemein

Digitized by Google

Und dieß Tafel mehr will verſtehn
Der thue zu Draconi in gehn
Gen Baſel und lies ſein Tractat
Den er mit viel Fleiß beſchrieben hat
De Patriciorum Jure
Et eorum Origine,
So wird er alle Erbrecht finden
Darauf ſich die Geſchlecht begründen
In ſtätten. Nun der höchſte Gott
Der dieſen Standt geordnet hot
Erhalt denſelben überall
Bis er ihn führ ins Himmelsſaal.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorwort mit drei Beilagen.

Schaumünzen zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts oder in dieſer Stadt gebornen Perſonen, von Dr. E. Rüppell, Seite I—VIII und 1

Ueber die Verfaſſungs-Geſchichte der deutſchen Städte, von Dr. Euler . . . 83

Ein Brief Hammans von Holtzhauſen an ſeinen Sohn Juſtinian, mitgetheilt und erläutert von Pfarrer G. E. Steitz 103

Ueber Johann von Cube, Stadtarzt zu Frankfurt und Verfaſſer des ortus sanitatis, von Dr. W. Stricker 115

Das Frankfurter Geſetz- oder Statuten-Buch, mitgetheilt von Dr. Euler . . 118

Lieder zu Ehren d. Geſellſchaft Limburg, mitgetheilt von Dr. Roemer-Büchner 186

Errata.

Seite	33	Zeile	3	von	oben	lies	eines ſtatt einer.
„	56	„	19	„	„	„	denſelben ſt. demſelben.
„	„	„	36	„	„	„	Grafen Benzel-Sternau ſt. Freih. v. Albini.
„	79	„	1 und 12			„	Friedrich ſt. Franz.
„	„	„	14 und 15			„	29. Oct. 1778 ſt. 24. Oct. 1748.
„	83	„	29	von	oben	„	Hegel ſt. Vogel.
„	86	„	33	„	„	„	potestas ſt. potesta.
„	95	„	8	„	„	„	welchem ſt. welchen.
„	109	„	17	„	„	„	1550 ſt. 1850.

Digitized by Google

2a.

2b.

1

3a.

1a.

3b.

4b.

6a.

5a.

7

6b.

8.

5b.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

1b.

2.

1a.

3a.

3b.

8.

6b.

7

4b.

4a.

5

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

1a.

1b.

2a

3a

3b

1c

4a.

4b.

2b

5b.

5a.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

1.

3.

2.

4.

5.

6.

7.

8.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

Digitized by Google

8 a.

1

8 b.

3a

3b

7 a

2.

4

7 b.

5

6.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

2

3.

4.

5a.

5b

6.

1a.

1b.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Achtes Heft.

Frankfurt am Main.

Verlag von Heinrich Keller.

1858.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
177403
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1906 L

Druck von C. Adelmann in Frankfurt am Main.

Digitized by Google

Vorwort.

Das gegenwärtige achte Heft des Archivs ist das letzte, welches die Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst veröffentlicht. Die sich stets vermindernde Anzahl der arbeitenden sowohl als der beitragenden Mitglieder machte das fernere Bestehen der Gesellschaft unthunlich, zudem da sich hier ein neuer Verein für Geschichte und Alterthumskunde mit erweitertem, insonderheit auch auf das Sammeln von Alterthümern und culturhistorisch interessanten Gegenständen gerichtetem Streben bildete und dadurch der alten Gesellschaft die Aussicht auf eine Vermehrung ihrer Kräfte genommen wurde. Es erschien ihr daher zweckmäßig, sich mit dem neuen Vereine zu verschmelzen: derselbe übernimmt mit der Bibliothek der Gesellschaft — deren letzten Zuwachs die Beilage angibt — auch deren Verbindung mit denjenigen Vereinen, die bis jetzt den gegenseitigen Schriftenaustausch unterhielten, und beabsichtigt, das Archiv wenn auch vielleicht in etwas geänderter Weise fortzusetzen.

Frankfurt a. M., 24. Juni 1858.

Der Secretär der Gesellschaft

Dr. Euler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage.

Fortgesetztes Verzeichniß der Bibliothek der Gesellschaft.

Verein für das Erzh. Oesterreich ob der Enns und Salzburg.
Bericht 17 nebst der 12. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde. Linz 1857.
Histor. Verein für Krain.
Mittheilungen. Jahrg. 9. 10. Laibach 1854. 1855. 4°.
Histor. Verein für Steiermark.
Mittheilungen. Heft 6. 7. Gratz 1855. 1857.
Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
Novus codex diplom. 1. Haupttheils Bd. X—XIV. 2. Haupttheils Bd. VI. Berl. 1856—1858. 4°.
Verein für Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens.
Zeitschrift Bd. 17. 18. Münster 1856/57.
Gesellschaft für pommersche Geschichte.
Baltische Studien. Bd. 16 in 2 Heften. Stettin 1856. 1857.
Oberlausitz'sche Gesellsch. der Wissenschaften zu Görlitz.
Neues L Magazin Bd. 32. Görl. 1856.
K. Bairische Academie der Wissenschaften.
Abhandlungen der historischen Classe Bd. 7, Abth. 3. Bd. 8, Abth. 1. München 1855. 56. 4°.
Histor. Verein zu Bamberg in Oberfranken.
Bericht 2—6. Bamberg 1838/43 (erkauft). Ber. 18. Bamb. 1855.
Histor. Verein von Oberfranken zu Bayreuth.
Archiv Bd. 6. Heft 2. 3. Bd. 7. Heft 1. Bayr. 1855/57.
Histor. Verein in Mittelfranken.
Jahresbericht 23. 24. 25. für 1854. 1855. 1857. Ansb. 4°.
Histor. Verein von Unterfranken.
Archiv Bd. 13. Heft 3. Bd. 14. Heft 1. 2. Würzb. 1855. 56. 57.
Histor. Verein von Oberpfalz und Regensburg.
Verhandlungen Bd. 16. 17. Reg. 1855. 1856.
Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.
Verhandl. 11 und 12. Ulm 1857. 58.
Histor. Verein für das Wirtemb. Franken.
Zeitschrift III, 3. IV. 1. Aalen 1855. 1857.

Digitized by Google

Hiſtor. Verein für Niederſachſen.
Zeitſchrift Jahrg. 1852, zweites Doppelheft. Jahrg. 1853. 54. 55. Dann 1856, 1. Heft. 2. Doppelheft. Hannover 1855—1858.
21. Nachricht. Hann. 1858.

Verein für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde.
Zeitſchrift VI, 3. 4. VII, 1. 2. Caſſel 1854/57.

Hiſtor. Verein für das Großherz. Heſſen.
Archiv VIII, 3. Darmſt. 1856.
Urkundenbuch Heft 4. Darmſt. 1857.
Dieffenbach Geſch. von Friedberg. 1857.

Verein für thüring'ſche Geſch. u. Alterthumskunde.
Zeitſchrift II, 3. III, 1—3. Jena 1856—58.

Geſch. und Alterthums forſchende Geſellſchaft des Oſterlandes zu Altenburg.
Mittheilungen Bd. 4. Heft 3. Altenb. 1856.

Verein für mecklenburg. Geſchichte.
Jahrbücher, Jahrg. 20. 21. 22. Schwerin 1855/57.
Regiſter über die Jahrgänge 11—20. Schw. 1856.

Verein zur Erforſchung der rhein. Geſch. und Alterthümer zu Mainz.
Abbildungen 6. Heft. (d. alte Rheinbrücke) Mainz 1855. 4°.

Verein für naſſauiſche Alterthumskunde und Geſchichte.
Denkmäler aus Naſſau, Heft 2. Die Abtei Eberbach. Wiesb. 1857. 4°.
H. Bär dipl. Geſch. der Abtei Eberbach I, 4. II, 1. Wiesb. 1855. 57.

Schleswig-Holſtein. Lauenburg'ſche Geſ. für vaterländiſche Geſch.
Nitzſch, das Taufbecken der Kieler Nikolaikirche. Kiel 1857.

Verein für Hamburgiſche Geſchichte.
Zeitſchrift, neue Folge I. 2. 3. Hamb. 1855. 57.

Verein für Lübeck'ſche Geſchichte.
Zeitſchrift Heft 2. Lüb. 1858.
Urkundenbuch Thl. 2. Liefrg. 5—12. Lüb. 1855/59. 4°.

Germaniſches Muſeum in Nürnberg.
Anzeiger für 1855. 56. 57. 4°.
Bibliothek des germ. Nationalmuſeums. N. 1855.
Kunſt und Alterth. Sammlungen deſſelben. N. 1856.

Sinsheimer Geſellſchaft zur Erforſchung der vaterl. Denkmale der Vorzeit.
Jahresber. 14. Sinsh. 1856.

Allgem. geſchichtforſchende Geſellſch. der Schweiz.
Archiv Bd. 11. Zürich 1856.

Hiſtor. Geſellſchaft zu Baſel.
Beiträge zur vaterl. Geſchichte. Bd. 5. Baſel 1854.

Antiqu. Geſellſchaft in Zürich
Mittheilungen. Geſch. der Abtei Zürich. 4. Heft. Zürich 1857. 4°.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des zweiten Bandes.

Vorwort in Heft 5. 6. 7. 8.

J. Becker, die römischen Inschriften im Gebiete der Stadt Frankfurt Heft 6. S. 1
„ Nachtrag dazu . . . . . „ 6. „ 229
Benkard Schloß Hagen im Bannforst Dreieich . . . . . „ 8. „ 81
„ Schloß Haselach . . . . . „ 8. „ 93
v. Boltog, die von Fichard'schen Manuscripte auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt. . . . . „ 8. „ 123
L. H. Euler, Geschichte der Testamente in Frankfurt . . . . „ 5. „ 1
„ über die angebliche Frankf. Gerichtsordnung von 1376 „ 5. „ 132
„ Frankfurter Goldgulden aus K. Ruprechts Zeiten. (Mit Abb.) . . . . . „ 5. „ 135
„ die Herren von Sachsenhausen und Praunheim. (Mit einer Siegeltafel) . . . . . „ 6. „ 38
„ die ältesten Nachrichten über die Münze zu Frankfurt „ 6. „ 195
„ das Dorfrecht von Niederrad . . . . . „ 6. „ 207
„ über die Verfassungs-Geschichte der deutschen Städte „ 7. „ 83
„ das Frankfurter Gesetz- oder Statutenbuch . . . „ 7. „ 118
„ war die Salvatorskapelle in Frankfurt ursprünglich mit Benediktinern besetzt? . . . . . „ 8. „ 100
„ der Vogt in Frankfurt . . . . . „ 8. „ 162
G. Malß, Ausgaben bei e. Beerdigung zu Frankfurt gegen Ende des 18. Jahrhunderts . . . . . „ 6. „ 197
J. D. Passavant, die Schöpfungsgeschichte, Wandgemälde von
„ Schwed in dem Kreuzgang des ehemaligen Karmeliterklosters zu Frankfurt. (Mit Abb.) . . . „ 6. „ 175
„ die Anbetung der Könige, Wandmalerei daselbst (Mit Abb.) . . . . . „ 8. „ 107
„ Adam Elsheimer, Maler aus Fr. Nachtrag . . „ 8. „ 113
„ „ „ „ „ „ Zusätze „ 8. „ 189
K. Th. Reiffenstein, über den ursprünglichen Stich und die allmähligen Abänderungen der Platten des Merian'schen Plans der Stadt Frankfurt . . . . . „ 5. „ 125
„ das Haus zum Fischborn . . . . . „ 6. „ 179
„ zur Geschichte der Straßenbeleuchtung in Fr. . . „ 6. „ 202
„ Auszug aus einer handschriftlichen Ueberlieferung des Inventariums der verschiedenen Zeughäuser Frankfurts in den Jahren 1764 bis 1765 . . . . . „ 8. „ 145

Digitized by Google

Römer-Büchner, Frankfurter Annalen. Ende der Reichsstadt . Heft 5. S. 111
„ die Siegel der Stadt Frankfurt . . . . . „ 5. „ 138
„ Ablaßbulle, ertheilt von Cardinal Albert von Brandenburg dem Weißfrauenkloster u. s. w. (Mit einer Siegeltafel) . . . . . „ 6. „ 154
„ Lieder zu Ehren der Gesellschaft Limburg . . „ 7. „ 186
E. Rüppell, Schaumünzen zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts ꝛc. (Mit 6 Münztafeln) . . . . . „ 7. „ 1
„ Beschreibung der Münzen und Medaillen, welche wegen geschichtlicher Begebenheiten für Frankfurt gefertigt wurden, nebst einem Anhang, enthaltend die Frankfurter Preis-Münzen ꝛc. (Mit 3 Münztafeln) „ 8. „ 1
„ die Abzeichen, Namen und Initialen von Dynasten, Münzmeistern und Stempelschneidern auf den für die Stadt Frankfurt gefertigten Münzen und Medaillen „ 8. „ 55
„ Frankfurter Münzen im Anfang des 13. Jahrh. . „ 8. „ 160
G. E. Steitz, der luth. Prädikant Hartm. Beyer. Zweite Abth. . „ 5. „ 49
„ der Antoniterhof in Frankfurt. (Mit zwei Tafeln Abb.) „ 6. „ 114
„ ein Brief Hammans von Holzhausen ꝛc. . . . . „ 7. „ 103
W. Stricker, über Johann von Cube, Stadtarzt zu Frankfurt . „ 7. „ 110
„ Gesch. der vereinigten Dr. Senckenb. Bibliothek . „ 8. „ 135
F. Ph. Usener, Fehde der Stadt Frankfurt mit den Ganerben des „ Schlosses Bickenbach 1441 . . . . . „ 6. „ 31
„ Grabmal des Grafen Günther von Schwarzburg ꝛc. „ 8. „ 73

Digitized by Google

Beschreibung

der

Münzen und Medaillen,

welche

wegen geschichtlicher Begebenheiten für Frankfurt

gefertigt wurden.

Nebst einem Anhang, enthaltend die Frankfurter Preis-Münzen und sonstigen auf die Stadt Frankfurt sich beziehenden Präge-Stücke.

Von

Dr. Eduard Rüppell.

In meiner Abhandlung über die Schaumünzen zur Erinnerung an Bewohner Frankfurts gefertiget, die im vorigen Heft des Archives abgedruckt ist, versprach ich eine Fortsetzung meiner Beschreibungen der auf unsre Stadt bezüglichen Prägestücke. Nachfolgender Aufsatz ist den Medaillen und Münzen gewidmet, welche historische Beziehungen zu Frankfurt haben, jedoch mit Beseitigung der Wahl- und Krönungs-Medaillen, wenn solche nicht in Auftrag der Stadt selbst gefertiget wurden.

In einem Anhange sind die Beschreibungen der für Frankfurts Unterrichts-Anstalten gefertigten Preismünzen ohne Jahrzahl, so wie verschiedener anderer Prägestücke, die unmittelbar auf die Stadt Beziehung haben, beigefügt.

Von den nachstehend beschriebenen 145 verschiedenen Münzen fehlen nur noch 3 der städtischen Sammlung. Es ist No. 1 und 2, Goldgulden auf die Wahl der Könige Sigismund und Albrecht, und Nr. 70 Primatische Medaille zur Auszeichnung von Gelehrten. Es

Digitized by Google

ſtammen davon 87 Stück aus der alten Günderodiſchen Sammlung her; alle übrigen gelang es mir aufzutreiben, ſeitdem mir die Ordnung der ſtädtiſchen Sammlung anvertrauet iſt, die ſofort in Bezug auf vaterländiſche Münzen eine große Vollſtändigkeit erlangt hat.

Die Medaillen bis zum Jahre 1720 gefertigt, ſind meiſtens in Lersners Chronik abgebildet, worauf ich immer verweiſen werde; von der Mehrzahl der übrigen gebe ich eine Darſtellung, jedoch meiſtentheils nur von der Hauptſeite.

Die älteſten Frankfurter Münzen mit Angaben von hiſtoriſchen Begebenheiten ſind einige Goldgulden, auf welchen der Wahl oder Krönung eines Oberhaupts von Deutſchland Erwähnung geſchieht. Sie ſind bereits alle durch Herrn Dr. Euler in gegenwärtigem Archiv beſchrieben und abgebildet; daher werde ich dieſelben nur in der chronologiſchen Reihenfolge aufzählen, mit Hinweis auf jene Abbildungen.

Königswahl von Sigismund.

1) Als einen Goldgulden, der ſich unmittelbar auf die in Frankfurt am 11. Juni 1411 erfolgte zweite Wahl Sigismund's zum römiſchen König bezieht, betrachte ich den von Euler Taf. I. No. 4. abgebildeten; die große Krone, welche beinahe die ganze Advers-Seite dieſer Münze einnimmt, iſt ganz ähnlich derjenigen, die auf der hieſigen Goldmünze für die Wahl Ferdinand's II. befindlich iſt, von welcher weiter unten die Rede iſt. Die kleine Kirche, welche der ſtehende König auf der linken Hand trägt, bezieht ſich auf die Bartholomäuskirche, in welcher die einſtimmige zweite Wahl ſtatt hatte; die frühere Wahl, durch ſeine Anhänger am 20. Sept. 1410, geſchah unter freiem Himmel, während diejenige ſeines Gegners, des Markgrafen Jodocus von Mähren, herkömmlichermaßen in der Bartholomäuskirche am 10. October 1410 vor ſich ging.

Königswahl von Albrecht.

2) Goldgulden, beſchrieben und abgebildet durch Euler Taf. I. No. 6. Albrecht ward am 30. Mai 1438 allhier zum Könige gewählt. Wie ich vernehme, ſollen mehrere Stempelvarianten dieſes Goldgulden vorhanden ſein.

Auf die Wahl der fünf nachfolgenden Kaiſer ſind keine Frankfurter Gedenkmünzen bekannt.

Digitized by Google

Preise des Freischießen von 1582.

3. a, b) Hauptseite: Der städtische Wappenadler in einem Lorbeerkranze; Umschrift: RESPVBLICA ✣ FRANCOFVRTENSIS, darum ein zweiter Lorbeerkranz.

Kehrseite: In einem Lorbeerkranz Inschrift in 9 Zeilen: ✣ 1582 ✣ | MIT STAHL | VND BVCHSEN | ZWEIERLEY FREI | SCHIESSEN ALHIE | SINT GEWEST | WAR DIESSER | HVNDERT EIN | DER BEST.

Durchmesser: 16 Linien. Silber.

Abbildung: Lersner I. Taf. 5. II.

Die Stadtbibliothek besitzt zwei dieser Medaillen, gefertiget mit dem nämlichen Stempel, aber von verschiedener Dicke und Schwere.

Freischießen waren ehemals in Frankfurt sehr gebräuchlich, oft wurden dabei von einzelnen vornehmen Herren der Stadt und Umgegend ausgesetzte Preisgaben ausgeschossen. Lersner (Chronik I. p. 506) berichtet, daß 1669 sogar 18 Frauenzimmer ein Schießen gehalten haben, welches Beifall gehabt haben muß, weil sich im folgenden Jahr 29 Frauenzimmer zu gleichem Zweck vereinigten.

Zu Ehren des Stadtschultheis und der Schöffen.

4) Hauptseite: Der doppelköpfige Reichsadler, über welchem eine Kaiser-Krone, unten die Initialen des Stempelschneiders V. M. (Valentin Maler), das Ganze umgeben von 15 Wappenschildern des Stadtschultheis und der 14 Schöffen, jeder der letzteren mit einer Nummer der Reihenfolge ihrer Aufnahme auf die Schöffenbank. Ueber jedem Wappenschild die Initialen des Namens dieser Magistratsbehörden.

Die Ergänzung dieser Namens-Initialen mit Rücksicht der Jahre ihrer Schöffen-Aufnahme und ihres Todes, belehrt, daß diese Medaille in der ersten Hälfte von 1599 gefertigt ist. Es wurde nämlich:

H C F Herr Christoph Stallburger Stadtschultheis 1594, starb 1606.
Nr. 1. HPVK Herr Philipp von Knoblauch Schöff 1576, starb 1599.
„ 2. HCV „ Christian Völker „ 1577, „ 1626.
„ 3. HILVG „ Johann Ludwig v. Glauburg „ 1581, „ 1605.
„ 4. HIVM „ Johann von Martorff „ 1582, „ 1614.

Digitized by Google

Nr. 5.	HHZI	Herr	Hieronimus zum Jungen	Schöff	1584,	ſtarb 1607.
„ 6.	HDB	„	Daniel Braumann	„	1586,	„ 1607.
„ 7.	HNG	„	Nicolaus Greiff	„	1591,	„ 1601.
„ 8.	HIVM	„	Johann von Melem	„	1591,	„ 1613.
„ 9.	HIAK	„	Johann Adolph Kellner	„	1591,	„ 1622.
„ 10.	HIPV	„	Johann Philipp Völker	„	1594,	„ 1605.
„ 11.	HPR	„	Philipp Rücker	„	1595,	„ 1618.
„ 12.	HIAS	„	Jacob am Steg	„	1597,	„ 1614.
„ 13.	HIU	„	Johann Uffſteiner	„	1597,	„ 1602.
„ 14.	HMZI	„	Maximilian zum Jungen	„	1599,	„ 1605.

Kehrſeite: Anſicht von Frankfurt und Sachſenhauſen in Vogelperſpective; darunter: C. PR. M. CÆSA. (Cum privilegio Majestatis caesareae). Umſchrift: Nisi Dominus custodierit civitatem, frustra vigilat qui custodit eam.

Durchmeſſer: 18 Linien. Silber.

Dieſe Schaumünze iſt abgebildet in Lersner I. Taf. 8. XIX, wobei aber eine Inſchrift auf dem äußern Rande angegeben iſt, welche bei dem auf der Stadtbibliothek befindlichen Exemplar fehlt.

Aehnliche Medaille mit anderm Stempel gefertiget.

5) Es iſt bei dieſer Medaille nur die Hauptſeite mit einem andern Stempel geprägt, welcher ſich von dem der vorherbeſchriebenen, dem er im Ganzen ähnlich iſt, durch folgendes unterſcheidet: Von den Wappenſchildern fehlt das des vierzehnten Schöffs, Maximilian zum Jungen, dagegen iſt mit Nummer 8 bezeichnet das Cronſtett'ſche Wappen worüber die Initialen I. A. S. v. C. (Junker Adolph Stephan von Cronſtett), wobei aber ein Irrthum iſt, denn Cronſtett hieß Junker Daniel Stephan; derſelbe iſt erſt im Jahr 1600 auf die Schöffenbank gekommen, in Folge des im September 1599 erfolgten Todes des Schöffen Ph. von Knoblauch, deſſen Name und Wappen hätte weg fallen müſſen, um demjenigen des Maximilian zum Jungen Platz zu machen, der vor dem Cronſtett Schöff geworden iſt. Jedenfalls iſt die Einſchaltung des Cronſtett'ſchen Wappens als achter Schöff ganz unrichtig. Auch andere Fehler in der Reihenfolge der Schöffen ſind auf dieſer Medaille, denn Kellner iſt mit Nr. 12 und Völker mit 11 bezeichnet, welches eine Verwechſelung iſt; Uffſteiner hat Nr. 7 ſtatt 13.

Digitized by Google

Unter dem Adler bei dem Monogram V M steht die Jahrzahl 1599, die gleichfalls ein Anacronismus ist, weil Cronstett erst im folgenden Jahr Schöff geworden.

Die Kehrseite der Medaille ist identisch mit derjenigen der vorherbeschriebenen; auf dem Rande steht die von Lersner angegebene Inschrift: ✣ Civitates inhabitabuntur per sensum prudentium ✣ Jesus Sira Cap X ✣ Es ist mir von dieser Schaumünze nur das einzige auf der Stadtbibliothek befindliche Exemplar bekannt; die chronologischen Irrungen sind dadurch zu erklären, daß Valentin Maler der Stempelfertiger, in Nürnberg lebte.

Turnosen-Klippe mit der Jahrzahl 1600.

6. a—e) Hauptseite. Der in einer Rundung befindliche Frankfurter Wappenadler liegt auf der Mitte eines gleichschenkeligen Kreuzes wovon die Aerme durch zwei Halbbogen verbunden sind, jeder eine Lilie einschließend.

Kehrseite: Inschrift in 9 Linien:

✣ 1600 ✣ | DIE TVR | NVS ART GE | SCHLAGEN | WART ZVERN | GEFALLN MEI | NEN HERRN | ALLN | ✣ P. M ✣

Abgebildet Lersner I. Taf. 5. III.

Die beiden Initialen am Ende sind die des Namens Philipp Mußler der von 1574 bis 1603 General Wardein des Oberrheinischen Kreises gewesen*).

Die Stadtbibliothek besitzt von dieser Gelegenheitsmünze 5 verschiedene Abschläge in Silber mit rundem, vier und achteckigem Rande, auch Präge-Spielereien derselben Formen aber von sehr ungleichem Gewicht.

Zu Ehren des Stadtschultheisen, der Schöffen und Syndicuse des Jahres 1611.

7) Hauptseite: In der Mitte innerhalb eines Lorbeerkranzes der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust, auf dessen bis über die Köpfe der Adler verlängertem Kreuze die Kaiserkrone. Rundum

*) Hirsch. Münz-Archiv VII. pag. 133.

Digitized by Google

stehen 18 Wappenschilder, ein jedes mit beigefügten Namensinitialen des Wappeneigners; die Wappenschilder der 14 Schöffen haben Nummern, der Reihenfolge ihres Platznehmens auf der Schöffenbank entsprechend.

Die Ergänzung der Initialen ist:

IVM. Johann von Martorff Stadtschultheis.
1. HZI. Hieronimus zum Jungen.
2. IVM. Johann von Melem.
3. IAK. Johann Adolph Kellner.
4. PR. Philipp Rücker.
5. IAS Jacob am Steg.
6. HFVA. Nicolaus Faust von Aschaffenburg*).
7. IAVH. Johann Adolph von Holzhausen.
8. CLV. Cristoph Ludwig Völker.
9. HHZI. Hans Hector zum Jungen.
10. HR. Hermann Reckmann.
11. HHVH. Hans Hector von Holzhausen.
12. IB. Johann Bebinger.
13. NG. Nicolaus Greiff.
14. DS. Daniel Stallburger.

CKD. Christian Kellner Doctor
CSD. Caspar Schacher Doctor. } Die drei Syndici.
CGKD. Caspar Gabriel Rasor Doctor*).

Umschrift: Ni Deus ipse suo tueatur Moenia nutu nil vigilum prodest cura laborque virum. Psa. 127.

Kehrseite: Grundriß der Stadt Frankfurt und Sachsenhausen in Vogelperspective gesehen. Umschrift: Francofurti ad Moenum civitatis imperialis et emporii totius Europae celebe. R R typus. Auf dem äußern Rand: In ejus laudem et ampliss Reipub. Francofurtensi Senatui D. D. a Laurentio Schilling civi Franc. A. 1611.

Durchmesser: 26 Linien. Silber.

Lersner kannte diese Medaille nicht.

---

*) Bei den Namen Nicolaus Faust von Aschaffenburg ist auf der Medaille irrigerweise ein H statt N und bei Rasor ein K statt R.

Digitized by Google

Aehnliche Medaille mit einem andern Stempel gefertiget.

8) Diese zweite Medaille ist der vorbeschriebenen in der Hauptsache ganz ähnlich, nur ist der Wappen des 10. Schöffen Hermann Reckmann, der im Jahr 1611 starb, beseitigt, die vier folgenden je um eine Nummer niedriger bezeichnet, und als 14. Schöff ist das Wappenschild des Achilles von Hynsberg, mit den Initialen A. V. H. Auch sind in dem Fluß links am Rand Schillings Namensinitialen Ⱨ als Monogram.

Diese Medaille ist in Lersner I. Taf. 5. IV abgebildet.

Nach Lersner (Chronik 2. Band, Seite 589) wurde dem Lorenz Schilling „für Stock und Eisen zu schneiten zu dem großen Schau-Pfennig darauf die Stadt Frankfurt im Grund gelegt, mit sammt der Herrn Schultheißen und Schöffen und Advokaten Wappen und einer Schrift am Ranf 193 fl. 12 ß 3 Heller. gezahlt."

Königswahl von Mathias am 14. Juni 1612.

9) Goldgulden abgebildet und beschrieben durch Dr. Euler Taf. II. Nr. 17.

Erste Secularfeier der Reformation 1617.

10) Erste Medaille: Hauptseite Ein über Wolken schwebender Engel hält mit beiden Händen ein offenes Buch, worauf stehet: EVAN. Umschrift in zwei Kreisen; im äußern Kreis: † VERBVM · DOMINI · MANET · IN · AETERNVM ∽ ✣ Im innern Kreis: FVRCHTET · GOTT · VND · GERT · IHM · DIE · EHR . APO 14.

Kehrseite: Inschrift in neun Zeilen:

· IN · | · MEMORIAM | · IVBILÆ · EVAN | GELICI ANNO SE | CVLARI · MDCXVII | CELLEBRATI · SEN | ATVS · REIPVB · | FRANCOFVR | ∽ · F · F · ∽

Durchmesser 13 Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 5. V. 1.

Findet sich in verschiedener Dicke in Gold und Silber vor.

11) Zweite Medaille. Hauptseite: Dieselbe Darstellung und zweizeilige Umschrift, nur fehlt unter dem Engel die Wolkenschichte; um dessen Haupt ist statt des Strahlenkreises ein einfacher Heiligenschein, und am Ende der Umschrift fehlt APO 14.

Digitized by Google

Kehrseite. Sie hat gleichfalls die Inschrift in neun Zeilen; aber die 6. Zeile endet mit SE und die 7. beginnt mit NA; am Schlusse der 8. ist RT, und die 9. hat ∽ F † F ∽

Durchmesser $10^1/_2$ Linien.

Findet sich in Gold und Silber vor.

12) Dritte Medaille. Hauptseite im wesentlichen der vorbeschriebenen gleich, aber der ganze Engel ist von einem Strahlenkranz umgeben, unter welchem zwei schmale Wolkenstreifen, dazwischen: · APOCAL · 14 ·

Kehrseite: Inschrift in 10 Zeilen, wovon die neun obern ganz gleich denjenigen auf den vorbeschriebenen, die 10 Zeile hat: · 1617 · Durchmesser $10^1/_2$ Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 5. V. 2 *).

Auch dieses Prägestück findet sich in Gold und Silber vor.

Wahl von Ferdinand II. am 13. August 1619.

13) Goldgulden abgebildet und beschrieben durch Dr. Euler Taf. II. Nr. 21.

Die Stadtbibliothek besitzt davon auch ein Drei Ducaten schweres Exemplar, ein ganz ungewöhnliches Prägestück.

Auf die Königswahl Ferdinand III. 1636 und Ferdinand IV 1653, beide zu Regensburg, sind keine für Frankfurt geprägte Münzen bekannt.

Schaumünze mit dem Spruchband: Protectore Deo.

14) Hauptseite: In einem Lorbeerkranze der Frankfurter Wappenadler, über dessen Kopf eine Krone schwebt; unten, durch die Schwanzfedern getheilt, die Jahrzahl 1625.

Kehrseite: Ansicht der Stadt von der Südseite, darüber die Umschrift FRANCFORDIA. Oben in einem Spruchbande stehet: PROTECTORE DEO. Links in dem Wasserspiegel des Flusses L S, Initialen von Lorenz Schilling, des Stempelschneiders.

Durchmesser: $18^1/_2$ Linien. Silber.

Abbildung: Lersner I. Taf. 6. VII. 1.

---

*) Sowohl in der Abbildung als in der Beschreibung dieser Medaille durch Hrn. Dr. Euler steht irrthümlich auf der vorletzten Zeile der Kehrseite R F statt F F.

Digitized by Google

Vier Medaillen mit dem Frankfurter Wappenadler

von Lorenz Schilling gefertigt, ohne mir bekannte Beziehungen.

15) Erste Medaille. Hauptseite: Zur Seite eines auf einem Thorbogen gestellten Obelisks steht rechts eine entkleidete weibliche Figur, mit einem Schwert in der linken Hand, links eine ähnliche Figur mit einem Kreuz in der rechten Hand; beide Figuren halten mit der andern Hand einen Kranz über die Spitze des Obelisken, auf welcher das Nest eines Pelicans, der seine Jungen füttert. Umschrift: GAVDE O RELIGIO GAVDE O ASTRÆA BENIGNA 1626. ✣

Unten im Abschnitt: Lorenz Schilling F.

Kehrseite: Ansicht der Stadt Frankfurt von der Südseite; darüber zwei schwebende Engel, welche ein Schild halten, worauf der städtische Wappenadler. Umschrift: ✣ FRANCOFVRTI AD MOENUM CIVITATIS IMP ET EMPORII TOTIVS EVROPAE CELEBERR. TYP.

Randschrift: EHRET GOTT VNND HALDET SEIN GEBODT GEBET DEM KEYSER ZYNSZ VNND LODT. ✣

Durchmesser: 14 Linien. Abgebildet: Lersner I. Taf. 6. VIII. 1.

Kömmt in Silber und Gold vor, von sehr verschiedener Dicke.

16) Zweite Medaille. Hauptseite: In einer von der Sonne bestrahlten Landschaft sitzt eine Henne mit ihren Küchlein.

Umschrift in zwei Zeilen; äußere: CHRISTE NOVUM DECUS HOC 16 † 27; innere: NOSTRA ET NOVA GAUDIA SERVA.

Kehrseite: Derselbe Stempel wie bei vorbeschriebener Medaille mit gleicher Umschrift. Durchmesser 14½ Linien. Abbildung in Lersner I. Taf. 6. IX. 1.

Findet sich in Gold und Silber vor.

17) Dritte Medaille. Hauptseite: Auf einem Felsblock mitten im Meer stehet eine weibliche Figur, die linke Hand auf einem Anker, der ihr zur rechten steht, gestützt, mit der Rechten ein Buch an die Brust drückend. Ueber ihrem Kopf Wolken, aus welchen Regen und Hagel herabfällt. Umschrift: IN. DEO. SPES. NOSTRA. Unten im Abschnitte die Namen-Initialen L. S.

Kehrseite: An den Seiten eines Altars stehen zwei entkleidete weibliche Figuren; die zur linken hält mit der rechten Hand ein Kreuz, die zur rechten in der linken Hand ein Schwert; beide halten mit der

Digitized by Google

andern Hand gemeinschaftlich über den Altar einen Kranz, durch welchen zwei Palmzweige gehen. Ueber dem Kranz der Frankfurter Wappenadler. Umschrift: PIETATE · ET · IUSTITIA.

Durchmesser: 19½ Linien. Silber.

Diese Medaille ist nicht in Lersner abgebildet oder erwähnt, dagegen ist es die nachfolgende.

18) Vierte Medaille. Dieselbe hat auf beiden Seiten gleiche Darstellung und Inschrift, nur steht bei der weiblichen Figur der Hauptseite der Anker zu ihrer linken, während er auf der vorbeschriebenen rechts von derselben steht. Der Durchmesser beträgt nur 15 Linien. Abbildung bei Lersner I Taf. 8. Fig. XXI. In Silber.

Lersner Vol. I. Taf. 6. Fig. VI. 1. 2. u. X. 3. giebt unter den von ihm veröffentlichten Frankfurter silbernen Gedächtnißmünzen, die Abbildung von drei Schaustücken, wovon die beiden ersteren von L. Schilling gefertigt, von viereckiger Form, sich auf den im Jahr 1618 sichtbaren großen Cometen beziehen, die dritte auf die günstigen Aussichten des Jahres 1637 anspielt, als Gegensatz zu den durch Krieg und Pest verursachten Nöthen, welche im Jahr vorher Deutschland heimsuchten. Auf keinem dieser Prägestücke ist Frankfurt erwähnt, noch befindet sich auf denselben der städtische Wappenadler oder sonst etwas, das auf die Stadt Beziehung hat; daher diese Münzen, wenngleich wahrscheinlich hier geprägt, doch nur als allgemeine Gelegenheits-Jettons zu betrachten sind.

Zur Erinnerung an die Pest im Jahr 1635.

19) Hauptseite: Ansicht von Frankfurt von der Südseite; über der Stadt rechts ein schwebender Engel mit einer Zuchtruthe in der Hand; links in einem Streifen von Lichtstrahlen steht: ES · IST · GENVG. Unten im Abschnitt SAMV : 24.

Kehrseite: Inschrift in zwölf Zeilen: 16 GROS 35 | STERBEN · WAR · | VERSCHINEN · IAR · | 3421 · AN DER ZAHL · WAR | KRIEG · THEVRVNG · GAR · | MIT VOLLER · MASS · | VNS · EINSCHENCKT · | GOTT · IM · GRIMME · DAS · | THVT · BVES · MEYD · SVND · | FORCHT · GOT · FVRWAHR | IESVS · GIBT · DAN · EIN | BESER · IAR.

Durchmesser: 12 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 6. Fig. X. 1. In Gold und Silber.

Digitized by Google

Große Medaille ohne Jahrzahl und ohne Namen des Fertigers.

20) Hauptseite: Gruppe von vier stehenden weiblichen Figuren, wovon jede ein allegorisches Zeichen der vier Haupttugenden: Frömmigkeit, Gerechtigkeit, Klugheit und Festigkeit in der Hand hält, nämlich ein leuchtender Stab, ein Schwert, ein Spiegel und eine Säule; über dieser Gruppe unter einem Strahlenbogen ein Kranz, worin die Inschrift: CVM DEO; Umschrift: PIETATE ET IVSTITIA PRVDENTIA ET CONSTANTIA. Unten im Abschnitt ein geflügelter Engelskopf.

Kehrseite: Ansicht von Frankfurt von der Südseite. Umschrift: FRANCOFORDIA AD MOENVM.

Durchmesser: 24 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 8. XX. Silber.

Jedenfalls ist die Kehrseite von dem nämlichen Stempelschneider, welcher vorbeschriebenes Schaustück von 1635 fertigte.

Zur Erinnerung an die Kriegsleiden des Jahres 1636.

21) Hauptseite: Ansicht von Frankfurt und Sachsenhausen, auf welche gegenseitig geschossen wird; in beiden Städten brennende Häuser-Gruppen. Unten im Abschnitt 1636.

Kehrseite: Inschrift in zwölf Zeilen: DREY · LANDPL | AGEN · VBER · DIE · STAT | VERGANGEN · IAHRS | GESEHEN · HAT | EIN · IEDER · SAH · INER | LICKEN · STREITT · | ZV SAXENHAVSEN · | DA WAR LIVT 6943 | STARBEN · HINWEGG · | HVNGER TEVWRVNG | LEYD HERR VND | KNECHT.

Es bezieht sich die Darstellung dieser kleinen Schaumünze auf die im Monat August 1635 verübten Feindseligkeiten zwischen Frankfurt und Sachsenhausen, jenes von den Kaiserlichen Truppen unter Gallas Befehl, dieses von den schwedischen Truppen unter Bitzthum's Anführung besetzt.

Durchmesser. 12 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 6. X. Fig. 2.

In Silber und Gold.

Digitized by Google

Schaumünze ohne speciell angegebene Beziehung mit der Jahrzahl 1648.

22) Hauptseite: Ansicht der Stadt von der Westseite, unten in einem verzierten länglichen Schild FRANCOFVRT.

Kehrseite: Der gekrönte städtische Wappenadler mit Kleestengeln in den Flügeln. Umschrift: NOMEN DOMINI TVRRIS FORTISSIMA, ferner ein Zweig mit drei Eicheln (Zeichen gebräuchlich vom Münzmeister Hallaicher) und die Jahrzahl 1648. Durchmesser 16 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 2. XII. 2. In Gold und Silber.

Zum Angedenken des allgemeinen Friedens nach Beendigung des dreißigjährigen Kriegs.

23) Erste Medaille. Hauptseite: In einem von zwei Tauben gezogenen vierräderrigen Wagen, der auf Wolken schwebt, sitzt eine weibliche Figur, welche in der Linken einen Lorbeerzweig hält.

Kehrseite: Inschrift in vier Zeilen: S · P · Q · | FRANCOFORTENSIS | ANNO PACIFICO | M · DC · L ·

Durchmesser: 16½ Linie.

Abbildung. Lersner I. Taf. 7. XII. 2. Silber.

24) Zweite Medaille. Hauptseite: Eine aufrecht stehende Garbe zwischen einem Schaaf und einem Hund, darüber einige Wolken in deren Mitte eine strahlende Sonne, in welcher vier hebräische Buchstaben.

Kehrseite: Der städtische Wappenadler in einem spanischen Schild, von welchem seitlich ein Lorbeer- und ein Palmenzweig abgeht; darunter Inschrift in vier Zeilen: MVTVA FIRMATÆ | FŒDERA PACIS | ERVNT ANNO | 1650.

Ganz neben ein Zweig mit 3 Eicheln.

Durchmesser: 13½ Linien.

Abbildung: Lersner I. Taf. 7. XII. 1. In Gold und in Silber.

Allegorie auf die Kinderzucht.

25) Hauptseite: Ein auf den Knien liegender Knabe krümmt mit den Händen einen Lorbeerzweig; darüber der Frankfurter Wappenadler in einem verzierten Schild, welches die Jahrzahl 16 52 trennt.

Digitized by Google

Kehrseite: Inschrift in vier Zeilen.

✣ IVNNG ✣ | ✣ RECHT ✣ GEBOGEN ✣ | ✣ ALTWOL ✣ GEZO : | ✣ GENN ✣

Unten zwischen zwei B drei Eicheln.

Durchmesser: 15½ Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 7. XIII. 1. In Silber.

Kaiserwahl und Krönung Leopold's I. im Jahr 1658.

26) Hauptseite: Brustbild im Profil nach Rechts, mit Lorbeerkranz und Brustharnisch. Umschrift: ✣ LEOPOLDVS · ROM · IMP EL · 18. IVL · COR · 1 · AVG · A · 1658.

Kehrseite: Der zweiköpfige Reichsadler, in den Klauen die Reichsinsignien, über den Köpfen die Kaiserkrone; auf der Brust in einem herzförmigen Schild ein F, als Zeichen daß Frankfurt diese Münze prägen ließ.

Umschrift: ✣ VIVAT · SEROS · CÆSAR ✣ LEOPOLDVS · IN · ANNOS. Durchmesser 15 Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 7. XV. In Silber, vermuthlich auch in Gold.

Von diesem Gepräge wurde nach Lersner (I. p. 459) eine gewisse Anzahl dem Kaiser durch den städtischen Magistrat dargereicht

Glückwunschmedaille bei der Neujahrsfeier von 1660.

27) Erste Medaille. Hauptseite: In einem Lorbeerkranze der gekrönte städtische Wappenadler. Umschrift: ✣ GOTT ✣ ERHALTE ✣ VNS ✣ IN ✣ FRIDEN.

Kehrseite: Zwischen zwei Palmenzweigen Inschrift in sieben Zeilen: ✣ ZUM ✣ | GUTEN NEU | ✣ EN · IAHR ✣ | IN · FRANCK | ✣ FURT ✣ | DEN · 1 · IAN | 1660. Durchmesser 18 Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 7. XVI. In Silber.

28) Zweite Medaille. Auf beiden Seiten dieselbe Darstellung und Inschrift, nur steht auf der Kehrseite in der 2. Linie GVDEN statt GUTEN.

Durchmesser 15 Linien. In Silber.

Auf die 1690 in Augsburg stattgehabte Königs-Wahl Joseph I. wurde für Frankfurt keine Schaumünze geprägt.

Digitized by Google

Große Medaille zu Ehren Kaiser Leopold's I.

29) Hauptseite: In einem mit Früchten verzierten runden Schild der doppeltköpfige Reichsadler mit den Reichskleinodien in den Krallen und einer großen Krone über den Köpfen; an die Krone lehnen sich zwei schwebende Genien, jeder mit einem Palmenzweig. Unten zwischen zwei Palmenzweigen ein ovales Schild worin 1696
✤ I. L. ✤
(Johann Link, Name des Stempelschneiders). Umschrift. ✤ LEOPOLDVS D · G · ROM · IMP · SEMP · AVGVS ·

Kehrseite: Ansicht der Stadt von der Westseite, darüber ein über Wolken schwebender Adler mit einem Donnerkeil in den Klauen. Ueberschrift FRANCOFURTUM.

Durchmesser: 22½ Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 7. XVII. In Silber.

Den Pflegern des Waisenhauses im Jahr 1698 von Christian Wermuth gewidmete Medaille.

30) Hauptseite. Ansicht des ehemaligen hiesigen Waisenhauses, an welchem ein dicker runder Thurm seitlich ansteht; in der Luft der städtische Wappenadler. Umschrift: FOVET ATQVE TVETVR. Unten im Abschnitt: PROCHOTROPHIVM | FRANCOFURTI | AD MOENVM.

Kehrseite: Eine weibliche Figur umgeben von sechs Kindern, denen sie mit der einen Hand Wohlthaten spendet, mit der andern zeigt sie auf ein Füllhorn, das eine aus Wolken hervorragende Hand hält, und aus welchem Blumen und Früchte herabfallen. Umschrift: DATE ET DABITVR VOBIS. Unten im Abschnitt. AMPLISS : CVRATORIB· | D. D. D. C. WERMVTH | M · DC · IIC· Durchmesser 18 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 8. XVIII. In Silben.

Andere Medaille, den Pflegern des Waisenhauses im Jahr 1700 gewidmet.

31) Hauptseite: Darstellung und Inschrift ganz dieselbe wie auf der vorbeschriebenen Medaille, nur fehlt der dicke runde Thurm seitlich vom Hauptgebäude.

Digitized by Google

Kehrseite: Auch hier entspricht in der Hauptsache Darstellung und Inschrift der vorbeschriebenen Medaille; aber um die stehende weibliche Figur sind hier sieben Kinder. Die Jahrzahl im Abschnitt unten ist MDCC.

Durchmesser: 15 Linien. In Silber.

Abbildung: Taf. I. Fig. 1. a, b.

Lersner scheint diese Medaille nicht gekannt zu haben, wenigstens gibt er davon keine Abbildung oder Beschreibung.

Aus Lersners Chronik, 1. Band 2. Abtheilung, pag. 56 ist zu ersehen, daß am 27. October 1647 löbl. Rath den Beschluß faßte, ein Armen-, Waisen- und Arbeitshaus zu errichten, welche Anstalt aber erst 1679 ins Leben trat. Die beiden Medaillen geben ein Bild der damals hierzu bestimmten Gebäulichkeiten, die auf dem Klapperfeld gelegen waren. Unbegreiflicher Weise war in denselben auch das Zuchthaus! und der Verpflegungsort, alter, körperlich sieche Personen, welcher auffallende Mißstand im Jahr 1809 durch das unter Fürstlich Primatischer Regierung erbaute Gefängniß, und im Jahr 1815 durch die Begründung des Versorgungshauses beseitigt wurde. Das jetzige großartige Waisenhaus, auf der Langen-Straße erbauet, wurde im Jahr 1829 bezogen. Viele wohlwollende Personen haben ansehnliche Capitalien demselben zugewiesen und ihre Namen werden bei den Mitbürgern in dankbarem Andenken fortleben.

Die reichhaltigsten Schenkungen waren:

1744.	Obrist von Kameytsky durch Vermächtniß	fl. 10,000.
1758.	Nicolaus Conrad Henrici	„ 27,000.
1759.	Christian Friedel	„ 35,000.
1800.	Rosina Clara Etling	„ 10,000.
1816.	Philipp Heinrich Fleck	„ 57,000.
1821.	Freiherr v. Barkhaus	„ 17,000.
1827.	Major Claus und Ehefrau	„ 10,000.
1844.	A. Grunelius und Ehegattin	„ 12,000.

Ueber die jetzige musterhafte Einrichtung des Waisenhauses ist eine sich hierauf speciell beziehende Schrift des Oberlehrers Friedrich Schäffer (Frankfurt 1842) nachzulesen.

Digitized by Google

Große Feuersbrunst in dem Judenquartier am 14. Januar 1717.

32) Erste Medaille. Hauptseite. Dieselbe Ansicht der Stadt und gleicher Stempel, welche J. Link 1696 in der vorbeschriebenen Medaille zu Ehren Kaiser Leopold I. anfertigte.

Kehrseite: Inschrift in 15 Zeilen: INNER | VIER UND ZWANTZIG | STVNDEN | HAT DAS FEWER WAS ES | FVNDEN | IN DER IVDENGAS | VERZEHRT | DOCH BLIEB ALLES | UNVERSEHRT | WAS DER CHRISTEN | WOHNVNG WAR | MAN SCHRIEB DA | MALS TAG VND | IAR MDCCXI | DEN 14 IAN.

Durchmesser: 22½ Linien. Abbildung Lersner Vol. II. Tafel bei pag. 588. Silber.

33) Zweite Medaille. Hauptseite: Die Trümmer einer in Flammen stehenden Behausung vor welcher vier Personen stehen, die Hände jammernd in die Höhe haltend. Umschrift: AC BONVM QVOD SIC PROBAT (Jahrzahl 1711).

Abbildung: Taf. I. Fig. 2.

Kehrseite: Inschrift in 22 Zeilen: O | FATVM | MIRABILE | NON MINVS AC MISERABILE | HEM | FELICEM | INFELICISSIMVM DIEM | QVO FRANCOFVRTI AD MOENVM | IVDAEORVM CONFLAGRATA PLATEA | RABBI NAPHTALI POLONO CAVSANTE | XXIV · HOR SPATIO FVNDITVS EXVSTA | SALVO | RECEPTACVLO PVLVERIS PYREI | SALVISQVE | OMNIB' CHRISTIANORAM DOMIB' | QVAE PLATEA | REPARATO D · XXIII · MARTII | SINAGOGE FVNDAMENTO | IAM EX | RVDERIBVS | SVRGIT. | C · W. (Christian Wermuth.)

In der neunten Zeile die Jahrzahl 1711.

Randschrift: ET PLACET HOC SVPERIS MEDIOS QVOD MITTAR (soll heißen MITTOR) IN IGNIS. SIMPOSI. Dieser Vers ist nach Herrn Bibliothekar Haueißens gefälliger Mittheilung, entnommen aus Symposius Aenigmate XLVII, Wernsdorf Poetae latini minores, Helmstädt 1798. Vol. 6. pag. 523.

Durchmesser: 19½ Linien. Silber.

Digitized by Google

Wahl Kaiser Carl VI. am 12. October 1711.

34) Erste Medaille. Hauptseite: Ansicht der Stadt von der Westseite; über der Mainbrücke der doppelköpfige Reichsadler, welcher in den Krallen Schwert, Scepter, Reichsapfel und Oelzweig hält, über dem Adler eine große Kaiserkrone, darüber die Inschrift: SUB HAC TUTA.

Kehrseite: Inschrift in 13 Zeilen: ✣ IN ✣ | MEMORIAM | ELECTIONIS | CAROLI VI | REG : HISP : HUNG : | BOH : ez : IN REG : | ROMANOROM | FELICITER PER- | ACTÆ FRANCO- | FURTI · AO · 1711 | D · 12 · OCT : | FEIN SILBER | I · I · F (Johann Jeremias Freitag). Durchmesser: 12½ Linien. Silber.

35. a, b) Zweite Medaille. Hauptseite ganz gleich der vorbeschriebenen; ebenso die Kehrseite, nur fehlt auf derselben die eilfte Zeile: FEIN SILBER. Durchmesser: 12½ Linien. Abbildung: Euler Taf. IV. Nr. 33. Nur in Gold.

Es existiren davon zwei verschiedene Stempel, leicht zu unterscheiden durch den verschieden geformten Schwanz des Reichsadlers.

36) Dritte Medaille. Hauptseite der vorbeschriebenen gleich.

Kehrseite: Inschrift in eilf Zeilen: · IN · | MEMORIAM | ELECTIONIS | CAROLI · VI · | REG : HISP : HUNGA : | BOH : ez : IN REGEM | ROMANORUM | FELICITER PERACTÆ | FRANCOFURTI | AO · 1711 · D : 12. OCT | (I.I.F.)

Durchmesser: 12½ Linien. Nur in Gold.

Krönung Carl VI.

37) Hauptseite: Geharnischtes Brustbild, das Profil nach rechts, darüber eine aus Wolken ragende Hand, welche die Kaiserkrone hält. Umschrift: QVIS HAC IMPERII CORONA DIGNIOR TE? (1711).

Kehrseite: Inschrift in zwölf Zeilen: VIVAT | CAROLVS SEXTVS | IMPERATOR CAESAR | AVGVSTVS PIVS FELIX | LEOPOLDI MAGNI FILIVS | ET IPSE MAGNVS | ELECTVS ET CORONATVS | HIC FRANCOFVRTI | AD MOENVM | ANNO 1711 | I. I. F. (Johann Jeremias Freitag).

Durchmesser: 20 Linien. In Silber. Abbildung: Lersner, 2. Band, Tafel bei pag. 588. Lersner sagt bei der Beschreibung dieser Münze

Digitized by Google

pag 589: „Im Juli 1712 hat E. E. Rath einige wenige Reichsthaler münzen laſſen, auff welchen einſeits des Kayſers Bruſtbild mit dem gulden Vlies, dabey eine aus denen Wolcken reichende Hand, ſo dem Kayſer eine Crone auffezet."

Preismünzen des Scheibenſchießen von 1715.

38) Erſte Medaille. Hauptſeite: Eine Schießſtandsſcheibe ſteht auf einem Anker, der durch eine geflügelte Kugel geht; das Ganze in einem von Blättern und Roſetten eingefaßten Viereck, längs deſſen innerm Rand die Inſchrift: DURCH | GLÜCK UND HOFFEN | WIRDS ZIEL GE | TROFFEN. Unten im Abſchnitt C. W. (Chriſtian Wermuth). Abbildung: Taf. III. 2.

Kehrſeite: In einem ähnlichen Viereck von Blättern und Roſetten, Inſchrift in zwölf Zeilen: IN | FRIEDEN | LASSET | IEZT | GENIESSEN | FRANKFURTH | EIN NEUES | SCHEIBEN | SCHIESSEN | 1715 | AVG | 17.

Viereckige Medaille von $11^1/_2$ Linien Länge jede Seite. In der obern Ecke des Vierecks eine kleine Reiterfigur. Von Silber.

39) Zweite Medaille. Hauptſeite iſt die gleiche wie vorbeſchrieben.

Kehrſeite: In einem Viereck von Blättern und Roſetten eingefaßt, Inſchrift:

PRAEMIA.	FL.
1 · 150	10 · 14
2 · 100	11 · 12
3 · 75	12 · 10
4 · 60	13 · 8
5 · 50	14 · 6
6 · 40	15 · 4
7 · 30	16 · 3
8 · 20	Eques I. 25
9 · 18	Eques II. 25.

Unten im Abſchnitt: SVMMA SAR 650 FLORIN | FRANCOFVRTI | AD MOENVM | 1715 | · AVG · 17 | INCLVS | 27.

Viereckige Medaille mit der vorſtehenden von gleicher Größe von Silber.

Digitized by Google

Bei Gelegenheit des großen Stückschießens 1716 geprägte Thaler.

40. a. b) Hauptseite: Der gekrönte städtische Wappenadler; seitlich von den Schenkeln I. I. F., Initialen des Münzmeisters Johann Jeremias Freitag. Umschrift: MONETA NOVA REIPUBLICÆ FRANCOFVRTENSIS ✣

Kehrseite: Inschrift in zwölf Zeilen: ✣ | IM | ✣ 1716 ✣ | DES THEUREN ERZHERZOGS | VON OESTERREICH U. PRIN | ZENS VON ASTURIEN | LEOPOLDI | GEBURTHSIAHR | DIESER FUNFZIG UND EIN | BEYM HIESIGEN STUCK | SCHIESSEN DAS BESTE | WAR.

Unten zwei Lorbeerzweige.

Durchmesser 18½ Linien. In Silber. Abbildung: Lersner Vol. 2. Tafel bei pag. 588.

Es giebt davon zwei verschiedene Stempel.

Zweite Secularfeier der Reformation 1717.

41) Erste Medaille. Hauptseite: Auf einem Felsen mitten im Meer liegt ein offenes Buch mit der Aufschrift BIBLIA, darüber das Auge Gottes in einer strahlenden Sonne. Umschrift: DOMINE ! CONSERVA NOBIS LUMEN EVANGELII ✣

Kehrseite: Inschrift in zehn Zeilen: ✣ IN ✣ | MEMORIAM | SECUNDI IUBILÆI | EVANGELICI | ANNO SECULARI | MDCCXVII DIE 31. OCT · | CELEBRATI | SENAT' FRAN COFURT · | ✣FF✣ | I·I·F· (Johann Jeremias Freitag). Durchmesser: 18½ Linien. In Silber. Es existiren davon zweierlei Stempel.

42) Zweite Medaille. Dieselbe Darstellung auf beiden Seiten, nur in verkleinertem Maße. Durchmesser: 15 Linien. Abbildung: Lersner Vol. II. Tafel bei pag. 588. In Silber.

43) Dritte Medaille. Hauptseite: Nochmalige Verkleinerung derselben Darstellung.

Kehrseite: Inschrift in zehn Zeilen: IN | MEMORIAM | SEC: IUBIL: | EVANGEL: | ANN: SECUL: | 1717 · 31 · OCT: | CELEBRATI | SENAT · FRANCOF · | F · F · | I · † · I · Durchmesser: 10 Linien. Abbildung: Euler Taf. IV. Nr. 34. In Gold und Silber.

Digitized by Google

Zur Erinnerung an die vier großen Feuersbrünste des Decenniums vor 1722.

44) Hauptſeite: Anſicht der Stadt von der Südſeite (ohne Sachſenhauſen), im Oſten und Weſten in Flammen ſtehenden Häuſer; über der Stadt ein ovales Schildchen mit dem Wappenadler. Umſchrift: PLECTIMVR ALTERNIS IGNE ! SED QVIS RESITVIT (1721). Unten im Abſchnitt Inſchrift in ſieben Zeilen: FRANCOFVRTIA AD MOEN · VEXATVM | INTRA DECENNIVM IV. INCENDIIS | DVOBVS CHRISTIANORVM PLVRES | DVOB · IVDEOR · I. OMNES II · PLERASQ · | AEDES EXTINGV ENTIBVS | VNO MENSE IANVARIO | XIV · XXIV. Zu den Seiten dieſer Zahlen, (wovon die Letztere XXVIII ſeyn ſollte!) C. W. Initialen des Graveurs Chriſtian Wermuth. Abbildung: Taf. I. Fig. 3.

Kehrſeite: Inſchrift in zwölf Zeilen: IVD ! | WAS HILFFT DEINE | KUNST, DEIN | SCHEMHAMMEPHORASCHT? | DER MALACHESCH SPRICHT: | DUNST! | DEIN ZEUHREN MICH NICHT HASCHT | WEN̄ DU NICHT TSCHUBA THUST | UND RABIE SCHUA EHRST, | IM ESCH VERDERBEN MUST, | OB DU SCHON BATTIM | MEHRST · | ✣ ✣ ✣ Durchmeſſer: 20 Linien. In Kupfer auf der Stadtbibliothek, in Zinn in der A. Finger'ſchen Sammlung, wohin das Exemplar aus der Ampach'ſchen Auction (Verzeichniß Section I. pag. 232. Nr. 2620) gekommen war.

Die vier großen Feuersbrünſte, auf welche in der Inſchrift dieſer Medaille Bezug genommen wird, waren:

am 14. Januar 1711, zerſtörte den größten Theil der Judengaſſe.
„ 9. October 1711, „ 14 Häuſer in der Fahrgaſſe.
„ 26. Juni 1719, „ über 400 Häuſer in der Mitte der Stadt.
„ 28. Januar 1721, „ 115 Häuſer in der Judengaſſe.

Beſchreibungen dieſer verheerenden Brände finden ſich in Lersners Chronik Vol. II. pag. 778 u. f.

Wahl Kaiſer Karl VII. 1742.

45) Erſte Medaille. Hauptſeite: Geharniſchtes Bruſtbild mit Lorbeerkranz auf dem Kopf, deſſen Profil nach rechts. Darunter C. S. (Initialen des Graveurs Chriſtian Schild) Umſchrift: CAROLVS VII. D. G. REX ROMANOR.

Digitized by Google

Kehrseite: Eine weibliche Figur mit einer Mauerkrone stehet bei einem Flammenaltar, in dessen Feuer sie mit der Rechten Weihrauch streuet, ihr linker Arm stützt sich auf ein Schild, worauf der gekrönte städtische Wappenadler. Neben dem Schild E. K. (Initialen des Stempelschneiders Engelhard Krull.) Auf der Vorderseite des Altars: VOTA REI P. F. Umschrift: EX OPTATA ELECTIO. Unten im Abschnitt: FRANCOF. D. 24 | IAN. 1742.

Durchmesser: 11½ Linien. In Gold und Silber.

Abbildung: Taf. II. Fig. 1. a., b.

Kaiserkrönung Carls VII.

46) Hauptseite: Der städtische Wappenadler. Umschrift: ✣NOMEN DOMINI TURRIS FORTISSIMA.

Kehrseite: Die Kaiserkrone, darunter Inschrift in sieben Zeilen: CAROL · VII | AUGUST : IMP | PAT : PATRIÆ | CORON : FRAN- | COF : D : 12. FEB | 1742 · | E. K. (Engelhard Krull). Durchmesser: 10 Linien. Abbildung. Euler Taf. IV. Nr. 37. In Gold.

Allegorische Medaille ohne besondere Veranlassung,

beiläufig um 1740 gefertiget, ohne Zweifel auf Privatspeculation eines nicht in Frankfurt wohnhaften Stempelschneiders.

47) Hauptseite: Ansicht einer Landschaft, in deren Hintergrund eine Stadt mit einer Brücke über einen Fluß, in welchen sich ein schmälerer mündet*). Links eine Rebenpflanzung, an welcher ein Flußgott ruhet; gegenüber sitzt im Vordergrund eine weibliche Figur mit einer Mauerkrone, die in der rechten Hand ein Schild mit dem Frankfurter Wappenadler hält; unter demselben C. S. (Initialen von Christian Schild?) Ueber der Stadt der doppelköpfige gekrönte Adler mit den Reichskleinodien; dabei eine strahlende Sonne. Um das Ganze ein Spruchband mit: COELESTI FAVORE IN S · R · IMPER : LIBERTATE FLORENTISSIMA. Unten im Abschnitt in drei Zeilen: RESPUBLICA FRANCOFURTANA AD MŒNUM †

Kehrseite: Drei sitzende Frauen, die in der Mitte hat um den Kopf einen Heiligenschein, hält in der Rechten ein Kreuz, und in der

*) Die Darstellung hat nicht die geringste Aehnlichkeit mit Frankfurt.

Digitized by Google

Linken ein flammendes Herz, und zertritt mit den Füßen eine Schlange. Die Figur zu ihrer Linken erhebt die rechte Hand, und zeigt mit der andern auf einen Waarenballen und auf Bauinſtrumente; die dritte Figur hält in der linken Hand einen runden Spiegel; unten am Sitz abermals die Initialen C. S. Umſchrift: RELIGIO PRVDENTIA INDVSTRIA. Im Abſchnitt unten: IGNARA MALI MISERIS SUCCURRAT.

Durchmeſſer: 23 Linien. In Silber.

Stiftung der Freimaurer-Loge zur Einigkeit.

48) Hauptſeite: Ein von der Sonne beſtrahlter ſtehender Mann hat zu ſeiner Rechten Minerva, die Speer und Lothwinkel in den Händen hält, letzterer auf einen würfelförmigen Block geſtellt, auf deſſen Vorderſeite: D : 27 IVN : 1742; am Fuße des Würfels liegen Winkelhaken und Zirkel; neben der Minerva eine Eule. Links unter einer Felſenhöhle, aus welcher eine Schlange vorragt, der perſonificirte Neid auf der Erde liegend. Vom Mund des ſtehenden Mannes nach der Felſenhöhle die Inſchrift: QUID LATRAS. Ueber der Sonne: AD AMUSSIM. Unten im Abſchnitt: FRANC : AD MŒN. Abbildung: Taf. III. 5. a.

Kehrſeite: Ein vertical getheiltes Wappenſchild, im rechten Theil ein Ohr, im linken ein Auge; darüber ein von Bienen umſchwärmter Korb, in deſſen Zugangsöffnung ein kleines S (Initiale des Stempelſchneiders H. Schäffer in Mannheim). An den Seiten des Bienenkorbs ſind emblematiſche Inſtrumente der Freimauer. Links vom Wappenſchild ſitzt ein Hund, rechts ein Sphinx. Unter dem Schild ein Schurzfell worauf ſteht: ET SE TAIRE. Ueber dem Ganzen die Umſchrift: INSTRUUNT ET ORNANT.

Randſchrift: CONCORDIA EREXIT STABILIVIT VIRTVS ARS ET INDVSTRI ORNAVERVNT.

Abbildung: Taf. III. 5. b.

Durchmeſſer: 23 Linien. In Silber.

Nach dem von G. Kloß im Jahr 1842 veröffentlichten Werkchen, Annalen der Loge zur Einigkeit, der engliſchen Provincial-Loge zu Frankfurt a. M., wurden die Stempel zu dieſer Medaille zu Mannheim gefertiget, daher meine Muthmaßung, daß ſie von H. Schäffer gearbeitet ſind. Wie aus den bezahlten Rechnungen zu erſehen iſt, wurden

Digitized by Google

nur 14 Exemplare in Silber und eins in Blei geprägt, welches letztere allein sich noch im Besitz der hiesigen Loge befindet. Die Stempel, welche bis zum Jahr 1784 aufbewahrt wurden, sind abhanden gekommen.

Die Stadtbibliothek besitzt ein Exemplar in Silber; und noch ein zweites befindet sich anjetzo hier; es kam zum Verkauf in der Ampachschen Münzauction (siehe deren Verzeichniß. Sect. I. pag. 232. Nr. 2621) und ging aus derselben in die Sammlung von A. Finger über.

Wahl Kaiser Franz I. am 13. September 1745.

49) Hauptseite: Der städtische Wappenadler. Umschrift: ✣ NOMEN DOMINI TURRIS FORTISSIMA.

Kehrseite: Inschrift in fünf Zeilen: FRANCISCUS | D : G : ROMAN : | REX FELIC : ELECT : | D : 13 : SEPT | 1745.

Durchmesser: 10 Linien. In Gold.

Günderode bemerkt in dem auf der Stadtbibliothek befindlichen Catalog seiner Sammlung Frankfurter Münzen (pag. 168), bei dieser Münze, „daß als der angefertigte Stempel des doppelten Krönungsducaten, auf dessen einer Seite die Brustbilder des Königs und der Königin (Franz I. und M. Theresia), auf der andern eine Inschrift mit dem Krönungs-Tag und -Jahr befindlich, alsbald beim Gebrauch zersprungen sey, und wegen Kürze der Zeit kein anderer geschnitten werden konnte: so haben die E. E. Rathsherrn Deputirten dem Könige statt der gebräuchlichen 500 Doppeltducaten, 1000 St. einfache als ein allerunterthänigstes Geschenk präsentirt."

Es ist mir nicht bekannt ob irgend ein Exemplar jenes Doppeltducaten mit den beiden Brustbildern vorhanden ist.

Zweite Secularfeier des Religions-Friedens 1755.

50) Erste Medaille. Hauptseite: Auf einem Tisch liegen zwei Schwerter, überdeckt von einer mit Siegeln versehenen Urkunde und einem Palmen- und Lorbeerzweig; oben in einem strahlenden Dreieck das Auge Gottes. Umschrift: IOVA! FAC ÆTERNOS PACEM PACISQUE MINISTROS. Unten im Abschnitt: S. P. Q. F.

Digitized by Google

Kehrſeite: Anſicht von Frankfurt von der Weſtſeite, über der Stadt die ſtrahlende Sonne. Im Vordergrund ſitzt auf Kriegstrophäen eine weibliche Figur, welche in der Rechten einen Palmenzweig, in der Linken einen Stab mit einem Kranz hält; dabei drei Kinder, welche Aehren, einen Lorbeer und einen Olivenzweig tragen. Umſchrift: In RECORDATIONEM PACIS RELIGIOSÆ. Im Abſchnitt: D. XXVIII. SEPT.

Durchmeſſer: 19 Linien. In Silber.

Abbildung: Taf. I. Fig. 4. a. b.

51) Zweite Medaille. Hauptſeite: Ueber dem Segment der Erdkugel, worauf eine Landkartenzeichnung mit dem Worte GERMANIA, ſchwebt ein Adler, der in ſeinem Schnabel ein Spruchband hält, worauf ſteht: PAX RELIGIOSA ANNI 1555. Am Spruchband iſt ein Oel- und ein Palmenzweig. Oben in der Mitte eine Wolke, welche die Worte NOVO SECULO trennt.

Kehrſeite: Vor einem brennenden Altar, worauf die Inſchrift PACIS, ſtehet eine reich bekleidete weibliche Figur, die mit der Rechten Weihrauch in die Flamme ſchüttet; ihre Linke ruhet auf einem Schild worauf der ſtädtiſche Wappenadler. Umſchrift: NOVA THURA. Unten im Abſchnitt. FRANCKFURTH 1755 *).

Abbildung: Taf. II. Fig. 2. a. b.

Durchmeſſer: 16 Linien. In Silber.

52) Dritte Medaille. Hauptſeite: Der Frankfurter Wappenadler, darüber eine kleine Guirlande und vier hebräiſche Buchſtaben. Umſchrift: VERGIS NICHT WAS ER DIR GUTHS GETHAN. Unten im Abſchnitt: 1755.

Kehrſeite: Ein Palmen- und Lorbeerzweig kreuzweiſe liegend, darunter Inſchrift in ſechs Zeilen: GEDAECHTNUS | DES | RELIGIONS | FRIEDENS | VOM IAHR | 1555.

Durchmeſſer: 12½ Linien. In Silber.

Zur Erinnerung an den Hubertsburger Frieden 1763.

53) Erſte Medaille. Hauptſeite: Ein flammenden Opferaltar, welchem zur Linken eine weibliche Figur mit Mauerkrone, rechts eine

*) Dieſes und die vorbeſchriebene Medaille Nr. 38 iſt das einzige mir bekannte Beiſpiel, wo der Name der Stadt mit einem H endiget.

Digitized by Google

Kanne, dabei der Name des Stempelſchneiders I. L. ŒXLIN. Umſchrift: OB REDDITAM ORBI ET VRBI QUIETEM. Unten im Abſchnitt: FRANCFURT | D. XX. MARTII.

Kehrſeite: Anſicht der Stadt von der Weſtſeite, darüber ein ſtrahlendes Dreieck, worin vier hebräiſche Buchſtaben. Im Vordergrund ein aufrechtſtehender Mercurſtab zwiſchen zwei Füllhörnern. Umſchrift: NOMEN DOMINI TURRIS FORTISSIMA. Unten im Abſchnitt: ANNO PACIS. MDCCLXIII.

Durchmeſſer: 19½ Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrſeite: Taf. I. Fig. 5.

54) Zweite Medaille. Hauptſeite: In einer Einfaſſung von Schnürkeln, einem Palmen- und Oelzweig, Inſchrift in ſechs Zeilen: ZUM | ANDENKEN | DES | FRIEDENS | FRANCFURT | 1763.

Kehrſeite: Dieſelbe Anſicht von Frankfurt wie auf vorſtehender Medaille, nur verkleinert, Umſchrift: DER NAMEN DES HERRN IST EIN FESTES SCHLOS. Der untere Abſchnitt iſt leer.

Durchmeſſer: 15 Linien. In Silber.

Wahl Joſeph II. zum römiſchen König am 27. Mai 1764.

55) Erſte Münze. Hauptſeite: Bruſtbild, das Profil nach der rechten Seite. Umſchrift: IOSEPHUS II · D · G ROMANORUM REX.

Kehrſeite: Eine mit einer Mauerkrone geſchmückte weibliche Figur hält in der Linken einen Oelzweig, in der Rechten die Stricke, womit die Hände eines zu ihren Füßen liegenden Kriegers gebunden ſind. Im Hintergrund die aufgehende Sonne. Umſchrift: FELICIBUS AUSPICIIS. Unten im Abſchnitt in drei Zeilen: ELECTUS · FRANCOF | D · XXVII · MART | MDCCLXIV.

Durchmeſſer: 11½ Linien. In Gold.

Abbildung: Taf. II. Fig. 3. a., b.

56) Zweite Münze. Auf beiden Seiten dieſelbe Darſtellung und Inſchrift; nur verkleinert. Durchmeſſer 10 Linien. In Gold.

Es giebt von beiden Münzen Abſchläge in Silber. Schöff von Günderode in ſeinem vorerwähnten handſchriftlichen Catalog, pag. 169, bemerkt ausdrücklich, daß von dieſen beiden doppelten und einfachen

Digitized by Google

Ducaten dem gewählten König nach seiner glücklichen Ankunft in der Stadt, herkömmlich von den Herren Raths-Deputirten 1000 Stück offerirt wurden. Herr Dr. Euler hätte diese beiden Münzen demnach in sein Verzeichniß der Frankfurter Goldmünzen aufnehmen müssen. Wer die geschmacklosen Stempel zu denselben gearbeitet hat, ist unbekannt.

Conventions-Thaler mit Allegorie auf den Brückenbau bei dem Dorfe Hausen.

57) Hauptseite: Eine weibliche Figur mit Mauerkrone — die personificirte Stadt Frankfurt — lehnt sich mit der Linken an ein Schild mit dem Wappenadler; zu ihren Füßen ist ein Globus und ein Merkurstab; links eine auf einem Wasserkrug liegende weibliche Figur, die Flußnymphe der Nied, die in ihrer rechten Hand das Modell einer vierbogigen Brücke empor hält; rechts ein auf einer Amphora sitzender Flußgott, der Main, mit der Rechten auf ein Ruder gestützt. Das aus beiden Gefäßen fließende Wasser vereinigt sich zu gemeinschaftlichem Lauf. Unter dem Flußgott ein kleines K (Namensinitiale des Graveurs Küchler). Ueber der Mittelfigur das Auge Gottes in einem Strahlenkreis. Umschrift: A DEO ET CÆSARE. Unten im Abschnitt: FRANCFURT.

Abbildung: Taf. I. Fig. 6.

Kehrseite: In einem durch eine vierthürmige Mauerkrone geschlossenen Kranz von Lorbeer, Inschrift in vier Zeilen: AD | NORMAM | CONVEN | TIONIS. Oberhalb der Inschrift: X EINE FEINE MARCK. Unten B ✤ 1776 ✤ N (Initialen der Münzmeister Bunsen und Neumeister). Durchmesser: 18 Linien. Silber.

Es bezieht sich die allegorische Darstellung auf die in jenem Jahr neu erbaute Brücke über die Nied bei dem zu Frankfurt gehörigen Dorfe Hausen.

Blanchards Luftschifffahrt am 3. October 1785.

58) Hauptseite: Brustbild im Profil nach der linken Seite, Haarfrisur und Leibrock nach damaliger Mode; am Abschnitt des Armes: REICH (Name des Stempelschneiders). Umschrift: BLANCHARD SURSUM DECIMUM QUINTUM FACIENS ITER. Unter dem Brustbild: FRANCOFURTI D. 3. OCTO.

Digitized by Google

Kehrseite: Ziemlich ungenaue Ansicht der Stadt von Westen aus, darüber ein Luftballon mit anhängender Gondel. Umschrift: GALLIA SAEPIUS PLAUSIT! IAM GERMANIA PLAUDE! Unten im Abschnitt: MDCCLXXXV.

Durchmesser: 19½ Linien. In Silber.

Es gibt einige kleine in Zinn gegossenen Jettons auf die nämliche Luftschifffahrt, die aber nicht als Schaumünzen aufzunehmen sind.

Wahl Kaiser Leopold's II. am 30. September 1790.

59) Erste Münze. Hauptseite: Kopf mit Lorbeerkranz, das Profil nach rechts. Umschrift: LEOPOLDUS II. ROMANORUM IMPERATOR *).

Kehrseite: Auf einem Altar liegen die Reichskleinodien. Umschrift: FELICITAS PUBLICA. Unten im Abschnitt: ELECT. FRANCOF. D. XXX SEPT | MDLXXXX. Durchmesser: 11½ Linien. Doppeltducat in Gold.

Abbildung: Taf. II. Fig. 4. a., b.

60) Zweite Münze. Dieselbe Darstellung auf beiden Seiten, nur alles etwas verkleinert. Durchmesser: 10 Linien. In Gold.

Auch über diese beiden Goldmünzen notirt Günderode in seinem Verzeichniß (pag. 173), daß dem Kaiser und der Kaiserin je 500 Stück als Geschenk durch die Raths-Deputation überreicht wurden.

Wahl Kaiser Franz II. am 5. Juli 1792.

61) Erste Münze. Hauptseite: Kopf mit Lorbeerkranz, das Profil nach rechts. Umschrift: FRANCISCUS I. ROMANORUM IMPERATOR.

Kehrseite: Eine weibliche Figur mit der Mauerkrone legt einen Lorbeerkranz auf einen Altar, worauf die Reichskleinodien. Umschrift: HIC DEBITA LAURUS. Unten im Abschnitt in zwei Zeilen: ELECT. FRANCOF. D. V. IULI. | MDCCLXXXXII.

Durchmesser: 11½ Linien. Doppeltducat in Gold.

Abbildung: Taf. II. Fig. 5. a., b.

*) Auf einem Stempel ist unter dem Kopf ein B, Initial des Münzmeisters Bunsen, welches auf der Abbildung vergessen wurde.

Digitized by Google

62) Zweite Münze. Hauptseite wie bei der vorbeschriebenen, nur verkleinert.

Kehrseite: Auf einem Altar liegen die Reichskleinodien, umgeben von Sonnenstrahlen. Umschrift: PACIS ET BELLI DECUS. Unten im Abschnitt: ELECT. FRANCOF. D. V. IULI. | MDCCLXXXXII.

Durchmesser: 10 Linien. Ducat in Gold.

Nach Günderode, pag. 553, wurden diese doppelt und einfachen Ducaten von der Stadt geprägt, behufs der Uebergabe des herkömmlichen Geschenkes.

Die Stadtbibliothek besitzt Abschläge in Silber der vier vorbeschriebenen Krönungsducaten.

Eroberung der Stadt durch die hessischen Truppen am 2. December 1792.

63) Erste Medaille. Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts, das Haupthaar im Nacken zusammengebunden; unter demselben: REICH (Name des Stempelschneiders). Umschrift: WILHELM IX. DER HESSEN TAPFERER FÜRST.

Kehrseite: Sehr ungenaue Ansicht der Stadt von Westen aus, Haubitzenkugeln werden von Süden aus in die Stadt geworfen. Umschrift: FRANKFURT AM MAIN WURDE ENTRISSEN. Unten im Abschnitt in drei Zeilen: DEN FRANZOSEN | AM 2. DEC. | 1792.

Durchmesser: 19 Linien. In Silber.

Diese Medaille gehört eigentlich in die Serie der Hessen Casseler Münzen.

64) Zweite Medaille. Hauptseite: Ansicht des Friedberger Stadtthores mit dagegen aufgestellten Kanonen und Soldaten. Haubitzenkugeln durchfurchen die Luft. Umschrift: DURCH DEUTSCHE TAPFERKEIT BEFREYT. Unten im Abschnitt in drei Zeilen: FRANKFURT AM MAIN | DEN 2. DECEMBER 1792.

Kehrseite: Auf einem Haufen von säulenförmigen Basaltblöcken, deren Stückzahl derjenigen der beim Sturm der Stadt umgekommenen hessischen Soldaten entspricht, ein würfelförmiges Denkmal,

Digitized by Google

auf deſſen oberen Fläche ein Mauerbrecher, Schild und Helm liegt. Unten im Abſchnitt: LOOS (Name des Graveurs).

Durchmeſſer: 16 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrſeite Taf. III. Fig. 3.

65) Dritte Medaille. Hauptſeite: Sehr ungenaue Anſicht der Stadt von Weſten aus, es werden Geſchützkugeln von Süden hereingeworfen. Umſchrift: FRANKFURT AM MAYN. Unten im Abſchnitt: IETTON.

Kehrſeite: Inſchrift in neun Zeilen: D. 2 DEC | 1792 | WURDE DIE STADT | DURCH DEN MUTH | DER K. PREUSS. U. | HESS. TRUPPEN | DEN FRANZOSEN | WIDER | ENTRISSEN.

Durchmeſſer: 12 Linien. In Silber.

Nothmünzen wegen der Kriegscontributionen, von den Franzoſen erpreßt.

66) Erſte Münze. Hauptſeite: Anſicht der Stadt von Weſten aus.

Kehrſeite: In einem Lorbeerkranz Inſchrift in ſieben Zeilen: AUS DEN | GEFÆSEN | DER KIRCHEN UND | BURGER | DER STADT FRANKFURT. | 1796.

Durchmeſſer: 9½ Linien. Ducat abgebildet bei Euler Taf. IV. Nro. 40.

Es gibt zwei verſchiedene Stempel der Hauptſeite, abweichend durch die Stärke des Wolkenſtreifens über der Flußbrücke.

67) Zweite Münze. Hauptſeite: In einem Perlenkreis Inſchrift in vier Zeilen: ✣ X ✣ | EINE FEINE | MARK | 1796. Umſchrift: ✣ AUS DEN GEFÆSEN DER KIRCHEN UND BURGER.

Kehrſeite: Der gekrönte ſtädtiſche Wappenadler in einem Perlenkreis. Umſchrift: DER STADT FRANCKFURT ∽ H · G · B · H ∽ Die vier Initialen ſind die der Namen der beiden Münzmeiſter Heinrich Hille und Georg Bunſen.

Durchmeſſer: 18 Linien. Conventionsthaler.

Es gibt von beiden Seiten verſchiedene Stempel, durch deren Combination die Spielerei von vier Varianten gemacht wurde.

Digitized by Google

Hundertjähriges Bestehen des Collegs der Alten Gesellschaft.

68) Hauptseite: Inschrift in fünf Zeilen: DEM VEREINE | GESELLIGER FREUDEN | SEIT | HUNDERT IAHREN | GEWIDMET.

Kehrseite: Inschrift in fünf Zeilen: VON DER | ALTEN GESELLSCHAFT | IN FRANCKFURT A/M | AM 19ten JANUAR | 1806.

Durchmesser: 19½ Linien In Silber. Man kennt von dieser vergleichlich ganz modernen Medaille nur das einzige in der A. Fingerschen Sammlung befindliche Exemplar.

Der gesellige Verein, „die alte Gesellschaft", ward im Jahr 1706 von einem hiesigen Handelsmann Namens Pick gestiftet, daher er auch das Pick'sche Colleg benannt wurde. Irrig ist meine Angabe (7. Heft des Archivs, pag. 42), dieses Colleg sei identisch mit dem 1841 aufgelösten Froschcolleg, denn jenes endigte bereits aus Mangel an Theilnehmern im ersten Viertel unseres Jahrhunderts. Das Colleg der alten Gesellschaft ließ im Jahr 1777 zwei Kupfermünzen prägen um sich derselben beim Kartenspiel als Marken zu bedienen. Als die Gesellschaft sich auflöste, wurden diese Marken unter die noch lebenden Mitglieder vertheilt, und ein jedes erhielt davon beiläufig 60 Stück, daher dieselben noch ziemlich häufig sind. Auf beiden Marken ist auf der einen Seite in einer aus Blattwerk und Blumen gebildeten ovalen Einfassung zwei Tabackspfeifen, eine Caffé-Tasse, und bei der größern Marke drei Billardkugeln, darunter die Jahrzahl 1777; auf der kleinern Marke steht auch noch unten DANTES; auf der andern Seite haben beide in einem Blumenkranz Inschrift in fünf Zeilen: DIE | ALTE | GESELL- | SCHAFT | 1706.

Durchmesser: 12 und 11 Linien. Die Stadtbibliothek besitzt beide in Kupfer und von dem größeren Jetton einen Abschlag in Silber.

Auf die dem Fürsten Primas geleistete Huldigung.

69) Hauptseite: Brustbild das Profil nach links, in geistlichem Gewand, ein Kreuz auf der Mitte der Brust. Umschrift: CARL V. G. G. F. P. D. R. B. E. Z. R. F. Z. A. R. F. W. etc. (Carl von Gottes Gnaden Fürst-Primas des Rheinischen Bundes, Erzbischof zu Regensburg, Fürst zu Aschaffenburg, Frankfurt [R statt F] Fuld, Wetzlar ꝛc.)

Kehrseite: Sehr ungenaue Ansicht der Stadt von Westen aus,

Digitized by Google

darüber das Auge der Vorsehung von Strahlen umgeben. Umschrift: FRANKFURTS FREUND. Unten im Abschnitt in drei Zeilen: GEHULDIGET | D. 11. IANUAR | 1807.

Durchmesser: 18 Linien. In Gold und Silber.

Zur Auszeichnung von Gelehrten bestimmte Medaille.

70) Hauptseite: Brustbild das Profil nach der linken Seite, in geistlicher Kleidung, mit dem Kreuz auf der Mitte der Brust. Umschrift: CARL V. G. G. FÜRST PRIMAS DES RHEIN-BUNDES.

Kehrseite: Dieselbe Ansicht der Stadt wie auf vorbeschriebener Medaille; darüber das Wappen von zwei schwebenden Engeln gehalten. Umschrift: WEISHEIT ZIERET STADT UND LAND. Unten im Abschnitt: FRANKFURT 1809.

Durchmesser: 18 Linien. In Gold.

Alle meine Bemühungen, ein Exemplar dieser Medaille zu erwerben oder nur zur Ansicht zur erhalten, waren erfolglos. Was aus den dazu benutzten Stempeln geworden ist, weiß Niemand, eben so wenig als das Schicksal derjenigen der andern Prägestücke, die unter des Fürsten Primas Regierung hier gefertigt wurden. Möglich ist es, daß sie in irgend einem Winkel des Recheneiamts unbeachtet versteckt liegen, möglich, daß die Stempel bei der Auflösung des Großherzogthums Frankfurt nach dem Frieden von 1814, dem abgesetzten Großherzog, der sich auf seinen Bischofsitz nach Regensburg zurückzog, überwiesen wurden. Meine Nachforschungen in München, wo jetzt alle in der Regensburger Münze gebrauchten Stempel aufbewahrt werden, waren wegen vorstehender Medaille gleichfalls ungenügend. Von diesem $10^1/_2$ Ducaten schweren Goldstück erhielten meines Wissens die vier hier lebenden Gelehrten, Wenzel, Sömmerring, Gräf und N. Vogt je ein Exemplar, aber ihre Familien haben dieselben schon längst verwerthet. Wohin das in der Wambold'schen Münzsammlung befindliche Exemplar (Katalog derselben, 2. Band, pag. 658, Nro. 1237) bei der Versteigerung gekommen ist, habe ich nicht ermitteln können. Meine in öffentlichen Blättern gestellten Anfragen und Bittgesuche wegen dieser Medaille blieben ohne Erfolg, und somit ist dieses wahrscheinlich die dritte Frankfurter Schaumünze, welche im Verlauf der letzten 50 Jahre spurlos verschwunden ist.

Digitized by Google

Für Wohlthätigkeitsspende bestimmte Medaille.

71) Hauptseite: Brustbild das Profil nach links, in geistlichem Gewande, ein Kreuz auf der Mitte der Brust. Umschrift: CARL GROSHERZOG V. FRANCKFURT PR. D. RHN.-B. (Primas des Rheinischen Bundes.)

Kehrseite: Dieselbe Ansicht der Stadt wie bei Nro. 69 und 70, darüber ein schwebender Engel, welcher in der Rechten einen Kranz, in der Linken ein Füllhorn hält. Umschrift: ORA ET LABORA. Unten im Abschnitt: MDCCCX.

Durchmesser: 18 Linien. Abbildung: Taf. III. Fig. 4. a, b. In Gold $10^1/_2$ Ducaten schwer.

Großherzoglich Frankfurter Militair-Verdienst-Medaille.

72) Erste Medaille. Hauptseite: Brustbild das Profil nach rechts, unter demselben L' (L'Allemant, Name des Stempelschneiders). Umschrift: CARL GROSHERZOG ZU FRANKFURT.

Kehrseite: In einem Kranz von Lorbeer- und Eichenzweig Inschrift in vier Zeilen: DAS | VATERLAND | SEINEM TAPFERN | VERTHEIDIGER; darüber Kriegstrophäen.

Durchmesser: 15 Linien. In Gold und Silber.

73) Zweite Medaille. Hauptseite: Brustbild das Profil nach rechts; auf dem Abschnitt der Schulter L'ALL (L'Allemant). Umschrift: CARL THEODOR FÜRST PRIMAS. Abbildung: Taf. III. Fig. 6.

Kehrseite: Die gleiche Darstellung und Schrift wie auf vorbeschriebener Medaille, nur alles etwas größer.

Durchmesser: 16 Linien. In Silber.

Für die freiwilligen Krieger bei dem Feldzug von 1813 und 1814.

74) Hauptseite: In der Mitte einer Kreislinie der städtische Wappenadler mit Kleestengeln in den Flügeln und einer Mauerkrone;

Digitized by Google

auf der Bruſt ein F; unten: S. P. Q. F. Umſchrift: GOTT SPRACH ES WERDE LICHT UND ES WARD LICHT ✤

Abbildung: Taf. II. Fig. 6.

Kehrſeite: In der Mitte einer Kreislinie Inſchrift in vier Zeilen: FÜR | DEUTSCHLANDS | BEFREIUNG | 1813 · 1814 · Umſchrift: SCHAAR DER FREIWILLIGEN VON FRANKFURT AM MAIN. Durchmeſſer: 15 Linien. In Silber.

Münze, ausgetheilt an das ſtädtiſche Linienmilitair wegen des Feldzugs von 1814.

75) Hauptſeite: Der gekrönte ſtädtiſche Wappenadler; Umſchrift: FREIE STADT FRANKFURT.

Kehrſeite: In einem Kranz von Eichenlaub die Jahrzahl 1814.

Durchmeſſer: 13½ Linien. In Silber *).

Für die freiwilligen Krieger des Feldzugs von 1815.

76) Hauptſeite: Der ſtädtiſche Wappenadler, mit Kleeſtengeln in den Flügeln, eine Mauerkrone, und ein F auf der Bruſt.

Kehrſeite: Zwiſchen einem Palmen und Lorbeerzweig Inſchrift in fünf Zeilen: FRANKFURTS | STREITERN | IM | BUNDE | 1815.

Durchmeſſer: 15 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrſeite: Taf. II. Fig. 7.

Dritte Secularfeier der Reformation.

77) Erſte Münze. Hauptſeite: In der Mitte Inſchrift in fünf Zeilen: 3TE | JUBELFEYER | DER | REFORMATION | 1817. Umſchrift: EINE FESTE BURG IST UNSER GOTT ✤

*) Zur Erläuterung, warum eine Münze, welche die Jahrzahl 1814 hat, mit dem erſt im Jahr 1839 bei den neuen Guldenſtücken in Gebrauch gekommenen Stempel geprägt iſt, bemerke ich, daß, als im letztgenannten Jahre die noch lebenden Frankfurter Freiwilligen ein 25jähriges Erinnerungsfeſt an jenen Feldzug feierten und ſich dabei mit den von der Stadt erhaltenen Denkmünzen ſchmückten, das hieſige Linien-Militair die Eingabe machte, ihnen ſei für Theilnahme an demſelben Feldzug keinerlei Auszeichnung geworden; in Folge davon erhielt jeder noch lebende eine eigens geprägte Münze, welches die obenbeſchriebene iſt.

Digitized by Google

Kehrseite: In der Mitte Inschrift in fünf Zeilen: EIN HERR | EIN GLAUBE | EINE TAUFE | EIN GOTT UND | VATER ALLER. Umschrift: D. FREIEN STADT FRANKFURT VEREINTE EVANGEL. CHRISTEN.

Durchmesser: 17 Linien. In Silber.

78) Zweite Münze. Dieselbe Darstellung, nur verkleinert. Durchmesser: $11^1/_2$ Linien. In Silber.

79. a., b.) Dritte Münze. Dieselbe Darstellung noch mehr verkleinert. Durchmesser: $9^1/_2$ Linien.

Abbildung bei Euler: Taf. IV. Nro. 42.

In Gold und in Silber.

Dritte Secularfeier des Gymnasiums.

80) Hauptseite: Ansicht der alten Barfüßer Kirche nebst dem ehemaligen Gymnasialgebäude, wie solches auf dem Plan der Stadt von 1552 dargestellt ist. Neben dem Kirchthurm drei Sterne; seitlich steht: ZOLLMANN (Name des Stempelschneiders). Umschrift: SAECULARIA TERTIA GYMNASII FRANCOFVRTENSIS. A. D. XI. CAL. OCT. MDCCCXXIX.

Abbildung: Taf. I. Fig. 7.

Kehrseite: In einem blattreichen Eichenkranz Inschrift in vier Zeilen: LITERA | RUM | AMICI | D · D · D ·

Durchmesser 17 Linien. In Silber.

In der von Gymnasial-Rektor Purmann 1779 veröffentlichten Schrift: historische Nachricht vom Ursprung und Fortgang des Gymnasiums in Frankfurt, ist (pag. 9) zu ersehen, daß im Jahr 1519 allhier eine Special-Unterrichts-Anstalt anfangs nur für die Söhne der Patrizier bestimmt, gegründet wurde, zu deren Leitung die Behörde, auf Empfehlung des Erasmus von Rotterdam, dessen Schüler Wilhelm Nesenus berief; derselbe ist bei einem im Jahre 1524 dem Martin Luther in Wittenberg abgestatteten Besuch in der Elbe ertrunken*). In das beiläufig im Jahr 1529 von den Barfüßer Mönchen auf ihr eigenes

*) Lersners Chronik Vol. II. Apendix pag. 206.

Digitized by Google

Begehren geräumte Klostergebäude wurde die neue Schule verlegt, für welche von Straßburg als Rector Jacob Micyllus berufen ward. Die vorbeschriebene Medaille giebt eine Ansicht des 1542 erbauten Schulhauses, das sich auf der Räumlichkeit des jetzigen Börsengebäudes befand. In neuerer Zeit wurde das Gymnasium in den Arnsburger Hof verlegt.

Besondere Beförderer des den Gymnasialschülern ertheilten Unterrichts waren die Gebrüder Salomon und Lorenz Beer durch ein im Jahr 1785 gemachtes Vermächtniß von 40,000 fl., wovon die Jahreszinsen für Besoldung specieller Lehrer, theils auch zur Bezahlung von Schulgeldgebühr unbemittelter Knaben und auszutheilende nützliche Bücher als Belohnung und Geschenke an fleißige Schüler verwendet werden.

Eröffnung der neuen Münze.

81) Hauptseite: Inschrift in vier Zeilen: ERÖFNUNG | DER | NEUEN MÜNZE | SEPT. 1840. Umschrift: ✣ ZUR V. SÆCULAR-FEIER DES MÜNZRECHTS DER STADT FRANKFURT A. M

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub Inschrift in drei Zeilen: VEREINS | MÜNZE | 1840. Umschrift: ✣ 3½ GULDEN ✣ 2 THALER ✣ VII EINE MARK.

Durchmesser: 18½ Linie. In Silber.

Daß in Frankfurt schon geraume Zeit vor 1340 eine Kaiserliche Münze bestand, ist durch eine Urkunde von 1219 bekannt, worin denarii monete de Frankenvort erwähnt werden*). Eine in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hier geprägte Silbermünze Heinrich VI., ebenso eine andere von Kaiser Conrad III. und eine dritte von Kaiser Friedrich I. habe ich selbst der städtischen Sammlung geschenksweise zugeeignet. Die Münze oder der sogenannte Münzhof war in jener Zeit in der Localität der jetzigen Lederhalle; gegen Ende des 14. Jahrhundert erkaufte diesen Münzhof Cuno Erzbischof von Trier, und seitdem hieß diese Oertlichkeit der Trierische Hof. Wohin die städtische

*) Euler im 4. Heft dieses Archivs pag. 3. In der Note auf pag. 5 werden viele Stellen des Böhmerschen Codex Diplomaticus Moeno Francofurtensis citirt, worin im 13. Jahrhundert der hiesigen Münze erwähnt wird.

Digitized by Google

Münze von hier verlegt wurde ist mir unbekannt; nach Lersners Chronik, Vol. 2 pag. 579, kam sie im Jahre 1530 in das aufgehobene Barfüßer Kloster und später in die Localität des 1838 neu errichteten Münzgebäudes in der Münzgasse. Im Jahre 1345 ermächtigte Kaiser Ludwig den Frankfurter Patrizier Jacob Knoblauch große Turnosen hier zu schlagen. Erst im folgenden Jahre gab derselbe Kaiser Ludwig dem Rath und der Stadt Frankfurt das Privilegium eine eigene Münze zu errichten und kleines Silbergeld anzufertigen. Die Goldmünze verblieb ein Kaiserliches Regal. Es war erst Kaiser Carl V. welcher 1555 der Stadt das Privilegium ertheilte, alle Sorten von Gold und Silbermünzen schlagen zu dürfen.

Sofort ist die auf vorbeschriebener Münze befindliche Datums-Angabe der fünften Secularfeier des Münzrechts in jeder Beziehung irrig.

Gründung der Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix.

82) Hauptseite: Der Vogel Phönix, die Flügel wie der städtische Wappenadler ausgebreitet, stehet auf Flammen.

Abbildung: Taf. III. Fig. 9.

Kehrseite: In einer achteckigen Schnürkeleinfassnng Inschrift in fünf Zeilen: DEUTSCHER | PHÖNIX | IN | FRANKFURT A/M | MAI 1845.

Diese achteckige Medaille, von Zollmann gravirt, 16 Linien im Durchmesser, bei Gelegenheit der Gründung der hiesigen Feuerversicherungsgesellschaft Phönix geprägt, wird jedem Mitglied des Verwaltungsraths bei den Sitzungen als Präsenszeichen übergeben.

Von Silber, Werth Zwei Gulden.

Gründung des deutschen Parlaments.

83) Erste Münze. Hauptseite: Der gekrönte städtische Wappenadler; Umschrift: ✤ BERATHUNG U. GRÜNDUNG E. DEUTSCHEN PARLAMENTS. 31. MÄRZ 1848.

Kehrseite: Doppeltköpfiger Wappenadler. Umschrift: ✤ CONSTITUIRENDE VERSAMMLUNG I · D · F · STADT FRANKFURT 1. MAI 1848.

Digitized by Google

Randschrift: ✦ ZWEY ✦ ✱ ✦ GULDEN.

Durchmesser: 16 Linien.

Die erste Sitzung der constituirenden Versammlung sollte am 1. Mai stattfinden; zur Erinnerung daran wurde in der Münze der Stempel dieses Prägestücks zum Voraus gefertiget, und eine nahmbare Anzahl damit ausgeprägt. Als aber diese erste Sitzung auf den 18. Mai verlegt wurde, erfolgte die Einschmelzung der vorhandenen Stücke, bis auf einige wenige, welche, wie gewöhnlich, in den Besitz einiger hiesigen Privatsammler und des Fürsten Gagarin gekommen sind, wovon aber kein Exemplar für die städtische Münzsammlung abgeliefert wurde, worüber doch laut Senatsverordnung eine Verpflichtung besteht. Der gefälligen Bemühung des Herrn Dr. med. de Neufville hat es die Stadtbibliothek zu danken, daß sie jetzt einen dieser ungemein seltenen Doppeltgulden besitzt.

84) Zweite Münze. Dieselbe ist der vorbeschriebenen ganz gleich, nur ist in der Umschrift der Kehrseite der Datum 18. Mai 1848. Es ist dieses ein sehr häufig courirendes Geldstück.

85) Dritte Medaille. Hauptseite: Sitzende weibliche Figur, mit dem Rücken an einer Eiche angelehnt, die rechte Hand auf ein Schwert, die linke auf ein Wappenschild gestützt, worauf der doppeltköpfige Reichsadler. Im Abschnitt der Frankfurter Wappenadler zwischen der Jahrzahl 18—48. Lorenz F. (Name des Stempelschneiders). Das ganze ist umgeben von den übrigen 25 verschiedenen Wappenschildern der deutschen Bundesstaaten, da von den 39 souveränen Staaten, aus welchen 1815 der deutsche Bund gebildet wurde, 13 Staaten mit andern gleiche Wappen haben (5 Sachsen, 2 Anhalt, 1 Mecklenburg, 1 Schwarzburg, 1 Hohenzollern, 1 Hessen Homburg, 1 Reuß und 1 Lippe.)

Kehrseite: In einem Eichenlaubkranz Inschrift in zehn Zeilen: Zur | Erinnerung | an die erste | deutsche | National- | Versammlung | zu Frankfurt a. M. | eröffnet | am 18 Mai | 1848. Umschrift: Wir sind ein Volk und einig wollen wir handeln.

Durchmesser: 19 Linien. Silber.

Es wurden im Jahr 1848 noch mehrere andere Medaillen und Jettons, meist in Zinn, auf die Eröffnung des sogenannten National-

Digitized by Google

Parlaments von verschiedenen Stempelschneidern auf Spekulation gefertigt. Ich beschreibe von denselben nur die vorstehende, weil darauf der städtische Wappenadler eine auszeichnende Stelle einnimmt.

Wahl des Reichsverwesers Erzherzog Johann.

86) Erste Münze. Hauptseite: In der Mitte Inschrift in vier Zeilen: ERZHERZOG | IOHANN | VON | OESTERREICH; darunter ein Palmen- und Lorbeerzweig. Umschrift: ERWÄHLT ZUM REICHSVERWESER ÜBER DEUTSCHLAND D. 29. IUNI 1848 ✤

Kehrseite: dieselbe wie auf der vorbeschriebenen Münze Nr. 83; ebenso die gleiche Randschrift und Durchmesser. In Silber.

87) Zweite Münze. Hauptseite und Randschrift ganz gleich mit vorbeschriebener Münze.

Kehrseite: Der Frankfurter Wappenadler. Umschrift: FREIE STADT FRANKFURT. Ist eine Zwittermünze, wozu bei der Kehrseite der gewöhnliche Stempel eines Zweiguldenstücks benutzt wurde.

Die städtische Sammlung besitzt hiervon ein Exemplar, welches ich nur gegen werthvolle griechische Münzen, die mir angehörten, erlangen konnte!

88) Dritte Medaille. Hauptseite: Brustbild im Vollgesicht, in Generalsuniform mit Ordensband und Sternen. Unten SEBALD F. Umschrift in zwei Zeilen; äußere: ERZHERZOG IOHANN V. OESTRRCH DEUTSCHER REICHSVERWESER; innere: GEBOREN D. 20. IAN. 1782 ERWÄHLT D. 29. IUN. 1848.

Kehrseite: Ansicht der Paulskirche. Umschrift in zwei Zeilen; äußere: SITZUNGSGEBÄUDE DER DEUTSCHEN; innere: NATIONALVERSAMMLUNG.

Durchmesser: 18 Linien. In Silber.

Abbildung: Taf. I. Fig. 8. a., b.

Barrikadenkampf am 18. September 1848.

89) Hauptseite: Ansicht der Constablerwache und der nahgelegenen Häuser; quer über ein von Volksmännern vertheidigter Absperrungsbau, gegen welchen Linientruppen anstürmen.

Digitized by Google

Kehrseite: Ein Kreuz, unter welchem Inschrift in drei Zeilen: 18. SEPTEMBER | 1848 | FRANKFURT.

Durchmesser: 19½ Linien. In Typenmetall.

Ist ein gegossenes Jetton, wozu die Form höchst wahrscheinlich von dem damals in Frankfurt lebenden Fürsten Gagarin gefertigt wurde*).

Wahl Friedrich Wilhelm IV. zum Kaiser der Deutschen.

90) Erste Münze. Hauptseite; Inschrift in vier Zeilen: FRIEDRICH | WILHELM IV. | KOENIG VON | PREUSSEN darunter ein Palmen- und Lorbeerzweig. Umschrift: ERWÄHLT | ZUM KAISER DER DEUTSCHEN D. 28. MÄRZ 1849 ✤

Kehrseite und Randschrift dieselbe wie bei Nro. 83. In Silber.

Die Stempel zu dieser Münze sind wieder zerstört worden.

91) Zweite Münze. Es existirt auch auf die Wahl des Königs von Preußen eine Zwittermünze, wozu, wie bei Nro. 87, die Kehrseite mit dem Stempel eines Zweiguldenstücks geprägt ist. Um auch hiervon ein Exemplar für die städtische Sammlung zu erlangen, habe ich mehrere mir angehörige, sehr werthvolle Münzen opfern müssen! Auch wurde für Privatzwecke ein Münzabschlag in Gold von Nro. 83, 86 und 90 gefertigt und an Fürst Gagarin verwerthet. Diese Spielereien haben keinerlei historische Autorität; es sind jetzt Vorkehrungen getroffen, daß solche Mißbräuche nicht mehr stattfinden können.

Auf Göthe's hundertjährigen Geburtstag am 28. August 1849.

92) Diese Courant-Münze im Werth von Zwei Gulden wurde bereits von mir beschrieben als Schaumünze, zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts gefertiget. (7. Heft des Archivs pag. 55, achte Medaille.)

---

*) Es wurde in jener Zeit ein gleichfalls in Typenmetall gegossenes Jetton von gleicher Größe in Frankfurt in verschiedenen Häusern ohne Angabe des Einsenders abgegeben, auf welchem mysteriöse Embleme waren, nämlich auf der einen Seite eine Art von Wappenschild, dessen Figur mit einem zweiarmigen Galgen verglichen werden könnte; darunter die Jahrzahlen 1848 und 1849. Auf der andern Seite sind 9 Wappenschilder, worunter das von Frankfurt, Hanau und Straßburg zu erkennen sind. Mit diesem Machwerk scheint eine Mystificirung beabsichtiget gewesen zu sein.

Digitized by Google

Zum Gedächtniß an Erzherzog Johann.

93) Hauptseite: Brustbild des Erzherzogs in kaiserlicher Generalsuniform, am Halse die Insignien des goldnen Vliesses; auf dem Abschnitt der Schulter: C. ZOLLMANN (Name des Graveurs).

Abbildung: Taf. III. Fig. 7.

Kehrseite: Inschrift in sieben Zeilen: DEM | REICHSVERWESER | ERZHERZOG IOHANN | VON OSTERREICH | DIE FREIE STADT | FRANKFURT | 1849.

Durchmesser: 18 Linien. In Silber.

Diese Gedenkmünze in Gold überreichten die städtischen Behörden dem Reichsverweser bei seiner Abreise von Frankfurt.

Erbauung der neuen Synagoge unfern dem Obermainthor.

94) Hauptseite: Architectonische Ansicht des Gebäudes mit Umschrift und Unterschrift in hebräischer Sprache.

Abbildung: Taf. I. Fig. 9.

Kehrseite: Inschrift in zehn Zeilen: DENKMÜNZE | BEI ERBAUUNG | EINER SYNAGOGE FÜR | DIE | ISRAELITISCHE | RELIGIONSGESELLSCHAFT | ZU | FRANKFURT AM MAIN $\frac{5612}{1852}$ Durchmesser: 17½ Linien. In Silber.

Secularfeier der Oberländischen Gemeinde 1853.

95) Hauptseite: Ein geflügelter Genius stehet vor einem Säulenschaft, worauf ein offenes Buch liegt, auf welchem steht:

STIF BRIEF
TVNGS 1753.

Abbildung: Taf. II. Fig. 8.

Kehrseite: Inschrift in acht Zeilen: HUNDERT | JAEHRIGE | JUBELFEIER DER | OBERLAENDISCHEN | GEMEINDE | IN FRANKFURT A/M | DEN 1. OCTOBER | 1853.

Durchmesser: 13 Linien. In Silber.

Die ganz nach dem Vorbild der hiesigen niederländischen Gemeinde eingerichtete oberländische Gemeinde ist eine Verbindung hiesiger

Digitized by Google

Bürger lutherischer Confession, wovon jedes Mitglied jährlich einen Geldbeitrag entrichtet, oder wenn es hierzu unvermögend ist, eine Geld-Unterstützung empfängt. Der bei Gelegenheit des 100jährigen Bestehens dieses Vereines am 1. Oktober 1853 gehaltene nunmehr gedruckte Vortrag des Herrn Theissinger, gibt eine historische Darstellung der Gründung und des Fortgangs dieser Verbindung; laut dieses Berichts besaß dieselbe im Jahr 1825 ein selbständiges Vermögen von beiläufig fl. 72,000 und zählte 320 Theilnehmer.

Frankfurter privilegirte Zettelbank.

96) Erste Medaille: Hauptseite: Weiblicher Kopf, das Profil nach rechts, mit flatterndem Schleier, den ein Perlenkranz festhält, darüber eine Mauerkrone.

Abbildung Taf. II. Fig. 13.

Kehrseite: In der Mitte: 11 APRIL 1854 ✣ Umschrift: FRANKFURTER BANK.

Durchmesser: 9½ Linien. In Gold.

97) Zweite achteckige Medaille.

Hauptseite: Reichbekleidete sitzende weibliche Figur, von vorn gesehen, mit einer Mauerkrone, der linke Arm auf die Zahnlücken einer Mauer gelehnt, in der rechten Hand ein Schlüssel; zu ihrer Rechten sitzt Merkur den linken Arm auf ein Rad gestützt, in der andern Hand ein Buch haltend. Ueber ihm an der Mauer der Frankfurter Wappenadler. An der andern Seite der Hauptfigur schüttelt ein knieender Jüngling aus einem Sack Geldstücke in ein geöffnetes Gewölbe. Dabei ein Füllhorn. Unten im Abschnitt: C. ZOLLMANN, der Münzgraveur. Abbildung: Taf. III. Fig. 8.

Kehrseite: In einem zierlichen achteckigen Gewinde von Eichenblättern mit Kreuzbändern umschlungen, Inschrift in vier Zeilen: FRANKFURTER | BANK | 11 APRIL | 1854. Durchmesser: 17 Linien. In Silber.

Die Zeichnungen zu diesen beiden Medaillen fertigte Herr Donner.

Diese Medaillen werden fortwährend an jedes Mitglied des Verwaltungsrathes als Sitzungs-Presenz-Zeichen ausgegeben, und es können

Digitized by Google

die goldnen gegen 10 fl., die silbernen gegen 2 fl. bei der Kasse der Bank ausgewechselt werden. Die Geldwerth-Austheilung für Sitzungs-Presenz ist ein Gebrauch, dessen Lersner als bereits im Jahr 1564 bei Schöffen und Rathsherrn allhier üblich erwähnt. (Lersner Chronik Vol. II. pag. 580.)

Dritte Säcularfeier des Religions-Friedens.

98) Hauptseite: Der städtische Wappenadler mit der Umschrift: FREIE STADT FRANKFURT.

Kehrseite: In einem Lorbeerkranze Inschrift in neun Zeilen: ZUR | DRITTEN | SÄCULARFEIER | DES | RELIGIONS | FRIEDENS | VOM 25 SEPT | 1555 | 1855.

Randschrift: ✣ ZWEY ✣ ✱ ✣ GULDEN ✣

Durchmesser: 16 Linien. In Silber. Ist eine Courantmünze.

Erster Anhang.

Frankfurter Preismünzen.

I. Gymnasial-Prämien.

99 und 100) In der bereits bei der Beschreibung der Gedenkmünze auf die Secularfeier des Gymnasiums (Nro. 80.) citirten Schrift des Rector Purmann steht pag. 19, daß schon im Jahre 1561 4 Gulden in allerlei Münzen als Belohnungen für die fleißigen Schüler bei den Gymnasial-Prüfungen vertheilt wurden; im folgenden Jahre zu gleichem Zweck vier Thaler, und 1588 acht Gulden. Die Lersner'sche Chronik gibt auf Taf. VIII. der Frankfurter Gedächtnißmünzen unter No. XXV. 1 und 2 die Abbildung von zwei viereckigen Münzen verschiedener Größe. (Abbildung der einen Taf. II. Fig. 9. a., b.) Jede dieser Münzen hat auf der einen Seite den Frankfurter Wappenadler mit einem F auf der Brust, auf der andern Seite die stehende Minerva in Waffenrüstung, bei der größern die Darstel-

Digitized by Google

lungen in viereckiger Randeinfassung, bei der kleineren in einem Kranz von Lorbeer. Lersner sagt pag. 460: „Zu was Ende oder Absicht diese beiden Münzen gemacht wurden, ist mir bis dato unbewußt."

Die städtische Sammlung besitzt von diesen Münzen Gepräge mit 5 verschiedenen Stempeln gefertigt, welches beweist, daß man davon viele Prägstücke bedurft hat, und daß dieses ziemlich lange vor Anfang des 18. Jahrhunderts der Fall gewesen sein mußte, weil Lersner, als er 1706 seine Chronik veröffentlichte, nichts mehr über deren Zweck erfahren konnte.

Die Courant-Münzen, auf welchen der Frankfurter-Wappenadler mit einem F auf der Brust vorkommt, sind mit einer Ausnahme sämmtlich zwischen 1600 und 1620 gefertigt *), daher es mir wahrscheinlich scheint, daß jene viereckigen Silberstücke gleichfalls in jenem Zeitabschnitt geprägt wurden, und mit Berücksichtigung ihres noch ziemlich häufigen Vorkommens und der Darstellung der Minerva, vermuthe ich, daß sie für Gymnasial-Prämien in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts angefertigt wurden. Uebrigens habe ich keine directen Belege für die Richtigkeit meiner Ansicht.

Wann der lächerliche und zugleich sinnlose Gebrauch eingeführt oder abgeschafft wurde, daß alljährlich jedem Gymnasialschüler ohne Unterschied ob er fleißig oder faul gewesen, nach der beendigten öffentlichen Prüfung eine silberne Preismünze eingehändigt wurde, war aus keiner der über das hiesige Gymnasium veröffentlichten Schriften, die ich benutzen konnte, zu ersehen. Jedenfalls bestand dieser Mißbrauch schon um die Hälfte des 17. Jahrhunderts, und wurde erst während der Primatischen Verwaltung 1806 — 1813 abgeschafft. Ich selbst habe diesen Vertheilungen von Preismünzen an jeden Gymnasialschüler noch beigewohnt. Die alljährlich durch dies seltsame Herkommen in Massen vertheilten mit dem Motto: „Praemium Virtutis et Diligentiae" ausgeprägten Münzen, unterscheiden sich je nach den verschiedenen Classen für deren Schüler sie bestimmt waren, durch Größe und Dicke. Es

*) Alte Heller, Lersner Taf. I. I. 1 u. 4.
Zwölfkreuzerstücke von 1611 ib. Taf. II. X. 1.
Sechskreuzerstücke von 1620 ib. Taf. I. VII. 1.

Digitized by Google

läßt sich aus dem vorstehenden von selbst entnehmen, daß die Prämien-Münzen noch zahlreich vorhanden sind, obgleich sie fortwährend in den Schmelztiegel wandern. In der Günderrod'schen jetzt städtischen Münzsammlung finden sich Gymnasial-Prämien vor, die mit 18 verschiedenen Stempeln geprägt sind, und welche zu drei Typen gehören.

101—104) Erster Typus. Hauptseite: Frankfurter Wappenadler, welchen eine Kreislinie von der Umschrift: RESPUBLICA FRANCOFURTENSIS trennt.

Kehrseite: In einem Lorbeerkranze Inschrift in vier Zeilen PRÆMIVM | VIRTVTIS | ET | DILIGENTIÆ.

Durchmesser: von 11 bis 13 Linien.

Es giebt davon vier verschiedene Stempel, die einzelnen Stücke von 1/4 bis 3/4 Loth Gewicht. Lersner giebt von einer dieser Preismünzen eine Abbildung auf Taf. 8. XXII. 1.

105—116) Zweiter Typus. Beide Seiten sind wie bei der vorherbeschriebenen, nur fehlt bei der Hauptseite die Kreislinie zwischen dem Wappenadler und der Umschrift.

Hiervon giebt es 12 verschiedene Stempel, deren Gewicht variirt von 1/3 Loth bis 15/16 Loth, und der Durchmesser von 10 1/2 bis 14 Linien.

117 u. 118) Dritter Typus. Hauptseite: Wappenadler ohne Umschrift, unten S. P. Q. F.

Kehrseite: In einem Lorbeerkranz Inschrift in vier Zeilen: HONORIS | ET | VIRTVTIS | PRÆMIUM. Durchmesser: 11 Linien.

Erste Variante. Hauptseite: gleich. Kehrseite: In einem Lorbeerkranz Inschrift in drei Zeilen: INCITAMEN | TVM | DILIGENTIÆ. Durchmesser: 10 Linien.

Bei den 16 zuerst beschriebenen Gymnasial-Prämien No. 101—116 sind die Stempel von schlechter Arbeit, und vermuthlich im Zeitverlauf der Hälfte des 17. bis zur Hälfte des 18. Jahrhunderts gefertigt. Die beiden zuletzt beschriebenen (Nro. 117. und 118.) wurden wahrscheinlich erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gravirt.

Digitized by Google

II. Prämien der Zeichenakademie.

Die ehemalige Zeichenakademie wurde unter spezieller Mitwirkung des hiesigen Malers und Kupferstechers Georg Joseph Cöntgen von mehreren hiesigen Kunstfreunden um's Jahr 1779 begründet, und unterm 7. Oktober 1779 obrigkeitlich bestätigt.*) Die Mitglieder entrichteten jährlich einen kleinen Geldbeitrag, womit theils die Kosten der Unterrichtsertheilung, theils die jährliche seit 1782 in einer öffentlichen Sitzung ausgetheilten Preismedaillen bestritten wurden. Preisrichter war anfänglich die Kurpfälzische Akademie in Mannheim. Bis zum Jahre 1812 fanden diese Preisvertheilungen statt; später unterblieben sie wegen der kriegerischen Zeiten. Der wohlwollende Ph. H. Fleck, dessen schon bei den Waisenhaus-Medaillen, pag. 15, erwähnt wurde, stiftete auch ein Legat, um damit für eine Anzahl Unbemittelter das Schulgeld für diesen Zeichenunterricht zu bezahlen. Da die Zeichenakademie als solche nicht mehr hier bestehet, so vermuthe ich, daß die Fleck'sche Stiftung jetzt ihre Verwendung bei der Gewerbschule hat, obgleich dieses in gewisser Beziehung überflüssig ist, da in der Städel'schen Stiftung ebenfalls unentgeldlicher Zeichenunterricht ertheilt wird.

Die von jener Zeichenakademie ausgetheilten Prämien bestanden anfänglich aus einer mit eingravirter Schrift versehenen runden Silberplatte in Laubwerkverzierung eingefaßt, wovon die Stadtbibliothek ein Exemplar aufbewahrt, dessen Beschreibung folgende:

119) Hauptseite: In einer Einfassung von drei concentrischen Linien, Inschrift in sechs Zeilen: INSTITUT | DER | ZEICHNUNGS | ACADEMIE | FRANKF. AM MAIN | d. 26. Jan.

Kehrseite: Gleichfalls von drei concentrischen Linien eingefaßte Inschrift in vier Zeilen: DEM | FLEIS ZUM | PREIS | 1782.

Durchmesser: 15 Linien. Diese Silberplatte ist zwischen zwei kreisförmig gebogenen Lorbeerzweigen, deren Blätter oben ein Oehr zum Anhängen bilden.

In späteren Jahren wurden zu diesen Preisen nachstehend beschriebene, eigens vom Medailleur Küchler gefertigte drei Gedenk-Münzen verwendet.

---

*) Hüsgen, pag. 440.

Digitized by Google

120) Große Medaille. Hauptſeite: Der Frankfurter Wappen-Adler, darunter S. P. Q. F. Umſchrift: RECORDATIO ÆTERNA.

Kehrſeite: Minerva hält an der linken Hand zwei Schüler, und zeigt mit der rechten auf einen Tempel, der auf einem Hügel ſteht. Im Vordergrund links ein K (Küchler). Umſchrift: HAC DUCE PATRIA FELIX. Durchmeſſer: 14 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrſeite: Taf. I. Fig. 10.

121) Mittlere Medaille. Hauptſeite: Der Frankfurter Wappenadler, darunter S. P. Q. F. Umſchrift: SIC ORNAT PATRIA MUSAS.

Kehrſeite: Eine ſitzende weibliche Figur mit der Mauerkrone hält in der Rechten einen Lorbeerkranz, und ſtützt die Linke auf ein Schild, worauf der Frankfurter Wappenadler; unter dem Schild ein K (Küchler). Umſchrift: BENE MERENTIBUS. Durchmeſſer 13 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrſeite Taf. II. Fig. 10.

122) Kleine Medaille. Hauptſeite: Der Wappenadler, darunter S. P. Q. F. Umſchrift: LAVDABILI ÆMVLATIONI.

Kehrſeite: Rennbahn, auf welcher drei Knaben nach dem Ziel einer Säule laufen. Umſchrift: NON INTERRVPTÆ.

Durchmeſſer: 12 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrſeite Taf. II. Fig. 11.

Die Stadtbibliothek beſitzt ein Exemplar des großen Zeichenprämiums (Nro. 120.) welches zwiſchen zwei ſilbernen Lorbeerzweigen einliegt, verbunden durch eine Mauerkrone, woran ein Oehr, vermuthlich eine potenzirte Belohnung. Von Nro. 120. wurde auch jährlich ein Exemplar in Gold als erſter Preis ausgetheilt.

III. Prämien des politechniſchen Vereins.

Dieſer Verein conſtituirte ſich unter dem Namen: Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften, am 15. Januar 1817. Im Verlauf der Zeit machte er nachverzeichnete Specialſectionen zum Gegenſtand ſeiner Thätigkeit:

Die Sonntags-, Abend und Gewerbſchule.

Die Sparkaſſe.

Die Erſparungs-Anſtalt.

Digitized by Google

Das Institut für Garten- und Feldbau.

Den Gewerbverein.

Den Verein zum Wohle der dienenden Classe.

Die Blinden-Anstalt und

Die Wöhlerstiftung.

Als der Stifter der jetzt so glänzend blühenden Sparkasse ist der 1835 verstorbene Rathsherr Johann Jakob Mylius, und Obristwachtmeister von Lukacsich zu nennen, die im Jahr 1822 ein freiwilliges Geldgeschenk zur Begründung des Sicherungskapitals gemacht haben, wodurch diese Anstalt in's Leben treten konnte.

Die Ausgaben der Gesellschaft werden durch die Jahresbeiträge ihrer Mitglieder und eine aus der Staatskasse geleistete jährliche Unterstützung von fl. 1500 gedeckt. Für die alljährlich ausgetheilten Prämien ließ die Gesellschaft sieben verschiedene Medaillen prägen; von einigen derselben gibt es Stempel-Varjanten.

123) Erste Medaille. Hauptseite: In einem dicken Kranz von Eichenlaub ein Bienenkorb an einem Busch, umschwärmt von Bienen, darunter C. ZOLLMANN (Name des Stempelschneiders.) Umschrift: DIE FRANKFVRT: GESELLSCHAFT Z: BEFÖRDERVNG NÜTZL: KÜNSTE: Abbildung. Taf. III. Fig. 1. a.

Kehrseite: Reiche Zusammenstellung von Blumen und Früchte. Umschrift: DER KUNST VND DEM FLEISSE IN DER PFLANZENCVLTVR ✤

Abbildung Taf. III. Fig. 1., b.

Durchmesser: 21½ Linien. In Silber.

124) Zweite Medaille. Hauptseite: Dieselbe Darstellung und Umschrift wie bei Nro. 123, nur ist der Eichenkranz weniger reich, und der Name des Stempelschneiders (Köhler) stehet auf der Fläche, worauf der Bienenkorb ruhet.

Kehrseite: Inschrift in drei Zeilen: DER | PFLANZEN | CVLTVR, wozu der Anfang in der Umschrift: DER KVNST VND DEM FLEISSE.

Durchmesser 15½ Linien. In Silber.

Es giebt eine Stempelverschiedenheit ohne den Namen des Graveurs Köhler, solche ist von Zollmann gearbeitet.

Digitized by Google

125) Dritte Medaille. Auf beiden Seiten Darstellung und Umschrift wie bei Nro. 124, nur fehlt der Eichenlaubkranz und der Name des Graveurs auf der Hauptseite.

Durchmesser: 12 Linien. In Silber.

126) Vierte Medaille. Hauptseite: wie bei Nro. 124, bald mit dem Namen KÖHLER bald ohne denselben.

Kehrseite: Lorbeerkranz in welchem die Inschrift: DEM FLEISSE.

Durchmesser: 15½ Linien. In Silber.

Es giebt von der Hauptseite zweierlei Stempel.

127) Fünfte Medaille. Hauptseite: wie bei vorstehender Medaille, wobei ebenfalls zwei Stempelverschiedenheiten.

Kehrseite: Lorbeerkranz in welchem die Inschrift: TREVEN DIENSTEN.

Durchmesser: 15½ Linien. In Silber.

128) Sechste Medaille. Hauptseite: wie bei Nro. 124, mit dem Namen Köhler.

Kehrseite: In einem zierlichen Blumenkranz die Inschrift: DEM VERDIENST.

Durchmesser: 15½ Linien. In Silber.

129) Siebente Medaille. Hauptseite: Ein Bienenkorb von Bienen umschwärmt steht auf einem Buch; dabei ein Füllhorn und Zeicheninstrumente. Umschrift: DES FLEISSES LOHN. Unten: I. L K. (Johann Ludwig Köhler.)

Abbildung Taf. II. Fig. 12.

Kehrseite: In einem zierlichen Eichenlaubkranz Inschrift in acht Zeilen: DIE | GESELLSCHAFT | ZUR | BEFŒRD: NVTZL: | KÜNSTE & | ZV | FRANKFVRT | A/M.

Durchmesser: 12 Linien. In Silber.

Die städtische Sammlung hat von mehreren der vorbeschriebenen sieben Medaillen Exemplare in Bronze geprägt; auch gibt es von einigen derselben Exemplare in Gold.

Digitized by Google

IV. Medaille des Sömmerring'schen Preises.

130) Diese Medaille ist bereits von mir beschrieben im 7. Heft des Archivs, pag. 63. Ich füge hier noch bei, daß bei der seitdem stattgehabten sechsten Austheilung dieses Preises am 7. April 1857 sie dem Professor Johannes Müller in Berlin zuerkannt wurde.

Zweiter Anhang.

Verschiedene für Frankfurt angefertigte Prägestücke.

Boletten.

In Lersner Chronik I. Taf. V. 1 und 2 der Münzabbildungen sind nachbeschriebene zwei Prägestücke:

131) Erstes. Hauptseite: Der Frankfurter gekrönte Wappenadler.
Kehrseite: ein krugartiges Trinkgefäß zwischen der Jahrzahl 1541.

132) Zweites. Hauptseite: Die gleiche Darstellung aber von anderm Stempel.

Kehrseite: ein ähnliches Trinkgefäß, in dessen Oeffnung drei Blätter stecken; das Trinkgefäß trennt die Jahrzahl 1601.

Durchmesser beider Stücke 7 Linien.

Die Stadtbibliothek besitzt davon alte Prägestücke in Blei, und moderne in Kupfer und Silber, von letzteren ein viereckiges.

Lersner sagt von diesen Prägestücken pag. 458: „Boletten oder Bleyger*) seynd ein alt Regale der Stadt Frankfurt, und der Bürgermeister Geschenck, so sie jährlich hin und wieder verehret. Diese haben auf einer Seiten einen Adler, auf der andern aber einen Meyenkrug, theils mit Blumen, theils ohne Blumen, und galt eines 12 Pfenning, die Jahrzahl ist auf dem einen 1541, auf dem andern 1601."

Aber es gab noch weit ältere Boletten als die vorbeschriebenen; denn Lersner im 2. Band seiner Chronik pag. 574 sagt selbst: „1446. Die Bollette soll jedermann in 8 Tagen ausgeben, daraffer neue, und

*) Name entnommen von dem Metallstoff.

Digitized by Google

alte nichts mehr gelten." Es wurden damals 320 Stück eingelößt, nämlich 91 zu 18, die übrigen zu 16 Heller. Auch stehet in dem nämlichen 2. Band pag. 576 wegen der Boletten folgendes: „1475. Tertia post Dionysii. Wird von der Bolet wegen gerathschlaget, den Weinschencken zu sagen, kein klein Bley höher zu nehmen, denn VI Heller, und kein Geld umb Bolet geben," welches ich so verstehe, daß, weil die Bestimmung des Bolettengebens ein Trinkgeld sei, so sollen solche auch nur zum Trinken verwendet werden.

Meines Wissens existiren von den alten Blei-Boletten, die 1446 außer Cours gesetzt wurden und von denjenigen, welche von jener Zeit bis 1541 gebräuchlich waren, keine mehr in Frankfurter Münzsammlungen.

Eine andere Mittheilung bezüglich der Boletten stehet in Lersners Chronik II. pag. 580: „1568. Dienstag, den 3. Febr.: die Bolleten oder Freyzeichen, dieweil es ein alt Herkommen, soll man lassen, doch eines mehr nicht dann 12 Heller gelten lassen, und die Wirth dessen verstendigen."

Ebendaselbst pag. 583 steht, daß 1601 man entdeckt habe, „daß ein ziemblicher Betrug in denen Poleten, in Nachgießung derselben gebraucht werde," worauf neue anzufertigen beschlossen wurde, welche die vorstehend beschriebenen sind. Auf pag. 584 stehet folgendes über das Ende der Boletten: „1614. Dienstags, den 14. Junii. Als der Elter Herr Burgermeister anbracht, dieweil die Abschaffung der Boleten hiebevor für gut angesehen, auch schon zum Theil ins Werk gerichtet, und aber noch mehr hin u wieder bey der Burgerschafft vorhanden seyn mochten, als stehe zu bedenken, ob nit ein gewisse Zeit zu bestimmen, in deren dieselbe uff die Recheney gelieffert, aber darnach nicht mehr angenommen werden solte: (Resolutum) Soll man solches durch ein offentlichen Anschlag notificiren und die Zeit darin uff 14 Tag richten und setzen lassen."

Hockenzeichen.

133 und 134) Aus der Günderodischen Sammlung abstammend, befinden sich anjetzt auf der Stadtbibliothek zwei zum Anhängen bestimmte geprägte Abzeichen von Blei und Zinn, welche von den Hocken — Marktverkäufer von Obst und Gemüse — getragen werden sollten; die eine dieser Marken scheint aus der Mitte des 17. Jahrhunderts zu sein;

Digitized by Google

sie hat auf der einen Seite den alten städtischen Wappenadler mit den Kleestengeln in den Flügeln, und auf der andern die eingravirte Nummer 132. Der Durchmesser ist 14 Linien. Die andere Marke ist einseitig; sie hat den moderneren Wappenadler ohne Kleestengel; über demselben die Inschrift HOCKEN, unten die Jahrzahl 1769. Durchmesser 19 Linien.

Frohnzeichen.

135) Aus derselben Sammlung stammen mehrere in Kupfer geprägte Zeichen, für die im Frohndienst beschäftigten Arbeiter bestimmt; sie sind von der Größe eines Hellers, haben auf der einen Seite den gekrönten städtischen Wappenadler, darunter P (F) B (Philipp Bunsen, der Münzmeister, Frankfurt); auf der andern Seite stehet in drei Zeilen: FROHN | ZEICHEN | 1777. Darunter ein Röschen.

Stadtthor-Einlaßzeichen.

136 und 137) Zum Gebrauch für den freien Durchgang der Stadtthore nach deren abendlicher Absperrung waren kupferne einseitige Zeichen geprägt, von welchen die Stadtbibliothek noch zweierlei Arten besitzt; es befinden sich auf denselben die Namensinitialen des Thores, wofür sie bestimmt waren. (AT Allerheiligenthor und ET Eschenheimerthor); darunter stehet EINLASS über zwei ins Kreuz liegenden Blattzweigen. Ob auch für das Gallusthor und Schaumainthor solche geprägte Einlaßzeichen vorhanden waren, ist mir unbekannt. An den drei übrigen Stadtthoren, dem Bockenheimer-, Friedberger- und Affenthor, waren Sperrerhebungen, daher für sie, wie es scheint, keine Einlaßzeichen gefertiget wurden.

Droschken-Marken.

138) Hauptseite: In der Mitte 1840. Umschrift: Droschken-Anstalt. Frankfurt a. M. Kehrseite: In einem Lorbeerkranz: 18 Kreuzer. Unten: Lauer F (ecit). Durchmesser 11 Linien. Messing.

139) Eine zweite ganz gleiche Marke unterscheidet sich durch die Werthangabe: 12 Kreuzer.

Diese beiden Marken ließen die Unternehmer des hiesigen Droschkenfuhrwerks anfertigen; sie mußten bei den Vorstehern angekauft werden,

Digitized by Google

und für die Kutscher statt Geldzahlung dienen. Es hat sich dieses als unpraktisch bewährt und wurde sehr bald wieder abgeschafft.

Theater-Freizeichen.

140) Die Uebernehmer des Stadttheaters ließen im Jahr 1850 Abzeichen prägen, welche von den Personen, die freien Zutritt in das Schauspielhaus hatten, benutzt werden sollten; es sind einseitige Kupfer-Jettons von 16 Linien Durchmesser, mit der Inschrift: THEATER | ZU | FRANKFURT | A. M.

Marken der Krebs'schen Schriftgießerei.

141 — 144) Für diese Fabrikanstalt wurden im Jahr 1855 in der hiesigen Münze vier verschiedene Abzeichen geprägt, ein jedes derselben hat auf der einen Seite in der Mitte als Monogram die Lettern B K, mit Umschrift in doppelter Linie; äußere: SCHRIFTGIESSEREI v. BENIAMIN KREBS ✦ Innere Linie: IN FRANKFURT A. M. Auf der andern Seite ist eine der vier Werthzeichen: ½, 1, 3, 6. Durchmesser 16 Linien.

Ansicht des Doms.

145) Es besitzt die städtische Sammlung einen mit einem Prägestempel, den A. Neuß in Augsburg gearbeitet hat, gefertigten Abschlag in Silber, worauf eine Ansicht des Doms mit dem Pfarrthurm von Süden aus gesehen. Darunter stehet in drei Zeilen: DOM ZU | FRANKFURT | A. M. Dieser Stempel ward im Auftrag der Bruckmann'schen Fabrik in Heilbronn gefertiget, und diente für Tabackspfeifen-Deckel. In der Ambach'schen Münzversteigerung ist davon ein Abschlag in Zinn verkauft worden, (Catalog pag. 235, No. 2642) welcher noch den Namen des Graveurs hatte, der auf dem hiesigen Abschlag in Silber fehlt.

Irrig der Stadt Frankfurt zugewiesene Jettons.

In der numismatischen Zeitung, Jahrgang 1835, pag. 77 beschreibt Herr G. Knauth, unter der Aufschrift: Versuchte Lösung eines numismatischen Räthsels, 12 verschiedene Jettons in Kupfer, auf welchen die Buchstaben FHL, FHG, FHAM in Monogrammenstellung mit Jahrzahlen von 1670 bis 1731, Traubendarstellungen und Werthzeichen vor-

Digitized by Google

kommen, von welchen Jettons auch auf Taf. IV. No. 4 und 11 zwei abgebildet sind. In neuerer Zeit wurden in Sachsen andere ähnliche Jettons mit den Jahreszahlen 1641 und 1663 aufgefunden; auf einem derselben ist statt der Weintraube ein Stier dargestellt. Herr Knauth schlägt vor, diese Jettons der Stadt Frankfurt a. M. zuzuweisen, indem er jene Monogramme folgendermaßen ergänzt:

FHL durch Frankfurter Heller,
FGH „ Frankfurter gut Heller,
FHAM „ Frankfurt am Main Heller.

Ich verwerfe die Richtigkeit dieser Ergänzungen mit Entschiedenheit und zwar:

1) weil von Anfang des jetzigen Jahrhunderts auf hiesigen Münzen oder Jettons die Bezeichnung Frankfurt am Main nicht üblich war;

2) weil in der Stadt oder Umgegend nie dergleichen Jettons gefunden wurden, sich dieselben auch in keiner hiesigen Münzsammlung vorfinden; dagegen ist es bekannt, daß in Sachsen wenigstens 19 verschiedene unter sich verwandte Prägestücke dieser Jettons gefunden wurden, daher mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie in dortiger Gegend ihre Verwendung hatten;

3) Zur Zeit von 1641 und 1663 waren die hiesigen Stempelschneider nicht im Stande, so schön geschnittene Buchstaben zu graviren, wie durch einen Vergleich mit den aus jener Zeit vorhandenen Frankfurter Münzen und Medaillen zu ersehen ist.

Dieses zusammengenommen, giebt einen indirekten Beweis, daß jene Abzeichen nicht für hier bestimmt waren, und viel wahrscheinlicher ihre Verwendung in Sachsen oder Schlesien statt hatte.

Hinweis, wo die Beschreibung der abgebildeten Medaillen nachzulesen ist.

Taf. I. 1. a. b.*) Den Pflegern des Waisenhauses gewidmet. p. 14, No. 31.
2. Große Feuersbrunst in dem Judenquartier. pag. 16, No. 33.
3. Zur Erinnerung an die 4 großen Feuersbrünste. p. 20, No. 44.

*) Von dem Lithographen verwechselt, indem 1. a. heißen muß 1. b. und 1. b. = 1. a.

Digitized by Google

Taf. I. 4. a. b. Zweite Secularfeier des Religionsfriedens. p. 23, No. 50.
5. Zur Erinnerung an den Hubertsburger Frieden. p. 24, No. 53.
6. Conventionsthaler mit Allegorie auf den Brückenbau bei dem Dorfe Hausen. pag. 26, No. 57.
7. Dritte Secularfeier des Gymnasiums. pag. 34, No. 80.
8. a. b. Wahl des Reichs-Verwesers Erzherzog Johann. pag. 38, No. 88.
9. Erbaung der neuen Synagoge unfern dem Obermainthor pag. 40, No. 94.
10. Prämien der Zeichenakademie. pag. 46, No. 120.

Taf. II. 1. a. b. Wahl Kaiser Karl VII. pag. 20, No. 45.
2. a. b. Zweite Secularfeier des Religionsfriedens. p. 24, No. 51.
3. a. b. Königswahl von Joseph II. pag. 25, No. 55.
4. a. b. Kaiserwahl von Leopold II. pag. 27, No. 59.
5. a. b. Kaiserwahl von Franz II. pag. 27, No. 61.
6. Für die freiwilligen Krieger bei dem Feldzug von 1813 und 1814. pag. 32, No. 74.
7. Für die freiwillig. Krieger des Feldzugs v. 1815. p. 33, No. 76.
8. Secularfeier der Oberländischen Gemeinde. p. 40, No. 95.
9. a. b. Aelteste Gymnasial-Prämie. pag. 42, No. 99.
10 u. 11. Prämien der Zeichenakademie. pag. 46, No. 120 u. 122.
12. Prämie des politechnischen Vereines. pag. 48, No. 129.
13. Frankfurter privilegirte Zettelbank. pag. 41, No. 96.

Taf. III. 1. a. b. Große Preismedaille des polit. Vereines. p. 47, Nr. 123.
2. Preismünze des Scheibenschießens v. 1705. p. 18, No. 38.
3. Eroberung v. Frankfurt durch die Hessen 1792. p. 28, No. 64.
4. a. b. Für Wohlthätigkeitsspende bestimmte Medaille. pag. 32, No. 71.
5. a. b. Stiftung der Freimaurer-Loge z. Einigkeit. p. 22. No. 48.
6. Großh. Frankfurt. Militär-Verdienst-Medaille. p. 32, No. 73.
7. Medaille zum Gedächtniß an Erzherzog Johann. p. 40, No. 93.
8. Frankfurter privilegirte Zettelbank. pag. 41, No. 97.
9. Gründung der Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix. pag. 36, No. 82.

Digitized by Google

Die

Abzeichen, Namen und Initialen

von

Dynasten, Münzmeistern und Stempelschneidern,

welche

auf den für die Stadt Frankfurt gefertigten Münzen und Medaillen befindlich sind.

Von

Dr. Eduard Rüppell.

Vorwort.

Die Namen der Künstler zu ermitteln, welche die Formen und Stempel der zu Frankfurt gehörigen Medaillen und Münzen gearbeitet haben, ist ein Beitrag zur Kunstgeschichte der Stadt. Lersner und Dr. Euler, die beiden Schriftsteller, von welchen allein Beschreibungen Frankfurter Münzen veröffentlicht wurden, hatten Nachforschungen oder Mittheilungen über die Stempelfertiger überhaupt gänzlich vernachlässigt; nur in Hüsgen's artistischem Magazin, einem Verzeichniß in chronologischer Folge der Maler, Bildhauer, Kupferstecher und ähnlicher Künstler im allgemeinen, welche ganz oder zeitweise hier lebten, finden sich einige werthvolle, aber durchaus mangelhafte Notizen über Medailleurs, die in Frankfurt beschäftiget wurden.

In der jetzigen hiesigen Münze, welche nach mehrjähriger gänzlicher Unthätigkeit im Jahr 1837 neu erbaut und eingerichtet wurde, konnte ich gar kein Material zu der von mir beabsichtigten Arbeit erhalten. Während in andern Münzstätten man bemüht ist, mit archivistischer Ordnung die Reihenfolge der gebrauchten Medaillen-Stempel aufzubewahren, und man sogar in Rom und Paris die etwa abhanden gekommenen oder zerbrochenen durch neugearbeitete ersetzt, werden in Frankfurt nicht

Digitized by Google

einmal diejenigen aus dem gegenwärtigen Jahrhundert gesammelt und aufbewahrt. Vergebens forschte ich nach denjenigen der Münzen und Medaillen, die unter dem Fürsten Primas hier geprägt wurden, und von welchen einige sogar der städtischen und allen andern hiesigen Münzsammlungen gänzlich mangeln! Was überhaupt aus dem großen Theil der für Frankfurt gefertigten Münz-Stempel geworden ist, weiß ich eben so wenig, als die Beamten der jetzigen Münze; die Stempel werden angeblich auf das Rechenei-Amt abgeliefert, wo aber bei dem fortwährenden Wechsel der Behörde auf sie wenig Rücksicht genommen werden kann. Wahrscheinlich sind viele derselben dort in einer für ihre Erhaltung höchst nachtheiligen Oertlichkeit. Eine vergleichlich kleine Anzahl alter Münz-Stempel findet sich in einem Kasten in dem städtischen Hülfsarchiv im sogenannten Leinwandshause; alle sind jedoch nur zu kleineren Prägestücken gehörig und durchaus durch Rost stark beschädiget. Einer meiner Freunde erinnert sich, daß er in seiner frühen Jugend mit Kindern eines Rechenei-Beamten in dessen Hause zum Zerklopfen von Steinen mit hiesigen Münz-Stempeln gespielt habe.

Es wäre wohl zeitgemäß, daß in einem eigenen verschließbaren Schrank, der unter Verantwortlichkeit des Münzmeisters gestellt würde, in der neuen Münze sämmtliche noch aufzutreibende oder in der Zukunft gefertigten Münz- und Medaillen-Stempel aufbewahrt, und für ihre zweckmäßige Erhaltung gesorgt würde. Ein Aufruf an das Publikum, alle im Privatbesitz befindlichen auf Frankfurt sich beziehende Stempel behufs ihrer Erhaltung gleichfalls dahin abzuliefern, würde gewiß manchen vor dem Untergang retten.

Ein Theil der Ergebnisse meiner nachfolgenden Forschungen ist bereits, ohne daß ich es selbst wußte, in der zu Berlin 1855 veröffentlichten Abhandlung des Herrn Schlickeysen*) benutzt worden; denn als vor beiläufig vier Jahren von Berlin hierher das Bittgesuch gestellt wurde, die Erkärung der Initialen auf den hiesigen Münzen mitzutheilen, und ich deßhalb um Auskunft in Anspruch genommen wurde, übergab ich zu diesem Zweck bereitwillig dasjenige, was mir bis dahin zu ermitteln gelungen war. Uebrigens habe ich durch die Schlickeysen'sche Schrift selbst einige Berichtigungen von Namensergänzungen

*) Ueber die Abzeichen auf Münzen, Berlin 1855. 1 Vol. 8°.

Digitized by Google

erhalten, die ich in meiner Abhandlung über Frankfurter Familienmünzen gegeben hatte. So wird denn auch Herr Schlickeysen in gegenwärtigem Aufsatz einige Erläuterungen von Initialen finden, welche ihm entgangen waren.

Auf den Goldgulden des 15. und 16. Jahrhunderts befinden sich kleine Wappenschilder und Abzeichen, gewissermaßen zur Erkenntniß des Gewährsmannes, unter dessen Verantwortung die Prägung stattgefunden. Die ältesten bekannten frankfurter Goldgulden sind diejenigen, welche König Ruprecht anfertigen ließ. Außer den beiden verschiedenen Stempeln derselben, die in gegenwärtigem Archiv, Heft V. pag. 135, abgebildet wurden, kennt man einen dritten, der schon längst in Wittmer's Domus Wittelbachensis numismatica, Heft I. Taf. X. Fig. 47 veröffentlicht ist. Auf jedem dieser drei Goldgulden befindet sich das pfalz-bayerische Weckenschild und der Reichsadler, weil der König die frankfurter Goldmünze für eigene Rechnung betreiben ließ.

Die Goldgulden, unter König Sigismund in Frankfurt geprägt, haben theilweise als Abzeichen zwischen den Füßen des Heiligen, eine nach rechts gekrümmte Mondsichel*). Es ist dieses das Wappen des Foys von Winterbach**), ein hiesiger Bürger, der vom Jahr 1418 — 1422 von König Sigismund als dessen Münzmeister allhier angestellt war***). Die Frankfurter Goldgulden desselben Königs, auf welchen zwischen den Füßen des Heiligen als Abzeichen ein doppelter Adler ist****), dürfte aus der Zeitperiode abstammen, während welcher die Goldmünzprägung vom König der Stadt überlassen war. (Nach Euler von 1429—1431.)

---

*) Euler, Frankfurter Goldmünzen Taf I, No. 1.

**) Vergleiche das Winterbach'sche Wappen im Weiglischen Wappenbuch viertes Supplement, Taf. 28.

***) Albrecht, Mittheilungen zur Geschichte der Reichsmünzen zu Frankfurt p. 2.

****) Drei Varianten, von welchen zwei auf der Stadtbibliothek, die eine abgebildet bei Euler, Taf. I. No. 3, die dritte beschrieben in Cappe's Münzen deutscher Kaiser II. No. 605.

Digitized by Google

Ein drittes Münzzeichen auf Frankfurter Goldgulden unter Sigismund als König gefertiget ist ein gothisches D zwischen den Füßen des Heiligen *); ich finde das nämliche Zeichen auf den fünf verschiedenen mir bekannten Goldgulden des König Albrecht **) und auf denjenigen, die für König Friedrich ***) geprägt wurden. Nimmt man an, daß ersterer im letzten Jahre gefertiget wurde, wo Sigismund noch den Titel König führte (1432), so hat man einen Zeitabschnitt von mindestens zehn Jahren, während welcher dieses gothische D als Wardeinzeichen auf den hiesigen Goldgulden vorkömmt.

Nach einer von Albrecht pag. 83 veröffentlichten Urkunde wurde von Conrad von Weinsberg, dem seit 1431 die hiesige Geldmünze verpachtet war, Bernhard Derrembach als Wardein verwendet; auf seinen Namen ist dieses D nach meiner Meinung zu beziehen.

Es kommen auf drei verschiedenen Goldgulden von Sigismund mit dem Titel Imperator (1433—1437) zwischen den Füßen des Heiligen eine nach rechts gekrümmte Mondsichel vor; dieses Abzeichen ist gleichfalls in dem Winterbachschen Wappen. Albrecht pag. 21 berichtet, „daß Boys von Winterbach, Bürger zu Frankfurt, und vormals Münzmeister daselbst, verschiedene Ansprüche an Conrad von Weinsberg formulirt hatte, welche letzterer jedoch nicht anerkannte; daß die Sache bis zum Jahr 1434 in unentschiedenem Zustand verblieb, und dann durch von beiden Partheien ernannte Bevollmächtigte durch einen gütlichen Vergleich ausgeglichen wurde." Die Bedingungen dieses Vergleichs sind nicht angegeben, doch in Folge jenes Winterbach'schen Münzzeichen erlaube ich mir anzunehmen, daß Winterbach zur Entschädigung seiner Ansprüche

---

*) Euler Taf. I. No. 2.

**) Der eine dieser Goldgulden, auf der Stadtbibliothek befindlich, entspricht genau der Köhlerschen Beschreibung (Ducatenkabinet No. 2838); der andere gleichfalls auf der Stadtbibliothek, unterscheidet sich durch ein einfaches N statt NO (für NOVA); er ward schon durch Gappe in seinen Münzen deutscher Kaiser pag. 179 beschrieben; der dritte, welcher vor dem Anfang der Umschrift des Revers kein Sternchen hat, ist in Grotes Blätter für Münzkunde I. No. 260 abgebildet, der vierte ist von Dr. Euler in gegenwärtigem Archiv Taf. I. No. 6 abgebildet und beschrieben und befindet sich in der A. Fingerschen Münzsammlung. Ein fünfter ist beschrieben in No. 11 der periodischen Blätter pag. 356.

***) Euler, Taf. I. No. 7.

Digitized by Google

zeitweise nach 1434 wieder als Münzmeister allhier in Thätigkeit war wodurch das Winterbach'sche Wappenzeichen, das in dieser Periode wieder auf den hiesigen Goldgulden vorkömmt, seine Erklärung findet.

Auf den Goldgulden Friedrichs mit dem Titel Imperator (1452–1493) finden sich zwischen den Füßen des ein Lamm tragenden Johannes folgende Initialen von Münzmeister- oder Wardein-Namen:

Ein gothisches G; Euler Taf. I. Fig. 8.

Ein gothisches F; ib. Taf. I. Fig. 9 (ungenau als H abgebildet).

Ein gothisches I; auf einem unbeschriebenen Goldgulden der städtischen Sammlung.

Ein gothisches O: Götz Kaisermünzen Taf. LI. No. 576*).

Nach einer Mittheilung Albrechts (pag. 38) wurde im Frühjahr 1441 allhier zum Münzwardein Peter Guldenlieben eingesetzt, dessen Namen ich in jenem gothischen G zu erkennen glaube. Ich finde bei Lersner**) im Jahr 1463 einen hiesigen Münzmeisters Friedrich erwähnt, mit dessen Namen das gothische F in Beziehung stehen dürfte. Vielleicht war Friedrich, dessen bis zum Jahr 1476 als städtischem Münzmeister erwähnt wird***), in den früheren Jahren ein von Conrad von Weinsberg an der hiesigen ihm verpfändeten Goldmünze angestellter Wardein. Eine Erklärung für den Initialen I zu geben, bin ich gegenwärtig nicht im Stand. Es ist vermuthlich der Name eines Münzwardeines, der in den Jahren 1452 — 1462 hier in Thätigkeit gewesen.

Es scheint, daß die Söhne von Conrad von Weinsberg, welcher 1448 starb, auf den hiesigen Goldgulden an die Stelle der Namensinitialen der Wardeine ihr eigenes Wappenschild, drei weiße Schildchen in rothem Feld, zu setzen verordneten; die bei weitem größte Zahl der bekannten Goldgulden des Kaiser Friedrich hat dieses Münzzeichen; einer derselben ist bei Euler (Taf. I. No. 10) abgebildet. Das Wappenschild dieser Dynasten findet sich, mit einer einzigen Ausnahme, auf allen Frankfurter Goldgulden bis zum Jahr 1503 incl.; jene Ausnahme ist der von Euler Taf. I. No. 11 abgebildete Goldgulden des Kaisers

*) Ist vielleicht gleichfalls ein schlecht abgebildetes G.

**) Chronik Vol. 2. pag. 575.

***) Lersner ebendaselbst.

Digitized by Google

Friedrich mit der Jahrzahl 91, auf welchen zwischen den Füßen des Heiligen als Münzzeichen ein zum Raube aufgerichteter Löwe ist. Schöpperlein (kleine historische Schriften, II. pag. 80) giebt die Gründe an, warum er diesen Löwen für das gräflich königsteinische Wappen hält, welches bei Euler, pag. 33, nachzulesen ist. Ebendaselbst ist auseinandergesetzt, daß, als das Reichslehn der Frankfurter Goldmünze mit Catharina, Erbin des letzten Weinsberg, an ihren Gatten, Eberhard von Eppstein, überging, seit dem Jahr 1505 auf allen hiesigen Goldgulden das Eppstein-Münzenberg'sche Wappenschild, und zwar bis zum Jahre 1514, befindlich ist; einige dieser Goldgulden mit dem Eppstein-Münzenberger Wappen sind durch Euler (Taf. II. No. 13—15) abgebildet.

Was für Münzmeisterzeichen auf den unter Kaiser Carl V. geprägten Frankfurter Goldgulden sich befinden, von welchen Herr Cappe mir versichert hat, zwei in Händen gehabt zu haben, ist mir unbekannt.

Keine für Frankfurt bis zum Jahre 1618 geprägte Silbermünze besitzt Abzeichen eines Münzmeisters oder Stempelfertigers; nur auf den wenigen noch erhaltenen Medaillen einer früheren Zeitperiode sind Namensinitialen als Angaben ihrer Fertiger. Als Ergebniß meiner Bemühungen, dieselben zu ermitteln, gebe ich nachstehend diese Zeichen in der chronologischen Reihenfolge der Medaillen, welche sie aufweisen.

H ✝ B.

Dieses Dreizeichen kömmt auf den beiden schönen Medaillen vor, welche zu Ehren von Johannes Fichard und seiner Gattin im Jahre 1547 gefertigt wurden; bei Beschreibung derselben im 7. Heft dieses Archivs ergänzte ich die Initialen durch Hans Behem. Ich ward hierzu veranlaßt, durch die Aehnlichkeit des Styls dieser Medaillen mit zwei durch Behem in Stein geschnittenen Bildnissen seiner selbst und seiner Gattin, welche Wenzel Hollar 1647 in Kupfer gestochen hat, um so mehr, da jener berühmte Kupferstecher, der längere Zeit allhier lebte, nicht wie Lersner in seiner Chronik*) berichtete, im Jahr 1545 im Mayn ertränkt wurde, sondern nach dem von Hüsgen**)

*) Appendix, pag. 235.

**) Artistisches Magazin, pag. 22.

Digitized by Google

gegebenem Nachweis keinen Falls vor 1550 ums Leben kam. Ich finde seitdem, daß F. Brulliot in seinem Monogrammen-Lexicon*) die nämlichen Initialen mit der Jahrzahl 1552, als auf einer Medaille befindlich, anführt, die zur Erinnerung an Pancratius Bidermann in Nürnberg gefertigt wurde, und welche der Beschreibung nach von dem nämlichen Stempelschneider herrührt. Eine Ergänzung der Initialen wußte Brulliot nicht zu geben, aber die Jahrzahl der Medaille genügt zum Beweis, daß Hans Behem dieselbe nicht gefertigt hat, weil er 1552 nicht mehr lebte. Herr Schlickeysen in Berlin ist der Meinung, daß diese Initialen den Namen von Hans Burgmeyr (dem Sohne) bezeichnen, eines in Augsburg um's Jahr 1559 gestorbenen Malers, von dem angegeben wird, daß er auch Rüstungen mit getriebenen Verzierungen aus Eisen gearbeitet habe. Worauf diese Meinung sich begründet, ist mir unbekannt.

H. G.

Diese beiden Initialen finden sich auf den Medaillen, welche zum Angedenken von Georg Weiß von Limpurg 1579, und von Mathias Ritter 1588 gefertigt wurden. Bei meiner Beschreibung derselben nahm ich als Ergänzung den Namen des Münzmeisters Hans Gebhard an. Derselbe wurde auf dem Münz-Probationstage in Augsburg 1593 als Wardein des fränkischen Kreises erwähnt**). Als er auf diese Stelle vier Jahre später verzichtete, wird er als „Amtmann in der Schau zu Nürnberg," d. h. Münzmeister bezeichnet***).

V. M.

Es sind dieses die Namensinitialen des Nürnberger Stempelschneiders Valentin Maler, der 1605 in seiner Vaterstadt starb. Drei Frankfurter Medaillen besitzen diese Initialen, diejenige auf Sigismund Feierabend von 1585, und zwei zu Ehren der Frankfurter Schöffen im Jahr 1599 und 1600 gefertigt, wovon die eine in Lersners Chronik I. Taf. 8. No. XIX abgebildet ist.

---

*) Pars 2, pag. 403. München 1833.

**) Hirsch Münzarchiv, VIII. pag. 47.

***) Hirsch, ibid. III. pag. 106.

Digitized by Google

P. M.

Auf der turnosenartigen Klippe von 1600 mit dem Frankfurter Stadtwappen, welche in Lersner I. Taf. 5. No. III abgebildet ist, finden sich diese beiden Initialen. Ich ergänze sie durch den Namen Philipp Mußler, der nach Lersners Chronik, Vol. 2 pag. 580 am 28. August 1567 als Wardein angenommen wurde. Ich finde in Hirsch Münzarchiv *), daß als Philipp Mußler, General-Wardein des Oberrheinischen Kreises 1603 allhier starb, der Frankfurter Bürger und Wardein Peter Bender um dessen Stelle supplicirte **). Die Angabe Schlickeysens ***), daß Philipp Mußler Frankfurter Münzmeister von 1600—1616 gewesen, ist sofort irrig. Hirsch †) sagt auch ausdrücklich, daß Peter Amberger von 1610 bis 1618 hier Münzmeister war ††).

L. S.

Ob der Stempelschneider Lorenz Schilling, welcher im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts mehrere Medaillen für Frankfurt fertigte, und auf der Randschrift der einen sich hiesiger Bürger nennt, auch hier geboren ist, habe ich nicht ermitteln können; er bezeichnete gewöhnlich seinen Namen durch dessen beide Initialen. Zu acht Medaillen, die sich direct auf Frankfurt beziehen, hat er die Stempel geschnitten; sie sind meistens in Lersners Chronik abgebildet, durchgehends sehr geschmacklos und von mittelmäßiger Arbeit.

Die Buchstaben R F, welche auf dem durch Euler Taf. 2. No. 19 abgebildeten Goldgulden befindlich sind, der zum Angedenken an die Secularfeier der Reformation 1617 gefertigt wurde, müssen F F sein, wie dieses auf den zwei andern auf dieselbe Begebenheit allhier geprägten Schaumünzen der Fall ist, und sind keine Stempelschneider-Namen, sondern bedeuten Fieri Fecit.

---

*) Vol. III. pag. 133.

**) Hirsch Münzarchiv VII. pag. 357.

***) Abhandlung über die Abzeichen auf Münzen, pag. 210.

†) Münzarchiv VII. pag. 393.

††) Lersner II. pag. 584 sagt gleichfalls, daß Peter Amberger 1609 als Münzmeister angenommen wurde.

Digitized by Google

Æ

Der erste hiesige Münzmeister, der Namens-Initialen, zuweilen in Verbindung mit einem von ihm gewählten Abzeichen auf den Münzstempeln eingravirt hat, war Caspar Ayrer; seine Bestallungsurkunde ist vom 20. April 1618 datirt *). Das unter derselben neben seinem, wie vorstehend geschriebenen Namen beigedruckte Siegel hat die Buchstaben C Æ. Auf mehreren hiesigen Münzen im Verlauf der Jahre 1620 bis 1635 geprägt, ist jenes Æ gewöhnlich in Verbindung mit einem schiefgestellten schlüsselförmigen Zeichen. Nach Lersner **) ward Ayrer im Jahr 1625 als Münzmeister entlassen.

I S; ꝟS; H S.

Auf dem Revers eines hiesigen Thalers von 1624 sind die Initialen I. S., auf denjenigen von 1625 und 1627 ist ꝟS und H S; sie bezeichnen den Namen des Münzmeisters Hans (Johannes) Schmidt, der freilich erst am 1. Juli 1626 seine Bestallung erhielt, und wie es scheint, bald wieder beseitigt wurde, um seinem Vorgänger oder dessen gleichnamigen Sohne Platz zu machen, der durch einen neuen Bestallungsbrief vom 30. October 1627 angestellt wurde.

D R, D K oder D S.

Vom Jahr 1636 ist die zum Angedenken an Heinrich Bartels gefertigte Gußmedaille, unter deren Kopf sehr undeutlich ein Paar der vorstehenden Buchstaben als die Namensinitialen des Künstlers, der sie modellirt hat. Die Ergänzung derselben ist mir nicht gelungen.

ÆM.

Die Initialen des Münzmeisters Johann Anselm Münch finden sich bereits auf Thalern von 1636, obgleich er erst am 14. April 1637 seine Bestallung erhielt; er selbst kam am 5. December 1643 um seine Entlassung ein ***). Auf einem städtischen Ducaten desselben Jah-

*) Es war dieses die älteste Bestallungsurkunde eines Münzmeisters, welche ich auf dem städtischen Archiv einsehen konnte.

**) Chronik Vol. 2. pag. 586.

***) Lersner II. pag. 587.

Digitized by Google

res, welchen Euler Taf. III. No. 26 abbildete, ist das vorerwähnte schiefgestellte schlüsselförmige Zeichen, das Ayrer seinem Monogram beizufügen pflegte, jedoch hier ohne Namensinitialen. Die Veranlassung hiervon ist mir unbekannt.

G N.

Durch Bestallung vom 22. Juli 1644 ward Georg Nürnberger zum Münzmeister ernannt; seine Namensinitialen übereinander liegend, kommen auf den Thalern von 1644 und 1646 und vereinzelt auf den Ducaten von 1645 vor. Dieser Georg Nürnberger, zum Unterschied mit seinem gleichnamigen Vater, der Jüngere benannt, war zu Nürnberg geboren, und nach Ammon *) ersetzte er daselbst als Münzmeister seinen Vater im Jahr 1658; daß er bereits früher von seiner hiesigen Anstellung beseitigt wurde, ist anzunehmen, weil gegen Ende von 1645 Johann Ludwig Hallaicher als Münzmeister von Augsburg hieher berufen wurde. Seine Bestallung ist vom 20. Januar 1646. Keine einzige der hier geprägten vielen Gold- und Silbermünzen von 1646 bis 1667 haben Namensinitialen **); auch den Frankfurter Schaumünzen der nämlichen Periode, mit einer einzigen Ausnahme, mangeln dieselben. Die Darstellungen auf diesen Medaillen sind sehr geschmacklos, und ihre Ausarbeitung schlecht, wie aus den Abbildungen, die in Lersner I. Taf. 2, 4 und 7 veröffentlicht sind, zu ersehen ist. Die Stempel zu allen sind dem Anschein nach von der nämlichen Hand gefertigt, und haben gewöhnlich gleich den hiesigen Münzen dieses Zeitabschnittes einen Zweig mit drei kleinen Eicheln, welches Zeichen vielleicht zu dem Namen Hallaicher in Beziehung steht.

B B.

Die einzige Frankfurter Schaumünze, gefertiget zwischen 1646 und 1667, auf welcher sich Namensinitialen befinden, ist die geschmacklose Medaille mit der Jahreszahl 1652, welche Lersner I. Tafel 7. Fig. XIII

*) Sammlung berühmter Medailleurs, pag. 97.

**) Hallaichers Sohn, der die gleichen Vornamen seines Vaters hatte, war dessen Nachfolger als Münzmeister 1657 bis 1668.

Digitized by Google

abbildete; es steht auf dem Revers unten neben dem Hallaicher'schen Zeichen der drei kleinen Eicheln B B; aber die Ergänzung der damit bezeichneten Worte ist mir unbekannt.

P.

Auf der Medaille, welche 1656 (außerhalb Frankfurt) auf den hier gebornen berühmten Maler Sandrart gefertigt wurde *), ist unter dem Kopf ein kleines P, welches ich als die Bezeichnung des Namens des in Dresden bis zum Jahr 1680 lebenden Medailleurs Pieler betrachte.

M. F.

Diese Namensinitialen des am 19. März 1669 als Münzmeister angestellten Michael Faber finden sich auf hier geprägten Thalern, halben Thalern und vielen kleinen Silbermünzen, und zwar bereits von 1667 an bis inclusive 1679. Kein von ihm gefertigter Stempel für eine Schaumünze ist mir bekannt.

Daß Philipp Heinrich Miller, Stempelschneider in Augsburg, die zweite Medaille zu Ehren des Frankfurter Sandrart im Jahr 1682 fertigte **), ist durch die Unterschrift auf derselben bezeugt.

I I F.

Von dem durch Bestallungsbrief am 3. December 1690 angestellten Münzmeister Johann Jeremias Freitag finden sich die Namensinitialen auf sehr vielen hiesigen Gold- und Silbermünzen und mehreren Medaillen gefertigt im Verlauf von mehr als dreißig Jahren ***). Auf mehreren Frankfurter Schaumünzen desselben Zeitabschnitts finden sich die Namensinitialen fremder Stempelschneider, nämlich:

E B.

Auf der Medaille zu Ehren des Schöffen von Klettenberg von 1696; diese Initialen entsprechen höchst wahrscheinlich dem Namen

*) Archiv, Heft VII. Taf. VI. Fig. 3.

**) Archiv, Heft VII. Taf. V. Fig. 8.

***) Vergl. Lersner Vol. II. p. 588 Tafel, u. Euler, Goldmünzen Taf. III. u. IV.

Digitized by Google

Ernſt Brabandt, nach Ammon (pag. 10 4) ein geſchickter Medaillenfertiger, der von 1692 bis 1705 für Braunſchweig-Lüneburg beſchäftigt war *).

I L.

Von dem in Heidelberg lebenden Churpfälziſchen Medailleur Johann Link iſt die von der Stadt Frankfurt zu Ehren Kaiſer Leopold I. im Jahr 1696 geprägte große Schaumünze, die in Lersner I. Taf. 7. Fig. XVII abgebildet iſt. Gleichfalls iſt von ihm die große Gedenkmedaille auf die furchtbare Feuersbrunſt von 1711.

C W.

Der zu Altenburg 1666 geborene bekannte Stempelſchneider Chriſtian Wermuth hat im Verlauf der Jahre 1698 bis 1718 mehre ſich auf Frankfurt beziehende Schaumünzen gefertigt, auf welchen ſeine beiden Namensinitialen.

Auf J. J. Freitag folgte bei deſſen Ableben der Münzwardein Hohleiffen (geſtorben 1730), und dieſem Johann Daniel Kneller, der im Oktober 1738 Bathaſar Johannes Bengeradt zum Nachfolger hatte **); von letzterem allein finden ſich die Namens-Initialen

B I B

auf dem halben Ducaten von 1640, abgebildet durch Euler Taf. IV. No. 36.

Es iſt ſehr zweifelhaft, ob die in dem Zeitabſchnitt, während Kneller hier Münzmeiſter geweſen, gefertigten Frankfurter Familienmedaillen für Jacob Paſſavant (1733) und J. F. Lagiſſe (1738) hier gearbeitet wurden; ſie ſind ohne Initialen, und die Namen ihrer Stempelſchneider ſind unbekannt.

Œ, I L Œ.

In Nürnberg wurden durch den bekannten Künſtler Johann Leonhard Oexlein mehrere Medaillen für hieſige Familien und für

*) Als ich dieſe Medaille im vorigen Heft dieſes Archivs beſchrieb, glaubte ich in dem E B den ſeit 1675 angeſtellten Münzmeiſter Bengeradt zu erkennen; derſelbe hieß aber Wilhelm Bengeradt, und ſein ihm nach Lersner (II. pag 587) 1698 adjungirter Sohn hatte den Vornamen Serwas, — Servatius.

**) Sein Vater war der frühere Münzwardein Serwas Bengeradt, geſtorben 1726; B. J Bengeradt ſtarb 1784, 75 Jahre alt.

Digitized by Google

die Stadt gefertigt, worauf theils nur die Initialen seines Namens, theils auch dessen Vornamen stehen; zu letzteren gehört die Medaille auf die silberne Hochzeit von J. G. Leerse von 1740; das einfache E ist auf derjenigen für Rudolph Passavant von 1747 und auf den Hubertsburger Frieden von 1763.

E K.

Nach den Acten im städtischen Archiv wurde der Frankfurter Ducaten-Stempel für die Krönung Kaiser Carl VII. 1742 in Braunschweig bei dem dortigen Münzmeister Engelhard Johann Krull bestellt und gefertigt, welcher auch seine Initialen auf den Stempel eingrub. (Euler Taf. IV. Fig. 37.) Die Angabe Schlickeysens (pag. 92), daß dieser Krull hier als Stempelschneider gearbeitet habe, ist irrig.

C S.

Es lebte in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Frankfurt ein Stempelschneider Christian Lebrecht Schild, geboren 1711 zu Harburg in Schwaben *); er war ein getaufter Jude, der sich der reformirten Christgemeinde zugesellt hatte; dieses mochte der Grund gewesen sein, daß er keine städtische Anstellung erhielt; mit seinen Namens-Initialen kenne ich zwei Frankfurter Medaillen. Die eine ist auf die Wahl Carls VII. 1742, jedoch nur die Kehrseite ist von Schild, denn die Hauptseite ist mit den Initialen von Engelhard Krull. Die andere Schaumünze ist ohne Jahreszahl, hat auf dem Avers eine sehr ungenaue Ansicht der Stadt, mit der Ueberschrift Republica Francofurtana, und auf der Kehrseite drei emblematische weibliche Figuren **).

*) Hüsgen artistisches Magazin, pag. 330; er starb allhier 1751.

**) Schlickeysen, Erklärungen der Abkürzungen ꝛc., sagt pag. 149: I. C. S. Johann Christoph Schapp, Stempelschneider in Dietz und Frankfurt a. M. 1749 bis 1770. Mir ist kein für Frankfurt gearbeiteter Münzstempel dieses Schapp bekannt; Hüsgen, pag. 359, erwähnt eines Johann Heinrich Schöpp, von Nassau-Dietz, Pettschierstecher, in Diensten des Landgrafen Wilhelm von Cassel; er nahm, nach Hüsgen, 1760 daselbst seinen Abschied, kam nach Frankfurt, wo er seine Geschicklichkeit im Siegel- und Stempelschneiden bis an seinen 1773 erfolgten Tod gezeigt hat. — In keinem der Kirchenbücher auf der hiesigen Standesbuchführung fand ich irgend eine Erwähnung dieses Schöpp oder Schapp, so daß ich weder seinen richtigen Namen, noch genaues Todesjahr ermitteln konnte; vielleicht ist er gar nicht hier gestorben, denn Hüsgens Mittheilung ist unbestimmt.

Digitized by Google

S.

Es gibt eine ungemein seltene Medaille, zum Andenken an die Gründung der Freimaurer-Loge in Frankfurt im Jahr 1742; in dem Eingang des darauf abgebildeten Bienenkorbes ist der Name des Stempelschneiders durch ein S angegeben. Derselbe wurde in Mannheim gefertigt (G. Kloß Annalen der Loge zur Einigkeit in Frankfurt. pag. 7), und ist daher ohne Zweifel von dem daselbst lebenden Churpfälzischen Medailleur Wigand Schäffer gearbeitet.

Den Namen des Nürnberger Stempelschneiders Peter Paul Werner finden wir auf einer Frankfurter Familien-Medaille jenes Zeitabschnitts — die goldene Hochzeit von Rudolph Passavant — 1747.

I I E.

Auf dem Revers des hiesigen Ducaten von 1749 sind diese Initialen, dem Namen des Hanauer Stempelschneiders Johann Jacob Enke entsprechend. Die Jubelmedaille auf den Pfarrer Anton Mathieu vom Jahr 1765 besitzt sie gleichfalls auf der Hauptseite. In meiner Abhandlung über die hiesigen Familienmünzen (pag. 36) ergänzte ich dieselben durch den Namen des Schwabacher Stempelschneiders Johann Jacob Ebenauer, welches ein Irrthum ist. Ob das auf der Kehrseite dieser Medaille befindliche D den damals gleichfalls zu Hanau lebenden Stempelschneider Dowig andeuten soll, kann ich nicht entscheiden.

G C F.

Im Jahr 1758 wurde ein geringhaltiges 6 Albus-Stück in der Frankfurter Münze geprägt, das diese drei Initialen hat; diese Münzen kamen nie in Umlauf und wurden alle wieder eingeschmolzen. Nur die städtische und Fingersche Sammlung besitzt noch ein Exemplar. Ein anderes war einstens in der Gerning'schen Münzsammlung (Hüsgen pag. 623). Wer den schlechten Stempel dazu fertigte, ist mir unbekannt; vergebens forschte ich darnach in den beiden dicken Folianten auf der Stadtbibliothek, betitelt: Frankfurter Sammlung der Anordnungen des k. Reichs-

Digitized by Google

hofrath, wegen der Aufsicht über das Münzwesen auf den Frankfurtischen Messen 1760 *).

Die hiesige Münze war während einer Reihe von Jahren, von 1725 an, ziemlich unthätig; auch von dem 1761 ernannten Wardein Gottfried Mosengail ist kein Gepräge bekannt; erst von dem im folgenden Jahre bestallten Münzmeister, Johann Otto Trümmer, finden sich die Namensinitialen

O T und I O T

auf den städtischen ganzen und halben Thalern von 1762—64.

Trümmer wurde aus mir unbekannten Ursachen sehr bald entlassen und Georg Neumeister, Wardein in Würzburg, erhielt bereits 1763 eine Anstellung als hiesiger Wardein. Im October 1764 wurde Philipp Christian Bunsen, Münzmeister in Arolsen, in gleicher Eigenschaft anher berufen. Die Initialen ihrer Namen finden sich in verschiedenen Zusammenstellungen auf den hier in den Jahren 1764—1776 gefertigten Münzen, zuweilen mit einem beigefügten eingeklammerten F, (Abkürzung von Frankfurt); so stehet:

B N auf Münzen von 1776.

B (F) N auf welchen von 1764.

P B auf den städtischen Frohnzeichen von 1777.

P (F) B auf Hellern von 1782.

P C B auf Conventionsthalern von 1772.

G ✤ P C B ✤ N auf Münzen von 1766.

Nach Neumeisters Ableben ward Heinrich Hille**) 1777 Münzwardein, und Johann Georg Bunsen ersetzte 1790 seinen Vater als Münzmeister. Die 1791 geprägten halben Thaler haben die fünf Namensinitialen beider in folgender Ordnung:

H I G B H.

Auf den Thalern von 1793 und 1796 stehet:

H G B H.

---

*) Georg Göntgen, Kupferstecher aus Mainz, übersiedelte um jene Zeit hierher; vielleicht bezeichnen die Initialen Georg Göntgen fecit; jedenfalls wäre die Beifügung des letzten Wortes auf Münzen sehr ungewöhnlich, und ließe sich nur durch die Gewohnheit ihrer Anwendung bei Kupferstichen erklären.

**) Geboren zu Kleiner im Waldeckschen, gestorben allhier 1802.

Digitized by Google

Nachdem Johann Georg Hille*) im Jahr 1798 an die Stelle seines Vaters gekommen, beseitigten beide Münzbeamte die ihnen gemeinschaftlichen Namensinitialen, und wir finden daher auf den Thalern von 1808 und den Primatischen Ducaten von 1809**) nur

B H.

Als im Juli 1816 der Münzwardein Hille starb, blieb diese Stelle unbesetzt, und erst neun Jahre später ward der noch lebende Samuel Tomschütz aus Dresden als Münzmechanikus dem G. Bunsen adjungirt. Die Thätigkeit der Frankfurter Münze beschränkte sich bis zum Jahre 1825 auf das Anfertigen von Hellern, auf welchen Bunsen's Namensinitialen sind; später unterblieb das Prägen ganz. Nach Bunsens Ableben 1833 blieb seine Stelle unbesetzt. Die Münze ruhte, bis endlich in den Jahrgängen 1836 und 1837 wieder einige Heller geprägt wurden; sie sind mit Tomschütz Namensinitialen.

S T.

Bei der Eröffnung der neuen Münze im Jahr 1838 ward Friedrich Rößler aus Darmstadt als Münzwardein hierherberufen; auf den seitdem geprägten Geldstücken sind Initialen oder Namen von Münzbeamten und Stempelschneidern weggeblieben.

Nachfolgende Initialien vom Stempelschneider finden sich auf verschiedenen im Verlauf der letzten 80 Jahre für Frankfurt gearbeiteten Medaillen.

K und C H K.

Dieses bezeichnet den Graveur C. H. Küchler, nach Bruillot ein Niederländer, der später in England beschäftigt war. Sein ganzer Name steht auf der Frankfurter Jubelmedaille für Joh. Georg Schmidt von 1775 und derjenigen für die drei Geistlichen Amos, Mathieu und Schmidt vom gleichen Jahr. Ein einfaches K ist auf der Hauptseite des schönen hiesigen Conventionsthalers von 1776, und auf den beiden Preismedaillen der Zeichenacademie, sämmtlich von Küchler gefertigt.

---

*) Geboren dahier 1772 und gestorben 1816.

**) Durch ein Versehen ist bei der Abbildung und Beschreibung dieses Ducaten durch Euler (Archiv, Heft IV. pag. 43 und Taf. IV. No. 41.) R H statt B H angegeben.

Digitized by Google

L', L'AL, C C L'ALLEM.

Der hiesige Bürger Conrad Christian L'Allemant war 1752 zu Hanau geboren *); von ihm sind die Stempel zu Decken's und Brönner's Jubilarmedaillen (1807 und 1809) und die Militär-Verdienst-Medaille des Fürsten Primas.

I L K.

Diese Initialen, welche sich auf der kleinen Preismedaille der hiesigen Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste befinden, sind diejenigen des Stempelschneiders Johann Ludwig Köhler, der zu Kirchheim-Bolanden um's Jahr 1770 geboren, seine durch die Franzosen 1795 geplünderte Vaterstadt verließ, nach Neustadt a. d. H. übersiedelte, wo er bis zu seinem 1828 erfolgten Tode ansässig war.

L.

Die Jubilar-Medaille des Consistorialrath Zeitmann vom Jahr 1809, auf deren Hauptseite diese Initiale ist, wurde von dem Mainzer Stempelschneider, Lundenschütz in Mainz gefertigt; dieselbe wurde in der Münze zu Darmstadt geprägt.

A & M.

Auf der Medaille zu Ehren von Nathan Mayer Rothschild sind diese Initialen, welche diejenigen der in Birmingham lebenden Stempelschneider Allen und Moore sind; diese Medaille ist in England geprägt.

Die andern in der neuern Zeit für Frankfurt geprägten Medaillen haben den ganzen Namen ihrer Fertiger, oder sind ganz ohne Abzeichen. Ich führe nachstehend diese Namen auf, um das Verzeichniß der für Frankfurt beschäftigten Medailleurs zu vervollständigen.

Der Schweizer Johann Heinrich Boltschauser arbeitete während seines Aufenthaltes in Mannheim die Medaillen auf Reimherr (1793), J. P. Bethmann (1793), J. G. Purmann (1806), J. W. Göthe (S. A.). Der Medailleur Reich in Fürth gravirte die Stempel zu den sehr mittel-

*) Allhier gestorben 1830.

Digitized by Google

mäßigen Gedenkmünzen: auf Blanchards Luftschifffahrt (1785), auf Frankfurts Eroberung durch Landgraf Wilhelm IX. (1792), auf die dem Fürsten Primas geleistete Huldigung Frankfurts (1807), die Primatischen Medaillen zur Auszeichnung an Gelehrte (1809) und für Wohlthätigkeitsspende bestimmte von 1810. Von Gottfried Loos in Berlin ist die Medaille mit dem Denkmal für die bei Frankfurt gefallenen Hessen (1792), auf die Hochzeit von C. Fellner (1802), auf die goldne Hochzeit von A. Gontard (1809) und die Medaille für die freiwilligen Frankfurter Krieger im Feldzug von 1814. — Anton Bovy in Genf fertigte zwei Medaillen mit Göthes Bildniß 1824 und 1831. Angelica Facius in Weimar die kleine Dienst-Jubelmedaille Göthes von 1825.

Von den an der G. Loos'schen Medaillen-Prägeanstalt in Berlin beschäftigten Künstlern: Franz Brandt von La Chaux de Fonds, Friedrich König von Berlin, Carl Pfeuffer von Suhl, Ludwig Held von Altenburg, Heinrich Gube von Breslau, wurden Stempel zu den Medaillen auf Göthe, Sömmerring, von Brints und J. Ph. Leerse gearbeitet. Konrad Lange in Wien fertigte (1844) die Gedenkmünze des Baron S. v. Rothschild; C. Zollmann in Wiesbaden diejenige für Benckard, Alexander Bernus, und zu Ehren des Reichsverwesers; auch sind von ihm die Medaillen auf die neue Synagoge, die Secularfeier der oberländischen Gemeinde, die Sitzungs-Anwesenheits-Zeichen der Bank und der Phönix-Gesellschaft, auf welchen keine Namensbezeichnungen stehen. Sebald in Augsburg gravirte die auf das Reichsparlament von 1848; Ludwig Cossa und Vittorio Nesti, beide in Mailand, die zwei Medaillen auf Mylius. Carl Vogt aus Berlin, die beiden kleineren für die Jubiläen von Brints und diejenige für F. Tiedemann; Lorenz in Hamburg die eine Medaille auf die constituirende Versammlung im Jahr 1848. August von Nordheim aus Thüringen endlich den Stempel der Hauptseite zu den neuen Thalern des Münzvereines von 1857, auf welchem keine Namensbezeichnung befindlich ist.

Digitized by Google

Das Grabmal

des

Grafen Günther von Schwarzburg

in der

Bartholomäuskirche zu Frankfurt.

Von

Senator Dr. Ufener.

Kaiser Ludwig der Baier war mit päbstlichem Bann belegt, und eine von Pabst Clemens im Jahr 1346 erneuert gegen denselben erlassene Bann-Bulle erklärte ihn zu jeder Handlung unfähig. Zugleich ermahnte der Pabst die Kurfürsten eine neue Wahl vorzunehmen, unter dem Anfügen, daß sie, durch Zögern, dem päbstlichen Stuhl nicht Anlaß geben sollten, sein altes Recht bei Bestellung eines Römischen Königs wieder auszuüben. Dies benützte dann eine, dem Kaiser feindliche Partei, nemlich die geistlichen Kurfürsten — nachdem man den, dem Kaiser gewogenen Kurfürsten von Mainz, Heinrich von Virneburg, abgesetzt und den, ihrer Ansicht geneigten zwanzigjährigen Gerlach, Grafen von Nassau an dessen Stelle gebracht hatte — sodann der König Johann von Böhmen und der Herzog Rudolf von Sachsen, sich in Rense — Frankfurt und Aachen blieben Ludwig treu — zu versammeln und am 10. Juli 1346 den Margrafen Karl von Mähren zum Römischen König zu wählen. Doch konnte dieser gegen Ludwig nicht aufkommen, bis letzterer am 11. October 1347 starb.

Aber auch jetzt gelangte Karl noch nicht zum ruhigen Besitz der Krone, da sich mehrere Fürsten, namentlich der entsetzte Erzbischof von Mainz und die Herzoge von Baiern und Sachsen Lauenburg wider-

Digitized by Google

setzten. Es kamen vielmehr am 1. Jenner 1349 gedachter Erzbischof von Mainz Heinrich von Virneburg — der, obwohl abgesetzt, von einem großen Theil Deutschlands als wahrer Erzbischof erkannt ward — sodann die Kurfürsten Rudolph und Ruprecht Pfalzgrafen bei Rhein, Ludwig Markgraf zu Brandenburg und Erich Herzog von Sachsen in Frankfurt zusammen und wählten, nach vergeblichen Unterhandlungen mit andern Fürsten, den Grafen Günther von Schwarzburg zum Römischen König. Ehe jedoch dieser zur Anerkennung kam, machte König Karl sich dem Pfalzgrafen Ruprecht durch den Vorschlag geneigt, dessen Tochter zu ehelichen, und dieser verließ, ebenso wie die jüngern Baierischen Herzoge die Parthie Günthers. Auch Ludwig von Brandenburg rieth zum Frieden. Günther, hiernach ziemlich von seinen Anhängern verlassen und lebensgefährlich erkrankt, fand sich bewogen, seinen ohnehin zweifelhaften Ansprüchen auf Krone und Reich zu entsagen, und solche dem König Karl gegen Zahlung einer Summe von zwanzigtausend Mark zu überlassen; ein Handel, der einen trüben Schatten auf den sonst ehrenhaften Ruf dieses tapferen Mannes wirft.

Günther trat somit in seine frühere Stellung zurück, und war von da an nicht mehr befugt den Königsrang zu behaupten und den Titel zu führen. Daher nennt ihn denn auch König Karl in der am Dienstag vor Pfingsten (7. Mai) 1349 ausgestellten Urkunde, welche ihm obige Summe zusichert:

„Den edlen Grafen Günther von Schwarzburg, Herrn in
„Arnstadt, unsern lieben getreuen, und daß er unser Diener
„worden ꝛc. ꝛc.

ohne weitern Beisatz. Auch die von Lersner in dessen Chronik 1ᵇ 107 und die von Herrn Doctor Römer, in dessen Schriftchen: die Wahl- und Krönungskirche ꝛc. ꝛc. S. 77 mitgetheilte, ehemals an dem Grabmal befindlich gewesene Inschrift, bezeichnet ihn lediglich ebenso:

„Dominus Güntherus Comes de
„Schwarzburg Dominus in Arnstede.

Das in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt dem (am 18. Juni 1349) Verstorbenen errichtete Grabmal ist sonach nicht das Monument eines Römischen Königs, sondern nur das eines Grafen von Schwarzburg. Aus diesem Grund ist auf dem Schild, auf welches sich die linke Hand der Abbildung Günthers stützt, nicht das königliche Wappen, der

Digitized by Google

einfache Reichsadler, sondern nur sein Geschlechtswappen: ein Leopard (Löwe) angedeutet. Auch umgeben solches nicht Zeichen der königlichen Würde, sondern nur Wappen derjenigen seiner Freunde und Standesgenossen, die es errichten ließen. Die Ansicht, daß der Reichsadler und das Mainzische Rad darunter befindlich seien, ist überhaupt irrig, und ermangelt jeder Begründung, da es unangemessen sein würde, diese mit den Wappen der Standesgenossen des Verstorbenen und des niedern Adels zu vermischen, die sich ungezweifelt an dem Grabmal befinden.

Es ist hiernach nicht zu billigen, daß man bei der neuerdings vorgenommenen Auffrischung des Monuments in einer über solchem angebrachten Inschrift denselben als Rex Romanorum bezeichnet.

Es ist bekannt, daß dieses Grabmal in der Mitte des Chors der Bartholomäuskirche errichtet war, und daß drei Wappen am Kopfende, und drei Wappen am Fußende, sowie daß sechs Wappen auf jeder Seite den Sockel bildeten, auf dem der Grabstein, mit dem ganz geharnischten Bilde Günthers ruhte. Ein hölzerner Deckel schützte dasselbe, und auf den vier Ecken eines darüber gebreiteten Teppichs standen große messingene Candelaber mit Wachskerzen. Bis zum Jahr 1743 stand es also unverrückt, wo es abgehoben und an der Seite des Chors, neben der Thüre zur Wahlcapelle aufgerichtet ward. Herr Dr. Römer a. a. O. S. 67 erwähnt der Veranlassung dieser Versetzung nicht, und bemerkte nur, daß man sich in früheren Jahren einen solchen Akt der Impietät nicht erlaubt haben würde. Der Kirchenfabrik wird hierdurch ein ungegründeter Vorwurf gemacht. Warum wird nicht die Veranlassung, die dem Herrn Dr. Römer nicht unbekannt sein kann, gerade zur Rechtfertigung der kirchlichen Baubehörde, offen dargelegt? Fand man vielleicht Anstand solches in einem Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich gewidmeten Schriftchen zu sagen?

„Ehe das Jahr 1743 zu Ende ging" erzählt Faber in der Beschreibung von Frankfurt, Thl. 1. S. 245, „wurde dasselbe auf Be„gehren Sr. Kaiserlichen Majestät Karl VII., da Höchstdieselben „dem Prinzen Doria den Kardinalshut aufsetzten, in seiner beinahe „vierhundertjährigen Stellung gestört, aus der Mitte des Chors um „Platz zu gewinnen weggewälzt, und neben dem Chor in der Mauer „aufgesetzt."

Digitized by Google

Auch bei Hüschen artist. Magazin S. 510, und Kirchner Ansichten, Thl. 1. S. 82, ist hierüber Belehrung zu finden.

Seit damalen litt das Monument keine Veränderung. Aber im Jahr 1856 gab die Herstellung der Bartholomäuskirche den Herren Fürsten von Schwarzburg Veranlassung, auch das Grabmal ihres Ahnherrn, nach einer in dem Sondershausischen Archive befindlichen im Jahre 1716 gefertigten Abbildung, hinsichtlich der Farben und Vergoldung erneuern zu lassen. Ob die Herstellung gelungen sei, mag dahingestellt bleiben. Selbst angenommen, diese Zeichnung sei treu nach dem damaligen Zustand gefertigt, so beweist solche doch nichts für die ursprüngliche Beschaffenheit, da nirgends Gewißheit vorliegt, daß es nicht schon früher anders bemalt war. Jedenfalls gewährt die Menge der angebrachten Vergoldungen und schreienden Farben einen unangenehmen Anblick und schwächt den Eindruck, den ein solches Denkmal machen soll, und den es vor seiner Herstellung machte.

Nicht ohne Interesse ist die Frage: Welchen Geschlechtern gehören die Wappen, welche dieses Grabmal umgeben? Herr Dr. Römer, der dessen neue Ausschmückung geleitet hat, hat diese Frage nicht erörtert, deren Beantwortung nachstehend versucht wird.

Fünf Jahrhunderte sind seit damalen vorübergezogen, vieles ist der Kenntniß entschwunden, und schwer ist es im Nebel der Vorzeit das Wahre mit Gewißheit zu finden, und dieses sichert diesem Versuch Nachsicht.

Als bekannt muß vorausgesetzt werden, daß in ältern Zeiten die Glieder eines Geschlechts öfters nach verschiedenen Besitzungen verschiedene Wappen, theils hinsichtlich der Figuren, theils hinsichtlich der Farben, ja selbst verschiedene Namen führten.

Estor Anen-Probe 1750. Vorrede S. VIII und S. 442.

Reinhard kl. juriſt. Ausführungen 1745. Thl. 1 und 2. § 9. a 6. § 2.

Senckenberg medit. 1 § 4.

Hoffmeister, Entwickelung des hess. Gesammtwappens 1814. S. 1 ff.
Archiv für hess. Geschichtskunde. Darmstadt. Bd. 8. Heft 2. S. 217.
Hesse Geschichte des Schlosses Rotenburg. Naumburg 1825. S. 9.
Stauf, Geschichte der Herrschaft Kirchheimbolanden. 1856.

Digitized by Google

Hessische Denkwürdigkeiten von Justi und Hartmann. Marburg 1791. Thl. 1. S. 17. Thl. 4b S. 422.

Einen merkwürdigen Beweis des Gesagten liefert das Bolandische Geschlecht, wie nachstehend bei Bezeichnung der Wappen vorkommen wird. Es kann sonach die Färbung, welche die das Güntherſche Monument umgebenden Wappen nach dessen Herstellung tragen — auch vorausgesetzt, solche seien eine treue Nachbildung der im Jahr 1716 gemachten, im Sondershausenschen Archive befindlichen Abbildung — bei Bestimmung der Wappen nicht maßgebend sein, da die Richtigkeit dieser Zeichnung nicht nachgewiesen, ohnehin aber wahrscheinlich ist, daß solches früher schon Herstellungen erhalten hat; wie denn auch Herr Dr. Römer in den periodischen Blättern des Jahres 1856. No. 9 und 10 S. 313 selbst angibt, daß die in Rudolstadt, Sondershausen und Arnstadt befindlichen Abbildungen Günthers aus jüngerer Zeit herrühren, und nach Willkür gemalt seien. Hat man aber diese nach Willkür gemalt; wie viel mehr die Wappen.

Bei nachfolgendem Versuch zur Bestimmung der Wappen und deren Besitzer ist die bei Lersner Frankfurter Chronik. Thl. 1. B. II. S. 107 befindliche Abbildung des Grabmals und zwar in nachstehender Folge zu Grunde gelegt, und die angeführten Schriften liefern den Beweis, daß die genannten Familien das bemerkte Wappen führten.

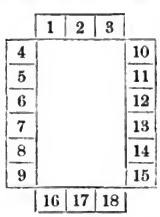

1) Das erste Wappen: Ein zum Grimm geschickter Leopard (Löwe), ist jenes des Grafen Gerhard von Schwarzburg, Bruders des Verstorbenen.

2) Das zweite: Ein Adler, ist das Wappen der rheinischen Adels-Familie: Köth von Wanscheid. Vgl. Humbracht: die höchste Zierde Deutschlands. Tafel 53.

3) Das dritte Wappen: Ein Rad, gehört den Dynasten von

Bolanden, welche bekanntlich das Kaiserliche Truchseßamt bekleideten. Vgl. Stauf l. c. 125 tab IX. Es lebten damalen Otto II. und Philipp (Truchseß).

4) Das vierte Wappen: Ein Schach, ist jenes der Grafen von Hohnstein, der Schwäger Günthers, welcher mit deren Schwester Elisabeth vermählt war. Vgl. Hübner ad vocem Schwarzburg. Es lebten damalen Heinrich Probst zu Nordhausen, Heinrich, Dietrich, Bernhard und Ulrich. Günther hatte solche zu Vormündern seiner minderjährigen Kinder ernannt. Lersner Chronik. Thl. 1. S. 74.

5) Das fünfte Wappen: Vier und drei Steine (Schindel), ist das Wappen der Dynasten von Limburg. Vgl. Winkelmann, Beschreibung von Hessen. Bd. 1. S. 135. Dillich, hess. Chronik. Fischer, Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Wied und Runkel, Mannheim 1775. tab IV und V.

6) Das sechste Wappen: Ein in die Länge getheilter Schild, ist das der Rau- und Wildgrafen von Neuen Baumburg, vgl. Senckenberg selecta 1. Dieselben waren bekanntlich eine Linie der Dynasten von Bolanden. Damalen lebte Philipp I. Vgl. Stauf a. a. O.

7) Das siebente Wappen: Ein zwerchgetheilter Schild ist das Wappen der Dynasten von Falkenstein Münzenberg. Sie bekleideten das Reichserb-Kämmeramt. Damalen lebte Philipp I. Vgl. Archiv für hess. Gesch. Bd. 4. Heft 3.

8) Das achte Wappen: Zwei senkrechte Pfähle, gehört den Dynasten von Wittgenstein. Vgl. Fischer l. cit.

9) Das neunte Wappen: Ein zum Grimm geschickter Löwe (Leopard), ist das Wappen der Wild- und Raugrafen von Altenbaumburg, einer Linie der Dynasten von Bolanden. Vgl. Senckenberg med. 1. Stauf a. a. O. Zur Zeit des Ablebens Günthers lebte Ruprecht II.

10) Das zehnte Wappen: Zwei Zwerchbalken, ist jenes der Dynasten von Isenburg.

11) Das elfte ist das bekannte Wappen der Ritter von Sachsenhausen.

12) Das zwölfte Wappen: Zwei helle und zwei dunkle Zwerchbalken, ist jenes der Dynasten von Breuberg. Vgl. Hübner ad Erbach.

Digitized by Google

13) Das dreizehnte Wappen: Ein zum Grimm geschickter Löwe, ist das der Grafen von Gleichen in Thüringen. Vgl. Estor a. a. O.

14) Das vierzehnte Wappen: Zwei gegen einander gewendete Fische, ist jenes der Dynasten von Wernigerode. Vgl. Hübner ad Stollberg.

15) Das fünfzehnte Wappen: Zwei senkrechte Pfähle, gehört den Dynasten von Runkel. Vgl. Fischer l. c. Hübner ad Wied.

16) Das sechzehnte Wappen: Ein Rad, ist jenes der Dynasten von Hohenfels aus dem Hause Bolanden. Damalen lebte Conrad von Hohenfels Herr zu Reipoldskirchen. Vgl. Stauf l. c. S. 427.

17) Das siebenzehnte Wappen: Ein Adler, ist das der Dynasten von Leiningen. Vgl. Senckenberg med. p. III med. 4.

18) Das achtzehnte Wappen: Ein zum Grimm geschickter Löwe, ist jenes der Weiße von Fauerbach. Vgl. Winkelmann l. c. S. 102. Damalen lebte Eberhard Weis von Fauerbach, Burggraf zu Friedberg und Günther befreundet.

Nach Vorstehendem darf man wohl annehmen, daß diejenigen, deren Wappen das Grabmal umgeben und ihm in seiner ursprünglichen Stellung zum Sockel dienten, es auf ihre Kosten errichten ließen. Auf Veranlassung und alleinige Kosten der Schwarzburger ward es jedenfalls nicht errichtet, da im letzteren Fall, nach hergebrachter Sitte, nur Wappen der Verwandten und nicht jene fremder Familien es umgeben würden.

Nun noch Einiges über die auf dem Monument selbst befindliche Inschrift. Herr Dr. Römer gibt in seiner Schrift: „Die Wahl und Krönungskirche" S. 68 an:

> „Das Denkmal war ursprünglich mit Wachsfarben (en-
> „kaustisch) bemalt; durch die Länge der Zeit war die weiße
> „Farbe in braun übergegangen, und die schwarzen Buch-
> „staben daher sehr schwer zu erkennen. Statt daß nun die
> „Gelehrten die Schrift mit Vorsicht untersucht hätten, woll-
> „ten sie durch Seifenwasser den Schmutz entfernen, welches
> „zwar den Schmutz wegnahm, aber auch die Farbe auf-
> „löste. Hierdurch, sowie durch Abreibung wurde die Schrift
> „völlig zerstört."

Woher weiß Herr Dr. Römer dieses Alles? Am Ende muß er auf

Digitized by Google

S. 69 selbst gestehen, daß die, unter seiner Leitung geschehene Restauration der Schrift, wenigstens hinsichtlich des Charakters der Buchstaben, eine falsche sei.

Die Inschrift wird, mit wenigen Abweichungen, ziemlich allgemein also gelesen:

Falsch Untruwe schande tzymt.
Des stede truwe Schaden nymt.
Untruwe nam Gewinnes Hort.
Untruwe falsch mit Giftes Wort.

Melisantes (Gregori) in dem: Erneuertes Alterthum. Frkf. 1721. führt die letzte Zeile also an:

„An treu fal ich mit Giftes Mord."

und eine Dame, die im März 1857 nach Herstellung des Monuments mit nicht gewöhnlicher Fertigkeit die Inschrift las, las die letzte Zeile also:

„Untreu ist falsch mit gegeben Wort."

Indessen möchte wohl die erste Lesart die richtige sein. Der Sinn der zwei ersten Zeilen ist deutlich; auch die dritte ist, im Zusammenhalt mit den beiden vordern, verständlich und bezeichnet, daß Untreue den Hauptgewinn zieht, Hort in der Bedeutung als Schatz (z. B. der Niebelungen Hort) genommen. Schwieriger scheint die Erklärung der letzten Zeile. Bekannt ist es, daß diese und namentlich das zweitletzte Wort: Giftes zu dem grundlosen Gerücht Anlaß gegeben hat, Günther sei vergiftet worden. Mir scheint diese Zeile anzudeuten: Untreue sucht ihren Zweck durch falsche und giftige Worte zu erreichen. Eine andere Erklärung des Wortes: Gift mit Gabe (es kommt in diesem Sinn z. B. in Mitgift ꝛc. vor) würde den Sinn herstellen: Untreue sucht ihren Zweck durch falsch gegebene Worte zu erreichen, oder wortgetreuer, Untreue ist falsch mit giftigen (gegebenen) Worten.

Ohne Zweifel war dies der Wahlspruch des ritterlichen Günthers, und steht ganz ohne Bezug auf seine politische Lage auf dem Sarkophag, da man es wohl nicht wagen durfte, die angesehensten und mächtigsten Fürsten, welche, früher Anhänger Günthers, ihn verließen und somit zur Entsagung auf die deutsche Krone bewogen, auf einem unter ihren Augen errichteten öffentlichen Denkmal der Untreue, oder gar den obsiegenden König einer Vergiftung zu beschuldigen.

Digitized by Google

Schloß Hagen

im Bannforst Dreieich*).

Von

Dr. Venkard.

Auf einer lichten, grünen Matte, mitten in dem Dickicht des Dreieicherhayns, etwa dritthalb Stunden von Frankfurt, liegt das Städtchen Hayn und an der Seite desselben spiegeln sich in einem Teiche die Ruinen des alten Schlosses gleichen Namens, im Alterthum „Hagen" genannt. Das Städtchen ist wohl eines der kleinsten in Deutschland, denn es besteht nur aus einer einzigen, kurzen Straße, ist aber mit Mauern und Thoren umgeben und zählt etwa 900 Seelen. Der Weg von Frankfurt dahin führt durch die schattigen Gänge des majestätischen Königsforstes und es wird den Leser nicht reuen, diesen Pfad mit uns zu wandeln, denn er geleitet uns zu einem Orte ländlicher Stille, welcher zur Ruhe uns winkt von manchem beschwerlichen Schritte, den wir sonst schon gethan haben mögen, und der anstatt der vielen düsteren Schaustücke, welche Leben und Geschichte uns zeigen, ein Bild idyllischen Friedens bietet, welches ganz dazu geschaffen ist, die Seele zu erquicken und ihr wohlzuthun. Ja, ein Schauplatz gemüthlichen Stilllebens ist dieser Ort in allen Beziehungen und selbst die vor uns

*) Buri behauptete Vorrechte der alten Bannforste u. s. w. Offenbach 1744 und Wenk, hessische Landesgeschichte Bd. 1. S. 271. folg. Scriba, Regesten des Großherzogthums Hessen, Abth. I.

Digitized by Google

stehenden Ruinen, welche noch vor fünfzig Jahren viel umfangreicher und dunkler, mit ihren schwarzen Mauern und Gewölben wohl geeignet waren, trübe Empfindungen zu erregen, selbst diese Trümmer hat die geschäftige Zeit unserer Tage jetzt dermaßen gelichtet und aufgeräumt, daß diese Stelle in malerischer Hinsicht zwar nicht gewonnen hat, wohl aber heller und freundlicher geworden ist, als sonst. Denn der Graben, welcher das Schloß von dem Städtchen trennte, ist nun meist zugeschüttet und ausgeglichen und von dem Mauerwerk ist nur so viel übrig geblieben, daß nach dem Städtchen zu noch einige steinerne Gibel stehen, während von der Außenseite her und dem Teiche entlang ein Stück der Ringmauer und die Reste eines gewaltigen, viereckigen Thurms immer noch einen sehr malerischen Anblick gewähren. Was sind das nun aber für Trümmer, die hier, in des Waldes tiefsten Gründen, wo nur der Ton des Jagdhorns die lautlose Stille zuweilen unterbricht, vor unseren Blicken aufsteigen? Wer hat dieses mächtige Bauwerk errichtet, zu Schutz und Trutz, an dieser Stätte des Friedens? Aber diese Fragen, welche in dem Wald verhallen, gibt uns das Echo spottend zurück, denn von den Leuten, die hier wohnen, ist Niemand, der uns Kunde gäbe, wer einst hier gehaust, und selbst wenn wir bei den alten Weisen und Geschichtskundigen nach dem Erbauer dieser Veste forschen, vernehmen wir etwas Bestimmtes darüber nicht. Zwar fehlt es nicht an Kennern des Alterthums, welche uns sagen, daß die Römer einst einen Bau hier aufgeführt, allein wenn wir uns darüber näher erkundigen, so hören wir keinen andern Beweis, als daß man in dem viereckigen Thurme einen römischen Grabstein in der Mauer gefunden! Als ob nicht jeder Blick auf diese Baureste uns überzeugte, daß wir hier die Ruinen eines alten deutschen Schlosses des Mittelalters vor uns haben, zu welchem ein römisches Todtenmal *), das man hier oder sonst wo ausgegraben, eben so gut als Mauerstein benutzt werden konnte, wie jedes andere Baumaterial! Wohl aber können wir hier, so wie bei vielen andern geschichtlichen Gegenständen, der Wahrheit nahe kommen, wenn wir uns mit Ver-

*) S. die Beschreibung desselben bei Winkelmann. Beschr. u Gesch v. Hessen Th. 2. Cap. 2. S. 112. und die Nachricht darüber in der Merianischen Topographie von Hessen S. 84.

Digitized by Google

muthungen begnügen, welche an Gewißheit gränzen. Bekannt ist's aber, daß im Alterthume der große Wald, welcher sich von Stockstadt am Main bis zu dem Orte gleichen Namens am Rheine erstreckte, wenn auch vielleicht nicht ganz, doch gewiß größtentheils den deutschen Frankenkönigen gehörte und daß schon Karl der Große, daß Ludwig der Fromme*) und viele ihrer Nachfolger hier die Freuden der Jagd genossen, kann nicht bezweifelt werden. Zur Aufsicht und Verwaltung dieses großen Forstes aber, sowie besonders zur Hegung des Wildbannes, war ein königlicher Beamter nöthig, der übrigens bei manchen seiner Dienstverrichtungen an die Mitwirkung des Schultheißen zu Frankfurt gebunden war. So finden wir es wenigstens schon in den folgenden Jahrhunderten und im lehnbaren Besitz dieses Reichsforstmeisteramts erscheint im 12ten Jahrhundert die Familie von Hagen, (vom Hayn, vom Walde), welche in dieser Eigenschaft in dem nämlichen Schlosse ihren Sitz hat, von welchem wir eben reden. Sonach können wir es also als gewiß betrachten, daß diese Veste von irgend einem alten deutschen Könige oder Kaiser (wie die Sage will, schon von Karl dem Großen) gebaut und als ein Lehen dem mit dem Wildbann betrauten Beamten zur Wohnung angewiesen worden. Zum erstenmale aber tritt diese Burg (munimentum wird sie von Lambert von Aschaffenburg genannt) in den Jahren 1075 und 1076 hervor. In dem erstgedachten Jahre stand der deutsche König und nachherige Kaiser Heinrich IV. auf dem Gipfel seiner Macht, denn damals hatte er in der blutigen Schlacht an der Unstrut die Sachsen niedergeworfen, die gewaltig gegen ihn aufgestanden waren und die bedeutendsten sächsischen und thüringischen Häuptlinge waren genöthigt worden, für ihre künftige Treue ihm Geißeln zu stellen. Aber sein Glücksstern, welcher so hoch zu stehen schien, sank bald herab und fiel tief. Denn grade die Art und Weise, wie Heinrich nach dem Siege verfuhr, häufte den Zunder neuen Aufruhrs, der Bannstrahl, welchen Gregor VII. geschleudert, zündete, fast das ganze Reich stand gegen Heinrich auf, selbst der Erzbischof von Mainz fiel von ihm ab und von allen Seiten zogen gegen das Ende des Jahres 1076 die Fürsten und Großen

*) Vita Ludovici (ad a 829 u. 837) cit. bei Buri a. a. O. oder eigentlich in der von demselben eingefügten Abhandlung von Kopp. S. 21.

Digitized by Google

der Provinzen, besonders aus Baiern, Sachsen und Schwaben nach Tribur, wo sie ihren König zwangen, den schimpflichen Gang nach Canossa zu thun, wie Jedermann weiß. In diesen Zeitpunkt nun, wie der allgemeine Aufruhr gegen Heinrich sich vorbereitete, etwa in der Mitte des Jahres 1076, fällt die Geschichte, von welcher das Schloß im Dreieicherhayn der Schauplatz ist. Laßt sie uns von dem Chronisten Lambert selber hören, dem ausgezeichnetsten Geschichtschreiber dieser Zeit, dessen Worte in möglichst getreuer Uebertragung wir hier wiedergeben wollen:

„Durch eine wunderbare Fügung und damit nichts mehr verhindere, was im Werke war, geschah es denn auch in ganz unerwarteter Weise, daß die Geiseln, welche der König im vorigen Jahr von einigen Fürsten als Pfänder ihrer Treue erhalten, Denjenigen, welche sie gestellt hatten, plötzlich wieder zurückgegeben wurden . . . . . Uto's, des Markgrafen Sohn und ein Sohn Adelen's, der Wittwe des Markgrafen Dedi, beide noch zarten Alters und kleine Knaben, weit noch unter den Jahren der Mündigkeit, welche in der Veste eines gewissen Eberhard, eines königlichen Ministerialen, bewacht wurden, führten eine That aus, welche als ein Zeugniß ihres adelichen Gemüths dem Andenken der Nachwelt aufbewahrt zu werden verdient. Aus Rücksicht für ihre erlauchte Herkunft, oder aus Mitleid für ihre Jugend, hatte der König dem Eberhard befohlen, sie mit der größten Milde zu behandeln und ihnen Spiel und Kurzweil mit andern Kindern ihres Alters zu erlauben, damit sie weder in träger Ruhe, noch auch durch den Widerwillen gegen das Joch der Gefangenschaft sich abzehren möchten. Um die nämliche Vergünstigung bewarben sich auch ihre Eltern durch Geschenke an ihre Wächter und so that auch Eberhard, was von ihm verlangt worden. Er ließ sie im Innern und außerhalb der Burg nach ihrem Belieben spielen, ohne Verdacht, welchen das unbefangene und arglose kindliche Alter derselben gar nicht aufkommen ließ, und manchmal, wenn er in den benachbarten Wald auf die Jagd sich begab, ließ er sie, obgleich sie noch wenig geschickt dazu waren, auch Pferde besteigen und mitreiten, damit ihre von Schmerz und langer Weile niedergedrückten Gemüther sich aufheitern möchten. Da er Dieß öfters that, so erzeugte die Gewohnheit Zutrauen bei den Wächtern und das Zutrauen wurde zur Sicherheit, so daß die Zügel einer strengen Auf-

Digitized by Google

ſicht täglich ſchlaffer wurden, aller Argwohn wegfiel und ſie, ohne daß ſie zu fragen brauchten, thun und treiben konnten, was ſie wollten. Daher begannen ſie, wann und wo ſie konnten, ſich zu beſprechen, ihrer Heimath und ihrer Eltern zu gedenken, die Beſchwerden der Entfernung zu beklagen und ſich wechſelſeitig anzufeuern, zu ihrer Rettung mit Hülfe Gottes Etwas zu wagen. Wie nun eines Tags Eberhard, wie er gewohnt war, ſie wieder mit auf die Jagd genommen und bei der Verfolgung des Wildes, wie Dieß zu geſchehen pflegt, Alle voll Eifer und unter regelloſem Geſchrei ſich zerſtreut hatten, der Eine hier, der Andere dorthin lief, die Knaben aber ſich allein ſahen und kein Wächter mehr da war, indem Alle, die mitgegangen, blos auf das Waidwerk erpicht, alles Andere vergeſſen hatten, da gaben ſie, geſagt, gethan, ihren Pferden die Spornen aus Leibeskräften und ſprengten durch das Dickicht des Waldes über Stock und Stein, über Berg und Thal, uneingedenk ihrer Gefahr, oder dieſelbe verachtend, ohne zu wiſſen, wohin und der Gegend unkundig, mit verhängten Zügeln, wohin ihre Roſſe ſie trugen, Hals über Kopf davon. Schnell iſt der Wald durchritten und ſie gelangen an den Mainfluß, wo ſie einen Fiſcher finden, der in ſeinem Nachen ſeinem Gewerk obliegt, bitten ihn, ſie nach Mainz zu fahren und bieten ihm, da ſie etwas Anderes nicht haben, ihre Oberkleider zum Lohne. Der Fiſcher, von der Belohnung gelockt, oder auch vom Mitleid bewogen, (denn daß ſie in Gefahr ſchwebten, verriethen ihm ihre zitternden Glieder und ihr ſonſtiges Benehmen), nahm ſie gütig in ſeinen Kahn, bedeckte ſie mit ſeinem Handwerksgeräthe, welches er bei ſich hatte, damit ſie von ihren Verfolgern nicht etwa erkannt werden möchten, und fuhr ſie nach Mainz. Die Pferde aber, die über den Fluß geſetzt, liefen in wunderbarer Weiſe auf dem andern Ufer in mäßigem Schritt neben dem Schiffe her, indem ſie mit demſelben zugleich gingen und, wenn es einhielt, ebenfalls Stand machten, ſo daß man hätte glauben ſollen, es ſeyen menſchliche Seelen in den Thieren. In Mainz angelangt, nehmen ſie ihre Pferde wieder an ſich, ſchleichen ſich dann heimlich in ein, in der Nachbarſchaft des Ufers gelegenes Haus und bitten den Herrn deſſelben, um Gottes willen ſie Niemand zu verrathen, ſie ſeyen nahe Geſippte des Erzbiſchofs, der gleich ihren übrigen Verwandten, welche unter den Reichsfürſten durch Würde und Vermögen hervorragten, ihn gebührend belohnen würde,

Digitized by Google

wenn er sie unverletzt und treulich demselben zuführen werde. Allein es dauerte nicht lange, so war Eberhard da, tobend und knirschend vor Ungeduld des Schmerzes und da er richtige Nachricht bekommen, wo die Knaben hin seyen, so begann er, aus Leibeskräften das Haus zu bestürmen, versuchte die Thüren zu erbrechen und drohte das Gebäude anzuzünden, wenn ihm die Geiseln des Königs nicht alsobald herausgegeben würden. Nun läuft die Bürgerschaft zusammen, um zu sehen, was vorgeht, und es entsteht ein verwirrtes und wildes Partheygeschrei unter dem lärmenden Haufen. Da aber der Mainzer Erzbischof von dem Auflauf in der Stadt Kunde erhielt, so schickte er sogleich den Grafen von Lützelburg, welcher sich gerade bei ihm befand, mit Bewaffneten zur Stelle und dieser trieb dann den Eberhard, welcher abscheulich wüthete und gegen Alle, die ihm widerstanden, mit Gewalt oder Drohungen vorschritt, von dem Angriffe auf das Haus mit Schimpf zurück. Der Erzbischof aber, erfreut, die Sache der Fürsten, welche für das gemeine Wohl die Waffen zu ergreifen im Begriff standen, von dieser Seite her von Hinderniß befreit zu haben, schickte die Knaben, jeden seinen Angehörigen, so schnell als möglich zu, damit ihnen nicht etwa bei ihrem Abgang aufgelauert werden möchte *)."

Dieß ist die Geschichte, bei welcher Schloß Hagen zum erstenmale aus dem Dunkel der Zeiten sich erhebt. Denn daß diese Burg und keine andere die Veste Eberhards gewesen, ergibt sich nicht nur aus den Angaben, welche der Annalist bezüglich der Lokalitäten macht, sondern ein Eberhard, der ohne Zweifel der nämliche ist, wird auch in etwas spätern Documenten ausdrücklich mit dem Beinamen „von Hagen" erwähnt **) und dieser Mann ist auch der bekannte Stammvater aller Herrn von Hagen, die später hier wohnten. In der Geschichte wird seiner noch mehrfach gedacht, immer erscheint er als ein treuer Anhänger Heinrichs IV. und seines Hauses. Mit seinem königlichen Herrn traf ihn, so wie andere Vertraute und Günstlinge desselben, der Bannfluch Gregors und er gehörte mit Ulrich von Kostheim und Andern zu Denjenigen, von welchen Heinrich zu Oppenheim sich trennen mußte, wie

*) Lamberti Annales. Handausgabe von Pertz. Pag. 241 seq.

**) S. die Nachweisungen, welche bei Wenk a. a. O. Th. 1. S. 273, Note d citirt sind.

Digitized by Google

die zu Tribur versammelten Fürsten und die päpstlichen Legaten es verlangt hatten *). Wie aber Heinrich IV. mit dem Papste abermals brach, finden wir auch seinen Vertrauten Eberhard wieder bei ihm **). Daß er einen Sohn hatte, welcher Konrad hieß, ergibt sich aus den schon erwähnten Nachrichten, welche bei Wenk citirt sind und beide, der Vater sowohl wie der Sohn, standen auch bei Heinrich V. in Gunst, wie aus den nämlichen Documenten zu schließen. Was aber erwähnten Konrad von Hagen betrifft, so sagt Heinrichs V. Nachfolger, Lothar von Sachsen, in einem Diplome vom Jahre 1128 von ihm ausdrücklich, daß derselbe den Bann des Königsforstes Dreieich von ihm zu Lehn trage ***), woraus nicht ohne Grund zu schließen, daß auch bereits Eberhard das Amt eines Reichsvogtes im Walde Dreieich bekleidet habe und sein Enkel Kuno erscheint im J. 1068 auch mit dem Titel eines Reichskämmerers †). Damals war die Familie von Hagen bereits zu großem Reichthum und Güterbesitz gelangt, was bei den vielen Vortheilen, welche ihr einträgliches Forstamt und die Voigtei zu Tribur ihnen gewährte, bei der Gunst, die sie von Seiten der Reichsoberhäupter genoß und bei sonstigen Glücksfällen, zu welchen insbesondere die Heirath mit einer reichen Erbin von Arnsburg in der Wetterau und auch die eheliche Verbindung mit einer Gräfin von Nüring gehörte, durchaus nicht zu verwundern ist. Schon Eberhard's Sohn, Konrad, hatte „den Münzenberg" von der Abtei Fuld eingetauscht ††) und Konrads Sohn Kuno nannte sich, wie alle seine Nachfolger, bereits nach dem letztgedachten Orte, wo er, oder vielleicht schon sein Vater, jenes mächtige Schloß errichtete, welches noch in seinen Trümmern einen höchst imposanten Anblick gewährt und romanische Baureste in sich schließt, die von dem erstern Gründer desselben wohl noch herrühren können. Auch zu Arnsburg, in der Nähe von Münzenberg, besaß die Familie ein Schloß, denn Kuno's Vater Konrad nannte sich von Hagen und Arnsburg. Kuno selbst aber verwandelte diesen letzte-

*) Lambert. l. c. pag. 248.

**) Lambert. l. c. pag. 265.

***) Böhmer reg. reg. imp. ad a. 1128. Urkundenbuch bei Buri No. 2.

†) S. d. Urkunde K. Friedrichs I. bei Böhmer l. c. num. 2529, abgedruckt bei Schannat. Vindem. II. 116, wo Kuno sich unter den Zeugen befindet.

††) Gudenus cod. dipl. III. pag. 1092 citirt bei Wenk a. a. O.

Digitized by Google

ren Ort in ein Kloster und wurde so der Stifter desselben, worauf er und seine Nachkommen nur noch den Namen von Münzenberg führten. Seit dieser Zeit wohnten sie auch ohne Zweifel an diesem letzteren Ort, so daß Schloß Hagen nur noch zeitweise ihnen zum Aufenthalt diente, während als gewöhnlicher Bewohner desselben der von ihnen angestellte Oberförster oder Forstmeister anzusehen, unter welchem dann wieder andere Beamten standen, wenn nicht etwa, wie sehr wahrscheinlich ist, eine jüngere Linie des Hagen'schen Geschlechts noch einige Zeit lang hier gehaust hat *). Uebrigens gebar dieses Haus noch manchen Mann, welchen die Geschichte der Erwähnung werth gehalten. Im Jahre 1255 aber starb der Mannsstamm von Hagen-Münzenberg mit Ulrich II. bekanntlich aus und den größten Theil seines Nachlasses überkam der Gemahl seiner ältesten (vollbürtigen) Schwester, Philipp von Bolanden, der sich nach einem, am Donnersberg gelegenen Schlosse „von Falkenstein" nannte, denn Philipp wußte die meisten anderen Miterben abzufinden. Die Geschichte dieses Erbfalls aber, sowie diejenige des Hauses Falkenstein wird der Leser hier nicht erwarten. Das Hauptsächlichste darüber kann man bei Usener, die Ritterburgen u. s. w. S. 40, Ausführliches aber in Wenk's hessischer Landesgeschichte, und in anderen Büchern finden und wir führen nur an, daß auch Schloß Hagen und das dabei liegende Oertchen, jedoch nur zu fünf Sechstheilen, an Falkenstein kam, während ein Sechstheil an einen anderen Miterben, den Grafen Reinhard von Hanau, oder eigentlich an dessen Gemahlin fiel. Von nun an erscheinen denn auch die Herren von Falkenstein als Vögte im Reichs- und Königsforst Dreieich und als Reichskämmerer. In einer Urkunde König Ludwigs des Baiers vom Jahre 1317 wird ein jüngerer Philipp von Falkenstein mit dem erstgedachten Amte betraut und nach einem Weisthum (d. h. nach einem, nach mündlicher Ueberlieferung aufgeschriebenen Gewohnheitsrecht) vom Jahre 1338 hat der Faut von Münzenberg (welches ebenfalls zu fünf Sechstheilen an die Falkensteiner übergegangen) den Wildbann im Dreieich zu Lehn. Gedachtes Weisthum, welches in Gegenwart Kaiser Ludwigs abgefaßt und von ihm genehmigt wurde und das bei Buri, in seinem Werke über den Bannforst Dreieich, Urkunde 3 S. 3—6 abgedruckt ist, ent-

*) Wenk a. a. O. Th. 1. S. 288 folg.

Digitized by Google

hält mancherlei interessante Bestimmungen. So heißt es z. B. daselbst, daß in jedem Sadelhof, d. h. auf jedem herrschaftlichen Hofe, der zu einer, im Wildbannsbezirk befindlichen Wildhube gehört, „eyn Buwhof, eyn Backhuß, eyn Schure und eyn Hundhuß" sein soll, damit „wenn eyn Kaiser queme und darin rowen, (d. h. ruhen) und essen wulde", er dieß thun könne und „soll man ym geben eyn weiß Stroh" u. s. w. So sollen dann auch im Schloß Hagen für die kaiserlichen Jagden die Hunde aufbewahrt worden seyn, weßhalb noch zu Buri's Zeit das Städtchen Hayn von dem Volke der kaiserliche Hundsstall genannt wurde. Uebrigens erlosch im Jahre 1418 das Falkenstein'sche Geschlecht ebenfalls und unter den zahlreichen Erben dieser wohlhabenden und mächtigen Familie trat auch Graf Diether von Isenburg auf, welcher an eine der Erbberechtigten, nämlich an Elisabeth von Solms, vermählt war. Nach manchen Verhandlungen, welche aus Lünig's Reichsarchiv (Sp. secul. t. II.) zu ersehen, brachten nun die Isenburger im Laufe des 15. Jahrhunders den ganzen zu diesem Schlosse gehörenden Ländertheil an sich und traten auch in die Falkenstein'schen fünf Sechstel an der Burg und dem Städtchen Hayn. Ob Glieder dieses Hauses in gedachter Veste je einen festen Aufenthalt genommen, wollen wir nicht untersuchen und nicht behaupten. In einem zweiherrischen Hause werden sie ihren dauernden Wohnsitz nicht gern aufgeschlagen haben, denn ein Sechstheil gehörte fortdauernd Hanau-Münzenberg *), und überdieß sehen wir die Grafen von Isenburg im 16ten Jahrhundert stattliche Schlösser zu Offenbach, Kelsterbach und auf der Ronneburg errichten. Hagen blieb also auch jetzt blos Beamtenhaus. Bekannt sind die vielen Streitigkeiten, welche die Grafen und nachherigen Fürsten von Isenburg wegen des Wildbannes mit Frankfurt hatten, welches seit Karl IV. einen Theil des Reichswalds besaß, und im Schloß Hagen mag mancher kleiner Feldzug, der gegen diese Stadt ausgeführt wurde, entworfen worden sein. Dergleichen Händel waren eben wesentliche Bestandtheile der Reichspolizeiordnung und glücklich wäre Deutschland gewesen, wenn es keine ande-

*) Bis zum Jahr 1710, wo durch einen Tauschvertrag Isenburg in den alleinigen Besitz von Hayn trat. (Heber. Gesch. v. Offenbach. S. 80, 81.) so jedoch daß ein Sechstel des Wildbannes immer noch bei Hanau blieb. Nach dem Aussterben von Hanau aber (1736) trat Hessen-Cassel an dessen Stelle. Scriba a. a. O. Abth. 1. N. 2455.

Digitized by Google

ren innerlichen Kriege gekannt hätte, als solche. Das von uns erwähnte Werk Buri's über den Bannforst Dreieich ist selbst eine riesenhafte und geharnischte Streitschrift gegen Frankfurt und dessen Vertheidiger, Syndicus Lucius *). Indessen finden wir weder in diesem Buch, noch in ähnlichen Schriften eine Beschreibung des Schlosses und des Zustandes desselben in der alten Zeit. Erasmus Alberus, der erste protestantische Pfarrer von Sprendlingen und Götzenhayn (einer der thätigsten Prädicanten, welcher im J. 1553 zu Neubrandenburg gestorben), nennt die Dreieich „ein feines Ländlin, das ist drey Meill lang und breyt, mit einem schönen Walt umfangen, das gehört auch den Herrn von Eisenberg, on daß der Graffe von Hanau das sechste Theil vom Hayn hat, welch's ein Stedlin und Schloß ist. Das Ländlin ist mit gutem Holz reichlich gesegnet, es wechst auch darinnen gut Wein und Korn und desselben so viel, als die Inwohner bedürffen **). Daran mag sich aber durch den dreißigjährigen Krieg nachher viel geändert haben. Daß in diesem Kriege Soldaten aller Partheyen in dieser Burg sich einquartirt, bedarf keines Beweises, überdieß aber verfielen Isenburg und Hanau durch eifrige Hingebung an die schwedische Parthei der Rache des Hauses Oesterreich auf einige Jahre lang und der Verfasser der Merian'schen Topographie schreibt im Jahre 1655: Die Burgerschafft in solchem Stättlein hatt ziembliche Freyheit, hat aber bey diesem langwürigen Kriegswesen viel ausstehen müssen." Der nämliche Autor sagt uns auch, daß das Schloß mit einem Graben umgeben sey und gibt uns noch einige andere Auskunft darüber, indem er bemerkt: „Das Schloß ist im inwendigen Gebäuw underschieden, also daß es auch von beyderseits Bedienten absonderlich bewohnt werden kann. Im Schloßhof stehen zwey alte große Thürn, deren einer rund und sehr hoch, der andere viereckig ist und sollen vor Zeiten die Römer dieselben gebauet und sich ihrer bedient haben" u. s. w. ***). Jedenfalls ersehen wir aus diesen Angaben, daß das Schloß damals noch nicht zerstört war. Doch werden wir gewiß nicht irren, wenn wir der gewöhnlichen Erzählung Glauben schenken, daß es in jenen Zeiten, so wie in den

*) S. Orth. Anm. zur Frankf.-Reform. 3te Fortsetzung, Seite 677. folg. und 4te Fortsetzung S. 233 folg.

**) Bernhard, Alterthümer der Wetterau. S. 306.

***) Merian's Topographie von Hessen. S. 84.

Digitized by Google

bald darauf folgenden französischen Kriegen sehr beschädigt worden und daß es seitdem immer mehr verfallen. Beyde Herrschaften hatten weder Geld, noch Lust, noch Bedürfniß, es auszubessern und zu erhalten und einige Zeit lang (1640—1642) war es auf Kaiserliche Verfügung sogar an Hessen-Darmstadt verpfändet*). Längst schon kamen die deutschen Kaiser nicht mehr hierher und der Reichswald befand sich mehr oder weniger, als Eigenthum oder Lehngut, schon lange in anderen Händen. Wofür hätte man da noch eines kaiserlichen Jagdschlosses oder Forsthauses bedurft? Der reichslehnbare Wildbann war mittlerweile seinen Besitzern auch von allen Seiten geschmälert worden und der Ertrag desselben war viel zu unbedeutend, als daß sie davon noch viel hätten bauen können. Alljährlich rechneten Isenburg und Hanau darüber ab und das Resultat war äußerst gering, wie die Auszüge der Rechnungen beweisen, welche in der „Beschreibung der Hanau-Münzenbergschen Lande" (1720) abgedruckt sind. Wie wir aber bereits erwähnt haben, waren die Ruinen der Burg Hagen vor fünfzig Jahren noch sehr bedeutend und gaben damals noch Zeugniß von der hervorragenden Stellung ihrer ehemaligen Besitzer. Daß die Bauart eine viel bessere gewesen, als an gewöhnlichen Ritterburgen, bemerkt man noch jetzt und daß bei der innern Ausschmückung auch die bildende Kunst mitgewirkt, davon hat der Schreiber dieser Zeilen sich selbst einst überzeugt, wie er, als neunjähriger Knabe in einem Raum dieser Burg, zu welcher er nur mit Mühe den Zugang sich gebahnt, eine teufelische Gestalt gesehen, die wider die Wand gemalt, aber sehr verblichen war. Vielleicht war es ein Rest der Schloßkapelle, für welche mehrere Frauen und Jungfrauen des Hauses Falkenstein eine besondere Sorgfalt gezeigt, wie namentlich und vorzugsweise Anna von Falkenstein, verwittwete Gräfin von Schwarzburg, welche im Jahre 1401 hier einen Altar mit einer Vicarie und zugleich ein Hospital gestiftet, dem sie auch später noch manche milde Gabe zugewendet**). Ob das Schloß sich als Eigen-

*) Walther, das Großherzogthum Hessen. S. 359. Nach der Merian'schen Topographie aber, sowie nach Wagner's Handbuch des Großherzogthums Hessen dauerte das Pfandverhältniß vom Jahr 1630—1642. Eigentlich war Hessendarmstadt vom Jahr 1635—1642 von dem Kaiser in die ganze Grafschaft Isenburg immittirt. S. Heber Gesch. von Offenbach S. 78, 79 und die Citate daselbst.

**) Merian a. a. O. Scriba, Regesten des Großherzogthums Hessen. Abth. 1. S. 127.

Digitized by Google

thum in dem Besitz der von uns erwähnten Familien befunden, oder, wie das Ländchen und der Wildbann, nur als Reichslehn, darüber ist mannichfach gestritten worden. Uns scheint die letztgedachte Ansicht die richtige zu seyn, nicht nur nach den kaiserlichen Lehnbriefen der späteren Jahrhunderte, sondern auch noch aus anderen Gründen, obgleich einige Thatsachen der älteren Zeit vorliegen, welche man für die entgegengesetzte Ansicht geltend machen kann *) und die auch die Möglichkeit gewähren, daß die Herren von Hagen ihr Haus im Walde sich einst selbst gebaut. Das Nämliche gilt auch von dem Oertchen, welches in der ältesten Zeit als Hof (curia) und als Weiler (villa) bezeichnet wird, das aber schon im Jahre 1318 als „Stadt" vorkommt **). Dabei erscheinen Burg und Stadt auch im Lehnsverband mit der Abtei Fuld ***). Ganz außer Stand sind wir aber, sonstige historische Ereignisse zu berichten, die sich etwa hier zugetragen. Dagegen ist uns aber auch keine Gräuelthat bekannt, von welcher diese Mauern zeugen könnten. Ein leiser Schauder überläuft uns zwar, wenn wir daran denken, daß dieses Schloß auch zum Gefängniß gedient und daß ganz nahe von hier, zu Langen, im Mai jedes Jahres Gericht gehalten worden über Forstfrevler und Wilddiebe nach den grausamen Satzungen einer rohen Zeit †). Allein wo ist eine Stelle auf dieser Erde, wo man die Seufzer der Menschheit gar nicht vernähme? Sind wir doch alle Fremdlinge in Egyptenland! Und hat doch manches Herz hier auch schon freudig geschlagen! Wenden wir unsere Blicke hinweg von Schutt und Moder und richten wir sie hinauf, nach den hohen Buchen und Eichen, die noch vor keinem Sturme sich gebeugt, so wild und ungestüm er auch herangezogen. Es ist wohl manche dabei, in deren Schatten schon Uto's und Dedi's Söhne geruht und wie diese Kinder ihre Heimath einst wiedergefunden, nach welcher sie so sehnsuchtsvoll geschaut, so werden auch wir unser Vaterland wohl noch wieder sehen, wenn auch nicht hier, doch — dort! —

---

*) Buri a. a. O. S. 92. Wenk a. a. O. Th. 1. S. 39. Note q. Scriba a. a. O. Abth. 1. N. 664.

**) Scriba a. a. O. Abth. 1. S. 76.

***) Scriba a. a O. Abht. 1. N. 824. 826. 829. 830. 1691. 1721. 1722. 1752. 2435

†) Buri. a. a. O. Urkundenbuch S. 3.

Digitized by Google

Schloß Haselache*).

Von Dr. Benkard.

Noch vor etwa vierzig Jahren fand man, wenn man auf der linken Seite des Mains, etwa eine halbe Stunde von demselben, zwischen Raunheim und Rüsselsheim an dem Saume des alten Reichswaldes hinwanderte, bei dem Dorfe Haßloch die Ruinen einer Burg, von welcher nun jede Spur verschwunden ist. Zur Erinnerung an dieselbe sind die folgenden Zeilen bestimmt. Denn obgleich der Gegenstand von einer nur sehr untergeordneten Wichtigkeit ist, so bietet er in der speziellen Geschichte von Frankfurt doch immer einiges Interesse und die Vergessenheit schreitet schnell. Schon jetzo wohnen an diesem Orte erwachsene Männer, ja Familienväter, welche nicht mehr wissen, daß hier einst ein Schloß gestanden und über der Stelle, wo noch zu unserer Zeit der weite Burggraben dem Nahenden den Zutritt verwehrte, zieht nun der Pflug seine Furchen und wo in den düstern Hallen der Veste der geharnischte Fuß des schwertumgürteten Ritters wiederhallte, erhebt sich in einem freundlichen Gemüsegärtchen ein bescheidnes kleines Haus, das zwischen Obstbäumen hervorsieht. So mögen denn auch die folgenden Worte hier nicht am unrechten Orte sein, indem sie übrigens eben so anspruchslos geschrieben sind, wie der geringfügige Stoff es ohnehin schon gebietet.

---

*) Wenk, hessische Landesgeschichte Bd. 1. S. 85 folg. Scriba, Regesten des Großherzogthumes Hessen. Abth. 1.

Digitized by Google

Haſelache (Haſelahe, Haſeloch) *) hieß im Alterthum ein an dieſer Stelle ſtehender Hof, welcher dem St. Albansklooſter zu Mainz gehörte, der aber nicht gerade einträglich geweſen ſein mag, da erwähntes Kloſter denſelben im Jahre 1158 gegen einen jährlichen Fruchtpacht an das Kloſter Eberbach im Niederrheingau veräußerte **), welches ſich dieſes, ſo wie andere Beſitzthümer im Jahre 1177 von Papſt Alexander III. beſtätigen ließ. Mit ihrem Nachbar, Eberhard Waro von Hagen, einem Stammverwandten der Münzenberger, der, aller Wahrſcheinlichkeit nach, damals das Schloß im Hayn bewohnte und der in dieſer Gegend auch ſonſt begütert war, ſcheinen die Mönche von Eberbach in gutem Vernehmen geſtanden zu haben, denn ſchon im Jahre 1189 erlaubte er ihnen für ihren Hof Haſeloch die Beholzung im Wald Fulenbruch und im Jahre 1211 ſchenkte er ihnen ein ihm zugehöriges Stück Wald, „Eberhard's Warenbruch" genannt***), der von der einen Seite an den Wald Keſſelbach anſtieß, andererſeits aber an den Schlüchterwald gränzte, welcher ſich bis nach Tribur hinabzog, und der, ſo wie die andern genannten Diſtrikte, ein Theil des großen Königsforſtes war, der damals größtentheils noch dem Reiche ſelbſt gehörte. Die Vogtei in dieſem Hofe übte zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts als Lehnsträger des Grafen vom Rieneck, der ſelbſt wieder im Lehnsverhältniß zum Erzſtift Mainz ſtand, Rupert von Eſchollbrücken, nach deſſen Tod aber fiel das Vogteirecht durch Verzicht der betheiligten Erben an den Erzbiſchof von Mainz zurück †), was für das Kloſter gewiß ſehr vortheilhaft war, da die Vögte ihre Rechte nicht ſelten mißbrauchten, wie dieß bezüglich der früheren Zeit auch in Hinſicht auf Haſelache ſtattgehabt zu haben ſcheint. Von den Herren von Münzenberg aber, die als kaiſerliche Oberforſtmeiſter den Reichswald verwalteten, und von ihren Nachfolgern aus dem Hauſe Falkenſtein erfreute ſich der Hof, ſo lange er dem Kloſter Eberbach gehörte, mancher Vergünſtigungen, die von

*) Orte ganz gleichen Namens kommen auch anderwärts vor, namentlich im Elſaß, in der Pfalz, in Schwaben und in Bayern und dürfen daher mit dem unſrigen nicht verwechſelt werden.

**) Scriba a. a. O. N. 265.

***) Ebendaſelbſt N. 300. Seitdem erhielt dieſer Wald den Namen „Mönchsbruch", welchen er noch jetzt führt.

†) Scriba a. a. O. N. 307. 308. 309. Da das Kloſter die Abfindungsſumme bezahlte, ſo muß wohl daſſelbe die Vogtei ſelbſt erworben haben.

Digitized by Google

einigen Reichsoberhäuptern, namentlich von Wilhelm von Holland und Adolf von Naſſau genehmigt wurden, und einzelne Streitigkeiten mit den Nachbarn, wie insbeſondere mit den Bauern zu Königsſteden und auch mit dem St. Albansklooſter zu Mainz, welches noch Gefälle daſelbſt zu beziehen hatte, wurden durch Schiedsrichter oder durch Urtheilsſpruch mehr oder weniger leicht ausgeglichen. Die Beſitzung war aber für die Falkenſteiner zu wohl gelegen, als daß ſie ihren Erwerb nicht hätten wünſchen ſollen. Im Jahre 1331 ertauſchten ſie alſo den Hof von den bisherigen Eigenthümern und trugen ihn alsdann als Erſatz für freigegebene Lehnſtücke der Abtei Fuld zum Lehn auf *). Wenn übrigens Wenk (Bd. 1. S. 87) den Haſelberg, auf welchem die Provinzialgerichte (comitia) gehalten wurden, unter denen ſämmtlich Münzenbergſche Centgerichte des Oberrheingaus ſtanden, bei Haßloch geſucht, ſo müſſen wir es dahingeſtellt ſeyn laſſen, ob er recht gegangen. Gewiß iſt aber, daß die Familie von Falkenſtein hier eine Veſte errichtet hat, welche bald als Raubſchloß gefürchtet wurde. Daß das Haus Falkenſtein bei der hervorragenden Stellung, die es einnahm, in jener fehdeluſtigen Zeit häufig in Streitigkeiten aller Art verwickelt wurde, bedarf keiner Erklärung und manche dieſer Händel ſtehen mit der allgemeinen Reichsgeſchichte in der nächſten Verbindung, wie wir hier aber nicht ausführen können **). Andeuten wollen wir nur, daß das bedeutendſte Mitglied jener Familie im 14ten Jahrhundert, Kuno, Domherr zu Mainz, welcher auch noch andere geiſtliche Würden in ſich vereinigte und ſpäterhin ſogar den erzbiſchöflichen Stuhl zu Trier beſtieg, bis zu Kaiſer Ludwig's von Baiern Tod ein Anhänger deſſelben geblieben, während das Luxemburg'ſche Haus, zu welchem auch Balduin von Trier gehörte, in den letzten Jahren Ludwigs ſich von demſelben und zu ſeinem Gegner Karl IV. gewendet, der ſelbſt aus dieſem Haus entſproſſen war und mit welchem Kuno erſt geraume Zeit nach Ludwigs und Günthers Tod ſich vertrug ***), obgleich andere Glieder der Falkenſtein-

*) Scriba a. a. O. N. 934. Auch die Vogtei daſelbſt wird in der Urkunde erwähnt und muß alſo ebenfalls an Falkenſtein gekommen ſeyn.

**) S. Schloſſer. Weltgeſchichte Bd. 4 Th. 1. S. 560 folg.

***) Schloſſer a. a. O. S. 561, wo die Stelle Heinrich Rebdorf's nachzuleſen, bei Freher ed. Struv. I. pag. 640 vergl. mit den urkundlichen Nachrichten bei Bernhard. Alterthümer der Wetterau S. 270 folg.

Digitized by Google

schen Familie die Parthei Karls bereits früher ergriffen. Außerdem haderte Kuno noch aus besonderen Gründen, welche man in Bernhard's Alterthümern der Wetterau, S. 274 folg. entwickelt findet, mit dem Grafen von Hanau, Ulrich III., den Karl zum Landvogt in der Wetterau gemacht, weil er von Kaiser Ludwig abgefallen und zu ihm übergegangen. Um den Stuhl zu Mainz aber stritten von 1346 bis 1353 zwei Erzbischöfe, Heinrich von Virnenburg, den der Papst abgesetzt, weil er Kaiser Ludwig treu geblieben und Gerlach von Nassau, der bei Karl IV. in Gnaden stand, weil derselbe, vom Papste ernannt, seine Erwählung vollzogen. Aus diesen verwirrten Verhältnissen nun gingen Fehden hervor, bei welchen die rheinischen und wetterau'schen Städte sehr in's Gedränge geriethen. Insbesondere wurden sie vom Schloß Haßlach aus mit Raub und Plackereien beschwert. Schon im Jahre 1352 hatte Balduin von Trier dieses Schloß genommen und zerstört, ohne viel Widerstand zu finden, da die Besatzung bei Nacht und Nebel sich davon gemacht hatte *). Obschon uns aber versichert wird, daß es damals ganz vernichtet (annihilirt) worden, so muß es doch schnell wieder hergestellt worden sein und obgleich Karl IV. im Januar 1354 zwischen den Herren und Städten dieser Gegend einen Landfrieden zu Stande gebracht, welchem auch Kuno und die anderen Glieder seines Hauses beigetreten **), so scheinen die Räubereien aus Haßlach dennoch aufs Neue begonnen zu haben. Denn im Jahre 1355 rückte Frankfurt mit seinen Bundesverwandten in's Feld und war auch so glücklich, die Veste zu nehmen und sie, wie Lersner sagt, zu ruiniren ***). Kaiser Karl, der sich damals in Italien aufhielt, bestätigte nun von Pisa aus einen Vertrag, durch welchen Kuno verpflichtet wurde, künftig keinen burglichen Bau mehr, „weder an Thürmen, an Muren, noch an Graben, dann iz itzunt ist," zu Haselach zu errichten

*) Gesta Balduini bei Reuber script. ed. Joannis Fol. 987, wo aber das castrum Hoselebach genannt wird, was ohne Zweifel ein Schreibfehler ist. — Limburger Chronik. Ausgabe von Vogel S. 29.

**) Böhmer Cod. dipl. pag. 628.

***) Lersner Chronik von Frankfurt. Th. 1. S. 363. Wir wissen recht wohl, daß v. Fichard, Archiv Th. 1. S. 360 diese Angabe als unrichtig bezeichnet hat. Seine Beweisführung ist aber unzulänglich und so lange man nicht behaupten kann, daß Lersner die Geschichte erfunden, wird man ihm wohl auch glauben dürfen, obschon wir seine Quelle allerdings nicht kennen.

Digitized by Google

und keinen Kaufmann mehr von dort aus zu beschädigen *). Schon im vorherigen Jahr (1354) hatte Karl in einer Urkunde, durch welche er einen Vergleich der Stadt Mainz mit Kuno von Falkenstein genehmigte, die Drohung einfließen lassen, daß wenn das Haus Haselach wegen daraus verübter Gewaltthätigkeiten zerstört werde, solches nicht mehr aufgebaut werden dürfe **). Gerlach von Mainz aber, Kuno's persönlicher Feind, hatte sich nach dem Tode seines Gegners, Heinrich von Virnenburg, auf dem Stuhle zu Mainz endlich ganz festgesetzt (seit 1353) und er schritt nun den Falkensteinern gegenüber im Jahr 1356 zu Maaßregeln, welche ihm wohl zweckmäßiger schienen, als bloße Verträge und kaiserliche Mandate. Denn er griff nun selbst zu und bemächtigte sich der Burg Haselach und zwar, um sie nicht mehr herauszugeben. Ob Dieß vielleicht geschehen, weil das Schloß von den Falkensteinern etwa abermals hergestellt oder die Herstellung doch versucht worden, oder nur in Folge der im J. 1355 stattgehabten Begebenheiten, oder ob Gerlach diesmal selbst der Landfriedensbrecher gewesen, vermögen wir nicht zu entscheiden. Wenn aber Kuno zu glauben, so war das Letzte der Fall. Denn er beschwerte sich bei dem Rath zu Frankfurt (unter eingemischten Drohungen) mehrmals, daß der Erzbischof von Mainz die ihm gehörige Burg Haselach, welche in dem Landfrieden einbegriffen sei, besetzt habe ***). Gerlach aber vertheidigte sich dagegen in sehr nachdrücklichen Worten, indem er bemerkte: Kuno sei ein Mann, „der nit an Gerichte gesten mag, noch sal", der ihm, dem Erzbischof, „nach Lybe, Gute und Schloßen gestanden, daß der Landfryd darumb gemacht, daß wir bose Lute, Räubir, Morder und Virredir und andir untedige und missetedige Lude virdylgen sollin und nit verantwortin oder beholfin sin", daß Kuno sein, des Erzbischofs, „ungehorsamer Pfaffe" sey, daß man „yn straffen sal", u. s. w. †). Allerdings verstand sich Kuno, der einen Domherrn seiner Gegenpartei zu Mainz auf offener Straße einst erschlagen ††) auf die Führung der Waffen gewiß viel besser, als auf die Pflichten des geistlichen Standes. Die Limbur-

*) Lersner Th. 2. S. 323. Privilegia et pacta der Reichsstadt Frankfurt S. 39.
**) Scriba a. a. O. N. 2576. Privilegia et pacta l. c. pag. 39.
***) Lersner a. a. O. Th. II. S. 323.
†) Lersner Th. II. S. 307.
††) Schlosser a. a. O. S. 560.

Digitized by Google

ger Chronik (ed. Vogel S. 47) sagt von ihm: „Er stand auf seinen Beinen als ein Löw und wann er zornig war, so bauseten und floderten ihm seine Backen.“ Dagegen müssen wir aber bedenken, daß Gerlach, wie er früherhin, als Schützling des Papstes, in das Erzstift sich einzudrängen gesucht, von dem nämlichen Kuno, der damals als Administrator des Stiftes functionirte, auf das Empfindlichste gezüchtigt worden war und daß also die Möglichkeit vorliegt, daß Gerlach alte Schäden, welche abgemacht schienen, auf eine neue Rechnung gesetzt. Das Wahrscheinlichste bleibt jedoch immer, daß Kuno den im Jahre 1354 geschlossenen und bis zu Martini 1356 gültigen Landfrieden zuerst verletzt und dadurch die Maaßregeln der Städte, sowie Gerlachs und des Reichsoberhauptes gegen ihn selbst veranlaßt habe. Wie es sich aber auch damit verhalten möge, Gerlach bekam Recht. Er durfte den Ort behalten und wenige Tage vor Weihnachten 1356 ertheilte Karl IV. ihm die Erlaubniß, daselbst eine Stadt zu bauen *). Darauf blieb das Stift Mainz dann auch wirklich im Besitz. Die Stadt aber, welche Karl so großmüthig zu errichten erlaubt hatte und deren künftigen Bewohnern die nämlichen Rechte zugedacht waren, wie den Bürgern zu Frankfurt, — blieb ein Luftschloß. Kaum ein Dorf ist aus dem Hof Haßloch geworden, sondern nur ein Dörfchen, welches seine Entstehung den Anordnungen verdankt, die die Mainzer Regierung erst im 18ten Jahrhundert hier treffen ließ.

Was nun das Schloß betrifft, so wird man wohl annehmen dürfen, daß die Ruinirung desselben, welche nach Lersner die Frankfurter vornahmen, wohl nicht ganz gründlich ausgefallen, daß aber Gerlach, sich dort möglichst festzusetzen gesucht. Eine spätere Zeit aber, die solche Schutzmittel nicht mehr bedurfte, lies es dann verfallen und mag er dasselbe nun in beschädigtem oder in wiederhergestelltem Zustande übernommen haben, es wird nun nicht mehr erwähnt. Die Ueberreste desselben sammt dem Platze wurden von der Gemeinde Haßloch, nachdem sie im Anfang unseres Jahrhunderts hessendarmstädtisch geworden, im Jahr 1805 eigenthümlich erworben **) und, wenn wir recht berichtet

*) Scriba a. a. O. Abth. I. N. 2578. Die Urkunde (bei Guden. cod. dipl. III.) ist zu Metz ausgestellt, wo damals die goldne Bulle publizirt wurde.

**) Nach Wagners Handbuch des Großherzogthums Hessen.

Digitized by Google

sind, so wird das Häuschen, welches jetzt an der Stelle der Veste steht, nun von dem Pfarrer des Dorfes bewohnt, das früher ein Filial von Flörsheim war *). Wie der Verfasser dieses Aufsatzes in den Jahren 1813 und 1815 die Ruinen sah, stand noch der untere Theil der ganzen Ringmauer, nirgends jedoch über Mannshöhe. Der innere Raum, der nicht gerade groß war, war damals schon ganz leer, der Burggraben aber, breit, tief und zum Theil in Felsgrund eingehauen, war zwar ohne Wasser, aber im Uebrigen noch fast ganz vorhanden. Wie aber der Schreiber dieser Zeilen den Ort im Jahr 1844 wiederum besuchte, wußte von den Leuten, die ihm begegneten, Niemand mehr, daß hier ein Schloß, oder Mauern und Graben sich befunden. So wechseln die Zeiten und die Menschen und Dasjenige, was war, ist bald vergessen, denn der arme Erdensohn, der mit dem Dasein ringt und seine Blicke stets vor sich richten muß, um sein tägliches Brod zu finden, hat nur selten Zeit, zurückzuschauen. Vielleicht verliert er auch nicht viel dabei, denn die Geschichte hat meist nur Schlimmes zu berichten, und der Anblick einer ländlichen Familie, die ihrem mühsamen Erwerbe nachgeht, ist doch wohl immer noch erfreulicher, als der eines Raubschlosses.

*) In der ältesten Zeit war der Hof Haseloch nach Seilfurt eingepfarrt, welches bei Rüsselsheim lag, aber schon lange nicht mehr vorhanden ist. Wenk a. a. O. Bd. 1. S. 130. nota. h.

Digitized by Google

War die Salvators-Kapelle in Frankfurt ursprünglich mit Benedictinern besetzt?

Von

Dr. jur. L. H. Euler.

Im Jahr 880 beurkundete König Ludwig, daß sein Vater (Ludwig der Deutsche) seiner zu Ehren des Erlösers erbauten Kapelle zu Frankfurt genannte Güter, Kirchen und Kapellen geschenkt und verordnet habe, es sollten an dieser Kapelle zwölf Cleriker dem Herrn dienen, der Abt, dem die Kapelle anvertraut werde, solle von der Heeresfolge befreiet sein und der Abt Williher, dem jetzt die Kapelle anbefohlen sei (abba Williherius cui ipsa cappella commissa est) solle sie lebenslänglich ruhig inne haben. Dasselbe beurkundete 882 Karl der Dicke und Otto II. bestätigte 977 die Urkunde K. Ludwigs, ohne jedoch die den längst verstorbenen Abt Williher betreffende Verfügung zu wiederholen, indem er zugleich diesen Clerikern (fratribus in jam dicto loco deo famulantibus) verstattete, sich aus dem Reichsforst Dreieich mit dürrem Holze zu versehen *).

Im Jahr 994 schenkte dann König Otto II. diesen Chorbrüdern und ihrem Abte Obbert (fratribus, qui sancto Salvatori in castello Franconovurt die noctueque serviunt, et Obberto abbati quibus ipse praesidet, suisque successoribus) die königliche Fischereigerechtigkeit im Mainfluß **).

*) Böhmer cod. dipl. Mönofr. I. 3. 5. 8.
**) Ibid. 12.

Digitized by Google

Es ist bekannt, daß aus der in dieser Urkunde erwähnten königlichen Salvators-Kapelle die Pfarrei und das Collegiatstift St. Bartholomäi ihren Ursprung genommen haben. Zuerst 1127 wird der Propst (praepositus) Ludwig von Frankfurt erwähnt *). Dann zeigen Urkunden vom Jahr 1215 die völlige Ausbildung des Stifts. K. Friedrich II. befiehlt nämlich auf Beschwerde des Decans und des ganzen Capitels zu Frankfurt, demselben die nona der Einkünfte von den kaiserlichen Gütern zu Ingelheim, Gernsheim und Nierstein verabfolgen zu lassen, welche den Geistlichen an dieser Kirche schon vor 300 Jahren geschenkt worden sei. Ebenso bezeugen der Decan, der Pfarrer und Custos, der Scholasticus und die übrigem Canonici, unter Beifügung der Siegel der Kirche und des Decans, eine Schenkung, die ihnen Dietrich, ein Priester und Canonicus an ihrer Kirche verschafft habe, und es ist angegeben, daß dieses unter ihrem Probst Conrad geschehen sei **). Ebenso ergibt sich dies aus den Urkunden vom Jahr 1222, da Philipp von Diets, der Probst zu Frankfurt, dem Decan und Capitel der Kirche zur Aufbesserung der Präbenden das bisher zur Probstei gehörige Patronatsrecht der Kirche zu Bischofsheim schenkte ***). Die bisherigen Schriftsteller waren nun der Ansicht, daß diese 12 Cleriker von Anfang an ein collegium canonicorum gebildet hätten: so Müller, hist. Beschreibung des Dom-Stifts S. Barth. (Frankf. 1764, S. 59), Würdtwein diöcesis Mogunt. (II. 411), Kirchner, Gesch. der Stadt Fr. (I. 56), v. Fichard über die capella regia des Palastes Frank. (in der Wetteravia I. 25). Dagegen stellte kürzlich Herr Dr. Römer-Büchner in seinen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Fr. (1853, S. 65) die Vermuthung auf, daß Abt und Chorherren der Salvators-Capelle nach der Regel des h. Benedict gelebt hätten, und in seinem Buche über die Wahl- und Krönungskirche zu St. Barthol. (1857, S. 9. 10) erscheint diese Vermuthung als Gewißheit, so daß in dem Vorwort S. IV. angegeben wird, es seien hier in der Stiftsschule durch Benedictiner die Söhne der Bürger zu gebildeten und braven Bürgern erzogen worden.

---

*) Guden. cod. dipl. I. 66.

**) Böhmer cod. 22. 23.

***) Ibid. 34 — 38.

Digitized by Google

Zur Begründung dieſer abweichenden Meinung wird angeführt, daß die Regel des h. Benedict in der Synode von 742 allen Mönchen vorgeſchrieben worden ſei und zu Carls des Großen Zeiten im ganzen fränkiſchen Reiche in allen Klöſtern und Stiftern hinſichtlich des Zuſammenlebens gegolten habe, ſowie daß gerade ſo lange dieſe Regel bei dem Zuſammenleben der Mönche herrſchte, die Vorſteher den Titel „Abt“ geführt hätten, der bei dem Aufhören der vita communis in den eines Vorſtehers, praepositus, verwandelt worden ſei.

Es dürften jedoch dieſe Gründe nicht hinreichen, um die 12 gedachten Cleriker als Benedictiner zu bezeichnen und es ſoll hier verſucht werden, die ältere Anſicht zu rechtfertigen.

Im Orient entſtanden ſchon ſehr früh Vereinigungen von Perſonen, die ſich einer aſcetiſchen Lebensweiſe hingaben; ihre gemeinſamen Wohnungen hießen cönobia. Aus dieſen Cönobien entſtanden die Klöſter, indem für ihre der Welt entſagenden Bewohner eine beſtimmte Satzung vorgeſchrieben und eine feſte Ordnung des Lebens eingeführt wurde. Die Mönche waren Laien, welche die feierlichen Gelübde der Keuſchheit, der Armuth, des Gehorſams ablegten: zur Vornahme der geiſtlichen Handlungen ſetzte der Biſchof einen oder mehrere Prieſter in ein Kloſter. Bald verbreiteten ſich die Klöſter auch im Abendlande und einzelne Kloſterſtifter gaben nun ihren Klöſtern auch eine beſtimmte Regel, nach der ſich die Mönche richten mußten. Am berühmteſten wurde die Regel, die der h. Benedict von Nurſia dem von ihm 528 gegründeten Kloſter zu Monte-Caſſino gab und worin er zuerſt die stabilitas feſtſetzte, d. h. wer ſich einmal ſeiner Regel unterworfen hatte, durfte ſie mit keiner andern mehr vertauſchen *). Dieſe Regel — ſpäter auszeichnungsweiſe die heilige Regel genannt — wurde in vielen andern Klöſtern angenommen und der Benedictiner-Orden gelangte ſehr raſch zu großer Ausbreitung; im Frankenreiche namentlich ſollten ſich alle Klöſter nach dieſer Regel richten: das Capitulare Karlomanni principis von 742 (Pertz monum. leges I. 17) ſchreibt allgemein vor: ut monachi et ancillae dei monasteriales juxta regulam S. Benedicti ordinare et vivere vitamque propriam gubernare studeant, und in

*) Vergl. v. Biedenfeld Urſprung ſämmtlicher Mönchs- und Kloſterfrauen-Orden. Weimar 1837. I. 223.

Digitized by Google

dem Capitulare Francofurtense Karls des Gr. von 794 (legg. I. 71) wird nur auf die regula St. Benedicti Bezug genommen. Aber auch hier werden die Mönche von den Geistlichen unterschieden, sie sind keine clerici, sondern religiöse Laien, obwohl auch Geistliche in einen Mönchsorden treten konnten und erst seit dem zehnten Jahrhundert wurden die Mönche meistens zugleich Cleriker, insbesondere seit dem zuerst in dem Orden von Cluguy das Institut der Laienbrüder, conversi, aufkam *).

Die Geistlichen unterschieden sich ursprünglich nicht von den übrigen Gliedern der christlichen Gemeinde in ihrer Lebensweise, wenn schon ihr Lebenswandel sie besonders auszeichnen sollte. Als aber der heil. Augustinus 395 zum Bischof von Hippo in Afrika geweiht wurde und das Kloster verließ, in dem er bisher gelebt hatte, bewog ihn seine Vorliebe für das Mönchswesen, die monachalen Einrichtungen auch auf die Cleriker seiner Kirche zu übertragen, indem er dieselben zu einem gemeinschaftlichen Leben in seiner Wohnung vereinigte, so daß sie auf alles Eigenthum verzichteten, nach Art der Mönche lebten, eine besondere Kleidung annahmen und den vervielfältigten gottesdienstlichen Verrichtungen, wie sie in den Oratorien der Klöster üblich geworden, oblagen. Von der Matrikel, canon, in welche die zu einer Kirche gehörigen Geistlichen eingeschrieben waren, hießen nun letztere Canonici und ihre Lebensweise wurde deswegen oder wegen der desfalls in den Canones der Synoden gemachten Gebote die vita canonica genannt. Auch dies gemeinschaftliche Leben der Canonici ward bald an den meisten Kirchen eingeführt und als es im achten Jahrhundert theilweise auszuarten begann, wurde es durch neue Ordnungen wieder hergestellt; namentlich gab der h. Chrodegang, Bischof von Metz, 742 den Geistlichen seiner Kathedrale nach dem Vorbilde Augustins mit Benutzung der Satzungen des h. Benedict eine solche Regel, welche auch anderwärts befolgt und der auf König Ludwigs Befehl von Amalarius gefertigten allgemeinen Regel zu Grunde gelegt wurde. Diese wurde 817 von der Aachener Kirchenversammlung gebilligt und in demselben Sinne wurden die Verhältnisse der Canoniker noch 1059 und 1063 von den Päpsten Nicolaus II. und Alexander II. regulirt. So entstanden die regulirten Chorherren oder Canoniker, welche den heil.

*) Walter Kirchenr. §. 342. Binterim Denkwürdigkeiten III. 424.

Digitized by Google

Auguſtin und nach ihm den h. Chrodegang als ihre Stifter betrachteten *). Im Gegenſatze der Mönche, welche in ihren Klöſtern sub ordine regulari lebten, mußten daher die Cleriker sub ordine canonica leben **) und Karl der Große verordnete ganz allgemein in dem Capitulare von 789 (legg. I. 65) „Similiter qui ad *clericatum* accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut illi *canonice* secundum suam regulam vivant", ſowie in dem Cap. von 802 (legg. I. 94) „Canonici pleniter vitam observent canonicam."

Wenn nun Ludwig der Deutſche an die königliche Salvatorskapelle zu dem bisherigen Capellan noch 12 Cleriker zu Verſehung des Gottesdienſtes einſetzte, ſo können darunter nach dem damaligen Sprachgebrauche nur Canonici, regulirte Auguſtiner-Chorherren verſtanden werden, keineswegs aber Mönche des Benedictiner-Ordens. Die Kapelle wurde durch dieſe Anordnung nicht zu einem Kloſter ſondern zu einer Stiftskirche oder einem Collegiatſtift, wie daſſelbe von da an bis zu ſeiner Auflöſung 1802 beſtand. Wenn auch manche Benedictinerklöſter ſpäter in Chorherrenſtifte umgewandelt wurden, wie z. B. das Kloſter zu Fritzlar in das St. Petersſtift ***), das Kloſter Diſibodenberg um 976 †), das Kloſter des heil. Albans bei Mainz 1419 in das gleichnamige Ritterſtift ††), die Abtei Sinsheim 1496 in das adelige St. Michaelsſtift u. ſ. w. †††), ſo läßt ſich doch daraus kein Schluß auf die Entſtehungsweiſe des hieſigen Stifts ziehen und die meiſten Chorherrnſtifte ſind von Anfang an als ſolche gegründet worden.

Auch der Umſtand, daß Ludwig der Deutſche den Vorſteher dieſer

---

*) v. Biedenfeld II. 376. Walter Kirchenrecht §. 148. Richter Kirchenrecht §. 120. Binterim Denkw. III. 318.

**) Vgl. Pippini cap. a. 755. (legg. I. 26) und ſchon früher Karlomanni cap. v. 743 (ib. I. 18), wonach ſich die clerici nach den canones, die Mönche nach der regula St. Benedicti richten ſollen.

***) Falckenheiner Geſchichte heſſiſcher Städte und Stifter. Caſſel 1841. I. 75.

†) Remling urk. Geſch. der ehemaligen Abteien und Klöſter im jetzigen Rheinbaiern. Neuſt. 1838. I. 21. Doch wurden 1095 die Chorherren wieder weggewieſen und durch Benedictinermönche erſetzt.

††) Reuter Albansgulden. Mainz 1790. S. 50. 109.

†††) Wilhelmi Geſch. der adeligen Bened.-Abtei Sunnesheim. Sinsh. 1851. Dieſer Ort war erſt mit regulirten Auguſt.-Chorherren, dann ſeit 1100 mit Bened. Mönchen, zuletzt mit weltlichen Chorherren beſetzt.

Digitized by Google

12 Cleriker mit dem Titel Abt bezeichnet, kann nicht zum Beweise dienen, daß diese Cleriker Benedictiner gewesen seien. Es ist zwar richtig, daß gerade die Vorsteher der Benedictinerklöster den Titel Abt führten, aber es läßt sich nicht behaupten, daß nur ihnen allein dieser Titel zugestanden habe. Abbas (Vater) war ursprünglich ein Ehrenname, mit dem auch die Priester bezeichnet wurden *); einzelne Chorherrenpröpste genossen des Rechts, den Namen eines Abts zu führen, wie z. B. der Probst von Frankenthal 1163 dies Recht vom Papste erhielt **); überdieß hat Fichard (Wetteravia I. 5. 23) hinlänglich nachgewiesen, daß die Vorsteher der königlichen Kapellen Abbates genannt wurden ***). Auch geht aus der Urkunde von 880 deutlich hervor, daß Williher, dem damals die königl. Salvatorskapelle anvertraut war, den Titel Abt schon führte, ehe die Kapelle durch den Hinzutritt der 12 Cleriker zu einem Stifte erhoben wurde. Er bekleidete daher die Stelle eines Probstes — wie der Vorsteher eines Chorherrenstifts gewöhnlich genannt wurde — unter dem beibehaltenen Namen eines Abtes und es mag auch seinen nächsten Nachfolgern dieser Titel um so mehr belassen worden sein, als auch sie noch für königliche Capellane angesehen wurden, wie denn diese Bezeichnung noch in kaiserlichen Urkunden bis 1442 sich findet †).

Obschon also seit Anfang des zwölften Jahrhunders die Pröbste des St. Salvatorsstifts nicht mehr den Namen eines Abt führen, so läßt sich doch nicht unterstellen, daß dies deswegen geschehen sei, weil erst damals das Chorherrenstift aus einem Kloster entstanden sei. Vielmehr läßt sich diese Titel-Aenderung nur aus einer anderen Umwandlung erklären, die damals in dem Stifte stattfand. Das gemeinschaftliche Le-

*) In Regulam d. Benedicti Joannis Trithemii abbatis commentarius. Valenc. 1608. S. 195.

**) Remling a. a. O. II. 8. Die ersten Bewohner des Klosters Eberbach im Rheingau waren regulirte Chorherren, welche der Stifter, Erzb. Adelbert von Mainz um 1116 dahin setzte und welche, 1131 vertrieben, sich 1138 unter ihrem Probst Erenfried in Winkel oder Gottesthal niederließen; schon dessen Nachfolger führte aber den Titel eines Abtes. Vgl. H. Bär's dipl. Gesch. der Abtei Eberbach. Her. v. Nessel. Wiesb. 1855. I. 23.

***) So setzte Karl der Gr. auch an s. Kirche in Aachen 20 Geistliche, welche unter einem Abte nach der Regel des h. Augustinus ein gemeinsames Leben führten. Quir hist. Beschr. der Münsterkirche in Aachen. Aach. 1825. S. 63.

†) Würdtwein diöcesis Mogunt. II. 421 sq. Fichard Wett. I. 52.

ben, welches die regulirten Chorherren führen mußten, wurde ihnen nämlich vielfach läſtig und in einer großen Anzahl von Dom- und Collegiatſtiftern wurde es deßhalb aufgehoben: es fand eine Gütertheilung zwiſchen dem Probſt und den Capitularen (Chorherren) ſowohl, als unter den letzteren ſtatt. Dies geſchah in den meiſten Stiftern während des zehnten bis zwölften Jahrhunderts und ſeitdem werden die regulirten Chorherren, deren es noch immer viele gab, von den weltlichen (canonici saeculares) unterſchieden *). Der Titel Abt mochte danach für den Vorſteher von Canonikern, die nicht einmal mehr ein gemeinſchaftliches Leben führen, zu unpaſſend erſcheinen und ſo vertauſchte ihn auch der Vorſteher des hieſigen Salvatorſtifts mit dem angemeſſeneren eines Probſtes. Eine Folge dieſer Umwandlung war übrigens, daß die Pröbſte der weltlichen Stifte allmählig auch in eine andere Stellung zu den Capiteln traten. Sie entbanden ſich von der Pflicht, an dem Orte zu leben, an dem ſich ihr Stift befand, ſie waren alſo nicht mehr zur Reſidenz am Stifte verbunden und verzehrten die meiſt ſehr reichlichen Einkünfte ihrer Stelle an andern Orten; die Probſteien dienten dann dazu, auswärtigen oft hochgeſtellten Geiſtlichen, ſelbſt Erzbiſchöfen und Cardinälen, eine erhöhete Einnahme zu gewähren und nicht ſelten wurden mehrere Probſteien in einer Hand vereinigt, ja in vielen Stiftern durfte zuletzt der Probſt nicht einmal mehr zugleich Canonicus ſein und hatte ſomit auch keine Stimme im Capitel **). Dagegen wurde nun der Dechant der eigentliche Vorſteher des Capitels, deſſen Intereſſe von dem des Probſtes fortan meiſt ſehr abwich, und die oben angeführten Urkunden von 1215 laſſen dieſe veränderte Stellung des Dechanten deutlich erkennen. Auch der Scholaſticus des Stifts kommt in denſelben vor und das Vorhandenſein einer Stiftsſchule iſt nicht zu bezweifeln, aber Benediktiner haben ſicherlich niemal an derſelben gelehrt ***).

*) Walter Kirchenv. §. 149. Biedenfeld I. 72.

**) Wolf Geſch. des Peters-Stiftes zu Nörten. Erf. 1799. S. 44. Falckenhainer a. a. O. I. 79. Vgl. auch die Reihe der hieſigen Pröbſte in der Wetteravia S. 64—85. Römer Wahl- und Krönungskirche S. 13.

***) Vgl. auch die ſo eben erſchienene Schrift von Dr. Helfenſtein, die Entwicklung des Schulweſens in ſ. culturhiſtoriſchen Bedeutung, dargeſtellt in Bezug auf die Schulverhältniſſe der fr. Stadt Frankfurt (1858), in welcher S. 11—39 von den Stiftsſchulen zu Fr. gehandelt wird.

Digitized by Google

Die Anbetung der Könige,

Wandmalerei in dem Kreuzgang des ehemaligen Carmeliter-Klosters zu Frankfurt am Main.

Nebst angefügten Notizen über einige andere alte Wandmalereien.

Von

J. D. Passavant.

(Hiebei eine Abbildung im Umriß.)

Bei dem in Deutschland immer reger werdenden Interesse für die Werke mittelalterlicher Kunst, welche auf so anschauliche Weise uns den Geist unserer Vorzeit vergegenwärtigen, ist es erfreulich zu sehen, mit welchem Eifer man jetzt überall bemüht ist merkwürdige Kunstdenkmale, welche den Stürmen der Zeiten oder der Zerstörung einer sie nicht achtenden Unkenntniß entgangen sind, eben sowohl zu studiren, als auch durch Abbildungen weiteren Kreisen bekannt zu machen, und so die Kenntniß der vaterländischen Kunstgeschichte immer mehr zu vervollständigen.

Auch in diesen Blättern ist, in so weit es Frankfurts mittelalterliches Kunstleben betrifft, mancher Beitrag hiezu gesteuert worden, namentlich wurden im sechsten Heft dieses Archivs S. 175 mehrere Wandmalereien erwähnt, welche sich im Kreuzgang des ehemaligen so reich an Kunstwerken ausgeschmückten Carmeliter-Klosters befinden und nebst Abbildung, einige Notizen über die Darstellung der Schöpfungsgeschichte vom Meister Schwed mitgetheilt.

Ein anderes großes Wandgemälde, an der südlichen Wand derselben Räumlichkeit, stellt in reicher Composition die Anbetung der Könige dar. Es ist das Werk eines uns unbekannten Meisters, der sich mit einem R. bezeichnet, und die Jahrszahl 1514, als die Zeit der Entstehung des Bildes beigefügt hat.

Digitized by Google

Den Auftrag hiezu erhielt er von Nicolaus von Stallburg und seiner Gattin Margaretha von Rhein. Dieses ergibt sich aus den an dem Fuß der das Bild durchschneidenden Säule angebrachten Familienwappen und folgender Inschrift in goldenen Lettern: „Claus Stalberg. Margaretha von Rein sein husfrw 1515.“ Derselbe war ein frankfurter Patrizier, welcher 1496 sein Stammhaus sehr stattlich auf dem großen Kornmarkt an der Stelle neu erbaute, wo jetzt die deutsch-reformirte Kirche steht. Vor dem Eschenheimer Thor besaß er einen Hof, die Stallburger Oede mit der schönen Quelle, ehedem unter dem Namen Stallburger Brünnchen bekannt. Im Jahr 1504 ließ er wie es scheint ein Altarblatt für seine Hauskapelle malen, dessen Flügelbilder ihn und seine Frau stehend, mit Rosenkränzen in den Händen, in fast Lebensgröße darstellen. Diese beiden Porträte befinden sich jetzt in dem Städel'schen Kunstinstitut, sind mit der Jahreszahl 1504 bezeichnet und haben folgende Unterschriften:

„Clas. Stalburgk also was ich gestalt da ich 35 jar was alt“ und „Margret Stalburgern was ich gestalt da ich 20 jar was alt.“

Das Wandgemälde der Anbetung der Könige mit beinahe lebensgroßen Figuren zeigt diesen Gegenstand in der Mitte des Vordergrundes. Schon hat der ältere der Könige seine Geschenke dargebracht und kniet, das Christuskind verehrend, während der zweite, das Bildniß des Kaisers Maximilians I., heran naht und der Mohrenkönig, mehr links stehend, mit seinem Diener spricht. Rechts steht Joseph in Beobachtung des Vorgangs, und tiefer im Grund des Stalles betrachten zwei Hirten die Stelle der Geburt Christi. Ein zahlreiches Gefolge der Könige dehnt sich nach links in der Landschaft aus und treiben dort die fremden Völker im bunten Gemisch die Geschäfte ihres Berufs. Bei diesen Darstellungen überließ sich der Künstler ganz seiner Phantasie und ergötzt uns durch allerlei abentheuerliche Episoden, welche uns beinahe in das fantastische Reich der Fabeln versetzen. So bändigt ein seltsam gekleideter Diener mit Wolfskopf ein sich bäumendes Pferd, an dessen Hals der Reiter angeklammert hängt. Ein großer Affe mit ungeheuern Zähnen sitzt bei Männern an einer Quelle und ist im Begriff einen Apfel zu verschlingen. In einem steinernen Ringe hält sich ein Schalksnarr und verhöhnt das bunte Treiben der Ausländer, indem er seine Zunge weit heraus streckt und mit seiner Rechten Esels-

Digitized by Google

ohren zeigt. Das Treiben in der fernen Landschaft könnte nicht belebter sein: Pferde und Reiter in Menge, Kameele ziehen umher und ein Elephant wird von Männern erstiegen, um Vorrath aus dem thurmartigen Kasten, den er trägt, zu entnehmen. In dem Gebirge wärmen sich Hirten am Feuer, tritt der Eremit aus seiner Höhle und lassen sich Gemsen auf Felshörnern erblicken. Die Ruinen des alten Palastes Davids durchsuchen Männer, in der Hoffnung Schätze zu finden, oder ersteigen ihn um einen schönen Vogel zu fangen, dem an sicherm Ort ein Käuzchen ruhig zusieht.

Selbst bei der Hauptgruppe konnte unser Meister seinen Humor nicht unterdrücken und läßt, während Maria und Joseph ihre ganze Aufmerksamkeit auf die dem Christuskind erwiesene Verehrung richten, ein fremdartiges Thierchen diese Gelegenheit benutzen, den Brei für das Kind aus dem Napf zu naschen.

Hiemit sei jedoch nicht gesagt, daß das fantastische Element in dem Bilde so vorherrschend sei, daß der Hauptgegenstand darunter leide; denn dieser, den Vordergrund einnehmend, hebt sich ebensowohl in würdiger Haltung als durch seine Masse und kräftige Färbung auf's entschiedenste hervor. Die Zeichnung ist durchgehend energisch, wenn auch öfters etwas mager in den Formen; die Behandlung oder der Auftrag der Farben, ist breit und flüssig und diese haben oft einen harmonischen Ton. Alle diese Eigenthümlichkeiten lassen schließen daß der Meister des Werkes, der, wie schon oben ist angegeben worden, sich über der Thüre mit R. 1514 bezeichnet hat, der Oberdeutschen Malerschule angehöre, aus welcher auch Hans Baldung Grün aus Gmünd in Schwaben und in Straßburg ansässig, hervorgegangen ist und bei dem ein fantastisches Element, neben sonst großartiger Auffassung seiner Darstellungen, sehr zur Geltung kam. Unser Bild ist auf den Bewurf der Wand mit Oelfarben gemalt, die, wie sich aus einer damit gemachten Untersuchung des Herrn Fernebach aus München ergab, mit etwas Wachs vermischt sind. Wachs als Bindemittel den Farben beizumischen ist ein Verfahren, wie es schon im frühern Mittelalter gebräuchlich war und wie es auch bei den Wandbildern vom Jahr 1427 von einen Meister der kölner Schule im Chor des hiesigen Doms, die Legende des Apostels Bartholomäus darstellend, ist angewendet worden.

Digitized by Google

Indem wir hier von dem originellen Bild der Anbetung der Könige einen Umriß beilegen, der nach C. Beckers colorirter Zeichnung von dem nun verstorbenen Kupferstecher C. Kappes ist gefertigt worden, dürfte dem Wunsche von Kunstfreunden um so mehr entsprochen werden, als die mittelalterliche Kunst auch jetzt bei uns mit erneutem Eifer studirt wird, und deren oft wieder entdeckte Werke an den Tag gezogen und hergestellt werden. Schon gedachten wir oben der vor mehreren Jahren von der Uebertünchung befreiten und jetzt hergestellten, aber leider zum Theil stark übermalten Wandmalereien im Chor des Doms. Neuerdings legte man im Kreuzgang derselben Kirche Theile von zwölf überweißten Wandgemälden frei, welche Gegenstände aus der Leidensgeschichte Christi und ein jüngstes Gericht darstellen. Sie gehören dem Ende des 15. Jahrhunderts an und erinnern an Compositionen oder auch nur an einzelne Figuren der Holzschnitte von Michael Wohlgemuth, welche sich in dem von Koberger zu Nürnberg im Jahr 1491 herausgegebenen Schatzbehalter befinden. Alles was bis jetzt von den Wandmalereien zum Vorschein gekommen ist, verräth die Hand eines tüchtigen Künstlers jener Zeit und namentlich sind in der Darstellung der Kreuztragung die Köpfe, von stark markirten Umrissen, sehr charaktervoll. Die weitere Aufdeckung und vorsichtige Herstellung dieser Wandmalereien durch Künstlerhand wäre daher dem betreffenden Kirchenvorstand um so mehr zu empfehlen, als bei der kürzlich vorgenommenen Herstellung des Doms die unter der Tünche zum Vorschein gekommenen Malereien bald darauf wieder sind übertüncht worden. Diesem Schicksal erlag das schon von ältern Schriftstellern erwähnte große jüngste Gericht auf der westlichen Seite des Thurms, die Figuren des Adams und der Eva am Eingang vom Thurm in die Kirche und in der Kirche selbst eine Anbetung der Könige und ein Christus am Kreuz. Auch ist sehr zu rügen, daß die mittelalterlichen, attischen Säulenfüße im Schiff, dem ältesten Theil der jetzt stehenden Kirche, in den schlechten Styl des 15. Jahrhunderts sind umgeändert worden, wodurch der Beweis ihrer Entstehung aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts verloren ging.

Bei der Herstellung der Weißfrauenkirche zeigten sich gleichfalls unter der Tünche der großen östlichen und westlichen Wände umfangsreiche Wandmalereien aus dem 15. Jahrhundert. Die erstere, das jüngste Gericht darstellend, hat sich ziemlich gut erhalten, und ist noch hinter

Digitized by Google

der Orgel ſichtbar, die andere dagegen zeigte nur kaum erkennbar den Heiland von Heiligen umgeben und iſt wieder übertüncht worden. Faſt vollkommen erhalten hat ſich in dieſer Kirche dagegen eine kleinere Malerei an der ſüdlichen Wand, einen Cyklus aus dem Leben Chriſti darſtellend; daſſelbe iſt ein ſehr beachtenswerthes Werk aus dem ſpätern 15. Jahrhundert.

Wie reich überhaupt mit öffentlichen Werken der Malerei ehedem unſere Stadt ausgeſchmückt war, davon zeugen nicht nur ältere Nachrichten, ſondern auch öfters zu Tage kommende Spuren davon. So zeigte ſich nach Abbruch des 1406 erbauten Holzpförtchens, auf der Mauer des Hauſes, an welche es angelehnt war, ein über lebensgroßer heiliger Chriſtoph in Fresco gemalt. Er befand ſich wahrſcheinlich hier in der Nähe des Fluſſes, weil im Mittelalter der Glauben herrſchte, daß an dem Tage, an welchem man das Bild dieſes Heiligen erblicke und verehre, man vor dem Unglück eines ſchnellen Todes befreit bliebe. Daher die öfters vorkommenden coloſſalen Bilder des h. Chriſtoph, von denen der in der Kathedrale zu Sevilla von 30 Fuß Höhe der größte ſein dürfte und den der Maler Mateo Perez de Alesio im Jahr 1584 am Eingang der Kirche al fresco zu fertigen beauftragt wurde, auf daß jeder Eintretende ihn verehren möge und er an dieſem Tage von keinem übelen Tod ereilt werde.

Auch Thürme unſerer Stadt waren mit Malereien geſchmückt: jene einer Kreuzigung Chriſti und des Tridentiniſchen Knaben, welche ſich ehedem an dem nun abgebrochenen frankfurter Brückenthurm befanden, ſind in Lersners Chronik angegeben. Von einer andern großen Malerei des 14. Jahrhunderts können noch Spuren an der Oeſtlichen Wand im Thorweg des Eſchenheimer Thurms wahrgenommen werden. Sie laſſen einen Chriſtus am Kreuz mit Heiligen zu den Seiten und den knieenden Stifter des Werkes ziemlich deutlich erkennen. Vielleicht könnte durch das Abblättern der Uebertünchung das Bild wieder ganz zum Vorſchein kommen.

Selbſt bei der Stadtwaage neben dem Leinwandhaus, hielt man es im 15. Jahrhundert für angemeſſen ſie mit einer gewiſſen Würde zu umgeben und ließ im innern Raum über der Waage, zu den Seiten eines ſie krönenden, gothiſchen Tabernakels, die Schutzheiligen der Stadt, den Apoſtel Bartholomäus und Karl den Großen, auf die Wand durch einen geſchickten Meiſter malen. Die zerſtörte Spitze des Tabernakels

Digitized by Google

wurde vor wenig Jahren wieder kunſtgerecht hergeſtellt; die Malerei dagegen hat zu ſehr gelitten um eine Herſtellung, wie ſie in der Abſicht des Vorſtandes des alten Kunſtvereins gelegen, mit gutem Erfolg vornehmen zu können.

Von vielen ehedem die Privathäuſer unſerer Stadt zierenden Frescomalereien ſind kaum noch einige verblaßte Spuren vorhanden; mit Ausnahme jedoch der ſich ziemlich gut erhaltenen und meiſterlich behandelten Abbildung eines Vogels Strauß in Lebensgröße neben dem von Bethmann'ſchen Haus, am Eck der Schüppengaſſe; derſelbe war daſelbſt im Jahr 1577 zu ſehen und wurde zum Andenken daran die Malerei mit einer gereimten Inſchrift in jenem Jahre ausgeführt. Zu wünſchen wäre, daß zu deren Erhaltung mehr Sorgfalt verwendet würde, als es in den letzten Zeiten der Fall geweſen, wo der untere Theil derſelben manche Unbilden erlitten hat.

Digitized by Google

Adam Elsheimer

Maler aus Frankfurt am Main.

Nachtrag zum Verzeichniß seiner Werke.

Von J. D. Passavant.

In dem vierten Heft dieses Archivs S. 44—85 gaben wir die Lebensbeschreibung dieses ausgezeichneten Künstlers und ein Verzeichniß seiner Werke, so weit sie uns damals bekannt waren. Während den seitdem verflossenen zehn Jahren boten sich indessen auf unsern Reisen manche Gelegenheiten dar unsere Kenntnisse, namentlich in letzter Beziehung, bedeutend zu bereichern. Wir halten uns daher für verpflichtet hier einen Nachtrag zu oben erwähnten Mittheilungen folgen zu lassen, welcher zugleich als eine Bereicherung für die Kunstgeschichte gelten dürfte.

Gemälde von Elsheimer.

Zu Nr. 13, Seite 64. Ceres ihre Tochter suchend. Wir gedachten bei dieser Darstellung mehrerer Exemplare, glaubten aber das Original, welches im 17. Jahrhundert in Holland nach England verkauft wurde, bei dem Brand von White-Hall in London zu Grunde gegangen. Dem ist aber nicht so, sondern das Bildchen kam nach dem tragischen Ende König Karls I. nach Spanien, und befindet sich jetzt noch vollkommen erhalten in dem Königl. Museum zu Madrid. Es ist aus des Meisters schönster Zeit, von der feinsten Zeichnung, tiefer Gluth der Färbung im Helldunkel und von höchst geistvoller, zarter Ausführung. Wahrscheinlich ist es dasselbe, welches sich im Nachlaß des Rubens befunden hat.

Digitized by Google

Auf Kupfer. Hoch 13″, breit 10″ 6‴.

Der Kupferſtich von Goudt zeigt die Compoſition von der Gegenſeite.

Das ſchöne auf Holz gemalte Exemplar im Berliner Muſeum dürfte jene ſchon erwähnte Copie ſein, welche Gerhard Dou gefertigt, bevor das Original nach England gegangen. Ein erſter Entwurf in Biſter zu dem Bilde von Rembrandtiſchem Helldunkel befindet ſich in der Sammlung des Städel'ſchen Kunſtinſtituts.

Zu Nr. 28—39 Seite 67. Dreizehn kleine Bilder in der Gallerie der Uffizien in Florenz, von denen wir hier einige nähere Angaben beifügen.

28. Landſchaft mit den ſieben Töchtern der Aglaura. Etwa hoch 8″, breit 12″.

Dieſelbe Compoſition hat Wenzeslaus Hollar, aber in quer Oval in Kupfer geſtochen; Nr. 37 unſers Verzeichniſſes.

29. Eine kleine Landſchaft, waldige Gegend in welcher der Engel der Hagar erſcheint. Ihr Sohn iſt nicht ſichtbar. Etwa h. 4″, br. 6″.

30—39. Zehn kleine Bilder von nur einer oder zwei Figuren. Etwa 4″ hoch und 2″ 6‴ breit. Es ſind Folgende:

30. Abraham führt ſeinen Sohn Iſaak zum Opfer, indem er ihn das Holz tragen läßt.

31. Der kleine Tobias vom Engel geführt, ſchleift den Fiſch nach ſich. Waldiger Hintergrund.

32. Die heil. Anna führt die leſende kleine Maria. Gebüſch im Hintergrund.

33. Joſeph führt den Jeſusknaben nach links. Die Compoſition iſt dieſelbe wie die Originalradirung von Elsheimer, aber von der Gegenſeite.

34. Johannes der Täufer, noch Jüngling, hält ſtehend ein Lamm im linken Arm und mit der Rechten einen Stab mit Zettel.

35. St. Petrus. Er hält ſtehend die Schlüſſel.

36. St. Jacobus. Er ſtützt ſich auf ſein Schwert. In der Landſchaft ſieht man ein Beil mit einer Fahne, welche das Martyrthum dieſes Heiligen andeutet.

37. St. Johannes der Evangeliſt. Er iſt nach rechts gewendet und erhebt ſegnend den Kelch. W. Hollar hat dieſe Darſtellung in Kupfer geſtochen.

Digitized by Google

38. St. Laurentius. Er hält ſtehend den Roſt. Landſchaft mit weiter Ausſicht. Von W. Hollar in Kupfer geſtochen.

39. St. Dominicus. Er hält ſtehend das Modell einer Kirche. Im Grund ſieht man ein Kloſter.

In der Florentiner Sammlung befindet ſich noch folgendes Bildchen von Elsheimer:

39 b. Argus ſitzt bei einem großen Baum und bläſt auf einer Rohrpfeife. In einer Landſchaft mit Felſen ſieht man weidende Kühe und Mercur, der mit einem alten Manne ſpricht.

In der Gallerie des Louvre zu Paris.

Zu Nr. 40. Die Flucht nach Aegypten. Geſtochen von Aldenwang (Haldenwang aus Carlsruhe) für das Musée Napoléon.

Zu Nr. 41. Der Barmherzige Samariter. Er verbindet knieend die Wunden des Beraubten. Der Prieſter und der Levit gehen in einer Landſchaft mit bewachſenen Ruinen. Die Figuren ſind verhältnißmäßig ziemlich groß. Der Ton der Färbung iſt tief. H. 8″ 8‴, Br. 10″ 8‴. Geſt. von Deſaulx für das Musée Napoléon.

Unter den weiter mir bekannt gewordenen Bildern Elsheimers, deren Beſchreibung hier nachfolgt, haben ſich auch in ſeiner Vaterſtadt noch einige aus ſeiner früheren Periode vorgefunden, nämlich:

Im Beſitz des Herrn Dr. Sömmering in Frankfurt.

63. Landſchaft mit mächtigen Bäumen an einem Waſſer. Vorn links bei einem niedergeſtürzten Baumſtamm ſteht eine vornehme Dame im Coſtüm jener Zeit und ſieht einem jungen Manne von Stand zu, wie er nach einem Vogel ſchießt. Bei ihm befinden ſich zwei Hunde; im fernen Walde lagert ein Reh. Rechts bläſt ein Hirte auf einer Flöte. Das Bild iſt noch hart und etwas manierirt, in der Art des Paul Baill gemalt; der grüne Ton herrſcht vor, die Haltung im Allgemeinen iſt jedoch ſehr effektvoll. Es ſtammt aus der Verlaſſenſchaft des Dr. Huth und wird von Hüsgen als eine Wildniß bezeichnet. Auf Holz H. 18″ 9‴, br. 24″.

Digitized by Google

In der städtischen, von Hrn. Daems gestifteten Gemälde-Sammlung in Frankfurt.

64. Landschaft mit Mercur, welcher den Argus einschläfert. Sie befinden sich im Vordergrunde links. Vorn ein Hund, weiter auf einer Wiese die weiße Kuh. Die reichlich bewachsene, felsige Gegend ist von einem Wasser durchflossen. Auf der Höhe stehen einige antike Gebäude. Auf Holz h. 12″, br. 18″. Wenn dieses fein ausgeführte Bild wirklich von der Hand Elsheimers ist, so gehört es seiner frühern Zeit an.

In der Prestel'schen Kunsthandlung in Frankfurt.

65. Der Calvarienberg. In der Mitte Christus am Kreuz, zu seinen Seiten die Schächer, von denen der zur Linken Christi von sehr rother Carnation. Am Fuß des Kreuzes kniet Magdalena; links stehen einige Figuren, vorn Johannes. Rechts wird die in Ohnmacht gesunkene Marie von zwei Frauen unterstützt. Hinten drei Reiter, andere in der Mitte des Grundes ziehen nach der Stadt. Oben bricht aus dem Dunkel der Wolken ein Lichtstrahl hervor. Unten rechts befindet sich auf einem Stein das Monogramm AE. — Auf Holz hoch 8″, breit 6″ 3‴.

Das Bildchen ist noch in Elsheimers früherer Manier ausgeführt, nämlich nicht sehr streng, wenn auch geistvoll in der Zeichnung und schwer in der Färbung.

In der Gallerie Lichtenstein in Wien.

66. Ceres ihre Tochter suchend. Sie ist im Profil gesehen und geht nach links, indem sie eine brennende Fackel hält. Im Grund lagern Hirten. Auf Holz h. 21″, br. 18″. Aus Elsheimers sehr früher Zeit.

In der städtischen Gallerie zu Prag.

Eigenthum des Hrn. Hofer.

67. Eine Flußgegend. Den linken Theil des Bildes nimmt ein Fluß mit einer Ferne ein, wo ein Hirt mit einer Schafheerde und ein anderer zu Pferd. Am Ufer rechts wild verwachsene Baumgruppen über denen auf einem Hügel der Tempel der Sibylle in Tivoli sichtbar wird. Am Ufer drei Italienerinnen, von denen die eine wäscht,

Digitized by Google

die zweite bei ihr steht und die dritte nach links gehende einen Wasserkrug auf dem Kopf trägt. Ein fein behandeltes Bild. Auf Kupfer h. 12″, br. 18″.

Es gibt von dieser Composition eine leichte Radirung, von der Gegenseite mit der Unterschrift: Das Originalgemälde in derselben Größe befindet sich im Cabinete des Herrn Grafen von Fries. — F. X. Stöckl ex Vienne. — Elsheimer pinx. — Mössner sec. Hoch 8″ 9‴, br. 12″ 2‴.

In der Kunsthalle zu Carlsruhe.

68. Tobias vom Engel geleitet, voran das Hündchen. In dem hügeligen, mit Bäumen bewachsenen Grund weiden Hirten ihr Vieh. Der Tobias hat etwas sehr jugendlich mädchenhaftes, und der Engel ist in des Meisters früherer Weise behandelt, so auch die Bäume von etwas harter, grüner Färbung. Auf Holz, h. 7″ 2‴, br. 9″ 2‴.

69. Pyramus und Thisbe. In der dunkeln Landschaft links, liegt vorn Pyramus todt zur Erde und wird vom Monde hell beleuchtet. Dabei Thisbe, die sich in's Schwert stürzt. Ein schönes Bild aus des Meisters früherer Zeit. Auf Holz, h. 5″ 9‴, br. 7″ 4‴.

70. St. Laurentius. Er steht in der Levitenkleidung von vorn gesehen und hält den Rost. Landschaftlicher Hintergrund. Ein feines Bildchen, aber nicht so schön wie das ganz ähnliche in Montpellier, vielleicht selbst nur eine Copie. Auf Kupfer, h. 3″ 4‴, br. 2″ 5‴.

In der Bildergallerie zu Dresden.

71. Judith. Bei ihr ein altes Weib, welche das Haupt des Holofernes in einen Sack aufnimmt. Halbe Figuren. Die Malerei daran ist hart und die Färbung trocken. Das Bild scheint eine der frühesten Arbeiten des Meisters zu sein. Auf Holz, h. 14″ 6‴, br. 11″ 6‴.

In der Gallerie des verstorbenen Baron Speck von Sternberg in Lutschena bei Leipzig.

72. Psyche beleuchtet Amor, welcher auf einem Bette schläft. Ein hart und trocken behandeltes Bild, welches aus der Sammlung Bur-

Digitized by Google

tin ſtammt und über deſſen Echtheit noch einige Zweifel obwalten. Vielleicht iſt es ein Jugendwerk des Meiſters.

In der Sammlung des Herrn Backofen-Merian in Baſel.

73. Die Verkündigung an die Frau des Manoah. (S. Buch der Richter Cap. 13.) Ein Engel verkündet ihr, daß ſie einen Sohn (Simſon) gebären werde. Sie ſitzt links unter einem großen Baum auf einer Höhe, von der man in ein Felſenthal mit einem Bach und zwei Hütten ſieht. Ein fein ausgeführtes Bild aus der mittleren Epoche des Meiſters, wo das Laubwerk noch etwas manierirt behandelt iſt und die Gewänder lebhaft in den Farben in den Schatten nachgedunkelt haben. Auf Kupfer, h. 14″ 6‴, br. 20″.

In der Sammlung des Don José de Madrazo, Direktors des königl. Muſeums zu Madrid.

74. St. Chriſtoph. Er trägt das Chriſtkind über das Waſſer. Mondſchein. Ein tüchtig und paſtos gemaltes Bildchen, welches in etwas an des Guido Reni Manier erinnert und wahrſcheinlich von Elsheimer zu Anfang ſeines Aufenthalts in Italien iſt gemalt worden. Auf Kupfer, h. 9″, br. 6″.

In der Sammlung des Lord Elgin.

75. St. Petrus. Dieſes Bild befand ſich in der 1857 ſtattgehabten Ausſtellung zu Mancheſter und iſt in W. Burger's „Trésors d'Art exposées à Manchester en 1857. Paris. 1857. 8. p. 149 erwähnt.

In dem Nachlaß von Peter Paul Rubens in Antwerpen befanden ſich nach dem Verzeichniß der Gemälde, die er beſeſſen und welches die „Revue universelle des Arts. Paris 1855. vol. I. p. 271“ mittheilt, folgende vier Bildchen von Adam Elsheimer:

Eine Ceres in der Nacht.

Eine Landſchaft in einem Rund.

Eine Verkündigung.

Eine Judith.

Obgleich dieſe Angaben nicht genügen um mit Sicherheit nachweiſen zu können, welche der noch jetzt vorhandenen Bilder es ſind, ſo dürfte doch das der Ceres dasjenige ſein, welches jetzt das Muſeum zu

Digitized by Google

Madrid bewahrt. Die Landschaft scheint W. Hollar im Jahr 1646 in Antwerpen in Kupfer gestochen zu haben und ist in unserm Catalog unter Nr. 43 verzeichnet. Ob unter der Verkündigung jenes Bild der Frau des Manoah bei Hrn. Backofen-Merian in Basel zu verstehen sei, bleibt eben so ungewiß, als die Annahme, daß das Bild der Judith sich jetzt in der Gemäldegallerie zu Dresden befinde.

Original-Zeichnungen von Elsheimer.

Von einigen Zeichnungen des Meisters und in welcher Weise sie behandelt sind, berichteten wir bereits im vierten Heft S. 71 dieses Archivs. Da uns seitdem einige andere zur Kenntniß gekommen, so geben wir hier ein vollständiges Verzeichniß der neun Zeichnungen, die wir selbst gesehen.

Im Städel'schen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M.

1. Ceres bei Matanira, Leichter Federentwurf zu dem Gemälde in Madrid; in Bister und Sepia schattirt und schön in Helldunkel gehalten. Kl. Fol.

2. Der Bauer und der Satyr. Sie sitzen zu Tisch in der Nähe eines Kaminfeuers links. Diese Composition ist verschieden von dem von Hollar im Jahr 1650 in Kupfer gestochenen Blatt. Die Zeichnung ist in den Haupttheilen sehr ausgeführt und mit Bister und Weiß sehr in Wirkung des Helldunkels gesetzt. Kl. 4.

3. Gruppe eines jungen Mannes, der mit einer Frau geht; bei ihr ein kleines Mädchen, ein junger Mann in seinen Mantel gehüllt folgt mit einem Hund. Meisterlich breit mit der Feder entworfen. 4. Die Zeichnung stammt aus der Sammlung des Grafen Gondt, dem Freunde Elsheimers.

4. Gruppe von zwei Männern und zwei Weibern mit Kindern, nebst einem Hund; sie gehen nach rechts. Breit mit der Feder, wie vorstehendes Blatt, gezeichnet. 4.

5. Männer, Frauen und Kinder, dreizehn an der Zahl kommen wie es scheint aus einer Kirche, nach links gehend. Sehr kleine Figuren, meisterlich mit der Feder gezeichnet. Quer 8.

Digitized by Google

6. Viele Weiber mit Kindern und zwei Männer gehen in drei Gruppen nach links. Gleich vorstehender Zeichnung behandelt. Kl. Querformat.

Im britischen Museum.

7. Die Kreuztragung. Zart mit der Feder gezeichnet.

8. Die Grablegung Christi. Mit Bister getuscht und mit Weiß gehöht. Eine Zeichnung von besonderer Schönheit.

In der Sammlung des Louvre in Paris.

9. Eine Landschaft bei Mondschein. Im Vordergrund Wasser; gegenüber ein mit Bäumen bewachsener Hügel, auf dem Hirten mit einer Kuh bei einem Feuer. Auf grau Papier mit Weiß gehöht. Kl. Querfolio. Diese zart behandelte Zeichnung ist wohl dieselbe, welche sich in der Sammlung von Mariette befunden, in dessen Catalog unter Nr. 920 aufgeführt und bei der Versteigerung derselben mit Frs. 200 bezahlt worden ist.

Von drei andern Zeichnungen, welche sich gleichfalls im Kabinet Mariette befanden, geschah bereits S. 71 und 72 des vierten Heftes ausführliche Erwähnung, doch sind sie uns nicht selbst zu Gesicht gekommen, daher wir hier über sie nichts beizufügen haben.

Original-Radirungen von Elsheimer.

Von verschiedenen dem Meister selbst zugeschriebenen Radirungen erkannten wir bei unsern frühern Angaben nur die, welche den Knaben Jesus führenden Joseph darstellt, als eine eigenhändige und mußten bei zwei andern, welche wir nicht gesehen, unser Urtheil zurückhalten, was auch noch jetzt der Fall ist. Dagegen lernten wir vier Blätter kennen, die von Elsheimer selbst radirt sind und von denen hier nähere Angaben folgen.

1. Joseph führt den Jesusknaben, mit der Bezeichnung Æ 15. — Im Städel'schen Kunstinstitut, S. Heft IV. S. 74.

2. Vier Satyre und ein Weib. In der Mitte des Vordergrundes sitzt ein Satyr auf einem Erdhügel und bläst auf einer Flöte; bei ihm sitzt ein bekleidetes Weib. Rechts lagern an einem Felsen drei zuhö-

Digitized by Google

rende Satyre. Links Bäume und Buschwerk an einem Wasser. H. 3″, br. 4″. — Im Städel'schen Kunstinstitut.

3. Nymphen- und Satyr-Tanz. Eine Nymphe tanzt zur Musik eines auf der Flöte blasenden, rechtsstehenden Satyrs; dabei befinden sich noch zwei Satyre und eine sitzende Nymphe. Links ein tanzender Satyr am Saum eines waldigen Hintergrundes. H. 2″ 5‴, br. 3″ 8‴. Im Städel'schen Kunstinstitut. Wenceslaus Hollar fertigte davon eine gegenseitige Copie. Nr. 38 unsers Catalogs.

4. Der Satyr und zwei Nymphen. Er sitzt rechts auf einem Erdhügel des Vordergrundes und bläst die Flöte; bei ihm sitzen zwei zuhörende Weiber. Links ein Fluß mit waldigem Ufer. H. 2″ 3‴, br. 3″ 6‴. — W. Hollar hat die Composition von der Gegenseite in Kupfer leicht geätzt. S. unsern Catalog Nr. 39.

5. Der Reitknecht. Ein junger Mann mit bloßen Füßen steht an einem Hügel und hält mit erhobenem Arm die Zügel des hinter ihm stehenden Pferdes mit langem Schweif. Mit der Linken hält er einen Windhund an einer Leine, ein anderer liegt bei seinem rechten Fuß. 4. Sehr kräftig radirtes Blatt mit dunkeln Schatten und breiten Lichtern. Von dem verstorbenen H. Weber aus Bonn wurde es aus der Sammlung des Herzogs von Buckingham um 20 Pfd. gekauft und befindet sich jetzt in der Privat-Sammlung des Königs von Sachsen in Dresden.

Noch werden dem Elsheimer folgende Radirungen zugeschrieben, welche uns jedoch nie zu Gesicht gekommen, weshalb wir kein Urtheil über ihre Originalität haben. Es sind folgende:

6. Abraham und Hagar. Er geht zwischen ihr und dem kleinen Ismael. Im Grunde altes Mauerwerk. Vorn links die Bezeichnung: Ælshaemer. Hoch 3″ 5‴, br. 5″ 3‴ (S. Nagler, die Monogrammisten ꝛc. I. S. 248).

7. Der Satyr mit der Traube. Er sitzt am Fuß eines Baumes und reicht einem Kind, welches die auf dem Boden ruhende Mutter hält, eine Traube. Im Grund breitet sich eine Landschaft aus. 12. (S. Catalog Aretin Nr. 534, wo Brulliot das Blättchen dem Elsheimer zuschreibt.

Digitized by Google

Ueber die Schüler und Nachahmer Elsheimers gaben wir bereits im vierten Heft des Archivs ausführliche Nachrichten und erwähnten auch unter ihnen den Maler Cornelius Poelemburg, von welchem uns namentlich zwei Bildchen, ein St. Laurentius und ein St. Antonius, als ganz in der Art des Elsheimer gemalt bekannt geworden waren; jetzt können wir diesen noch ein eben so behandeltes Bildchen, einen St. Christoph, welcher das Christkind über's Wasser trägt beifügen. Dasselbe befindet sich in der Sammlung des Herrn Backofen-Merian in Basel.

Als ein Schüler oder Nachfolger Elsheimers erscheint auch der Maler Claes Fauwels-Zoon, von dem wir keine andere Kunde haben, als die uns ein Kupferstich nach einer seiner Compositionen gewährt. Derselbe stellt die Flucht nach Aegypten dar; links über der Gruppe sieht man ein antikes Grabmal in Ruinen, rechts eine Landschaft mit Bäumen und einem Fluß. Die Unterschrift lautet: Claes Pauwelszoon fecit. — J. v. Velde ex. — Kl. Querfolio. Die Darstellungsweise dieser Composition steht der des Elsheimer so nahe, daß an der künstlerischen Verwandtschaft beider Meister nicht der geringste Zweifel obwalten kann.

Digitized by Google

Die

von Fichard'schen Manuscripte

auf der

Stadtbibliothek zu Frankfurt am Main.

Mitgetheilt von

Dr. von Bolton.

Allen denjenigen, welche sich mit dem Studium unserer vaterstädtischen Geschichte beschäftigen, dürfte ein genaues Verzeichniß der auf hiesiger Stadtbibliothek vorhandenen von Fichard'schen Manuscripte nicht unerwünscht sein, um so mehr als solche namentlich in neuester Zeit sehr häufig und meist ohne nähere Bezugnahme zu historischen Arbeiten benutzt wurden.

Nach dem Ableben deren Verfassers sind diese Manuscripte von dessen Wittwe um den Preis von 250 Karolins für hiesige freie Stadt käuflich erworben worden und machen zusammen circa 3920 Bogen aus. Sie enthalten ein überaus reichhaltiges geschichtliches Material und bilden die Grundlage zweier Werke, deren Herausgabe Herr von Fichard nach einer literarischen Ankündigung beabsichtigte, durch sein Erblinden jedoch leider daran behindert wurde. Das eine dieser Werke sollte die örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. von den ältesten urkundlichen Nachrichten an bis auf das Jahr 1790, das andere aber die Geschichte deren Geschlechter überhaupt, nicht allein der adeligen, in besonderer Beziehung auf die Culturgeschichte in den früheren und letzteren Jahrhunderten bis zu dem Ende der reichsstädtischen Verfassung enthalten.

Nachstehendes, gelegentlich des Ankaufs gefertigtes Verzeichniß befindet sich in dem Stadt-Archiv (Act. L. 3 Nr. 31) und sind hiernach die fraglichen Manuscripte auf der Stadtbibliothek geordnet.

Digitized by Google

Verzeichniß der hinterlassenen Manuscripte

des

Herrn Johann Karl von Fichard, genannt Baur von Eyssenеck,

bestehend:

I. In Battons Topographie von Frankfurt, ergänzt von J. C. von Fichard.

II. In der Bearbeitung der Geschlechter von demselben.

III. In zusammengetragenen historischen Notizen in Bezug auf Frankfurt und die Geschichte der Geschlechter von eben demselben.

I.

Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main von den ältesten urkundlichen Nachrichten an, bis auf das Jahr 1791, von dem geistlichen Rath, Custos und Canonicus des St. Bartholomäi-Stifts, Georg Batton, vervollständigt von Johann Karl von Fichard, genannt Baur von Eyssenеck.

			Bogenzahl
Ein	Band	Einleitung	19
I.	=	Frankfurt, Fahrgasse	70
II.	=	= von Fahrgasse bis Gerstengäßchen und Grämserhof	70
III.	=	= von Grämserhof bis Hainerhof . . .	70
IV.	=	= von Hainerhof bis Affengasse . . .	70
V.	=	= von Affengasse bis Römerberg . . .	70
VI.	=	= von Römerberg bis Kälbergasse . .	70
VII.	=	= von Kälbergasse bis Ankergasse . .	70
VIII.	=	= von Ellenbogengäßchen bis Tanzplan .	70
IX.	=	= von Tanzplan bis Schäfergasse . .	70
X.	=	= von Schäfergasse bis Gänsegarten .	70
I.	=	Sachsenhausen	60
II.	=	=	70
Ein	=	alphabetisches Register über das ganze Werk . .	10

Digitized by Google

II.

Geschlechter,

ausgearbeitet von J. C. von Fichard, als:

	Bogenzahl
A.	
Aa, genannt Ackerwald	1
Adlerflycht	4
Advocatis *)	1
Altenstadt	1
Alzey	4
Apotheker	1
Appenheimer	7
de Aquis	1
Area	7
Arzt zu Wobely	1
Aschaffenburg	1
Aschburn	1
B.	
Bacharach	1
Bansige	1
Bart	1
Baur von Eyseneck	13
Becker	5
Bellersheim	5
Bern	1
Berstadt	1
Beyer	3
Bibera	1
Birnbaum	1
Biß	1
Blankenberger	1
Blarock	1
Blume	14
Bocher	1
Bock	2
Börlin	1
Boltog	3
Bommersheim	2
Bornfleck	1
Botzheim	16
Braumann	1
Breidenbach	14
Bresto	1
Bromm	20
Brunn	20
Brunnigisheim	2
Bube zu Smyten	1
Budelkisten	1
Budtner	1
zum Burggrafen	8
Burckard	5
Bumeister	5
C.	
Cämmerer von Fulda	3
Caldebach	1
Caldenburg	3
Castellan von Ellfeld	1
Cloppel	1

*) Betrifft die hiesigen Advocati und gehört nicht hierher, sondern unter III.

Digitized by Google

	Bogenzahl
Comens	1
Crulle	1
D.	
Dachſtuhl	2
Dähn	1
Damm	4
Degenhard	6
Denhard	2
Dernbach	1
Diemar	4
Diether	2
Diernſtein	1
Dorfelder	2
Dörmeiſter	1
Dörnberg	1
Drutmann	7
Dyde	1
E.	
Eber	3
Ecke	5
Eckel	2
Engelbrecht	5
Erbſtadt	1
Ergersheim	14
Erwin	1
Eſchersheim	1
Eſchebach	2
Eyſenberg	10
F.	
Fauſt von Aſchaffenburg	20
Fauſt von Monsberg	7
Feldner	1
Fetzbrei	1
Fichard	16
Fink	1
Flach	1
Fladt	1
Fleckhammer	15
Fleiſchbein von Kleeberg	12
Forſtmeiſter	1
Fraßkeller	1
Freidank	2
Freitag	2
Freund	2
Frommlin	1
Fronhof	1
Froſch	56
Furſter	1
Fürſtenberg	27
G.	
Gainbach	1
Gans von Walbrun ſ. Reichsminiſterialen	
Gantz	2
Gärtner	4
Gaſt	1
Geiſenheim	3
Gelnhauſen	2
Gelthuß	1
Geroldſtein	1
Gerunge	1
Geuch	4
Gisbübel	3
Glauburg	100
Glißmund	1
Göbel	3

Digitized by Google

	Bogenzahl
Goldsack	1
Goldstein	31
Gramutzer	1
Greiff	2
Großjohann	2
Grünberg	8
Guldenschaf	1
Günderrode	48

H.

Harheim	3
Hartmuth von Bickenbach	2
Hartrad	3
Hayne (Haane)	5
Heilgeist	1
Hell, gen. Pfeffer	8
Heller	10
Henkel	1
Hengsperg	3
Henning	1
Herdan	4
Heringen	6
Hermann zum Schwarzen	1
Heusenstamm	7
Herstadt	1
Hirzbecher	1
Hohenhaus	19
Hohenrode	1
Hohenstadt	1
Hohenstein	4
Holzhausen	100
Holzheimer	7
Hülshofen	1
Humbrecht	17
Humbracht	31
Hynsperg	15

I.

Iban	1
Ieckel	9
Immhof von Marpurg	6
Inckus zu Schwanau	6
Johann von Mundelsheim	9
Jostenhöfer	2
Junge, von Friedberg	2
Jungen, zum	66
Jungen-Abend (Gelthaus)	15

K.

Katzmann	3
Kayb	6
Kellner	30
Kellner gut Kaldofen	1
Kelner von Münzenberg	1
Kempe	3
Keppler	2
Keßling von Bergen	2
Ketelhodt	1
Knobloch	64
Königstein	1
Kranche	7
Kühorn	14
Kule	2
Kunheim	1

L.

Lamb	5
Landeck	12
Landgrafe	1
Landskrone	5
Lang von Lange	3
Langestad	1
Lebkucher	1

Digitized by Google

	Bogenzahl
Leidermann	2
Leneck	12
Lentzel	3
Lemchin	1
Lersner	24
Lewenstein	3
Lichtenberg, zu	1
Lichtenstein (Bonach)	8
Lichtenstein (Schurge)	15
Lintheim	1
Lonnberger	1
Löwen, zum rothen	1
Lüneburg	4
M.	
Marpurg zum Paradeis	40
Märkel	3
Marpurg s. Reichsministerialen	
Marpurg, aus Mainz	1
Martorff	16
Maulbaum	2
Meilsheim	1
Meisenbug	1
Melem	12
Mengershausen	21
Mengoz	1
Milwer	1
Molsberg	6
Monis	8
Montabur	1
Mühlen	7
Mul	1
Münch	1
Münze	3
Myner	6
N.	
Nachtschade	1
Nachtrabe	1
Nebenzayl	1
Neuhaus	22
Neuwenheim	1
Niger (Schwarz)	2
Nygebur	5
O.	
Ochsstadt	3
Oede, von der	2
Oppen	1
Ortenberg	2
Orth	2
Ostheim	1
Ovenbach	20
P.	
Palmstorfer	8
Partenheim	1
Peterweil	1
Pistorius von Nidda	2
Pregler	1
Preme	4
Pruße	3
R.	
Rabe	1
Raiß	12
Rauscher	4
Rebstock	3
Reichsministerialen	7

Digitized by Google

	Bogenzahl
a. Gantz von Walbrun	
b. Marpurg modo Schenck von Schweinsberg.	
c. Ulner von Diepurg.	
Reiffenstein	3
Rennstorf	2
Reutlinger	1
Reygenhard (Reinhard)	1
Rheine	18
Riedesel	1
Rindfleisch	1
Rodenheim	6
Römer, genannt Cöllner	7
Römer, später Hanau	2
Rorbach	16
Rosenberg	2
Rosenlecher	1
Rotzmaul	4

S.

Sachsenhausen (Prunheim, Carlsmund, Mondfort)	20
Sach	1
Saßen	9
Schad von Mittelbiberach	22
Scheid	10
Schelm	3
Schildknecht	17
Schlechtbecker	1
Schmied	3
Schnabel	9
Scholier	5
Schönberger	1
Schönwetter	2
Schott	1
Schrendeisen	4
Schrenke	3
Schule zu Laderum	1
Schwab v. Aschaffenburg	2
Schwalbecher	2
Schapach zu alt Wege	2
Schwarz von Friedberg	2
Schwartzenberg	26
Schwarzkopf	1
Schweinheim	2
Seidensticker	1
Selbold	4
Siegwein	2
Silberborner	9
Siverdes	5
Sorgenloch	23
Soffenheim	3
Spangenberg im Saale	3
Speyer	12
Stallburger	44
Starckrad	2
Staud	1
Stege	1
Steinhause	5
Steinheim	1
Steinmetz, Nikolaus von	1
Stetten	18
Stephan von Cronstetten	21
Stocker	2
Storck	2
Strabenberg	12
Stralenberg	15
Stump von Tettingen	15
Sunthausen	2

Digitized by Google

	Bogenzahl
T.	
Tegen	1
Tiermayer	5
U.	
Uffsteiner	13
Ulner von Dieburg s. Reichsministerialen	
Ungelheimer	3
Urberg	1
V.	
Viola	1
Virneberg	1
Völker	24
Volrad	2
Vorkauf	1
W.	
Wachendorf	1
Waldeken	2
Walther von Herborn	4
Wannbach	5
Wartenberg und Hohenfels	1
Wasmund	1
Weckerlin	1
Wedel	5
Weibl	1
Weiß von Limpurg	87
Welden	3
Wernher	1
Werstadt	2
Wetter (de Wedera)	1
Widenbusch	1
Wiedtmann	2
Wiele (Wellin)	2
Winden	3
Winterbach, von der	2
Wirhauser	3
Wirsteder	1
Wobelin	1
Wolf von Siegen	3
Wolff	3
Wellenstadt	2
Wunderer	11
Y.	
Ysenecke	2
Z.	
Zaan	2
Zedtwitz	3
Ziegesar	1
Zingel	3

Digitized by Google

III.

Beſondere Abhandlungen:

	Bogenzahl
I. Zu welchem Gau Frankfurt gehörte	10
II. Ueber den Urſprung des Namens der Stadt Frankfurt	
III. Von der erſten Anlage eines fränkiſchen Kammergutes und der dabei angerichteten Mainfurth Frankonofort . . .	
IV. Die in der Nähe davon erbauten Gebäude gehen in einen Ort über	
V. Theil der Gegend, welche den Namen Rode oder Ried führt	10
VI—XIII. Von der Erbauung der Stadt bis zur Periode der Bezeichnung der Häuſer mit Buchſtaben und Zahlen . .	80
XV. Von den baufälligen Häuſern und Hofſtellen im 14. und 15. Jahrhundert	
XVI—XVII. Von der ehemaligen Vorſtadt und der Gegend Fiſcherfeld	10
XX. Geſchichte der Mainbrücke und von den bürgerlichen Bäuen und Burgen um Frankfurt	15
sub	
A. Waldemar von Peterweil, Beſchreibung der Straßen von Frankfurt und Sachſenhauſen	12
B. Battons Gedanken über den Urſprung der Herbſtmeſſe	
C. Die erſten Vertheidigungsanlagen nach der Erfindung des Schießpulvers	

Catalog aller gedruckten Urkunden von 1201—1584.

Verzeichniß der Zeugen, ſo in Frankfurter Urkunden vorkommen, von dem Jahr 1207—1502, über 100 Bogen.

Topographiſche Beiträge zu den Umgebungen der Stadt, von Batton; circa 60 Bogen.

Zur Geſchichte des Bartholomäi Stiftes, circa 60 Bogen.

Digitized by Google

Miscellanea.

	Bogenzahl
A. Zünfte, Sitten und Cultur betr.	17
B. Nekrologe aus dem St. Barthol. Stifte	40
C. Chartularium	15
D. Allegata ex variis Autoribus und Bürgerbuch von 1312—1500	50
E. Collectio recentior	20
F. Joh. Friedr. Faust von Aschaffenburg, Beschreibung der Sitten und Gewohnheiten der Gesellschaft Alten-Limpurg *)	13
G. Meister-Fastnachts-Buch und alia von der Ganerbschaft Alten Limpurg, ab eodem	10
H. Streitsachen der Ganerbschaft mit der hiesigen Stadt, die Rathsstellen betr.	11
I Excerpta aus dem Archiv der Ganerbschaft Alten Limpurg in Bezug auf Geschichte des Mittelalters	14
K. Abschrift aus dem Stadt-Archiv, die Ganerbschaft Alten Limpurg betr.	4
L. Deßgleichen, das Haus Frauenstein betr.	5
M. Extract über das Gebäude Alten Limpurg	1
N. Fettmilchiana	12
O. Urkunden und Auszüge, betr. hiesige Geistlichkeit, Weißfrauenkloster ꝛc. ꝛc.	4
P. Excerpta aus Schriften über Frankfurt	11
Q. Abschriftlicher Auszug des Verzeichnisses der Zinsen auf Häusern der ganzen Stadt de a: 1438	24
R. Auszüge aus den Stadt-Rechnungen vom 14. bis 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts	73
S. Abschriftliche alte Urkunden vom 13. Jahrhundert herwärts	40
T. Battoniana, das alte Münzwesen betr.	
U. Bürger und Beed Bücher Auszüge	11
V. Bücher-Notizen und Francofurtensia	15

*) Diese Fichard'schen Auszüge aus dem Faust'schen Werk sind zum Theil in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte von Dr. J. Müller und J. Falke, Januarheft 1856. S. 58 ff. abgedruckt.

Digitized by Google

W. Excerpta ex variis autoribus, hieſige ſchöffenbare und andere Familien betr. 4
X. Varia Francofurtensia 36
Y. Artikel des Wollenweberhandwerks 3
Z. Adelige hier verbürgerte Familien und andere als:

Aecularius
Ammerich
Arnoldi
Aul

Backhauſen
Balthaſar
Barckhauſen
Bartels
Bebinger
Benckher
Bender von Binenthal
Berberich
Bertram
Birghden
Bodeck
Braun
Brun
Büttner

Caspari
Claudi
Cleſz
Crafft

Dieffenbach
Düring
Drübein

Eberhard
Emmel
Engel
Erasmus

Fabrice
du Fay
Feiner
Fink
Firnhaber
Fiſcher
Flammerding
Fleiſcher
Franc von Liechtenſtein
Frank
Freſenius
Friedel
Fries

Gans
Gläſer
Glock
Godtken
Gottenius
Grambs
Grod (Grote)
Groß

Henrici
Henſing
Heyden
Holzhauſen
Horſt
Jormann
Jung
Itter

Kahlden
Klauer
Klein
Klettenberg
Kohler
Korbmacher
Kornmann
Köth
Kupferſchmied

Lauterbach
Lichtenſtein
Liesmann
Lilienſtern
Lindheimer
Loen
Lucius

Mallapert
Marſtaller
Maus
Mettingh
Michael
Mitternacht
Moor
Moors
Münch

Digitized by Google

Münden
Müller

Neufville

Ochſenſtein
Ohlenſchlager
Oettinger
Paſſavant
Pauli
Pelſer
Pfefferkorn
Plitt
Poes
Popelieven
Preßberger
Pritius

Raſor
Reckmann
Reineck
Rhoſt
Rieſe
Ritter
Roſenhain
Roſchel
Rücker
Runckel

Salzwedel
Schiele
Schild
Schloſſer
Schmauß
Schneider
Schudt
Schweitzer
Schwind
Seelig
Söhnlein
Sondershauſen
Spina
Städel
Starck
Stein
Steinmeyer
Stengler
Stenzel
Stern
Stockum

Treudel

Uffenbach

Vitus
Voland

Wächter
Wagner
Waldſchmidt
Walter
Weigandt
Weitz
Werlin
Wieſenhütten
Wietz
Willemer
Willich

Zeitmann

	Bogenzahl
AA. Miscellanea litterar.	15
BB. Index General. der Ganerbſchaftlichen Familien zu Alten Limpurg	6
CC. Index General. angeheiratheter Familien dahien . . .	24

Digitized by Google

Geschichte
der Vereinigten Dr. Senckenbergischen Bibliothek.

Von
Dr. med. **Wilhelm Stricker**,
zweitem Bibliothekar an derselben.

Dr. Joh. Christian Senckenberg war ein großer Bücherfreund; nichts hat er häufiger im Stiftungsbriefe erwähnt, als seine Bücherschätze. §. 7 ordnet ihre Vermehrung an, §. 9 ihre Schenkung an das Collegium medicum, §. 11 ihre Beaufsichtigung durch den Stiftsarzt.

Zu §. 9 enthalten die Schedulae noch folgende Bestimmungen: „Gebrauch der Bibliotheque innerhalb des Hauses und mit Vorbewust der Herren Physicorum oder deren Decani; addatur und unter den Augen des in dem Hause wohnenden Medici, damit nichts gestohlen und kein Buch defekt gemacht werde" *). Sie war in dem Saale des ersten Stockwerks des südlichen Flügels aufgestellt, welchen Dr. Senckenberg 1767 an das ursprüngliche Stiftungsgebäude anfügen ließ. Auf diese Bestimmung des Saales bezieht sich die Inschrift auf der Innenseite der Eingangsthür: Ταχτικῶς καὶ εὐσχημόνως **). Im Jahre 1783 wurde der Saal so eingerichtet, wie er im wesentlichen noch jetzt zu sehen ist; die Bücherregale wurden versetzt, mit Silberölfarbe angestrichen und mit blauen Leisten abgesetzt. Die Bücher wurden durch

*) 30. Nachricht von der Dr. Senckenbergischen Stiftung 1837, welche überhaupt für die ganze Geschichte der Bibliothek schätzbare Nachweise enthält.

**) „Ordentlich und wohlanständig."

Digitized by Google

einige jüngere Aerzte geordnet, alle Werke, welche keine Beziehung auf schöne Wissenschaften, Natur- und Arzneikunde hatten, etwa 6000 (ohne Bände und beigebundene Bücher gerechnet), ausgemustert, und zur Versteigerung bestimmt *), woraus mit Einschluß der Doubletten 1581 fl. 43 kr. erlöst **), deren Zinsen zu Bücheranschaffungen bestimmt wurden. Einen sauber geschriebenen Catalog in zwei Foliobänden legte der zweite Stiftsarzt, Dr. Lehr († 1807) an und übergab ihn am 13. Mai 1784 (9. Nachricht 1785). Eine bedeutende Erweiterung erfuhr die Bücherſammlung durch den ersten Stiftsarzt Dr. Joh. Jakob Reichard, der nicht nur, wie auch die späteren Stiftsärzte Lehr und Neeff († 1849) seine gesammten Bücherschätze ihr vermachte, sondern auch 4000 fl. legirte mit der Bestimmung, die Zinsen zur Vermehrung der botanischen Werke zu verwenden. Am 22. Februar 1811 wurde dem Stiftsarzt der Auftrag ertheilt (22. Nachricht) einen neuen Catalog der Bibliothek anzufertigen, doch wurde erst 1821 dieser Catalog von Dr. Neeff überreicht (25. Nachricht). Natürlich war man während der Zeit der ephemeren medizinischen Schule unter primatischer Herrschaft bemüht, die Bibliothek allgemein nutzbar zu machen. Für den Winter wurde an der südöstlichen Ecke des Saales ein Raum abgeschlagen und mit einem Ofen versehen (22. Nachricht von 1813). Mit der Fremdherrschaft fiel auch diese Anregung und Goethe hatte in „Kunst und Alterthum am Rhein und Main" Heft 1 (Werke. Duodezausgabe Bd. 43, S. 360), worin er seine Anschauungen aus den Jahren 1814/15 niederlegte, zu bemerken: „Hier findet sich eine treffliche Bibliothek, welche bis auf die unmittelbaren Nachfolger Hallers hinanreicht, und geordnet, fortgesetzt und zum Gebrauch eröffnet, der Stadtbibliothek ein bedeutendes Fach ersparen würde." In der That war die Benützung der Bücher durch ängstliche Bestimmungen des Stifters (§. 9 des Stiftungsbriefs und Schedulae), welche noch 1824 auch auf alle späteren Zugänge zur Stiftsbibliothek ausgedehnt wurden, beschränkt, und selbst in diesen engen Grenzen war ein weiteres Hemmniß in der Stellung des Stiftsarztes gegeben, der seinen Würden und Beschäftigungen nach nicht leicht wegen Benutzung der Bücher in Anspruch zu

*) 8. Nachricht von 1784.

**) 10. Nachricht von 1786.

Digitized by Google

nehmen war, wozu auch jede festgesetzte Stunde fehlte. Es ist wesentlich das Verdienst der Energie und des Organisationstalentes des Herrn Dr. Mappes, daß Schritt vor Schritt, trotz aller Hemmnisse, der jetzige Zustand der Ausdehnung und Nutzbarkeit der vereinigten naturgeschichtlichen und medizinischen Bücherschätze erreicht wurde. Zwar der erste Schritt konnte wegen persönlicher und wegen in jener Auslegung des §. 9 gelegener sachlicher Hemmungen nur wenig erreichen. Dr. Mappes, welcher von 1821—1844 zweiter Schriftführer der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft war, hat sich am 5. Mai 1824 folgendermaßen darüber ausgesprochen: „Als Bibliothekar der Gesellschaft habe ich den von dieser gebilligten Plan zur Anordnung der Bücher entworfen, und um den Nachtheil der in Frankfurt nur zu häufigen Trennung und Vereinzelung von verwandten Gegenständen und Anstalten wenigstens in dieser Hinsicht möglichst zu vermindern, zog ich aus sämmtlichen Katalogen der Stadtbibliothek die naturwissenschaftlichen Bücher aus und schaltete sie unserem Kataloge (mit rother Dinte) ein, damit man schnell übersehen könne, was in diesem Fache öffentliche Bibliotheken besitzen und um doppelte Anschaffungen zu vermeiden. — Es ist zu hoffen, daß es in Kurzem gelingen werde, auch die Stiftsbibliothek, welche, obgleich wohlgeordnet, aus mancherlei Ursachen dennoch bisher unbenützbar gewesen, mit der unsrigen zu vereinigen." (Dr. Mappes' Festreden 1842, S. 41 und 26. Nachricht von der Senckenbergischen Stiftung von 1825). Diese Vereinigung, welche 1825 ins Leben trat, bestand indeß darin, daß Dr. Neeff Eigenthum der naturforschenden Gesellschaft, Dr. Mappes, dem bald Dr. G. Fresenius adjungirt wurde, Eigenthum des med. Instituts zur Benutzung geben konnte. Viel weiter ging schon die zweite Reform, welche mit dem Anschluß des physikalischen Vereins, durch Vertrag vom 24. Februar 1840, begann (Jahresbericht des physikalischen Vereins von 1839—1840). Es wurde ein gemeinsames Bibliothekariat gebildet, in der Art, daß jeder der drei Miteigenthümer der Bibliothek dem Stiftsarzt Dr. Neeff drei Mitglieder zuordnete, welche in einem Geschäftszimmer (heutzutage der geographische Saal) Montags von 3—5 und Freitags von 11—12 Uhr anwesend waren; es lagen Zeitschriften zur Durchsicht auf und Bücher wurden nach Hause entliehen. (Vergl. 31. Nachricht. Dr. Mappes, Festreden S. 184). Gleich nach seiner Gründung trat der ärztliche

Digitized by Google

Verein 1844 in ähnlicher Weise bei. Neben diesen laufenden Geschäften wurde die Anfertigung eines Zettelkatalogs und die Einreihung der neuen Zugänge betrieben, unter denen die Bibliothek des 1847 verstorbenen Physikus Prof. Dr. Kestner der bedeutendste war. Indeß ist wohl kein Fach wissenschaftlicher Thätigkeit den bei jeder freiwilligen Dienstleistung unvermeidlichen Wechsel der Persönlichkeiten zu ertragen weniger geeignet, als die bibliothekarische. Nach dem Tode des Stiftsarztes Prof. Dr. Neeff 1849 war es möglich, in der freigewordenen Wohnung desselben den Raum für Geschäftszimmer und für die nothwendig gewordene Erweiterung des Bücherraums zu finden. Die Stiftungsadministration schloß mit den Vorständen der genannten drei Vereine, welchen am 6. Juni 1850 auch der geographische Verein sich anschloß, gleichlautende Verträge, wodurch dieselben das medicinische Institut zum Obereigenthümer einsetzen, an welchen im Fall ihrer Auflösung die Bücher fallen; sie verzichten zu Gunsten des medicinischen Instituts auf jede weitere Verfügung, als einzelne Bücher ihrer Sammlungen von der Verleihbarkeit nach außen auszuschließen und zu der jährlichen Revision Abgeordnete zu ernennen. Dagegen übernimmt die Administration die Aufbewahrung und Nutzbarmachung der Bücherschätze mit allen daraus entspringenden Kosten: Besoldung der Bibliothekare, Heizung der Geschäfts- und Lesezimmer ꝛc. (vgl. 35. Nachricht von der Senckenbergschen Stiftung, Jahresberichte 1849—1850 des geographischen und physikalischen Vereins). Es hat sonach die Vereinigte Senckenbergische Bibliothek kein Eigenthum, sondern sie ist ein Collektiv-Begriff mehrerer Eigenthümer — ein Rechtsverhältniß, welches häufig verkannt wird. — Die Bücher, durch verschiedene Stempel nach ihrem Eigenthumsverhältniß bezeichnet und in Eigenthumskataloge eingetragen, bilden sowohl in der Aufstellung als in dem Zettelkatalog ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse ein wissenschaftliches Ganze.

Die Reihe der Bibliothekare ist folgende:

Dr. B. Christian Fresenius, erster Bibliothekar, 27. Sept. 1849 bis 26. Sept. 1852 (†);

Dr. A. Knoblauch, zweiter Bibliothekar, 27. Sept. 1849 bis 21. Oct. 1852, erster Bibliothekar bis 1. April 1854;

Digitized by Google

Dr. H. Bagge, zweiter Bibliothekar, 21. Oct. 1852 bis 1. April 1854, erſter Bibliothekar;

Dr. W. Stricker, zweiter Bibliothekar ſeit 1. April 1854.

Die Bibliothekare ſind auf die folgende Bibliotheks-Ordnung verpflichtet:

§. 1. Die vereinigten Bibliotheken des Dr. Senckenbergiſchen mediciniſchen Inſtituts, der Dr. Senckenberg. naturforſchenden Geſellſchaft, des phyſikaliſchen, geographiſchen und ärztlichen Vereins ſind jeden Tag mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage von 11—12 Uhr geöffnet.

§. 2. Das Leſezimmer iſt dem Publikum zugänglich und es kann daſelbſt Jedermann Bücher zur Einſicht erhalten.

§. 3. Die Entleihung von Büchern findet nur an Mitglieder der betheiligten Geſellſchaften und deren Docenten, ferner an hier recipirte Aerzte und zwar nur gegen Schein ſtatt.

§. 4. Die Entleihung von ungebundenen Zeitſchriften ꝛc. kann erſt dann geſchehen, wenn dieſelben 4 Wochen lang zu allſeitigem Gebrauch auf dem Leſetiſch gelegen haben. Sind ſie während dieſer Zeit mehrfach zur Ausleihung begehrt worden, ſo findet nach Ablauf der 4 Wochen eine Entleihung von 8—14 Tagen, je nach der Nachfrage, ſtatt.

§. 5. Ebenſo iſt für ein eingebundenes Buch, was an demſelben Tage von mehreren Seiten verlangt wird, die Entleihzeit 14 Tage und der erſte Entleiher ſofort davon zu benachrichtigen.

§. 6. Für ein eingebundenes Buch iſt die Entleihzeit 4 Wochen. Dieſelbe kann jedoch ſtillſchweigend bis zur Reviſion verlängert werden, wenn das Buch nicht anderweitig verlangt wird.

§. 7. Die verweigerte Rückgabe eines nach Ablauf des geſetzlichen Termins eingeforderten Buchs iſt, falls keine Einigung der Competenten zu Stande kommt, dem Bibliotheksdeputirten der Stiftungsadminiſtration anzuzeigen.

§. 8. Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum Zweck eines Vortrags verlangt, ſo genießt derſelbe unter allen

Digitized by Google

Umständen, auch gegen §. 4 ein Vorzugsrecht auf die Dauer von 14 Tagen.

§. 9. Lexica, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten, die zum ständigen Gebrauch im Lokal dienen, können gar nicht ausgeliehen werden, deßgleichen solche Werke, wo eine darauf bezügliche Bestimmung des Gebers oder Eigenthümers stattfindet, insbesondere können die mit dem Wappen Dr. Senckenbergs bezeichneten Bücher nicht außerhalb des Gesammtumfangs der Stiftsgebäude entliehen werden.

§. 10. Registerbände können nur für den Zwischenraum zwischen zwei Bibliothekstunden entliehen werden.

§. 11. Beschädigungen oder Defekte an einem zurückgebrachten Werke werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und es wird der Eigenthümer des Buches von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare verpflichtet, mit der Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration bei der betreffenden Gesellschaft.

§. 12. Für die alljährlich vom 1.—15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenz-Blatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Kosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im §. 8 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verpflichtet.

§. 13. Der Eintritt in die Bücherſäle ist nur in Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Seit ihrer Reorganisation hat die Bibliothek so rasch an Umfang zugenommen, daß, während früher der Saal allein zu ihrer Aufnahme hinreichte, jetzt nicht nur die ganze ehemalige Wohnung des Stiftarztes hinzugezogen, sondern auch der Vorplatz in ein Zimmer umgewandelt worden ist. Gegenwärtig wird, nachdem alle Bücher in die alphabetischen und systematischen (Zettel-) Cataloge eingetragen

Digitized by Google

sind, der gesammte Vorrath nach dem „Bibliographischen System der gesammten Wissenschaftskunde, mit einer Anleitung zum Ordnen von Bibliotheken ꝛc., von Geh. Rath A. A. E. Schleiermacher, 2 Bände, Braunschweig 1852, Vieweg“ geordnet und damit bei den überhaupt noch nicht geordneten Abtheilungen begonnen. Nach dem alten System geordnet sind: Botanik (worüber ein gedruckter Catalog 1853. Preis 12 kr. existirt), Zoologie, Mineralogie, Geographie (worüber 1852 ebenfalls ein gedruckter Catalog von 138 Seiten erschien. Preis für Nichtmitglieder 12 kr.); nach dem neuen System: Physik, Chemie, Astronomie, Technologie*) und die Theile der Medicin, welche die alten griechischen, römischen und arabischen Schriftsteller, die des Mittelalters, Anatomie, Physiologie und Diätetik begreifen. Das Eingangszimmer (Empfangzimmer des Stiftsarztes) ist Geschäftszimmer der Bibliothekare; die beiden nördlich anstoßenden Zimmerchen (Studierzimmer des Stiftsarztes) enthalten Physik, Chemie, Astronomie, Technologie (Buchstaben P und T des Schleiermacherschen Systems); jenseits des Ganges ist in den beiden Zimmern der neu geordnete Theil der Medicin (R 1—539) aufgestellt. Das nach Süden anstoßende ehemalige Schlafzimmer des Stiftsarztes ist das Lesezimmer, wo die vom physikalischen Verein gehaltenen Zeitschriften aufliegen; grünplüschene Stühle mit hohen geraden Lehnen und kurzen gedrehten Füßen und ein solches Canapee stammen noch aus der Zeit des Stifters. Eine Thür nach Westen führt in das Vorplatzzimmer, welches Zoologie und Mineralogie enthält. Nach Süden gelangt man aus dem Lesezimmer in das der Botanik; zwischen diesem und dem zoologischen Zimmer liegt der geographische Eckſaal, welcher zur Zeit des freiwilligen Dienstes das Geschäftszimmer war. Von diesen Räumen, welche sämmtlich in dem ursprünglichen Stiftshause liegen, gelangen wir über einen Gang zu dem eigentlichen vom Stifter zu dem Zweck der Bücherei erbauten Bibliothekſaal, wo an den Wänden die Zeitschriften stehen, während die Mitte die noch nicht geordneten Theile der Medicin (Buchstaben R und S) einnehmen. Die Zeitschriften beginnen mit den akademischen

*) Ueber das Eigenthum des physikalischen Vereins hat Dr. H. Kloß 1843 einen geschriebenen Catalog angelegt; gedruckte Eigenthumskataloge erschienen 1845 und 1850.

Digitized by Google

Abhandlungen, gehen ſodann zu den allgemein naturhiſtoriſchen, ferner den zoologiſchen, botaniſchen, mineralogiſchen über; es folgen die geographiſchen und ſtatiſtiſchen, phyſikaliſchen, chemiſchen, pharmaceutiſchen, aſtronomiſchen, technologiſchen; dann ſchließen ſich an die allgemein mediciniſchen, chirurgiſchen, augenärztlichen Zeitſchriften, die für Geburtshülfe, Kinderkrankheiten, gerichtliche Medicin ꝛc.

Aus der Geſchichte der Bibliothek geht hervor, daß ihre Fortführung nur in einzelnen Zweigen ſyſtematiſch ſein konnte. Neben dem Eingangs dieſes erwähnten Reichardſchen Legat für die Botanik ſtiftete Heinrich Mylius 1845 ein Geſchenk von 5000 fl., deren Zinſen für nichtbotaniſche naturhiſtoriſche Werke durch die naturforſchende Geſellſchaft verwendet werden ſollen. Der phyſikaliſche Verein ſorgt für Phyſik und Chemie, der Verein für Geographie und Statiſtik außer dieſen Wiſſenſchaften auch für Ethnographie und manches in die Geologie einſchlagende Werk; die Geburtshülfe mit den angrenzenden Gebieten der Gynäcologie, Kinderheilkunde und Diätetik iſt durch Lehr's Bibliothek in älteren Werken gut bedacht; und für die ärmſten Fächer: Zergliederungskunde, Phyſiologie, praktiſche Heilkunde, Wundarzneikunſt und Augenheilkunde ſorgt der ärztliche Verein zunächſt durch Ankauf ſolcher Werke, welche wegen ihres Umfangs und ihrer Koſtbarkeit in Privatbücherſammlungen zu fehlen pflegen.

Ich ſchließe mit einer Aufzählung der auf der Bibliothek aufbewahrten Bildniſſe, unter denen die Frankfurter Aerzte darſtellenden mit einem * bezeichnet ſind und verweiſe hinſichtlich der Perſonalien der letzteren auf meine Geſchichte der Heilkunde in Frankfurt 1847.

*I. Dr. B. Chriſtian Freſenius, 1810—1852, Lichtbild nach einer Zeichnung von Roſa Huth 1840.

*II. Dr. Ph. Jac. Cretzſchmar, 1786—1845, Steinzeichnung von F. Vogel nach einem Gemälde von J. Becker, Verlag von H. J. Keßler.

*III. Dr. Chr. E. Neeff, 1782—1849, Gypsrelief, Geſchenk von Dr. K. Paſſavant.

*IV. Dr. Joh. B. Jac. Behrends, 1769—1823, Oelgemälde.

*V. Dr. Paul von der Lahr, 1699—1741, Oelgemälde.

*VI. Dr. Phil. Heinr. Piſtorius, 1697—1742, Oelgemälde.

Digitized by Google

*VII. Dr. Sam. Chriſtian Lucä, 1787—1821, Oelgemälde.

*VIII. Dr. Johannes v. Flammerdinghe, rec. 1671, † 1671. Oelgemälde.

*IX. Dr. Chriſtof Lecerf, 1696—1755, Oelgemälde.

*X. Dr. Peter Lecerf, rec. 1686, Oelgemälde.

*XI. Dr. Joh. Phil. Burggrave, Sohn, 1700—1775, gemalt im 57. Lebensjahre.

*XII. Dr. J. C. Senckenberg, Gemälde von A. W. Tiſchbein, Juli 1772.

*XIII. Dr. Joh. Phil. Burggrave, Vater, 1673—1746, Oelgemälde, gemalt im 50. Lebensjahr.

*XIV. Dr. Joh. Martin Starck, 1704—1751, Oelgemälde von Fr. Lippold, 1746.

*XV. Dr. Carl Wenzel, 1769—1827, Oelgemälde von Thelott.

*XVI. Dr. Hermann Gwinner, 1823—51. Radirung.

XVII. Dr. med. Caſimir Buch, 1778—1851, Steinzeichnung von Schertle, nach einem Lichtbilde von F. Vogel.

*XVIII. Dr. S. Th. von Sömmerring, 1755—1830, Relief in Biscuit.

Im Leſezimmer:

*XIX. Dr. Jakob Friedrich de Neufville, 1727—1788, Oelgemälde.

XX. Mathäus Weſenbec, 1531—1586, aus Antwerpen, Profeſſor der Rechtsgelehrſamkeit zu Jena und Wittenberg, Oelgemälde.

XXI. Job Ludolf, 1624—1704, Oelgemälde.

*XXII. Dr. Paulus von der Lahr, 1666—1711, Oelgemälde.

*XXIII. Dr. Joh. Michael Büttner, 1683—1744, Oelgemälde.

XXIV. Joh. Conrad Uffenbach, Schöff, 1684—1734,

XXV. und Gattin, Oelgemälde.

*XXVI. Dr. Jakob Friedrich du Fay, 1671—1725, Oelgemälde.

*XXVII. Dr. Joh. Georg Kisner, 1673—1734, Oelgemälde.

Digitized by Google

*XXVIII. Dr. Joh. Jac. Reichard, 1743—1782, Oelgemälde.

XXIX. Dr. Nicol. Max Wilhelmi, 1672—1752, fürſtlich heſſen-rheinfelſiſcher Leibarzt und Badearzt zu Schwalbach, Oelgemälde.

Im Gang vor dem großen Bibliotheksaal:

*XXX. Dr. Petrus de Spina, 1630—1669, Oelgemälde.

XXXI. Dr. Mich. Bernh. Valentini, 1657—1729, Prof. med. zu Gießen, Oelgemälde.

*XXXII. Dr. Hartmann Beyer, 1563—1625, Oelgemälde.

Die Aufzählung der durch Alter, Seltenheit oder Koſtbarkeit ausgezeichneten Werke behalten wir uns für eine andere Gelegenheit vor.

Digitized by Google

Auszug

aus

einer handschriftlichen Ueberlieferung des

Inventariums der verschiedenen Zeughäuser Frankfurts

in den Jahren 1764—1765,

bearbeitet und mitgetheilt

von

Karl Theodor Reiffenstein.

Wenn ein Verein oder ein Einzelner es unternimmt sich mit dem Studium der Vorzeit zu beschäftigen und sich nach Kräften bestrebt, sein Urtheil darüber zu verschärfen, so darf er die geringfügigst scheinende Quelle nicht verschmähen, welche sich ihm auf seinem Wege darbietet und welche gar oft, wenn sie mit Aufmerksamkeit verfolgt wird, direkt zu dem Ursprung hinleitet. Aus den kleinsten, unwichtigsten Dingen lassen sich für den Kenner Schlüsse ziehen und bei meinem Bestreben Material zusammenzutragen, das ein Befähigterer, als ich, vielleicht dermaleinst benützen könnte, war es mir nicht unerwünscht, das kleine Manuskript, welches die Anregung und den Stoff zu gegenwärtiger Arbeit lieferte, zu meiner Verfügung gestellt zu sehen. Es trägt die unzweifelhaftesten Spuren der Aechtheit schon in seinem ganzen Aussehen und wurde mir zudem von dem Urenkel seines Verfassers eingehändigt, welcher mir über denselben noch manche interessante Notiz zugehen ließ und welchen ich in der Person des Hrn. C. Koenitzer, Inhaber der Jägerschen Buch-, Papier- und Landkartenhandlung, nicht verfehlen will, meinen Lesern als den freundlichen Geber hiermit vorzustellen.

Digitized by Google

Broullion
zum
Zeughäuser
Inventarium.
Errichtet den 21. Aug. 1764.
Conditionirt den 8. Juli 1765.
Geschlossen ? ? ?

steht auf dem starkgealterten Umschlag und da die Jahreszahl 1764 genau mit einer mir von Herrn Koenitzer mitgetheilten Notiz übereinstimmt, so ist außer allem Zweifel, daß wir die Original-Handschrift von J. W. A. Jäger *), Zeugmeister und Kapitän der Artillerie der Reichsstadt Frankfurt, vor uns haben, welcher 1764 vom Frankfurter Kriegs-Zeug-Amt zu diesem Posten installirt wurde und bei dieser Gelegenheit seines Amtsantrittes das Verzeichniß anfertigte.

Das Buch in seinem ganzen Umfang mitzutheilen würde zu weit führen, indem ein großer Theil desselben sich mit einer genauen Aufzählung der Munitions- und Waffenvorräthe aller Art in einigen Tabellen beschäftigt. Ich beschränke mich deßhalb lediglich darauf das zu geben, was von interessanten alten Waffenstücken vorhanden war, und bin überzeugt, daß für unsere jetzige sammelnde Zeit der Besitz eines solchen Vorraths, wenn er noch vorhanden wäre, was leider nicht mehr der Fall, von unschätzbarem Werth sein dürfte **). Auch manche Curiositäten

*) Johann Wilhelm Abraham Jäger, geb. 18. Aug. 1718, gest. 2. Sept. 1790, trat 1737 in Eger in österreichische Dienste, allwo er die Feldzüge von 1742 und 1744 mitmachte, der Schlacht von Campo santo 8. Febr. 1743 und dem Treffen bei Weissenburg im Elsaß am 5. Juli 1744 beiwohnte. — Nach dem Tode Carl VII. trat er aus der österreichischen Armee aus und wurde im Jahr 1745 in Frankfurt a. M. vom Kriegs-Zeug-Amt als Artillerie-Constabler angenommen; später nachdem er zum Feuerwerker vorgerückt war, verließ er den Dienst 1748, wurde aber im Jahr 1757 vom Kriegs-Zeug-Amt zurückberufen und im Jahr 1764 zum Kapitän der Artillerie ernannt, nachdem er im Jahr 1762 den Hutterischen Buchladen auf dem Pfarreisen erkauft hatte und auf diese Weise der Gründer der jetzigen Jäger'schen Buch- Papier- und Landkartenhandlung wurde.

**) Im Jahr 1809 unter der Regierung des Fürsten Primas wurde der größte Theil der von den Franzosen nicht geraubten Waffen, Zelte ꝛc. öffentlich versteigert, und zu welchen Preisen damals die Sachen verschleudert wurden, mögen folgende Thatsachen berichten, die mir aus dem Munde eines Augenzeugen, des Herrn Assessor Dr. Pfeiffer, zugegangen. Es befand sich nämlich unter den ausgebotenen Sachen eine große Menge von Piken und Lanzen, welche in Gebunden von 25—30 Stück

Digitized by Google

kommen bei dieser Rundschau zum Vorschein, welche unsere ehrsamen Vorfahren sorgsam und mit Andacht hüteten und verwahrten, und welche uns tiefe Blicke in den damaligen Staatshaushalt, wie auch in den Charakter der ganzen Zeit gewähren. Da wo es zur schärferen Bezeichnung der damaligen Auffassung mancher Begriffe über Dinge mir nöthig und passend schien, behielt ich die alte Orthographie bei.

Unbedeutend war die Waffensammlung auf keinen Fall, indem das Register allein 389 vollständige Rüstungen nachweißt, welche unter dem Ausdruck „Geharnischte Männer" ihren Platz finden. Die Zahl der Brust- und Rückenharnische sowie der Sturmhauben ist ebenfalls sehr bedeutend, vor Allem aber sind es die Geschütze verschiedenster Art, welche in ihrer großen Anzahl den Reichthum der Reichsstadt genugsam beurkunden. Frankfurt besaß nämlich in seinen Zeughäusern und auf den verschiedenen Befestigungen über 359 Stück Kanonen, Mörser und Haubitzen, eine für die damalige Zeit ziemlich bedeutende Summe.

Ich lasse nun, der Ordnung des Buches treu bleibend, die Register der verschiedenen Zeughäuser aufeinanderfolgen, und da ich annehmen muß, daß viele meiner Leser mit der Entwicklungsgeschichte der mancherlei und unter besonderen Namen darin vorkommenden Schießwaffen und sonstigen Kriegsgeräthschaften vielleicht nicht ganz vertraut sein dürften, so gebe ich in den betreffenden Anmerkungen Behufs besseren Verständnisses die nöthigen Erklärungen.

---

verkauft werden sollten, auf welche jedoch die anwesenden Käufer nicht mehr als 12—18 Kreuzer per Gebund boten. Der die Versteigerung abhaltende Kriegs-Kommissär Freund, unwillig darüber, rief die eben aus der Musterschule heimkehrenden Knaben herzu, in den Hof des Zeughauses an der Konstablerwache, allwo die Versteigerung abgehalten wurde, indem er sagte: „Kommt ihr Buben, kauft euch Lanzen und Piken, das Stück 1 Kreuzer", welche Aufforderung eine so gute Wirkung that, daß man alsbald sämmtliche männliche Schuljugend mit Lanzen bewaffnet in den Straßen umherziehen sah. So kaufte ein anderer mir bekannter Mann, damals noch als Knabe, eine mit Elfenbein ausgelegte und mit einem gravirten Radschlosse versehene Pistole um den Preis von 21 Kreuzern. Die schönsten, eingelegten Brust- und Rückenharnische wurden nicht für den Eisenwerth bezahlt.

Digitized by Google

Im Zeughaus des Rambhoffs

befanden sich demnach am 24. Januar 1766 50 Stück Geschütze des verschiedensten Alters und Kalibers von 1 Pfund bis 48 Pfund.

Die ältesten mit der Jahreszahl 1522, die jüngsten von 1751, umfassen also in der Zeit ihrer Entstehung einen Zeitraum von 200 Jahren. Sie tragen die verschiedenartigsten Namen *), Wappen und Devisen, und ich werde dieselben, welche im Zeughaus auf dem Graben vorkommen, betreffenden Orts mittheilen.

Sodann weis't das Register in folgenden Munitionshäusern eine Menge Vorräthe auf vielen Blättern nach. Es befanden sich Munitionshäuser an folgenden Orten:

Fischerfeld,
Allerheiligen Bollwerk,
Breite Wall,
Pestilenz Bollwerk,
Friedberger Bollwerk,
Eschenheimer Bollwerk,
Bauren Bollwerk,
Bockenheimer Bollwerk,
Jungwall,
Galls-Wall,
Mainz-Wall,
Mühlschantz,
Schaumain,

*) Die meisten trugen das Frankfurter Wappen, den Adler, und ich darf hier eine Thatsache nicht unerwähnt lassen, welche sich an eines dieser Geschütze knüpft und genugsam darthut, wie seltsam oft die Schicksale lebloser Dinge, gleich denen der Menschen, sich gestalten. Als nämlich unser berühmter Landsmann und Mitarbeiter Dr. Eduard Rüppell im Jahre 1817 Egypten durchreiste, fand er auf einem Kanonenboote auf dem Nil eine Kanone, welche den Frankfurter Adler und die Inschrift trug „Schöff von Barckhausen, Zeugherr" und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß es eine jener Kanonen war, die im Jahr 1796, bei der Plünderung unserer Zeughäuser durch die Franzosen unter General Kleber, mit noch ungefähr dreihundert andern unsre Stadt verlassen mußten, um nach Frankreich zu wandern, von da aus wahrscheinlich mit Bonaparte nach Egypten ging und dort zurückgelassen in die Hände Mehmet Ali's fiel.

Digitized by Google

Katz,
Affenthor,
Hornwerk,
Hohewerk,
Lindt,
Außlaag.

In ihnen nun war zu jener Zeit ein Vorrath von 24778 Pfund Kugeln, alsdann finden sich im Zeughaus selbst zu gleicher Zeit noch 858306 Stück Kugeln vor, nebst vollständigem Artillerie-Geräth, und natürlich noch eine Menge von andern Dingen, die kein spezielles Interesse bieten und überall vorkommen, ich beschränke mich deßhalb nur auf das Interessanteste, was sich uns darbietet unter der Rubrik:

„Alt Rüstung und Tropheen"

Geharnischte Männer sitzend	307
ditto stehent mit Helleparten	6
Sturmhauben	44
Estandarten	4

u. s. w.

Zeughaus auf dem Graben.

53 Stück Geschütze von 1610—1712.

Eines vom Jahr 1652 trägt die Devise:

„Dießer thut bollen,
Wieder die, so in Frankfurt wollen."

Ein anderes von 1610:

„Maulwurf heiß ich unverdroßen.
Hans Hoffmann v. Baßel hat mich goßen."

Zwei andere, welche das Wappen von Sachsen-Weimar trugen, beide mit folgender, wahrscheinlich später hineingravirter Inschrift:

„Der mich im Stich gelassen hat,
Der war ein Glaubensbrecher in der That,
Ein Reichs-Rebel gar wohl bekandt
Bernhardt Hertzog von Sachsen-Weimar genandt."

Dann weis't dies Register weiter nach:

Geharnischte Männer 2.

Gefüllte Bomben 276 Stück, liegen unter der Lindt in Sachsenhausen, sindt Anno 1764 auf expressen Befehl Löbl. Kriegs-Zeug-Ambts Außgeleert worden und in den Ramhof kommen.

Digitized by Google

Im Stückhauß
an der
Constabler Wacht.

116 Stück Geschütze. 1507—1749.

Ferner unter andern Dingen:

54 Stück Doppelhacken *) auf Bockgestell, wovon
2 auf dem Forsthaus waren.
88 Stück Doppelhacken ohne Gestell.
157 „ Kleine ohne Gestell.
660 Stück Mousqueten **) mit alten Lunten-Schlössern.
6 halbe und 3 ganze Ketten-Kugeln.
2 alte Estandarten.

---

*) Doppelhacken. Ein Feuerrohr von 4 Fuß Länge, welches auf einem besonderen Gerüste mit drei Füssen, dem Bocke, abgefeuert wurde und 8 Loth Blei schoß.

Hacken. Ein dem Vorigen ganz ähnliches Geschütz, welches 4 Loth Blei schoß.

Halbe Hacken. Eine Handfeuerwaffe, tragbar 2 Loth Blei schießend, alle drei Arten waren mit Luntenschlössern versehen.

**) Musketen. Der Name Muskete soll nach Einigen von muchetus: Sperber abstammen, nach Anderen von Mochetta, der Name eines Meierhofes bei Feltri in Italien, weil sie vielleicht in diesem Passe nach Feltri zuerst gebraucht wurden. Dieß wird dadurch wahrscheinlich: daß kein lateinischer Geschichtschreiber die Handröhren anders benennt, als sclopetum, welcher Name sich offenbar auf den Knall des Feuergewehres bezieht, wie dieß mit dem Namen des groben Geschützes bombarda auch der Fall ist.

Hoyer, Geschichte der Kriegskunst. Bd. I, S. 68.

Nach Angaben Anderer wurden sie zuerst bei dem deutschen Heere Carl des Fünften 1521 gebraucht und zwar von spanischen Schützen.

Mem. de Bellay. Liv. XI. pag. 55.

Die Muskete war eine der ersten allgemein gebräuchlichen Handfeuerwaffen. Frundsberg schildert deren Wirkung in der Schlacht bei Pavia 1525, mit folgenden Worten: „Es war eine blutige Schlacht, denn die geschwinden Hispanier umgaben sie und haben allenthalben bleierne Kugeln unter sie geworfen und tödtlich verwundet. Sie hatten nicht gemeine Handrohr, wie vor der Brauch, sondern lange Rohr, die man Hacken nennet, haben in einem Schuß etlich Mann und Roß erschossen.

Frundsbergs Kriegsthaten S. 49.

Bei den Luntenschlössern war die brennende Lunte zwischen die Lippen des Hahnes eingeschraubt und wurde von diesem vermittelst des Abzuges und einer Feder auf die Zündpfanne geleitet. Trotz des höchst unsichern Schießens und ihrer völligen Unbrauchbarkeit bei Regenwetter erhielten sich dieselben bis nach dem 30jöhrigen Kriege im Gebrauch, ohne von dem damals schon sehr vervollkommneten deutschen Schlosse verdrängt zu werden.

Digitized by Google

2 hölzerne Adler.
1 große Inscript. „Vivat Carl VI".
1 „ „ „Vivat Leopoldus."
8 alte Gemehlt und zerbrochene Ritterlantzen.
4 alte Kupferne Keßel.
1 Eyserner Rost zu glüent Kugeln.
8 Brustharnisch mit Casquet.
Nebst 15523 Pfund bleyern Kugeln.

In der Gewöhr-Cammer.

1 Käſtlein mit alt Cyßen.
17 Helleparten vergoldet wovon bei Müller im Römer.
1 Alt Gieß-Kan.
1 Geharnischter Mann.
1 Cyßerner Löffel zum Gluende Kugel Schießen.
12 Ladschaufeln *).
4 kleine Streichblech.
1 Bütt zum Pulvermischen.

Diese Rubrik schließt mit folgender Bemerkung:

Am 20. April 1766 von Löbl. Kriegs-Zeug-Ambt empfangen.

20 Art mit F. gezeichnet,
15 Schurtzfell, um in Feuer-Noth denen Zimmerleuth zu geben.

Auf der Rüst-Cammer.

In der großen.

Unter andern
259 Stück Wallrohr.
1 große Wallbüchse von Extra größe.
118 Pistolen mit deutschem Schloß **).

*) Zum Laden der Kanone. Der Kanonier hatte ein bestimmtes Pulvermaaß von Blech, welches er aus der neben ihm stehenden offenen Pulvertonne füllte, mit dem Streichblech abstrich und sodann in den Lauf des Geschützes goß; eine höchst unsichere, langsame und gefährliche Operation. Patronen kamen erst in der zweiten Hälfte des 30jährigen Kriegs durch die Schweden in Gebrauch.

**) Deutsche Schlösser wurden die 1515 in Nürnberg erfundenen Radschlösser genannt, im Unterschied zu denen um 1680 in Frankreich erfundenen Feuerschlössern. Beckmanns Beiträge zur Geschichte der Erfindungen Bd. I. S. 364.

Digitized by Google

1 Schwerdge von einem Segefisch mit roth Sammt Scheide und dito Griff.
1 Kurz Römisch Schwerd.
1 Altes Stylet vor Cadet mit Stählern Muschel.
4 Scharfrichter Schwerdter, wovon Eins mit Holzgriff.
12 Pistolen mit französischem Schloß.
3 Stück Mousqueten mit Elfenbein eingelegt und Luntenschlösser.
9 Büchsen mit Teutschem Schloß, wovon 7 mit Elfenbein, eine mit Meßing und eine mit Stahl eingelegt.
1 Kleine Büchse mit 8 Schuß und Elffenbein eingelegt.
2 Kleine alte teutsche Büchsen mit altem deutschen Schloß, mit Perle Mutter und Meßing eingelegt.
1 Klein Flindge mit deutschem Schloß, mit Elfenbein und Perle Mutter eingelegt.
1 Klein Puver mit deutschem Schloß und Meßinge Kolben und Eyßerne Schaft.
2 Lange Büchßlein mit altdeutschen Schlößern und Elffenbein eingelegt.
2 Pistolen mit Elffenbein und Perle Mutter eingelegt, mit deutschen Schlößern.
1 Streit Hammer, woran zugleich kleine Flinte Läuffgen mit teutschem Schloß.
1 Paar Türkische Pistohlen mit Perle Mutter eingelegt.
4 Stück Pistolen, die Schaft mit Stahl eingelegt und teutsche Schlößer.
2 Stück Pistohlen mit graffirte teutsche Schlößer.
2 ditto mit Eyßernen Schaft und teutschem Schloß.
1 Pistohl mit 2 Läuf und Perle Mutter eingelegt.
1 Pistohl mit dopp. Lauf und Schloß und Anschlag.
1 Pistol mit Eyßernem Schaft dopp. Lauf u. dopp. Schloß.
2 Lange Pistohlen mit Meßing und Perl Mutter eingelegt.
1 Kleiner Pistohl oder Puver mit deutschem Schloß.
2 Pistohlen mit hölzerne Schäfte und doppelte übereinanderliegende Lauf, nebst dopp. Schloß.
2 Pistohlen oder Puver mit teutschem Schloß und Elffenbein eingelegt.
12 Pistohlen mit runden großen Kolben, worunter 2 durchgängig mit Elffenbein eingelegt, und deren Kolben mit Messing garnirt

Digitized by Google

und davon eine mit dopp. Lauf und Schloß, die Uebrigen aber auf verschiedene Arth mit Elffenbein eingelegt und garnirt.

1 Große Pistohl mit einem Anschlag, doppel damascirter Lauf und dopp. Schloß.

2 Mousquetons von Meßinglauf mit alten französischen Schlössern mit dem Nassauischen Wappen und Inscription.

2 Armbrüste mit Elffenbein eingelegt, nebst ihrem Spanner.

Ist den 25. Märtz richtig da.

---

13 Pistohlen mit große runde Kolben, schwarzgeheitzte Schäfte und deutschen Schloß.

1 Flint mit deutsche Schloß und Meßing-Lauf.

1 Altes langes Stück mit schwarz Corduan überzogen, soll eine Wind-Büchße sein.

1 Windbüchße in Form eines Stocks sambt zugehörig Pompe.

1 Kurtz gezogner Stutzer mit teutschem Schloß.

2 Büchßen mit deutschem Schloß, wovon eine gezogen.

4 Meßinge Windbüchsen, wovon eine brauchbar.

2 Mousqueten mit Luntenschloß, wovon eine mit einem aufgeschwungenen Bajonet.

2 Mousqueten mit aufgeschwungenen Bajonets, wovon eine nebst einem altfranzösischen auch ein Luntenschloß hat.

2 Schwere Mousqueten, halb geschäfft mit Lunte Schloß.

2 alte Ballester, so unbrauchbahr *).

---

*) Ballester. Balliste war eine Art von großer Armbrust oder Bogen, der lange und starke, fast balkenähnliche Pfeile auf sehr beträchtliche Entfernungen schoß. Es stand bald auf einem Wagen, um dem Heere ins Feld folgen zu können, bald auf einem festen Gerüst und ward in dem einen, wie in dem andern Falle, vermittelst einer Winde aufgezogen, daß die starke Sehne mit der größten Gewalt losschnellte. Der Onager, oder wie ihn Bischoff Otto von Freisingen in seinem Leben Kaiser Friedrich des Ersten nennt, die Margar warf Steine von ungeheurer Größe, denn sie bestand aus einem Löffel oder Kasten mit einem langen Stiele, der unten in einer Welle befestigt war, und durch Sehnen und ein Räderwerk vorwärts gedrückt ward, wenn er vermittelst einer Winde rückwärts niedergezogen und mit der gehörigen Ladung versehen worden war. Auch nach der Erfindung der Feuergeschütze blieben beide letztere Arten Belagerungsmaschinen noch lange im Gebrauch, sei es nun, daß es bisweilen an einer hinreichenden Menge

Digitized by Google

59 Stück Geharnischte Männer.
12 Stück Geharnischte Männer an zwei Tischen sitzend, mit völliger Rüstung.
72 Blanke Harnisch ohne Sturmhauben.
43 Stück blanke Sturmhauben.
29 Schlacht Schwerdter. NB. Eins hat der Geharnischte Mann oben am Tisch gegen die Judengaß.
3 Espontons vor Staabs-Officiers.
1 Schwartz polirter brauchbahrer Harnisch mit geschlungenen Buchstaben AB. vergultd.
1 ditto mit vergultden Nägeln.
83 Kurz Gewöhr von Bürg-Unter officier.
29 Lantzen
19 Alte Fahnen, worunter verschiedene nur Stangen.
11 Säbel und Balasch haben die Geharnischte Männer am unteren Tisch 6 und 5 stehente an.
2 Hirschfänger haben 2 stehende Geharnischte Mann oben an.
1 höllzern Modell zur Ausziehung der Brand-Röhre.
2 Blecherne Brandt-Büchsen mit Brandtzeug de Anno 1728 so in der Blum zu Sachsenhausen gefunden worden.
1 2 löthiges metalnes Model von einer Haubitze mit 4 Meßingen Räder.
1 4 löthig Metalnes Model mit 4 Meßinge Räder.
1 2 löth. Kanonen Model mit 4 Meßing Räder.
1 2 löthig Kanonen Model auf seiner Laffuitte mit zwei hölzerne Räder und 2 Munitionskasten.
1 3/4 löthig. Schlänglein mit 4 Meßing Räder.
1 Kleiner Doppelhacken Bock, worauf eine metalne Musqueton eingeschäfft zum Hand-Granaten werffen dienlich.
1 hölzernes Model zu einer Pulver-Mühl.
2 Pusikan *) 1 Streithammer 1 Pantzer.

Kanonen und Mörser fehlte, oder daß sie aus Mangel einer zweckmäßigen Behandlung nicht die Wirkung jener Maschinen leisteten, mit denen man besser bekannt war. Hoyer, Geschichte der Kriegskunst. Bd. I. §. 21.

*) Pusikan, der heraldische Ausdruck für Streitart.

Digitized by Google

1 holzern gewachsener Punikan und 1 klein Säbelgen, so die 6 Männer anhaben.
98 blechern Pulver Mäßgen zu Doppelhacken.

Große Rüstkammer.

Auf dem Unteren Tisch gegen die Juden Gaß.

6 Geharnischte Männer sitzend davon 4 mit Gesichter.
1 Türkischer Bogen und Pfeile.
1 hölzern Model von einer Brücke.
1 hölzern Model von einer Festung.
1 hölzern Model von einem Löwen mit 4 im Maul habenten Eyßernen Schuß.
1 Diebs Erbrech Instrument.

An der obern Säule gegen die Judengaß.

2 Pusikan, wovon ein mit Perlmutter eingelegt.
2 Türkische Schilde von geflochtener Seide.
2 Römische Eyßerne, Eins Rund und Eins Oval
1 Ungespannter Türkischer Bogen.
1 Gespanter dito.
1 Roß Schweiff.
1 Türkisch Damascirte Musqueten.
1 Türkisch kurtz Trabanten Gewöhr.
1 Diebs Leitern mit Flaschenzug.
2 Wurff Leitern.
1 Meßingen alte Pulver Prob mit hölzern Futteral.
1 Pulver Schiff Mühl Model.
3 Alte Schießgewöhr mit Haken und Gabeln und Elfenbein eingelegt.
1 Französische mit Gold gestickte Estandarte.
1 Großhölzern Model von einer Festung nach Blondels Manier.
1 Eyßern Schild mit einer Hand und Untersatz.
1 Büchß von Vicenz Fettmilch sambt Gabel und Art.
1 Groß Model von einer Festung nach Rimplers vermeinter Manier (ehedem auf der Stadtbibliothek) *).

*) Die eingeklammerten Worte sind mit Bleistift in das Original-Manuscript hinein geschrieben.

Digitized by Google

2 Ungariſche Helleparten von Hrn. Jacob Mentzel sel. des Rath hierher verehret.

1 Große Vergüldete Helleparten mit der Jahreszahl 1734 und der Stadt Frankfurt Rathsherrn Wappen noé Magistratus.

1 dito Ohnvergüldete wie die Vorige de Anno 1675.

37 Lantzen an verſchiedene Orthen.

344 Gantze Bruſt und Rücken Harniſch ſtehen auf den Stellagen unter den Gewöhr.

1 hölzern Model von Einer Crane (Krahnen wahrſcheinlich) womit in Anus 1763 die franzöſiſchen Ihre völlige Artillerie Eingeſchifft.

158 Stück alte Bruſtharniſch und Rückharniſch.

158 alte verbrochene Casquets.

1 Officier von Holz in Spaniſcher Kleidung, Stock, Degen und Helleparte.

1 Croat von Holz in der Hand 1 metalne Grenade mit?

1 Eyßerner Doppelhacken zum Geſchwindſchießen; 8 löthig ſteht auf ſeinem Bock Geſtell.

1 dito 12 löthig ſteht auf ſeinem Bock Geſtell.

1 dito 3 löthig von Metal liegt auf ſeinem Schlitten.

In der kleinen Rüſtkammer.

9 Geharniſchte Männer ſtehen mit Helleparten, dabei 1 polirt.

595 Alte Schieß- oder Unteroffizier-Gewöhre, den 26 7brs 1758 ſind 13 zur execution des Hrn. Dr. Hoffmanns Magdt kommen *).

1 Alt Panzerhembt.

1 Eißeren Handt Mühle.

9 Alte confiscirte Jagdflinten, 1 davon an den Förſter, welchem die Offenbacher die ſeinige genohmen.

1 Vergüldt Casquet.

25 Harniſch Hembter.

---

*) Anno 1758 in der Herbſt-Meß iſt die Fröhlichin, welche ihr Kind ums Leben gebracht hat, als Dienſtmagd. allhier zum Bockenheimer Thor hinausgeführet, zwar weil Sie nicht hat gehen können vor Geſchwulſt an den Beinen, ſo iſt Sie in einem Seßel hinausgetragen worden, und unter Zuſchauung vieler Tauſend Menſchen durch das Schwerd vom Leben zum Tode hingerichtet worden.

Wortgetreuer Auszug aus einer Familienchronik.

Digitized by Google

1 polirte Brustharnisch.
5 Trauer Helleparten.
6 Geharnischte Männer mit 6 Streitkolben und 6 Sabel, worunter einer mit einer Meßing Hand und Meßing gabel.
1 Model von einer hölzern Fallbrück.
1 messinger Pulverprob mit hölzern Fuß.
1 Art womit der Freyeiße den Holz-Aufseher Eichenauer erschlagen, unter dem Affenthor, vom Löbl. Officio Examinatorio hierher geben *).
6 Geharnischte Männer auf Stühlen mit 6 Sabeln, Streithammer.
1 hölzern Model von einem ponton.
1 Blau angelaufener Brustharnisch mit einer Sturmhaube.
1 alte Feld Apoteck.
3592 Mousqueten mit Lunte Schloß auf 26 Pyramiden und in 3 Reihen stehend und liegend an der Wand.

Auf der ersten Bühne über der Rüstkammer.

1 Gantz neue Raths Zelt mit Catton gefüttert, ohne Hauß nebst Mantel.
1 Pavillions mit Mantel. Alt.
1 dito groß mit Franzen.
1 Capit. Zelt von Hrn. Reuner Faust, hat Löbl. Forst Ambt.
2 Lieut. Zelte.
2 Zelte Häußger zur Cantzlei gehörig. Alt.

---

*) Der Weingärtner Jakob Freyeisen wollte am 13. Dez. 1757, Morgens zwischen 11 und 12 Uhr ein Bündel Holz aus dem Wald zum Affenthor herein bringen, was der Holzaufseher Eichenauer, trotz Freyeisens mehrmaliger Versicherung, daß er die Erlaubniß dazu habe, nicht gestatten wollte. Eichenauer hatte dem Freyeisen sein Reff mit Holz abgeladen und war in die Wachtstube gegangen; Freyeisen wollte mit Gewalt das Holz wieder aufladen, Eichenauer dies zu verhindern trat aus der Wachtstube heraus und griff dem Freyeisen nach dem Reff, worauf derselbe dem Holzaufseher einen Schlag mit der Art auf die linke Seite des Kopfes versetzte, daß, wie die Zeugen aussagen, die Art darin stecken blieb. Eichenauer taumelte zurück in die offene Stubenthür der Vorwacht, woselbst er bald darauf den Geist aufgab.

Freyeisen wurde sogleich verhaftet, behauptete jedoch trotz der durchaus einstimmigen Aussagen der Augenzeugen, er sei unschuldig, die Art sei während dem Handgemenge seinem Gegner auf den Kopf gefallen. Er starb 36 Jahr alt, 1759 im Gefängniß auf dem Katharinen-Thurm und wurde in aller Stille des Nachts auf den Gutleuthof gebracht, woselbst er neben der Fröhlichin eingescharrt wurde.

Auszug aus den Criminal-Akten von 1757, Band 77.

Digitized by Google

2 Unterofficier Zelte.
37 Baracken.
4 gewöhnliche Mäntel.
12 alte Mäntel mit Stangen.
440 alte Patrontaſchen vor Handwerks Purſch.
14 ſpaniſche Reuter ſambt Schweinsfeder.
5 Eißern Buchſtaben zu Feuerwerk.
1 Haufen alter Morgenſtern.
18 alte Schaar Lantzen.
1 Haufen alter Pfeil.
1 Haufen alte Casquets indem von die Bruſt und Rücken Harniſch Eyßerne Laden gemacht worden.

Finis.

Ferner befinden ſich auf den Warten ſo zu dem Zeughauß auf der Conſtablerwacht gehörig als da ſind:

Sachſenhäußer Warthe,
Ober Radt,
Forſthaus,
Gallen Warth
Bockenheimer Warth,
Friedberger Warth,
Rieder Hoff,
Brückenthürme zu Frankfurt,
Brückenthürme zu Sachſenhauſen,

Gallen Thor, 28 Stück Geſchütze verſchiedenen Calibers, theils Doppelhacken, theils Katzenköpfe nebſt verſchieden rothen und weißen Fahnen, Pech Pfannen, Pech Kränzen, Alarmſtangen, Fakeln u. ſ. w. und zu gleicher Zeit bei dem Brückenthurm in Sachſenhauſen, welcher mit 4 Geſchützen aufgeführt iſt, die Notiz, daß dieſelben ins Zeughaus zurück abgeführt ſeien, woraus genau erhellt, daß zu jener Zeit der Abbruch des Brückenthurms ſtattgefunden haben muß.

Die Regiſter ſchließen mit dem Datum 17. Juli 1765.

Beigefügt iſt dem kleinen Buche noch eine Tabelle, über die auf hieſigen Stadt Wällen ſtehenden Eyßern Canonen, wie ſich ſolche am 15. July 1765 bei der Jnventur vorgefunden, welche ich hiermit in genauem Abdruck folgen laſſe:

Digitized by Google

Nahmen der Bollwerke.	Eyßerne Kanonen von 10 ℔	6 ℔
Mühl Schantz	1	3
Würtz Wall	1	—
Maintzer Wall	3	—
Galgen Wall	4	2
Jung Wall	4	1
Lermen Stück	1	—
Bockenheimer Bollwerk	4	4
Bauren Bollwerk	3	4
Eschenheimer Bollwerk	4	—
Friedburger Bollwerk	2	5
In der Streich	3	—
Pestilenz Bollwerk	5	2
In der Streich	3	—
Breite Wall	4	4
Allerheil. Bollwerk	2	5
Fischerfeld	4	4
Schützen Standt	—	2
Außlaager	—	2
Unter der Lindt	2	—
Hohe Werk fausse bray halb und halb	6	—
Affenthor	—	4
Hornwerk	—	5
Oppenheimer Bollwerk	4	—
Schaumain	1	1
Steinschantz	2	1
Summa:	63	49

112 Stück.

Frankfurter Münzen im Anfang des 13. Jahrhunderts.

Von

Dr. Eduard Rüppell.

Im 6. Heft des Archivs pag. 195 wurde eine kleine zu Frankfurt gehörige Silbermünze beschrieben, welche ich der städtischen Münzsammlung einverleibt hatte, die nach einer flüchtigen Ansicht irriger Weise dem Kaiser Heinrich VI. zugeschrieben wurde. Eine genaue von mir gefertigte Beschreibung der Münze hat Herr Cappe in der dritten Abtheilung deutscher Kaisermünzen des Mittelalters (Dresden 1857, pag. 142) veröffentlicht *). Seitdem erhielt ich ein zweites Exemplar dieser halben Denars, welche seiner Zeit in Frankfurts kaiserlicher Münze angefertigt wurden, und zwar ist derselbe nicht allein mit einem verschiedenen Stempel angefertigt, sondern durch beide werden die Umschriften vollständig ergänzt. Die genaue Beschreibung der interessanten Prägestücke ist folgende:

Hauptseite: HENRIC .... ARCARE ✣ Zwei nebeneinander gestellte gekrönte Brustbilder in Vollgesicht, dazwischen ein mit einem Kreuz endigender Scepter.

Kehrseite: ° FRACN ✣ FORT ° Burgansicht mit vier Thürmen, unter derselben in einem rechtwinkeligen Ausschnitt ein gekrönter Kopf in Vollgesicht.

*) Die sichtbaren Buchstaben der Umschrift . . R . . CRE, welche durch FRIDERE ergänzt wurden, gehören an dem Namen MARCRE.

Digitized by Google

Durchmeſſer: 7 Pariſer Linien. Gewicht: 0,650 Milligrammes.

Wir haben hier unverkennbar eine Münze des römiſchen Königs Heinrich (VII.), Sohn des Kaiſer Friedrich II., und ſeiner Gemahlin Margaretha, der Tochter des Herzogs Leopold von Oeſtreich.

König Heinrich, geboren 1212, ward bereits in ſeinem achten Jahre zum römiſchen König gewählt (23. April 1220); am 8. Mai 1222 ward er als Gegner ſeines Vaters gekrönt, vermählte ſich im November 1225 mit Margaretha von Oeſtreich, verweilte nach der durch Böhmer veröffentlichten Urkunde in Frankfurt

1225 im October,
1231 im April,
1232 im Auguſt,
1233 im Juli.
1234 im Februar,

ward im Juli 1235 abgeſetzt, und ſtarb acht Jahre vor ſeinem Vater im Februar 1242.

Dieſe Münze ward alſo allhier in der kaiſerlichen Münze geprägt zwiſchen den Jahren 1225 und 1235, höchſt wahrſcheinlich im letzten Jahre, in welchem König Heinrich den Bürgern von Frankfurt das halbe Einkommen der hier befindlichen kaiſerlichen Münze überließ, um die Mainbrücke wieder herzuſtellen und zu erhalten.

Digitized by Google

Der Vogt in Frankfurt.

Von

Dr. F. H. Euler.

---

§. 1.

Unter den Zeugen einer Urkunde des Abt Hezechin von St. Jakob in Mainz über eine vor dem kaiserlichen Gerichte in Frankfurt abgeschlossene Uebereinkunft von 1194 (Böhmer C. D. 19) werden Wolframus scultetus, Conradus advocatus genannt. Ebenso werden in einer Urkunde Erzbischof Sifrieds von Mainz von 1211 (B. 20) unter den Zeugen aufgeführt: Preterea de Frankenvurt Johannes schultetus, Conradus advocatus. Dann erscheinen in einer Urkunde Gerbodos, Probst von St. Peter in Mainz, von 1219: Henricus scultetus de Frankinvort, Johannes filius advocati als Zeugen. In demselben Jahre ist Conradus advocatus der erste Zeuge einer Urkunde, in welcher Schultheiß, Schöffen und Bürger von Frankfurt kund thun, daß in generali placito civitatis dem Kloster Eberbach eine Hofstätte übergeben worden sei (B. 26). Bei einem Vertrag zwischen dem Abt von Aulisburg und den Bürgern von Frankfurt über eine Lache am Niederhof von 1219 (B. 27) sind genannt als Zeugen et qui hoc *nomine civitatis* sunt executi: Henricus villicus. Rukerus advocatus. Johannes filius advocati. Noch in demselben Jahre beurkunden Heinricus sculthetus, Rukerus advocatus, ceterique judices et cives in Frankfurt eine Schenkung zu Gunsten des Klosters Eberbach (B. 30). Dann werden bei einer Schenkung der Wittwe Elisabeth, concivis in Frankfurt, unter

Digitized by Google

den Zeugen als milites aufgeführt: Henricus scultetus, Johannes filius advocati (B. 33). Ebenso 1222 (B. 34). Johannes filius advocati wird weiter 1223 als erster Zeuge unter den milites genannt (B. 39) und in vier andern Urkunden desselben Jahres folgt er als Zeuge gleich hinter dem Schultheißen. Ebenso 1225 (B. 43) und 1226 in vier Urkunden, während er später nicht mehr vorkommt. Endlich sagt König Richard in dem den Bürgern von Frankfurt ertheilten Privilege von 1257 (B. 117): quod quemamodum ibi advocacia per Fridericum olim imperatorem de consensu principum deposita fuit, permanest ut nunc est, fructibus advocacie ipsius scultetatus officio deputandis.

Diese wenigen Nachrichten sind Alles, was uns urkundlich über die Vogtei und die Vögte in Frankfurt aufbewahrt ist. Sie geben über die Bedeutung des Amtes und die Stellung der Vögte keinen Aufschluß. Sich berufend auf dasjenige, was im Allgemeinen von den Vögten und den städtischen Vogteien bekannt geworden, haben nun die bisherigen Bearbeiter der Frankfurter Geschichte, namentlich Kirchner und Fichard, ohne alles Bedenken behauptet, daß der Vogt in Frankfurt ein königlicher Beamte gewesen sei, und dieselbe Ansicht ist auch von andern Gelehrten getheilt worden, z. B. von Hüllmann, Städtewesen II, 366. In der „Entwicklung der Stadtverfassung der Stadt Frankfurt" von Dr. Römer-Büchner (Fr. 1855, S. 4 ff.) wird dagegen vorgebracht, es habe nie einen königlichen Vogt in Frankfurt gegeben, der Vogt sei vielmehr ein geistlicher Beamte, ein advocatus ecclesiae gewesen.

Für die Geschichte Frankfurts könnte nun bei dem frühen Verschwinden der Vogtei und dem Mangel aller näheren Nachrichten über dieselbe eine Untersuchung der Frage, ob der Vogt ein weltlicher oder geistlicher Beamter gewesen sei, nicht von besonderer Erheblichkeit scheinen; da aber einestheils ein Angriff auf eine bis dahin allgemein angenommene Ansicht immer zu nochmaliger Prüfung der Sache anregt und anderntheils für die städtische Verfassungs-Geschichte auch die Kenntniß der älteren Verhältnisse von Interesse ist, so dürfte die nachfolgende Betrachtung immerhin nicht ganz überflüssig sein.

Wie nun Herr Dr. Römer seine neue Ansicht von dem Wesen der Vogtei in Frankfurt vorzugsweise nur aus einer Darstellung des damaligen Rechtszustandes im Allgemeinen herleitet, so kann auch eine

Digitized by Google

Prüfung derſelben nicht wohl in anderer Weiſe ſtattfinden. Es muß die alte Gerichtsverfaſſung und das Inſtitut der kirchlichen Vogtei betrachtet, dann die Entſtehung der ſtädtiſchen Verfaſſung im Allgemeinen geſchildert und hierauf insbeſondere die Einrichtung derjenigen Städte verglichen werden, welche mit Frankfurt gleichen Urſprung und gleichen Entwicklungsgang genommen haben [1]). Aus den Ergebniſſen dieſer Unterſuchungen läßt ſich dann wohl mit Sicherheit ein Schluß auf den Zuſtand in Frankfurt ziehen: es ergibt ſich aus ihnen, daß die bisherige Anſicht die richtige iſt und beibehalten werden muß.

§. 2.

In den älteſten Zeiten hielt der Centenar [2]) das Gericht unter Volksfrieden und ohne Banngewalt, alle Freien des Gaus erſchienen in demſelben und die Rachinburgi fanden das Urtheil. Das fränkiſche Königthum brachte den Königsfrieden und die Banngewalt mit der Bannbuße von 60 Solidi. Aber bis zu den Zeiten Carls des Großen blieb der Centenar noch Richter unter Volksfrieden mit dem Recht der mannitio; nur in Ungehorſams- und in beſonders ausgezeichneten ſchweren Fällen (wie raptus, incendium), dann auch überhaupt bei Streitigkeiten über Freiheit und Grundbeſitz trat die königliche Banngewalt ein: zuerſt in der Weiſe, daß dann der königliche Beamte, der

[1]) Von Intereſſe dürfte hier die Erinnerung an einen früheren Hergang ſein. Zu den Zeiten des 30jährigen Kriegs war die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht zum Vortheil des Reichs die alten Reichsvogteien bei den Reichsſtädten wieder aufrichten ſollte. Da eine Wiederbelebung dieſes Inſtituts aber die freie Stellung der Reichsſtädte gefährdet hätte, ſo erſchien alsbald dagegen (gewiß von ſtädtiſcher Seite) ein „kurzer doch gründlicher Discurs, ob die alten Reichsvogteien dieſer Zeit bei denen Reichsſtädten wieder eingerichtet werden ſollen", in welchem die Geſchichte dieſer Reichsvögte behandelt und dabei auch die Reichsvogtei zu Augsburg erwähnt wurde. Letzteres gab Veranlaſſung, daß alsbald 1643 eine „beſtändige Widerlegung des — Discurſus, ſoviel darinnen die Vogtei der Stadt Augsburg zum Exempel angezogen" von Seiten eines biſchöflichen Conſulenten herausgegeben und hierin dieſe Vogtei als eine advocatia ecclesiastica hingeſtellt wurde, worauf dann wieder der Verfaſſer des Discurſes mit einer weitläufigen, jetzt faſt ungenießbaren, reichsvogtei'ſchen Apologie antwortete und zu beweiſen ſuchte, daß der Vogt auch in Augsburg ein Reichsbeamter geweſen ſei. Noch 1732 erſchienen der Discurs und die Apologie zu Ulm in zweiter Ausgabe unter dem Titel: Gründlich hiſtoriſcher Bericht von denen alten Reichsvogteien bei denen Erb- Frey- und Reichs-Städten.

[2]) Der princeps pagi, von dem Tacitus Germania cap. 12 ſpricht.

Digitized by Google

Graf, dem Centenen-Gerichte beisaß, später aber also, daß alle Bannfälle in besonderen königlichen Gerichten verhandelt wurden, welche der Graf unter Königsbann hielt. Nach der carolingischen Staats-Einrichtung war jedem Gau oder jeder in einem größeren Gau liegenden Grafschaft (comitatus) als oberster königlicher Beamter ein Graf vorgesetzt, der sowohl dem Heerbann als dem Gerichtswesen vorstand und die k. Fiscalrechte wahrte. Als seine Unterbeamte erscheinen nun die Centenare oder Centgrafen (centgrevo, Böhmer c. dipl. 21), unter welchen in den einzelnen Bezirken des Gaus, den Centenen, die Centgerichte stattfanden. Der Graf hielt dreimal im Jahre das Gaugericht ab an den alten Malstätten (d. h. den Centgerichtsstätten) des Gaus: es sind dies die tria placita legitima, die sich bis in späte Zeit hinein erhalten haben. Beiderlei Gerichten waren nur die Freien unmittelbar unterworfen, sowohl die freien Grundbesitzer, als auch die Freien, welche keinen eigenen Grundbesitz hatten oder auf fremdem Gute gegen Zins saßen. In den Gaudingen wurden diejenigen Sachen unter Königsbann entschieden, die Leben und Eigen der Freien betrafen, in den Centgerichten die Angelegenheiten minderen Belangs. Sowohl der Graf wie der Centenar waren aber nur Vorsitzer in dem Gerichte und Vollzieher der Urtheile: letztere wurden nunmehr von den Schöffen gefunden, welche scabini aus den grundbesitzenden Freien zu dem Gerichte gewählt wurden.

Jedem Grafen waren Stellvertreter, vicarii, vicecomites, beigegeben und diesen lag auch die Pflicht ob, von den kleineren Grundeigenthümern, denen Carl der Große den persönlichen Heerdienst erlassen und dafür eine Abgabe, Pflege, auferlegt hatte, diese Steuer einzutreiben. Für diese Vicarien wurde später die Benennung Schultheiß (scultetus, exactor) üblich und es scheint dieser Name gerade mit dem Einzug jener Steuer zusammenzuhängen [3]).

---

[3]) Vgl. A. Gemeiner die Verfassung der Centenen und des fränkischen Königthums. München 1855. Derselbe hält den Schultheißen nicht für einen herrschaftlichen oder hofrechtlichen, sondern für einen öffentlichen oder königlichen Beamten, ebenso wie Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien I. 467 den longobardischen sculdahis für einen öffentlichen Beamten erklärt. Die entgegengesetzte Ansicht Ungers, die altdeutsche Gerichtsverfassung, Göttingen 1842, S. 149. 247 ist wohl unrichtig. Die alte Glosse zu dem Capitulare von 779, welche den judex comitis (also dessen Vicar) mit sculdahis wiedergiebt, bezeichnet ihn damit als einen

§. 3.

Neben diesen öffentlichen Gerichten gab es nun auch herrschaftliche Gerichte [4]). Die Gewalt, welche der Herr ursprünglich ganz unbegränzt über seine Unfreien hatte, nahm sehr bald den Charakter einer Gerichtsbarkeit an. Zuerst zeigte sich dieß bei den königlichen Domänen: Carls des Großen capitulare de villis läßt erkennen, daß sich für die Unfreien und die hörigen Hintersassen des Königs schon ein fester Rechtszustand gebildet hatte. Der Verwalter einer solchen Domäne, obwohl auch actor und villicus genannt, heißt in der Regel *judex* [5]), gerade weil er auch die richterliche Gewalt des Königs als Grundherrn ausübt und es war damit die Domäne von der gräflichen Gerichtsbarkeit erimirt. Durch königliche Privilegien erhielten dann sowohl weltliche Großen [6]) als Stifter und Klöster für ihre Besitzungen die Freiheit vom Eintritt der öffentlichen Beamten. Die Immunität, welche zuerst nur die Freiheit von öffentlichen Lasten verlieh und meist auch den Begünstigten die Befugniß ertheilte, die fiskalischen Gefälle der Bewohner des fraglichen Bezirks einzuziehen, wurde eine emunitas ab introitu comitis und herrschaftliche Beamte versahen die Gerichtsbarkeit in der immunen Besitzung. Die Freien, welche sich auf den königlichen Domänen oder in den immunen Bezirken aufhielten, waren aber dem herrschaftlichen Richter nicht untergeben, sondern standen unter den öffentlichen Beamten, bis sie nach und nach auch dem Immunitätsrichter unterworfen wurden. Zuerst war dies wohl bei den königlichen

öffentlichen Beamten. Daß in weit späteren Zeiten auch herrschaftliche Beamte so genannt wurden, stehet dem nicht entgegen. Ueber die in dem Sachsenspiegel geschilderte Gerichtsverfassung, vgl. den Aufsatz von O. Stobbe in der Zeitschrift für deutsches Recht XV. 82. Walter, deutsche R. G. §. 272. Als nemlich die Stände sich schärfer trennten, wurde das Grafengericht auch das Standesgericht der Schöffenbarfreien, d. h. der großen Grundbesitzer, die persönlich im Kriege dienten, während die Pfleghaften auf dem Lande, welche eine Abgabe statt persönlichen Dienstes leisteten, das Gericht des Schultheißen suchen und die freien Landsaßen, die keinen eigenen Grundbesitz hatten, unter das Gericht des Gografen (wohl des alten Centenars) gehörten.

4) Vgl. Unger a. a. O. S. 84. 89. 269. 277. 306. Hillebrand, Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte §. 48. 58. 77.

5) Vgl. *Guérard*, explication du capitulaire de villis. Par. 1853. S. 96.

6) Das erste solche Privileg findet sich in einer Urkunde K. Ludwigs von 815 für einen Laien Namens Johannes. Vgl. Quix, Gesch. v. Aachen I. 18.

Digitized by Google

Domänen der Fall, da der König den Beamten, den er über die Unfreien gesetzt hatte, auch zum Richter über die freien Anwohner ernannte. Später aber erweiterte er die Immunität der geistlichen Stiftungen dahin, daß auch die Schutzhörigen (Mundlinge), freien Hintersassen und überhaupt die freien Bewohner in den Villen der Kirche nur unter der Gerichtsbarkeit der Beamten der Kirche stehen sollten und es konnte eine solche Anordnung um so leichter getroffen werden, als diese Beamten auch vom König ernannt wurden und die Freien vielfach dem Drucke sich zu entziehen suchten, den die öffentlichen Beamten über sie verhängten. Der Form nach waren diese herrschaftlichen Gerichte eine durchgängige Nachbildung der Volksgerichte: auch hier fanden Schöffen das Urtheil und der Beamte führte den Vorsitz. Seit König Heinrich II. endlich wurden auch ganze Grafschaften an Bisthümer und Abteien verliehen, so daß die geistlichen Inhaber derselben fortan die königlichen Aemter in diesen Grafschaften zu besetzen hatten. In ähnlicher Weise vereinigten auch die höheren Reichsbeamten die grundherrliche und Amtsgewalt in ihrer Hand und gelangten durch die Erblichkeit ihrer Reichsämter zur Landeshoheit.

§. 4.

Der Kaiser (König) war oberster Schirmherr aller Kirchen und sorgte dafür, daß sie nicht beinträchtigt wurden: er ließ diesen seinen obersten Schutz durch seine Sendgrafen, später durch die Herzoge und andere hohe Beamte ausüben. Außerdem sollte jede geistliche Stiftung einen besonderen Schirmvogt haben, der sie in allen weltlichen Geschäften vertrat und mit gewaffneter Hand schützte [7]). Diese Vögte

---

7) Vgl. Walter, R.G. §. 104. 214. 259—261. Hillebrand Staats- u. R.G §. 77. Unger Gerichts-V. S. 298. Nettberg Kirchengeschichte Deutschlands II. 611. Zirngibl Abh. von den Rechten, Vorzügen und Verrichtungen des Mundiburdium, in den neuen hist. Abh. der bair. Akademie, Bd. 5 (1798), handelt weitläufig aber ungenügend von den Vogteien besonders nach bair. Urkunden. *J. de St. Genois* histoire des Avoueries de Belgique, Brux. 1837, ist ein gutes Buch und wäre eine ähnliche Arbeit für die Vogteien in Deutschland zu wünschen. Für diese ist in Spezial-Geschichten viel Stoff zu finden, vgl. z. B. Wigand Gesch. v. Corvey I. 151. II. 39. Funke Gesch. von Essen, Elberf. 1851. S. 29. Donandt Gesch. des Brem. Stadtr. I. 73. Quix die Frankenburg und die Vogtei über Burtscheid. Aach. 1829.

Digitized by Google

wurden anfänglich von dem Könige ernannt, insofern nicht etwa die Stifter von Klöstern sich und ihren Nachkommen die Vogtei vorbehielten. Carl der Große verordnete, daß die Vögte von den Sendgrafen unter Mitwirkung des Grafen, in dessen Gau das Stift lag, aus denjenigen Herren gewählt werden sollten, die in dem Gau begütert waren, doch durfte weder der Graf noch sein Centenar zum Vogte gewählt werden [8]). Gewissermaßen waren also auch die Vögte öffentliche oder königliche Beamte, waren der Aufsicht der Sendgrafen unterworfen und mußten gleich den Grafen dem königlichen Aufgebote folgen. Durch seinen Vogt übte dann auch das Stift seine weltliche Gerichtsbarkeit aus, er war der Immunitätsrichter und nahm, als die Stiftungen auch gräfliche Rechte erwarben, wieder die Stellung eines öffentlichen Beamten ein: weil er über Leib und Leben von Freien richtete, empfing er auch den Bann vom Könige und hielt, wie der Graf, die echten Dinge unter solchem Königsbann. In Beziehung auf diese richterliche Thätigkeit hieß er Kasten- oder Gerichts-Vogt und empfing für seine Mühwaltung den Genuß bestimmter Güter, ein Drittheil der Gerichtsfälle und mancherlei Abgaben der Gerichtseingesessenen [9]). Diese Vogtei und die Schirmvogtei war oft in einer Hand vereinigt oder der Schirmvogt ließ die Kastenvogtei durch einen Untervogt besorgen. Bei größeren Stiftungen dagegen waren beide Aemter geschieden und wenn eine Stiftung in mehreren Gauen Güter hatte, bedurfte sie auch mehrerer Vögte. Nach und nach erlangten dann die Stiftungen das Recht, sich ihre Vögte selbst zu wählen; wie aber alle Aemter im Mittelalter in erbliche Gerechtsame übergingen, wurden auch die Vogteien erblich und gereichten dann wegen des in so vielen Urkunden laut beklagten Benehmens der Vögte, welche die Leute und Güter der Stiftungen über Gebühr drückten, ihnen Besitzungen entzogen und sie in ihre Streitigkeiten verwickelten, den Stiftungen zum großen Nachtheil. Da es trotz wiederholter kaiser-

---

[8]) De advocatis ecclesiarum, volumus ut — advocatos habeant. So schon 783 das capitulare generale c. 3 (Pertz leg. I. 46) und die Capitularien von 802, 803, 809, 812, 813.

[9]) Diese Abgaben heißen auch Advocatia, Vogtei und wurden von den Vögten oft versetzt oder verkauft, so daß also das Recht, diese Vogteiabgaben zu erheben, sehr oft in dritte Hände kam. Vgl. z. B. Fritsch Gesch. von Quedlingburg I. 267.

Digitized by Google

lichen Verordnungen, welche den Vögten ihre Pflichten einschärften, in den meisten Fällen für die Stiftungen eine schwere Sache war, Bestrafung oder Entfernung ihrer ungerechten Vögte zu erlangen, und auch Verträge, worin Rechte und Pflichten der Vögte genau festgesetzt, erstere meist sehr beschränkt wurden, wenig halfen, so ging nun das Streben der Stiftungen dahin, selbst mit mancherlei Opfern sich ihrer Vögte zu entledigen und die Vogteien durch Kauf u. s. w. wieder an sich zu bringen, wonach dann deren Geschäfte durch bloße Beamte der Stiftungen besorgt wurden.

§. 5.

Das Stadtrecht beruhte, ehe es den Städten seit Ende des 12. Jahrhundert gelang, eine freie Gemeindeverfassung zu erstreben und das Wesen der Stadtfreiheit sich in der selbstständigen Stadtverwaltung unter selbstgewählten Obrigkeiten zeigte, hauptsächlich darin, daß die Bewohner nur innerhalb der Stadt, vor dem städtischen Richter zu Recht stehen und nur nach dem Spruche der Bürger gerichtet werden durften. Dies war die urbanorum justitia, wie sie zuerst in dem Augsburger Stadtrecht von 1152 genannt wird, und die ältesten städtischen Privilegien betreffen daher neben der Befreiung von mancherlei hofrechtlichen Lasten die Gewährung dieses exemten Gerichtsstandes [10]).

Die Geschichte der städtischen Verfassung hat daher in der ersten Zeit zumeist mit diesem städtischen Richteramte zu thun: der Stadtrichter war ein Beamter des Herrn der Stadt und das Streben der Städte ging dahin, zuerst eine Mitwirkung bei dessen Wahl zu erlangen und dann das Recht zu erwerben, selbsten diesen Stadtrichter zu ernennen, bis später beinahe überall der Rath die Gerichtsbarkeit selbst an sich brachte.

---

[10]) Vgl. Arnold Verfassungs-Geschichte der deutschen Freistädte, 1854, I. 280. Hegel, allgem. Monatsschrift, März 1854, S. 170. Wie Heinrich V. 1111 der Stadt Speier das Recht gab, ut nullus civium extra urbis ambitum advocati placitum cogatur requirere, so finden sich ähnliche Privilegien von 1120 für Mainz, von 1129 für Straßburg: das Cölner Weisthum von 1169 bezeichnet dies als ein altes Recht der Bürger; als solches wird es 1230 für Regensburg, 1357 für Basel bestätigt.

Digitized by Google

Die ersten Städte in Deutschland waren der allgemeinen Gerichtsverfassung nicht entzogen, sie bildeten keine besonderen Gemeinden, sondern es waren befestigte Orte, die sich ganz ebenso in dem Gauverbande befanden, wie die offenen Ortschaften des Landes: die darin wohnenden Freien standen unter den öffentlichen Beamten des Gaus, in dem die Stadt lag und dessen Hauptbestandtheil sie bildete, also unter dem Graugrafen, seinen Vicarien und Centgrafen. Die Städte werden civitatis publicae s. regiae genannt, eben weil sie unter den königl. Beamten standen. Der Graf des Gaus war also auch der Graf der Stadt, die wohl eine besondere Cent im Gau bildete und eine Centgerichtsstätte war: als später die meisten Gaue in mehrere Grafschaften zerfielen, wurden die Städte die Mittelpunkte solcher kleineren Grafschaften und der Graf erscheint als Stadtgraf. Nach dem Vorgange Gaupp's [11]), der den Cölner Stadtgrafen zuerst als den Grafen des Cölngaus bezeichnete, hat Arnold [12]) überhaupt das Amt der in den alten königlich-bischöflichen Städten vorkommenden Burggrafen aus ihrer ursprünglichen Stellung als Gaugrafen hergeleitet und es finden sich auch in anderen Städten noch Spuren dieses Ursprungs: so war Ulm noch lange eine der Malstätten des Gaus und in Dortmund stand, bis die Stadt 1405 die Grafschaft erwarb, die Gerichtsbarkeit in der Stadt dem Grafen von Dortmund zu, welcher sie von dem Reiche zu Lehen trug, in den Statuten als judex major bezeichnet wird und den Stadtrichter ernannte [13]). Die aus der villa regia Huxori entstandene Stadt Hörter, welche mit Dortmunder Recht begabt war, konnte sich zwar wegen der Rechte der Abtei Corvey nie zur Reichsunmittelbarkeit erheben, aber der Richter der Stadt führte den Namen Graf von Hörter, weil er der alte Gaurichter war und erst 1499

---

11) Ueber deutsche Städtegründung S. 255.

12) a. a. O. I. 122.

13) Vgl. Thiersch Geschichte der Freireichsstadt Dortmund, D. 1854, I 11, 35. In dem Privilege Kaiser Friedrichs II. von 1236 ist bestimmt, daß die Bürger nur in der Stadt in praesentia comitis qui pro tempore fuit vel judicis sui belangt werden sollten. Es war zwar auch ein ansehnlicher Königshof bei Dortmund, aber der Schultheiß desselben gelangte nicht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Stadt.

Digitized by Google

gelang es der Stadt, dieſe Grafſchaft, die der Abt bis dahin erblich verliehen hatte, käuflich an ſich zu bringen [14]).

Es wäre nun denkbar, daß ſich auf dieſem Wege, da die Städte zu kleinen Grafſchaftsbezirken unter eigenen Stadtgrafen geworden, der exemte Gerichtsſtand der Städtebewohner unter einem nur für die Stadt beſtellten öffentlichen Beamten hätte ausbilden können. Aber die Entwicklung des Stadtrechts nahm einen anderen Gang durch die Gerichtsbarkeit herrſchaftlicher Beamten hindurch, welche erſt allmählig wieder die Stellung öffentlicher Beamten erlangten. Der Grund lag darin, weil die älteſten Städte theils geiſtliche Immunitätsbezirke in ſich ſchloſſen und ſich deßhalb der geiſtlichen Herrſchaft nicht erwehren konnten, theils aus königlichen villis entſtanden. Gerade dieſe älteſten Städte waren nämlich auch Biſchofsſitze und auf dem Boden der Kirche ſaß die kirchliche Immunitäts-Gemeinde unter dem Vogte. Durch die Schenkungen und Privilegien der Kaiſer, namentlich der Ottonen, erwarben nun die Biſchöfe, wie zuerſt die fiskaliſchen Einkünfte und das königliche Eigenthum, ſo auch die volle Gerichtsbarkeit in dieſen Städten; dieſelben wurden von dem Gauverbande losgeriſſen und es ſollte fortan in der Stadt nur der biſchöfliche Beamte eine richterliche Gewalt ausüben. Es war aber den Biſchöfen wohl nicht möglich, die bisherigen öffentlichen Richter ſchlechthin zu beſeitigen und ihre Vögte an deren Stelle zu ſetzen, ſondern es trat eine Verſchmelzung dieſer Beamten ein, wie ſie namentlich Arnold in ſeiner Verfaſſungs-Geſchichte der Freiſtädte nachgewieſen hat [15]). Der bisherige Oberrichter der Freien, der Graf oder Burggraf, comes urbis, wurde nun Vaſall des Stifts und deſſen Vogt, als ſolcher wurde er vom Könige mit dem Bann beliehen, hegte die drei ächten Dinge und übte die hohe Gerichtsbarkeit aus. Der bisherige Vogt wurde dagegen der Unterrichter des Grafen, neben der ihm gebliebenen Gerichtsbarkeit über die Hörigen der Kirche hatte er nun das Gericht über Frevel und Schuldſachen und erſcheint als der eigentliche Stadtrichter. Als ſolcher führte er auch nicht länger den Namen Vogt, oder Untervogt, der für den ordentlichen

---

[14]) Wigand Geſchichte der Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter. H. 1819. I. 241. 263. 310.

[15]) Vgl. Arnold I. 76—139. Walter §. 214.

Digitized by Google

Richter über Freie nicht mehr paſſen mochte, ſondern hieß judex, tribunus, causidicus, bis zuletzt der Name scultetus für ihn üblich wurde. Wie Arnold näher gezeigt hat, findet ſich ſo in Magdeburg, Mainz, Speier, Trier, Worms ein Burggraf, der zugleich Vogt des Stifts war, und der Schultheiß als Unterrichter: erſterer gehört den Dynaſten an (in Trier war es z. B. der Pfalzgraf ſelbſt) und ließ ſich daher durch einen Untervogt vertreten; als ſpäter die geiſtlichen Herren ſich dieſer übermächtigen Vögte entledigten, übertrugen ſie die Advocatie an ihre Miniſterialien oder ließen ſie durch andere Beamte verſehen, wie z. B. in Mainz der Camerarius an die Stelle des Vogts trat. Beſondere Verhältniſſe führten indeſſen in einzelnen Städten auch Abweichungen von dieſer gewöhnlichen Ordnung herbei. In Augsburg, wo der Herzog von Schwaben die Advocatie innehatte, beſtellte er den Stadtvogt für die hohe Gerichtsbarkeit und der Burggraf wurde der Unterrichter. In Regensburg wurde der Burggraf nicht Vaſall der Kirche, der Biſchof beſtellte daher nur den Schultheißen als Unterrichter und über die unfreie Gemeinde behielt der Domvogt die hohe Gerichtsbarkeit. In Köln wurde der Burggraf zum Vaſall der Kirche, aber nicht deren Vogt, daher unter ihm als Oberrichter ein Advocatus, aus den erzbiſchöflichen Miniſterialien genommen, das ſtädtiſche Richteramt verſah. In Straßburg endlich erhielt der Vogt den Königsbann und der Burggraf ſank zu einem untergeordneten Beamten herab, während der Schultheiß zum Unterrichter des Vogts wurde.

§. 6.

Die Städte, in denen ſolchergeſtalt der Biſchof aus königlicher Verleihung die gräflichen Rechte beſaß, werden biſchöfliche Städte genannt und ſowohl den königlichen, als den Territorialſtädten entgegengeſetzt [16]). Letztere, von weltlichen oder geiſtlichen Fürſten auf eigenem Grund und Boden angelegt, waren ebenfalls der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit des landesherrlichen Richters entzogen und unter einen beſonderen Stadtrichter geſtellt, der wiederum die Namen judex

[16]) Vgl. Hegel Geſch. II. 417. Gaupp Stadtr. I. S. X.

Digitized by Google

civitatis, causidicus, advocatus, meiſt aber scultetus führt. Den Blutbann aber konnte ſich der Herr der Stadt auch vorbehalten. Die königlichen Städte waren ſolche, in denen keinem geiſtlichen oder weltlichen Fürſten die Grafſchaft oder Vogtei zuſtand, ſondern die, im eigentlichſten Sinne auf Reichsboden gelegen, ganz unmittelbar unter dem Könige ſtanden. Sie entſtanden aus königlichen Pfalzen oder Villen, deren hörige Bewohner lediglich dem königlichen actor oder judex untergeben waren; als ſich freie Leute in den königl. Villen niederließen, wurden dieſe kraft der königl. Immunität demſelben Beamten unterworfen und als ſich aus dieſen Freien, den Königsleuten, den meliores familiae der neue Bürgerſtand entwickelte, die Villen zu Städten wurden, beſtellte der König die Richter und Beamten der Stadt. Er trat hier in doppelter Eigenſchaft auf, als Grundherr und als Inhaber der höchſten Gewalt: wie ſchon ſeine Domänen als immun von der gaugräflichen Gerichtsbarkeit befreit waren, ſo ſtanden auch ſeine Städte lediglich unter ſeiner Gewalt und höchſter Gerichtsbarkeit; die von ihm denſelben vorgeſetzten Richter waren öffentliche Beamten und wurden von ihm mit dem Königsbann beliehen. Sie befanden ſich als königliche Beamte in derſelben Stellung, wie diejenigen, welche ſpäter unter dem Namen Reichsvögte oder Landvögte von den Kaiſern denjenigen Gebieten zur Wahrung der königlichen Rechte und zur Ausübung der — zumal höheren — Gerichtsbarkeit vorgeſetzt wurden, welche nicht in landesherrliche Territorien verwandelt, ſonder unmittelbar unter dem Reiche geblieben waren [17]).

Als richterliche Beamten in den königlichen Städten werden nun der Vogt und der Schultheiß genannt; beide kommen in manchen Städten zuſammen vor, in anderen findet ſich nur der Schultheiß und für dieſen ſind auch die Namen villicus, judex, minister, ſpäter Ammann gebräuchlich. Welche Stellung ſie zu einander einnahmen und wie ihre Befugniſſe abgegränzt waren, läßt ſich im Allgemeinen nicht ſagen, denn in den verſchiedenen Städten und zu verſchiedenen Zeiten war auch ihre Stellung eine verſchiedene. Doch läßt ſich annehmen, daß der Vogt der ältere noch aus der Zeit der Immunität herrührende

---

[17]) Walter §. 196. 288.

Digitized by Google

Beamte war. Dafür spricht, daß mit diesem Namen schon frühe die herrschaftlichen und Immunitäts-Beamten bezeichnet wurden, daß auch in den kirchlichen Immunitäten die Hörigen unter dem Vogt standen und daß die Vögte sich gerade in den ältesten königlichen Städten finden. Der Schultheiß wäre dann erst dazu gekommen, als die königlichen Villen sich zu Städten erhoben und sich in ihnen durch die Einwanderung von Freien sowie die Aufhebung hofrechtlicher Verhältnisse der neue Bürgerstand ausbildete: wie auch im Landrechte mit diesem Namen ein öffentlicher unter dem Grafen stehender Richter bezeichnet wird, so tritt er auch in den königlichen Städten, nachdem sie aufgehört hatten, bloße Immunitäten zu sein, als öffentlicher Richter der Stadtgemeinde auf: es würde sich daraus erklären, wie mit dem allmählichen Verschwinden einer hörigen Einwohnerschaft in den königlichen Städten auch das Amt des Vogtes an Ansehen sinken und in manchen Städten ganz eingehen konnte, sowie daß in den jüngeren Reichsstädten dies Amt gar nicht eingeführt wurde. Wenn demnach von den Schriftstellern [18]) angenommen wird, daß dem Vogte neben der früheren Gerichtsbarkeit über die Hörigen der villa (die hörigen Handwerker der Städte) der Blutbann, dem Schultheißen aber die niedere Gerichtsbarkeit zustand, so dürfte dies für die ersten Zeiten gewiß richtig sein. Vogt und Schultheiß stehen dann in den königlichen Städten in demselben Verhältniß zu einander, wie der Vogt-Burggraf und der Vogt in den bischöflichen.

§. 7.

Es ist nöthig, das hier Gesagte soweit möglich durch urkundliche Belege zu bestätigen. Vor Allem wichtig sind hier die Urkunden, wodurch Kaiser Friedrich I. zweien Hofstädten Stadtrecht verleiht [19]), nemlich an Hagenau 1164 und Gelnhausen 1169. In der ersten wird als wesentlicher Bestandtheil der Stadtfreiheit der ausschließliche Gerichtsstand der Bewohner innerhalb der Stadt vor dem Stadtrichter festgesetzt und als judex civitatis wird der Schultheiß genannt; von

[18]) Fichard Entstehung S. 58. Quix Gesch. v. Aachen I. 84. Jäger Gesch. von Heilbronn I. 64. 65.

[19]) Arnold I. 229.

Digitized by Google

einem Vogte iſt keine Rede und ein ſolcher kommt auch ſpäter nicht in Hagenau vor: die Freiheit von fremden Gerichten und das Gericht des Schultheißen werden 1255 von König Wilhelm beſtätigt [20]). In dem Privilege dagegen, was der Kaiſer der bei dem mächtigen 1152 erbauten castrum Gelnhausen gegründeten nova villa ertheilte [21]), heißt es ausdrücklich: nullus advocatus aliquod ibi justitiam exercebit, sed solus imperator et ejus villicus justitiam villae manuteneat: den Kern des Stadtrechts bildet alſo die eigenthümlich ſtädtiſche Gerichtsbarkeit des kaiſerlichen Schultheißen, womit nicht nur der befreite Gerichtsſtand innerhalb der Ringmauer der Stadt, ſondern auch die Erhebung der Stadt zu einer freien Gemeinde durch die Entfernung der hofrechtlichen Vogtei gegeben war. Damit ſtimmen denn die Privilegien überein, die Kaiſer Friedrich II. den königlichen Städten ertheilte. Als Bern dem Reiche zufiel, beſtätigte er ihr in der Handveſte von 1218 die Unmittelbarkeit, die Freiheit von fremden Gerichten und die freie Wahl des Schultheißen, als des alleinigen judex civitatis [22]) Der Stadt Molsheim ſicherte er 1219 zu, daß die Bürger in keiner Sache vor einem andern Richter zu Recht ſtehen ſollten, als vor dem Stadtrichter (judex loci), den er ſelbſt ihnen beſtellen werde. In dem Privilege für Annweiler 1219 beſtimmte er, daß wer in das Bürgerrecht aufgenommen werde, unter keinem Vogte ſtehen ſolle. In dem Privilege für Nürnberg von demſelben Jahre ſtehet an der Spitze, daß kein Bürger einen andern Vogt haben ſolle, als den König ſelbſt und daß auch in Criminalſachen nur der Schultheiß zu richten habe, was Kaiſer Heinrich VII. 1313 beſtätigte [23]). In Kaiſerslautern, einem alten Königshofe, woſelbſt Kaiſer Friedrich I. eine Burg erbaute, erſcheinen ſeit Kaiſer Friedrich II. keine anderen kaiſerlichen Beamte, als die Schultheißen [24]). Daſſelbe iſt auch in andern kaiſerlichen Städten der Fall [25]).

---

20) Gaupp Stadtrecht I. 93.

21) Gengler Stadtrecht 146.

22) Gaupp Stadtrecht II. 38. Art. 2. 7. 23.

23) Gaupp Stadtrecht I. 108. 127. 177. 180. Stromer von Reichenbach Geſchichte des Reichsſchultheißen-Amtes zu Nürnberg Nr. 1788 S. 5.

24) Lehmann. urk. Geſch. der St. Kaiſerslautern, K 1853. S. 10.

25) In dem Privilegium Kaiſer Rudolfs für Breiſach 1275 wird nur der judex civitatis erwähnt, der in den Urkunden Schultheiß genannt wird. Gengler S. 41. Rosmann Geſch. der Stadt Breiſach. Freiburg 1851. S 466. In Kaiſers

§. 8.

In anderen, und namentlich älteren, königlichen Städten finden sich dagegen auch Vögte und ihr Amt erhielt sich oft bis in späte Zeiten. In Heilbronn waren nach Kaiser Rudolfs Priv. von 1281 die königlichen Beamten der Schultheiß und der Vogt, welch letzterer die peinliche Gerichtsbarkeit handhabte: noch 1442 belehnte Kaiser Friedrich den Burkard von Weiler mit der Vogtei der Städte Heilbronn und Wimpfen: erst 1464 erkaufte die Stadt Heilbronn beide Vogteien von Dietrich von Weiler, wozu Kaiser Friedrich 1473 seine Einwilligung ertheilte, indem er nun den Altbürgermeister der Stadt für dieselbe mit der Vogtei belehnte [26]). Die Stadt Wimpfen, früher ein Eigenthum der Wormser Kirche, dann den Herzögen von Schwaben gehörend und nach deren Abgang ans Reich gekommen, hatte königliche Schultheißen und Vögte; um 1479 erkaufte sie ihre Vogtei von Heilbronn und erhielt sie 1494 vom Kaiser Maximilian als Reichslehen [27]). Die Burg und der Ort Eßlingen war 1079 von Kaiser Heinrich IV. dem neuen Herzoge in Schwaben, Friedrich von Büren übergeben worden und seitdem hatten die Hohenstaufen daselbst ihre Beamten. Unter Kaiser Otto IV. soll die Stadt ans Reich gekommen sein und von nun an werden Reichsvögte und Reichsschultheißen zu Eßlingen genannt. Beide Aemter wurden oft von den Kaisern verpfändet, bis die Stadt 1360 das Schultheißen-Amt von den Grafen von Würtemberg einlöste und 1403 König Ruprecht das Reichs-Vogt-Amt an die Stadt selbst verpfändete. Damit hörte die Vogtei auf und der vom Rathe ernannte Richter heißt fortan Ammann [28]). Auch Rothenburg im Mulachgau war eine Besitzung der Hohenstaufen und auf der Burg daselbst saßen ihre Vögte, denen die Ausübung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit in einem weiten Umkreise oblag. Der erste bekannte

---

Rudolf Freiheitsbriefe für Eger 1279 kommt ebenso nur der judex civitatis vor, der in späteren Urkunden der Stadtrichter genannt wird. Grüner Beitrag zur Gesch. der Stadt Eger. Prag 1843.

[26]) C. Jäger Gesch. der St. Heilbronn. H. 1828. I. 56. 65. 250.

[27]) Heid Gesch. der St. Wimpfen. Darmstadt 1836. S. 104. Archiv für hess. Geschichte III. 16.

[28]) Pfaff Gesch. der St. Eßlingen. E. 1852. S. 21. 33. 81.

Digitized by Google

Vogt ist 1144 Arnold, der Anherr der Herren von Nordenberg. Dem bei der Burg entstandenen Orte soll Kaiser Friedrich Stadtrecht gegeben haben. Der Vogt wurde nun auch königlicher Beamte für die Stadt, daneben aber erscheint der Schultheiß, als der eigentliche judex civitatis [29]).

Ulm im Blaugau erscheint seit 854 als königliche Villa und Pfalz. Es war eine der alten Malstätten des Gaus. In der villa und der Umgegend war das Kloster Rheinau, welchem auch das Patronatsrecht über die Pfalzkapelle, die spätere Pfarrkirche zustand, durch viele Schenkungen reich begütert worden und es hatte für diese ihm entlegenen Besitzungen einen eigenen Schutz- und Klostervogt, welcher in Ulm sein Gericht über die Klosterleute hielt. Mit Unrecht wurde derselbe für einen Kirchenvogt über Ulm gehalten. Denn der Herzog von Schwaben hatte die Schirmvogtei in Ulm und saß im Namen des Königs dem Pfalzgerichte wie dem Landgerichte vor. Die Hohenstaufen verliehen dann diese Vogtei den Grafen von Dillingen, welche sie theils persönlich ausübten, theils durch einen Untervogt versehen ließen, welcher als der eigentliche Stadtvogt erscheint. Nach Aussterben der Grafen von Dillingen übertrug Conradin 1259 diese Vogtei (advocatiam in Ulma) dem Grafen Ulrich von Würtemberg. Neben dem Vogt aber war ein königlicher Schultheiß, der in den Urkunden minister civitatis, des Reichs-Amann genannt wird, in Ulm als Stadtrichter und nach dem Stadtrechte von 1296 wurde derselbe von den Bürgern selbst erwählt [30]). Ueber die Stellung und Rechte dieser Beamten gibt der Vertrag genaue Auskunft, welchen die Stadt 1255 mit ihrem Vogte, dem Grafen Albert von Dillingen abschloß [31]). Alle Verordnungen pro bono pacis et honoris civitatis dürfen nur mit Genehmigung des Grafen oder seines minister erlassen werden. Der Graf kann über alle Streitsachen richten, die der Stadt-Amann noch nicht entschieden hat oder über die derselbe nicht richten mag; er richtet auch über die Ungebühr des Amann (super excessibus ministri civitatis). Von den

---

29) Benfen histor. Unters. über Rotenburg. Nürnb. 1837. S. 74. 79. 95.

30) Vgl. E. Jäger Ulms Leben im Mittelalter. Stuttgart 1831. S. 35. 51. 71. 96—123. 156. 261. 289.

31) Gedr. bei Jäger S. 726.

Digitized by Google

Gerichtsgefällen erhält der Amann zwei Drittheil, der Graf oder sein minister ein Drittheil: in jedem Gerichte des Amanns hat daher der Vogt den Beisitz. Der Graf hält dreimal im Jahre das Landgericht (provinciale placitum) in der Stadt: hier sowohl als bei den außerhalb der Stadt an den alten Malstädten stattfindenden Landgerichten hat aber der Amann den Beisitz und empfängt ein Drittheil der Gefälle. Auch in dem Stadtrechte von 1296 stehet der Vogt und Amann in coordinirtem Verhältnisse, nur der Blutbann scheint noch dem Vogte allein zuzustehen. Allmählig aber hörte die richterliche Thätigkeit des Vogts auf, nach dem Priv. von 1347 hatte er nur noch im Namen des Kaisers dem Amann den Blutbann zu übertragen und 1397 ging auch diese Befugniß auf den Stadtrath über.

Der Stadt Lübeck, von Herzog Heinrich dem Löwen gegründet, ertheilte Kaiser Friedrich 1188 das erste Privilegium, worin auch die Rechte des judex civitatis und der consules erwähnt werden. In den Urkunden, zuerst 1223, führt aber der Stadtrichter den Namen Advocatus; in der ältesten Rechtsaufzeichnung, zwischen 1220 und 1226, erscheint nur der Vogt als Richter, der dem ächten Dinge vorsitzt und die peinliche Gerichtsbarkeit ausübt. Als Kaiser Friedrich II. 1226 der Stadt die Reichsfreiheit zusicherte und das Priv. von 1188 wörtlich bestätigte, machen dies Advocatus, consules et burgenses Lubicenses in einer eigenen Urkunde bekannt[32]). In Wetzlar, welches 1180 seinen ersten Freibrief von Kaiser Friedrich erhielt, standen Schultheiß

---

[32]) Urkundenbuch der St. Lübeck. I. Theil 2. 1843. Urk. Nr. 7. 23. 34. 39. Bremen und Hamburg gelangten erst sehr spät zur Reichsunmittelbarkeit; ihr Verhältniß zum Reiche war lange ein unklares und bestrittenes. Hugo Red. 40. 77. Die villa publica Bremon hatte schon 788 Carl der Große zu einem Bischofssitze bestimmt und 858 waren die geistlichen Sitze Bremen und Hamburg zu einem Erzstift vereinigt worden. Der Erzbischof erhielt durch Otto's Priv. von 966 volle Immunität und zugleich die gräfliche Gewalt über die freie Gemeinde zu Bremen: sein Vogt, dem der König den Blutbann ertheilte, war der einzige richterliche Beamte daselbst: s. Donandt Gesch. des bremischen Stadtrechts. Br 1830. I. 35. 61. 78. 83. 90. In Hamburg erscheint ebenfalls nur ein Vogt als Richter (Priv. K. Friedrichs von 1189), aber ein gräflicher, da die Grafen von Holstein die Herren der Stadt waren und die frühere erzbisch. Gerichtsbarkeit der Altstadt längst erloschen war. Wie in Lübeck, hat aber auch in Bremen und Hamburg die steigende Macht des Raths jene Vogtei abforbirt. Lappenberg Hamburg. Rechts-Alterthümer, I. Bd. Hamb. 1845. Einleitung S. XX. vom Vogte. Gallois Gesch. der St. Hamburg. H. 1853. I. 93.

Digitized by Google

und Vogt an der Spitze der Stadtgemeinde. Sie finden sich schon 1228 urkundlich erwähnt und der Vogt war ein königlicher Beamter, wie dann 1246 Kaiser Konrad den Dynasten Konrad und Wittekind von Merenberg die Vogtei zu Wetzlar bestätigte. Auch blieb die Vogtei, mit welcher die Stelle eines Kalsmunter Burggrafen vereinigt wurde, erblich bei diesem Geschlechte und ging nach dessen Aussterben 1333 als kaiserliches Erblehen an den Gemahl der Merenbergischen Erbtochter, Grafen Johann von Nassau und dessen Nachkommen über. Ihr Amt ließen aber diese Herren durch einen Untervogt versehen [33]).

§. 9.

Besondere Beachtung verdienen endlich diejenigen königlichen Städte, in welcher sich ansehnliche Klöster und Stifter befanden.

Nordhausen, welches 972 curtis und 1105 villa regia genannt wird, war 927 von König Heinrich seiner Gemahlin Mathilde zum Wüthum gegeben worden und Letztere gründete hier 962 ein Nonnenkloster. Kaiser Friedrich I. gab 1158 diesem Kloster die Burg und den Herrenhof Nordhausen (castrum et curtem dominicalem) sammt allem Zubehör und alles übrige kaiserliche Eigenthum in villa Nordhausen [34]). Der Vogt des Klosters war damals Herzog Heinrich (der Löwe) von Sachsen und es wird auch der Untervogt Robert erwähnt. Nachdem dieß Nonnenkloster noch von Herzog Heinrich selbst zerstört worden war, verwandelte 1220 König Friedrich II. die Nordhäusische Kirche (das Nonnenkloster) in ein weltliches Mannsstift und übergab demselben alle Güter des ehemaligen Klosters, nur die Stadt Nordhausen selbst mit Gerichtsbarkeit (judicaria potestas), Münze und Zoll behielt er dem Reiche vor [35]). Seitdem stehen ein Reichsschultheiß und ein Reichsvogt an der Spitze der Stadt; so stellen 1242 Johannes Schultetus itemque Johannes Advocatus sacri imperii in civitate Nordh. gemeinschaftlich mehrere Urkunden aus [36]). Der Schultheiß,

---

[33]) Ulmenstein Gesch. der Reichsst. Wetzlar. Hadamar 1802. I. 109. 135. 237. 303. 311.

[34]) Förstemann Gesch. v. Nordhausen 1840. S. 25.

[35]) Förstemann, Gesch. Urk. 1.

[36]) Ibid. Urk. 66. 67. Dieselben als Zeugen Urk. 45.

Digitized by Google

der auch villicus, prefectus, judex genannt wurde [37]), geht dem Vogte an Rang vor, denn er wird ſtets vor ihm genannt, er iſt der eigentliche Stadtrichter (judex civitatis) und der Vogt erſcheint als der Unterbeamte. Das noch vor 1300 entſtandene Stadtrecht von Nordhauſen [38]) läßt dies deutlich erkennen. Wenn das Gericht verſammelt iſt, fragt der Schultheiß zuerſt, ob es rechte Gerichtszeit ſei und eröffnet damit die Sitzung: der Vogt aber kann nur mit Genehmigung des Schultheißen (ex parte scultetı vel ejus favore) ein Urtheil erfragen, außer in den drei Gerichten, que voitdinc dicuntur, und Niemand kann von ihm die Hülfe des Büttels anſprechen, außer in Abweſenheit des Schultheißen (Art. 19. 20); wenn Jemand gegen das Gericht fehlt, kann nur der Schultheiß, nicht der Vogt die Strafe begehren (Art. 22), wenn Jemand ſich vor dem Schultheißen wegen Diebſtahls, Raubs oder einer ſonſtigen Sache gereinigt hat, ſo iſt er auch dem Vogte dafür nicht weiter verantwortlich: von den Strafgeldern die der Schultheiß einzieht, empfängt der Vogt den dritten Theil (Art. 33. 34). Beide zuſammen aber gaben (de communi borsa) den Bütteln jährlich zwei Röcke [39]).

Aachen war eine villa indominicata s. regia; ſchon K. Pipin hatte hier 753 ein palatium mit einer Capelle. Carl der Große erbaute einen neuen Palaſt und die Mariencapelle wurde in ein Benedictinerſtift unter einem Abte verwandelt [40]). Dies Münſterſtift und das unter Otto III. entſtehende St. Adalbertsſtift wurden reich begabt und namentlich Letzteres erhielt anſehnliche Beſitzungen in dem Aachener

---

37) So kommen 1240 Bernolfus judex et prefectus, Johannes advocatus, 1241, Bernholfus scultetus Johannes advocatus als Zeugen vor, Urk. 43. 44. Heinrich heißt 1229 vice scultetus, 1230 villicus, dann dictus ab officio scultetus, 1232 prefectus. Urk. 59, 60. 62. 64. Zwei Jahre ſpäter 1234 ſtellten Conradus et Suikerus prefecti in N. eine Urkunde aus; ſie ſind wohl der Schultheiß und Unterſchultheiß, denn an der Spitze der Zeugen ſtehet Bruno advocatus. Urk. 65.

38) Abgedr. aus dem ſ g. Schultheißenbuche in den neuen Mittheilungen des thür. ſächſ. Vereins, Bd. 3. S. 30 ff. Eine amtliche Umarbeitung und Ueberſetzung dieſes Buchs fand 1538 ſtatt, gedruckt in *Senkenberg* Visiones diversae (1765); die Stellung des Schultheißen und Vogt iſt hierin nicht geändert.

39) Nordh. Zollbrief in demſelben Schultheißenbuche Art. 65, woſelbſt auch die Abgaben verzeichnet ſtehen, die der Schultheiß jährlich von den verſchiedenen Handwerkern u. ſ. w. zu empfangen hat.

40) Vgl. C. Quix Geſch. der Stadt Aachen, 2 Bde. Aach. 1840, mit einem reichhaltigen Urkundenbuche.

Digitized by Google

Diſtricte ſelbſt, über welche und die darauf wohnenden Leute (homines St. Adalberti) der Kaiſer den Probſt zum judex et exactor beſtellte [41]). Die villa war urſprünglich einem actor untergeben und ein dem Jahre 800 zugeſchriebenes Capitulare enthält Vorſchriften für den damaligen Actor Ratbertus [42]). Später aber erſcheinen Vogt und Schultheiß als die königlichen Beamten der villa (ſo kommen 1122 Wigerus advocatus und Theodoricus judex vor) und dieſelben ſind auch, zuerſt mit den Schöffen, dann mit den Schöffen und Rathmannen, die Vorſteher der Stadt Aachen. Kaiſer Friedrich ertheilt ſeine Befehle scultеto, advocato, scabinis et universitati civium aquensium [43]). Heinrich VI. gebraucht 1192 dieſelbe Anrede, während Heinrich VII ſich der Benennung villicus für scultetus bedient [44]). Beide waren Vorſitzer des Gerichts in Aachen, ſie werden 1267 von König Richard als judices aquenses bezeichnet, erſcheinen unter dieſem Namen an der Spitze der von der Stadt ausgeſtellten Urkunden und ſtellen gemeinſchaftlich die gerichtlichen Urkunden aus. So beginnt z. B. die Urkunde über einen vor Gericht geſchehenen Zins-Kauf 1313: „Nos Arnoldus dictus Cleijnarmont, miles, villicus et Arnoldus de Rodenburch, advocatus, judices aquenses [45]), und wenn auch anfänglich beide Aemter eine verſchiedene Bedeutung hatten, ſo verſchwand doch ſpäter dieſer Unterſchied und beide Beamte waren gleichberechtigte Vorſitzer des k. Stadt-Gerichts. Von beiden heißt es in dem Privilege König Rudolfs von 1273 [46]), daß ſie Acquis vice imperii judicio president, und zeitweiſe finden ſich auch beide Stellen in einer Perſon vereinigt. So iſt 1315 der Ritter Arnold Parvus, 1331 Johann Chorus, 1338 Sebert von Aldenhoven Villicus und Vogt [47]). Das Reichsoberhaupt aber ernannte beide Reichsbeamte und verlieh ſelbſt beide Aemter an mächtige Herren, mit denen dann die Stadt zur Behauptung ihrer Selbſtſtändigkeit in vielfache Streitigkeiten gerieth. So beſaß Walram, Herr

---

41) Urk. K. Heinrichs II. v. 1018, bei Quir Nr. 57. Vgl. auch Nr. 74, 75.
42) Quir Urk. Nr. 100.
43) Quir Urk. Nr. 53. 54.
44) Ibid. Nr. 67. 75.
45) Ibid. Nr. 201, 216, 241, 264, 272.
46) Ibid. Nr. 212.
47) Quir Geſch. II. 99.

Digitized by Google

von Montjoie und Valkenburg, aus dem Hause Limburg, das Schultheißen-Amt, für welches die Benennung Villicatio, Mayer-Amt üblich wurde, 1284 aus Verleihung König Rudolfs. Im Jahre 1310 war Herr Reinold von Montjoie und Valkenburg Schultheiß, Gerard Graf zu Jülich Vogt von Aachen. Im J. 1321 ist Herzog Johann von Brabant im Besitze der Vogtei und nennt sich advocatus superior aquensis. K. Ludwig verpfändete 1348 die Mayerei an Jülich und die Vogtei kam an dasselbe Haus. Da die Stadt 1310 mit Herrn Reinald, provisor et scultetus civitatis, übereinkam, daß auch er ratione officii scultetatus nur nach dem Spruche der Schöffen richten solle, so scheint derselbe sein Amt auch persönlich ausgeübt zu haben. Meistentheils aber ließen sich diese Herren durch Untervögte und Unterschultheißen vertreten; im Jahr 1543 vereinigte Johann von Horpusch die ihm von Jülich aufgetragene Vogtei und Mayerei in seiner Person und beide Aemter wurden fortan nicht mehr getrennt [48]).

In Goslar hatten die deutschen Kaiser ein palatium und gründeten dabei zwei Capellen, aus denen die Stifte St. Simonis et Judae und zum Petersberge erwuchsen [49]). Auch hier findet sich ein Reichsvogt und ein Schultheiß. In dem Privilege König Friedrichs II. von 1219 [50]) ist der advocatus civitatis als der königliche Beamte und Richter der Stadt angegeben. Er präsidirt dem Gerichte in palatio imperii und nur vor ihm sollen die Bürger von Goslar zu Gericht stehen. Er wurde von den Kaisern ernannt [51]) und erhob auch die kaiserlichen Einkünfte, namentlich das Vogteigeld von den Bergwerken (redditus advocatiae) und die Arealzinse, welche er nach dem Befehle K. Heinrichs von 1223 an das Simonstift abzugeben hatte, weil sie diesem von K. Heinrich III. verliehen worden waren [52]). In Urkunden heißt er sich: ich der Hoverichter mins Heren des Künges [53]). Später brachte der Rath der

---

[48]) Vgl. Quir Urk. Nr. 273. 285. 290. Ritz in Lebebur allgem. Archiv. Bd. 9. S. 59. 66.

[49]) Dohm in dem hercyn. Archive 380.

[50]) In den Goslarischen Statuten, her. von Otto Göschen (Berl. 1840) S. 111.

[51]) Vgl. ebenda Priv. K. Wilhelms von 1252. S. 116. K. Rudolfs von 1290. S. 516.

[52]) Ebenda. S. 216. 235.

[53]) *Heineccius* antiq. Gosl. 303.

Digitized by Google

Reichsstadt Goslar diese Vogtei an sich, indem er zuerst die Vogteirechte gegen ein Vogteigeld erwarb und dann dies selbst abtrug [54]). In den Goslar'schen Statuten aber werden die Gerichte des großen Vogtes und des Schultheißen genau getrennt: letzterer, der nach einer stadtrechtlichen Aufzeichnung unter Königsbann dreimal des Jahres sein Ding hielt, tritt in dem Gerichte des Vogts auch als dessen Gehülfe auf [55]).

Zürich [56]) war eine königliche Burg mit einem palatium. Außerhalb der Burg auf dem Zürichberg wohnten freie Markgenossen, homines de monte. Ebenso lagen außerhalb der Burg die schon im achten Jahrhundert gestiftete Probstei zum Großmünster und die 853 von König Ludwig gestiftete Fraumünsterabtei, welcher der König seinen Hof Zürich mit vielen anderen Domänen schenkte. Während nun der Graf des Zürichgaues sein Gaugericht in Zürich für die freien Leute hielt, ließ die Aebtissin in ihrem Immunitätsbezirk die Gerichtsbarkeit durch ihren Vogt versehen. Der König, welcher die Abtei unmittelbar in seine Schirmvogtei genommen hatte, scheint auch diesen Kirchenvogt ernannt zu haben. Als aber zur Zeit Kaiser Otto des Ersten Zürich befestigt wurde und aus den bisherigen Bestandtheilen eine Stadt erwuchs, hörte das gräfliche Gericht in Zürich auf und an der Stelle des Grafen erscheint ein Reichsvogt, der in der Regel zugleich der Kirchenvogt war [57]). Im Jahr 1096 gab K. Friedrich I. die Reichsvogtei über Zürich dem Herzog Bertold von Zähringen: nach dem Erlöschen des Zähringischen Hauses nahm K. Friedrich II. die Vogtei über die beiden Stifter, sowie über die Stadt wieder an sich und ließ sie durch Reichsvögte verwalten. Diese also hatten die gräfliche Gerichtsbarkeit, den Blutbann in der Stadt auszuüben, während die Aebtissin das Recht erlangte, den Schultheißen zu ernennen, welcher die centgräfliche oder niedere Gerichtsbarkeit versah. Dies Recht blieb auch der Aebtissin bis zur Reformation 1524, die Reichsvogtei aber erwarb die Stadt schon 1400,

---

[54]) Dohm 381. Crusius Gesch. der Reichsst. Goslar 1842. S. 51. 159.

[55]) Göschen S. 367. 515.

[56]) Blunschli Staats- und Rechts-Gesch. der Stadt und Landschaft Zürich. Z. 1838. I. 46. 61. 65. 138. 173. 390. Bluntschli Gesch. der Republik Zürich. Z. 1847. I. 36. 60. 279.

[57]) Der erste Vogt der Burg Zürich wird 972 erwähnt S. 135.

Digitized by Google

da K. Wenzel dem Rathe das Recht gab, selbsten einen Vogt zu setzen, wenn es nöthig sei.

Das Kloster Kempten erhielt schon unter Karl dem Großen die Immunität und erlangte allmählig ein ansehnliches Gebiet, in welchem sein Vogt die Gerichtsbarkeit ausübte: 1213 wurden dem Abte von K. Friedrich II. auch die gräflichen Rechte verliehen, wogegen der Kaiser die Schirmvogtei des Stifts übernahm. Bei dem Kloster entstand nun die Stadt Kempten und sie war, weil auf des Stifts Boden gelegen, auch dem Stiftsvogt unterworfen. Nach dem Ausgang der Hohenstaufen aber suchte sie unmittelbar unter das Reich zu kommen: K. Rudolf erklärte 1289, daß die Vogtei der Stadt dem Reiche gehöre. So waren fortan ein Reichsvogt und Amann (Stadtrichter) in der Stadt. Später erwarb zwar das Stift die Vogtei als eine Reichspfandschaft, welche 1353 K. Karl IV. bestätigte, aber dies veranlaßte große Streitigkeiten zwischen dem Abte und der Stadt, bis diese zuletzt den Pfandschilling ablöste und die Vogtei wieder an das Reich brachte [58]).

§. 10.

Aus dieser Zusammenstellung geht nun hervor, daß nur in den bischöflichen Städten (cfr. §. 5) ein Kirchenvogt vorkommt, während in den königlichen Städten der Vogt auch ein königlicher Beamter ist. Schon hieraus läßt sich mit Recht folgern, daß in der königlichen Stadt Frankfurt der Vogt ebenfalls ein königlicher und kein kirchlicher gewesen. Denn aus welchem Grunde sollte in Frankfurt sich dies Verhältniß anders gestaltet haben, als wie z. B. in Aachen oder Goslar, welche Städte doch sich ganz in derselben Stellung wie Frankfurt befanden und unzweifelhaft einen Reichsvogt hatten? Es fehlte in diesen königlichen Städten die Grundlage, auf welcher in den bischöflichen das Institut der kirchlichen Vögte sich erhob; die Kirchen oder Stifter in denselben, welche zumeist selbst in dem Könige ihren Schirmherrn und

---

[58]) Haggenmüller, Gesch. der Stadt Kempten. K. 1840. I. 22. 42. 99. 111, 137. 148. Leider sind die Urkunden, nach welchen dies fleißige Buch ausgearbeitet wurde, nicht abgedruckt, sondern nur angeführt. Vgl. auch Hugo Mediat. S. 89. Nach den Urkunden 11 und 42, daselbst war die Vogtei über Constanz und über Lindau ebenfalls bei dem Reiche: weder der Bischof von Constanz noch die Aebtissin zu Lindau konnten in diesen Städten die Vogtei an sich bringen.

Digitized by Google

Schutzvogt ſahen, hatten in der Stadt keine immunen Gemeinden, wie die Biſchöfe in ihren Städten, und konnten daher auch nicht die auf königlichem oder Reichs-Boden ſitzende Gemeinde unter eine Immunitäts-Gerichtsbarkeit ziehen. So iſt namentlich nicht bekannt, daß die königliche Kapelle in Frankfurt jemals ein Immunitätsprivileg erhalten habe: ſie wurde nicht einmal mit einem irgendwie anſehnlichen Grundbeſitz in der Stadt von ihren Stiftern ausgeſtattet und was ſie ſpäter an Liegenſchaften in der Stadt und in der Umgegend beſaß, iſt ihr allmählig durch einzelne Schenkungen u. ſ. w. geworden. Die Kaiſer haben wohl die gräflichen Rechte — die Gerichtsbarkeit — über freie Stadt-Gemeinden einem Biſchofe übertragen: daß ſie aber die ihnen ſelbſt als Immunitätsherren zuſtehenden Rechte über ihre Pfalzſtädte an die daſelbſt befindlichen Kirchen abgetreten hätten, iſt weder bekannt noch anzunehmen. Von den Verhältniſſen der biſchöflichen Städte läßt ſich alſo keineswegs ein Schluß auf den Zuſtand der königlichen machen: in beiden war zwar der Vogt ein Immunitätsrichter, aber weil er z. B. in Straßburg unzweifelhaft ein advocatus ecclesiasticus war, darf man ihn in Frankfurt nicht auch für einen ſolchen halten wollen. So wenig es der angeſehenen Abtei in Zürich gelang, die Vogtei über die Stadt zu erwerben und ſo wenig das reiche Kloſter Kempten dieſe feſthalten konnte, nachdem ſich die Stadt Kempten einmal ans Reich gegeben hatte, ebenſowenig war das Frankfurter Collegiatſtift jemals im Stande, eine vogteiliche Gerichtsbarkeit über die Stadt an ſich zu bringen!

Dazu kommen noch folgende Erwägungen. Indem K. Richard 1257 die Aufhebung der Vogtei beſtätigte, beſtimmte er auch, daß deren Einkünfte dem Schultheißen-Amte zuwachſen ſollten. Wie aber hätte er dies thun können, wenn nicht auch die Vogtei ein königliches Amt geweſen wäre? Wäre der Vogt ein geiſtlicher geweſen und wäre, wie Herr Dr. Römer meint, ſein Amt auf Anſuchen der Kirche aufgehoben worden, ſo hätte doch ſicherlich die Kirche ſich nicht die Einkünfte des Amtes nehmen laſſen und hätte überhaupt nicht die mit der Vogtei verbundene Gerichtsbarkeit aufgegeben, ſondern ſie würde nur geſucht haben, den Vogt zu entfernen, um deſſen Stelle einem andern weniger gefährlichen Beamten zu übertragen. Es folgt hieraus, daß der Vogt nichts mit dem Kapitel zu thun hatte: er war ein Reichsvogt, als

Digitized by Google

ſolcher war er mit dem Schultheißen der Stadt vorgeſetzt, dies zeigt ſeine Stelle am Eingange der Urkunden und darum heißt es 1219, daß er Namens der Stadt handle, während dem ſich in den Urkunden nicht die geringſte Andeutung findet, welche auf einen kirchlichen Charakter der Vogtei ſchließen läßt.

Mit der Ausdehnung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit auf alle Eheſachen u. ſ. w., welche Herr Dr. Römer (Entw. S. 7) hervorhebt, hängt die Vogtei nicht zuſammen: der Kirchenvogt hielt keine geiſtlichen Gerichte ab, ſondern er war gerade der Beamte der Kirche, welcher die ihr zuſtehende weltliche Gerichtsbarkeit ausübte [59]). Es iſt daher auch eine ganz unrichtige Behauptung [60]), daß der Propſt der Salvatorskirche die ihm im Archidiaconate von Frankfurt zuſtehende geiſtliche Gerichtsbarkeit durch den Advocatus ecclesiae habe ausüben laſſen. Urſprünglich hielt der Biſchof, welcher der ordentliche geiſtliche Richter war, die Sendgerichte perſönlich ab, ſpäter wurde das Abhalten der Sendgerichte ein Amtsrecht der Archidiakonen innerhalb ihrer Sprengel; niemals aber hat der dem Laienſtande angehörige Vogt die Stelle eines Sendrichters bekleidet [61]). Auch der Arealzins in den Städten hängt mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht zuſammen und läßt ſich nicht wohl mit Hrn. Dr. Römer (Entw. S. 8) als ein Gerichtszins bezeichnen. Der Herr, auf deſſen Grund und Boden eine Stadt entſtand, erhob von jedem Hausplatze einen Zins. So ſagt z. B. Conrad von Zähringen in dem Stiftungsbrief für Freiburg im Breisgau von 1120, daß er auf ſeinem Grundeigenthum einen Handelsplatz gegründet und jedem Anſiedler einen Platz, 100 Fuß lang, 50 breit, zur Erbauung eines Hauſes gegeben habe, von jeder ſolchen area aber müſſe ihm jährlich an Martini ein Schilling Zins gegeben werden. Als die Grafen von Kyburg 1249 die alte Handveſte ihrer Stadt Freiburg im Uechtlande beſtätigten, beſtimmten ſie, daß von jeder Hofſtätte (area, casale) in der Stadt ihnen jährlich zu Martini zwölf Denare Zins gegeben werden müßten [62]). In den königlichen Städten

---

[59]) Walter Kirchenrecht S. 189.

[60]) Römer, Wahl- und Kr.-Kirche S. 13.

[61]) Richter, Kirchenr. §. 186.

[62]) Gaupp, Stadtr. II. 19. 67. In norddeutſchen Städten kommt dieſe Abgabe unter dem Namen Worthzins vor. Vgl. auch balt. Studien IV. 2. S. 110.

Digitized by Google

gehörte also dieser Zins dem Könige. Da die Stadt Bern an das Reich kam, setzte K. Friedrich II. in der Handveste von 1218 fest, daß die Bürger von jeder Hofstätte als von des Reichsboden ihm jährlich 12 Denare Zins geben und dafür von allen andern Diensten befreit sein sollten. So bestätigte schon 1180 Kaiser Friedrich I. den Bürgern von Wetzlar die Rechte, welche sie an ihren Hofstätten hatten, doch vorbehaltlich des jährlichen Areal-Zinses von vier Denaren an den Herren [68]). Mit den anderen königlichen Gefällen gingen in den bischöflichen Städten auch diese Arealzinse an die Bischöfe über: in Folge der königlichen Verleihungen galten ja nur die Bischöfe als Herrn ihrer Städte. So war auch ohne Zweifel der Bischof von Worms in den Besitz dieser Zinse gekommen. Wie aber die deutschen Könige sich überhaupt einzelner Einkünfte gar oft entäußerten, so mochten sie auch in ihren Städten diese Grundzinsen weggeben. So hatte das Simonstift in Goslar, wie oben (zu Note 52) bemerkt, die dortigen Arealzinsen aus königlicher Verleihung erhalten, aber der Reichsvogt erhob sie und lieferte sie dann an das Stift ab. In ähnlicher Weise mögen auch in Frankfurt diese Grundzinse an das Bartholomäistift gekommen sein: eine vogteiliche Gerichtsbarkeit des Stifts läßt sich aus diesen s. g. Pfaffengulden, welche ja das Stift nicht einmal direkt erhob, gewiß nicht folgern. Daß ferner mit einer solchen städtischen Vogtei die spätere Probsteivogtei der Herren von Epstein, welche sich lediglich auf das grundherrliche oder höfische Gericht des Propstes über die zu dem Fronhof gehörigen Güter bezog, durchaus keinen Zusammenhang hat, ist schon von Hrn. Dr. Römer (Entw. S. 14) selbst angeführt worden. Ohne alle Bedeutung endlich erscheint es, daß 1399 Papst Bonifacius IX. auf Ansuchen des Raths das obengedachte Privileg Richards bestätigte, denn der Rath ließ sich damals eine ganze Menge älterer Privilegien Vorsichtshalber vom Papste bestätigen und es ist nicht die geringste Andeutung gegeben, daß die Aufhebung der Vogtei etwa um deßwillen vorzugsweise der päpstlichen Bestätigung bedurft hätte, weil hiermit der Kirche ein Recht entzogen worden sei. Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß die Aufhebung der Frankfurter Vogtei in Folge der Beschwerden erfolgt sei, welche 1220 die geistlichen

[68]) Böhmer C. D. 17.

Fürſten bei König Friedrich II. über mancherlei Mißſtände erhoben haben. Dieſe Fürſten beſchwerten ſich allerdings unter Anderem auch über die Fehden der Vögte, und der König verbietet nun, daß occassione advocatiae die Kirchen an ihren Gütern geſchädigt oder Burgen auf kirchlichem Boden errichtet würden, aber die kirchlichen Vogteien überhaupt wurden keineswegs aufgehoben und die Behauptung des Hrn. Dr. Römer (Entw. S. 12), daß man nach den Zeiten Friedrich II. die Advokaten nicht mehr bei den Kirchen antreffe, läßt ſich aus jeder Urkundenſammlung widerlegen. Iſt es nun auch wahrſcheinlich, daß Friedrich II. auf dem Frankfurter Reichstage 1220 die Vogtei zu Frankfurt aufgehoben habe, ſo läßt ſich wohl kein anderer Grund dieſer Gnade denken, als daß der König das Aufblühen der Stadt durch die Entfernung dieſes aus den Zeiten des Hofrechts herrührenden Beamten habe befördern wollen. Bekanntlich aber finden ſich gerade aus dieſer Zeit die erſten Spuren eines ausgebildeten ſtädtiſchen Gemeinweſens in Frankfurt [64]).

Das Geſagte dürfte zur Widerlegung der neuen Römer'ſchen Anſicht, daß der Vogt in Frankfurt ein Kirchenvogt geweſen ſei, wohl hinreichen und die Entſchiedenheit, mit welcher dieſe irrige Behauptung vorgebracht worden, wird hoffentlich Niemanden mehr verleiten, ſie ſofort als unzweifelhafte Wahrheit hinzunehmen und zu verbreiten, wie dies z. B. Carl Arnd in ſeiner Geſchichte der Provinz Hanau (Hanau 1858) S. 130 gethan hat.

---

[64]) Archiv VII. 96.

Digitized by Google

added to card
9

Zusätze

zu dem Nachtrag des Verzeichnisses der Werke Adam Elsheimers

Seite 113—122 dieses Heftes.

Von J. D. Passavant.

Bei einem kürzlich gemachten Besuche der Kupferstichkabinette in Berlin und Dresden lernte ich durch Selbstanschauung einige mir bisher nur durch Mittheilungen bekannte Stiche Elsheimers kennen und freut es mich noch vor Schluß dieses Heftes Näheres über sie angeben zu können.

Original-Radirungen.

1. S. 120. Joseph führt den Jesusknaben. Es ist ein Druckfehler wenn die Bezeichnung dieses Blattes Æ 15, statt Æls. ist angegeben worden. Von dieser Composition gibt es eine gegenseitige Copie, oder vielmehr Nachahmung in Schwarzkunst, wo oben links der Mond. Bezeichnet Elshamer pinx. — van Somer sc. Hoch 8″ 7‴, br. 6″ 4‴.

4. S. 121. Ein Satyr und zwei Nymphen. Sie sitzen auf einem Hügel rechts. Die Original-Radirung mißt: Höhe 2″ 3‴, br. 3″ 10‴, während die Copie von W. Hollar nur eine Breite von 3″ 7‴ hat.

5. S. 121. Der Reitknecht. Dieses bis jetzt nur in einem einzigen Exemplar bekannte Blatt kam aus der Sammlung Barnard in London in die des Herzogs von Buckingham, bei deren Versteigerung es, wie wir schon angegeben, von H. Weber aus Bonn für den verstorbenen König von Sachsen gekauft wurde. H. 7″ 4‴, br. 6″.

Digitized by Google

6. Abraham und Hagar. So wird eine Darstellung genannt, wo in der Mitte eines landschaftlichen Grundes sich ein Etruskisches Grabmonument erhebt, ähnlich jenem bei Albano im Lateinergebirge, nur daß statt der fünf konischen Aufsätze auf der Radirung nur zwei sichtbar sind. Vorn rechts geht im Schatten ein Mann mit einer Frau und einem bekleideten Kind. Links stehen Bäume, nach rechts öffnet sich eine freiere Aussicht in einen mit Bäumen bewachsenen Grund. Unten links steht Ælshaemer fc. — Hoch 3″ 4‴ br. 5″ 2‴.

Die Platte ist späterhin im Vordergrund rechts mit dem Grabstichel überarbeitet worden und zeigen alsdann die Figuren deutlich die oben angegebene Darstellung. Das leicht radirte Blatt hat durch diese harte und dunkele Stelle sehr an Harmonie verloren.

7. Der Satyr mit der Traube. Links an einem Baum sitzt ein Satyr und hält mit der erhobenen Linken seinem Kind eine Traube vor, nach der es beide Händchen streckt. Mehr nach rechts sitzt bei ihm seine Mutter, welche ihre linke Hand auf eine bei ihr stehende Vase legt. Waldiger Hintergrund. Schön radirtes Blatt. Hoch 2″ 1‴ br. 2″ 11‴.

In der Privat-Sammlung des verstorbenen Königs von Sachsen in Dresden.

Zusatz zu dem Stich in Schwarzkunst von W. Vaillant.

67. Heft IV. S 84. St. Christoph. Er schreitet nach links durchs Wasser und trägt das nakte, sich an seinen Kopf haltende Christkind auf seinen Schultern. Im linken Arm hält er einen Stab. Die Ufer des Wassers im Grund sind mit buschigen Bäumen besetzt. Oben rechts der Vollmond. Bezeichnet: W. Vaillant sc. Hoch 6″ 3‴, br. 8″. Daß die Erfindung dem Elsheimer angehöre ist nicht angegeben und erscheint dieses auch sehr zweifelhaft, da die Composition sehr leer ist.

Digitized by Google

Inhalt.

Vorwort. Seite.

Beschreibung der Münzen und Medaillen, welche wegen geschichtlicher Begebenheiten für Frankfurt gefertigt wurden, nebst einem Anhang, enthaltend die Frankfurter Preis-Münzen u. s. w. von Dr. E. Rüppel 1

Die Abzeichen, Namen und Initialen von Dynasten, Münzmeistern und Stempelschneidern auf den für die Stadt Frankfurt gefertigten Münzen und Medaillen, von Dr. E. Rüppel 55

Das Grabmal des Grafen Günther von Schwarzburg in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt, von Senator Dr. Usener 73

Schloß Hagen im Bannforst Dreieich, von Dr. Benkard 81

Schloß Haselach, von Dr. Benkard 93

War die Salvators-Kapelle in Frankfurt ursprünglich mit Benedictinern besetzt? von Dr. L. H. Euler 100

Die Anbetung der Könige, Wandmalerei in dem Kreuzgange des ehemaligen Karmeliterklosters zu Frankfurt, von J. D. Passavant 107

Adam Elsheimer, Maler aus Frankfurt. Nachtrag zum Verzeichniß seiner Werke, von J. D. Passavant 113

Die von Fichard'schen Manuskripte auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt, mitgetheilt von Dr. von Boltog 123

Geschichte der Vereinigten Dr. Senckenbergischen Bibliothek von Dr. med. W. Stricker 135

Auszug aus einer handschriftlichen Ueberlieferung des Inventariums der verschiedenen Zeughäuser Frankfurts in den Jahren 1764—1765, von K. Th. Reiffenstein 145

Frankfurter Münzen im Anfang des 13. Jahrhunderts, von Dr. E. Rüppell 160

Der Vogt in Frankfurt, von Dr. L. H. Euler 162

Adam Elsheimer ꝛc. Zusätze von J. D. Passavant 189

Erratum.

S. 71 Zeile 17 lies „Lindenschmidt" statt Lundenschütz.

Digitized by Google

Digitized by Google

9

5

2

7

8 a

8 b

6

4 b

4 a

3

1 a.

1 b.

10.

Digitized by Google

Digitized by Google

2 b

3 a

3 b

2 a

6

7

12

4 a

4 b

8

1 a

1 b

3 a

13

10

3 b

9 a

11

9 b

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

GE
zu Frank

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

Digitized by Google

MAY 2 1 1935